Des

Alt- und Neuen Mecklenburgs

Sechzehendes Buch.

von

Mecklenburgs Vergleichen

und daraus

entstandenen Irrungen,

worin

die Historischen Umstände der Recesse des Hertzogs Friderich Wilhelm mit der Fürstl. Fr. Wittwe zu Güstrow, dem Hertzoge Adolph Friderich zu Strelitz, Ritter- und Landschaft, der Stadt Rostock, und den gesamten Land-Städten zu finden,

durch

David Franck.

Güstrow und Leipzig 1756.
gedruckt und zu finden bey Johann Gotthelf Fritze, Herzogl. Meckl. Hof-Buchdr.

Des

Alt- und Neuen Mecklenburgs

Sechzehendes Buch.

von

Mecklenburgs Vergleichen

und daraus

entstandenen Irrungen,

worin

die Historischen Umstände der Recesse des Hertzogs Friderich Wilhelm mit der Fürstl. Fr. Wittwe zu Güstrow, dem Hertzoge Adolph Friderich zu Strelitz, Ritter- und Landschaft, der Stadt Rostock, und den gesamten Land-Städten zu finden,

durch

David Franck.

Güstrow und Leipzig 1756.
Gedruckt und zu finden bey Johann Gotthelf Fritze, Herzogl. Meckl. Hof Buchdr.

BIBLIOTHECA
REGIS
BONARIENSIS.

Das I. Cap.

Land-Tag zu Schwaan.

§. 1. Eingang. Antrit der Regierung. Land-Tags *Proposition.*

2. Beantwortung und *Gravamina.*

3. *Conferentzen.*

4. Allerley Land-Tags-Sachen.

Nach dem Tode des Hertzogs Christian Ludewig, der die Wohlfahrt seines Landes wenig zu Hertzen genommen, und daher die meiste Zeit ausser demselben gewesen war, hatte man zwar die Hofnung, es würde sich Mecklenburgs sehr verdorbener Zustand wieder zur Besserung anlassen; aber es war die Zeit noch weit entfernet, welche hiezu von der Göttlichen Vorsehung

bestimmet. Sein Nachfolger Hertzog Friderich Wilhelm schiene zum Menschen-Freund und liebenswürdigen Landes-Fürsten gebohren zu seyn, wäre es auch ohnzweifel geworden, wenn nicht sein Hochsel. Herr Vater Hertzog Friderich zu Grabow ihm zu früh abgestorben, und er zu zeitig zur Regierung ohne vormundschaftliche Aufsicht gekommen wäre; denn so war er ein Herr von 17. Jahren als er die Regierung zu Schwerin antrat, der hiemit dem Sturm seiner jugendlichen Lüste, ohne Steur-Mann, überlassen ward. Sein vornehmstes Vergnügen bestand in der Jagd, wobey die liederlichen Bediente diesem wollüstigen Herrn allerley Gelegenheit verschaften, sich in ausschweifenden Lüsten mit dem andern Geschlechte dergestalt zu verliehren, daß er allererst nach 12. Jahren auf seine Vermählung und also auf einen Leibes Lehn-Erben gedachte, welchen doch die verschwendete Kräfte nicht weiter verheissen wolten.

Der Kayser Leopold hatte ihm, wie droben gesagt, die Volljährigkeit ertheilet a) doch ließ er sich nicht huldigen, als welche Kosten man damahls schon für überflüßig erkante, bestätigte aber dennoch Privilegia, wenn darum angehalten ward; es erweisen solches unterschiedliche Stadt-Privilegia, welche doch allererst Ao. 1697. zu Schwerin gegeben, darin es unter andern heist: „die Erb-Huldigung wollen „wir Uns biß zu einer Uns bequemen Zeit hiemit reserviret haben.„ Es geschahe aber auch solche Bestätigung ebenfals nicht aus Noht. Denn man wuste wohl, daß ein Erb-Herr an dem Versprechen seiner Vorfahren gegen die Unterthanen, gleichwie die Erb-Unterthanen an den Pflichten ihrer Vorfahren, gehalten; sondern man that es, um nur kein Mißtrauen zu erwecken, und den Cantzeley-Bedienten die Sportuln zu gönnen.

Sein Vater-Bruder, Hertzog Adolph Frid. II. zu Strelitz, welcher ein Bruder des Verstorbenen war, vermeinte, daß er vor dem Bruder-Sohn zutreten und Landes-Fürst im Schwerinschen werden müste, weil er einen Grad näher wäre; aber es ging hier nicht nach dem Grad, sondern nach der Linie, folglich trat des ältern Bruders Sohn zu, für dem jüngsten Bruder; wie das schon längst vom Kayser bestätigte, Recht der ersten Geburt vermogte. Dieser Strelitzsche Herr hatte am allerlängsten, mit seinem Bruder Hertzog Chri-

stian

stian Ludewig, wegen des Väterlichen Testaments, gestritten, biß ihm endlich das Ampt Mirow eingeräumet worden, wovon wir bey Ao. 89. gehöret. Jetzo bestand er noch darauf, daß ihm wenigstens das Ratzeburgische, aus solchem Testament, werden müste, obgleich seine Brüder sich schon desselben entsagt; aber so wie das Testament, so war auch die Hofnung zu diesem Fürstenthum; den Erfolg werden wir zu seiner Zeit sehen. Jetzo kommen wir zu den Verrichtungen unsers neuen Landes-Herren.

Das erste, was Hertzog Friderich Wilhelm, in Landes-Sachen, vornahm war dieses: daß er, samt dem Hertzoge Gustav Adolph zu Güstrow (dessen Nahme nun voran stand) einen Land-Tag nach Schwaan ausschrieb, welcher d. 16. Sept. 1692. solte eröfnet werden, wie auch geschahe. Ao. 1692.

An Fürstl. Rähten funden sich dazu ein, Güstrowscher Seiten, der Geheimte Raht Georg Hinrich von Lehsten und Hof-Raht Nicolaus Thiele, dessen Vater Hof-Chirurgus zu Güstrow war. b) Schwerinscher Seiten der Cammer-Raht Joh. Christian Beselin und Cammer-Raht Johann von Mehren.

An Land-Rähten waren zugegen die 3. alten, Jasmund, Pedersdorff und Plüskow, deren vorhin schon gedacht (die beyden Bülown waren abgegangen) und die beyden neuern, als Volraht Levin von Moltzahn und Philipp Cuno von Bassevitz Stam-Vater der Grafen dieses Nahmens. Moltzahn war auch Land-Marschall im Wendischen, weil es nun mit dem oftgedachten Land-Raht und Land-Marschall Adolph Frid. v. Moltzahn aus war. Die andern Land-Marschälle waren noch die vorhin angeführte August Lützow im Mecklenburgischen und Cuno Paris Hahn im Stargardischen. Der Burgemeister zu Rostock, Matthäus Liebeherr war neulich gestorben, daher der Burgemeister Dr. Jacob Lemke an seine Stelle trat. Von Ritterschaft und Land-Städten hatten sich auch viele eingefunden.

Die Proposition, welche der Geh. R. von Lehsten that, handelte 1) von 200. Römer-Monahten Reichs-Steur. 2) Von Fortifications, Guarnisons- und Legations-Kosten, auch Cammer-Zielern. 3) Von Fräulein-Steuren. Zu welchen allen der Modus solte ausgeantwortet

antwortet werden. Was sonsten noch vorzutragen seyn mögte (Beschwerden der Stände) das solte zu einem Deputations-Convent ausgestellet bleiben. Es ward also der Anfang in der Regierung mit Hindansetzung der Beschwerden gemacht, welches kein Vertrauen der gedruckten Glieder zu ihrem neuen Haupte geben konte.

2. Als es auf dem Nachmittage, in der Stadt-Kirchen, zur Berahtschlagung kam, sagte der Land-Raht **Jasmund**, daß, wegen der Römer-Monahte, zuförderst die Kayserl. Assignation auszubitten. Die Fortifications-Guarnisons- ꝛc. Kosten schwebeten noch im Proceß. Was bereits, wegen der Fräulein-Steur vorgefallen, das sey aus vorigen Land-Tags-Acten bekant, und gäbe darin der Participations-Vergleich die abhelfliche Maasse. Die fürseyende Beschwerden wären das Haupt-Werck, so auf Land-Tägen zu tractiren, wenn solches geschehen, so würden sie sich wegen des Modi zu erklähren haben. Dieser Stimme conformirten sich die andern Land-Rähte und Land-Marschälle, desgleichen der **Rostocksche** Burgemeister und die Ritterschaft (deren Votum **Victor Sigsm. von Oertz** abgab) wie auch die Land-Städte, für welche der Burgemeister **Joh. Busse** aus **Parchim** stimmete. Hierauf ward beschlossen, der Land-Syndicus Dr. **Georg Radow** aus **Lübeck** (woselbst er im folgenden Jahr Dom-Probst ward c) solte die Præliminar-Antwort fertigen.

Dieser brachte solche Antwort d. 17. Sept. welche, nachdem sie öffentlich verlesen und berichtiget, dem Land-Secretario **J. C. Stever**, zur Ausfertigung hingegeben ward. Inzwischen wurden die Beschwerden gesamlet, unter welchen auch diese war, daß die Fürsten, zum Abtrage der Römer-Monahten, Geld von höherm Wehrt foderten, als **Chur-Brandenburg** anzunehmen bereit sey, obgleich der Kayser schon deswegen hatte Verordnung ergehen lassen. d) Solche Beschwerden zu einem Deputations-Tage auszusetzen, ward um deswillen nicht für rahtsam gehalten, weil auf dem letzten Land-Tage zu **Sternberg** eben dergleichen Verweisung geschehen, aber weiter nichts darauf erfolget war; welches die Stände mißtrauisch gemacht hatte.

Die Städte **Fürstenberg**, **Strelitz**, **Wesenberg** und **Neuen-Kahlden** übergaben auch Memorialien an R. u. L. welche sie verlasen und darauf verabscheideten.

Die

Die übrige Zeit ward mit Closter-Sachen zugebracht und wolten die Land-Rähte gerne wissen, wie sich der Clöster-Zustand seit 1572. verändert hätte, welches dem Land-Raht **Jasmund**, als Closter-Hauptmann zu **Dobbertin**, aufgetragen ward, davon Nachricht ad Protocollum zu bringen.

Dieser Land-Raht meldete am 19. Sept. den Ständen, wie ihr Syndicus Dr. **Radow**, vorgestellet habe, daß, nach dem Tode des Burgemeisters **Liebeherr**, als Landes-Consulenten, die von diesem übernommene Arbeit und Correspondence ihm zugewachsen, daher er gebeten, ihm seinen Gehalt zu vermehren. R. u. L. beschloß darauf den Dr. **Georg Mich. Schweder**, Burgemeister in **Rostock**, wieder zum Consulenten anzunehmen und ihm die 100. Rthlr. zuzulegen, welche sonst **Liebeherr** empfangen, folglich das Salarium eines Land-Syndici auf 300. Rthlr. zu setzen.

Hiernächst wurden die Gravamina Generalia (Beschwerden so das gantze Land angingen) die bereits nähermalen zu **Sternberg** überreichet, mit den neuen zusammen gebracht. Denn die Stände waren nicht willens, von dem alten Land-Tags-Brauch, abzuschreiten. Unter den alten war auch die Anfoderung eines **Mecklenburgischen Lehn-Rechts**, und daß man, bey den Cantzeleyen die Acta nicht verschicken wolte, wenn die Partheyen solches suchten, welches doch ein beneficium Juris wäre, so die Cantzeley-Ordnung selbst an Hand gäbe. Bey **Priester-Wahlen**, da wenigstens 2. solten præsentiret werden, fünde sich, sowohl im **Güstrowschen** als im **Schwerinschen**, daß nur ein eintziger aufgestellet und also die Gemeine obtrudiret würde. Im **Schwerinschen** geschähe keine Visitation der Contribuenten. Es würden Tabacs-Monopolia von beyderseits Höfen ertheilet. Die **Mirowsche** Beampten übten die Jagdt-Gerechtigkeit auf dem **Dobbertinschen** Felde u. a. m. Neue Beschwerden waren: daß die Rent-Meistere nicht angehalten würden, dem Lande Rechnung, von der eingehobenen Contribution, abzulegen; daher man nicht wüste, ob und wie viel, das Land schuldig sey, oder nicht. Die ungleiche **Müntze** im Lande mache grosse Unordnung. (Hertzog **Gustav Adolph** hatte Groschen schlagen lassen, die niemand nehmen wolte, daher der Land-Mann kein Korn und Holtz mehr zur Stadt brachte, folglich

Güstrow-

nicht zur Nohtdurft gebacken ward.) Den Schwerinschen Contribuenten wolte aufgebürdet werden, anders nichts als alte Brandenb- und Lüneburgische 1 und 2 Drittel-Stücke in die Casse zu bringen, Güstrowscher Seiten aber sey man mit den neuen zufrieden. Die Beampten machten die Marsch-Routen allein, ohne Zuziehung der verordneten Commissarien, daher es in den Domainen, wenn fremde Völcker durchzuführen, sehr unordentlich zuginge. Hierauf kam es nun zu Conferencen.

3. Am 20. Sept. verlangten die Fürstl. Rähte eine Deputation. Es wurden dazu aus den Land-Rähten Plüskow und Bassewitz, aus der Ritterschaft Josua Barner, V. S. Oertz, Dannenberg und Strahlendorff, aus den Städten Rahts-Herr Giese von Parchim und Dr. Schultz Rahts-Herr von Güstrow genommen.

Diesen ward zuförderst mündlich gesagt, was hiernächst schriftlich auf der Stände Antwort zur Resolution erfolgen solte. Doch damit es nicht das Ansehn eines Schrift-Wechsels hätte, so bedungen die HHrn. Rähte das Original wieder zurück. Um eine halbe Stunde erfolgte auch dieses. Der Inhalt war: Es fünde sich weder in den Reichs-Gesetzen, noch in den Fürstl. Resolutionen, daß die Originalia der Kayserl. Assignationen, den Land-Ständen vorzulegen. Es sey auch diese Reichs-Steuer nur eine Continuation der vorigen, die Zeit sey zu kurtz, sich jetzo mit Berechnungen der Accise und Visitations-Geldern aufzuhalten, es lasse sich solches füglicher auf einem Deputations-Convent ausmachen; es mögte sonst die Einquartirung wieder erfolgen. „Wegen der Fortifications-Guarnisons- ꝛc. Kosten wäre „nicht mehr lis pendens, sondern res decisa, durch Kayserl. Mandaten, welche sich fundirten auf die Reichs-Abschiede und Concluſa Imperii.“ (Sie meinten ohnzweifel das Rescript, so aus dem Geh. Raht zu Wien, wegen der Dömitschen Guarnison, ergangen; da denn Hertzog Gustav Adolph ebensals Anstalt machte Güstrow und Boitzenburg zu fortificiren, um gleiches Recht zu diesen Kosten mit Schwerin zu behalten.) Die Nohtwendigkeit der also genanten Fräulein-Steur (nun hiessen die Adelichen Jungfern schon Fräuleins) sey offenbahr und der Participations-Vergleich nicht dagegen anzuführen, bey dessen Errichtung man auf so schwere Contributions-Zeiten

nicht

nicht habe dencken können, wenigstens wäre jetzo ein erkleckliches auf Abschlag zu bezahlen. Die Contributions-Gelder solten nach dem Kasten in Rostock geliefert werden. Wegen Belegung der Städte wolten sich die Hertzoge schon mit diesen vergleichen.

R. u. L. antworteten hierauf sofort nach ihren Sätzen: die abermahls dem Vorgeben nach, bewilligte Continuation der 200. Römer-Monahte sey ihnen noch gar nicht bekant, wovon sie doch den Grund wissen müsten; bezogen sich dabey auf unterschiedliche Reichs-Abschiede und Fürstl. Resolutiones, wovon sie diese in Copia beylegten. Die Zeit sey eben noch nicht zu kurtz, daß deswegen die Berechnung auszusetzen. Mit Zusammenbringung der Contribution wäre nicht zu eilen, der Land-Mann müste zuvor Saat-Korn dröschen und alsdann zum Verkauf. So wären auch allererst die Gravamina zu erledigen. Was die Guarnisons- ꝛc. Kosten betraf: so beriefen sie sich auf das Kayserl. Decretum vom 16. Jan. dieses Jahres, darin es hieß: „J. Kayſl. „Majl. hätten sich der Mecklenbl. R. u. L. in Ihren Memorialien angeführten Umständen damahls, bey Erkenntnis dero Rescripten nicht „erinnert, vielweniger die Meinung gehabt, daß dadurch denen, in dero Reichs-Hoff-Raht ergangenen Decretis zugegen, Ehrb. Land-„Ständen sive in petitorio sive in possessorio einiges Nachtheil oder „præjuditz zugezogen werden solle.„ Darauf die Erklährung gefolget, daß dieserhalben beyde Theile vor E. löbl. Reichs-Hof-R. handeln und dem, was daselbst von Rechts wegen würde ausgesprochen werden, gebührend nachkommen solten; folglich so sey noch lis pendens. Die Fräulein-Steur belangend, so schrieb R. u. L. der klare Buchstab des Participations-Vergleich sey da. Was die übrigen, in der Resolution, angeführten Beschwerden anlange, so gehöre solches ad Gravamina, die sie noch erst zu übergeben gedächten. Die Land-Marschälle brachten auch beydes, die Antwort und Gravamina, an die Fürstl. Räthe, welche darauf sagten: daß sie dieselben, zu ihrer Information, durchlesen aber auch sodann wieder zurück geben wolten.

Am 21. Sept. war abermahl Conference, wozu die Land-Räthe Plüskow und Bassewitz, ferner V. S. v. Oertz, Strahlendorff, Oldenburg, und Dannenberg, wie auch vorgedachter Giese und der Burgemeister Bohn aus Ribnitz deputiret wurden.

Die Dannebergen sind wenig bekant; der von Behr hat nichts davon, wir haben sie aber doch schon droben etliche mahl gefunden. e)

Den erwehnten Deputirten eröfnete der Geh. R. Lehsten, daß die Fürstl. Gesandten nun weiter keine Schrift annehmen würden. Auf die gestrige gab er zum Bescheide, daß es genug sey, wenn aus den Kayserl. Assignationen der R. u. L. Extracte mitgetheilet würden, als wohin auch nur die angezogene Fürstl. Resolutiones lauteten, und sey R. u. L. hiemit auf vorigen Land-Tägen zufrieden gewesen; doch daß inspectio Originalis dabey vergönnet worden. Mit der Contribution leide es keinen Verzug, weil gestern schon der Chur-Brandenburgische Commissarius Klinckgräve zu Schwerin angelanget und die Bezahlung urgiret. „Das Decretum von 16. Jan. wegen der Guar-„nisons-Kosten, sey schon umgestossen und die Landes-Fürsten in pos-„sessorio manteniret worden, man würde also in petitorio sein bestes „thun müssen.„ Die Gravamina wären nach den Höfen geschickt, sie daselbst zu erörtern.

Deputati wandten dagegen ein: auf solche Art würden sie wohl immer im Bedruck leben und die Land-Täge ihre Natur verlieren. Aber hierauf ward geantwortet: die Beschwerden wären eigentlich nur auf solchen Land-Tägen abzuthun, wo man freywillige Contribution gäbe; welches jedoch Deputatis gar nicht anstand, indem sie meineten, daß dieses so viel hieß: als die Handhabung der Gerechtigkeit müste man in Mecklenburg erkaufen.

4. Am 22. Sept. fertigte R. u. L. ihre Balance (Rechnung und Gegen-Rechnung) welche sie seit Ao. 1689. hatten, da sie in solcher Zeit allein an Schwerin bezahlen sollen 185854. Rthlr. 44. ßl. und also für gegenwärtiges Jahr nur noch schuldig wären 35890. Rthlr. 37. ßl. 6. pf. Da sonsten die 200. Römer-Monahte an dieser Seite betrugen 43496. Rthlr. 32. ßl. nach Abzug der Wismarischen quoten.

Da der Adel bemercket hatte, daß er im hinterlegten Jahr (1691) allein 78615. fl. mehr, denn die Städte gesteuret, wie daselbst gesagt, so beschwerten sie sich schon, beym Anfange des Land-Tages, nicht wenig über prægravation; zeigeten auch aus den Registern seit Ao. 1622. daß die Städte vordem nach der Land-Bede, ein mehres

als

als der Adel gesteuret, nnn aber sey der Adel, durch das Kopf-Geld, über alle Masse lædiret worden; indem er mehr als doppelt so viel, denn die Städte geben müssen, und daher wohl Ursach hätte, dem Capitations-Modo zu wiedersprechen. Diese Schrift ward den Städten, durch die Fürstl. Rähte mitgetheilet.

Nun hatten die Städte, nach Dr. Schwartzkopffs Tode, noch keinen Advocaten wieder angenommeu; deswegen ihre Beantwortung was langsam erfolgte. Endlich übergaben sie dieselbe d. 22. Sept. baten aber auch darin, weil sie angeregter Ursachen halber nicht im Stande wären, der Ritterschaft Deductions-Schrift, auf einem Land-Tage, gründlich zu beantworten, daß sie hierin nicht möchten übereilet werden. Indessen stelleten sie doch vor, daß sie die Rechnungen des Adels nicht für hinreichlich erkenneten; indem so wohl in der Ritterschaft als Städte Quanto abgenommen und hinzugethan, was nicht seyn sollen. Die Städte hätten nun seit 40. Jahren die Kopf-Steur, und wären also in possession, folglich hätte die Kopf-Steur favorem juris vor sich, daß sie billig wäre, denn sonst würde sie nicht so lang gedauret haben, daneben baten sie dieselbe beyzubehalten und die Accise abzuschaffen.

Es antwortete aber die Ritterschaft hierauf d. 25. Sept. sie hätte dem Capitations-Modo jederzeit wiedersprochen, auch hätten die Fürsten selbst in einigen Edicten dessen Unbilligkeit erkannt. Er sey aber den Magistraten in den Städten um deswillen so beliebt, weil sie, nach demselben „in einer jedweden Stadt pro lubitu die Personen zur Capitation ziehen, oder davon sub prætextu miseriæ gäntzlich oder ex „parte befreyen könnten.„

Am 23. Sept. war Bet-Tag, und d. 24. abermahls Conference, welcher die Land-Rähte Plüskow und V. L. von Molzahn, Obristlieut. Behr, V. S. von Oertz, Giese von Parchim und aus Güstrow, Sibeth, beywohnten. Der Geh. Raht von Lehsten trug vor: es sey von beyden Höfen Antwort eingelaufen, daß von Churbrandenburg, wegen der assignirten Gelder, Schreiben und Abgeordnete eingekommen; es müste also, ohne Zeit-Verlust, der Modus Contrib. heraus gegeben werden. Die Assignationes selbst wolten die Fürsten keines weges communiciren, sondern zögen es sich schwer zu

Gemühte, daß R. u. L. ein Mißtrauen in die Höfe setzte, als wenn der Extract nicht mit dem Original überein kommen mögte. Es hatte aber der Schwerinsche Minister Albert Hein schon Ao. 1639. eine andere Copey gegeben, als das Original gelautet; daher Vorsichtigkeit nöhtig that.

Land-R. Plüskow antwortete also hierauf: R. u. L. würden von diesem Punct nicht abweichen, weil sie solches für die Nachkommen unverantwortlich hielten, allermassen sich nach diesem ein Herr finden könte, der wilkührlich viele 100. Römer-Monahte foderte. Auch sey die Vorzeigung des Originals aller Orten im Reich gebräuchlich. Was sonst in diesem Fall schon etliche mahl geschehen, das könne in keine Folge gezogen werden; weil man, nach langen Bitten und Protestiren endlich nachgegeben, R. u. L. setzte kein Mißtrauen in die Höfe. Wenn ihnen aber so augenscheinlich Anlaß dazu gegeben würde, so fünden sie sich endlich dazu genöhtiget. Die Land-Rähte stünden gleichfals in der Fürsten Eyd und Pflichten, wolte man dem gantzen Corpori nicht die Inspection verstaten, so könte man sie doch den Land-Rähten gönnen, und nachgehends den Extract dem Corpori communiciren.

Hof-Raht Thiel sagte: R. u. L. könte ja jetzo die Sache passiren lassen, mit der Zeit mögte die Assignation, vom Güstrowschen Hofe, wohl produciret werden. Aber hierauf ward geantwortet, „die „vorigen Zeiten haben Uns gelehret, was wir hierinn thun sollen. „Piscator ictus sapit, Hertzoge und Fürsten des Reichs wären Executores der Reichs-Schlüsse und Kayserl. Resolutionen, deswegen sie gehalten wären die Concluſa zu zeigen.

Wegen der Guarnisons- und andern Kosten wandten die Deputirten ein: es sey darin noch kein End-Urtel abgefasset. Der Fräulein-Steur ward dißmahl nicht gedacht, weil man mit den beyden vorhergehenden Puncten noch nicht zur Richtigkeit war.

Als Deputati zurück kamen und Relation abgestatet, so ward beschlossen, allet dreyer Puncten halber an den Hertzog nach Güstrow zu schreiben, wie auch am 25. Sept. geschahe da das Schreiben an den Geh. Secretar. Knövenagel abgegeben ward. Es kam aber darauf keine Antwort, sondern nach etlichen Tagen der Cantzlar Andr. Curtius, selbst. Der

Der Land-Secretarius Stever war auch Stadt-Secretarius in Rostock, R. u. L. hätten gern gesehen, daß er den Stadt-Dienst abgetreten; weil der Engere Ausschuß ihn vielfältig nöhtig hatte, da er denn nicht allemahl zugegen seyn konte. Er wolte aber solchen Dienst jetzo noch nicht niederlegen; damit er aber hinführo desto fleißiger seyn und auch die Registratur der Landes-Acten in volständige Ordnung bringen (daran etwas versäumet war) und erhalten mögte: so ward ihm sein Salarium biß auf 150. Rthlr. erhöhet. Der Kasten-Schreiber Johann Eylers, weil er nun der älteste geworden, bekam 80. Rthlr. der andere, so noch nicht ernant war, solte 35. Rthlr. haben. f)

a) J. Klein Fortsetz. §. 70. p. 40. b) *Frid. Thomæ* Catal. biogr. p. 127. c) Rost. Etw. P. I. p. 278. d) Decis. Imper. No. 65. p. 49. e) supra L. IX. p. 143. 180. f) Protoc. und Acta des Land-Tags zu Schwaan von 1692.

Das II. Cap.

Fortsetzung des Land-Tages zu Schwaan.

§. 1. Die Kayserl. *Assignation* wird ernstlich verlanget.
2. Solche *Assignation* wird verheissen.
3. Es erfolget eine Fräulein-Steur und der Land-Tags-Schluß.

Es hatte dieser Land-Tag schon 10. Tage gestanden und war noch keiner von den proponirten Puncten berichtiget. Die Fürstl. Räthe hielten zwar nochmahls am 26. Sept. eine Conference, darin sie von der Fräulein-Steur handeln wolten; aber die Deputirten sagten, daß der erste Punct wegen der Assignation müste zuvor abgethan werden. Also war auch dieses vergebens.

Darauf kam der Cantzler Curtius von Güstrow am 28. Sept. und ward alsbald wieder eine Conference angestellet. Hiezu wurden deputiret die beyden Land-Räthe Plüskow und Bassewitz der Obrist-

Lieutenant Behr, V. S. von Oertz, Oldenburg, Cort Lützow, Burgemeister Busse und Dr. Schultz.

Der Cantzlar wiederhohlte die proponirten Puncte und äusserte seine Unzufriedenheit, daß diese Zusammenkunft schon so lange gedauret, und noch nichts damit ausgerichtet.

Der Land-Raht Plüskow antwortete: daß es sich mit diesem Land-Tage biß hieher verzogen, läge nicht an R. u. L. sondern käme daher; weil die Kayserl. Assignation, von Güstrowscher Seiten, nicht vorgeleget würde. Zu Schwerin hätte man bereits das Original davon den Deputirten gezeiget. R. u. L. dürfte nicht das geringste resolviren, bevor hierin Satisfaction gegeben würde.

Der Cantzlar replicirte: „J. J. D. D. würden sich von R. „u. L. ja nicht vorschreiben lassen und handelten diese wieder den Re„spect der Unterthanen; indem es schiene, als wenn man J. J. D. „D. gleichsam befehlen wolte.„ Zudem wäre der Güstrowsche Hof, an der Schwerinschen Resolution, so der Cantzlar Wedemann vormahls gegeben, nicht verbunden, um so viel weniger; weil die Schwerinschen Rähte jetzo mit den Güstrowschen condescendirten. Darauf schlug er die Herausgebung der Assignation schlechterdings ab und drohete: R. u. L. würde die Folge zu erwarten haben, wenn sie noch länger hierüber stritten.

Land-R. Plüskow antwortete: R. u. L. wüsten wohl, was der Unterthanen Respect gegen ihre Obrigkeit erfodere, hätten solches in der Bibel und andern Büchern gelesen; aber auch darin gefunden, wie weit sich die jura der Obrigkeit erstreckten (daß Superioritas Principis mit den Reservatis Subditorum gar wohl beysammen stehen könten) „Wenn man R. u. L. dergestalt tractiren wolte, so würden sie „noch ärgerer condition seyn, als ihre eigene Unterthanen, die doch „homines proprii und Sclaven wären und dennoch müsten sie ihnen „die Fürstl. Edicta vorzeigen, wenn sie zu subcollectiren wären.„ Solten die Schwerinschen Rähte jetzo von dem abschreiten, was der Cantzlar Wedemann, in Volmacht von seinem Herrn, bewilliget, auch R. u. L. auf gewisse Art redimiret „so würde man nach diesem bil„lig Bedencken tragen mit denen abgeordneten Rähten ferner zu tracti„ren, sondern würde mit J. J. D. D. beyderseits selbst handeln müssen.„

Auf

Auf diese sowohl begründete als muhtige Antwort, legte der Cantzlar die angenommene Löwen-Haut wieder ab. Er sagte: daß er zwar zur Ueberreichung der Assignation keine Hofnung machen könte; wenn aber R. u. L. sich wegen der Fräulein-Steur „als wor„inn J. J. D. D. nur in terminis precum verfirten„ sich zulänglich erklähreten: so wolte er sehen, ob nicht ein Expediens in dieser Sache zu finden.

Deputati aber, welche wenig Vertrauen zu dem Cantzlar hatten, höreten hiernach kaum um, sondern blieben bey ihrer vorigen Meinung. Da denn der Cantzlar aufstand und sie erinnerte, sich eines bessern zu bedencken. Als Deputati zurück kamen, und von dem Vorgefallenen referirten: so beschlossen R. u. L. einmühtig, keines weges von ihrer gefasten Resolution abzugehen sondern „die Producirung „der Assignation aufs äusserste zu urgiren, solte man auch die Extre„mität darüber zu erwarten haben.„

2. Am 30. Sept. ward des Cantzlars Vorschlag etwas mehr in Erwegung gezogen, und fingen die Land-Stände an, unter sich zu berahtschlagen, ob wohl eine Fräulein-Steur zu bewilligen, und wenn sie bewilliget, wie sie unter beyden Landes-Fürsten einzutheilen. Land-R. Jasmund hielte dafür: man könte sie wohl bewilligen, wenn die bißher gewegerte Assignation erfolgte, doch fand er nicht rahtsam „daß jeder verheyrahteten Fräulein gleich viel auf Abschlag gegeben „werden mögte„ man würde am besten thun, wenn man der Herschaft überliesse, sich darüber zu vereinigen. Land-R. Pederstorff war derselben Meinung, welcher auch Volmacht von dem verreiseten Land-R. Plüskow hatte, eben also zustimmen. Diesen fielen die andern bey. Das Ritterschaftliche Votum gab der Obristlieut. Behr, das Städtische der Burgemeister Busse ab. Doch mit dem Beding, daß man etwas, auf Rechnung, auch ohne Præjuditz des Participations-Vergleichs und vorigen Modi der Land-Bede, von dem geben wolle, was von der Craiß-Steur überbleiben würde.'

Als hierauf Conference gehalten ward, so zeigete der Cantzlar, der das Eisen zu schmieden wuste, da es warm war, den Deputirten an: er habe nach seinem Hofe berichtet, was neulich vorgefallen, und zur Antwort erhalten „wenn sich R. u. L. wegen der Fräulein-Steur

„zulänglich

„zulänglich erkläret hätten, so solte Ihnen die Kayserl. Assignation „vorgezeiget werden.„

Land-R. Pederstorff danckte dem Cantzlar für seine Mühwaltung, that aber auch hinzu: ihre Instruction ginge dahin, die Fräulein-Steur keines weges zu resolviren, bevor die Assignation in Originali produciret worden, weil es sonst das Ansehn haben würde, als müsten sie solche Vorzeigung kaufen. Hierüber gab es nun manchen scharfen Wort-Wechsel. Der Cantzlar meinte, die Deputirten und insonderheit der Land-Raht Bassevitz hätten sich schon nähermalen zur Fräulein-Steur heraus gelassen, daß sie sich deswegen erklähren wolten, ehe noch die Assignation zu produciren. Aber Land-R. Bassevitz, der es empfand, daß ihn der Cantzlar vor andern genant, widersprach solcher Beymessung mit einem Eydschwur, that auch hinzu, auf solche Art würde er sich nicht weiter zum Deputirten gebrauchen lassen. Der Cantzlar sagte, so werd ich nach diesem einen Secretarium müssen zur Stelle haben. Obrist-Lieutenant Behr, ein gesetzter Mann, antwortete, daß Deputirte solches gleichfals ihres Ortes für nöhtig fünden. Der Cantzlar replicirte: was der Obrigkeit zustünde das könten sich die Unterthanen nicht zurechnen. Darauf geantwortet ward „daß man „bey Tractaten in diesem passu wohl gleiches Recht hätte.„ Deputati stunden endlich auf und gingen hinaus; weil sie merckten, daß die Fürstl. Rähte sich untereinander bereden wolten. Nach einer kleinen Weile wurden sie wieder eingerufen. Es blieb aber der Cantzlar bey seiner vorigen Meinung und die Deputirten bey der Ihrigen. Der Cantzlar verlangte zu wissen, ob Deputati nicht Volmacht hätten, 16000. Rthlr., für beyde Häuser, zu bewilligen. Diese antworteten: sie hätten zwar keine Volmacht sich auf solchen Punct einzulassen, wolten es aber wohl verantworten, wenn nur zuförderst dieser Streit (wegen der Assignation) gehoben worden.

Der Cantzlar erklährete sich, er wolte das Original wohl den Land-Rähten zu lesen geben, weil er aber auch merckte, daß die Deputirten ein Mißtrauen in ihm setzten, so zog er einen Befehl, vermuhtlich unter Kayserl. Insiegel hervor, um zu zeigen, daß er solches Original bey sich hätte, doch steckte er es alsofort wieder in die Tasche. Von dem Extract aber sagte er: diesen könte er nicht schriftlich mittheilen,

theilen, bevor man sich ratione quanti der Fräulein-Steur zulänglich vernehmen lassen. Es war das Wort, zulänglich, den Deputirten anstößig, als wovon sie sagten, daß es könne unendlich ausgedehnet werden, und gaben also zur Antwort: sie hätten dazu keinen Auftrag. Der Geh. R. Lehsten aber recommendirte des Cantzlars Vorschlag, und sagte: sie mögten den Streit fahren lassen, welcher nur de præcedentia wäre (welches von beyden vorher gehen solte; der Stände Erklährung aber der Assignation Ueberantwortung) versicherte auch, es würde gantz gewiß erfolgen, was die Stände verlangten und der Cantzlar verheissen. Die Deputirten, welche ein gutes Vertrauen zu dem Geh. Raht Lehsten hatten, liessen sich darauf heraus; wenn das Original den Land-Rähten zur Einsicht communiciret; so wolten sie sich über das Quantum vernehmen lassen. Doch wolten sie auch sofort den Extract in dieser Conference erwarten. Aber dieses war dem Cantzlar nicht mit. Er sagte: „die Deputirten hätten vorhin inspectionem und den Extract alternative verlangt, nun aber wolten sie beydes haben.„ Doch hievon wolten Deputati nichts wissen, sondern sagten; sie wären niemahls solcher Meinung gewesen; hätten so was nicht in Commission gehabt; es wäre stets auf Land-Tägen beydes communiciret worden, liessen auch zu Protocoll setzen, der Cantzlar habe ihnen solches nur aufbürden wollen. Womit also diese Conference fruchtloß ablief; doch versprach der Cantzlar davon favorablement nach seinem Hofe zu referiren.

3. Als man hierauf eine abermahlige Conference vermuhten war, so kam R. u. L. d. 1. Oct. zusammen und trug den Land R. Jasmund vor: es stünde zu bedahtschlagen, wie hoch die vorseyende Contribution anzusetzen? darauf beschlossen ward, man wolle zuvor die Assignation erwarten, die von R. u. L. entworfene Balance übergeben und darauf das Quantum einrichten. Wegen der Sorte des Geldes, so in den Kasten zu bringen, ward auch gesprochen, und verabredet, daß es zwar grobe Müntze seyn müste, aber auch die Landes-Herren zu ersuchen wären, den vierten Theil an Brandenburgischen 4. und 2. ßl. Stücken, die neuen Drittel aber für voll, in beyden Hertzogthümern, anzunehmen.

Hierauf wurden die Güstrowschen Land-Rähte, als Jas-

mund, Molzahn und Bassewitz zu den Abgesandten ihres Hofes gefodert. Da denn der Cantzlar ihnen vortrug; er habe, von der gestrigen Conference, nach seinem Hofe berichtet und darauf zur Antwort, (welche er auch vorlaß) erhalten: daß der Hertzog nunmehro seiner Willkühr anheim stelle, alles so zu vermitteln, wie es denen Hoch-Fürstl. Juribus gemäß wäre. Er habe deswegen die HHrn. Land-Rähte kommen lassen, ihnen die Assignation, zum Durchlesen, zu zeigen; doch mögte man sich zuvor, wegen der Fräulein-Steur erklähren, ehe man die Ausantwortung des Extracts begehre; wenn das Quantum auch nur 12000. Rthlr. wäre.

Wie sich nun die Land-Rähte willig erklährten: so zog der Cantzlar die Assignation heraus, so wie sie zu Wien d. 19. Jan. 1692. datiret war und gab sie den Land-Rähten, jedoch mit Protestation, daß solches den Rechten der Landes-Fürsten nicht solte præjudicirlich seyn. Dagegen auch der Land-Raht Jasmund reprotestirte, daß solche Vorzeigung nicht zu versagen; weil sie den Reichs-Abschieden gemäß wäre. Die Land-Rähte lasen solche Assignation mit lauter Stimme vor. Es war darin enthalten, daß das Assignirte vom November vorigen Jahres anzurechnen und an Chur-Brandenburg zu bezahlen.

Nun solten sich die Land-Rähte auch wegen der Fräulein-Steur erklähren. Weil dieses aber eine gemeinschaftliche Sache war, wozu die Schwerinschen mit gehörten, so baten sie um eine Conference mit Deputirten, welche auch, auf dem Nachmittage anzuordnen verheissen ward. In derselben boten die Deputirten erstlich 8. hernach 10000. Rthlr. Die Fürstl. Rähte sagten: man mögte noch 2000. Rthlr. zulegen. Aber die Deputirten entschuldigten sich, sie dürften nicht die Grentzen ihres Auftrags überschreiten; worauf der Extract, von beyden Fürstl. Höfen, jedoch mit Protestation, ausgeantwortet ward. Da denn Deputati gleichfals reprotestirten, daß ihnen auch inskünftige solche Ausantwortung wiederfahren müsse. Was die Schwerinsche Rähte betrift, so war zwar der Cammer-Raht Beselin auch anfänglich der Meinung, daß R. u. L. hierunter ein Mißtrauen gegen sie zu erkennen gäbe, producirten aber dennoch den Extract der Kayserl. Assig-

Assignation an das Hauß Lüneburg, welche vom 2. Jan. und also noch an Hertzog Christian Ludw. gerichtet war.

R. u. L. protestirte auch, daß die bewilligte Fräulein-Steur dem Participations-Vergleich nicht præjudiciren solte. Zur Aufbringung solcher Steur wolten sie die gewöhnliche Land-Bede vorschlagen; aber diesem wiedersprachen die Städte, weil sie hierunter noch nicht instruiret wären. Indessen ward das Schema zur Contribution nach Kopf-Geld, Aus-Saat, Vieh-Schatz, Nahrung und Accisen übergeben, auch bey demselben die vorgedachte Balance angelegt, die Schwerinschen HHrn. Rähte wolten die neuen Drittel für voll wie im Güstrowschen, auch den vierten Theil an 4. und 2. ßl. Stücken empfangen. Sonst fügten noch die Fürstl. Rähte hinzu: sie würden nach ihren Höfen berichten, daß R. u. L. auf Abschlag der Fräulein-Steur 12000. Rthlr. bewilliget hätten, welchem R. u. L. nicht wiedersprach; daher auch solche Summa in den Land-Tags-Schluß gesetzet ward, der d. 5. Oct. erfolgete, wie er hiebey zu finden, darin zugleich ein Deputations-Convent in Rostock auf d. 10. Jan. 1693. angesetzet ward. g) Woselbst die Landes-Gravamina solten erörtert werden, der aber in Stecken gerieht, wie R. u. L. wohl vermuhtet hatte. h)

g) Protoc. und Acta des Land-Tages zu Schwaan von 1692.
h) Land-Tags-Protoc. vom 15. Sept. 1693.

Final Landtags-Resolution von 1692.

Zu wissen. Nachdem die Durchleuchtigste Fürsten und Herren Herr Gustaff Adolph, und Hl. Friederich Wilhelm, Gevettere, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren, einen gemeinen Landtag anhero nacher Schwan ausgeschrieben, und R. u. L. auff dero gehorsames Erscheinen, die Landes Angelegenheiten gewöhnlicher maaßen proponiren und vortragen, Sie auch mit ihrer Andtwordt und Nohturfft darüber gnädigst vernehmen, und folgends bey verschiedenen Conferencen reifflich alles überlegen lassen; So hetten J. J. HFl. HFl. Dhl. Dhl. woll gehoffet, daß man zur völliger guten Richtigkeit über die in der Proposition enthaltene 3. Capita würde gelanget seyn.

Weil aber 1. wieder Vermuthen R. u. L. zu den schuldigen Beytrag der Guarnisons- und Legations-Kosten auch Cammer-Zieler sich nicht verstehen wollen, alß wird deßfals J. J. HFl. HFl. Dhl. Dhl. Dero wollgegründete Befuegniß und rechtmäßige Verordnung reserviret und vorbehalten.

Wann auch 2. wegen des Modi, wie die auff Abschlag der restirenden Frewlein-Steuren anitzo bewilligte 12000. Rthlr. auffzubringen, die von Städten mit der Ritterschafft different gewesen, und verschiedene Wege vorgeschlagen worden; so werden die gndst Herschafften den richtigen und billigsten erwehlen.

Betreffend 3. den entworffenen modum contribuendi über das Mecklenburgische Reichs Contingent der 200. Römer-Monaten, ist derselbe biß zu J. J. HFl. HFl. Dhl. Dhl. gnädigster ermäßigung und approbation, soweit er zulängl. angenommen, und wirdt die Fürstl. Erklährung darüber auß dem zu publicirenden Edicto zu vernehmen seyn.

Endlich 4. Weil auch zu Aufnehmung der noch übrigen Casten-Rechnungen Untersuch- und Abthuung der angegebenen Gravaminum, Ausfindung eines beständigen und æqualen modi contribuendi, Redressirung des Policey- und Credit-Wesen, und was mehr der letzthin gehaltenen Rostockschen diæt anhängig, ein abermahliger Deputations-Convent in der Stadt Rostock beliebet; so wirdt dazu der 10te Tag Januarii negstkünftigen 93ten Jahres um alßdann daselbst einzukommen, hiemit determiniret und angesetzet.

Womit also dieser Landtag nunmehro seine Endschafft erlanget, und bleiben mehr höchstgedachte J. J. HFl. HFl. Dhl. Dhl. Dero getrewen R. und L. mit gnaden gewogen. Datum Schwan, den 5. Octbr. Anno 1692.

Das III. Cap.

Land-Tag zu Sternberg.

§. 1. *Process*-Sachen. Von Johann Klein und Joh. Joach. Schöpfer. Schwerinsche Belehnung. Razeburgische Bombardirung.

2. Eröfnung des Land-Tages.

3. *Conferentzen*.

4. Schluß.

Ritter- und Landschaft vermeinte, daß ihr Betragen, auf dem Land-Tage zu **Schwaan**, den Höfen zum gnädigsten Gefallen solte gereichet haben, wurden aber nicht wenig bestürtzt, als sie aus dem Contributions-Edict vom 6. Oct. zu **Güstrow** (das Schwerinsche erfolgete darauf d. 11. Jan.) ersahen, daß nicht allein der Modus, welchen sie zur Ratification übergeben, in vielen Stücken geändert und sonderlich in dem Kopf-Gelde des ersten Standes erhöhet worden; sondern daß auch noch eine neue Steur, wegen der Guarnisons-Kosten kund gemacht ward, die noch vor Weynachten zusammen zu bringen. Sie beschwerten sich zwar darüber bey dem Hertzoge zu **Güstrow**, aber es half nicht. Sie wandten sich also zum Kayser. Ao. 1693. Da denn am 17. Febr. 1693. ein Rescript aus **Wien** an den Hertzog zu **Güstrow** erging „es bey dem herkommenen Modo zu lassen und „Ritter- und Landschafft nicht zu beschweren„ oder, wo der Hertzog eine beständige Einrede dagegen zu haben vermeine, solche innerhalb 2. Monahten, beym **Reichs-Hof-Raht**, anzubringen. Die Kundmachung einer neuen Steur, wegen der Guarnisons-Kosten, hielte der Reichs-Hof-Raht für ein offenbahres Attentatum, weil es bey unerörterten Rechts-Streit geschehen. h) Man war also beym Reichs-Hof-Raht noch anderer Meinung, als der Geh. Raht **von Lehsten**, auf neulichem Land-Tage, gewesen; der sich auf Kayserl. Mandata bezogen, die ohnzweifel beym Geh. Raht zu **Wien** extrahiret waren. Indessen konte N. u. L. hieraus wohl abnehmen, wo es endlich mit diesem Proceß hinaus wolte. Wie denn auch der Land-Raht **Moltzahn** zu **Wien** in einem Schreiben an Dr. **Radow** vom 28. Jan. st. n. genugsam zu erkennen gab; weil man auf seine Vorschläge nicht achte, ihm nicht antworte, und kein Geld zu erogationen sende. Wir müssen nun auch einmahl wieder nach unser Universitæt gehen.

Hier hatte sich der Zustand merklich gebessert, nachdem die berühmten Theologi **Schomerus** und **Fecht** dahin berufen worden, daß also, ein Jahr ins andere gerechnet, etwa 50. immatriculiret wurden i) wozu der wackere Rechts-Gelehrte **Johann Klein**, ein **Rostocker** von Gebuhrt, Ao. 1691. d. 10. Sept. gekommen war; welchen Hertzog **Christian Ludwig** zum Profess. Pandect. berufen hatte. k)

Der auch bey der Universität grossen Nutzen würde geschaffet haben, wenn er nicht wäre zu wichtigern Aemptern nach Hofe gefodert worden. Indessen starb nun **Schomerus** d. 9. Apr. l) zum grossen Leidwesen der Universität und der Priesterschaft, deren Superintendens er war, als welche seinen frühzeitigen Tod allerseits schmertzlich bedaureten.

Es erhielte aber auch die Juristische Facultät wieder einen geschickten Rechts-Lehrer an **Joh. Joach. Schoepfer**; welcher vorher Profess. Juris Extraord. zu **Franckfurt** an der **Oder** gewesen war. Hertzog **Gustav Adolph** berief ihn, zum Profess. Codicis, an **Christoph. Redeckers** Stelle, der neulich Burgemeister in **Rostock** geworden war, da er denn am 19. Oct. durch vorgedachten **Klein** als damahliger Rector introduciret ward. m) Sein Vater **Theodosius Schöpfer** war ein berühmter Advocat zu **Quedlinburg** und er selbst ein grosser **Römischer Rechts-Lehrer**, wie seine vielfältige Schriften bezeugen. n)

Als inzwischen R. u. L. noch weiter über das Verfahren ihrer Landes-Fürsten beym Kayser klagten; so erging d. 1. Julii ein Kayserl. Decretum, dieselben mit vielerley Steuren, wieder die Reversalen, nicht zu beschweren. o)

Damahls ward das Andencken von der **Brandenburgischen Anwartschaft** an die **Mecklenburgische Lande** erneuret; indem unsers Hertzogs **Frider. Wilh.** Erklährung und des Chur-Fürsten **Friderich III.** Gegen-Erklährung, beyde vom 12. Julii, zum Vorschein kamen. p) Der Grund hievon findet sich bey Ao. 1442.

Es geschahe dieses, als eben Hertzog **Frid. Wilh.** damit umging, die Belehnung seiner Länder vom Kayser **Leopold** zu empfangen. Zu diesem Ende sandte er seinen Geh. Raht **Ernst Christoph. von Koppelow**, nach **Wien**, welcher den dasigen Schwerinschen Sachwalter Dr. **Joh. Adam Dieterich** zu sich nahm, und d. 26. Aug. die Belehnung empfing, nicht allein über das **Hertzogthum Schwerin**, sondern auch über das **Fürstenthum Schwerin** und über das streitig gemachte **Fürstenthum Ratzeburg**, wovon die Lehn-Briefe gedruckt sind. q) Dr. **Ungnad** bemercket darin, das, da sonst solche Briefe, mit den vormahls ertheilten überein kämen, in diesen die Worte hinein gerückt worden; daß diese Succession des Hertzogs **Frid. Wilh.**

Wilh. geschähe „nach dem, im Fürstl. Hause von langen Jahren her „usuirten Primogenitur-Recht und Lineal-Succession„ womit also die Prætension des Hertzogs von Strelitz wegfiel.

Damahls befästigte das Hauß Lüneburg-Zelle die Stadt Ratzeburg, als wozu dieselbe von Natur sehr gut gelegen. Unser Hertzog Fr. W. wolte zwar nicht vergönnen, daß die Festungs-Wercke seinen Dom und den Palmen-Berg mit beschliessen solten; indessen geschahe es dennoch. Es regte sich aber der König Christian V. von Dänemarck wieder diese neue Festung im Nieder-Sächsischen Craise, als wozu er, wegen Holstein, mit gehörete. Kam also im Augusto von Oldeslo mit etwa 8000. Mann, welche viele Stücke und Feur-Mörser bey sich hatten, womit sie Ratzeburg beschossen und bombardirten. Da ging es nun auch über die Dom-Kirche mit her, bey dem Tauf-Stein schlug eine Bombe einen Mann tod, dessen Blut und Gehirn noch lange darnach am nächsten Pfeiler zu sehen war. Die Kirche selbst gerieht in Brand, welche doch der Capitaine von Mendeslo, sampt seinen Leuten, mit vieler Lebens-Gefahr, rettete. Sonst ging fast alles da herum verlohren; weil der Angrif vom Schwalbenberg, der gegen dem Dom überliegt, am schärfsten war. Die Stadt selbst aber ward in einen klägliehen Aschen-Hauffen verwandelt, doch nicht bezwungen, und blieb die Kirche darin bestehen. Die Sache ward d. 29. Sept. zu Hamburg beygelegt, solcher gestalt, daß die Fortifications-Wercke solten geschleift werden. Lüneburg solte das Sachsen-Lauenburgische im Besitz haben, und der König von Dänemarck wolle sich nicht weiter darin mengen. Was dem Schwerinschen Hertzoge, seines gelittenen Schadens halber, von Zell gut gethan, das findet man in Klüvers Beschreibung. r)

2. Hiernächst kam es zum Land-Tage, welcher d. 15. Sept. zu Sternberg eröfnet ward. Die Fürstl. Herren Räthe waren, von Güstrowscher Seiten, der Cantzlar Andr. Curtius, der Geheimte Cammer-Raht Joh. Albr. Schütz. Schwerinscher Seiten: der Geh. Cammer-Raht Joh. Christ. Beselin und der Geh. Cammer-Raht Joh. von Mehren, welche am 14. Sept. des Abends ankamen. Wie sich denn auch die Land-Räthe Christoph. Frid. von Jasmund, Bugisl. Ernst von Pederstorff, Volraht Levin von Molzahn

und

und Phil. Cuno von Bassevitz wie auch der Land-Marschall Aug. Lützow, einfunden. Von Rostock war nun der Burgemeister D. Christoph. Redecker zugegen, und sonst viele von Ritterschaft und Städten. Die Proposition geschahe, auf dem Juden-Berg, durch gedachten Beselin, und der Land-Marschall Lützow beobachtete die gewöhnliche Curialien, ward aber bald darauf kranck und reisete davon. Die Proposition war kurtz und handelte 1) von 200. Römer-Monahten, so an Chur-Brandenburg und Brunsw-Lüneb. zu bezahlen. 2) Von Nohtwendigkeit der Guarnisons- und Legations-Kosten auch Cammer-Zielern worauf eine zulängliche Summe zu erlegen. 3) Von Fräulein-Steuren, wozu ein erklecklicher Beytrag gefodert ward.

Auf dem Nachmittage kamen sie in der Kirche zusammen und ward ordentlich votiret. Land-Raht Jasmund sagte: bey dem ersten Punct (wegen der 200. Römer-Monahte) würde man sich, wie im vorigen Jahr, zu verhalten haben. Der andere hänge noch in unentschiedenen Rechten. Der dritte (von der Fräulein-Steur) sey, vermöge des Participations-Vergleichs, zu verbitten. Es sey auch auf die bißher verkündigte Steuren mehr, an Contribution und Accise, gehoben, als vom Lande verwilliget; Zudem sey dieses Jahr ein grosser Mißwachs gewesen und wären des Landes-Beschwerden noch nicht erlediget. Land-Raht Pederstorff war eben dieser Meinung, und that noch hinzu: auf vorigem Land-Tage hätte man sich zu etwas an Fräulein-Steur, doch mit Bedingung, erboten, es wären aber die Conditiones nicht in Betracht gezogen worden, sondern man habe „nach einem Willen und nach selbst fingirten modo die Contribution angelegt und selbe per executionem eingetrieben„ es sey also hochnöhtig, daß nach Land-Tags-Gebrauch, zuvor die Gravamina erörtert würden. Land-Raht Molzahn, Land-Raht Bassevitz und der Burgemeister Redecker stimmeten eben also, desgleichen die Ritterschaft, deren Votum collectivum einer von Kineck abgab. Dieser that noch hinzu, daß beym geregten Mißwachs sich ein Vieh-Sterben fünde, auch die so lang versprochene Policey-Ordnung nicht vorgenommen und zum guten Ende gebracht worden; woraus allerley Confusiones entstünden. Das Votum Collectivum der Städte gab der Burgemeister

gemeister Joh. Busse aus Parchim ab, welcher den vorigen beyfiel und nur noch erinnerte: daß die grobe Müntze zu dieser Contribution also beym Land-Kasten mögte angenommen werden, wie sie im Brandenburg- und Lüneburgischen gäng und gebig wäre; auch unter derselben eine gewisse Quantität an 8. und 4. ßl. Stücken.

Aus solchen Stimmen ward am 16. Sept. die Beantwortung der Proposition von dem Land-Syndico gefertiget, in pleno verlesen, und berichtiget, auch durch den Land-Raht Molzahn, als Vice Land-Marschall, übergeben, wobey eine Balance, wegen der Fräulein-Steur war, so von Güstrowscher Seiten (Schwerin hatte dißmahl nichts bekommen) seit letztem Land-Tage erhoben, und ward gebeten, daß der Rent-Meister herüber kommen mögte, mit R. u. L. zu liquidiren, was in vorigen Zeiten zu viel gehoben worden.

Am 19. Sept. wurden die auf vorigem Land-Tage überreichte Gravamina wieder nachgesehen, die neuesten hinzugethan, und übergeben.

3. Am 20. Sept. kam es zur Conference. Deputirte hiezu waren die Land-Rähte Pederstorff und Bassewitz, aus der Ritterschaft, Danneberg, Preen, Pleß und Drieberg, von den Städten, Busse und Sandow. Der Geh. Cammer-Raht Beselin war willens, die Kayserl. Assignation zu zeigen, der Cantzlar Curtius aber machte noch Schwierigkeit. Er wolte, daß deshalben eigene Deputirten solten zu ihm gesandt werden, welches aber den gegenwärtigen Deputirten nicht anstand; massen sie ja schon zu dem Ende hier wären, wegen der Liquidation mit dem Rent-Meister der eingehobenen Contribution halber, wandten die Fürstl. Rähte ein, daß der Schwerinsche kranck sey, und solche Liquidation zu Rostock (nicht zu Sternberg) geschehen müste. Deputati antworteten; die Rent-Schreiber wüsten ebenfals um dieser Sache, die nun schon 3. Jahr lang, mit Vertröstungen, aufgeschoben worden; woraus viele Verwirrung im Steur-Wesen entstanden. Aber die Fürstl. Rähte blieben bey ihrer Meinung.

Was die Guarnisons ꝛc. Kosten betraf; die aus den Städten 6116. Rahlr. 45. ßl. betragen, so waren diese Herren der Meinung, es sey Schwerinscher Seiten die Sache schon entschieden (lis decisa)

Güstrowscher Seiten prætendire man, der Communion wegen, gleiches Recht. Das letzte Decretum, worauf sich R. u. L. berufe, sey unstathaft, weil schon eins vom andern laut vorhergegangen und also das letzte nur erschlichen wäre.

Die Fräulein-Steur anlangend, so meinte der Cantzlar, es wären auf jüngstem Land-Tage keine Conditiones dabey bedungen, diß wolte er allenfals mit einem Eyde erhärten. Aber die Deputirten erinnerten ihn aller Umstände und erboten sich gleichfals zum Eyde. Beselin wolte von dem Participations-Vergleich nichts wissen; weil er einen besondern Casum beträfe; und das nun wieder vorgebrachte schon vorlängst beantwortet worden. Womit sie wieder auseinander gingen.

Damahls wurden auch Resolutiones auf die Beschwerden heraus gegeben; da denn unter andern, Güstrowscher Seits, versprochen ward, daß man daran seyn wolte, ein verlangtes Lehn-Recht zum Stande zu bringen. Es blieb aber auch dißmahl nur bey Vertröstungen.

Ueber gedachte Resolutiones machte R. u. L. Monita, welche sie am 21. Sept. übergaben. Schwerinscher Seiten wurden solche willig angenommen, aber der Güstrowsche Cantzlar bedachte sich, weil er nicht freye Hand hatte schriftlich zu handeln.

Am 23. Sept. war abermahls Conferentz, R. u. L. Deputirte dazu die Land-Räthe Pederstorff und Moltzahn, Obriste-Lieutenant Behr, Moltke, Busse und Sandow. Hier zeigeten die Schwerinschen Räthe, jedoch mit Protestation, die Kayserl. Assignation. Sie enthielte eine Summe von 43700. Reichs-Gülden, so an Chur-Brandenburg und Lüneburg zu bezahlen. Der Cantzlar zeigete gleichfals die Kayserl. Assignation, deren Berichtigung an den Baron von Göden gestellet war. Der Extract aber von solchen Assignationen, welcher sonst den Deputirten mit gegeben worden, um ihn an R. u. L. zurück zu bringen, ward dißmahl abgeschlagen; ungesehn, Deputati daraus eine Schuldigkeit machen wolten. Wegen der 4. ßl. Stücke wolte man sich Schwerinscher Seiten zu nichts heraus lassen, aber Güstrowscher Seiten war Hofnung zu etwas. So ward auch versprochen

sprochen, die Kastens-Rechnung aufzunehmen, wenn man mit der Dobbertinschen fertig wäre. Zu dieser ward der 1. Martii 1694. angesetzet.

Den 25. Sept. war nochmahls Conference, wozu vorgedachte Land-Räthe und der Obrist-Lieutenant Behr, nebst Lautzow, Curt Lützow, Johann Georg Plesse, wie auch Busse und Sandow deputiret wurden. Die Fürstl. Fürstl. Gesandten drungen auf die Herausgebung des Modi. Deputati antworteten: R. u. L. wüsten noch nicht das Quantum, anerwogen sie keinen Extract der Kayserl. Assignation empfangen. So wären auch ihre Gravamina noch nicht vergnüglich resolviret. Wenn dieses nach Land-Tags-Brauch, geschehen; so wolten sie leicht mit dem Modo fertig werden. Curtius sagte: er habe die Kayserl. Assignation schon wieder nach Güstrow geschickt. „Das Quantum überhaubt solte R. u. L. wohl erfahren, wenn „sie sich nur zuförderst über alle 3. Puncta zu tractiren resolviret.„

Hierauf antworteten Deputati: „wegen des andern Punts (der „Guarnisons-rc. Kosten) sey die Sache so beschaffen, daß ein Unterscheid an beyderseits Fürstl. Höfen wäre. An Schwerinscher Seiten hätten Ih. Kayserl. Majl. „jedoch cum limitatione, dem Fürstl. „Hause (wegen Dömitz) etwas zuerkannt, R. u. L. mögte also wohl „resolviren, sich hierüber in Tractaten einzulassen. An Güstrowscher „Seiten aber hätte man andere raison und Kayserl. Inhibitorialia vor „sich, sähe also nicht, wie man deßfals Tractaten anfangen könne.„ Curtius repliciute darauf: es könte ein Fürstl. Hauß nicht anders als das andere tractiret werden. Aber konte Schwerin auch wohl Fräulein-Steuren wie Güstrow fodern, da es keine Printzessinnen wie dieses hatte? doch was lehrte zu Güstrow die Noht nicht.

Dem Closter Ribnitz restirte noch das obgedachte Capital (10000. Rthlr.) vom Güstrowschen Hofe, deswegen nun, der hinterstelligen Zinsen halber, eine Anfoderung geschahe, welche zu besorgen der Cantzlar übernahm.

R. u. L. trat unter sich, wegen des Modi, zusammen und ward beliebet: daß der neulich zu Schwaan, zwischen beyden Theilen, getroffene Vergleich noch auf ein Jahr solte prolongiret werden, künftiges Jahr wolten sie in Rostock, auf Anthonii, durch Deputirte,

wieder zusammen kommen, um, wo müglich, diesen Punct völlig auszumachen. So aber nicht geschahe.

Der Burgemeister Busse aus Parchim zeigete an, daß von Jh. Dhl. dieser Stadt die Jagdt streitig gemachet würde. Bat also, da es eine gemeinschaftliche Sache, so ausdrücklich wieder die Reversales anlaufe, ihr „ex communi zu assistiren.„ Hierauf ward einmühtig beschlossen, daß solches billig, und wolte das gantze Corpus der Land-Stände, sich dieser Stadt auf gemeine Kosten annehmen.

Am 27. Sept. war die letzte Conference. Beselin trug vor, daß die Erörterung der Beschwerden fertig. Wenn der Modus auch fertig wäre; so könte eins gegen dem andern ausgewechselt werden. Deputati drungen noch auf erwehnten Extract. Aber die HHrn. Rähte wolten keine Hofnung dazu machen. Curtius sagte: es sey ihm befohlen solchen Extract nicht auszuhändigen. Deputati beriefen sich auf die Observance und letzte Land-Tags-Resolution, welche sie mit 15000. Rthlr. bey jedem Fürstl. Hause rediniret hätten, aber die Rähte schlugen es ihnen plat ab, massen Deputati ohne das wohl wüsten, was 200. Römer Monahte betrügen.

Wie man auf die andere beyde Puncten der Propositon kam: so wolten sich Deputati so wenig zu den Guarnisons-Kosten, als zur Fräulein-Steur einlassen. Doch machten sie Hofnung, daß R. u. L. wohl ein leidliches Quantum, aber unter keinen Nahmen (nullo titulo & sine expressione causæ) anbieten würden, wenn es wolte angenommen werden. Güstrowscher Seiten war man hiezu willig, aber nicht von Schwerinscher; weil Güstrow schon mehr als Schwerin an Fräulein-Steur empfangen, und also dieses ein jus quæsitum hatte. Doch ließ man es sich endlich gefallen. Als Deputati hievon bey ihrer Rückkunft berichteten: so bewilligte R. u. L. zu solcher Summe ohne Nahmen 20000. Rthlr. für beyde Fürstl. Häuser.

Die Fürstl. Rähte schickten ihrem Versprechen nach, die Resolutiones ein. Es fand sich unter andern darin: letzt aufgenommene Rechnung beym Land-Kasten habe gezeiget, daß vieles an Contributions-Geldern zurück behalten worden. R. u. L. habe gemeinet, daß solches nur Kleinigkeiten wären „aber es habe in 5. Jahren weit über „Hundert Tausend Gülden außgetragen.„ Es waren diese Resolutiones

nes nur wenig nach dem Geschmack der Land-Stände, deswegen sie sogleich Monita darüber machten, welche sie noch an selbigem Tage übergaben. Wegen der verwandten 100000. Gülden antworteten sie, daß solche von der Uebermasse genommen und zu des Landes Besten gebraucht worden. Daß also die Necessarien damahls jährlich auf 10000. Rthlr. angelaufen.

4. Gedachte Monita brachten vier Deputirten, als **Pederstorff**, **Bassewitz**, **Behr** und **Sandow** an die **Güstrowschen** Rähte und baten, selbige zu erwegen. Der Modus sey fertig. Die Rähte antworteten: man mögte die Monita kurtz auffsetzen und sich wegen eines gewissen, aber doch zulänglichen, Quanti erklähren, so wolten sie beydes an ihren Hof senden und also recommendiren, daß es leidlich gemacht würde.

Die **Schwerinschen** Rähte aber zeigeten d. 28. Sept. an: sie vermuhteten, daß nunmehro der Modus von R. u. L. würde ausgeantwortet werden: in Entstehung dessen wären sie willens den Land-Tag aufzurufen, und davon zureisen. Es wurden darauf die Land-Marschälle zu ihnen gesandt, solchen unvermuhteten Entschluß zu hintertreiben. Diesen antworteten die **Schwerinschen**, daß sie von dem gestrigen Vorschlage (wegen der 20000. Rthlr. so noch biß auf 25000. erhöhet wurden) noch nichts erfahren. Sie wolten desfals referiren und köhten morgen Abend wieder Antwort kriegen.

Inzwischen wurden dem Land-Raht **Jasmund** von des Closters **Malchow** Einkünften 300. Rthlr. vom Lande zugebilliget; weil er daselbst seit Ao. 1682. eilf-jährige Bemühung gehabt, und nichts dafür empfangen: Denn die Umstände dieses Closters waren damahls noch sehr schlecht.

Carl August von Bülow des Land-Rahts **Adam Henning von Bülow** Sohn u) gedachte ein **Gotts-Gelehrter** zu werden, und hatte in den vorläufigen Wissenschaften bereits guten Grund gelegt. R. u. L. bewilligte ihm, zur Fortsetzung seiner Studien jährlich 100. Rthlr. auf 3. Jahr, welche 300. Rthlr. ihm, aus der gemeinen Cassa solten gereichet werden, wozu die Einnehmer sofort Assignation empfingen, um damit von instehenden **Michaelis** anzuheben. Nach Ablauf derselben ward er Ao. 1696. zum Diacono in **Rostock** an **Petri** Kir-

che und Ao. 1699. zum Pastor erwählet, war sonderlich beliebt, starb aber bereits Ao. 1701. w)

Zu Parchim war beym Hof-Gericht der Ritterschaftl. Assessor von Pleß gestorben. Jetzo war die Reihe an dem Güstrowschen Adel, solche Stelle wieder zu besetzen. Sie schlugen dazu Moltke zu Schossow, Victor Grabow zu Lüsewitz und einen von Kettenburg vor; aus welchen der von Grabow einmühtig erwehlet ward. Worauf er an beyde Fürsten, wie Herkommens, ein Præsentations-Schreiben und seine Bestallung, nach dem Formular des vorigen, erhielte.

Hierauf liessen die Schwerinsche H. Hrn. Rähte am 30. Sept. anzeigen, daß sie Ordre hätten, noch heute gegen Mittage in Schwerin zu seyn; wolten also nochmahls erinnert haben, den Modum unverzüglich heraus zugeben; damit H. Hrn. Rähte davon sogleich referiren könten. Es ward also der zu Schwaan im vorigen Jahr beliebte Modus eiligst abgeschrieben und übergeben: mit Bitte, die zu Schwaan schon beygefügte Monita zu beherzigen. Es blieben aber dennoch die Schwerinschen Rähte zur Stelle.

Da nun R. u. L. vernahm, daß die Landes-Herschaft solchen übergebenen Modum verhöhen wolte, auch sie selbst an seiner Zureichlichkeit zweifelten; so beschlossen sie d. 2. Oct. daß sie den Modum behalten wolten, welchen die Herschaft selbst im vorigen Jahr publiciret hätte; daneben erneureten sie, wie auf allen Land-Tägen, dem Engern Ausschuß seine Vollmacht.

Als aber auch R. u. L. befürchtete, daß wegen der Guarnisons-Legations- ꝛc. Kosten, ihnen noch manches bevor hielte, und daher es zum rahtsamsten seyn würde, sich in gütliche Handlung zum Vergleich einzulassen; so vereinbarten sie sich unter einander, daß sie ihre bißherige Jura communionis hiebey beschirmen wolten, solcher gestalt, daß nicht die Güstrowsche ohne die Schwerinsche und diese nicht ohne jene sich zur Handlung einlassen wolten. Würde ein oder ander Theil, wegen gedachter Guarnisons-Kosten graviret, und verlöhre den ordentlichen Proceß: so mögten die Kosten dazu (die sonst bißher durch Collecten zusammen gebracht waren) andern gemeinen Landes-Steuren gleich geachtet und aus gemeiner Cassa bezahlet werden. Was

einseitig

einseitig geschlossen, dazu solte der vorbeygegangene Theil nicht gehalten seyn. Sie hätten zwar die geregte 25000. Rthlr. gemeinschaftlich angeboten: weil aber solche nicht angenommen worden, auch sonst fast keine Hofnung wäre, daß die Provisional-Verordnung des Kayſers wegen Dömitz würde aufgehoben werden: so wolten sie dem Schwerinschen Hofe gütliche Handlung anbieten. Sie erkundigten sich auch alsbald bey den Räthen, wenn es die gelegenste Zeit seyn würde, deswegen nach Schwerin zu kommen, welche solches in ihrem Belieben stelleten.

Zwischen hier wurden noch einige Closter-Sachen abgeredet und beliebet, daß nicht 2. Schwestern zu einer Zeit im Closter aufzunehmen, und solte das Closter Ribnitz, wegen seiner vom Lande habenden Foderung, sein Contributions-Antheil einbehalten.

Am 3. Oct. um 10. Uhr, erfolgte der Land-Tags-Schluß, darin der Modus zum ersten Propositions-Punct, wegen Aufbringung der 200. Römer-Monahte, angenommen, denen Hertzogen aber ihre Befugnis und Verordnung wegen der beyden andern vorbehalten ward (x).

i) *Ungn.* Amoenit. p. 1371. k) Rost. Etw. P. I. p. 146. l) Rost. Etw. P. I. p. 192. m) Rost. Etw. P. I. p. 147. n) *Jac. Carmon* Progr. von Ao. 1719. o) Dec. Imper. No. 70. p. 51. p) Dr. *Hinr. Nettelbladts* Notitia Scriptor. Ducat. Meclenb. p. 192. q) *Ungn.* l. c. p. 443. 446. r) *Klüv.* P. II. p. 325. 390. P. III. p. 422. s) *supra* L. XV. Cap. 22. t) *Klüv.* P. III. p. 299. in notis *H. Nettelbladt* kurtzer Entwurf der Mecklenb. Historie p. 70. *Dav. Richter* in Progr. de Ao. 1749. p. 9. u) *Frid. Thomas* in Catal. biogr. p. 79. w) Rost. Etw. P. I. p. 734. *Ungn.* l. c. p. 1389. x) Protoc. und Acta des Landtags zu Sternb. von 1693.

Das

Das IV. Cap.

Land-Tag zu Schwaan.

§. 1. Eröfnung des Land-Tages.
2. Closter-Sachen. Enger Ausschuß. *Balance. Gravamina.*
3. *Conferentzen.* Beschuldigung der Land-Räthe.
4. Letzte *Conference* und Schluß des Land-Tages.

Als der Enger Ausschuß, am 15. Dec. in Rostock zusammen war, so sprach man ferner davon; weil ein und ander wiederliches Decretum vom Kayser, wegen der Guarnison-Kosten, heraus gekommen; ob nicht diensam sey, sich hierüber in gütliche Handlung mit den Höfen einzulassen und wie dieselben anzugehen? es ward beschlossen, daß man jedem Hofe (Schwerin und Güstrow) 17000. Rthlr. bieten mögte; doch nur auf 1. Jahr und dem Proceß zu Wien unbeschadet. Schwerin hätte vormahls dieserwegen Monahtlich 2000. Rthlr. (aufs gantze Jahr 24000) gefodert, würde also, weil man solches Quantum beym Lande zu groß gehalten, nun wohl mit dem 17000. zufrieden seyn. Im Güstrowschen aber sey nicht mehr res integra; indem man hier schon grossen theils die neulich vorbehaltene Guarnisons-Kosten eingetrieben. Die Städtische Deputirten beym Engern Ausschuß wolten dieser wegen Convente zu Jabel und Sternberg anstellen, um mit den andern, Abrede zu nehmen. y) Es blieb aber diese Handlung biß zum folgenden Land-Tage 1694. ausgesetzet; woselbst man doch so hoch nicht gehen wolte, als der Enger Ausschuß rahtsam gefunden.

Ao. 1694.

Mit dem kränklichen Hertzoge Gustav Adolph nahete es sich zum Ende. Es erging aus Wien d. 28. Julii anliegende Kayserl. Verordnung, an R. u. L. Güstrowschen Antheils, sich aller Eventual-Huldigung und Hand-Gelöbnisses zu enthalten.

Gedachter Land-Tag ward d. 19. Sept. zu Schwaan angehoben. Fürstl. Güstrowsche Abgesandten waren der Geheimte Raht Sebastian

Sebastian Frider. von Scheres, Hans Albr. Schütz Geheimter Cammer-Raht und Veit Andr. Schäfer, Hof-Lehn- und Cantzley-Raht. Fürstl. Schwerinsche waren die vorgedachten Joh. Christian Beselin und Johann von Mehren, beyderseits Geheimte Cammer-Rähte.

Der von Scheres that die Proposition auf dem Schloß daselbst, der Land-Marschall im Wendischen, Moltzahn, bat um Abschrift, welche der Geh. Raht mit einer gefälligen Beantwortung ausreichte. Sie bestand in vorigen 3. Puncten, von 200. Römer-Monahten, Guarnisons-Kosten und Fräulein-Steur.

Auf dem Nachmittag kamen die Land-Stände in der Stadt-Kirche zusammen; da denn zugegen waren die vorgedachten Land-Rähte Jasmund, Pederstorff, Veit Ludewig von Moltzahn (der Land-Marschall) Bassevitz und der neulich dazu gekommene Obrist-Lieutenant Jost Hinrich von Behr, desgleichen der Land-Marschall August Lützow, und Burgemeister Redecker aus Rostock; Land-Raht Hans Albr. von Plüskow war zwar auch zugegen, ward aber unpäßlich und reisete gleich nach der Mahlzeit davon. Von der Ritterschaft waren nur wenige da, weil es in der Saat-Zeit und an einem unbequemen Orte war.

Land-Raht Jasmund stimmete: die vormahls beygebrachte Beschwerden wären, so weit ihnen noch nicht Wandel geschaft, wieder vorzutragen. Die Kayserl. Assignation sey in Originali zu zeigen. Im vorigen Jahr wäre eine so hohe Summe zu den Guarnisons-Fortifications- ꝛc. Kosten eingehoben, und noch keine Rechnung davon beygebracht, daß dieses Jahr das Land wohl damit könne verschonet werden, ein gleiches sey auch mit der Fräulein-Steur geschehen. Diese sey um so vielmehr zu verbitten, weil ein abermahliger Mißwachs dazu gekommen. Land-Raht Pederstorff war der Meinung, daß man die Guarnisons-Kosten nicht so gäntzlich abschlagen solte; in Betracht, daß schon bey und von den Höfen zu gütlichen Tractaten Hofnung gemacht, man müste also sehen, wie weit solche zureichen wolten. Land-Raht Moltzahn rieht gleichfals hiezu; wenn man auch nur auf etliche Jahr, salvo processu, sich vergliche, als welches doch besser wäre, denn daß man solche Kosten in grosser Quantität, von dem armen

Lande, durch Execution, erzwingen lasse. Solcher Meinung waren auch die andern Land-Rähte und der Land-Marschall.

Burgemeister Redecker meinte; weil die Stadt Rostock selbst Guarnison und ihre Fortification unterhalten müste, daß sie mit anderweitigen Guarnisons-Kosten wohl zu übersehen wäre. Die Ritterschaft (deren Stimme Oldenburg abgab) war zu dem vorgeschlagenen Vergleich nicht ungeneigt; doch solte auch Rostock so dann zu dem Quanto beytragen; wogegen dennoch Redecker feyerlichst protestirte. Das Votum der Städte gab der Parchimsche Burgemeister Joh. Buß ab; darin er den andern, wegen eines Vergleichs, beyfiel, und noch von Uebergebung einer Balance erinnerte, weil bereits in vorigen Jahren auf die Römer-Monahte weit mehr bezahlet wäre, als sie betragen, so nun wieder zu gut kommen müste.

2. Als der Land-Syndicus an Beantwortung der Proposition nach diesen Stimmen, arbeitete: so nahm R. u. L. inzwischen Closter-Sachen vor. Derselben Zustand war bißher nur schlecht gewesen, deswegen auch nach Stellen darin nicht viel Fragens war. Zudem hatte Ritter- und Landschaft auf dem Land-Tage zu Schwaan d. 12. Mart. 1689. die Verordnung gemacht, daß die Provisores zur Zeit nur 2. Jungfern einschreiben solten, und wenn diese würcklich ins Closter getreten, wieder zwey. Da aber die Clöster nun anfingen sich zu bessern; so hatten die Provisores manchen Verdruß davon, wenn sie bey den vielfältigen Anmeldungen, einige abweisen musten. Land-Raht Bassevitz that also diesen wohl bedachten Vorschlag. Man solte die Verordnung von 89. wieder aufheben, anerwogen die Closter-Ordnung hierin keine gewisse Anzahl setze. Dagegen mögte man einschreiben, so viel als Einheimische im Lande es verlangten (zu diesen gehören auch die Auswärtigen, wenn ihre Väter im Lande angesessen, wie die droben angeführte Retelhutische Exempel bezeugen.) Jedoch mit dem Bedinge, daß das Einkaufs-Geld, auch was den Provisoren und Küchen-Meistern gebühre, so fort, bey Ertheilung des Expectantz-Zettuls, erleget und keine Zinsen davon bezahlet würden. Fals aber die eingeschriebene Jungfer ihre Meinung ändere oder stürbe, ehe sie ins Closter käme, solte dieses Geld verfallen seyn. Es ward solcher Vorschlag von den Anwesenden überlegt und beliebet, auch zugleich für gut befunden,

befunden, daß das Einkaufs-Geld, solte seyn 50. Rthlr. fürs Closter, 4. Rthlr. für jeden Provisor und 2. Rthlr. für den Küchen-Meister, zusammen 60. Rthlr. Von welcher Zeit an sich die Clöster sehr aufgenommen, wie denn **Dobbertin** allein hievon innerhalb 40. Jahren über 10000. Rthlr. profitiret. Es ist aber auch manche, die schon als ein zartes Kind eingeschrieben, erst nach 30. und mehr Jahren hinein gekommen.

Die neuen Land-Rähte **Bassewitz** und **Behr** waren bißher Mit-Glieder des Engern Ausschusses gewesen, sie danckten also nun von selbsten ab; um die bißherige Observance (wie sie sagten) nicht zu zerrütten, doch bat **Jasmund**, als der älteste Land-Raht, der jetzo das Directorium beym Engern Ausschuß, nach der Wahl des Landes, hatte, wenn er, seiner Ablegenheit halber (im **Stargardischen**) nicht zugegen seyn könte, daß sodann **Bassewitz**: (zu **Dalvitz** im Ampt **Gnoyen**) seine Stelle vertreten mögte, worin auch das Land willigte.

Am 22. Sept. reichten die Land-Marschälle denen Fürstl. Rähten die Antwort auf die Proposition ein; wobey sie zugleich allerley Gravamina übergaben, bey welchen auch die Balance der Contribution von 1690. biß 93. und also von 4. Jahren war. Die 200. Römer-Monahte solten jedesmahl im **Güstrowschen** Antheil 49866. Rthlr. 32. ßl. betragen, es waren aber darauf, eins ins ander gerechnet, etwa 53000. Rthlr. eingehoben. Im **Schwerinschen** betrugen die 200. Römer-Monahte (weil die **Wismarische** Quota abging) 43496. Rthlr. 32. ßl. Es waren aber auch hier, nach Anzeige der Balance, über 4000. Rthlr. zu viel gehoben. Es brachte von **Güstrowscher** Seiten der Cammer-Secretarius **Schuckmann**, und **Schwerinscher** Seiten **Nennichow**, solche Balances auf dem Nachmittag wieder zurück; weil es nicht Herkommens sey, dergleichen sofort, bey Beantwortung der Proposition, zu übergeben. Es wurden die Land-Marschälle nochmahls damit hingesandt; aber die Fürstl. Rähte gaben zur Antwort: sie könten selbige nicht annehmen; doch wolten sie davon nach ihren Höfen günstig berichten. Was die Gravamina anbetrift, so waren es mehrentheils noch die alten, wozu doch auch einige neue gekommen, also daß man nun alte, neue und allerneuesten Gravamina hatte. Unter diesen war: daß bey den Clöstern (als gemeinschaftliche Oertern) die

die Candidaten zu Prediger-Diensten, sich an beyde Fürstl. Höfe melden solten; da sie doch nur an einem Ort zum Colloquio könten gewiesen werden. Hierauf kam es zu Conferentzen.

3. Die erste war am 26. Sept. Es wurden dazu deputiret die Land-Rähte **Bassevitz** und **Behr**, **V. S. von Oertz**, Cammer-Juncker **Ehrenreich Moltke** (von Schorsow im Ampt Stavenhagen, hernachmahls Land-Raht) **Major Hein**, **Johann Georg Pleß** wie auch Burgemeister **Busse** von **Parchim**, und der von **Güstrow** Deputirte, **Sandow**. Der Geheimte Raht **Scheres** zeigete an, daß sie auf der R. u. L. Erklährung genaue Ordre erhalten. Schwaan sey zum Land-Tags-Ort, citra consequentiam, genommen. Von Beschwerden wäre in der Proposition nicht gedacht, gehörten also hier nicht her, sie wären allerseits schon auf letztem Land-Tage resolviret; die ihren Effect noch nicht hätten, denen solte er gegeben werden. Das neue Additamentum wolle man hier vornehmen, wenn zuvor R. u. L. sich auf alle 3. proponirte Puncte erklähret, und den Modum Contrib. heraus gegeben. Die Kayserl. Assignation vorzuzeigen wäre unnöhtig. Die Guarnisons-Kosten betreffend, so könten die Fürsten darüber keine Conference halten, so fern es ihr Recht dazu betreffe; allermaassen sie die neuesten Kayserlichen Decreta, folglich ein jus quæsitum, vor sich hätten; doch wolten sie wohl mit R. u. L. über das Quantum handeln. Die Fräulein-Steur müste nohtwendig gegeben werden, weil diß Jahr kein Mißwachs gewesen. (zudem war das Land mit Mast gesegnet.)

Land-Raht **Bassevitz** bat, daß diese Fürstl. Resolutiones mögten schriftlich mitgetheilet und die Kayserl. Assignation gezeiget werden, denn hievon würde R. u. L. nicht abgehen; daher solche Verweigerung nur den Land-Tag aufhalten dürfte. Scheres und die andern Fürstl. Rähte sagten: sie wären ausdrücklich befehliget die Assignation nicht vorzuzeigen, er (Scheres) könne auch versichern, daß er dieselbe nicht bey sich hätte. Die Fürstl. Resolution ward ihnen zwar gezeiget, aber nur zum Durchlesen.

Bey dieser Conference fiel auch vor, daß neulich die Land-Rähte in **Rostock**, nebst R. u. L. beschuldiget worden, „als wenn sie Jh. „Kayserl. Majl. für die Steur-Freyheit von den Guarnisons-Legati-

ons-

„ons-Kosten und Cammer-Zielern eine Tonne Goldes, nebenher auch „einigen Kayserl. Ministris viele Tausend offeriret hätten.„ Es hielten aber die Land-Rähte solche Auflage für unerweißlich, womit man sie nur, bey ihrer Herschaft, anschwärtzen wollen, deswegen sie sich auch darüber beschwerten, und baten, ihnen den Referenten nahmkündig zu machen; damit sie Gelegenheit hätten, sich wieder dergleichen Beymessungen, auf eine zulängliche Art, den Rechten nach, zu verwahren.

Die Fürstl. Rähte gaben hierauf zur Antwort: sie wären davon nicht instruiret, es gehöre auch nicht hieher. J. J. Dhl. Dhl. hätten solches von aussen erfahren, sie wolten aber dennoch davon referiren. Vermuhtlich hängt diese Sache folgender gestalt zusammen: Der Land Raht **Adolph Frid. Moltzahn** hatte in seinem obgedachten Schreiben aus **Wien** von 1692 an den Dom-Probst Doct. **Radow** zu **Lübeck** gemeldet „daß dem Kayser selbst per Hrn. **Baron** „von **Göden**s ein Oblatum geschehen„ weswegen er (**Moltzahn**) Entschliessung zu haben wünsche. Er habe vordem schon deswegen an Burgemeister **Liebeherr** geschrieben, welcher ihm geantwortet: daß davon zu abstrahiren. „Er fünde aber Ursach zu glauben, daß dieses „Erbieten jetzo mit Nutzen zu renoviren und ohne Schaden nicht länger könne dissimuliret werden„ welches Schreiben vielleicht in eines Uebelgesinneten Händen gerahten war.

Als Deputati von dieser Conference referiret hatten: so ward eine Schrift abgefasset, worin R. u. L. bat: künftig den Land-Tag an einem Reversal-mäßigem Ort und nicht in der Saat-Zeit anzustellen, ihre Monita bey den Resolutionen zu attendiren und den neuesten Beschwerden Wandel zu schaffen, damit sie sich eines glücklichen Ausganges bey diesem Land-Tage zu erfreuen hätten. Zu dem Ende sie nochmahls ihre Balance übergaben und um derselben Berichtigung anhielten. Desgleichen auch um die Herausgebung der Kayserl. Assignation. Wegen der Guarnisons- ꝛc. Kosten wären sie nicht gemeinet, die beyd erseitigen Befugnisse zu berühren, als welche sie dem Process überliessen, sondern wolten nur versuchen, wie der Sache selbst für dißmahl könte einiger Wandel gegeben werden. Wegen der Fräulein-Steur mögten die Fürsten noch etwas in Gedult stehen. Diese Schrift ward den Fürstl. Rähten am 27. Sept. eingereichet, welche sie auch an-

nahmen, aber nach einer halben Stunde wieder zurück sandten, mit Vermelden, daß sie sich nicht ermächtiget fünden, selbige zu behalten.

Es ward hierauf mit vorgenanten Deputirten abermahls Conference gehalten, und insonderheit vieles von mehr gedachter Assignation gesprochen. Denn R. u. L. wolte hievon durchaus nicht abschreiten, um sich nicht fürs künftige der Wilkühr einer tyrannischen Regierung, in Vermeldung der Summe, zu überlassen. Sie beriefen sich deswegen auf Reichs-Abschiede, Fürstl. Resolutionen und Herkommen. Die Fürstl. Räthe sagten: „das Herkommen wäre ein „überaus odieus Wort für die Herschafft„ man möchte ein ander Wort gebrauchen. Gestern hätte man ja von Gnade gesagt. Worauf Deputirte antworteten: sie hielten alles für Gnade, was von F. F. Dhl. Dhl. herkäme.

Wegen der *Guarnisons*-Kosten ward dißmahl nur das vorige wiederholet. Die Landes-Fürsten meinten, es sey die Erlegung derselben schon völlig entschieden, indem auch schon die von R. u. L. gesuchte restitutio in integrum abgeschlagen. Aber Deputati waren noch anderer Meinung. Wie denn auch das rechte Definitiv-Urthel allererst nach 4. Jahren erfolgete.

Der Fräulein-Steur halber thaten die Fürstlichen den Vorschlag, für dißmahl nur etwa 24000. Rthlr. auf Rechnung zu bezahlen. Es beruhe des Landes Ehre mit darauf, wenn die Printzeßinnen nicht gar zu lang auf ihre Aus-Steur warten dürften. Aber Deputati sagten, es sey solches einzuwilligen unmüglich, und drungen daneben auf die Berichtigung ihrer Balance; weil sie sonst ihre wahre Schuld nicht wissen, noch den Modum darnach einrichten könten. Sie hätten hierauf schon seit 89. gedrungen und meinten, daß Güstrow nur noch 33000. an stat 49000. Rthlr. würde zu empfangen haben. Doch die Fürstlichen antworteten darauf: der Rent-Meister (Christian Kammacher) sey gestorben und stünden seine Sachen noch versiegelt. Zudem gehöre diese Sache nicht hieher, sondern zum Kasten in Rostock.

In der Land-Stände Schrift, worüber diese Conference gehalten ward, stand unter andern, daß die Fürsten, bey Einfoderung der Reichs-Steuren, „per modum Cæsareæ Commissionis procedirten.„ In vorigen Zeiten hatte der Syndicus Radow solchen Aus-

druck

druck ohn allen Anstoß etliche mahl gebraucht und darauf die Vorzeigung der Asignation gegründet. Aber jetzo war er anstößig, und sagten die Fürstl. Rähte: „der Concipient habe sich zimlich verstoßen und „würde es schwerlich zu verantworten haben, daß Er J. J. Dhl. Dhl. „zu Commissarios Cæsaris machen wollen, da Sie doch an den Juri„bus Majestatis, als ein Status Imperii, mit participirten und diese „Contribution mit bewilliget hätten.„ Deputati antworteten: sie hofeten nicht, daß sie damit wieder den Fürstl. Respect gehandelt; weil es nicht der Fürsten eigentliche Sache, sondern von Kayserl. Majest. ihnen committiret wäre, die Reichs-Steur von R. u. L. einzufodern. Concipienten wären sie alle; indem sie nichts übergäben, was sie nicht alle nachgesehen, und das ihrige dazu beygetragen hätten. Doch wolten sie diesen Ausdruck pro non dicto gehalten haben.

Damahls ward vorgeregter **Ehrenreich von Moltken von Güstrowscher** Seiten, und von **Schwerinscher, Joach. Frider. von Strahlendorff zu Tramps**, zum Deputirten beym Enger-Ausschuß erwählet, wiewohl noch viele Aempter wiedersprachen, daher die Berichtigung biß auf folgenden Land-Tag ausgesetzet ward. Den Land-Rähten wurden die gewöhnliche 200. Rthlr. und den Land-Marschällen 100. Rthlr. d. 28. Sept. bewilliget. Wofür sich der Land-Raht **Jasmund** in aller Nahmen bedanckte.

4. Hierauf ward nochmahls eine Conference, an erwehntem Tage gehalten. Der Geh. Raht **Scheres** proponirte: R. u. L. mögte sich nunmehro auf die übrigen Capita der Proposition heraus lassen, und den Modum extradiren, hernach solte ihnen die Kayserl. Asignation in Originali vorgezeiget werden. Deputati antworteten: auf solche Art würde die bißherige Ordnung gantz ümgekehret werden. Die HHrn. Rähte: „Man mögte sich doch nicht dergestalt opiniatriren „und die Ordnung der Herschafft quasi vorschreiben.„ Deputati versicherten bey Eyden, daß sie nicht weiter gehen könten, und daß R. u. L. sich nicht auf die übrigen Puncte heraus lassen würde, bevor die Asignation gezeiget. Hierauf stunden sie allerseits auf und ein jeder referirte den Verlauf seines Ortes. Es fiel nun Michaelis und der Sontag ein, daher 2. Tage Stillstand war.

Am 1, Oct. wurden die Land-Rähte **Jasmund, Pederstorff, Molzahn**

Molzahn und Behr zu den Fürstl. Rähten gefodert. Der Geh. Cammer-Raht Schütz trug vor: wie es J. J. Dhl. Dhl. gantz ungnädig empfunden, daß R. u. L. sich bey der Land-Tags-Handlung so langsam erwiesen und zuförderst auf Vorzeigung der Asignation drüngen. Die Reichs-Abschiede verordneten nur, daß die wahre Summa solte angezeiget werden. Die Land-Rähte antworteten: sie hätten zu keiner Ungnade Ursach gegeben. Die Anzeige der wahren Summa müste in beglaubten terminis geschehen, wie Klock, de Contributionibus, lehre. Nach mancherley Einwendens resolvirten endlich die Schwerinschen Rähte zuerst die Vorzeigung der Originalien, darauf die Güstrowschen folgten; doch beyderseits mit Protestation, daß hieraus kein Recht zu machen. Die Land-Rähte funden, daß solche Asignation im Martio dieses Jahres datiret. Die Güstrowsche war, wie die vom vorigen Jahr, ohne Benennung einer Summe, doch mit dem Anhange, „daß auch das hiebevor verlangte Voluntarium „in Consideration kommen mögte.„ In der Schwerinschen waren die 200. Römer-Monahte ausdrücklich benant, aber nichts vom Voluntario gedacht. Beydes solte an den Kayserl. Gesandten zu Berlin (ausgenommen was nach Lüneburg gehörte) bezahlet werden.

Hiernächst ward von den Guarnisons-Kosten gesprochen. Die Land-Rähte frugen: was für eine Summa die gnädigste Herschaft wohl anzielen mögte. „Die Fürstl. Rähte liessen sich zu 30000. Rthlr. für jedes Fürstl. Hauß heraus, stelleten aber auch frey darauf zu bieten. Die Land-Rähte nahmen dieses ad referendum an. Wie sie denn auch von allem vorgefallenen an R. u. L. Nachricht gaben. Als am 2. Oct. wieder Conference gehalten ward, so bezog sich der Geh. C. R. Schütz auf das, was gestern mit den Land-Rähten gesprochen. Deputati sagten, die 30000. Rthlr. (60000. für beyde Häuser) fielen dem Lande unmüglich und baten, die HHrn. Rähte mögten sich leidlicher heraus lassen. Aber diese schwiegen stille dazu. Deputati boten also für jedes Hauß 8000. und endlich 12000. Rthlr. Dabey bedungen sie, daß diese Summa der 24000. Rthlr. sampt der Reichs-Steur (zu 100000. Rthlr.) mögte dem Modo Contribut. einverleibet, alles zur Casse nach Rostock gebracht und daselbst die neuen Drittel für voll genommen werden. Die Fürstl. Rähte versuchten, ob Deputati

nicht

nicht weiter gehen wolten, als aber diese auf gedachten Bot bestunden, so sagte der Geh. C. R. Schütze: „Wenn R. u. L. jedem Herrn „25000. Rthlr. wegen der Guarnisons-Kosten und was dem anhän„gig, geben würden, daß alsdenn J. J. Dhl. Dhl. gnädigst würden „zufrieden seyn.„ Aber Deputati hielten für unverantwortlich weiter zu gehen. Zur Fräulein-Steur könten sie diß Jahr keine Hofnung machen; wolten von allem treulich berichten, welches ihnen von den Fürstl. bestens angepriesen ward. Glücklich wäre das Land gewesen, wenn es dißmahl den Vergleich auf 50000. Rthlr. wie er angeboten ward, mit beyden Händen ergriffen hätte. Doch diß sahe man nicht eher als nach 7. Jahren, wie damahlige Deputirten 120000. Rthlr. bewilliget hatten.

Am 4. Oct. war nochmahls Conference. Der Geh. C. R. Schütze trug vor: er hätte, sampt den andern HHrn. Rähten, referiret, was jüngstens vorgekommen, und darauf zur Antwort erhalten: „daß J. J. Dhl. Dhl. ohne ferneres marchandiren nicht we„niger als 25000. Rthlr. nehmen könnten und zwar ohne Bedingung „einiger Conditionen„ Wegen der Fräulein-Steur wäre von den Höfen resolviret, dißmahl zufrieden zu seyn, wenn nur jeder ausgesteureten Printzeßin 2000. Rthlr. auf Rechnung gegeben würden.

Deputati waren hiemit sehr unfriedlich. Doch der Geh. C. Raht bezeugte mit einem Eyde, daß ihre Instruction nicht anders ginge. Jene nahmen also ihren gebetenen Abtrit und sprachen mit dem gantzen Corpore. Nach kurtzer Ueberlegung, kamen sie wieder aufs Schloß, und bot nun der Land-Raht Bassevitz jedem Fürstl. Hause 15000. Rthlr. Aber der Geh. C. R. Schütze getrauete sich nicht, weiter hievon zu referiren. Doch da Deputati hierauf ferner antrugen, weil J. J. Dhl. Dhl. vieleicht sich diesen neuen Bot mögten gefallen lassen: so übernahm ers endlich; mit dem Beyfügen „Er wer„de einen guten Verweiß kriegen.„

Auf vieles Ansodern der Fürstl. Rähte wegen Herausgebung des Modi, ward endlich d. 6. Oct. von R. u. L. beschlossen: das Interims-Schema, so vor 2. Jahren zu Schwaan gemacht, wörtlichen Inhalts zu übergeben.

Darauf ward am 8. Oct. dieser Land-Tag geschlossen und das

Steur-Edict allein auf den ersten Punct der 200. Römer-Monahte publiciret. Wegen der andern beyden wolten die Landes-Fürsten sich ihre Befugnis vorbehalten. z)

y) Extr. Protoc. beym Enger-Ausschuß vom 15. Dec. 1693. z) Protocoll, und Acta des Land-Tages zu Schwaan von 1694.

Leopold, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Liebe getreuwe: Wir mögen Euch gnädigst ohnangedeutet nicht lassen, wie daß wir ohnlengst benachrichtiget worden seindt, wasmaßen man im Wercke begriffen seye, daß ihr eine eventual Huldigung oder zum wenigsten einen Handtschlag an des Hertzogs Adolph Friederichs zu Mecklenburg Schwerin Lbd. prestiren sollet: Wie wir nun solches ein- undt anderer Unß beywohnenden erheblichen Ursachen halben in keine Wege geschehen lassen können noch wollen; Alß ist Unser ernstl. Befehl an Euch hiemit insgesambt und einem jeden insonderheit, daß Ihr bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade undt unausbleiblich folgender scherffern Verordnung Euch aller eventual Huldigung undt Handtgelöbniß gentzlich enthaltet, undt alles in statu quo verbleiben lasset.

Hieran geschicht unser gdstr. und ernstlr. Wille undt Meinunge, und wir seindt Euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben in unser Stadt Wien den 28. Julii Anno 1694.

An
Ritter und Landschafft
des Hertzogthums Güstrow.

Das V. Cap.

Hohe Todes-Fälle.

§. 1. Printzeßin Sophia Agnes zu Rühn stirbt. Hertzogs Gustav Adolphs letzte Zeiten.

2. Land-Tag zu Sternberg.

3. Hertzog Gustav Adolph stirbt.

4. Dessen Kinder und Nachruhm.

Bey solchen mißvergnügten Umständen des Landes starb die Printzeßin **Sophia Agnes**, Aebtißin zu **Rühn**, d. 27. Dec. im 70. Jahr ihres preißwürdigsten Alters. Sie hatte nicht allein vieles an der Kirche daselbst bauen lassen, sondern auch eine nette **Capelle** aufgeführet, worin sie begraben ward. a) Von dem Ruhm ihrer ungefärbten Gottseligkeit haben wir schon droben gesagt. Ihre Halb-Schwester **Juliana Sybilla** erlangte darauf diese Closter-Würde. Hertzog **Frider. Wilhelm** wolte zwar anfänglich solches nicht geschehen lassen, gestalt sie denn sich derselben Ao. 1669. zu **Gören** entsaget hatte. Weil sie aber seines Vaters leibl. Schwester war, und Hertzog **Adolph Frid.** dieses Closter um deswillen nicht zu seinen Cammer-Gütern gezogen hatte, damit Fürstl. Printzeßinnen hierin mögten versorget werden, so verglich er sich deswegen mit ihr d. 9. Mart. 1695. b) Die Printzeßin erkante, daß solche Stelle ihr aus blosser Affection überlassen worden, begab sich auch der Contribution, des Hohen-Gerichts, Juris Patronatus, der Höltzung und was sonst zur Landes-Hoheit gehöret. c) Ao. 1695.

Auf das Kayserl. Schreiben vom 28. Jul. vorigen Jahres antwortete nun d. 21. Jan. R. u. L. des **Güstrowschen** Theils, daß zu einer Eventual-Huldigung noch „niemahls Anstalt geschehen oder dazu einige „apparence sey„ worauf d. 21. Apr. abermahl ein Kayserl. Rescript an sie erging „Sich aller Neuerung zu enthalten und keinem Theil weder „des Hertzogs **Friderich Wilhelms** noch **Adolph Friderichs**, sich auf „einige Weise, es sey mit Huldigung noch Handstreichen, beypflichtig „zu machen, sondern sich allein an Kayserl. Majl. zu halten und derselben „Verordnung zu erwarten.„

Die auswertigen **Müntzen** wurden je länger je geringhaltiger, wodurch Handel und Wandel verdorben ward. Die Stadt **Rostock** hatte dagegen schon einige Müntz-Ordnungen publiciret, aber es half nicht; indem noch immer auswertige Scheide-Müntze eingeführet und gutes Geld dafür aufgewechselt ward. Der Magistrat gab also d. 26. Febr. abermahls ein **Müntz**-*Reglement* heraus, Kraft welches „die alte Chur-Sächsische und Brandenburgische auch Chur- und Fürstl. „Brunswick-Lünebl. doppelte, einzeln und halbe Marck-Stücke biß „1686. incl. die Pommerschen Schwedische aber biß 1679. incl. geschlagen, vor voll, als nemlich respect. 32, 16, und 8. ßl. und die hernach

„gepregte solcher aller Gattung nur zu 30, 15. und 7 einhalb ßl. genom„men, anderer Art doppelte, einzele und halbe Marck-Stücke aber „verruffen bleiben solten.„ Da denn auch alle andere kleine Müntzen, (die Dänische, Lübecker und Hamburger ausgenommen) abgewürdiget und nach ihrem inwendigen Wehrt gesetzet wurden. Es hat aber auch endlich Rostock hierin nachgeben müssen.

Der schon gerühmte Theologus Joh. Fecht hatte die Gnade von Hertzog Gustav Adolph, dem grossen Kenner der Gelehrten, daß dieser Herr nach Rostock kam und ihn daselbst öffentlich disputiren hörte. Fecht suchte auch die Gnade dieses seines Beforderers bey aller Gelegenheit pflichtschuldigst zu verehren. Deswegen er des Hertzogs Geburts-Tag, d. 26. Febr. wie vorhin, also auch jetzo, mit einer öffentlichen Rede feyrete. d) Es war aber dieses auch der letzte Geburts-Tag, den dieser Herr erlebte.

Hertzog Adolph Frider. II. zu Strelitz merckte wohl aus dem Lehn-Briefe, welchen sein Bruder-Sohn, Hertzog Friderich Wilhelm Ao. 92. erhalten: daß der Streit wegen des Ratzeburgischen so gut als entschieden sey, und künftig hievon weiter nichts zu hoffen wäre. Darauf d. 19. Aug. ein Vergleich zu Lübeck getroffen ward, worin Hertzog Adolph Frider. das vorhin schon besessene Ampt Mirow behielte und ihm seine Appanage verbessert ward. e)

Hertzog Gustav Adolph zu Güstrow sahe an seinem kränckliehem Leibe, daß sein Lebens-Ziel immer näher heran rücke, und es sodann, wegen seines eröfneten Landes vielen Streit geben würde, indem er keinen mänlichen Erben hatte. Es waren aber seine näheste Vettern Hertzog Adolph Frider. zu Strelitz und Hertzog Frider. Wilhelm zu Schwerin. Der Schwerinsche war wie schon gesagt, der Linie nach der näheste, der Strelitzsche aber nach dem Grad. Denn dieser war ein Vater-Brudern-Sohn, jener aber eines Vatern Bruders Sohns-Sohn. Es war daher die Frage, wer das näheste Recht zum Güstrowschen, auf dem Eröfnungs-Fall, hätte? Dem Strelitzschen Herrn stand im Wege, daß schon vorlängst die Stände beschlossen hatten, es solte weiter keine Theilung im Fürstl. Hause stat finden, sondern die Theilung zwischen Hertzog Johan Albr. I. und Hertzog Ulrich die letzte seyn. Hertzog Joh. Albr. I. hatte hierauf das Recht der ersten Geburt durch

ein Testament einzuführen getrachtet, welches auch d. 20. Maji Ao. 1586. war beobachtet worden. Der Kayser hatte solch Testament bestätiget. Hertzog Hans Albr. II. (Gustavi Adolphi Vater) und Hertzog Adolph Frider. I. (Adolphi Frider. II. Vater) hatten sich d. 3. Mart. 1621. verglichen, daß die Mecklenburgischen Lande nach diesem nimmer wieder solten getheilet werden. Es hatte auch der Kayser in dem jüngsten Lehn-Brief fast gesetzet, daß hinführo die Länder in Mecklenburg nach dem Primogenitur-Recht und nach der Lineal-Succession verstammen solten, wie solches alles droben angeführet. Hertzog Gustav Adolph war also anfänglich selbst der Meinung, daß Hertzog Frid. Wilhelm würde sein Nachfolger seyn müssen, gleichwie er auch solche Gesinnung schon Ao. 1654. bey Abfassung des Huldigungs Eydes geäussert hatte, wie zu seiner Zeit gesagt. Deswegen er nun etliche mahl eigenhändig an seinen Schwieger-Sohn, Hertzog Adolph Frider. nach Strelitz schrieb, von seinem Anspruch abzustehen, als welcher allein vor sich hatte, daß er einen Grad näher wäre und von alters her das Theilungs-Recht in Mecklenburg gegolten hätte. Hertzog Gustav Adolph würde auch schwerlich seine Meinung geändert haben, wenn nur Hertzog Frider. Wilhelm sich hätte wollen entschliessen, eine von dessen noch unvermählten Töchter zu heyrahten. Aber dieser Herr war in seinen ausschweifenden Lüsten durch die Verführung seines liederlichen Hof-Gesindes, schon dergestalt verstricket, daß er sich so leicht nicht wieder loßwickeln konte; woraus aber viele Weitläuftigkeit entstand, dadurch seinem Fürstl. Hause ein grosses entging.

Denn als Hertzog Gustav Adolph sahe, daß es mit Hertzogs Frider. Wilhelms Vermählung nicht angelegt wäre, und Hertzog Adolph Frid. schon sein würcklicher Schwieger-Sohn war, auch der Cron-Printz von Dänemarck um seine Tochter Louise ansprach: so änderte er seines Sinnes Meinung und wolte mit Kayserl. Bewilligung den Strelitschen Schwieger-Sohn zum Landes-Erben erklähren auch ihn, noch bey seinem Leben, (welches immer kümmerlicher ward) in possession setzen. Bey welcher Gelegenheit einige Schriften heraus kamen, worunter das von undencklichen Jahren getheilte Hertzogthum Mecklenburg, ordentlich und deutlich war. Wir haben solches droben etliche mahl angeführet und deswegen seinen Ursprung hier mel-

den wollen. Hertzog Gustav Adolph schrieb auch selbst noch 2. Tage vor seinem Tode an den Kayser dieserwegen ausführlich und nachdrücklich. f) Als aber der Schwerinsche Hof bald merckte, wohin des Gülstrowschen Absicht ginge, so widersprach er zu Wien. Da denn vom Kayser dem Strelitzschen Herrn die Possession-Nehmung, bey Verlust des etwa habenden Rechts, untersaget ward.

2. Bey solchen Umständen ward ein Land-Tag nach Sternberg, auf d. 19. Oct. ausgeschrieben. Fürstl. Ministres dazu waren die vorgedachte Schütz und Schäfer, Beselin und von Mehren. Landräthe und Land-Marschälle die gleichfals schon erwehnte; nur daß allein Hans Albrecht von Plüskow (der auch Land-Marschall im Stift war) als Land-Raht, seine Erlassung beym Hertzoge zu Schwerin gesuchet und erhalten hatte, ob er wohl hier noch zugegen war. Die Proposition enthielte nochmals die zu Schwaan schon vorgetragene 3. Puncte; doch ward auch von einigen Craiß-Simplis gedacht, die seit Ao. 1692. restiren solten.

Am 21. Oct. wurde die Antwort, nach vorhergegangenen Stimmen (die nun in ein besonders Protocoll gebracht wurden) auf solche Proposition abgefasset, die Gravamina, so bey jüngstem Land-Tage schon übergeben, sampt der obgedachten Balance abermahls beygeleget, auch sonst noch unterschiedliche von privatis eingereichte Memorialia verlesen und darauf von R. u. L. nach Befinden, decretiret. Es waren darunter des Schwerinschen General-Majors Franck, des Ober-Schencken von Waldow aus einem berühmten Märckischem Geschlechte, des Barons von Moltzahn, u. a. m.

An selbigem Tage schrieb Hertzog Gustav Adolph aus Gülstrow an seine R. u. L. nach Sternberg: weil seine Tochter hochgedachte Printzeßin Louisa, an den Cron-Printzen (nachmahligem Könige Friderich IV.) von Dänemarck versprochen wäre und solches einige ausserordentliche Ausgaben erfodere, welche zu ertragen seiner Fürstl. Cammer schwer falle, so wolten sie von ihrer getreuen R. u. L. erwarten „obwohl dieselbe in dergleichen Fällen zu einer ausserordentlichen Beyhülffe nicht gehalten, daß Sie dennoch aus freyem unterthänigsten „Willen, Ihm, zur Sublevirung dieser Kosten mit einem unterthänigsten

„sten Voluntario (von 10000. Rthlr.) unter die Arme greiffen würden.„ Ich finde aber nicht, daß hierauf etwas resolviret worden.

Am 24. Oct. ward zwischen Ritterschaft und Städten beliebet, den bißher gebrauchten Modum nochmahls citra præjudicium zu übergeben.

Es kam auch die Erwehlung des von Strahlendorff zum Mit-Gliede beym Engern-Ausschuß wieder vor. Wie denn zu solchem Ende die Ritterschaft aus dem Schwerinschen sich sehr starck zu diesem Land-Tage eingefunden hatte. Die Deputirten aus den Aemptern Wittenburg, Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Bukow und Schwerin hatten bereits am 22. Oct. desfals eine Schrift übergeben. Nun empfunden sie noch überdem, daß Strahlendorff sich über sie, bey den Fürstl. Räthen, beschweret hätte, als wolten sie ihm Tort thun. Der Major von Bülow hatte Volmacht von Strahlendorffen und übergab dessen Vertheidigung schriftlich. Es kam aber doch nichts anders heraus, als daß Cort Detlev von Bülow zu solcher Stelle muste genommen werden; obgleich die Land-Räthe, so dem von Strahlendorff geneigt waren, ungern hieran wolten.

Der Provisor des Closters Rihnitz, Heino von Behr, zu Nustrow, war gestorben. An dessen Stelle ward d. 25. Oct. der von der Lühe zum Schulenberge erwählet. Das Closter selbst solte nochmahls, auf Abschlag seiner Foderung am Kasten, sein Contributions-Contingent einbehalten.

Damahls præsentirte R. u. L. an stat des erlassenen Land-Raths Plüskow „drey wohl meritirte und im Lande genugsam angesessene „Personen, als den Drost Baß zu Rambow, Jürgen Rabe zu Stück „und Jochim von Oertz zu Roggow„ an den Hertzog Frider. Wilh. zu Schwerin, um einen aus ihnen mit der Land-Raths Stelle hinwieder zu begnadigen.

Am 26. Oct. war Conference, darin der Geh. C. R. von Mehren proponirte. Wegen Vorzeigung der Kayserl. Assignation gab es zwar noch Protestation und Reprotestation, wie vormahls, sonst aber keine Schwierigkeit. Sie war zu Wien d. 21. Febr. a. c. unterschrieben, lautete, wie bißher, auf 200. Römer-Monahte, davon solten, Schwerinscher Seiten, 43200. fl. an Chur-Brandenburg, das übrige aber

an die Hertzoge zu **Brunswick-Zell** und **Wolffenbüttel** zu Handen gestellet „oder auch den Reichs-Hoff-Raht und Cämmerer **Christian** „Graven **von Egkh** und **Hungersbach** (so damahls im Nieder-Sächsischen Creyse war) in leidlichen Fristen abgeliefert werden.„ Die Liquidation mit dem Rent-Meister und die Abstellung der Beschwerden, ward hier hauptsächlich von den Deputirten gefodert. Sonst blieb es, wegen der Guarnisons-Kosten und Fräulein-Steur beym vorigen.

Unter den algemeinen Beschwerden waren dißmahl viele, so die Geistlichkeit angingen, als: daß man die Einnahme und Direction der Kirchen-Gelder den Predigern, zur Verkleinerung des Patronat-Rechts, beygelegt. Die Kirchen-Visitationes würden von dem Superintendenten allein, nebst einem Notario, zur Beschwerde der Gemeine und der Kirchen, verrichtet. Es würden dabey Protocolla gehalten, ohne diejenige zu hören, welchen daran gelegen. Bey Hochzeiten und Kind-Taufen hätten Prediger und Zuhörer Mißbräuche eingeführet; indem die Prediger sich nicht allein die gesetzte Gebühr sondern auch Bier und Victualien geben liessen; die Zuhörer aber grosse Verschwendung trieben. Patroni hätten nicht die Disposition wegen ihrer Stühle in den Kirchen, wieder alles Herkommen in **Mecklenburg**; das Quartal-Opfer-Geld von den Communicanten, welches sonst nur 6. pf. gewesen, wäre von jeder Person jährlich auf 4. ßl. gesetzet, und also verdoppelt worden, welches das Gesinde drücke. Der Superintendens im **Stargardischen** empfange zu Fuhren, bey Visitationen, jährlich 20. Rthl. und nehme dennoch solche Fuhren von den Kirchen bezahlt. u. d. gl.

3. An diesem 26. Oct. Morgends zwischen 7. und 8. Uhr, begab sich der schon lang befürchtete Todes-Fall des Hertzogs **Gustav Adolph** zu **Güstrow** im 62. Jahr seines Alters und 42. seiner Regierung. So geheim nun solcher zu **Güstrow** gehalten ward, so kam doch davon eine schleunige Nachricht zu **Schwerin** und von da zu **Sternberg** an.

Denn noch am selbigen Tage, Abends um 9. Uhr, erhielten schon die **Schwerinschen** Land-Rähte und Deputirte ein Rescriptum von ihrem Hofe. Dieses war an die gesampte Ritter- und Landschaft des gantzen Landes gerichtet, darin solcher Todes-Fall gemeldet, mit dem Begehren „die Landes-Affairen, welche Hertzogs **Friderich Wilhelm** „Durchl. unter Ihren Nahmen continuiren lassen wolten, zu beschleunigen.

nigen. Zugleich ward auch ein ander Fürstl. Rescript, durch **Nennichow**, an die Land-Rähte und Land-Marschälle, **Güstrowschen** Antheils, insinuiret, darin ebenmäßig dieser Todes-Fall gemeldet und dabey angezeiget ward „daß hochgedachte Ihro Durchl. (Hertzog **Frider. Wilh.**) in der Land-Rähte Personen, die Possession an der gantzen Ritterschaft, **Güstrowschen** Theils, wolten ergriffen haben.„

Am folgenden Tage (d. 27. Oct.) um 6. Uhr morgends fuhren die drey **Güstrowschen** Land-Rähte **Jasmund**, **Molzahn** und **Bassewitz**, zu dem **Schwerinschen** Geh. C. R. **von Mehren**, nahmen den Land-Secretarium mit, um Protocoll zu halten, und trug der Land-Raht **Jasmund** vor. Es sey weder ihnen noch den anwesenden **Güstrowschen** Rähten von diesem betrübten Fall etwas kund gemacht. Solte es sich aber in Warheit also verhalten, so hätten sie Kayserl. Mandatum (war vom 21. Apr.) darin ihnen aufgegeben, sich an Kayserl. Majest. zu halten und Dero Verordnung gewärtig zu seyn. „Weil Sie „sich nun nicht ermächtiget fünden, dem Land-Tage, ohne grossen Prä„juditz und Ihnen darunter zustehende Gefahr, weiter beyzuwohnen; „so hätten sie sich entschlossen, nach **Dobbertin** zu reisen, um daselbst „nähere Nachricht, von Ihres gnädigsten Herrn Sterb-Fall einzuzie„hen.„ Ob sie wieder kommen könten oder nicht, das wolten sie von dort wissen lassen. **Der von Mehren** gab sich alle Mühe, sie zu **Sternberg** zu behalten, wenn es auch nur einer wäre; aber sie lehnten solches beständig ab und baten von ihrem Betragen günstig nach **Schwerin** zu berichten. Der Geh. Cammer-Raht hatte keine Ordre Gewalt zu gebrauchen, und ließ sie also fahren. g) Wir müssen nun auch sehen, was dieserwegen zu **Güstrow** vorgegangen.

Kurtz vor Hertzogs **Gustav Adolph** Tode, waren 4. Compagnien Craiß-Völcker, auf Kayserl. Verordnung vom 15. Augusti, nach **Güstrow** gekommen, welche der General-Major **Oesterling** commandirte, um daselbst allen zu besorgenden Unordnungen vorzubauen. *) So bald der Hertzog erblasset war, schickte dieser General-Major an den damahls Worthaltenden Burgemeister **Laurentius Klevenow**; es mögte Burgemeister und Raht den sämptlichen Bürger-Capitaines anzeigen, im Fall sich einige Gäste heran nahen wolten, daß alsdenn die Bürgerschaft auf ihren angezeigten Pösten erscheinen solte. Die Losung

dazu, würde aus einer Canone gegeben werden. Die Absicht war ohnzweiffel, den Hertzog **Adolph Frider.** so damahls gegenwärtig war, unvermuhtet in possession zu setzen; aber so aufrichtig man dabey verfuhr, so gelung es auch. Der Burgemeister **Klevenow** that solches seinen Amptgenossen kund, die Capitaines wurden gefodert. Diese sprachen davon mit ihren unterhabenden Bürgern, und ward endlich im Raht beschlossen, auch von allen Gliedern desselben unterschrieben; nicht eher Resolution von sich zu geben, biß man gewiß wüste, daß der Hertzog würcklich tod sey. Solte es gewiß seyn; so würden sie sich nach den Kayserl. Mandaten, so desfals bereits ergangen, zu richten haben. Solchen Schluß sandten sie des Abends um 6. Uhr an erwehnten General-Major. Dieser überlegte die Sache mit den Geheimten Rähten, unter welchen der Ober-Præsident **Gans** und der Cantzlar **Curtius** die vornehmsten waren, und ließ darauf an Burgemeister und Raht wissen, daß der Hertzog noch im Leben wäre. Dabey ward gemeldet: „wenn der große „Gott über hochgedachte Sr. Durchl. den Tod verhängen würde, daß „gethanes Anmuhten, wegen der Parade, nirgends anders hinziele, „als daß man sich in via regia wieder Gewalt schützete, und hätte solches „durchaus das Ansehn (vielleicht Absehn) nicht, als wenn man sich an „einem Herrn hängen wolle; sondern, weil die Kayserl. Inhibition im „Munde führete, daß man sich zu keiner Parthey von beyden Hertzogen „wenden solte: so wolten Sie auch dabey verharren.„ Indessen würde nöhtig seyn, weil die benachbarte Herschaft ihre Völcker und Schützen zusammen zöge, daß man sich im Stande setze, Gewalt mit Gewalt zu steuren. Daher würde auch dienlich seyn, daß so bald ein Zeichen aus der Canone vom Platz gegeben würde, alsdenn 2. Compagnien von der Bürgerschaft auf dem Platz, und 2. auf dem Pferde-Marckt sich mit scharf geladenen Gewehr versamleten und erwarteten, wohin sie würden commendiret werden. Es ließ aber Burgemeister **Klevenow**, im Nahmen des Rahts, den Capitains anzeigen, keine Trommel eher rühren zu lassen, biß sie Ordre dazu von Burgemeister und Raht hätten.

Um 7. Uhr Abends kam der Adjutant **Beckmann** und wolte mehrgedachtem Burgemeister die Parole bringen. Der Burgemeister aber wolte sie nicht annehmen, weil er nicht wüste von wem sie käme.

Am 27. Oct. kam dieser Adjutant wieder und sagte zum Burgemeister.

meister. J. Dhl. gnädigster Wille wäre, daß heute eine Compagnie Bürger aufziehen und sich in den Häusern vor dem Mühlen- und Schnöyen Thor logiren solte. Der Burgemeister frug: wer Ihro Durchl. wäre, in dessen Nahmen er solches anzeige? der Adjutant antwortete: „der Burgemeister würde es wohl aus dem am Raht-Hause angeschlagenen Wapen ersehen haben, daß Hertzog Adolph Friderich Ihr „Landes-Herr wäre.„ Der Burgemeister gab zur Antwort: er wolte solches dem Rahts-Collegio referiren. Wie dieses geschahe, so ward von allen beschlossen, dem General-Major wissen zu lassen: es sey eine Sache, die mit der gantzen Bürgerschaft müste überleget werden. Weil es aber heut Sontag wäre, so mögte er biß morgen Dilation geben. Der General-Major antwortete: er wilfahre ihnen hierin so viel lieber, weil der Kayserl. Resident aus **Hamburg** (Graf von **Egkh**) angekommen wäre, welcher allem Vermuhten nach die Stadt der Kayserl. Inhibitorialien überheben würde.

Am 28. Oct. ließ der General-Major dem Worthabenden Burgemeister wissen; er habe dem Kayserl. Abgesandten, Grafen **von Egkh** die Schlüssel zu den Thören eingehändiget, wolte also im Nahmen Kayserl. Majest. dem Burgemeister die Parole gegeben haben. Der Burgemeister verlangte solches Anbringen von dem Adjutanten schriftlich. Dieser sagte: er sey nur ein Diener und müste thun, was ihm befohlen würde. Es berief darauf der Burgemeister den gantzen Raht zusammen. Da ward beschlossen, den General-Major zu bitten, daß er sich beym Kayserl. Plenipotentiario um eine schriftliche Ordre bewerben wolle.

Indessen erfolgte nunmehro zu **Sternberg** der Land-Tags-Schluß, welcher hier anlieget, als woraus das übrige zu ersehen.

4. Hertzog Gustav Adolph hatte mit seiner Gemahlin, deren bey 1654. gedacht, 11. Fürstl. Kinder gezeuget, die hier, nach ihrer Geburts-Ordnung, folgen:

1. Johannes, gebohren d. 2. Dec. 1655., starb d. 6. Febr. 1660.
2. Eleonora, geb. d. 1. Jun. 1657. starb d. 24. Febr. 1672.
3. Maria, geb. d. 9. Jul. 1659. vermählt an Hertzog Adolph Friderich II. zu Strelitz d. 23. Sept. 1684. starb d. 16. Jan. 1701.

4. **Magdalena**, geb. d. 4. Julii 1660. starb d. 18. Febr. 1702. unvermählt, wird als eine kluge, Gottsfürchtige, beredete und gravitætische Printzeßin gerühmet.

5. **Sophia**, geb. d. 2. Jun. 1662. vermählt an Hertzog **Christian Ulrich zu Würtenberg-Oels** d. 6. Dec. 1700. ward Wittwe 1704. ohne Kinder, starb 1726.

6. **Christina**, geb. d. 14. Aug. 1663. vermählt an Graf **Christian Ludwig zu Stolberg in Geudern**, d. 14. Maji 1683. ward Wittwe 1710. starb 1747.

7. **Carolus**, geb. d. 18. Nov. 1664. vermählt d. 8. Aug. 1687. starb d. 15. Maji 1688, ohne Erben, wovon droben ein mehres.

8. **Hedwig Eleonora**, geb. d. 12. Jan. 1666. vermählt an Hertzog **August zu Merseburg**, in **Zörbig**, d. 1. Oct. 1686. ward Wittwe d. 27. Mart. 1715. starb. 1737.

9. **Louise**, geb. d. 28. Aug. 1667. vermählt an den damahligen Cron-Printzen nachherigen König von Dänemarck **Frider. IV.** d. 5. Dec. 1695. starb im Mart. 1721. als Stam-Mutter der folgenden Könige von Dänemarck.

10. **Elisabeth**, geb. d. 27. Dec. 1668. vermählt an Hertzog **Hinrich zu Sachsen-Merseburg**, in **Spremberg**, d. 9. Mart. 1692. starb 1738.

11. **Augusta**, geb. d. 27. Dec. 1674. lebte anfänglich bey der Frau Mutter zu **Güstrow**, als diese Ao. 1719. starb, zog sie nach **Dargun**, ließ das Schloß daselbst mit Anwendung vieler Tausenden repariren. Empfing aus solchem Ampt 6000. Rthlr. ohne was sonst noch zum Standesmäßigen Unterhalt dazu kam. h) Starb an einem Stickfluß d. 9. Maji 1756. Morgends um 2. Uhr, da sie 82. Jahr 4. Monath und 12. Tage erlebet hatte.

Dieser Hertzog mit welchem das **Güstrowsche** Hauß ausging, war einer der gelehrtesten Fürsten seiner Zeit, sprach **Latein**, **Frantzösisch** und **Italiänisch**, hinterließ viele Briefe in lateinischer Sprache, die er an seine Gewissens-Rähte geschrieben, und man bey Tonnen voll gefunden. i) Denn er war von einem sehr zarten Gewissen und litte öfters Rück-Fälle. Darauf er mit vielen Schmertzen zu Christi Gestalt, in der Wieder-Geburt, erneuret ward, die er mehr im Gesetz als Evange-

lio

lio suchte, wie einige gedruckte Briefe von ihm bezeugen. k) Er gab noch bey seinem Leben viele Geistliche Gedichte in deutscher Sprache und lateinischen Oden heraus, die nach seinem Tode, durch Joh. Fecht, abermahls, mit einer geschickten Vorrede und vermehrt, ans Licht traten. Sie stellen den Verfasser nur selten vor als einen freudigen Glaubens-Held, vielfältig aber als einen tief gebeugten Sünder. Er war in der Hebräischen und Grychischen Sprache in soweit erfahren, als sie nöhtig thun, die H. Schrift den Worten nach gründlich zu verstehen. l) So belesen er auch war, so liebte er doch das H. Bibel-Buch vor allen andern und schrieb Anmerckungen darüber, auch einen feinen Commentarium über alle Bücher Mosis, welchen er über die gantze H. Schrift würde fortgesetzet haben, wenn er länger gelebet hätte. Besaß die alten Kirchen-Lehrer, deren geistreiche Schriften er öfters laß und gleichfals Anmerckungen dazu fügte. Hatte die Tomos Conciliorum in 37. grossen Bänden, wie sie zu Paris gedruckt, und machte sich daraus die alten Kirchen-Geschichte bekant. Diese sind nachher in die Rostockſche Universitæts-Bibliotheck geschenckt und zwar durch seine Tochter, hochgedachte Printzeßin Augusta. n) Die so wohl als ihr Schwester Sohn König Christian VI. von Dänemarck ihrem respective Herrn Vater und Groß-Vater in der preißwürdigsten Gottes-Furcht nachgeartet. Die Heyls-Ordnung, welche GOtt in der Bekehrung eines Sünders hält, da der Geist Gottes durch Erkentnis seines Elendes bey ihm anklopfet, ihn aus dem Gesetz in Furcht und Schrecken setzet, ihm die Heyls-Güter aus dem Evangelio vorhält, eine Zuversicht zur göttlichen Gnade, um Christi Verdienstes willen, erwecket, das dagegen sich streubende Fleisch überwinden hilft, die Welt verleidet, und zur Ruhe der Seelen in GOtt bringet; davon hatte er nicht allein Erkentnis sondern auch Erfahrung, und schrieb deswegen:

Soll die Busse ernstlich heissen, und der Wandel heilig seyn,
Nicht nur äusserlich was gleissen, sondern einen wahren Schein
Der Bekehrung stetes geben; muß der wehrte Geist das Hertz
Gantz erleuchten, und im Leben schencken einen solchen Schmertz. o)

Seine Land-Stände hatten anfänglich groß Vertrauen zu ihm, als einen klugen und Gerechtigkeit liebenden Herrn, welcher der Herschsucht

sucht und Unterdrückung feind war, so lange er einheimische Ministres beliebte.

Als er aber mit der Zeit gegen seinem Adel argwöhnisch, und auf seine Hoheits-Rechte eyfersüchtig ward, sein Land durch auswertige Völcker druckte, seine wichtigste Regierungs-Geschäfte nur selten Einheimischen, die meiste Zeit aber Fremdlingen anvertrauete, die zuweilen wenig um die Geschichte und Rechte des Landes wusten, und sich nur gegen die Landes-Kinder wolten fürchterlich machen, dabey auch wohl hinterlistig handelten, insonderheit wie sie die Städte mögten von der Ritterschaft trennen, um mit dieser desto leichter fertig zu werden, welches der Mecklenburgische Adel nicht vertragen konte, so fiel mit der Zeit das Zutrauen sehr weg.

Mit dem Land-Raht **Adolph Frid. Molzahn**, der ein unverdrossener Mann und von grosser Frendigkeit war, für des Landes Freyheiten zu sprechen, verfuhr er hart, wiewohl auch dieser ein ausschweifender Geist war.

Sein Ober-Director **Gans** ein **Lüneburger**, und Cantzlar **Curtius** ein **Lübecker** blieben bey ihm beständig in Gnaden.

Die Gerechtigkeit befoderte er sorgfältig, ließ deswegen den berühmten Rechts-Gelehrten **Joh. Otto Tabor** von **Strasburg** kommen und machte ihn Ao. 1656. zum Director beym Cantzeley-Gericht p) nicht zum Cantzlar wie anderswo gesaget wird. q)

Das abergläubische Wesen, so vordem in **Mecklenburg** sehr gemein war r) suchte Er gäntzlich auszutilgen. Es hat auch so viel geholfen, daß man hier unter dem gemeinen Mann bey weiten nicht so viel Aber-Glauben als in Sachsen findet. Wie er vernahm, daß das Hexen-Brennen zuweit gehen wolte, so änderte er es. s)

Was er für geschickte Theologen zum Besten der Universitæt, auch berühmte Männer zu Hof-Predigern und Superintendenten aus der Ferne kommen lassen, das zeiget sein Lebens-Lauf.

Seine Hof-Staat setzte er gleich anfangs in gute Ordnung, wie denn davon die Verfassung gedruckt ist, t) und wuste er einen jeden Bedienten nach seiner Tüchtigkeit zu schätzen.

Seine Cammer steckte in tiefen Schulden, indem kein eintziges Ampt und wenige Höfe mehr frey waren. u) Denn seine Fürstl. Familie

war

war zahlreich, seine Regierung mit allerley Rähten, von unterschiedlichen Departements versehn, sein Gemüht mildgebig, sein Land durch die hohe Craiß-Steuren, Kayserl. Commission und vielfältige Processen erschöpft, und also zur ausserordentlichen Beyhülfe unvermögend. Daher sich nach seinem Tode erstaunliche Schulden funden.

Sein Leichnam ward d. 18. Jan. 1696. beygesetzt, da denn auch zu **Rostock** der Profess. Eloqu. **Hinr. Christoph. Tielke** (welcher Doct. Juris, Candidatus Theolog. Magister Philos. und in der Apothecker-Kunst erfahren war) eine feyerliche Rede hielte. w) Darauf die Leichen-Procession d. 18. Mart. in der **Dom-Kirche** zu **Güstrow** gehalten ward. x)

Die verwittwete **Hertzogin** blieb auf dem Schloß und empfing ihren Wittwen-Gehalt nach der Eh-Stiftung, starb d. 22. Sept. 1719. ihres Ruhm vollen Alters 88. Jahr. y)

Das Land- und Hof-Gericht zu **Parchim** ward geschlossen, und des Hertzogs **Gustav Adolph** Siegel von dem Hertzoge **Friderich Wilhelm**, durch den Secretarium **Hertel**, abgefodert. z)

a) **Klein** Fortsetz. §. 59. p. 36. b) Facti Spec. von 1705. c) **Kluv.** Beschr. P. III. b. p. 333. d) Rost. Etw. P. VI. p. 265. e) D. **Hinr. Nettelbladt** kurtzer Entwurf der Mecklenb. Histor. p. 70. *Dav. Richter* Progr. de Ao. 1749. p. 9. f) *Pfeffinger* Vitriar. illustr. Tom. II. p. 48. g) Protoc. & Acta des Land-Tags zu Sternb. von 1695. *) Letztes Wort. Beyl. 61. p. 128. h) *Frid. Thomæ* Anal. Gustr. p. 212. ibique *Dav. Sandow* marginalia Klein l. c. §. 33. - - 43. p. 23. sqq. i) *Klein* l. c. p. 22. k) Rost. Etw. P. VI. p. 92. sqq. l) *Thomæ* Anal. p. 213. m) *Joh. Fecht* in præfat. der Geistl. Reim-Gedichte gedruckt zu Güstrow 1699. n) Rost. Etw. P. VI. p. 92. o) S. Geistl. Reim-Gedichte P. II. p. 180. stropha 9. p) *Frid. Thomæ* Catalog. biogr. p. 126. sqq. *Klein* l. c. p. 22. q) **Jöchers** Gel. Lexicon h. t. r) **Micrål.** Pommer L. L. 17. Cap. 25, s) *Behr* de Rebb Mecleb. L. VIII. C. 2. p. 1513. t) *Kluv.* P. III. b. p. 336. u) *Ungn.* Amoenit. p. 680. w) Rost. Etw. P. VI. p. 265. x) *Thomæ* Anal. p. 212. y) *Klein*

y) *Klein* l. c. §. 44. p. 26. z) Krafft Historie des Land- und Hof-Gerichts in Ungn. Amoenit. p. 491.

Final Landtags-Resolution zu Schwaan.

Alß die Durchleuchtigste Fürsten und Herren, Herr Gustaff Adolph, nunmehro höchstseelig, und Hlr. Friederich Wilhelm Gevettere Hertzogen zu Mecklenbl. Tot. tit. auf den 19. Octobr. jüngsthin einen algemeinen Landtagk alhie zu Sternberg angesetzet, die Proposition an E. E. R. u. L. geschehen, selbige auch über die darinn enthaltene Capita vernommen worden, indeßen aber vor Höchstgedachte Hlrn. Gustaff Adolph zu Mecklenbl. Dhl. Göttlicher Verhängniß nach dieses Zeitliche gesegnet, und also das gesammte Hertzogthumb und Landt Mecklenbl. Herrn Hertzogk, Friederich Wilhelms zu Mecklenbl. HochFl. Durchl. alß rechtmäßigem und alleinigen Successori heimgefallen, E. E. R. und L. gleichwol alschon bey dem ersten capite Propositionis die erfoderte 200. Röm. Monaht abzuführen, sich unterthänigst erklehret, und vorigen interims modum contribuendi abermahl in Vorschlagk gebracht, so bewilligen höchstbemelten Hl. Hertzogk Friderich Wilhelms zu Meckl. Dhl. die Beybehaltung des jetzt mentionirten Modi doch citra consequentiam, hetten auch zwar gehoffet, daß R. und L. ad 2dum & 3tium caput propositionis Guarnisons, Fortifications und Legations-Kosten auch Cammer-Zieler und Reichs-Simpla, imgleichen die Frewlein Steuren betreffendt sich zulänglich würden erkleret haben, weilen aber solches dismahl nicht zu erlangen gewesen, so reserviret mehr höchstgedachter Herr Hertzogk Friederichs Wilhelm Dhl. die unstreitige Befugniß und Verordnung hiemit bevor, und wird zugleich diesem Landtage seine Endtschafft ertheilet. J. HFl. Dhl. aber verbleiben Dero getrewen R. u. L. mit Gnaden woll beygethan. Sternberg d. 28. Octbr. ao. 1695.

Das VI. Cap.

Güstrowscher Successions-Streit.

§. 1. *Provisional*-Regierung.
2. Die Brandenburger und Lüneburger kommen ins Land. Verlegenheit der Städte.
3. Hertzog Friderich Wilhelm komt nach Güstrow. Die Huldigung wird gesucht.
4. Die Güstrower thun einen Handschlag.

Jeder-

Jedermann war nun aufmerckſam, wer das erledigte Land erhalten würde. Hertzog **Friderich Wilhelm** ließ aus **Schwerin** d. 28. Oct. ein Reſcript an alle **Güſtrowſche** Städte ergehen, darin, nach erwehnten Todes-Fall des Hertzogs **Guſtav Adolph**, vorgeſtellet ward, daß das erledigte Hertzogthum und Lande auf ihn von Rechts wegen verſtammet, daher die Städte an ihrer Pflicht erinnert wurden. Darauf hieß es: „Geſtaltſam wir, wegen der Uns nunmehro competirenden Succeſſion in die eröfnete Lande die Poſſeſſion daſelbſt, in „Krafft dieſes ergriffen haben wollen.„

Wie Hertzog **Adolph Friderich** ſolches erfuhr, ſo ließ er zwey Tage nachher zu **Güſtrow** d. 30. Oct. gleichfals ein Mandat an die Städte ergehen, daß nunmehro Land und Leute auf ihn, als des Verſtorbenen nähſten Agnaten (mänlichen Bluts-Freund) und wahren rechtmäßigen Succeſſoren devolviret und gebracht worden. Er habe zwar in Regard der Kayſerl. Mandatorum annoch etwas in Ruhe ſtehen wollen; weil er aber vernommen, daß ſein Vetter Hertzog **Friderich Wilhelm** bemühet ſey, an allen Orten einige Befehle abzuſenden, oder auch ſein Wapen anzuſchlagen: „So befehlen Wir Euch demnach (wie „es ferner hieß) hiemit gnädigſt, daß Ihr niemand als Uns für Euren „Landes-Herren erkennen, von Unſers Vetters Hrn. Hertzogs Friderich Wilhelms zu **Mecklenb.** Lbd. keine Befehl und Mandata annehmen noch erbrechen, ſondern dieſelbe uneröfnet zurück geben; auch daß „unſers Vetters Lbd. Wapen an das Raht-Hauß oder ſonſten affigiret „werde, durchaus nicht zugeben ſollet.„

Beyde ſolche Befehle, ſo wohl von **Frider. Wilh.** als von **Adolph Frid.** wurden kurtz nach einander zu **Güſtrow** d. 31. Oct. des Nachmittags, durch unterſchiedliche Notarien, dem Burgemeiſter **Klevenow** inſinuiret, der ſie aber uneröfnet, biß auf folgenden Rahts-Tag, bey ſich behielte. Inzwiſchen foderte der Kayſerl. Gevollmächtigte Graf **von Egkh** ein paar Deputirten aus dem Rahts-Collegio. Es gingen dahin der Burgemeiſter **Petrus Tornow** und der Rahts-Herr **David Sandow**. Dieſen zeigete der Graf an: er habe, Nahmens Kayſerl. Majeſt. bey jetzigem Zuſtande, die Interims-Regierung den HHrn. Geheimten Räthen aufgetragen „daher man ſich, ins künfftige, ſo lange die Sache „in ſtatu quo bliebe, an denſelben würde zu halten und Ihnen allen Re-

„spect und Gehorsam zu leisten haben.„ Diß waren nun 3. einander abstimmige Befehle.

Am folgenden Tage (d. 1. Nov.) sandte der Burgemeister **Klevenow** die beyden Fürstl. Mandata verschlossen an den versamleten Raht, mit Entschuldigung, daß er selbst nicht kommen könte. Das Collegium eröfnete das von H. Fr. Wilh. von ungefehr zuerst. Als sie aus dem andern, von H. Ad. Frid. sahen, daß jenes nicht sollen eröfnet werden, so sandten sie den Burgemeister **Tornow** und den Rahts-Hrn. **Sandow** zu dem Grafen, sich in diesem Vorfal Rahts zu erhohlen. Der Graf gab zur Antwort: es wäre zwar besser gewesen, wenn die Befehle nicht wären eröfnet worden, sondern man dieselbe an die Provisional-Regierung gebracht, doch sey darunter noch nichts hauptsächliches versehn; seine Meinung ginge dahin „daß man beyde in submissis ter-„minis beantworten und in solcher Antwort sich nicht nur auf die hiebe-„vor an R. u. L. ergangene Kayserl. Verordnungen sondern auch in spe-„cie auf Jhn, und die gestrigen Tages geschehene Intimation (welche
I. „hier anlieget) wegen der eingeführten Interims-Regierung beziehen sol-„te.„ Uebrigens hielte er für rahtsam, von diesem allen dem Geheimen Rahts-Collegio Nachricht zu geben und sich hinführo an demselben zu halten. Es ward darauf der älteste Rahts-Verw. Dr. **C. Schultz** und sein Collega **Johann Krüger** an den Ober-Præsidenten **Gans** abgefertiget.

Am 4. Nov. wurden beyde Schreiben, nach dem Raht des Grafen, beantwortet. Das nach **Schwerin** ward an den Fürstl. Secretarium **Johann Christian Duve** gesandt.

Die Kayserl. Provisional-Regierung ließ an den Magistrat daselbst die erste Verordnung ergehen, um dieselbe öffentlich am Raht-Hause und an der Gerichts-Stube anzuschlagen. Die Unterschrift war: „von „Jhrer Kayserl. Majl. zur Provisional-Regierung des Hertzogthumbs „**Mecklenburg Güstrow** verordnete Ober-Præsident und Geh. Rähte.„

Zwey Tage darnach d. 6. Nov. ergingen Contributions-Edicta an Burgemeister und Raht, um dieselben gleichfals vom Raht-Hause zu publiciren und an gehörigen Orten affigiren zu lassen. Hierunter stunden die Nahmen und Siegel der Regierungs-Rähte, als J. F. Gans,

And. Curtius, S. F. von Scheres, Oesterling, G. H. von Lehsten, unter dem Contributions-Edict, so zu Güstrow d. 2. Nov. gegeben, war nur L. S.

Den 8. Nov. brachte der Schwerinsche Cammer-Secretar. Varenius ein verschlossenes Befehl mit versiegelten Beylagen (vielleicht Contributions-Edicten) an Burgemeister und Raht zu Güstrow. Burgemeister Klevenow nahm es an und sandte es durch den Stadt Secretar. Joh. Daniel Troye, an die Regierungs-Rähte. Diese funden für nöhtig, daß Burgemeister und Raht sich bey dem Grafen Rahts erholhlte, wie die Sache anzufangen. Sandow und Carl Siebeht der andre und vierte Rahts-Herr, musten also zu dem Grafen gehen, der ihnen die Annehmung des Befehls verwieß und rieht, solches dem Cammer-Secretario, durch Notarium und Zeugen, wieder anzuhändigen, diß ward auch versucht, aber der C. Secretar. wolte es nicht annehmen. Der Stad-Syndicus Vick fassete also ein Supplicatum an Hertzog Frid. Wilh. ab, in welchem das zugeschickte Mandat eingeschlossen, an den Secretar. Duve addressiret und d. 12. Nov. durch einen, zu diesen Verrichtungen, erfoderten Notarium, auf die Hamburger Post gegeben ward.

Am 28. Nov. wurden zu Wien die vorhin an R. u. L. ergangene, Verhaltungs-Befehle erneuret, wovon das Rescript durch die Land-Rähte d. 12. Dec. im Güstrowschen Antheil kund gemacht ward.

2. Die Provisional-Regierung bezahlte indessen den Hertzoglichen Bedienten ihren Gehalt, biß Neujahr 1696. a) und die verwittwete Hertzogin blieb in der Haushaltung ihres hochseligen Eh-Herrn biß d. 1. Maji; da sie ihre eigene Wirtschaft anfing. b) Ihre Witthums-Rähte waren C. B. Behr, Geheimter-Raht und Ober-Hofmeister c) sampt Johann Knegendorff, ein Doct. Jur. und berühmter Advocat. d) Ao. 1696.

Am 21. Febr. kam des Abends spät der Adjutant Beckmann zu dem Burgemeister Klevenow und zeigete, im Nahmen der Provisional-Regierung an, daß einige fremde Völcker auf der Nähe stünden, deren Absicht man nicht eigentlich wissen könte; der Hr. Burgemeister mögte also der Bürgerschaft ankündigen, sich allenfals bereit zu halten, um auf ihren Posten zu erscheinen. Der Burgemeister ließ solches den 4. Bürger-Capitains anzeigen, diese aber verlangten schriftliche Ordre.

Am folgenden Tage ward die Sache mit der gantzen Bürgerschaft überlegt. Der Schluß war, daß dieser Aufzug zu verbitten; weil die Stadt bißher viele Gelder zu Fortifications- und Guarnisons-Kosten ausgeben müssen und schon lange 4. Compagnien Soldaten alhie einquartiret wären, auch die Bürgerschaft allein gegen fremde Völcker nichts ausrichten könte, sondern nur schwere Verantwortung davon haben dürfte.

In solchen Umständen blieb vors erst diese Successions-Sache hier im Lande, da inzwischen zu **Wien** dieselbe desto fleißiger betrieben ward. Wir wollen nun sehen, was der Zeit sonst merckwürdiges vorgegangen.

Hertzog **Friderich Wilhelm**, zu **Schwerin**, wolte den **Hamburger** Wehrt des Geldes wieder in seinem Lande einführen und publicirte deswegen d. 5. Mart. ein Müntz-Edict; darin die alten Drittel zu 15. und die neuen zu 14. ßl. gesetzet wurden; aber es ward solches nach 5. Jahren wieder aufgehoben, da sie respect. zu 16. und 15. ßl. kamen, e) wobey sie auch blieben, so lange dieser Hertzog regierte.

Der Städte Proceß mit der Ritterschaft wegen des Contributions-Modi, hatte eine geraume Zeit Anstand gehabt und war inzwischen der Interims-Modus gebraucht worden. Solchen Proceß wieder fortzusetzen, ward ein Convent der Städte auf d. 31. Mart. nach **Sternberg** ausgeschrieben. Es blieben aber die meisten aus, weil darauf **Chur-Brandenburgische** Völcker unter dem Capitaine, **Frey-Herrn von Löben**, in hiesiges Land rückten. Es kam d. 21 Apr. dessen Compagnie nach **Neu-Brandenburg**; doch wurden etliche davon nachher anders wohin verleget. Diese Einquartirung kam der Stadt sehr hoch; indem sie täglich jedem Gemeinen 1. Grl. Service geben musten, und der Capitaine allein 12. Portiones, auch die andern Officiers ein grosses foderten. Sie wolte aber dennoch keine Remedirung bey der Provisional-Regierung suchen, und ließ diese Gäste so handthieren, wie sie es zu verantworten sich getraueten. Es hatte dieser Capitaine in seiner Instruction, so zu **Cölln** an der **Spree** d. 15. Febr. gegeben war, daß er anders nichts als Obdach und Services verlangen solte, weil die Löhnung von Zeit zu Zeit solte nachgeschicket werden. Er kam von **Wirstock** ins **Stargardische**, da er in des Land-Raths **von Jasmund** Gütern vom 23. biß 30. Mart. mit 70. Mann lag.

Der Krieg mit **Franckreich**, daurete noch, daher die 2ost Rö-

mer-Monahte an Reichs-Steur ferner aufzubringen waren. Es ward deswegen zu **Schwerin** ein Convocations-Tag auf d. 2. Sept. angesetzet. Weshalb die Zusammenkunft der Städte so gleichfals an diesem Tage geschehen solte, auf d. 6. Oct. und ferner auf d. 12. Nov. muste umgestellet werden.

Die Provisional-Regierung schrieb auch eine Convocation nach **Güstrow** auf d. 8. Sept. aus. Weil es aber bey vielen noch in der Erndte war, so erschienen wenige; deswegen den gegenwärtigen Land-Rähten und Deputirten eine Frist biß d. 25. Sept. zur schließlichen Erklährung, eingeräumet ward. Diese hielten darauf einen Convent zu **Rostock**; woselbst beschlossen ward, um einen algemeinen Landtag anzusuchen.

Am 7. Oct. ward von der Provisional-Regierung ein Contributions-Edict, wegen gedachter Reichs-Steur, heraus gegeben; darin es Eingangs hieß: „Man hätte gern gesehen, daß deswegen zu Haltung eines algemeinen Land-Tages wäre zu gelangen gewesen, es habe aber „solches sich für dißmahl nicht wollen thun lassen.„ Doch weil die Aufbringung der benöhtigten Gelder an **Chur-Brandenb.** und **Brunsw. Lüneb.** keinen längern Verzug litten: so habe es die Nohtdurft erfodert „die assignirte Anlags-Summe mit nochmahliger Beybehaltung des „einige Jahre her gebrauchten Interims-Modi, jedoch citra consequentiam & præjudicium - - - durch gegenwertiges Edict auszuschreiben.„ Das Siegel führte das gantze Fürstl. **Güstrowsche** Wapen, mit der Umschrift: Kayserl. Provisional-Regierungs-Siegel zu Güst: ow.

Den 15. Oct. schrieb der Burgemeister **Daniel Dabetzin** aus **Malchin**, daß wegen der Service bey dem Obrist-Lieutenant **Klinkowström**, (der seine Instruction von der **Schwedischen** Regierung zu **Stade** d. 26. Mart. empfangen hatte) nichts zu erhalten gewesen. Er habe bey seiner neulichen Durch-Reise versprochen, deswegen „mit den „Land-Ständen (Engern Außschuß) zu **Rostock** zu conferiren, damit „eine für den Städten erträgliche Repartition der Servicen gemacht „werden möge.„ Wie denn auch der Obrist-Lieutenant selbst deswegen schrieb. (Sein Brief ist hier beygefüget) Es erfolgete aber solche nicht, daher der Burgemeister sich nochmahls am 19. Nov. beschwerte. II.

Der **Schwerinsche** Agent zu **Wien**, Dr. **Johann Adam Dirrich** versäumte nichts an seiner Obliegenheit. Hertzog **Friderich**

Wilhelm nahm einen Pommerschen Grafen von aufgewecktem Geist/ durchtreibenden Gaben und Erfahrenheit zu seinem ersten Ministre an. Dessen Nahme war Friderich Wilhelm von Horn, welcher vordem Königl. Schwedischer Abgesandte an den Kayser zu Wien gewesen war, und also die Wege wuste, auf welchen man hier füglich zum Zweck gelangen konte. Nicolaus Lange, nachmahliger Superintendens zu Alt-Brandenburg war damahls sein Legations-Prediger, welcher dieses Abgesandten Gemühts-Character und Fähigkeit zufällig in seinem eigenen Lebens-Lauf, beschrieben. Hertzog Friderich Wilhelm hatte von der Erbschaft aus Holland noch Mittel genug, ihn reichlich zu unterstützen.

Ao. 1697. Hiedurch kam es dahin, daß d. 12. (2. styl. vet.) Jan. 1697. ein Befehl aus Wien an die Unterthanen des Hertzogthums Mecklenburg, Güstrowschen Antheils erging, den Hertzog Frider. Wilh. für ihren rechtmäßigen Landes-Herrn zu erkennen. Das Patent davon findet sich gedruckt. f) Es wird darin gesagt, daß beyde streitende Theile ein gerechtes Decisum und Verordnung in possessorio verlanget und um die Belehnung angerufen.

Hierauf kam der nach Hamburg verreiset gewesene Graf von Egkh d. 16. Jan. unvermuhtlich wieder in Güstrow und hatte den Hertzog Friderich Wilhelm von Schwerin mitgebracht. Sie kehrten nicht auf dem Schloß ein, als welches der General-Major Oesterling besetzet hatte, sondern in einem Privat-Hause. f)

Der Graf ließ solches dem Burgemeister Klevenow wissen, und verlangte einige Deputirten, aus dem Rahts-Collegio; um zu vernehmen, was er im Nahmen J. Kayserl. Majest. vorzutragen hätte. Zu gleicher Zeit schickte auch der General-Major, daß die 4. Bürger-Compagnien sich præsentiren mögte. Das Rahts-Collegium schickte Dr. Schütz und Gustav Storch, diesen proponirte der Graf: daß nunmehro von Kayserl. Maj. nach reifer Erwegung der Mecklenburgischen Successions-Sache, in possessorio gesprochen: „daher Anwesende J. „Hoch-Fl. Durchl. Herr Hertzog Friderich Wilhelm, als hiesiger Lan„des-Herr, von Ihm angewiesen werde.„ Es solte demnach Burgemeister und Raht befehliget seyn, die gesampte Bürgerschaft zusammen zu fodern,

sodern, damit sie in Eyd und Pflicht genommen würde. Womit denn zugleich die Provisional-Regierung aufgehoben ward.

Wie das Rahts-Collegium über diesen Vortrag stimmete, so sagte der Burgemeister **Tornow**: weil die Städte mit der Ritterschaft vereiniget wären, und daher keiner etwas, so das gemeine Interesse betreffe, ohne den andern bewilligen könte: so würden sie um Dilation zu bitten, und inzwischen mit dem zu nächstwohnenden Land-Raht **Bassewitz** zu sprechen haben. Diesem Voto stimmeten die andern bey, und ward solcher Entschluß dem Grafen, durch den Stadt-Secretarium und einige Bürger hinterbracht. Er laß ihn und gab darauf zur Antwort: Kayserl. ernster Wille wäre, daß Hertzog **Friderich Wilhelm** ihr gnädigster Landes-Herr seyn solte, welchen er ihnen hiemit wolle angewiesen haben. Zeigete das vom Kayser ergangene Befehl vor und ließ es durch den Raht **Pommeresch** ablesen. Darauf that er hinzu: da wegen der im Lande seyenden und heran nahenden Milice, als **Brandenburger** und **Lüneburger** eine Unruhe entstehen mögte: so wolte er, im Nahmen Sr. Kayserl. Majest. Raht und Bürgerschaft ersuchet haben (so glimpflich wuste er anfänglich zu sprechen) einige von der Bürgerschaft, zur Bestärckung ihrer ausgesetzten Posten zu senden. „Im übrigen würden Burgemeister und Raht nebst der Bürgerschafft sich nicht entziehen, „morgendes Tages, so noch vor der Predigt geschehen könte, den Huldigungs-Eyd abzustaten.„

Als diese Antwort ans Rahts-Collegium kam, hielte Burgemeister **Tornow** dafür, daß solches Anmuhten, durch Wiederhohlung des vorigen, abermahls zu verbitten sey. Dr. **Schultz** that hinzu, daß die Stadt noch keine Versicherung, wegen Bestätigung ihrer Privilegien, erhalten hätte, auch so nicht bewafnet wäre, daß sie einer zu besorgenden Macht wiederstehen könte. Wie diese, von allen bewilligte, Resolution an den Grafen durch vorigen Weg kam; so empfand ers übel, daß man sich nicht so fort zur Huldigung gestehen wolte. Bald darauf sandte er den Post-Schreiber des Geh. Cammer-Raht **Mumm** zum Burgemeister **Tornow**, mit allerley Vorstellungen des Abends um 10. Uhr. Der Burgemeister gab zur Antwort: Morgen früh wolle er den Raht zusammen fodern lassen und schriftlich darauf resolviren.

Am 17. Jan. geschahe auch solches mit Genehmhaltung des gan-

zen

tzen Rahts und verbaten sie nochmahls die Huldigung. Der Graf, welcher sich vorgestellet, daß er die Huldigung so gleich im Grif haben würde, ward hierüber gantz verdrossen und sagte: „Würde Burgemeister „und Raht nebst der Bürgerschaft nicht nach geendigter Predigt zusam„men kommen und die Trommel rühren lassen, wolte Er solches Jh. „Kayserl. Majl. sofort hinterbringen.„ Aber Burgemeister Tornow, der in harten Bedrohungen unerschrocken, und in dergleichen Anstellungen ein erfahrner Mann war, hielte für rahtsam, die Huldigung noch ferner zu verbitten, um dieses Ansinnen zuvor mit dem Land-Raht **Bassevitz** und Land-Syndico **Schweder** in Raht zu stellen. Indessen gab er den Anschlag, bey dem Grafen **von Egkh** um eine mündliche Conference anzuhalten. Der Graf willigte auch hierin, und ging der Burgemeister sampt dem Stadt-Syndico **Vick** zu ihm. Da sie denn, auf ihre Vorstellung zur Antwort erhielten: Wegen Aufziehung der Bürger-Compagnien würde es weiter nichts zu bedeuten haben, „nachdemmahlen schon die **Schwerinsche** Trouppen, zur Sicherheit, herein gezogen wären.„ Burgemeister und Raht baten darauf, zu förderst die Huldigung von der Ritterschaft einzunehmen. Die Stadt wolle einen Revers von sich stellen, daß sie sodann der jüngsten Kayserl. Resolution allerunterthänigst nach kommen wolte. Welchen Revers auch der Magistrat aufsetzte, den Bürgern vorlaß und an den Grafen sandte.

Dieser ließ nun das Kayserl. Mandat vom 12. (2.) Jan. abdrucken und bezeugte selbst mit eigenhändiger Unterschrift und beygedrucktem Pitschaft die Uebereinstimmung mit dem Original. Die Unterschrift war: **Der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Reichs-Hof-Raht, Cammer-Herr und in den Nieder-Sächsischen und Westphälischen Craisen Gevolmächtigter Abgesandter, Chr. Gr. zu Egkh.**

4. Abends um 4. Uhr ließ der Graf und der Schwerinsche Geh. Raht **Koppelow** an Burgemeister und Raht wissen, daß sie gemeinet wären, selbst aufs Raht-Hauß zu kommen. Solches geschahe auch und trugen sie den Raht und der Bürgerschaft vor, die Stadt so lange mit der Huldigung zu verschonen, biß Ritter- und Landschaft dieselbe sämptlich ablegen würde. Doch wolten sie, durch einen Handschlag, sich ihrer Treue versichern. Raht und Bürgerschaft gingen dieses ein, bedungen aber dabey, daß ihnen ihre Privilegia mögten bestätiget und der Bür-

gerschaft nicht angesonnen werden, weder offensive noch defensive etwas bewafnet vorzunehmen. Die Bestätigung der Privilegien ward ihnen, bey feyerlicher Huldigung, verheissen, die auch ihrer Zeit erfolgte. Wegen der Waffen aber erging keine Antwort. Doch der Burgemeister **Tornow** bedung ausdrücklich, daß die Bürger nicht dieselben, zur Vertheidigung Wall und Mauren, ergreiffen solten und gab darauf dem Geh. Raht **Koppelow** die Hand mit dem Versprechen, in andern Fällen dem Hertzoge von **Schwerin**, **Friderich Wilhelm**, allen unthänigsten Willen und Gehorsam zu erweisen: worin ihm die übrigen aus Raht und Bürgerschaft folgten.

Am 18. Jan. ließ Hertzog **Frider. Wilh.** den Burgemeister **Tornow** mit einigen aus dem Raht zu sich in des Geh. Cammer-Rahts **Numm** Hauß kommen. Es gingen mit dahin der Dr. **Schultz**, **Sibeht** und Synd. **Vick**. Da denn der Geh. Raht **von Koppelow**, in Gegenwart des Grafen **von Egkh** und des Marschalls **von Löwen**, ihnen vortrug: wie man vernommen „daß nicht allein 3. Compagnien „aus **Wismar** im Anmarsch wären, sondern auch die **Lüneburgische** „Compagnie sich nähere. Was die **Brandenburger** thäten, davon „hätte man noch keine Nachricht.„ Solte es zur Feindseligkeit kommen, so verlangten sie „daß J. Dhl. das Raht-Hauß zu Dero logis eingeräumet und die Bürgerschafft Dero hohe Person, falls sie solte attaquiret „werden, schützen solte.„

Deputati boten für ihre Person das Raht-Hauß hiezu an, das übrige wolten sie der Bürgerschaft proponiren. Bald darauf schickte der General-Major Ordre, daß 2. Compagnien auf dem Marckt und 2. auf dem Platz vorm Schloß sich bewafnet stellen solten. Burgemeister und Raht trugen solches alsbald der Bürgerschaft vor. Diese gingen lange bey sich zu rahte; der Syndicus **Vick** trat zu ihnen, sie zu einem gefälligen Entschluß zu bewegen; aber er fiel schlecht aus. Als solcher an den Grafen kam, ward er sehr entstellet; ließ den Burgemeister **Tornow** und noch etliche andere aus dem Raht zu sich kommen und trug ihnen vor: „daß er mit Bestürtzung vernehmen müssen, wie die Bürgerschafft sich „gantz und gar ihrer schuldigsten Pflicht, so wohl gegen Kayserl. Majl. „als gegen J. Dhl. Hertzog **Friderich Wilhelm** entzogen„ brauchte auch sonst sehr empfindliche Worte von Bauren und Redelsführern

nebst harten Bedrohungen. Weit gelassener führte sich der Geh. Raht von Scheres auf, welcher eben zugegen war. Dieser rief die Deputirten, da er ihre Beklommenheit sahe, hinaus auf die Diele und stellete ihnen mit liebreichen Worten vor: er halte dafür, daß des Hertzogs Absicht nur wäre, die Bürgerschaft hiemit zu probiren, wessen sie sich an ihr zu versehen hätten. Man solte sich nur nicht, bey angetretener Regierung, so gleich in des Hertzogs Ungnade stürtzen.

Die Rahts-Glieder baten um Abtrit, dieserwegen nochmahls mit der Bürgerschaft zu sprechen. Wie nun solches mit weitläuftiger Wiederhohlung der Worte, aus des Grafen Munde, geschahe; so ward die Bürgerschaft anders Sinnes, entschloß sich, daß sie, so lange die Gefahr wehrte, wolten eine Compagnie um die andre vor dem Raht-Hause Wache halten. Doch daß sie nicht anders als von ihren eigenen officiers commandiret und nicht anderweit posto zu fassen, befehliget würden. Solche Resolution brachten die Rahts-Glieder Schultz, Sibeht und Storch an den Grafen. Einige Bürger gingen mit, sich wegen der angedroheten Ungnade zu verbitten. Weil aber der Graf nicht zu Hause war; so gingen sie zu J. Dhl. selbst, welche sich, nach ihrer angebohrnen Leutseligkeit, gnädigst erklährten, daß sie mit ihnen zufrieden wären.

Das Dom-Viertel machte also den Anfang, sich zu des Hertzogs Schutz, gewafnet nach dem Raht-Hause zu begeben. Doch waren nicht alle so gleich zur Hand, sondern viele in ihren Geschäften ausserhalb der Stadt. Ihr Capitaine, *le* Plat, ein Kauf-Mann, hatte noch Bedencken, weil er besorgete, der Obrist-Lieut. Klinkowström würde solches übel deuten, verlangte also hiezu von Burgemeister und Raht Befehl. Aber diese antworteten; was sie bißher gethan, daß sey nur ihr Amptspflichtiger Raht gewesen. Es stünde nun bey ihm, ob er denselben hinaus führen wolle. Er mögte sich bey J. Dhl. selbst entschuldigen; weil er doch seine Compagnie nicht so bald zusammen bringen könne. Er that solches und bekam zur Antwort: Es sey gleich viel, es kämen ihrer 20, 10. oder 1. sie könten machen, was sie wolten. Diese kurtze Antwort reitzete den Capitaine, daß er eilete, was er konte, und kam mit den zusammen gebrachten vors Raht-Hauß. Der Hertzog aber ließ ihnen sagen: sie mögten nur nach Hause gehen und schlafen aus.

Am

Am folgenden Tage (d. 20. Jan.) bestellete der Hertzog von seinen eigenen Soldaten eine Reserve auf dem Marckt vor dem Raht-Hause und begehrte von Burgemeister und Raht Anstalt zu machen, daß solche Leute könten einige Erquickung im warmen Zimmer haben. Wozu auch bald Raht geschaffet wurde.

Hierauf verglich sich der Hertzog d. 25. Jan. mit der Fr. Wittwe zu **Güstrow** und ihren Allodial-Erben, wobey der Hertzog sein Fürstliches Gemüht auf eine liebreiche Art äusserte; daher alles vergnüglich zum Stande kam. Die Acta davon sind gedruckt. g) Die Land-Rähte, so nach Güstrow verschrieben, wurden d. 23. Jan. die Ritterschaft aber d. 14. Febr. an den Hertzog, durch den Grafen, verwiesen. Darauf ihre Privilegia d. 15. Febr. bestätiget wurden. h)

Die Stadt **Rostock** stand anfänglich bey sich an, das bey dieser Gelegenheit veränderte und auch ihr zugesandte **Kirchen-Gebeht** anzunehmen, doch ward sie anders gesinnet; wolte aber dennoch eine kleine Veränderung darin vornehmen, weil sie eine Hand mit am Jure Episcopali zu haben vermeinete.

Das bißher verschlossen gewesene **Land- und Hof-Gericht** ward d. 3. Febr. wieder eröfnet und in Hertzogs **Friderich Wilhelm** Nahmen allein gehalten, auch d. 10. Febr. im gantzen Lande, **Schwerin- und Güstrowschen Antheils**, wegen dieser Possession-Nehmung ein Danck-Fest gefeyret. i)

a) *Ungn.* Amoenit p. 686. b) *Ungn.* l. c. p. 684. c) *Ungn.* l. c. p. 686. d) *Frid. Thomæ* Catal. biogr. p. 100. e) Verb. Kluv. P. I. p. 87. f) J. Klein Fortsetz. p. 75. g) *Ungn.* l. c. p. 677 - - 703. h) *Kluv.* P. III. b. p. 404. i) Krafft Histor. des Land- und Hof-Gerichts: in *Ungnad.* l. c. P. 492.

I.

Des Grafen von Egkh Patent, wegen der Provisional-Regierung zu Güstrow vom 2. Nov. 1695.

Der Römischen Kayserl. Majest. würcklicher Reichs-Hoff-Raht, und Cämmerer, auch Gevollmächtigter Abgesandter in denen Nieder Sächsischen und Westphälischen Creysen.

Christian, Graff zu Egkh und Hüngersbach Erbland StäbelMeister (LandMarschall) in Crain- und der Windischen Marck ꝛc. ꝛc.

Gebe allen und jeden in dem Güstrowischen Hertzogthumb Eingesessenen, geist und weltlichen Standes, hiemit zu wissen, daß, nachdem durch Ableben des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Gustaff Adolphen, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herrn, nunmehro höchstseeligen Andenckens, die Regirung dieses Güstrowischen Hertzogthumbs vacant geworden, die Römische Kayserl. Mayest. Unser allerseits Allergnädigster Herr zu Verhütung vieler besorglichen Unruhe, die in solchen Fällen leichtlich entstehet, für gut und nöthig befunden, solche vacirende Regierung provisionaliter, (biß die in puncto successionis zwischen derer beyden hohen Herren Competenten Durchl. Durchl. bekandter massen entstandene Streitigkeiten entweder in Güte gehoben, oder durch rechtliche decision entschieden) wieder zu besetzen, und solches in Dero allerhöchsten Nahmen zu verrichten von Ihrer Kayſ. Mayst. mir anbefohlen, und Vollmacht gegeben, Krafft welcher ich dann auch in allerhöchstgedacht Ihr. Kayserl. Majest. Nahmen dem hinterlassenen Fürstl. Güstrowischen Geheimbten Raths Collegio gemeldte provisional administration der Regierung in der Fürstl. Residentz daselbst solenniter committiret und auffgetragen habe, welche sich auch der Kayſ. Mayest. zu allerunterthänigsten Gehorsamb damit beladen lassen. Derhalben ich dann alle und jede Einwohner dieses Landes, wes Standes oder Wesens die seyn, von mehr allerhöchst gedachter Kayserl. Mayst. wegen und in Dero Nahmen und Vollmacht hiemit ernstlich will ermahnet haben, daß Sie wolgemeldeten Herrn Geheimbten Räthen, so lange, wie obstehet, und diese provisional Regierung wehret, allen gezienenden Respect, Folge und Gehorsamb leisten sollen. Dieß gereichet Ihr. Kayſ. Mayst. zu gnädigsten Gefallen, und Erfüllung Dero ernsten Willens und Meinung. Datum Güstrow den 2. Novbr. ao. 1695.

(L. S.) Christian Graf zu Egkh und Hüngersbach.

II.

II.

Schreiben des Obrist-Lieut. Klinkowströms an den Engern Außschuß vom 16. Oct. 1696.

Wolgebohrne, Hoch und WolEdle, Hoch und Wolgelehrte, Hoch und Wolweise, Insonders hoch und vielgeEhrte Herren!

Allermaßen es mir sehr lieb, durch Meiner Hoch und vielgeEhrten Herren an mich d. 8. passato abgelaßenen und wolbehändigten Schreiben, die offt gewünschte Gelegenheit und den Ort gefunden zu haben, wo ich mich wegen ein und ander dieses Hertzogthumb und die Landstände betreffende höchstnötige Angelegenheiten mit Nutzen zu adressiren, zumahlen ich mich bißhero alhier bald bey der Kayserl. Provisional Regierung, bald anderswo, ümb einige Dinge, so mir selber apparence zur Unrichtigkeit gemacht, zu des Landes Besten woll zu reguliren und in richtige Ordnung zu bringen, aber ohne Erhaltung abgezielten Zwecks, und also vergeblich angemeldet: Also inhärire zwar noch beständig, meiner denen Herrn Deputirten gethanen schuldigen Erklärung, dahin würcklich bedacht und bemühet zu seyn, daß dasjenige ungesäumet möge abgestellet werden, was das Land zu graviren nur einen Schein, ich geschweige empfindlichen Bedruck geben möchte. Nachdehm ich aber die von Jhr. Königl. Maytt. zu Schweden meinen allergnädigsten Herrn, der ins Mecklenburgische einlogirten Crayß Völcker halber mir ertheilten allergndsten instruction, und die von Jhr. ChurFürstl. Durchl. zu Brandenburg gdst. ausgestellten Ordre und Rescripta, imgleichen die von Jhro HochFrstl. Drhl. zu Zelle auch diesesfals gnädigst führende Meinungen wolbedächtlich nachgesehen, finde ich darin gar eine andere opinion wegen der Servicen, als meinen Hoch und vielgeEhrten Herren woll mag beygebracht worden seyn. Anerwogen die Königl. gdste instruction mir mit deutlicher Erklährung der gewöhnlichen Services und uneutbehrlichen Obdache, expresse auferleget, es dahin zu befodern, daß die Soldaten derentwegen nicht verlegen seyn mögen, wie ich dann zu dem Ende sothane Oerter aus Königl. instruction und Schreiben, sodann aus ChurFürstl. Ordre und Rescripten in einigen Extracten sub Lit. A. B. C. & D. zu meiner besseren Legitimation und meiner hoch und vielgeehrten Herren convincanten Versicherung mit angeschlossen habe. Ich absehe auch nicht, wie meine Hoch und vielgeehrte Herren, nach deren vielleicht habenden Gedancken gegen Jemand anstoßen mögten, wann sie selber mit Nachdruck hülffbietende Hände anlegen mögten, denen Beschwerde führenden Städten, durch eine gleich durchgehende und richtige Eintichtung und repartition, wegen der beyden Crayß Compagnien, über das gantze Land so vielmehr diese geringe Last noch erträglicher, ja gar unempfindlich zu machen. Es genießet ja die alhier in Güstrow einlogirte Königl. Schwedische Compagnie

pagnie ein gleiches, hat auch deshalben noch niemahlen sothane gute Stadt Beschwerde geführet. So wird auch von denen sämmtl. hohen Hhhl. Crayß-Directoribus vor allerdings billig gehalten, daß so woll diese als die beyden andern Compagnien Obdach und Service gewöhnl. maaßen genießen, als ihnen solches der obgedachte Extract sub Lit. B. albereit zu ihrer vollenkommenen Satisfaction wird bewehret haben. Habe dannenhero zu meinen Hoch- und vielgeEhrten Herren die gute zuversichtl. Confidence, daß, weilen ich doch sehe, wie das ganze Werck wegen der sehr leidlichen Verpflegung der gar geringen Mannschafft, hauptsächtlich auf dero gütigen und freundlichen Disposition einig und allein beruhen wird, Sie werden ihnen gütigst gefallen lassen, durch eine, entweder selbst machende, oder mir an Hand gegebene richtige und dem Lande nicht beschwerlich fallende repartition auf so wenig Leute, diese Sache in die billige Wege zu richten, daß nach wie vor die Servicen entweder in natura, oder an wenigen Gelde mit guter façon in Zukunfft ohne weiter plaintes gereichet werden mögen. Und also stelle ich die Abhelffung der eingegebenen Beschwerde in Dero selbst eigene wohlvemögende Hände, in der fernern beständigen Zuversicht, Sie werden mich in meiner, auf dero gütigen und freundlichen discretion und albereit en effect verspührte complaisance gegründeten Hoffnung, umb so viel weniger verfehlen lassen, als sie selber aus obangeführten abgemercket, daß ich die Servicen denen Leuten nicht mißzugönnen Befugnisse, ja vielmehr ihnen dazu zu verhelffen gdste und ernstl. Ordre habe. Ich werde die gütige und freundliche Einwilligung meines wolbefugten desiderii gegen die hohen Hhhl. Crayß Directoren, als meine allergdste und gdste Herren auffs angelegenste zu rühmen unvergessen seyn, auch nichts destoweniger an diesen hohen Oehrtern Meiner Hoch und vielgeehrten Herren Gesuch auffrichtig und umbständlich eröffnen, und versuchen, was ich durch meine unterthänigste Remonstration die Landschafft zu soulagiren möglichst beytragen kan, und weßen sich die hohen Hhhln. Crayß Directoren desfals zu entschließen gdst geruhen mögten. Ich bin auch albereit würcklich in Begriff an die, bey denen im Lande verlegten zwoen Crayß Compagnien befindliche Capitains und andere Officirer solche Ordre zu stellen, daß die Geld Service so fort bey deren Empfang wieder auffgehoben seyn, die Officirer aber hingegen mit allem Ernste darob halten sollen, daß die Soldatesque mit des einquartirten Wirths eigner Feurung und Licht, sodann mit etwannigen Saltz und Sauer vorlieb nehmen möge, damit ich mit keinen weiteren Klagen desfals behelliget werden dürfe. Jedoch zweifelt mir auch nicht, daß weilen die Officirer bey denen Crayß Compagnien nach höchst angeregter hohen Hhhln. Crayß Directoren gdsten intention und Verordnung Obdach und Lager-Stadt gleichfals mit zu genießen haben sollen, meine hoch und vielgeEhrte Herren auch denen in Güstrow einquartirten Königl. Schwedischen Officirern ein Gleiches

an

an Gelde zu zuwenden, und da es ein gar geringes auch sich in allen Monahtlich ohngefehr auff die sechs und dreißig Rthlr. beträget, dieselbe auch hiemit zu vergnügen, gütigst und freundlichst incliniret seyn, und zu solcher würcklichen Geniessung angenehme Wege zu weisen, belieben werden. Davor Meinen Hoch und vielgeEhrten Herren die sämbtlichen Craiß-Officirer, nichts minder als ich en particulier verbunden verbleiben alß

Meiner insonders Hoch und vielgeEhrten Herren

Güstrow
den 16. Febr. 1696.

Dienstschuldigst- und willigster Diener
J. Klinckowström.

Aufschrifft:
Denen Wolgebohrnen, wie auch Hoch und Wolledlen, Hoch und wolgelehrten, Hoch und wolweisen Herren, Herren LandRäthen und übrigen Deputirten von Ritter- und Landschafft des Hertzogthumbs Mecklenburg.

A.

Extractus Instructionis Ihro Königl. Maytt. zu Schweden dHlr. Obristl. v. Klinckoström wegen des Commando über die in Mecklenburg einlogirte Crayß-Völcker ertheilet, sub dato Staade d. 26. Marty 1696.

Jedoch, wie vermuhtlich dortige Eingesessene auch von selbsten sich so bescheiden werden finden lassen, daß sie denen Leuten nebenst unentbehrlichem Obdach und LagerStadt die gewöhnliche Service, worunter doch ein mehrers alß Saltz, Sauer, Feuerung und Licht nicht verstanden wird, ohne Entgeld gerne gönnen und reichen werden, also hat auch dhlr. Obristl. ihnen solche nicht mißzugönnen, vielmehr aber es dahin zu befodern, daß die Soldaten derentwegen nicht verlegen seyn mögen.

B.

Extract-Schreibens der Königl. Schwedischen Regierung zu Staade an dHlr. Obristl. v. Klinckoström sub dato Staade den 21. April 1696.

Wegen Obdach LagerStadt und Service aber, wie es allerdings billig, daß sie selbiger gewöhnlicher maaßen genießen, also hat dhlr. Obristl. mit guter façon dahin zu sehen, daß die Gebühr beobachtet, und in acht genommen werde.

C.

C.

Copia der Ordre Chur Fürstl. Drhl. zu Brandenbl. an den Hl. Obristen von Haacken die Detachirung 100. Mann ins Mecklenbl. betreffend sub dato Cölln an der Spree den 15. Febr. 1696.

Seine Chur Fürstl. Dhl. zu Brandenbl. ꝛc. unser gdster Herr, Befehlen Dero Obristen von Dero hiesigen Leibguarde zu Fuß, dem von Haacken, hiemit in Gnaden, daß er in Abwesenheit Dero würcklichen Geheimbten Krieges Raht und General Feld Marschallen ꝛc. des von Flemmings, den Capitain Freyherrn von Löben also fort nach Verlesung dieses dergestalt commandiren soll, daß er nacher Wittstock sich verfüge, den dortigen Capitain, von Schwerin, ablöse, und mit Einhundert Mann nebst nöhtigen prime plan den 20. Febr. / 1. Mart. über die Mecklenburgl. Gräntzen ins Güstrowsche rücke, und in die Gegend bey Plauen in Erwartung der Braunschweig Lüneburgl. Crayß Völcker sich so lange alda einquartire, biß Dero Geheimbter Raht und Obrister Commissarius, der von Vieregge, sie abfodere umb nacher Güstrow zu marchiren, oder biß Er ihnen an Hand geben wird, welcher gestalt Sie sich im Lande zu verlegen. Im übrigen ist der bey dieser Mannschafft commandirende Capitain schuldig guhte Ordre und scharffe disciplin mit den Leuten zu halten, und in den Quartiren über Obdach und den Servis nichts zu nehmen, gestalt ihnen dann ihre Löhnungen von hier aus, von Zeit zu Zeit nachgeschicket oder vorerst mit gegeben werden müßen ꝛc.

D.

Extract Chur Fürstl. Brandenburgl. Rescripts an den Hl. Geheimbten Raht von Viereggen sub dato Oranienburg den 31. Mart. / 10. April. 1696.

Und werdet ihr der Trouppen Bestes, vor die wir gleichwoll nichts als das Obdach und die Servicien verlangen, darunter gebührend zu beobachten wissen.

Das VII. Cap.

Von der Güstrowschen Interims-Regierung.

§. 1. Der Nieder-Sächsische Craiß tritt ins Mittel.
2. Hertzog Friderich Wilhelm und der Graf zur Egkh werden *depossediret*.
3. Die *Interims*-Regierung wird angerichtet.
4. Es gibt deßwegen manchen Wiederwillen.

Zu

Zu Wien hatte indessen der Schwerinsche Minister, Graf Fr. W. Horn, sampt dem Agenten J. A. Ditrich die Belehnung über das Güstrowsche für den Hertzog Friderich Wilhelm gesucht, auch d. 14. Mart. einen Lehn-Brief erhalten. Es hieß darin unter andern: Hertzog Friderich Wilh. sey dem Hertzoge Gustav Adolph gefolget und zwar „Jure Successionis und der in dem Fürstl. „Hause, von langen Jahren her, mit Consens der Kayserl. glorwürdigsten Vorfahren am Reich introducirten und usuirten Primogenitur „und Lineal Succession.„ Der Kayser berief sich insonderheit auf den obgedachten Vergleich vom 3. Mart. 1621. und that hinzu: es sey der Streit mit Hertzog Adolph Friderich, wegen dieser Succession, nach vorgangener der Sachen reifer Erwegung und Examinirung aller, deßfals verhandenen Acten, Kayserl. Verordnung erfolget, kraft welcher Hertzog Frid. Wilh. in die würckliche Possession gesetzet, und das Güstrowsche erblich auf ihn gekommen. Doch ward auch in solchem Lehn-Brief vorbehalten „falls in petitorio künftig ein anders nicht besser erwiesen und vom Kayser statuiret würde.„ Indessen ward das Reichs- und Craiß-Votum, so bißher Güstrow exerciret, dem Hertzoge Friderich Wilhelm beygelegt. k)

Wie Hertzog Adolph Friderich II. zu Strelitz sahe, daß sein Vetter, Hertzog Friderich Wilhelm zu Schwerin, alles vom Kayser erhalten konte, so wandte er sich an den Nieder-Sächsischen Craiß. Diesem gefiel vorhin schon nicht, daß die Besitz-Nehmung von Güstrow, durch den Graf Egkh, mit Vorbeygehung des Craiß-Directorii, war veranstaltet worden; zumahlen die Kayserl. Erkentnis nur sub clausula ergangen und also zur Execution noch nicht reif war, auch die Reichs-Stände noch niemahls dem Kayser gestehen wollen, seine Urthele, durch einen Hof-Commissarium zu exequiren, sondern ihnen, nach uralter deutschen Verfassung, solches, in dem Bezirck ihres Craises, vorbehalten; wie der Cantzlar J. Klein davon schreibt und sich hiebey auf die berühmtesten Rechts-Lehrer seiner Zeit berufet. l)

Die Craiß-Directores schickten also ihre Ministres nach Hamburg, um sich daselbst dieserwegen zu besprechen und einen gemeinsamen Schluß zu fassen. Es waren da vom Könige zu Schweden S. G. v. Eissenhaim, von Chur-Brandenburg W. H. v. Danckelmann, von

Brunswick Zell W. v. Fabricius. Diese erklährten d. 24. Febr. das Verfahren des Grafen von Egkh für unjustificirlich und vereinigten sich über die Verordnung des Kaysers vom 15. Aug. 1695. noch ferner zu halten und also Güstrow sequestriret zu lassen m) gestalt sie denn schon bißher ihre Völcker in den Güstrowschen Städten verleget hatten.

Es kamen auch die Lüneburger nun schon näher an Güstrow. Denn am 1. Febr. meldeten bereits die Glasevitzer Bauren, daß ihnen von des Obrist-Lieut. Klinkowströhms Leuten eine Lieferung von Speck und Haber nach dem Bau-Hofe sey angesaget worden. Der Magistrat ließ solches an den Hof-Marschall Löwen und dieser an den Hertzog wissen, um Verhaltungs-Befehle zu erlangen. Der Bescheid war: „J. Dhl. wolten durchaus nicht, daß man gutwillig etwas geben, sondern die Execution erwarten solte.„ Es erfolgte aber auch hierauf die Execution. Burgemeister und Raht gaben davon alsbald dem Hofe Nachricht, welcher sie doch nicht schützen konte. Der Hof-Raht Taddel gab den Deputirten vom Magistrat an Hand, weil der Obrist-Lieut. Klinkowströhm jetzo beym General-Major Oesterling auf dem Schloß wäre, so mögten sie zu ihm gehen und selber mit ihm sprechen. Sie thaten auch solches und bekamen zur Antwort: „Er sey beordert „worden, seine unterhabende Craiß-Völcker in der Nachbarschaft zusammen zu ziehen, habe also das Dorf Glasevitz unmüglich verschonen „können, so gewogen er auch sonst den Güstrowern wäre.„

Die Brandenburger näherten sich ebenfals. Wie denn am 27. Febr. jemand von ihnen kam, der die Scheuren vor den Thören besichtigte, was darin etwa noch an Vorraht zu finden. Als nun die Bürger hierauf ihr Stroh nach der Stadt hohlten, woraus bey Feurs-Noht leicht ein grosser Schade hätte entstehen können, und daher der Magistrat, mit Zuziehung des General-Majors, solches der Bürgerschaft verbot auch die Brand-Wache aufziehen ließ: so gab dieser Auflauf bey Hofe ein Nachdencken, um so viel mehr, weil vorhin schon etliche Bürger waren beschuldiget worden, als hätten sie sich unvorsichtiger Reden, wieder die gegenwärtige Regierung, entfallen lassen. Der Hertzog erforderte also den Burgemeister Tornow, sich, nebst einigen Deputirten, bey dem Grafen von Egkh einzufinden; der denn bald die wahre Beschaf-

fenheit

senheit von ihnen erfuhr. Der Hof-Marschall Löwen war mit zugegen, mit diesem sprachen die Deputirten, wegen Confirmation ihrer Stadt-Privilegien. Hier fiel nun vor: weil der Hertzog nicht wüste, wessen er sich zu der Bürgerschaft versehen könte, so solte sich dieselbe zuvor erklähren, ob sie sich, wenn es verlanget würde, allemahl gewafnet stellen, und der ergangenen Ordre gehorsamen wolte; wenn solches geschehen, so solte die Bestätigung ihrer Privilegien erfolgen.

Der Magistrat stellete dieses d. 1. Mart. der Bürgerschaft vor. Sie antworteten aber alle aus vollem Halse, solches könte, bey jetzigen Umständen, nimmermehr geschehen. Dieses hörete des General-Majors Diener, welcher eben darüber zu kam; daher der Graf schon Nachricht von der Bürger Gesinnung hatte, ehe noch ihre Antwort schriftlich erfolgte. Indessen fertigte der Syndicus solche Antwort und der Secretarius Troye überbrachte sie an den Grafen. Dieser frug nach dem Inhalt. Der Secretarius sagte denselben aufs bescheidentlichste. Der Graf aber fuhr heraus: die Bürger sind wehrt, daß sie geschunden werden; sie sind schuldig bey ihrem Landes-Herrn Gut und Blut aufzusetzen; that auch hinzu: hinführo müste man mit ihnen nicht lange capituliren, sondern nur schlechterdings befehlen. Er wolte es Kayserl. Majest. referiren; die Verordnungen, so darauf erfolgen würden, solten hart genug seyn. Darauf ließ er die Thür aufmachen und den Secretarium sampt bey sich habenden Bürgern hinaus weisen. Strenge Herren regieren nicht lange.

2. Hierauf kam d. 3. Mart. ein Schreiben von dem Obrist-Lieut. Klinkowström an Burgemeister und Raht, welches ein unbekanter, vermittelst Grusses von Burgemeister Wagener aus Wismar, dem Burgemeister Tornow anhändigte, den er aus sitzendem Raht herausrufen lassen. Der Inhalt war: daß die Einwohner sich den Anstalten des Nieder-Sächsischen Craises nicht wiedersetzen mögten. Der Bringer solches Schreibens war auch bey dem Vorsprach der Bürger, Johann Krüger, gewesen und hatte ihn verwarnet; so lieb ihnen ihre zeitliche Wohlfahrt wäre, so solten sie nicht wieder den Inhalt dieses Schreibens handeln. Die Bürgerschaft war schon bereit sich besser als vormahls zu erklähren, um also den Zorn des Grafens abzulehnen; als aber dieses und sonst noch andere mündliche Verwarnung dazu kamen;

so war weiter nichts mit ihr anzufangen, wie viel Mühe sich auch der Magistrat deswegen gab.

Wie die Bürger im Begrif waren, ihre Entschuldigung an den Hertzog abzufassen und alle eigenhändig zu unterschreiben: so kam ein Cammer-Schreiber, welcher den Burgemeister **Tornow**, sampt einigen Rahts-Gliedern, zu den Geheimten Rähten foderte, und solten sie das heut gehaltene Protocollum sampt dem Schreiben von dem Obrist-Lieut. mit bringen. Es geschahe auch solches alsobald. Den Rahts-Gliedern ward angezeiget, den Bürgern vorzutragen, daß sie sich ohnverlängt auf vorgedachte Puncte, wegen der Erscheinung mit Gewehr und Befolgung der so dann erhaltenen Ordre, jeder für sich, erklähren solten. Fals solches nicht geschähe, würden J. Dhl. nachdrückliche Verordnung ergehen lassen. Das Schreiben vom Obrist-Lieut. behielte der Hertzog bey sich, stellete aber den Deputirten anheim es zu beantworten, wobey sie sich auf die vom Kayser ergangene Verordnung zu beziehen hätten, wie sie auch thaten. Der Graf **Egkh** ließ die Bürger verwarnen, sie solten sich an des Obrist-Lieut. Schreiben nicht kehren. Sie wüsten wohl, daß der Kayser des Römischen Reichs, und also auch der Stadt **Güstrow**, Ober-Haupt wäre; desgleichen, wie sie ihrem Landes-Herrn gebührende Folge leisten müsten.

Am 4. Mart. gab die Bürgerschaft bey abermahliger Rahts-Versamlung zu Protocoll; J. Dhl. mögten die Gnade für sie haben und sie mit Erscheinung im Gewehr verschonen. Sie wären zu schwach und hafte ihr Garaus darauf; welches auch der Magistrat dem Hertzoge am folgenden Tage hinterbrachte.

Damahls ward wieder den Schneider **Jonas Schwartz** eines Schorstein-Fegers Sohn, inquiriret. Er solte am gehaltenen Danck-Fest gesaget haben, warum man nicht zum Text genommen: Bist du der da kommen soll, oder sollen wir eines andern warten? man trug sich mit diesem Gespött im gantzen Lande und hab ich es der Zeit zu **Neu-Brandenburg** gehöret. Er wolte es aber nicht gestehen; konte auch nicht überzeuget werden; wie aus dem Protocoll erhellet, welches d. 8. Mart. von Burgemeister und Raht an Jh. Dhl. eingesandt ward.

Am 6. Mart. ließ der Hertzog, durch den Hof-Marschall **Löwen** versichern, er wolle der Bürgerschaft nicht anmuhten, auf Wälle zu ge-

hen und an gefährlichen Orten sich stellen zu lassen, J. Dhl. verlangten nur Gehorsam; welches auch der Geh. Cammer-Raht Beselin, der mit zugegen war, bezeugete. Es war aber die schon tief eingewurtzelte Furcht nicht so bald wieder zu heben. Gestalt ihnen denn auch der Obrist-Lieut. Klinkowström durch einen Schwedischen Unter-Officier, nach dem Raht-Hause, eben jetzo sagen ließ, daß die Craiß-Trouppen heran zögen, welche sich wohl auf 3000. Mann erstrecken könten und solte ja kein Bürger in Waffen erscheinen.

Es währte aber dennoch biß d. 17. Mart. da 6. Compagnien Craiß-Völcker heran rückten und die Thöre, zu welchen der Graf noch die Schlüssel hatte, besetzen, diß geschahe in aller Stille. Weil die Schwerinschen sich vor J. Dhl. Quartier zusammen gezogen und daselbst einige Brust-Wehren, zu ihrer Sicherheit, aufwurfen; in welcher Arbeit man sie nicht zu stören gedachte.

Den 18. Mart. wurden solche Craiß-Trouppen, biß auf 1800. Mann, verstärcket, welche die Gassen von dem Schloß-Platz an, biß nach dem Schnoyen-Thor besetzten. Hertzog Friderich Wilhelm hielte sich noch ein paar Stunden, mit Unterhandlung, auf. Als es aber nicht angelegt war, so zog er, mit allen seinen Bedienten und Soldaten, aus dem Hageboickschen Thor, doch mit protestation wegen der genommenen possession, hinweg.

Auf dem Nachmittage ward der Graf zur Eghh, nachdem ihm durch 2. Schwedische Officiers die Thor-Schlüssel hinweg genommen, da er von selbst nicht weichen wolte, wozu ihm 2. Stunden Bedenck-Zeit gelassen, „durch einige Schwedische Unter-Officiers bey den „Armen gefasset und in den Wagen gebracht„ wie es in einem Kayserl. Rescripto aus Wien vom 13. April heisset; daher wegfält, was man anderswo lieset: daß er auf einem Sessel nach der Gutsche getragen und weggefahren. n) Wie ungedultig er hiebey geworden, und was Jene wohl gedacht, denen er neulich die Thüre weisen lassen, das kan man sich leicht vorstellen.

3. Hierauf ward nun von dem Craiß-Directorio eine Interims-Regierung nach Güstrow verordnet. Diese führte, gleichwie die vorhin vom Kayser angestellete Provisional-Regierung, das Fürstl. Mecklenb. Siegel, so wie es bey der Güstrowschen Linie bißher, ohne Cro-

so war weiter nichts mit ihr anzufangen, wie viel Mühe sich auch der Magistrat deswegen gab.

Wie die Bürger im Begrif waren, ihre Entschuldigung an den Hertzog abzufassen und alle eigenhändig zu unterschreiben: so kam ein Cammer-Schreiber, welcher den Burgemeister **Tornow**, sampt einigen Rahts-Gliedern, zu den Geheimten Rähten foderte, und solten sie das heut gehaltene Protocollum sampt dem Schreiben von dem Obrist-Lieut. mit bringen. Es geschahe auch solches alsobald. Den Rahts-Gliedern ward angezeiget, den Bürgern vorzutragen, daß sie sich ohnverlängt auf vorgedachte Puncte, wegen der Erscheinung mit Gewehr und Befolgung der so dann erhaltenen Ordre, jeder für sich, erklähren solten. Fals solches nicht geschähe, würden J. Dhl. nachdrückliche Verordnung ergehen lassen. Das Schreiben vom Obrist-Lieut. behielte der Hertzog bey sich, stellete aber den Deputirten anheim es zu beantworten, wobey sie sich auf die vom Kayser ergangene Verordnung zu beziehen hätten, wie sie auch thaten. Der Graf **Egkh** ließ die Bürger verwarnen, sie solten sich an des Obrist-Lieut. Schreiben nicht kehren. Sie wüsten wohl, daß der Kayser des Römischen Reichs, und also auch der Stadt Güstrow, Ober-Haupt wäre; desgleichen, wie sie ihrem Landes-Herrn gebührende Folge leisten müsten.

Am 4. Mart. gab die Bürgerschaft bey abermahliger Rahts-Versamlung zu Protocoll; J. Dhl. mögten die Gnade für sie haben und sie mit Erscheinung im Gewehr verschonen. Sie wären zu schwach und hafte ihr Garaus darauf; welches auch der Magistrat dem Hertzoge am folgenden Tage hinterbrachte.

Damahls ward wieder den Schneider **Jonas Schwartz** eines Schorstein-Fegers Sohn, inquiriret. Er solte am gehaltenen Danck-Fest gesaget haben, warum man nicht zum Text genommen: Bist du der da kommen soll, oder sollen wir eines andern warten? man trug sich mit diesem Gespött im gantzen Lande und hab ich es der Zeit zu **Neu-Brandenburg** gehöret. Er wolte es aber nicht gestehen; konte auch nicht überzeuget werden; wie aus dem Protocoll erhellet, welches d. 8. Mart. von Burgemeister und Raht an Jh. Dhl. eingesandt ward.

Am 6. Mart. ließ der Hertzog, durch den Hof-Marschall **Löwen** versichern, er wolle der Bürgerschaft nicht anmuhten, auf Wälle zu ge-

hen und an gefährlichen Orten sich stellen zu lassen, J. Dhl. verlangten nur Gehorsam; welches auch der Geh. Cammer-Raht Beselin, der mit zugegen war, bezeugete. Es war aber die schon tief eingewurtzelte Furcht nicht so bald wieder zu heben. Gestalt ihnen denn auch der Obrist-Lieut. Klinkowström durch einen Schwedischen Unter-Officier, nach dem Raht-Hause, eben jetzo sagen ließ, daß die Craiß-Trouppen heran zögen, welche sich wohl auf 3000. Mann erstrecken könten und solte ja kein Bürger in Waffen erscheinen.

Es währte aber dennoch biß d. 17. Mart. da 6. Compagnien Craiß-Völcker heran rückten und die Thöre, zu welchen der Graf noch die Schlüssel hatte, besetzen, diß geschahe in aller Stille. Weil die Schwerinschen sich vor J. Dhl. Quartier zusammen gezogen und daselbst einige Brust-Wehren, zu ihrer Sicherheit, aufwurfen; in welcher Arbeit man sie nicht zu stören gedachte.

Den 18. Mart. wurden solche Craiß-Trouppen, biß auf 1800. Mann, verstärcket, welche die Gassen von dem Schloß-Platz an, biß nach dem Schnoyen-Thor besetzten. Hertzog Friderich Wilhelm hielte sich noch ein paar Stunden, mit Unterhandlung, auf. Als es aber nicht angelegt war, so zog er, mit allen seinen Bedienten und Soldaten, aus dem Hageboickschen Thor, doch mit protestation wegen der genommenen possession, hinweg.

Auf dem Nachmittage ward der Graf zur Eckh, nachdem ihm durch 2. Schwedische Officiers die Thor-Schlüssel hinweg genommen, da er von selbst nicht weichen wolte, wozu ihm 2. Stunden Bedenck-Zeit gelassen, „durch einige Schwedische Unter-Officiers bey den „Armen gefasset und in den Wagen gebracht,„ wie es in einem Kayserl. Rescripto aus Wien vom 13. April heisset; daher wegfält, was man anderswo lieset: daß er auf einem Sessel nach der Gutsche getragen und weggefahren. n) Wie ungedultig er hiebey geworden, und was Jene wohl gedacht, denen er neulich die Thüre weisen lassen, das kan man sich leicht vorstellen.

13. Hierauf ward nun von dem Craiß-Directorio eine Interims-Regierung nach Güstrow verordnet. Diese führte, gleichwie die vorhin vom Kayser angestellete Provisional-Regierung, das Fürstl. Mecklenb. Siegel, so wie es bey der Güstrowschen Linie bißher, ohne Cro-

ne über dem Creutz, gebräuchlich gewesen, mit der Jahr-Zahl 1697. Ihre Unterschrift war: **Zur Fürstl. Mecklenbl. Güstrow *Interims*-Regierung verordnete Rähte:** J. C. Coch, T. Schreiber, E. W. Spörke.

Der Obrist-Lieuten. **Klinkowström** aber hatte das Commando über die Soldaten. Damit dieser der Stadt **Güstrow** nicht zu schwer bey der Einquartirung fallen, sondern gute Ordre halten mögte: so schenckte sie ihm 100. Rthlr. aus ihrer Cassa.

Der Graf zur **Eyk** hielte sich indessen zu **Schwerin** auf und erwartete Kayserl. Verordnungen, die auch an ihn ergingen. Die erste davon war zu **Wien** d. 20. (10.) Mart. ausgefertiget. Bey dieser war ein Kayserl. Mandatum, darin es hieß: die Possession des Hertzogthums **Güstrow** sey dem Hertzoge **Friderich Wilhelm** eingeräumet, das Petitorium dennoch reserviret worden. Es verlaute aber, daß das Craiß-Directorium wieder solche Possession wolle Gewalt brauchen. „Ob nun „zwar Kayserl. Majl. nicht glaubten, daß solches unerhörte Verfahren „erfolgen werde„ so wollten sie doch allenfalls ernstl. anbefohlen haben, allein des Kayſers und des Hertzogs Befehle zu erkennen. Solches Mandat ließ der Graf drucken, bezeugte eigenhändig desselben Glaubwürdigkeit und schickte es im **Güstrowschen** herum. Da es denn auch am 31. Mart. abschriftlich an den Obrist-Lieuten. **Klinkowström** kam.

Hiernächst erging d. 3. Apr. st. n. aus **Wien** das hier anliegende Protectorium für das gantze **Güstrowsche** Land, keinem Eingesessenen bey 100. Marck Goldes, dieser Sache wegen, beschwerlich zu fallen; auch ein Avocatorium und Inhibitorium an die Craiß-Ausschreibende Fürsten, bey Vermeidung Acht und Ober-Acht, von ihrem Vornehmen abzustehen.

Das Craiß-Directorium aber hatte dagegen einzuwenden: diese Sache sey weder in Possessorio noch Petitorio dergestalt instruiret gewesen, daß darin beym Reichs-Hof-Raht können zum Deciso geschritten werden „indem die **Schwerinscher** Seiten eingebrachte Schrifften „dem Gegentheil nicht communiciret, weniger derselbe mit seiner Gegen-Nohtdurfft darauf gehöret und folglich nicht denen Rechten und „Praxi gemäß submittiret und geschlossen worden.„ Es wäre also diese Sache, so wohl was den Proceſs selbst, als den Modum exequendi,

betreffe,

betrefe, so beschaffen, daß dadurch allen und jeden Reichs-Ständen ein überaus grosses Præjuditz könte zugezogen werden; wo solchen Irregularitæten und Nullitæten nicht gebührlich remediret werden solte. o)

Am 7. April schrieb der Burgemeister Casimir aus Neu-Brandenburg: „die neulich zurück gekommene Chur-Brandenbl. Völcker, „nachdem Sie in des Hrn. Land-Raths von Jasmund Gütern, etzliche Tage über in Quartier gestanden, sind endlich aus dem Lande gegangen, daß also damahls nur noch 5. Compagnien in Güstrow blieben, wovon zwey Schwedischen ebenfals am 8. Julii zurück gingen, folglich nur noch 3. Craiß-Compagnien im Lande waren.

Am 17. Apr. erging ein Rescript von Hertzog Frid. Wilh. an Güstrow, „daß sich keine mit einem Charactere oder Charge, von Hertzog „Adolph Frid. versehene, Person daselbst aufhalten, weniger einige „Immunitæt und Freyheit geniessen solte.„ Die Stadt antwortete, daß sich niemand vom Strelitzschen Hofe bey ihnen aufhalte; es müste denn der Auditeur Langerhanns seyn, der die Strelitzsche Post besorge, aber dabey unter des Obrist-Lieuten. Klinkowström Schutz stünde.

Am 26. Maji schrieb die Interims-Regierung an Burgemeister und Raht in Güstrow, die Accise, welche bißher an den Land-Rentmeister Dörcks geliefert, mit Ablauf dieses Monahts an dasige Cammer zu senden; damit nicht die unausbleibliche Execution erfolgen dürfte. Als die Stadt für Verantwortung zu Schwerin besorget war: so ließ sie es auf die Execution ankommen. Diese erfolgte auch durch 2. Musquetier, deren jeder täglich, bey freyer Speisung, 4. ßl. bekam. Nachdem sie die Accise bezahlet hatte, schrieb sie ihr Verhalten hiebey nach Schwerin. Sie bekam aber d. 13. Jun. einen Verweiß „daß Sie „von dieser Begebenheit nicht alßbald an Ihren vorgesetzten Landes-„Herrn referiret und dessen Resolution darob eingewartet.„

4. Es hatte die Interims-Regierung bereits am 8. Maji und darauf am 9. Jun. einen Convocations-Tag an Ritter- und L. ausgeschrieben; aber es wär niemand erschienen, doch hatten sie ihr Aussenbleiben entschuldiget. Nun aber schrieb diese Regierung d. 10. Aug. nochmahls dergleichen Tag, auf d. 25. dieses Monahts aus, mit dem Vermelden,

weiter

weiter keine Entschuldigung anzunehmen. Doch die Gefoderten blieben, aus Respect gegen die ergangene Kayserl. Befehle, dennoch weg.

Indessen hatte die Stadt Güstrow manche Bekümmernis. Denn am 11. Jun. ließ die Interims-Regierung ein Mandat, wegen der Jagdt und Ruinirung des Holtzes ergehen; welches Burgemeister und Raht öffentlich anschlagen solten. Sie unterliessen es aber; ob es wohl zum andernmahl bey Strafe aufgegeben ward; darauf sie sehr mit Bedrohungen geängstiget wurden. Zumahl am 19. Junii der Obrist-Lieut. Klinkowström an Burgemeister und Raht wissen ließ, daß noch 800. Mann im Begrif wären, herein zurücken. Daher die Repartition der Quartiere in der Stadt für sie zu beschaffen wäre. Die Rahts-Herren Sandow und Storch wurden darauf an ihn deputiret. Diesen gab er zu verstehen, daß der Feld-Marschall Graf von Bielcke (Königl. Schwedis. Gouverneur zu Stettin) gar von 1000. Mann geschrieben; wenigstens müste man gegen künftigen Montag auf 600. Mann Anstalt machen, biß die andern nachkämen. Der Magistrat, welcher dieses für rechten Ernst hielte, war deswegen nicht wenig bekümmert. Der Ruin ihrer Bürgerschaft von solcher Menge Soldaten stand ihnen vor Augen, ihr gethaner Handschlag an Hertzog Friderich Wilh. und dessen noch neulich ergangene ernstl. Rescripta, wie auch die Kayserl. Mandata hielten sie zurück, sich mit Ja oder Nein zu erklähren. Als Deputati solches dem Obrist-Lieuten. hinterbrachten, sagte er: nun so wil ich selbst die Repartition machen. Der Schwedische Raht bey dieser Regierung, Coch, ließ auch die Deputirten hart an; verargete es Burgemeister und Raht, daß sie nicht einmahl eine Mine gegen die Craiß-Rähte gemacht und sich entschuldiget hätten, da doch die Land-Rähte ihnen die Visite gegeben. Die Stadt würde es sich also selbst beyzumessen haben, was ihr jetzo und inskünftige noch begegnen würde. Man wüste wohl, daß in Güstrow nichts vorginge, so man nicht alsbald nach Schwerin berichte (diß ward insonderheit dem ältesten Rahts-Herrn Dr. Schultz beygemessen, als welcher nach einem Hof-Raht trachtete) Insonderheit war es der Interims-Regierung sehr empfindlich, daß die Schützen-Zunft nicht ihren Königs-Schuß thun wolte; um sich nicht genöhtiget zu sehen, dem Herkommen nach, einen Deputirten von dieser Regierung auszubitten; als welches Hertzog Frid. Wilh. ausdrücklich verboten; auch Burgemeister

und

und Raht als sie abermahl im Julio deswegen Anfrage thaten, ungnädig abgewiesen hatte. Solche Anfrage, als sie für die Interims-Regierung kam, ward ebenfals von dieser ungütig aufgenommen und wolte dem Magistrat nicht gestatet werden, solcherley ferner zu unternehmen. Sie sassen also zwischen Thür und Angel; worüber vorerwehnter D. Schultz dergestalt in die Klemme kam, daß er sich auf einige Monahte des Rahts-Standes begeben muste.

Obgleich R. u. L. zu dem Convocations-Tage im Augusto nicht erschien, so erging dennoch am 27. Sept. ein Contributions-Edict, aus **Güstrow**, auf die Reichs-Steur von 200. Römer-Monaht. Es kam solches mit dem vom vorigen Jahr, durch die Provisional-Regierung, publicirten, völlig überein; nur daß in einem neuem Eingange die gegenwärtigen Umstände mit angeführet wurden. Es ging aber auch diese Reichs-Steur hiemit zu Ende; indem der Friede mit **Franckreich** zu **Ryswick** geschlossen ward.

Im Octobr. ging der **Zellische** Craiß-Raht **Spörke wieder zurück**; sein Nachfolger alhie war **J. Speiermann**.

Hertzog **Friderich Wilhelm** schrieb gleichfals einen Convocations-Tag nach **Schwerin** aus, wozu auch die **Güstrowschen** Land-Stände eingeladen wurden. Die Stadt **Güstrow** entschuldigte sich d. 22. Oct. daß sie die Erscheinung nicht wagen dürfte; weil die Interims-Regierung, mit schwerer Ahndung, drohete. Es erging aber dennoch, aus der **Schwerinschen** Regierung, am 27. Oct. das Steur-Edict an sie. Der es brachte, gab sich für einen Bürger von **Bützow** aus. Es war ein Befehl dabey, solches nicht von den Cantzeln zu publiciren, sondern, die Bürger zu berufen, das Edict vorlesen und darauf ans Raht-Hauß affigiren zu lassen.

Am 6. Nov. kam ein Rescript, aus der **Schwerinschen** Regierung, an alle **Güstrowsche** Stände. Dieses hub an: „Es zeigen euch „beygehende Edicta, welchergestalt wir eine abermahlige Contribution „außzuschreiben bewogen worden.„ Es ward auch bey Vermeidung der Execution befohlen, diese Steur nach **Schwerin** zu liefern. Die Edicta huben, nach gewöhnlichem Eingange, an: „Demnach die Nohtwendigkeit erfodert, daß von E. E. Ritter- und Landschaft, wegen der „Guar-

„Guarnisons- Fortifications- und Legations-Kosten, auch Cammer-„Zieler und Fräulein-Steur, auf dißmahl zwey drittel Theil der ver-„kündigten Contribution, vermöge publicirten Edicts, vom 27. Oct. „dieses Jahres forderſamſt zuſammengebracht, und anhero geliefert „werden. So befehlen wir E. E. Ritter- und Landschafft hiemit ernst-„lich u. ſ. w.„

In den Contributions-Edicten, welche die Provisional- und Interims-Regierungen ausgehen lassen, war von dieser Art Steuren gar nicht gedacht, angesehn sich das Land nicht dazu gestand; gestalt denn auch die Definitiv-Urtel hierin noch nicht ergangen war.

Als die Interims-Regierung von solchem Schwerinschen Edict erfuhr, so befahl sie zu Güstrow d. 11. Nov. bey Vermeidung 200. Rthlr. Strafe, das geringste darauf auszuzahlen, ja nicht einmahl die Edicta anzunehmen. Furcht und Liebe aber reitzten dennoch den Burgemeister Tornow und Rahts-Verw. Sibeht, daß sie nach Schwerin an den Geh. Secretar. Duve versicherten, sie würden den 17. Novembr. den Anfang machen, solche Contribution einzuheben.

Was der Land-Raht Jasmund damahls gelittten, als er auf ergangene Citation, vor der Interims-Regierung, nicht erscheinen wollen und wie deswegen ein Lieutenant mit 22. Mann bey ihm eingerücket, so vom 15. biß den 24. Novembr. sich verpflegen lassen, solches meldet Klüver. p) Erwieß also auch dieser Land-Raht rühmliche Treue gegen dem Obern, welchen er einmahl angenommen hatte! Ein ander würde gedacht haben, der ist nur allein meine Obrigkeit der Gewalt über mich hat, mich zu schützen und zu strafen.

k) *Ungn.* Amoenit. p. 464. - - - 467. l) Fortsetzung p. 75.
m) Letztes Wort Beyl. 61. p. 128. n) *Klein* l. c. p. 76.
o) Letztes W. l. c. p) P. III. b. p. 405.

Kayserl. Protectorium für das Güstrowsche Hertzogth.
vom 3. Apr. 1697.

Præmiss. tit.

Wir Leopold ꝛc.

Bekennen öffentl. mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich: demnach wir nicht sonder Befremdung vernehmen müssen, daß der außschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayses Liebd. Liebd. Liebd. nicht allein zu Verhinderung der von uns des Hertzogen zu Mecklenburg Friedrich. Wilhelms Lieb. in dem Güstrowschen Antheil eingeräumbten Possession und würckl. Belehnung sich zu wiedersetzen, sondern auch nach deren Vollziehung zu gewaltthätiger Depossessionirung gedachter Liebd. unter einem so andern Vorwand, und zwar so gleich unter Anführung des Obristl. Klinckenströhms einige Mannschafft in das Schloß Güstrow hinein zu bringen, hernach auch nach und nach mehrere Völcker in das Hertzogthumb Mecklenburg Güstrow einrücken, dieselbe immerhin mehr und mehr der Stadt Güstrow nähern, ja so gar Pulver, Kugel und Granaten daselbst in das Schlos bringen, und die Stückke in Wißmar in Bereitschafft stellen lassen, maßen dann auch darauf über die bereits eingerückte Compagnien noch 200. Schweden mit 40. Wägen dahinein gefallen, und zu besorgen, daß noch mehrere Völcker dorthin abgeschicket, und beordert werden möchten. Zu dem Ende dann einige allschon an denen Gräntzen stehen sollen, also, daß es wohl gar zu einer noch mehreren öffentl. Gewalt ausschlagen dürffte; dadurch aber selbigen Landes Ritter- und Landschafft, Bürgere, Unterthanen und Angehörige in unwiederbringl. Schaden unschuldiger Weise, und zwar allein der Uhrsachen, weiln Selbige Unserm an Sie ergangenen Kayſ. Befehl, schuldigsten Gehorsahm geleistet, und demselben zufolge Sr. des Hertzogs Friedrich Wilhelms Liebd. die gebührende Pflicht abgeleget, auch bey demselben, als ihren rechtmäßigen LandesFürsten beständig halten, und verharren, gesetzet, und wohl gar von den ihrigen gewaltthätiger Weise vertrieben werden möchten; und wir aber solches von obtragenden Kayserl. Ambts wegen, vermöge dessen wir allen unrechtmäßig bedrückten Unsern und des ReichsStänden und Unterthanen, Unser Kayserl. Hülffe und Schutz wiederfahren zu lassen, Uns verbunden zu seyn erachten, nicht zugeben können noch wollen; als haben wir obbesagt des Hertzogthumb Meckl. Güstrowschen Antheils Ritter- und Landschafft, wie auch allen Bürgern, Unterthanen und Angehörigen sambt und sonders dieses Unser Kayserl. besonders Protectorium und Schutzbrieff heute dato gnädigst mitgetheilet, einfolgl. mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, rechten Wißen und aus eigener Bewegniß, dieselbe alle und jede, sammt ihren Haab und Gütern, liegend und fahrend, nichts davon ausgenommen, aus Kayſ. Macht, Vollenkommenheit in Unserm und des Reichs specialen-Vorspruch, Schutz, Schirm und Protection seyn und bleiben, auch, alle und jede Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, Immunitäten, Sicherheit und Vor-

theil haben, sich deren erfreuen, gebrauchen, und genießen sollen, und mögen, wie andere Unsere und des Heil. Reichs Stände und Unterthanen, so mit dergleichen Kayserl. Schutz Schirm und Protection, begnädiget und versehen sind.

Und gebiethen demnach allen und jeden ChurFürsten, Fürsten, geistl. und weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvoigten, Hanptleuten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Landrichtern, Schuldheißen, Burgemeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern, Unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, insonderheit aber vorgemeldeten deren Creyß ausschreibenden Fürsten in NiederSachsen Liebd. Liebd. Liebd., wie auch allen in jeden deren nach besagtem Hertzogthum Güstrow beorderten, oder noch ferner etwa beordernden Kriegs-Officiern, Befehlshabern, Hauptleuten, und so fort gemeinen Soldaten und Knechten zu Roß und Fuß, so dann allen und jeden deren Helffern und Helffs Helffern hiemit gnädigl., auch ernstlich und wollen, daß sie obbedeutete Ritter- und Landschafft, Bürgere, Unterthanen, und Angehörige des Hertzogthumbs Mecklenburg Güstrowschen Antheils, sambt ihren Haab und Gütern, liegend und fahrend, nichts davon ausgenommen, bey solch diesem Unsern Kayserl. und des Heil. Reichs sonderbahren Schutz, Schirm und Protection ruhig und unbekümmert verbleiben; dawieder auf einigerley Weise noch Wege nicht betrüben, beleidigen, anfechten, oder vergewaltigen, sondern selbige vielmehr dabey in Unserm Nahmen schützen, handhaben, und erhalten, als lieb einem jeden ist, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straffe, und dazu eine poen 100. marck Löthigen Goldes zu vermeiden, die einjeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, Unß halb in Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil, denen, so hierwieder beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Uhrkund die Brieffe besiegelt mit Unserm Kayserl. auffgedruckten Insigul. Der geben ist in Unsre Stadt Wien den 3ten Aprilis Anno 1697. Unserer Reiche des Römischen im 39. des Hungarischen im 42. und Böhmischen im 41. Jahr.

Leopold.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majest. proprium.

Frantz Wildrich von Menshengen.

Vt. Sebastian Wunibald, Erbt. Graff zu Zeihl.

Das VIII. Cap.

Ritter- und Landschaft wird zu den Guarnisons-Kosten verurtheilet.

§. 1. Es werden *Convente* gehalten, um Geld aufzubringen.
2. Das Urthel wird den 7. *Jul.* gefertiget.
3. Es erfolgen darauf beschwerliche Zeiten.

Bey solchen beschwerlichen Umständen hielte Ritter- u. Landschaft d. 19. Dec. eine Zusammenkunft in **Rostock**. Es solte ein grosser Ausschuß heissen; es wurden aber von den Städten nur allein diejenige hiezu gefodert, die sonst schon ihre Deputirten beym Engern Ausschuß hatten, welches die andern Städte empfunden, als die schon vorhin der Ritterschaft nicht das beste zutraueten. Die Sache, welche hier vorfiel, war, daß eine ansehnliche Summe Geldes von ihnen allerseits müsse zusammen gebracht werden, um den Referenten beym Reichs-Hof-Raht zu gewinnen; woran man keine Kleinigkeit sondern 20000. Rthlr. wagen wolte. Denn es war obhanden, daß zu **Wien** das Definitiv-Urthel in dem Processe, wegen der Guarnisons- ꝛc. Kosten solte abgefasset werden, als worauf der Graf **Horn** vielfältig drang. Das Protocoll von diesem Convent ward den **Parchimschen** Deputirten mitgegeben. Es war aber darin nicht enthalten, warum dieses Geld aufzubringen, sondern nur gesagt, daß die Ursach gantz dringlich sey; wiewohl es die schon gemeldete wahre Ursach war, da denn jedermann wohl erkante, es beruhe allerdings ein grosses darauf, daß sie verschwiegen gehalten würde.

Die Vorder-Städte schrieben darauf einen Convent nach Jabel aus, auf d. 18. Febr. 1698. Doch hatten ihre Burgemeistere Bedencken selbst dahin zu reisen, sondern sandten Rahts-Herren, aus Parchim, **Nicolaus Schmid** und **Joach. Hinrich Baleke**, welche das Rostockſche Protocoll und die daselbst gemachte Repartition mitnahmen. Aus **Güstrow**, **Carl Sibeht** und **Gustaff Storch**. Sonst war Ao. 1698.

war auch von Neu-Brandenburg zugegen, Christian Westphal; von Friedland, Joach. Spiegelberg; von Malchin, Dan. Dabertzin und noch 4. andere aus Grabow, Waren und Malchow; die übrigen, sonderlich aus dem Schwerinschen, waren weg geblieben, weil es vielen Schnee in den hohlen Wegen gab. Diese wenige wolten nun auf dem Vortrag der Parchimschen nichts beschliessen, weil sie nicht von der Ursach und Nohtwendigkeit dieser Collecte gründlich informiret wären; auch sie schmertzete, daß nicht etliche aus ihnen mit zum Convent nach Rostock waren gefodert worden; wozu der schlechte Zustand kam, den es überhaupt mit den kleinen Städten hatte. q)

Der Enger Ausschuß hatte ohnzweiffel bald erfahren, was die Städte zu Jabel unschlüßig gemacht, deswegen die Deputirten zu Rostock am 22. Febr. beschlossen, den Städten von allem Nachricht zu geben, nemlich, daß das Quantum 21000. Rthl. sey, wovon die Städte einen Dritt-Theil (7000. Rthlr.) übernehmen, und sich darin für die Wohlfahrt und Privilegia des Vaterlandes patriotisch erweisen mögten; weil ohne diesen Beytrag, nichts in processu dürfte zu erhalten
1. seyn, wie Anlage mit mehren bezeuget.

Inzwischen war zu Wien d. 27. Jan. ein abermahliges Paritorium (Gehorsams-Befehl) an Ritter- und Landsch. Güstrowschen Antheils, erkant, welches abgedruckt und durch ein Rescript aus Schwerin vom 24. Mart. an die Land-Räthe und Deputirte gesandt ward, welchem auch ein Schreiben aus Osnabrugk, so der Graf zur Egth d. 23. (13.) Mart. daselbst datiret, mit beygefüget war. Ob nun zwar R. u. L. willig waren solchen Befehlen zu gehorchen: so durften sie es doch für die Interims-Regierung nicht wagen; als welche alsobald executive verfuhr, wenn sie einige Widersetzlichkeit gegen ihre Verordnungen spüreten. Es ward daher R. u. L. bewogen, die Befolgung des Kayserl. und Hertzogl. Befehls am 15. Apr. aufs ersinnlichste zu verbitten. Weil doch so wenig dem Reich, als dem Hertzoge, damit gedienet wäre, daß das Land durch Executiones zu Grunde gerichtet würde.

Es ward abermahls nach Jabel, auf d. 28. Jun. ein neuer Convent von den Städten angesetzet. Hier legte nun zwar der Parchimsche Deputirte Matthias Giese vor, was das Rostocksche Protocoll vom 22. Febr. besagte; weil aber nur 6. Deputirte erschienen: so hielten diese dafür,

dafür, daß sie nichts schließliches resolviren könten. Doch waren sie anbey der Meinung; weil die Zusammenbringung des Geldes auf Erhaltung des Landes angesehen seyn solte, daß sie sich derselben nicht gäntzlich entziehen könten. Erboten sich aber doch nur zu 1000. Rthlr. r)

Die Ritterschaft grif sich indessen solcher gestalt an, daß viele ihr gesetztes nicht allein zeitig, sondern auch in ansehnlichen Pösten zusammen brachten, wie aus einem Schreiben des Land-Secretarii **Steyer** aus **Rostock** vom 31. Mart. erhellet. Der **Enger Ausschuß** sahe auch wohl voraus, daß ein unwiederbringlicher Verlust auf der geringsten Verzögerung haften würde, deswegen derselbe am 30. Junii die Städte ermahnte, ihr Contingent zu beschleunigen. Die **Schwerinschen** erboten sich, solches innerhalb 3. Wochen oder d. 20. Julii in **Lübeck** zu liefern, wozu sich die **Güstrowschen** ebenfals erklährten. Würde jemand hierunter säumig erfunden werden, dessen Nahmen, wolte man im Protocoll verzeichnen „damit der Posteritæt kund werde, wer des „Vaterlandes Wohlseyn oder Verderben befodert.„ Die Versamleten liessen auch die droben ermehnte Vereinigung, so R. u. L. im Julio 1659. unter sich getroffen, abermahls vorlesen; gaben einem jeden Deputirten davon eine Abschrift, um die Eingesessene zu convociren und von ihnen allerseits dieselbe aufs neue unterschreiben zu lassen. s) Es ging aber hiemit so langsam zu, daß **Parchim** allererst am 18. Julii, von diesem allen den **Schwerinschen** Städten Nachricht gab, und die Vereinigung von 1659. zur Unterschrift übersandt.

2. Doch es war hiemit nun schon zu spät. Denn so erging aus dem Reichs-Hof-Raht zu **Wien** d. 7. Jul. (28. Jun.) das hiebey kommende Decretum, woraus das Definitiv-Urthel *) gefertiget ward, daß R. u. L., zu besserer **Erhaltung** der **Vestung Dömitz** auch zu den *Guarnisons*-**Kosten**, nicht weniger zu den *Legations*-**Kosten**, zu **Reichs**-Deputation und **Craiß**-Tägen, wie auch **Cammer**-Zielern, zu verdammen sey. Diß war das Ende von einem Rechts-Gange, welcher, wie zu seiner Zeit gesagt, auf Hertzogs **Christian Ludwigs** Klage vor 30. Jahren und durch die Verantwortung von R. u. L. Ao. 1672. angehoben, wiewohl der Grund davon eigentlich in Ao. 1654. zu suchen. II.

Es hatte sich, mit diesem Proceß, gleich anfangs nicht zum besten für R. u. L. angelassen, und waren darauf grosse Kosten verwandt, biß man

man dennoch endlich zum Vergleich schreiten muste, welcher viel leidlicher würde ausgefallen seyn, wenn man, nachdem die Fürsten sich dazu erboten, in Zeiten sich dazu eingefunden hätte.

Doch liessen R. u. L. deswegen den Muht noch nicht sincken; sondern wurden willens: wieder diesen Rechts-Spruch, das remedium revisionis zu ergreifen, sich zur Caution zu erbieten, fals sie, bey Wieder-Nachsehung der Acten, abermahls verliehren solten; erwählten auch hiezu ihren bisherigen Procurator zu **Wien**, **Johann Jacob Joanelli**, dem sie Volmacht geben wolten, den Process weiter fortzusetzen.

Damahls ward **Johann Peter Grünenberg**, zum Superintendenten in der **Mecklenb.** Dioeces und zu denen damit verbundenen Aemptern, als Professorat und Consistorial-Stelle, berufen; welcher d. 14. Jul. introduciret ward t) ein Mann von herlichen Natur-Gaben und unermüdetem Fleiß.

Indessen rechnete Hertzog **Friderich Wilh.** nicht allein **Dömitz**, dessen in der Urthel gedacht war, sondern auch **Schwerin**, **Bützow**, **Güstrow**, **Boitzenburg** und **Rostock**, als wären sie alle unter dieser Urtel begriffen. **Dömitz** ward angeschlagen zu 186180. Rthlr. **Schwerin** zu 188888. Rthlr. von den andern ward der Anschlag diß-mahl verschoben.

Zu solcher Etats-Verfassung (wie es die Regierung nante) ward nun Geld ersodert. Es war aber ein Unglück, daß Miswachs an Korn nicht allein **Mecklenburg** und dessen Nachbarn, sondern fast gantz **Europa** ergriffen hatte, welcher auch etliche Jahr daurete; daher der Rocken so theur ward, daß der Scheffel 2. biß 3. Rthlr. galt, und die meisten, Brodt von Gerste essen musten, um weswillen man auch zu **Güstrow** damit umging, das **Knisenack brauen** biß auf bessere Zeiten einzustellen.

Jedennoch ward nun eine Contribution gefodert, so hoch, als sonst nicht erhöret. Hiezu ward ein Deputations-Tag, an stat Land-Tages, ausgeschrieben; um am 13. Oct. zu **Schwerin** zu erscheinen, wozu auch die **Güstrowschen** Land-Stände gefodert wurden. Es erfuhr aber solches die Interims-**Regierung**, befahl also am 26. Sept. „bey ohnfehlbahrer schweren animadversion zu solchem Convocations-„Tage sich durchaus nicht zu gestellen, sondern alle an Sie gekommene

„Citationes der Regierung verschlossen einzusenden.„ Die Güstrowschen Land-Stände blieben also aus, entschuldigten sich aber doch deswegen zu **Schwerin** am 11. Oct. Die Proposition geschahe d. 14. und bezog sich auf das Urtel vom 7. Jul. darin die Schuldigkeit dieser Steur zwar erkant, aber doch das Quantum derselben noch nicht bestimmet war. Die **Schwerinschen** Stände wolten sich, in Abwesenheit der **Güstrowschen**, zu keinem Beytrage gestehen. Der Hertzog gab ihnen Dilation, und währte es biß d. 2. Nov. auf die halbe Steur da sie ihre Erklährung einsandten. Als aber dieselbe nicht nach Willen des Hofes war; so erging d. 5. Nov. mit vorbehalt des Uebrigen, ein Contributions-Edict, das nachdem bißherigen Interims-Modo abgefasset war, und worin sich der Hertzog so wohl auf das Urtel vom 7. Jul. als auf seine habende Possession berief. Es ward solches auch im **Güstrowschen** herum gesandt, mit Befehl an die Städte: dasselbe, durch Anschlagung ans Raht-Hauß, zu publiciren und ihm, ohne die geringste Verzögerung, nachzukommen. Wie denn auch solches an einigen Orten der zusammen gefoderten Bürgerschaft kund gemacht ward. Es ließ aber die Interims-**Regierung** deswegen ihre Inhibitoriales am 27. Nov. ergehen.

Was mehr gedachtes Urtel vom 7. Jul. für Bewegung im Lande verursachet, solches siehet man unter andern, aus einem Protocollo, so zu **Rostock** am 27. Oct. in Gegenwart der damahligen Deputirten aus den Aemptern, gehalten worden. Diese schrieben folgendes Tages an das Ampt **Güstrow** und beschuldigten den Adel daselbst, daß die säumige Betreibung des Processes zu **Wien** an ihnen gelegen. Es versamlete sich aber dieses Ampt zu **Güstrow** d. 19. Nov. und gab zu Protocoll: „der **Schwerinsche** Ministre, Graf **Horn**, habe die Sache dahin gebracht, daß, wieder alles Vermuhten, der Referent die Acta zur „Hand genommen und endlich die bekante unglückliche Urtel publiciret „worden.„ Ihre Resolution war, an den Land-Syndicum **Schweder** zu schreiben, die Copey von allen bißhero, in dieser Sache, an den Reichs-Hof-Raht ergangenen Acten zu fodern. Da sie denn ihre unmaßgebliche Gedancken ferner ; Protocoll bringen wolten, jetzo aber machten sie Anstalt, ihre Unschuld durch ein Antworts-Schreiben nach **Rostock** vorzustellen ; welches der Etats-Raht A. v. **Vieregge**, Friderich

rich Lautzow, Christian Ramps, G. D. Levetzow, R. H. v. Oldenburg und Roen Thomsdorff aufsetzen solten. u)

Als gedachter Joanelli sein Procuratorium erhalten, so meldete er sich damit am 31. Oct. beym Reichs-Hof-Raht; übergab auch d. 4. Nov. ein Memorial darin R. u. L. um gedachtes Beneficium bat, worauf d. 26. Nov. die Revision angenommen ward, wie beykommendes
III. Decretum bezeuget.

Beym Enger Ausschuß kamen damahls mancherley Sachen vor, welche grosse Verschwiegenheit erfoderten; um die Processe des Landes, so diß Collegium unter Händen hatte, sorgfältig zu führen. Weil man nun deswegen, bey Conventen, nicht füglich allen Deputirten alles vortragen konte, was beym Engern Ausschuß vorging und man dennoch gern ein gutes Zutrauen bey solchen Deputirten erhalten wolte: so brachte der **Enger Ausschuß** selbst in Vorschlag, hinführo die hinzukommende Glieder zu beeydigen. Es waren damahls bey solchem Ausschuß die Land-Rähte **Jasmund** und **Pederstorff**, aus dem Adel, **Vict. Sigism. von Oertz**, **Ehrenreich Moltke**, **J. E. Bernstorff** und **H. v. Kettenburg**; aus den Städten: **Christopher Reddecker**, wegen **Rostock**, **Johann Busse** wegen **Parchim** und **Petrus Tornow**, wegen **Güstrow**, Land-Syndicus **Schweder** und Land-Secretarius **Stever**.

Wie nun d. 15. Dec. ein Convent der Deputirten in Rostock war, bey welchem sich die Land-Rähte **Bassevitz**, **Behr** und **Bülow** und sonst noch 10. Deputirte aus den Aemptern einfunden: so bewilligten diese allerseits solche Beeydigung und versicherten zugleich, bey Verpfändung ihrer Güter, im Nahmen des gantzen Landes, so wohl den **Engern**, als **grossen Außschuß**, wie auch die gesamte Landes-Deputirte und Bediente, wieder alles Unrecht und Gewalt zu schützen. w)
IV. Die Eydes-Formul ergehet hiebey. Der Eingang war unterschiedlich, nachdem dieser oder jener, von Ritterschaft oder Städten, aus dem **Schwerinschen** oder **Güstrowschen** erwählet war; sonst war der Eyd bey allen eines Lauts. Es legten auch solchen Eyd der Land-Raht Behr, der Hauptmann Bassevitz und der Major Hahn würcklich ab, als sie Ao. 1703. d. 1. Febr. beym Enger Ausschuß introduciret wurden.

3. Zu Güstrow schrieb die Interims-Regierung gleichfals einen Convo-

Convocations-Tag an dasige Land-Rähte und Deputirte aus, doch nicht um der Guarnisons- ꝛc. Kosten willen, wie im **Schwerinschen**, sondern dieses Landes Ruhe und Wohlstand fernerhin beyzubehalten; wie es in dem Contributions Edict hieß, welches hierauf d. 28. Januar. 1699. publiciret ward, und sonst in allem dem **Schwerinschen** gleich war. Der Magistrat zu **Güstrow** machte zwar dasselbe der Bürgerschaft am 8. Febr. kund, bat aber auch d. 14. weil ihre Stadt für allen andern die Lager-Stäte der Craiß-Trouppen wäre, daß sie mögte mit dieser Contribution verschonet werden. Ao. 1699.

Zu **Schwerin** ward d. 9. Febr. die gesampte Ritter- und Landschaft sowohl aus dem **Güstrowschen** als **Schwerinschen**, auf d. 6. Mart. convociret, um daselbst folgendes Tages die Proposition anzuhören und in Berahtschlagung zu ziehen. Es war das Ausschreiben sehr ernstlich abgefasset. Der Magistrat aber zu **Güstrow** verbat d. 4. Mart. nochmahls aus bekanten Ursachen, seine Erscheinung, versicherte doch dabey den Hertzog seiner beständigen Treue.

Der Hertzog ließ darauf im **Schwerinschen** die zu seiner Etats-Verfassung, (wie es im Edict hieß) begehrte Summe aufs schärfste eintreiben. Diß konte nun nicht anders, als neue Klage an den Kayser erwecken. Insonderheit war R. u. L. der Ausdruck: **Etats-Verfassung**; bedencklich, als welcher sehr weit könte ausgedehnet werden. Der Hertzog erklährte sich, daß er nichts anders darunter verstünde, als was der Reichs-Abschied von 1654. und das Urtel vom 7. Jul. 98. ihm zugelegt. Es erging darauf am 22. Maji ein Conclusum aus **Wien**: sich gegen R. u. L. behöriger Moderation zu gebrauchen, und mit ihnen, wie es am zulänglichsten geschehen könte, zu conferiren, ihre Vorschläge zu vernehmen und einen gewissen Fuß mit ihnen zu machen; da denn auch R. u. L. sich nicht entziehen werde noch solle, zu erlegen, was die unümgängliche Noht und Conjuncturen erfoderten. Dabey ward an demselben 22. Maji zu **Laxenburg** der R. u. L. die Versicherung gegeben, wenn sie solten unbillig beschweret werden, ihnen schleunige Justitz administriren zu lassen. w)

Am 10. Aug. (in der Erndte) erging ein nachdrücklicher Befehl von der Interims-Regierung zu **Güstrow**, welches auch von den Cantzeln abgelesen ward, daß die Sonn- und Fest-Täge nicht solten mit Me-

hen und Einfahren, noch mit anderer Feld- und Hauß-Arbeit, entheiliget noch sonst an denselben Saufen, Fressen, Spielen, Tantzen und dergleichen ärgerliches Leben gestatet werden; anerwogen „diese Interims-Administration, gleichwie vormahls Hertzog Gustav Adolph „höchstseligster Gedächtnis dahin sehen wolte, daß die wahre Gottes-„Furcht unterhalten, des Allerhöchsten Gebote führohin, nach Möglig-„keit erfüllet und die gantze Gemeine von dem unziemlichen und ruchlosen „Leben ab- und zu einem Christl. Wandel angehalten werde.„ Hierauf ward im **Güstrowschen** abermahls ein Convocations-Tag gehalten und d. 30. Sept. ein Contributions-Edict ausgegeben, darin die Summe der sogenanten halben Steur nach dem Interims-Modo erfodert ward.

Damahls wurden die sämptlichen Land-Rähte nach **Schwerin** gefodert, um mit ihnen dem Kayserl. Concluso vom 22. Maj. nachzusetzen. Sie hörten die Propolition an, welche unter andern von einem gütlichen Vergleich lautete. Es war aber diese Sache für sie allein zu wichtig. Sie veranlasseten also, daß der Enger Ausschuß am 5. Sept. die Deputirten des Landes nach **Rostock**, auf d. 25. Sept. zusammen soderte; um daselbst sichere Maß-Reguln zu nehmen, wie diese Sache anzugreifen. Diß Schreiben hebet an: „Nachdem jüngsthin das Collegium der HHrn. Land-Rahte nach **Schwerin** gefodert„ ꝛc. Was weiter hierin erfolget davon hab ich keine Nachricht. So viel find ich daß R. u. L. den Hertzog ersucht, einen algemeinen Land-Tag auszuschreiben, und zwar dißmahl nach **Sternberg**, ob er wohl, der Ordnung nach, hätte zu **Malchin** seyn sollen, worinnen ihnen auch der Hertzog wilfahrete x) und solcher Land-Tag d. 7. Nov. erfolgte.

Auf diesem Land-Tage beklagten die erschienene **Schwerinschen**, daß den **Güstrowschen**, welche doch mit ihnen ein Corpus machten, abermahls die Erscheinung, in bedrohentlichen Ausdrücken sey untersaget worden; daher die Gegenwärtigen sich müsten behindert sehen, in dieser wichtigen und gemeinschaftlichen Sache eine Erklährung von sich zu geben. Die Kayserl. Verordnungen erfoderten einen algemeinen Land-Tag. Die **Schwerinschen** hätten auch noch niemahlen, ohne die **Güstrowsche**, in dergleichen Fällen etwas vorgenommen; baten also ihnen hierzu eine bequemere Zeit zu gönnen, denn sie hoffeten, es würde nun bald mit der Interims-Regierung zu Ende seyn; weil zu

Hamburg fleißig an einem Vergleich, zwischen beyden streitigen Hertzogen Friderich Wilhelm und Adolph Friderich gearbeitet ward. Indessen erklährten die Gegenwärtigen sich; wenn den Kayserl. Conclusо vom 22. Maji nur nachgekommen würde, also daß keine horrible Summe (von 2. Tonnen Goldes) wie voriges mahl, und auch jetzo, sondern nur so viel, als die unumgängliche Noht erfodere, begehret würde, so dann keiner im Lande seyn würde, der es Ihm (jedoch den Revisions-„Procеs unbeschadet) nicht eine Freude und Schuldigkeit seyn lassen „solte, J. Hoch-Fürstl. Durchl. unter die Arme zu greifen. Diese Erklährung übergaben sie d. 8. Nov. mit der Unterschrift: Ritter- und Landschaft des Hertzogthums Mecklenburg Schwerinschen Antheils.

Der Kayser hatte wie gesagt, der Ritter- und Landschaft am 22. Maji verheissen, ihnen, wenn sie unbillig beschweret würden, schleunige Justitz wiederfahren zu lassen; als sie nun wegen der vorigen Contribution von 200000. Rthlr. (für jedem Antheil 100000. Rthlr) scharf exequiret worden und R. u. L. sich deswegen an den Kayser gewandt: so erging d. 10. Nov. aus Wien ein abermahliges Rescript: die Execution und sonderlich deren Excеs einzustellen, das exequirte (so nach Schwerin gebracht war) in den Land-Kasten zu restituiren und alle Neuerungen abzuthun. Die Vestung Dömitz zu unterhalten, solten provisionaliter 35394. fl. verordnet seyn, wie Hertzog Christian Ludwig Ao. 1689. gefodert; daran solte der Hertzog den dritten Theil übernehmen, die andern zwey Drittel aber Ritter- und Landschaft. y)

Wie nun abermahls, nach dem Sternbergischen jüngsten Landtage, laut Edicts vom 24. Nov. aus beyden Antheilen 2. Tonnen Goldes gefodert und der Halscheid davon, im Schwerinschen, durch Soldaten eingetrieben ward, über so hartes Verfahren aber, bey der schwersten Theurung R. u. L. aufs wehmühtigste beym Kayser klagte: und um ein Conservatorium z) anhielte; so ward diese Sache immer ernstlicher, doch verzog es sich damit biß ins folgende Jahr.

Als mit Ablauf dieses Jahrhundert der verbesserte Calender im gantzen Reich solte eingeführet werden, also daß diß Jahr 11. Tage weniger, als andere haben solte: so ward d. 3. Jan. 1700. deswegen ein Edict, sowohl von Hertzoge Frider. Wilh. zu Schwerin, als auch von Ao. 1700.

der Interims-Regierung zu Güstrow, publiciret. Da denn solche 15. Tage dem Februario abgenommen wurden. Von welcher Zeit an der Hauß-Wirth, welcher seine Reguln an gewisse Tage gebunden, anfing, zwischen der alten und neuen Zeit zu unterscheiden, und solche Reguln noch nach der alten Zeit zu beobachten.

Die Interims-Regierung gab zu Güstrow d. 20. Apr. ein Mandat heraus, daß von Johannis an, weiter kein fremder Tabac solte eingeführet werden, um die im Lande angeordnete Tabacks-Spinnerey empor zu bringen. Doch nun zu wichtigern Sachen.

q) Protoc. geh. zu Jabel d. 18. Febr. 1698. r) Protoc. geh. zu Jabel d. 28. Jun. 1698. s) Protoc. gehalt. zu Rostock d. 30. Jun. 1698. *) Wiederlegung der Defension des Brau-Rechts des Meckl. Adels de 1740. Beyl. 45. p. 87. t) Rost. Ctw. P. I. p. 122. u) Protoc. des Ritterschaftl. Convent geh. zu Güstrow d. 19. Nov. 1698. w) Decis. Imper. No. 72. & 73. pag. 52, 53, 54. x) Beantwort. der Land-Tags-Propos. zu Sternberg vom 8. Oct. 1699. y) Actenmäßiger Bericht von 1719. Beyl. No. 14. z) Betracht. der gemeinschaftl. Contribut. Verfassung von 1751. Beyl. 97. 102.

I.

Extractus Protocolli geh. beym Engern Ausschuß d. 22. Febr. 1698. um Geld nach Wien aufzubringen.

Als auch die Hhl. Deputirte zum E. Ausschuß in Consideration ihrer Obliegenheit und weil sie zu denen Landes Processen und der Afterfolgung von R. und L. bestellet worden, desfals Deliberation gepflogen und befunden, daß ohne Herbeybringung derjenigen Gelder wesfals vorhin schon bey der Versamblung der Hhl. Deputirten aus den Ambtern und Städten Erinnerung geschehen, und auf 21000. Rttl. ohngefehr der Anschlag gemachet, auch solchergestalt sub spe rati eingetheilet worden, daß der sämbtliche Adel beyder Fürstenthümer davon 14000. Rttl., die gesambte Land-Städte aber 7000. Rttl. übernehmen und beytragen mögen; So zweifelt man zwar nicht, es werde einjeder rechtschaffener Patriot, dem die Wollfahrt und Privilegia des Landes zu Hertzen gehen, von selbst geneigt seyn, dasjenige gerne beyzutragen, was zu Dero Erhaltung nöthig seyn möchte, und dahero ihm nicht

mißfallen

mißfallen lassen, obbesagte Quotam einzuwilligen, und dazu seine ratam zu erlegen. Weil aber der Verzug leicht einiges Nachteil causiren dürffte; So ist beliebet, vermittelst dieses Extractus Protocolli die Hhl. Deputirte von Aemtern und Städten nochmalen zu ersuchen, daß sie denen Eingesessenen ihres Ortes die necessité dieses Beytrages, und wie ohne demselben in processu nichts zu erhalten seyn dürffte, zu repräsentiren geruhen wollen, damit einjeder auffs möglichste das Seine herbey bringen, und also en effect declarirten und bezeugen mögt, daß ihm das Wohlergehen seines Vaterlandes Lieb und dessen Conservation zu befodern sein einiger Zweck und wahre Intention sey, wie dann auch von allen, was hierauff resolviret werden wird, die Hhlr. Deputirte ad Protocollum relation einzusenden nicht ermangeln werden. Rostock d. 22. Febr. 1698.

II.

Kayserl. Conclusum wegen der Guarnisons-Kosten.

Lunæ 7. July 1698.

Mecklenbl. Ritter- und Landschafft contra den Herrn Hertzogen zu Mecklenbl. in pto. der Guarnisons-Kosten zu Besetzung der Vestung Dömitz, Legations-Kosten zu Reichs-Deputations und Crayß-Tagen auch Cammer-Zielern Absolvitur Relatio & Conclusum. Fiat Sententia, daß Ritter- und Landschafft ihres aus dem Assecurations Recess und Reversalen de ao. 1572. und 1621, auch andern beschehenen Einwendens ohngehindert zu beßer Unterhaltung der Vestung Dömitz auch der Guarnison Unkosten, wie nicht weniger Legations-Kosten zu Reichs-Deputation und Crayß-Tagen und Cammer-Zielern zu bezahlen und zu ersetzen schuldig und dazu zu verdammen, in den übrigen noch unerörteten Puncten auf gebührendes Anruffen auch ferner Bescheid.

Franz Wilderich von Menshenger.

III.

Kayserliches Conclusum wegen des Revisions-Processus.

Mercury 26. Nov. 1698.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg, in pto. der Guarnisons- Fortifications- und Legations-Kosten, wie auch Cammer-Zieler, sive impetrantischer neu constituirter Anwald,

Anwald, Johann Jacob Joannelli ſub prſto : 31. Octbr. nup. legitimat ſe ſub Lit. A. in duplo ad Acta, allerunterthl. bittend : ein Procuratorium ad Acta legen, ſodann das andere dem Fürſtl. Meckl. Agenten allergdſt communiciren zu laſſen.

Idem Joannelli ſub pſto. 4. hujus übergibt allerunterthlr. Memoriale juncta legitimatione, oblatione & petitione humillima, cum libello gravaminum, pro clementiſſima admiſſione ad beneficium ſupplicationis contra ſententiam his in cauſis 7. Jul. nup. emanatam, ut & dehortatione an den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg, daß ſelbiger immittelſt wieder ſeine Ppalen weiter nichts attentiren, ſondern dieſelbe dieſes beneficii ruhig geniſſen laſſen möge. Appon. num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

1. Wird die interponirte reviſion angenommen, und die Revidenten angewieſen, 4000. Rtlr. zu Händen des R. Hoff-Rahts-Secretarii von Menßhenger inner Zeit zweyer Monathen erlegen zu laſſen, ſub poena deſertionis. Wann ſolches geſchehen, admittatur der Joannelli ad juramentum & Communicentur gravamina cum procuratorio parti adverſæ ſub termino duorum menſium, wobey jedoch die neue, in denen vorigen Actis nicht befindliche, Beylagen verworffen werden.
2. Hat der Revidenten letzteres Begehren in pto. der ſo genannten attentatorum hierinfals keine Statt.

Franz Wilderich von Menßhenger.

IV.

Eyd eines Mitgliedes beym Engern Ausſchuß.

Ich N. N. gelobe und ſchwehre. Demnach von der Stadt Parchim (Güſtrow) zum Deputirten des Engern Ausſchußes erwehlet worden, daß ich dieſem meinem Ambte mit allem Fleiß und Sorgfalt obliegen, auf beſchehenes Erfodern ohne erhebliche und legale Urſachen nicht ausbleiben, und nach meinem beſten Vermögen der Ritter- und Landſchafft Wohlfahrt und Conſervirung deren Rechte und Freyheit meinem beſten Verſtande nach, und hingegen die Abwendung alles ungerechten Bedrucks von der R. und L. und deren MitGliedern, in ſpecie auch alle Ungleichheit und prægravation bey denen Collecten, ſo viel an mir iſt, mit höchſten Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen; Imgleichen bey Einnahme und Ausgabe der Ritter- und Landſchafftl.

schafft. Gelder alles, was zu guter Ordnung und genauer Menage und richtige Berechnung nöthig und diensahm seyn kan, alles Fleisses und Vermögens mit befordern und beytragen, alle von mir überflüßig und unnöthig gehaltene Depensen und Unordnungen aber verhüten helffen, und in solchen allen, wie ich es vor GOtt und in meinem Gewissen verantworten kan, handeln und thun will; dann auch die Geheimnisse, so mir bey dieser Function anvertrauet werden, und wesfals ein sonderliches Vertrauen in meine Person gesetzet, keinem Menschen offenbahren, sondern dieselbe bey mir behalten, und in meine Grube mitnehmen wolle, es sey dann Sache, daß das Collegium des E. A. von einem oder andern E. E. R. und L. part zu geben für nöthig erachte, oder auch das Corps der R. und L. von denen Hlrn. Deputirten im Collegio aus gewißen Uhrsachen Nachricht verlangen sollte, oder ich auch in meinem Gewissen fünde, daß zu des Vaterlandes und der R. und L. Besten nothwendig seyn wolle, Jemanden von der R. und L. von ein und andern zu informiren, oder auch deßen Gutachten und Raht zu vernehmen, welches jedoch, auch in solchem Falle, an Niemand, als gantz sichere und vernünfftige Leute geschehen solle; „Ebener maaßen gelobe und schwere ich, daß ich außer denen vorhin bereits eingesandten Licent-Recessen, keine mehrere geheime Conventiones und Handlungen mit denen Hhlrn. Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin, errichtet habe, noch gefährlicher Weise von Händen kommen lassen, noch, wo selbige sonst anzutreffen seyn, einige Wissenschafft habe„

So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Das IX. Cap.

Vom Hamburgischen Vergleich.

§. 1. Die Kayserl. *Commission* zu Hamburg hebet an.
2. Was inzwischen für ein Zustand in Mecklenburg gewesen.
3. Die Land-Stände sind auf ihrer Hut.
4. Der Vergleich wird getroffen.

Nach dem Tode des Hertzogs Gustav Adolph zu Güstrow hatte zwar anfänglich der Kayser, wie gesagt, eine Provisional-Regierung in desselben hinterlassenem Lande verordnet, aber auch den Hertzog Friderich Wilhelm von Schwerin in die Possession solches Landes gesetzet. Als nun das Craiß-Directorium hiemit nicht friedlich war, und deswegen eine Interims-Regierung nach Güstrow anordnete

ordnete; so erkante der Kayser Ao. 1697. d. 12. Jan. eine Commission in dieser Successions-Sache und rescribirte d. 27. Jan. 1698. an die ernante HHrn. Commissarien, diesem Auftrage den verlangten Effect zu geben. a)

Solche Commissarien waren der König von Dänemarck, als Hertzog von Holstein (anfänglich Christian V. und als dieser nach dem ersten Auftrag starb, Friderich IV. der seinen Geheimen Raht Lent sandte) August Friderich, Bischof von Lübeck zu Eutin, Rudolph August und Anthon Ulrich, Hertzogen von Brunsw-Lüneb. so ihre Subdelegirte sandten. Desgleichen der Kayserl. Commissarius im Nieder-Sächsischen Craise, oftgedachter Christian Graf zur Egkh, wie er sich eigenhändig schrieb. b)

Der Ort dazu war Hamburg, woselbst der Congress (laut des Ausschreibens der Kayserl. Commissarien vom 5. (15.) Aug.) den 6. (16.) Sept. 1699. anheben solte. Darauf er auch mit sorgfältiger Mühe fortgesetzet ward.

Es hatte aber der Kayser in dem Commissorio vom 27. Jan. 98. bedungen, daß diese Commission „ohn einiges præjudicz der Kayserl. „in possessorio ergangenen Verordnungen solte gehalten, und also nur „allein in petitorio über ein appanagium tractiret werden.„

Von Schwerinscher Seite ward der Graf Hörn dahin gesandt.

Von Strelitzscher aber der Geh. Raht Gutzmer, welcher vor dem Geh. Cantzeley-Raht zu Schwerin gewesen war, und also recht gut um die Mecklenburgische Sachen wuste. Doch dieser ward wieder zurück berufen, als sich ein neuer Minister zu Strelitz anfand, welcher C. A. von Petkum hieß und vordem in Dänischen und Ost-Frießländischen Diensten gestanden, folglich der Mecklenburgischen Landes-Rechte nicht kundig war. Daher er vieles in dieser Sache neglgirte, wie der Cantzler Klein davon schreibet. c) Gutzmer legte hierüber seinen Dienst zu Strelitz gar nieder und ward Syndicus zu Lübeck, woselbst man alle Wehrtachtung für ihn hatte, und stammen die Adelichen von Gusmann auf Kölzow von ihm ab, wie schon droben gesagt.

Als es nun mit solchen Tractaten gar langsam von staten ging: so erhuben sich beyde Hertzoge Friderich Wilhelm und Adolph Friderich selbst nach Hamburg, welches der Graf von Egkh d. 26. Dec. 1699.

1699. mit Freuden an den Kayser berichtete. Der Kayser reſcribirte darauf an die Commiſſion d. 23. Jan. 1700. Weil man bereits mit der Güte ſo weit gekommen, daß Strelitz zufrieden ſeyn wolte, wenn ihm an jährlichen Einkünften 40000. Rthlr. nebſt einem Voto auf dem Reichs-Tage zugebilliget würde; und er ſolchen ſcopum wohl erreichen könte: ſo ſolte die Commiſſion, wenn ſie am 19. Febr. wieder zuſammen käme, einen Antrag auf das Fürſtenthum Ratzeburg cum Voto thun und daneben von dem Schwerinſchen oder Güſtrowſchen Antheil ein Stück Landes ſepariren und alſo Strelitz vergnügen. d)

Nachdem hiemit ein guter Grund zum Vergleich, zwiſchen beyden Fürſtl. Häuſern Schwerin und Strelitz geleget: ſo war auch R. u. L. auf ihrer Hut, damit ihre Rechte bey dieſer Veränderung nicht leiden mögten. Sie meldeten ſich alſo beym Kayſer und baten, „wenn dieſe „Succeſſions-Sache ſolte amicabiliter verglichen werden, daß Ihre Ju„ra, Privilegia und Status Provincialis, tam in Eccleſiaſticis quam Po„liticis, beſtmöglichſt beobachtet und dem künfftigen Tranſact einverleibet werden mögten. e) Schrieben auch aus Schwerin d. 8. Febr. an den Grafen von Egkh, wegen ihrer Zulaſſung bey dieſen Tractaten, als warum ſie ſich ſchon, vor einigen Wochen, durch Adam Friderich von Jasmund in Hamburg, bey dem Grafen, mündlich beworben, wovon auch der Graf d. 9. Febr. an den Hertzog Friderich Wilhelm, Nachricht gegeben hatte. f) Als nun der Kayſer zu Wien d. 9. Febr. an die Commiſſion reſcribirte, auf dieſes Anſuchen möglichſte reflexion zu machen: ſo wolte man zwar Anfangs bey der Commiſſion hievon nichts wiſſen; wie aber R. u. L., durch ihren Agenten zu Wien: Joanelli, ſich hierüber beſchwerte: ſo erging d. 7. Apr. vom Kayſer eine Wiederholung ſolches Reſcripti, g) und meldete ſich R. u. L. ferner bey dem Grafen von Egkh und den Kayſerl. Subdelegirten, die ſie allerſeits in ihrer Schrift Excellence nanten, und zeigeten an, was ſie inſonderheit ſuchten, nemlich: „das Jus Communionis & Inſeparabilitatis, ſo weit es „die bißherige Verfaſſung des Corporis provincialis concernire, welches darin beruhe: „daß das Jus Epiſcopale, folgend das Conſiſtorium, „imgleichen das Judicium Provinciale, die Land-Täge, Contributiones, geiſt- und weltliche Beneficia und Clöſter, der geſamten Ritter- „und Landſchafft gemein ſeyn. „h)

2. Wie indessen die Interims-Regierung zu Güstrow d. 1. Maji ein Jagdt-Edict heraus gab i) so that Hertzog Frid. Wilh. dergleichen zu Schwerin d. 19. Julii, mit Vermelden, daß J. Dhl. die Vor-Jagdten auf Ægidii (d. 1. Sept.) exerciren wolte und solten sich bißdahin die Land-Begüterte alles Jagens und Schiessens enthalten. Es beschwerete sich aber R. u. L. hierüber beym Kayser und erfolgete darauf ein Mandatum, aus Wien d. 5. Oct., an den Hertzog, sie in ihrer hergebrachten Jagdt-Gerechtigkeit nicht zu beeinträgtigen. k)

Als auch Hertzog Friderich Wilh. die nähermalen verkündigte Contribution aufs schärfste eintreiben ließ: so klagte deswegen R. u. L. abermahls beym Kayser. Es erging also am 13. Aug. aus Neustadt, ein ernstliches Mandatum an den Hertzog, „alsobald die Execution einzustellen, das über die Provisional-Verordnung (35394. Rthlr.) exequirte „excessive quantum zu restituiren, oder sich in künfftigen Anlagen, abkürtzen zu lassen, und gegen die armen Leute, auf so geklagte harte Weise nicht ferner zu verfahren.„ Da denn zugleich dem Hertzoge angezeiget ward, daß der Kayser „mit allernegsten sowohl wegen der zu Friedals Krieges-Zeiten benöhtigten Guarnison und andern Spesen als auch „der bißherigen Executions-Excessen, eine genaue Untersuchung und „Augenschein vornehmen und einziehen lassen wolle.„ l) Solche Untersuchung ward auch bald darauf dem Kayserl. General der Ober- und Vorder-Oesterreichischen Lande, daselbigem Geheimen Raht, Feld-Marschall-Lieutenant, und bestelten Obristen, Johann Martin Geschwind von Peckstein, aufgetragen und hievon an Hertzog Friderich Wilh. und R. u. L. d. 13. Sept. Nachricht gegeben, wie Anlage zeiget.

Hiernächst solte ein Land-Tag zu Sternberg gehalten werden. Er war von Hertzog Friderich Wilhelm d. 6. Aug. ausgeschrieben um den 15. Sept. zu erscheinen, ward aber biß d. 28. prorogiret und darauf endlich d. 13. Oct. gehalten. Die Proposition desselben, darin abermahls, wieder des Kaysers Verbot, auf 2. Tonnen Goldes oder 200000. Rthlr. angetragen ward, ist gedruckt. m)

Die Land-Stände brauchten Geld, ihren Revisions-Procels in Wien fortzusetzen, und ihm einen glücklichen Ausgang zu geben. Aber da vorhin schon die Städte hiezu sich verdrossen bezeiget, wie das Definitiv-Urthel noch nicht ergangen; so waren auch jetzo die Bürger zu dergleichen

gleichen Beytrag schwerlich zu bewegen. Der Hertzog erfuhr bald die Absicht des Engern Ausschusses mit solchem Gelde und hatte bereits d. 3. Maji ein Edict herausgegeben, darin diese Subcollectation, als von ungebührlichen und entsetzlichen Summen, untersaget war; welches aber der Kayser d. 13. Aug. aufgehoben hatte, darauf ward solches Edict, durch ein anderes vom 15. Oct. expliciret. n)

Am 5. Nov. hielten Land-Räthte und Deputirte einen Convent zu **Rostock**; woselbst die **Schwerinsche** Deputirten zuförderst Relation an die **Güstrowsche** abstateten, was bey jüngstem Land-Tage zu **Sternberg** vorgefallen, und das ausgelassene Contributions-Edict vorlegten. Der Land-Syndicus, Burgemeister **Schweder**, fassete den Bericht davon an den Kayser ab. R. u. L. aber berahtschlageten sich darüber, wie sie sich bey besorglich ergehender Execution verhalten wolten. Die Land-Räthe stimmeten dißmahl nicht, wie sonst, jeder für sich, sondern collegialiter; man wolle sich auf des Kaysers Schutz verlassen und desselben Verordnung erwarten; inzwischen aber alle Behutsamkeit brauchen, daß nichts bey den vorkommenden Factis mit unterlaufe, welches könte angezogen werden, als wäre es wieder den Respect der gnädigsten Herschaft. Specificationes wolten sie nicht fertigen lassen, vielweniger bey der Cammer oder etwa verordneten Einnehmern dieselben einschicken. Hiernächst gab der Burgemeister **Redeker** seine Stimme wegen **Rostock**, daß diese Stadt noch insonderheit Guarnisons-Kosten zu fodern habe. Die Ritterschaft fand das Land-Räthliche Votum für gut, that aber noch hinzu, man mögte sich auch dieserwegen beym Hertzoge mit einem Memorial melden, welches die wenige Anwesende von den Städten mit approbirten. o) Wie denn auch solches Memorial durch den Land-Syndic. abgefasset und d. 7. Nov. auf die Post gegeben ward.

Hierüber kam der Kayserl. General, und Commissarius obgedachter **Geschwind**, d. 4. Nov. in **Hamburg** an, meldete auch folgendes Tages seinen Auftrag an R. u. L. in **Mecklenburg**. p) Er solte, als ein guter Ingenieur gegenwärtig untersuchen, was es mit **Dömitz** für Beschaffenheit hätte, indem R. u. L. solche Vestung gar gering angegeben, der Hertzog aber sehr hohe Summen darauf foderte. Als den Deputirten zu **Rostock** solche Anlangung kund ward, so berahtschlageten sie sich

d. 6. Nov. woher die benöhtigten Geld-Mittel zur bevorstehenden Commission würden zu nehmen seyn. Die Land-Räthe schlugen dazu den bißher gewöhnlichen Contributions-Modum vor, um den vierten Theil desselben aufzubringen, und zwar innerhalb 14. Tagen; weil periculum in mora. Hiemit waren alle Anwesende einig. **Parchim** aber wolte nicht stimmen, weil es von den Städten allein zugegen war. Zu Einnehmern dieses Geldes wurden die gewöhnlichen Landes-Einnehmer bestellet, und ihnen aufgegeben, so oft sie 100. Rthlr. zusammen hätten, solche an den Burgemeister **Schweder** zu liefern, der für seine desfals habende Mühe, zur Discretion, 100. Rthlr. empfangen solte. q)

Die Hauptmannin **Warnstädten** meldete sich damahls bey den Deputirten zu **Rostock**. Sie hatte eine Tochter im **Ribnitzschen Closter** einschreiben lassen und dafür bezahlt, die aber gestorben; nun bat sie, daß ihre jüngste Tochter solche Stelle, ohn Entgelt, erlangen mögte. Aber die Deputirten brachten lieber das Geld, aus Edelmühtigkeit, zusammen, als daß sie solcher Bitte, zum præjuditz des Closters, Platz geben wolten. Wir kommen nun wieder zur Commission in **Hamburg**.

3. Hier hatte R. u. L. bißher den Landes-Deputirten **von Kettenburg** gehabt, als aber derselbe nach **Wien** zu gehen bevollmächtiget, so ward an dessen Stelle vorgedachter A. Fr. von **Jasmund** nach **Hamburg** gesandt. Er empfing seine Instruction und Creditiv auch ein Schreiben an die HHrn. Commissarien daselbst d. 8. Nov. und ward ihm aufgegeben, sich fleißig zu erkundigen, ob auch bereits etwas vorgefallen, so auf eine Separation des Corporis provincialis abziele. Seine Berichte solte er an den Land-Syndic. Burgemeister **Schweder** und an den Land-Raht **Bassewitz** senden, zum Unterhalt würde er empfangen, was **Kettenburg** genossen. r) Die **Schwerinsche** Deputirten zeigeten hiebey an, daß sie, im abgewichenen Sommer, 13050. Rthlr. nach **Hamburg** ausgezahlet, wovon die **Güstrowschen** Ihnen den Halbscheid annoch zu erstaten hätten. Darauf sich diese erklährten, daß sie sich der Billigkeit nicht entziehen wolten.

Als d. 7. Nov. des Generals **Geschwind** Notifications-Schreiben, sampt Kayserl. Creditiv, aus **Hamburg**, anlangete; so ward es alsbald beantwortet, ob es gleich Sontag war. Es ward auch an alle diensame Oerter geschrieben, das erfoderliche Geld eyligst zusammen zu bringen. s)

Der

Der von Jasmund erhielte hiernächst noch eine Neben-Instruction, welche zu Dobberrin d. 29. Nov. aufgesetzet ward. Wer sich erinnert, daß der alte Land-Raht Jasmund alhie Closter-Hauptmann gewesen, der wird sich in dem Ort leicht finden. Es ward ihm darin die Angelegenheit des Stargardischen Craises, aus welchem er selber war, bestens angepriesen, um dahin zusehen, wenn Hertzog Adolph Friderich, wie verlautete, den Stargardischen Craiß besonders erhalten solte, daß dieser Craiß seine Jura und Privilegia, so er mit dem Lande gemein und erworben hätte, unverkleinert behalten auch er mit dem Lande und das Land mit ihm in Communion bleiben mögte. t) Er fand zu Hamburg seine Arbeit, weil der Hertzog Frider. Wilh. beständig zu einer völligen Separation inclinirte, wie der Graf Egkh davon am 22. Dec. an den Kayser schrieb. Es war auch der Graf selbst der Meinung, daß der Kayser die bißherige Communion der R. u. L. in beyden Theilen des Landes aus Kayserl. Gewalt, wohl aufheben könte. „Zumahlen „der R. u. L. dadurch nicht geschadet würde, wenn Ihnen dabey ihre Ju„ra und Privilegia dergestalt ungekränckt erhalten blieben, daß Sie der„selben unter dem Hrn. Hertzoge von Strelitz gleichfals zu genieſſen „hätten„ u) welcher Vortrag des Grafen doch so beschaffen war, daß Dr. Ungnad noch etwas dabey zu erinnern gefunden w) und ist es als ein Zorn-Gericht Gottes anzusehen, daß die Staats-Ministri vielfältig mehr auf Macht als auf Recht-Sprüche geben. Da doch so wenig sie, als die Obrigkeit selbst in der Welt nöhtig wäre, wenn es nach Macht gehen solte.

Was die Deputirten zu Rostock, wegen letzt verkündigter Contribution, waren vermuhten gewesen, das erfolgte auch, nemlich eine scharfe Execution. Es beschwerte sich aber hierüber R. u. L. nachdrücklich bey dem Kayser. Hierauf erging nochmahls ein geschärftes Rescript d. 17. Nov. an den Hertzog Frider. Wilh. das neulich exequirte quantum zu restituiren, so weit es die Provisional-Verordnung überschritten, auch sich alles Bedrohens und Exequirens zu enthalten. x) Woneben ein Mandat an den General Geschwind erfolgte, die geklagte Excesse zu untersuchen. Kayserl. Majest. konten nicht begreifen, worum der Hertzog denen an Sr. Dhl. erlassenen Verordnungen, nicht so viel deferiren mögen, biß von dem General seine Commissions Relation eingekommen. y)

Die

Die Güstrowsche Interims-Regierung schrieb d. 29. Nov. abermahls eine Steur aus; wovon dißmahl der eine Halbscheid, der andere aber d. 3. Jan. 1701. gefodert ward.

Als Hertzog Adolph Frider. II. zu Strelitz Hofnung hatte, nun bald einen Antheil von seines Schwieger-Vaters Hertzogs Gustav Adolph Landen, als regierender Herr zu empfangen, so starb ihm sei-
Ao. 1701. ne Gemahlin Maria d. 16. Jan. 1701. Sie ward darauf zu Güstrow d. 16. Febr. bey ihrem Herrn Vater begraben, wie die Inscription daselbst bezeuget. z) Der damahlige Candidat. Theolog. Franc. Alb. Aepinus, dessen wir so oft im ersten Buch mit Ruhm gedacht, und der aus dem Stargardischen gebürtig war, hielte ihr d. 10. Maji eine Gedächtnis Rede; wozu der Beredsamkeit Hochlehrer, Dr. Tielke, durch einen gedruckten Bogen einlud. a)

Wie man aus Hamburg die Nachricht hatte, daß, auser dem Fürstenthum Ratzeburg, auch der gantze Stargardische Craiß, an Fürstl. Aemptern, Adel und Städten, sampt aller Landes-Herlichl. Hoheit, an Hertzog Adolph Frid. würde abgetreten werden: so bedungen die hieran noch zweifelnde Schwerinschen Land-Stände, bey einer Conference zu Schwerin d. 18. Jan. daß ihnen auf solchem Fall auch die Stargardische Quote der Contribution mögte abgenommen werden. b) Es fiel aber doch die Sache zu Hamburg noch anders aus, als man zu Schwerin sich vorstellete; indem beschlossen ward, der Stargardische Craiß, solte seine Contribution, nach wie vor, in den Land-Kasten zu Rostock bringen.

Zu Güstrow war der Commendant, Obrist-Lieut. Klinkowström, weil er den Graf Egkh depossediret, seines Dienstes entsetzet und hatte er dem Grafen, wegen solchen Schimpfs eine vorgeschriebene Abbitte thun müssen, wiewohl solche Entsetzung ihn über die Obristen Stelle weghub, indem er bald darauf wieder angenommen und General-Major ward. Nach Klinkowström ward der Schwedische Graf, Carl Julius Löwenhaupt, vom Nieder-Sächsischen Craiß-Directorio zum Commendanten bestellet, welcher von grosser Leutseligkeit war. Denn als die Bürgerschaft daselbst sehr von der Einquartirung gedruckt ward, und der Magistrat sich deswegen bey ihm meldete, so gab er d. 4. Febr. eine gar bescheidene Antwort, die er mit dieser Versicherung beschloß

beschloß „daß bey ferner sich eräugender disordre es eben so gewiß an „würcklicher und schleuniger Remedirung nicht ermangeln solte; als er „selbst mit willigster Offerte zu allen reellen Gefälligkeiten unveränderlich „sey; der Hoch- und vielgeehrten Herrn Dienstwilliger.„

4. Hierauf kam nun der Successions-**Vergleich** d. 8. Mart. glücklich zum Stande, die Haupt-Puncte waren diese: zuförderst ward darin das **Recht der ersten Geburt** und die **Erb-Folge** nach der Linie (nicht nach dem Grad) nochmahls fäste gesetzet. Kraft welcher Hertzog **Friderich Wilhelm**, das gantze **Hertzogthum Güstrow** (ausser der Herschaft **Stargard**) erhielte, mit allem, was seit Ao. 1621. unter den Häusern **Schwerin** und **Güstrow** gemeinschaftlich war, als die Stadt **Rostock**, die Universität, das Consistorium, das Land- und Hof-Gericht, nebst dem Recht: die Land-Täge auszuschreiben.

Hertzog **Adolph Friderich** aber erlangte das **Fürstenthum Ratzeburg**, mit völliger Landes-Herligkeit, auch Sitz und Stimme auf Reichs- und Craiß-Tägen; wie es vormahls die **Bischöfe von Ratzeburg** und nachher die Hertzoge von **Schwerin** gehabt hatten. Desgleichen auch, von dem **Güstrowschen** Antheil, die Herschaft **Stargard**, nebst den Comtureyen **Nemerow** und **Mirow**, wozu insonderheit der **Brandenburgische** Abgeordnete **Gerken** half. Weil aber diese Ländereyen damahls noch nicht die von **Schwerinscher** Seite bewilligte 40000. Rthlr. für den **Hertzog zu Strelitz** auswarfen, so wurden dazu, aus dem **Boitzenburger Zoll** noch 9000. Rthlr. Spec. abgetreten.

Der **Adel** und die **Städte**, im **Stargardischen**, solten in ihrer alten unzertrenlichen Union mit dem gantzen Lande und der alte **Land-Kasten zu Rostock** unter ihnen **gemeinschaftlich** bleiben.

Es ist solcher Vergleich nachher etliche mahl gedruckt, und findet sich also auch in **Klüvers Beschreibung von Mecklenburg**. c) Der Cantzler **Klein** urtheilet davon, daß das Hauß **Strelitz** hiemit kaum den achten Theil des gantzen Landes **Mecklenburg** erhalten. d) Was man anderswo findet e) daß kurtz nach unterschriebenem Vergleich ein Courier von **Wien** gekommen sey, mit der Kayserl. Resolution, daß Hertzog **Adolph Frid.** solte in die Possession von **Güstrow** gesetzet werden, das findet in damahligen Umständen schlechte Wahrscheinligkeit, und wird daher von **Sam. Buchholtz** f) billig in Zweifel gezogen; viel-

mehr bestätigte der Kayser alsbald d. 26. Mart. diesen Vergleich, bey Poen von 160. Marck lötigen Goldes. g)

Indessen war die Interims-Regierung zu Güstrow, bey welcher ein neuer Cammer-Raht angekommen war, noch beschäftiget, wie sich denn ein Decretum findet, welches unterschrieben: Güstrau d. 13. April 1701. Zur Fürstl. Mecklenb. Güstr. *Interim*-Regierung und Cammer Verordnete Rähte, J. C. Coch, F. Schreiber, J. Speiermann, J. C. Gakenholtz.

Zu Schwerin kam nun auf, daß man in den Aufschriften der Bitt-Supplicaten den Hertzog Frider. Wilhelm anfänglich Hertzog von Schwerin und Güstrow und darauf regierenden Hertzog von Mecklenburg nante. Zu Strelitz aber hieß man den Hertzog Adolph Friderich: ältesten regierenden Hertzog von Mecklenburg. Man kan aber nicht sagen, daß diese Herren selbst hieran hätten Gefallen gehabt, als welche ohne dergleichen wörtliche Bedeutung wohl wusten, was sie würcklich wären.

a) Letztes Wort von 1751. Beyl. 59. p. 122. b) Ausführung des Rechts der Auseinander-Setzungs-Convention von 1749. Beyl. 54. p. 96. c) Fortsetz. p. 83. d) Cit. Ausführ. des Rechts. Beyl. 55. p. 97. e) Cit. Ausf. Beyl. 60. p. 105, 106, 147. f) Cit. A. d. R. Beyl. 59. No. 1. & 2. p. 101. & 102. g) Vostellung, was es für eine Bewandnis habe, mit der d. 3. Aug. 1748. errichteten Convention gedr. 1749. Beyl. 18. & 19. p. 27. & 28. h) Cit. Vorstellung. Beyl. 20. p. 28. i) *Richter* Programma de Ao. 1749. p. 12. k) Decis. Imper. No. 79. l) Betracht. der Gemeinsch. und Contribut. Verfassung von 1751. Beyl. 99. p. 128. *) Der Land-Städte allerunterthänigster Actenmäßiger Bericht de 1743. Beyl. 15. p. 70. m) Cit. Betrachtl. Beyl. 98. p. 127. Actenmäßige Nachrichten von 1748. Beyl. 25. p. 41. n) *Richt.* l. c. Der R. u. L. Exhibitum zu Wien vom 14. Jan. 1737. o) Protoc. geh. beym Lands-Convent zu Rost. d. 5. Nov. 1700. p) *Klein* Fortsetz. §. 71. p. 42. q) Protoc. geh. zu Rost. d. 6. Nov. 1700. r) Cit. Betracht. Beyl. 58. a. s) Protoc. des Conv. zu Rost. von 1700. t) Cit. Betracht. Beyl. 58, 59. p. 87. sq. u) Letztes Wort.

Beyl.

Beyl. 60. p. 123. w) in Amoenit. p. 187. x) Cit. Betrachtung. Beyl. 100. p. 129. y) Decis. Imper. No. 77. p. 57. z) *Kluv.* P. II. p. 263. a) Rost. Etw. P. VI. p. 268. b) Cit. Ausführung Beyl. 191. p. 240. c) P. I p. 756. sqq. d) Fortsetz. p. 78. e) *Kluv.* P. III. b. p. 407. *Jargow* Miscellanea Meclenb. de Ao. 1747. erstes Stück p. 57. f) Versuch Abtheil. X. §. 38. p. 562.

Kayſ. Vollmacht des Generals Geschwinde de 13. Septbr. 1700.

Leopold

Liebe Getreue: Euch bleibt hiemit gnädigst ohnverhalten, wie daß wir zu Abwendung aller ferneren zwischen Euch der R. und L. und des Hertzogs zu Schwerin Lbd. in pto. der Guarnisons-Kosten obhandenen Streitigkeiten für nöthig erachtet, ein das Militare verständiges Subjectum, umb behörigen Augenschein einzunehmen, und Uns davon zu referiren, abzuschicken.

Wann wir nun dazu Unsern Generalen der Ober- und Vorder Oesterreichschen Landen, daselbstigen Geheimen Raht, Feld-Marechall Lieutenanten, bestellten Obristen, und des Reichs Lieben Getreuen, Johann Martin Geschwind von Peckstein, wegen seiner uns in viele Wege bekannten militairischen Experience und jederzeit zu verspühren gegebenen Integrität zu diesem negotio ernennet haben: Alß begehren an euch gnädigst, Ihr wollet demselben nicht nur völligen Glauben hierin beymessen, sondern auch Euch darauf solchergestalt bezeigen und erklähren, wie es eure eigne Wollfahrt mit sich bringet, und unsere gnädigste Zuversicht zu Euch gestellet ist. Wir verbleiben Euch anbey ꝛc. Wien den 13. Septbr. 1700.

An
Ritter- und Landschafft
des Hertzogthums Mecklenburg.

Das X. Cap.

Vom Schwerinschen Vergleich.

§. 1. Anstalten dazu.
2. Was dabey vorgefallen.
3. Wie er geschlossen.

Inzwischen ward nun auch an einem Vergleich unter dem Hertzog Friderich Wilhelm, und den gesampten Land-Ständen, (die aus dem Stargardischen mit gerechnet) durch den Kayserl. Commissarium, General Geschwind fleißig gearbeitet. Der Ort hiezu war Schwerin, woselbst der General so begegnet ward, als sein Auftrag und die von ihm zu hoffende Dienste erfoderten. Hertzogliche Ministre hiezu waren der Graf Horn als Præsident und der Geh. Cantzley-Raht Klein, die es auch für andern zu geniessen hatten, wie sich unten finden wird. Die Land-Stände wolten anfänglich ihrem Ausschuß zu solcher Arbeit Volmacht geben; wäre es dabey geblieben, so hätte man nachher nicht fragen dürfen, ob dieser oder jener seine besondere Volmacht überschritten. Aber der General, welcher wohl vorher sahe, was es mit einem versuchten Collegio für Schwierigkeiten setzen würde, wolte lieber und verlangte, daß aus jedem Ampte ein Deputirter dazu mit seiner Volmacht erscheinen solte.

Die Vorder-Städte Parchim und Güstrow beschlossen deswegen einen Convent der Städte, nach Sternberg auf d. 2. Maji, anzusetzen. Parchim gab hievon, durch einen Boten, Bericht an Neu-Brandenburg, wie Burgemeister Busse in einem Schreiben vom 16. Apr. meldet. Es blieben aber dennoch die Städte aus dem Stargardischen Craise, von diesem Convent zu Sternberg, weg; obwohl die aus dem Mecklenburg- und Wendischen fleißig erschienen. Es ward also hier nichts sonderliches beschlossen; indem man nur von dem Modo Contribut. handelte und welcher maassen der Städte Schulden an Dr. Schwartzkopffs Erben zu Wismar und an Dr. von Gülchen zu Wetzlar abzutragen. g)

Am 9. Maji wurden die Craiß-Völcker, durch den Graf Löwenhaupt ihres Eydes erlassen, und ward dem Hertzoge Friderich Wilhelm die Stadt Güstrow eingeräumet. Am 10ten nahm der Schwerinsche Geh. Raht Mumme die Bürgerschaft daselbst in Pflicht; dagegen aber ward auch dem Hertzoge Adolph Friderich das Ratzeburgische und Stargardische, vermöge des Hamburgischen Vergleichs, überlassen. h) Hierauf ward zu Güstrow eine besondere Regierung, angeordnet; welche sich schrieb: „Zur Fürstl. Mecklenbl. „Güstrowschen Regierung verordnete Geheimter Raht, Director, Ge-

„heime

„heime Cammer, Hoff- und Cammer-Räthe, Joh. v. Mehren, H. A. „Schütz, H. Schuckmann, H. G. Scheffel, D. Dörcks.„ Der vormahlige Cantzlar Curtius war schon A0. 97. und der Ober-Præsident Gans A0. 700. gestorben. i)

Die Ritterschafft war darauf bedacht, wie sie sich mit den Städten wegen des Modi setzen mögte. Veranlassete also eine Conference zu Rostock auf d. 24. Maji. Es wurden 4. Modi übergeben, von jeder Seiten 2. keiner aber ward von allen angenommen, und ließ es sich nun immer mehr und mehr zur Trennung dieser beyden Stände an.

Die Städte sandten Deputirten nach Schwerin, welche daselbst am 9. Jun. dem General Geschwind ein Memorial, ihrer Beschwerden halber, übergaben. Sie waren besorget, weil der Hertzog bereits den dritten Theil von dem zu behandelnden Gelde, übernommen, daß auch ihnen ein Drittheil mögte angemuhtet werden, als wohin sich die Ritterschaft schon vorlängst bearbeitet hatte; welche sich hiebey auf die Fräulein-Steuerbrief, als wozu von jeher die Städte einen Drittheil gegeben hatten.

Am 16. Junii ward der Postmeister zu Rostock, Joh. Christoph. Völschow, von dem Hertzoge, gegen Erlegung gewisser Recognition-Gelder, auf eine Seiffen-Siederey, so wohl an grüner, als weisser Seife, im gantzen Lande privilegiret. Obgleich die Stände solche schädliche Monopolia, wobey nur einer Vortheil hat, und sonst alle andere Leiden, vorlängst verbeten hatten.

Die Steur-Freyheit des Adels, ob sie wohl in den Reversalen klar gegründet, war viele Jahre her von den Städten gestritten worden; als welche aus des Adels Freywilligkeit gern eine Schuldigkeit gemacht hätten; in Betracht, daß er doch öfters gesteuret. Es ward aber bey der Kayserl. Commission, d. 30. Junii zu Protocoll dictiret; daß der Adel für seine Person, sampt seinen Ritter-Hufen, steurfrey seyn solte. Die Deputirten der Städte, da sie solches hörten, machten grosse Augen und liessen sich vernehmen; sie wolten sich ihre Befugnis hiegegen vorbehalten. Aber die Ritterschaft sagte; das mögten die Städte versuchen, sie wolten es mit ihnen zu Wien wohl ausmachen. Ich habe diesen wichtigen Punct, aus einem Briefe, so Joh. Henr. Balcke als Parchimscher Deputirter d. 30. Junii aus Schwerin geschrieben.

Anwald, Johann Jacob Joannelli ſub prſto: 31. Octbr. nup. legitimat ſe ſub Lit. A. in duplo ad Acta, allerunterthl. bittend: ein Procuratorium ad Acta legen, ſodann das andere dem Fürſtl. Meckl. Agenten allergdſt communiciren zu laſſen.

Idem Joannelli ſub pſto. 4. hujus übergibt allerunterthlr. Memoriale juncta legitimatione, oblatione & petitione humillima, cum libello gravaminum, pro clementiſſima admiſſione ad beneficium ſupplicationis contra ſententiam his in cauſis 7. Jul. nup. emanatam, ut & dehortatione an den Herrn Hertzogen zu Mecklenburg, daß ſelbiger immittelſt wieder ſeine Ppalen weiter nichts attentiren, ſondern dieſelbe dieſes beneficii ruhig geniſſen laſſen möge. Appon. num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

1. Wird die interponirte reviſion angenommen, und die Revidenten angewieſen, 4000. Rttlr. zu Händen des RHoff-Rahts-Secretarii von Menßhenger inner Zeit zweyer Monathen erlegen zu laſſen, ſub poena deſertionis. Wann ſolches geſchehen, admittatur der Joannelli ad juramentum & Communicentur gravamina cum procuratorio parti adverſæ ſub termino duorum menſium, wobey jedoch die neue, in denen vorigen Actis nicht befindliche, Beylagen verworffen werden.
2. Hat der Revidenten letzteres Begehren in pto. der ſo genannten attentatorum hierinfals keine Statt.

Franz Wilderich von Menßhenger.

IV.

Eyd eines Mitgliedes beym Engern Ausſchuß.

Ich N. N. gelobe und ſchwehre. Demnach von der Stadt Parchim (Güſtrow) zum Deputirten des Engern Ausſchußes erwehlet worden, daß ich dieſem meinem Ambte mit allem Fleiß und Sorgfalt obliegen, auf beſchehenes Erfodern ohne erhebliche und legale Urſachen nicht ausbleiben, und nach meinem beſten Vermögen der Ritter- und Landſchafft Wohlfahrt und Conſervirung deren Rechte und Freyheit meinem beſten Verſtande nach, und hingegen die Abwendung alles ungerechten Bedrucks von der R. und L. und deren MitGliedern, in ſpecie auch alle Ungleichheit und prægravation bey denen Collecten, ſo viel an mir iſt, mit höchſten Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen; Imgleichen bey Einnahme und Ausgabe der Ritter- und Landſchafftl.

schafft. Gelder alles, was zu guter Ordnung und genauer Mengge und richtige Berechnung nöthig und diensahm seyn kan, alles Fleisses und Vermögens mit befordern und beytragen, alle von mir überflüßig und unnöthig gehaltene Depensen und Unordnungen aber verhüten helffen, und in solchen allen, wie ich es vor GOtt und in meinem Gewissen verantworten kan, handeln und thun will; dann auch die Geheimnißе, so mir bey dieser Function anvertrauet werden, und wesfals ein sonderliches Vertrauen in meine Person gesetzet, keinem Menschen offenbahren, sondern dieselbe bey mir behalten, und in meine Grube mitnehmen wolle, es sey dann Sache, daß das Collegium des E. A. von einem oder andern E. E. R. und L. part zu geben für nöthig erachte, oder auch das Corps der R. und L. von denen Hlrn. Deputirten im Collegio aus gewißen Uhrsachen Nachricht verlangen sollte, oder ich auch in meinem Gewissen fünde, daß zu des Vaterlandes und der R. und L. Besten nothwendig seyn wolle, Jemanden von der R. und L. von ein und andern zu informiren, oder auch deßen Gutachten und Raht zu vernehmen, welches jedoch, auch in solchem Falle, an Niemand, als gantz sichere und vernünfftige Leute geschehen solle; „Ebener maaßen gelobe und schwere ich, daß ich außer denen vorhin bereits eingesandten Licent-Recessen, keine mehrere geheime Conventiones und Handlungen mit denen Hhlrn. Hertzogen zu Mecklenburg Schwerin, errichtet habe, noch gefährlicher Weise von Händen kommen lassen, noch, wo selbige sonst anzutreffen seyn, einige Wissenschafft habe„

So wahr mir GOtt helffe, und sein heiliges Wort.

Das IX. Cap.

Vom Hamburgischen Vergleich.

§. 1. Die Kayserl. *Commission* zu Hamburg hebet an.
2. Was inzwischen für ein Zustand in Mecklenburg gewesen.
3. Die Land-Stände sind auf ihrer Hut.
4. Der Vergleich wird getroffen.

Nach dem Tode des Hertzogs Gustav Adolph zu Güstrow hatte zwar anfänglich der Kayser, wie gesagt, eine Provisional-Regierung in desselben hinterlassenem Lande verordnet, aber auch den Hertzog Friderich Wilhelm von Schwerin in die Possession solches Landes gesetzet. Als nun das Craiß-Directorium hiemit nicht friedlich war, und deswegen eine Interims-Regierung nach Güstrow an-

ordnete; so erkante der Kayser Ao. 1697. d. 12. Jan. eine Commission in dieser Successions-Sache und rescribirte d. 27. Jan. 1698. an die ernante HHrn. Commissarien, diesem Auftrage den verlangten Effect zu geben. a)

Solche Commissarien waren der König von Dänemarck, als Hertzog von Holstein (anfänglich Christian V. und als dieser nach dem ersten Auftrag starb, Friderich IV. der seinen Geheimen Raht Lentsandte) August Friderich, Bischof von Lübeck zu Eutin, Rudolph August und Anthon Ulrich, Hertzogen von Brunsw-Lüneb. so ihre Subdelegirte sandten. Desgleichen der Kayserl. Commissarius im Nieder-Sächsischen Craise, oftgedachter Christian Graf zur Egth, wie er sich eigenhändig schrieb. b)

Der Ort dazu war Hamburg, woselbst der Congress (laut des Ausschreibens der Kayserl. Commissarien vom 5. (15.) Aug.) den 6. (16.) Sept. 1699. anheben solte. Darauf er auch mit sorgfältiger Mühe fortgesetzet ward.

Es hatte aber der Kayser in dem Commissorio vom 27. Jan. 98. bedungen, daß diese Commission „ohn einiges præjudicz der Kayserl. „in possessorio ergangenen Verordnungen solte gehalten, und also nur „allein in petitorio über ein appanagium tractiret werden.„

Von Schwerinscher Seite ward der Graf Hern dahin gesandt.

Von Strelitzscher aber der Geh. Raht Gutzmer, welcher vor dem Geh. Cantzeley-Raht zu Schwerin gewesen war, und also recht gut um die Mecklenburgische Sachen wuste. Doch dieser ward wieder zurück berufen, als sich ein neuer Minister zu Strelitz anfand, welcher C. A. von Petkum hieß und vordem in Dänischen und Ost-Frießländischen Diensten gestanden, folglich der Mecklenburgischen Landes-Rechte nicht kundig war. Daher er vieles in dieser Sache negligirte, wie der Cantzlar Klein davon schreibet. c) Gutzmer legte hierüber seinen Dienst zu Strelitz gar nieder und ward Syndicus zu Lübeck, woselbst man alle Wehrtachtung für ihn hatte, und stammen die Adelichen von Gusmann auf Kölzow von ihm ab, wie schon droben gesagt.

Als es nun mit solchen Tractaten gar langsam von staten ging: so erhuben sich beyde Hertzoge Friderich Wilhelm und Adolph Friderich selbst nach Hamburg, welches der Graf von Egth d. 26. Dec. 1699.

1699. mit Freuden an den Kayser berichtete. Der Kayser reſcribirte darauf an die Commiſſion d. 23. Jan. 1700. Weil man bereits mit der Güte ſo weit gekommen, daß Strelitz zufrieden ſeyn wolte, wenn ihm an jährlichen Einkünften 40000. Rthlr. nebſt einem Voto auf dem Reichs-Tage zugebilliget würde; und er ſolchen ſcopum wohl erreichen könte: ſo ſolte die Commiſſion, wenn ſie am 19. Febr. wieder zuſammen käme, einen Antrag auf das Fürſtenthum Ratzeburg cum Voto thun und daneben von dem Schwerinſchen oder Güſtrowſchen Antheil ein Stück Landes ſepariren und alſo Strelitz vergnügen. d)

Nachdem hiemit ein guter Grund zum Vergleich, zwiſchen beyden Fürſtl. Häuſern Schwerin und Strelitz geleget: ſo war auch R. u. L. auf ihrer Hut, damit ihre Rechte bey dieſer Veränderung nicht leiden mögten. Sie meldeten ſich alſo beym Kayſer und baten „wenn dieſe „Succeſſions-Sache ſolte amicabiliter verglichen werden, daß Ihre Ju„ra, Privilegia und Status Provincialis, tam in Eccleſiaſticis quam Po„liticis, beſtmöglichſt beobachtet und dem künfftigen Tranſact einverleibet werden mögten. e) Schrieben auch aus Schwerin d. 8. Febr. an den Grafen von Egkh, wegen ihrer Zulaſſung bey dieſen Tractaten, als warum ſie ſich ſchon, vor einigen Wochen, durch Adam Friderich von Jasmund in Hamburg, bey dem Grafen, mündlich beworben, wovon auch der Graf d. 9. Febr. an den Hertzog Friderich Wilhelm, Nachricht gegeben hatte. f) Als nun der Kayſer zu Wien d. 9. Febr. an die Commiſſion reſcribirte, auf dieſes Anſuchen möglichſte reflexion zu machen: ſo wolte man zwar Anfangs bey der Commiſſion hievon nichts wiſſen; wie aber R. u. L., durch ihren Agenten zu Wien: Joanelli, ſich hierüber beſchwerte: ſo erging d. 7. Apr. vom Kayſer eine Wiederholung ſolches Reſcripti, g) und meldete ſich R. u. L. ferner bey dem Grafen von Egkh und den Kayſerl. Subdelegirten, die ſie allerſeits in ihrer Schrift Excellence nanten, und zeigeten an, was ſie inſonderheit ſuchten, nemlich „das Jus Communionis & Inſeparabilitatis, ſo weit es „die bißherige Verfaſſung des Corporis provincialis concernire, welches darin beruhe: „daß das Jus Epiſcopale, folgend das Conſiſtorium, „imgleichen das Judicium Provinciale, die Land-Täge, Contributiones, geiſt- und weltliche Beneficia und Clöſter, der geſamten Ritter- „und Landſchafft gemein ſeyn. „h)

2. Wie indessen die Interims-Regierung zu Güstrow d. 11 Maji ein Jagdt-Edict heraus gab i) so that Hertzog Frid. Wilh. dergleichen zu Schwerin d. 19. Julii, mit Vermelden, daß J. Dhl. die Vor-Jagdten auf Ægidii (d. 1. Sept.) exerciren wolte und solten sich bißdahin die Land-Begüterte alles Jagens und Schiessens enthalten. Es beschwerete sich aber R. u. L. hierüber beym Kayser und erfolgete darauf ein Mandatum, aus Wien d. 5. Oct., an den Hertzog, sie in ihrer hergebrachten Jagdt-Gerechtigkeit nicht zu beeinträgtigen. k)

Als auch Hertzog Friderich Wilh. die nähermalen verkündigte Contribution aufs schärffste eintreiben ließ: so klagte deswegen R. u. L. abermahls beym Kayser. Es erging also am 13. Aug. aus Neustadt, ein ernstliches Mandatum an den Hertzog, „alsobald die Execution einzustellen, das über die Provisional-Verordnung (35394. Rthlr.) exequirte „excessive quantum zu restituiren, oder sich in künfftigen Anlagen, abkürtzen zu lassen, und gegen die armen Leute, auf so geklagte harte Weise nicht ferner zu verfahren.„ Da denn zugleich dem Hertzoge angezeiget ward, daß der Kayser „mit allernegsten sowohl wegen der zu Fried- „als Krieges-Zeiten benöhtigten Guarnison und andern Spesen als auch „der bißherigen Executions-Excessen, eine genaue Untersuchung und „Augenschein vornehmen und einziehen lassen wolle.„ l) Solche Untersuchung ward auch bald darauf dem Kayserl. General der Ober- und Vorder-Oesterreichischen Lande, daselbigem Geheimen Raht, Feld-Marschall-Lieutenant, und bestelten Obristen, Johann Martin Geschwind von Peckstein, aufgetragen und hievon an Hertzog Frider. Wilh. und R. u. L. d. 13. Sept. Nachricht gegeben, wie Anlage zeiget.

Hiernächst solte ein Land-Tag zu Sternberg gehalten werden. Er war von Hertzog Friderich Wilhelm d. 6. Aug. ausgeschrieben um den 15. Sept. zu erscheinen, ward aber biß d. 28. prorogiret und darauf endlich d. 13. Oct. gehalten. Die Proposition desselben, darin abermahls, wieder des Kaysers Verbot, auf 2. Tonnen Goldes oder 200000. Rthlr. angetragen ward, ist gedruckt. m)

Die Land-Stände brauchten Geld, ihren Revisions-Procels in Wien fortzusetzen, und ihm einen glücklichen Ausgang zu geben. Aber da vorhin schon die Städte hiezu sich verdrossen bezeiget, wie das Definitiv-Urthel noch nicht ergangen; so waren auch jetzo die Bürger zu dergleichen

gleichen Beytrag schwerlich zu bewegen. Der Hertzog erfuhr bald die Absicht des Engern Ausschusses mit solchem Gelde und hatte bereits d. 3. Maji ein Edict herausgegeben, darin diese Subcollectation, als von ungebührlichen und entsetzlichen Summen, untersaget war; welches aber der Kayser d. 13. Aug. aufgehoben hatte, darauf ward solches Edict, durch ein anderes vom 15. Oct. expliciret. n)

Am 5. Nov. hielten Land-Rähte und Deputirte einen Convent zu **Rostock**; woselbst die **Schwerinsche** Deputirten zuförderst Relation an die **Güstrowsche** abstateten, was bey jüngstem Land-Tage zu **Sternberg** vorgefallen, und das ausgelassene Contributions-Edict vorlegten. Der Land-Syndicus, Burgemeister **Schweder**, fassete den Bericht davon an den Kayser ab. R. u. L. aber berahtschlageten sich darüber, wie sie sich bey besorglich ergehender Execution verhalten wolten. Die Land-Rähte stimmeten dißmahl nicht, wie sonst, jeder für sich, sondern collegialiter: man wolle sich auf des Kaysers Schutz verlassen und desselben Verordnung erwarten; inzwischen aber alle Behutsamkeit brauchen, daß nichts bey den vorkommenden Factis mit unterlaufe, welches könte angezogen werden, als wäre es wieder den Respect der gnädigsten Herschaft. Specificationes wolten sie nicht fertigen lassen, vielweniger bey der Cammer oder etwa verordneten Einnehmern dieselben einschicken. Hiernächst gab der Burgemeister **Redeker** seine Stimme wegen **Rostock**, daß diese Stadt noch insonderheit Guarnisons-Kosten zu fodern habe. Die Ritterschaft fand das Land-Rähtliche Votum für gut, that aber noch hinzu, man mögte sich auch dieserwegen beym Hertzoge mit einem Memorial melden, welches die wenige Anwesende von den Städten mit approbirten. o) Wie denn auch solches Memorial durch den Land-Syndic. abgefasset und d. 7. Nov. auf die Post gegeben ward.

Hierüber kam der Kayserl. General, und Commissarius obgedachter **Geschwind**, d. 4. Nov. in **Hamburg** an, meldete auch folgendes Tages seinen Auftrag an R. u. L. in **Mecklenburg**. p) Er solte, als ein guter Ingenieur gegenwärtig untersuchen, was es mit **Dömitz** für Beschaffenheit hätte, indem R. u. L. solche Vestung gar gering angegeben, der Hertzog aber sehr hohe Summen darauf foderte. Als den Deputirten zu **Rostock** solche Anlangung kund ward, so berahtschlageten sie sich

d. 6. Nov. woher die benöhtigten Geld-Mittel zur bevorstehenden Commission würden zu nehmen seyn. Die Land-Räthe schlugen dazu den bißher gewöhnlichen Contributions-Modum vor, um den vierten Theil desselben aufzubringen, und zwar innerhalb 14. Tagen; weil periculum in mora. Hiemit waren alle Anwesende einig. **Parchim** aber wolte nicht stimmen, weil es von den Städten allein zugegen war. Zu Einnehmern dieses Geldes wurden die gewöhnlichen Landes-Einnehmer bestellet, und ihnen aufgegeben, so oft sie 100. Rthlr. zusammen hätten, solche an den Burgemeister **Schweder** zu liefern, der für seine desfals habende Mühe, zur Discretion, 100. Rthlr. empfangen solte. q)

Die Hauptmannin **Warnstädten** meldete sich damahls bey den Deputirten zu **Rostock**. Sie hatte eine Tochter im **Ribnitzschen** Closter einschreiben lassen und dafür bezahlt, die aber gestorben; nun bat sie, daß ihre jüngste Tochter solche Stelle, ohn Entgelt, erlangen mögte. Aber die Deputirten brachten lieber das Geld, aus Edelmühtigkeit, zusammen, als daß sie solcher Bitte, zum præjuditz des Closters, Platz geben wolten. Wir kommen nun wieder zur Commission in **Hamburg**.

3. Hier hätte R. u. L. bißher den Landes-Deputirten von **Rettenburg** gehabt, als aber derselbe nach **Wien** zu gehen bevollmächtiget, so ward an dessen Stelle vorgedachter A. Fr. von **Jasmund** nach **Hamburg** gesandt. Er empfing seine Instruction und Creditiv auch ein Schreiben an die HHrn. Commissarien daselbst d. 8. Nov. und ward ihm aufgegeben, sich fleißig zu erkundigen, ob auch bereits etwas vorgefallen, so auf eine Separation des Corporis provincialis abziele. Seine Berichte solte er an den Land-Syndic. Burgemeister **Schweder** und an den Land-Raht **Bassewitz** senden, zum Unterhalt würde er empfangen, was **Rettenburg** genossen. r) Die **Schwerinsche** Deputirten zeigeten hiebey an, daß sie, im abgewichenen Sommer, 13050. Rthlr. nach **Hamburg** ausgezahlet, wovon die **Güstrowschen** Ihnen den Halbscheid annoch zu erstaten hätten. Darauf sich diese erklährten, daß sie sich der Billigkeit nicht entziehen wolten.

Als d. 7. Nov. des Generals **Geschwind** Notifications-Schreiben, sampt Kayserl. Creditiv, aus **Hamburg**, anlangete; so ward es alsbald beantwortet, ob es gleich Sontag war. Es ward auch an alle dienſame Oerter geschrieben, das erfoderliche Geld eyligst zusammen zu bringen. s)

Der

Der von Jasmund erhielte hiernächst noch eine Neben-Instruction, welche zu Dobberzin d. 29. Nov. aufgesetzet ward. Wer sich erinnert, daß der alte Land-Raht Jasmund alhie Closter-Hauptmann gewesen, der wird sich in dem Ort leicht finden. Es ward ihm darin die Angelegenheit des Stargardischen Craises, aus welchem er selber war, bestens angepriesen, um dahin zusehen, wenn Hertzog Adolph Friderich, wie verlautete, den Stargardischen Craiß besonders erhalten solte, daß dieser Craiß seine Jura und Privilegia, so er mit dem Lande gemein und erworben hätte, unverkleinert behalten auch er mit dem Lande und das Land mit ihm in Communion bleiben mögte. t) Er fand zu Hamburg seine Arbeit, weil der Hertzog Frider. Wilh. beständig zu einer völligen Separation inclinirte, wie der Graf Egkh davon am 22. Dec. an den Kayser schrieb. Es war auch der Graf selbst der Meinung, daß der Kayser die bißherige Communion der R. u. L. in beyden Theilen des Landes aus Kayserl. Gewalt, wohl aufheben könte. „Zumahlen „der R. u. L. dadurch nicht geschadet würde, wenn Ihnen dabey ihre Ju„ra und Privilegia dergestalt ungekränckt erhalten blieben, daß Sie der„selben unter dem Hrn. Hertzoge von Strelitz gleichfals zu genieſſen „hätten„ u) welcher Vortrag des Grafen doch so beschaffen war, daß Dr. Ungnad noch etwas dabey zu erinnern gefunden w) und ist es als ein Zorn-Gericht Gottes anzusehen, daß die Staats-Ministri vielfältig mehr auf Macht als auf Recht-Sprüche geben. Da doch so wenig sie, als die Obrigkeit selbst in der Welt nöhtig wäre, wenn es nach Macht gehen solte.

Was die Deputirten zu Rostock, wegen letzt verkündigter Contribution, waren vermuhten gewesen, das erfolgte auch, nemlich eine scharfe Execution. Es beschwerte sich aber hierüber R. u. L. nachdrücklich bey dem Kayser. Hierauf erging nochmahls ein geschärftes Rescript d. 17. Nov. an den Hertzog Frider. Wilh. das neulich exequirte quantum zu restituiren, so weit es die Provisional-Verordnung überschritten, auch sich alles Bedrohens und Exequirens zu enthalten. x) Woneben ein Mandat an den General Geschwind erfolgte, die geklagte Excesse zu untersuchen. Kayserl. Majest. konten nicht begreifen, worum der Hertzog denen an Sr. Dhl. erlassenen Verordnungen, nicht so viel deferiren mögen, biß von dem General seine Commissions Relation eingekommen. y)

Die

Die Güstrowsche Interims-Regierung schrieb d. 29. Nov. abermahls eine Steur aus; wovon dißmahl der eine Halbscheid, der andere aber d. 3. Jan. 1701. gefodert ward.

Ao. 1701. Als Hertzog Adolph Frider. II. zu Strelitz Hofnung hatte, nun bald einen Antheil von seines Schwieger-Vaters Hertzogs Gustav Adolph Landen, als regierender Herr zu empfangen, so starb ihm seine Gemahlin Maria d. 16. Jan. 1701. Sie ward darauf zu Güstrow d. 16. Febr. bey ihrem Herrn Vater begraben, wie die Inscription daselbst bezeuget. z) Der damahlige Candidat. Theolog. Franc. Alb. Aepinus, dessen wir so oft im ersten Buch mit Ruhm gedacht, und der aus dem Stargardischen gebürtig war, hielte ihr d. 10. Maji eine Gedächtnis Rede; wozu der Beredsamkeit Hochlehrer, Dr. Tielke, durch einen gedruckten Bogen einlud. a)

Wie man aus Hamburg die Nachricht hatte, daß, auffer dem Fürstenthum Ratzeburg, auch der gantze Stargardische Craiß, an Fürstl. Aemptern, Adel und Städten, sampt aller Landes-Herlichl. Hoheit, an Hertzog Adolph Frid. würde abgetreten werden: so bedungen die hieran noch zweifelnde Schwerinschen Land-Stände, bey einer Conference zu Schwerin d. 18. Jan. daß ihnen auf solchem Fall auch die Stargardische Quote der Contribution mögte abgenommen werden. b) Es fiel aber doch die Sache zu Hamburg noch anders aus, als man zu Schwerin sich vorstellete; indem beschlossen ward, der Stargardische Craiß, solte seine Contribution, nach wie vor, in den Land-Kasten zu Rostock bringen.

Zu Güstrow war der Commendant, Obrist-Lieut. Klinkowström, weil er den Graf Egth depossediret, seines Dienstes entsetzet und hatte er dem Grafen, wegen solchen Schimpfs eine vorgeschriebene Abbitte thun müssen, wiewohl solche Entsetzung ihn über die Obristen Stelle weghub, indem er bald darauf wieder angenommen und General-Major ward. Nach Klinkowström ward der Schwedische Graf, Carl Julius Löwenhaupt, vom Nieder-Sächsischen Craiß-Directorio zum Commendanten bestellet, welcher von grosser Leutseligkeit war. Denn als die Bürgerschaft daselbst sehr von der Einquartirung gedruckt ward, und der Magistrat sich deswegen bey ihm meldete, so gab er d. 4. Febr. eine gar bescheidene Antwort, die er mit dieser Versicherung

beschloß

beschloß „daß bey ferner sich eräugender disordre es eben so gewiß an „würcklicher und schleuniger Remedirung nicht ermangeln solte; als er „selbst mit willigster Offerte zu allen reellen Gefälligkeiten unveränderlich „sey; der Hoch- und vielgeehrten Herrn Dienstwilliger.„

4. Hierauf kam nun der Successions-**Vergleich** d. 8. Mart. glücklich zum Stande, die Haupt-Puncte waren diese: zuförderst ward darin das **Recht der ersten Geburt** und die **Erb-Folge** nach der Linie (nicht nach dem Grad) nochmahls fäste gesetzet. Kraft welcher Hertzog **Friderich Wilhelm**, das gantze **Hertzogthum Güstrow** (ausser der Herschaft **Stargard**) erhielte, mit allem, was seit Ao. 1621. unter den Häusern **Schwerin** und **Güstrow** gemeinschaftlich war, als die Stadt **Rostock**, die Universität, das Consistorium, das Land- und Hof-Gericht, nebst dem Recht: die Land-Täge auszuschreiben.

Hertzog **Adolph Friderich** aber erlangte das **Fürstenthum Ratzeburg**, mit völliger Landes-Herligkeit, auch Sitz und Stimme auf Reichs- und Craiß-Tägen; wie es vormahls die **Bischöfe von Ratzeburg** und nachher die Hertzoge von **Schwerin** gehabt hatten. Desgleichen auch, von dem **Güstrowschen** Antheil, die Herschaft **Stargard**, nebst den Comtureyen **Nemerow** und **Mirow**, wozu insonderheit der **Brandenburgische** Abgeordnete **Gerken** half. Weil aber diese Ländereyen damahls noch nicht die von **Schwerinscher** Seite bewilligte 40000. Rthlr. für den **Hertzog zu Strelitz** auswarfen, so wurden dazu, aus dem **Boitzenburger Zoll** noch 9000. Rthlr. Spec. abgetreten.

Der **Adel** und die **Städte**, im **Stargardischen**, solten in ihrer alten unzertrenlichen Union mit dem gantzen Lande und der alte **Land-Kasten zu Rostock** unter ihnen gemeinschaftlich bleiben.

Es ist solcher Vergleich nachher etliche mahl gedruckt, und findet sich also auch in **Klüvers Beschreibung von Mecklenburg**. c) Der Cantzler **Klein** urtheilet davon, daß das **Hauß Strelitz** hiemit kaum den achten Theil des gantzen Landes **Mecklenburg** erhalten. d) Was man anderswo findet e) daß kurtz nach unterschriebenem Vergleich ein Courier von **Wien** gekommen sey, mit der Kayserl. Resolution, daß Hertzog **Adolph Frid.** solte in die Possession von **Güstrow** gesetzet werden, das findet in damahligen Umständen schlechte Wahrscheinligkeit, und wird daher von **Sam. Buchholtz** f) billig in Zweifel gezogen; viel-

mehr bestätigte der Kayser alsbald d. 26. Mart. diesen Vergleich, bey Poen von 160. Marck lötigen Goldes. g)

Indessen war die Interims-Regierung zu Güstrow, bey welcher ein neuer Cammer-Raht angekommen war, noch beschäftiget, wie sich denn ein Decretum findet, welches unterschrieben: Güstrau d. 13. April 1701. Zur Fürstl. Mecklenb. Güstr. *Interim*-Regierung und Cammer Verordnete Rähte, J. C. Coch, F. Schreiber, J. Speiermann, J. C. Gakenholtz.

Zu Schwerin kam nun auf, daß man in den Aufschriften der Bitt-Supplicaten den Hertzog Frider. Wilhelm anfänglich Hertzog von Schwerin und Güstrow und darauf regierenden Hertzog von Mecklenburg nante. Zu Strelitz aber hieß man den Hertzog Adolph Friderich: ältesten regierenden Hertzog von Mecklenburg. Man kan aber nicht sagen, daß diese Herren selbst hieran hätten Gefallen gehabt, als welche ohne dergleichen wörtliche Bedeutung wohl wusten, was sie würcklich wären.

a) Letztes Wort von 1751. Beyl. 59. p. 122. b) Ausführung des Rechts der Auseinander-Setzungs-Convention von 1749. Beyl. 54. p. 96. c) Fortsetz. p. 83. d) Cit. Ausführ. des Rechts. Beyl. 55. p. 97. e) Cit. Ausf. Beyl. 60. p. 105, 106, 147. f) Cit. A. d. R. Beyl. 59. No. 1. & 2. p. 101. & 102. g) Vorstellung, was es für eine Bewandnis habe, mit der d. 3. Aug. 1748. errichteten Convention gedr. 1749. Beyl. 18. & 19. p. 27. & 28. h) Cit. Vorstellung. Beyl. 20. p. 28. i) *Richter* Programma de Ao. 1749. p. 12. k) Decis. Imper. No. 79. l) Betracht. der Gemeinsch. und Contribut. Verfassung von 1751. Beyl. 99. p. 128. m) Der Land-Städte allerunterthänigster Actenmäßiger Bericht de 1743. Beyl. 15. p. 70. m) Cit. Betrachtl. Beyl. 98. p. 127. Actenmäßige Nachrichten von 1748. Beyl. 25. p. 41. n) *Richt.* l. c. Der R. u. L. Exhibitum zu Wien vom 14. Jan. 1737. o) Protoc. geh. beym Lands-Convent zu Rost. d. 5. Nov. 1700. p) *Klein* Fortsetz. §. 71. p. 42. q) Protoc. geh. zu Rost. d. 6. Nov. 1700. r) Cit. Betracht. Beyl. 58. a. s) Protoc. des Conv. zu Rost. von 1700. t) Cit. Betracht. Beyl. 58. 59. p. 87. sq. u) Letztes Wort.

Beyl. 60. p. 123. w) in Amoenit. p. 187. x) Cit. Betrachtung. Beyl. 100. p. 129. y) Decis. Imper. No. 77. p. 57. z) *Kluv.* P. II. p. 263. a) Rost. Etw. P. VI. p. 268. b) Cit. Ausführung Beyl. 191. p. 240. c) P. I p. 756. sqq. d) Fortsetz. p. 78. e) *Kluv.* P. III. b. p. 407. *Jargow* Miscellanea Meclenb. de Ao. 1747. erstes Stück p. 57. f) Versuch Abtheil. X. §. 38. p. 562.

Kayſ. Vollmacht des Generals Geſchwinde de 13. Septbr. 1700.

Leopold

Liebe Getreue: Euch bleibt hiemit gnädigst wohnverhalten, wie daß wir zu Abwendung aller ferneren zwischen Euch der R. und L. und des Hertzogs zu Schwerin Lbd. in pto. der Guarnisons-Kosten obhandenen Streitigkeiten für nöthig erachtet, ein das Militare verständiges Subjectum, umb behörigen Augenschein einzunehmen, und Uns davon zu referiren, abzuschicken.

Wann wir nun dazu Unsern Generalen der Ober- und Vorder Oesterreichschen Landen, daselbstigen Geheimen Raht, Feld-Marechall Lieutenanten, bestellten Obristen, und des Reichs Lieben Getreuen, Johann Martin Geschwind von Peckstein, wegen seiner uns in viele Wege bekannten militairischen Experience und jederzeit zu verspühren gegebenen Integritæt zu diesem negotio ernennet haben: Alß begehren an euch gnädigst, Ihr wollet demselben nicht nur völligen Glauben hierin beymessen, sondern auch Euch darauf solchergestalt bezeigen und erklähren, wie es eure eigne Wollfahrt mit sich bringet, und unsere gnädigste Zuversicht zu Euch gestellet ist. Wir verbleiben Euch anbey ꝛc. Wien den 13. Septbr. 1700.

An
Ritter- und Landschafft
des Hertzogthums Mecklenburg.

Das X. Cap.

Vom Schwerinschen Vergleich.

§. 1. Anstalten dazu.
2. Was dabey vorgefallen.
3. Wie er geschlossen.

Inzwischen ward nun auch an einem Vergleich unter dem Hertzog Friderich Wilhelm, und den gesampten Land-Ständen, (die aus dem Stargardischen mit gerechnet) durch den Kayserl. Commissarium, General Geschwind fleißig gearbeitet. Der Ort hiezu war Schwerin, woselbst der General so begegnet ward, als sein Auftrag und die von ihm zu hoffende Dienste erfoderten. Hertzogliche Ministre hiezu waren der Graf Horn als Præsident und der Geh. Cantzley-Raht Klein, die es auch für andern zu genieſſen hatten, wie sich unten finden wird. Die Land-Stände wolten anfänglich ihrem Ausschuß zu solcher Arbeit Volmacht geben; wäre es dabey geblieben, so hätte man nachher nicht fragen dürfen, ob dieser oder jener seine besondere Volmacht überschritten. Aber der General, welcher wohl vorher sahe, was es mit einem versuchten Collegio für Schwierigkeiten setzen würde, wolte lieber und verlangte, daß aus jedem Ampte ein Deputirter dazu mit seiner Volmacht erscheinen solte.

Die Vorder-Städte Parchim und Güstrow beschlossen deswegen einen Convent der Städte, nach Sternberg auf d. 2. Maji, anzusetzen. Parchim gab hievon, durch einen Boten, Bericht an Neu-Brandenburg, wie Burgemeister Busse in einem Schreiben vom 16. Apr. meldet. Es blieben aber dennoch die Städte aus dem Stargardischen Craise, von diesem Convent zu Sternberg, weg; obwohl die aus dem Mecklenburg- und Wendischen fleißig erschienen. Es ward also hier nichts sonderliches beschlossen; indem man nur von dem Modo Contribut. handelte und welcher maassen der Städte Schulden an Dr. Schwartzkopffs Erben zu Wismar und an Dr. von Gülchen zu Wetzlar abzutragen. g)

Am 9. Maji wurden die Craiß-Völcker, durch den Graf Löwenhaupt ihres Eydes erlassen, und ward dem Hertzoge Friderich Wilhelm die Stadt Güstrow eingeräumet. Am 10ten nahm der Schwerinsche Geh. Raht Mumme die Bürgerschaft daselbst in Pflicht; dagegen aber ward auch dem Hertzoge Adolph Friderich das Ratzeburgische und Stargardische, vermöge des Hamburgischen Vergleichs, überlassen. h) Hierauf ward zu Güstrow eine besondere Regierung, angeordnet; welche sich schrieb: „Zur Fürstl. Mecklenbl. „Güstrowschen Regierung verordnete Geheimter Raht, Director, Ge-

„heime

„heime Cammer, Hoff- und Cammer-Räthe, Joh. v. Mehren, H. A. „Schütz, H. Schuckmann, H. G. Scheffel, D. Dörcks.„ Der vormahlige Cantzlar Curtius war schon Ao. 97. und der Ober-Præsident Gans Ao. 700. gestorben. i)

Die Ritterschafft war darauf bedacht, wie sie sich mit den Städten wegen des Modi setzen mögte. Veranlassete also eine Conference zu Rostock auf d. 24. Maji. Es wurden 4. Modi übergeben, von jeder Seiten 2. keiner aber ward von allen angenommen, und ließ es sich nun immer mehr und mehr zur Trennung dieser beyden Stände an.

Die Städte sandten Deputirten nach Schwerin, welche daselbst am 9. Jun. dem General Geschwind ein Memorial, ihrer Beschwerden halber, übergaben. Sie waren besorget, weil der Hertzog bereits den dritten Theil von dem zu behandelnden Gelde, übernommen, daß auch ihnen ein Drittheil mögte angemuhtet werden, als wohin sich die Ritterschaft schon vorlängst bearbeitet hatte; welche sich hiebey auf die Fräulein-Steuerbrief, als wozu von jeher die Städte einen Drittheil gegeben hatten.

Am 16. Junii ward der Postmeister zu Rostock, Joh. Christoph. Völschow, von dem Hertzoge, gegen Erlegung gewisser Recognition-Gelder, auf eine Seiffen-Siederey, so wohl an grüner, als weisser Seife, im gantzen Lande privilegiret. Obgleich die Stände solche schädliche Monopolia, wobey nur einer Vortheil hat, und sonst alle andere leiden, vorlängst verbeten hatten.

Die Steur-Freyheit des Adels, ob sie wohl in den Reversalen klar gegründet, war viele Jahre her von den Städten gestritten worden; als welche aus des Adels Freywilligkeit gern eine Schuldigkeit gemacht hätten; in Betracht, daß er doch öfters gesteuret. Es ward aber bey der Kayserl. Commission, d. 30. Junii, zu Protocoll dictiret; daß der Adel für seine Person, sampt seinen Ritter-Hufen, steurfrey seyn solte. Die Deputirten der Städte, da sie solches hörten, machten grosse Augen und liessen sich vernehmen; sie wolten sich ihre Befugnis hiegegen vorbehalten. Aber die Ritterschaft sagte: das mögten die Städte versuchen, sie wolten es mit ihnen zu Wien wohl ausmachen. Ich habe diesen wichtigen Punct, aus einem Briefe, so Joh. Henr. Baleke als Parchimscher Deputirter d. 30. Junii aus Schwerin geschrieben.

Es ließ sich hierauf zimlich gut zum glücklichen Ausgange bey dieser Commission an. Nur konte die Ritterschaft sich noch nicht mit dem Hofe, wegen der Hirsch-Jagdt, vergleichen. Denn Graf Horn war der Ritterschaft anmuhten, dem Hertzoge dieselbe gäntzlich abzutreten; weil dieser Herr ein grosser Liebhaber von der par force-Jagdt wäre. Als aber die Ritterschaft solches verbat, so sagte der Graf endlich: sie mögte dieselbe dem Hertzoge nur auf Lebens-Zeit überlassen.

Die Stadt **Güstrow** hatte keinen Deputirten bey dieser Conferencen. Als nun **Parchim** an dieselbe d. 2. Jul. gelangen ließ, was ihr Deputirter wegen des Adels Steuer-Freyheit geschrieben, und deswegen eine Unterredung zu **Pinnow** in Vorschlag brachte, so hielte Güstrow nicht für rahtsam, diese Unkosten zu machen; weil sie doch nichts damit ausrichten, sondern die obhandene Sachen nur weiter hinein führen würden; hoffeten indessen dennoch wohl ihren Zweck beym Hertzoge oder auch beym Kayser zu erreichen, um solche Freyheit wieder aufzuheben. Dem ungeachtet protestirte am 8. Jul. der **Parchimsche** Deputirte **Baleke**, sampt andern Städtischer, gegen den Kayserl. Commissarium und den Graf **Horn** wieder solche Freyheit und wieder den Modum Contrib. des Adels, bat auch diese Protestation dem Protocoll beyzulegen. Aber der Commissarius wolte sie nicht annehmen; weil so wenig der Modus als die Immunität für diese Commission gehöre. Der Graf **Horn**, der Geh. Cantzeley-Raht **Klein**, der Land-Raht Bassevitz, sampt etlichen Deputirten aus der Ritterschaft, begehrten von den Deputirten der Städte, diese Protestation wieder zurück zu nehmen, aber sie wegerten sich. Der Graf sagte: auf solche Art würden die Städte keinen Theil an den obhandenen Vergleich haben; wovon die meisten Puncte schon berichtiget und ihnen vortheilhaft wären, als unter andern, daß die Accise solte, durch die Städte selbst, eingenommen und zur Cassa nach **Rostock** geliefert werden. Das Brauen auf dem Lande betreffend, so solten die Städte nur specificiren, was sie vordem für **Krüge** gehabt, und wer sich jetzo des Brauens auf dem Lande bediene. Aber die Städte antworteten hierauf; solche Specification hätten sie schon oft eingesandt, und darauf gute Vertröstungen erhalten, aber der Effect sey immer ausgeblieben. k)

2. Das meiste, so bey diesem Vergleich vorfiel, ward schriftlich verhan-

verhandelt. Den Entwurf davon hatten die Fürstl. Ministres gemacht. Da solcher an die Deputirte von R. u. L. kam, so setzten diese auf, was sie bey jedem Punct zu erinnern hatten, als: daß die Amnestie (Vergessung der vorgegangenen Beleidigungen) auch auf die Landes-Bedienten und Consulenten zu erweitern; das zu restituiren, was Kayserl. Majest. als zu restituiren, erkant; daß die behandelte und schon vor Unterschreibung des Hamburgischen Vergleichs, d. 22. Jan. täfftgesetzte 120000. Rthlr. solten das Land, von allen jetzigen und künftigen Reichs- und Landes-Contributionen, befreyen, welche der Guarnisons-rc. Kosten auch Cammer-Zieler halben, könten gemacht werden. Denn wo sie nach diesem noch mehres geben solten, so würden sie dergestalt erschöpfet werden, daß sie dem Reich selbst unbrauchbar würden; wenn Reichs-Steuren ergingen, so müste diese neue Collecte gäntzlich cessiren; fals solches nicht geschehen solte, so würden sie sich zu keiner so hohen Summa (120000. Rthlr.) verstehen, sondern lieber den Ausschlag Rechtens erwarten.

Was die alten Gravamina anbetraf, so baten sie, dieselben zulänglich, ohne Einschränckung, zu erledigen, das jetzo behandelte Quantum jährlich auf Land-Tägen zu verkündigen, und diese nach Sternberg und Malchin, eins ums ander, auszuschreiben; um auf die Entlegenste mit acht zu haben. Auf solchen Land-Tägen, die künftige Gravamina, mit der Stände Vergnügen, zu erledigen, bevor noch der Modus Contrib. übergeben, auch alles daselbst schriftlich zu verhandeln. Die Reversales, Erb-Verträge, Landes-Constitutiones, Land-Tags-Recesse, nebst allen Freyheiten und Gerechtigkeiten wären in ihrer Kraft und der Land-Kasten in Rostock zu lassen. Die Fürstl. Cammer habe dis jetzo bewilligte Geld, gegen Quitung, aus dem Kasten abzuhohlen. Der Ueberschuß aber bliebe verwahrlich zu der R. u. L. Disposition, jedoch, daß er zu des Landes Besten verwandt werde. Wegen der Eximirten (Steuerfreyen) wolte man sich hinführo zusammen thun; wenn nur die Fürstl. Aempter die zuerkante Tertiam mit beytrügen. Die Craiß-Steuren wären in diesen 120000. Rthlr. mit begriffen. Wegen der Reichs-Steuren würden J. Hoch-Fürstl. Durchl. Landes-Väterl. darauf acht haben,

ben, daß den Contribuenten nicht Anlaß gegeben würde, Hauß und Hof zu verlassen und mit dem Bettel-Stabe aus dem Lande zu gehen.

Hiezu kamen noch einige Zusätze, als: daß der Hertzog keine Lehne zu den Aemptern und Domainen legen, sondern dieselben bey dem Adel und Adelichen Familien lassen wolle, und daß die Einheimischen allemahl cæteris paribus, den Fremden vorzuziehen. Bißher waren in neuen Lehn-Briefen und Consensen über Contracten, die Worte: von der Jagdt-Gerechtigkeit, Halß und Hand-Gericht, jure Patronatus, und andern Herlichkeiten der Adelichen Güter; allemahl ausgelassen und durchgestrichen, daher die Ritterschaft bat, einen jeden hinführo in bißheriger Possession zu lassen, und daß die Uebermaasse beym Land-Kasten, zu den Landes-Necessarien, auch zu den Proces-Kosten, als wozu ein grosses angeliehen wäre, mögte verwandt werden, u. a. m.

Es erfolgten hierauf Fürstl. Resolutiones: die Amnestie solte allgemein seyn. Die Restituenda würden nicht erkant, indem nicht erweißlich, daß zuviel empfangen; hingegen begehre der Hertzog billig, was seit Ao. 1654. die Fürstl. Cammer an Guarnisons- &c. Legations-Kosten und Cammer-Zielern vorgeschossen; wovon schon die Rechnung an den Kayserl. Commissarium übergeben worden. Das behandelte Quantum solte fäst stehen, so lange nicht andere Reichs-Constitutiones dieserwegen gemacht würden. Unter dem bewilligtem Quanto solten auch die Legations-Kosten und Cammer-Zieler verstanden werden. Wegen der Reichs- und Craiß-Steuren, könte sich der Hertzog nicht mit R. u. L. in Handlung einlassen. Die alten Gravamina belangend, so solten sie nach Billigkeit abgethan und darüber ein eigener Recess errichtet werden. Das jetzo verglichene Quantum, solte jährlich auf einem Land-Tage verkündiget werden, und würde es Jh. Dhl. nicht zuwieder seyn, wenn solches wechsels-weise zu **Sternberg** und **Malchin** geschehe, ob es wohl den Reversalen von 1572. nicht beystimmig. Die neuen Gravamina solten allemahl auf Land-Tägen erörtert und nach Recht und Billigkeit erlediget werden, auch die Landes-Reversalen überall in ihrer Kraft bleiben. Wegen des Land Kastens solte es so wohl bey Landes als Reichs- und Craiß-Steuren, bey dem Revers von 1621. §. 18. gelassen

werden.

werden. R. u. L. solte den Steur-Modum zur Fürstl. Fürstl. Censur und Genehmigung übergeben. Die durch ein Edict kund gemachte Steuren, nach dem Land-Kasten gebracht und die Uebermaasse daselbst, zu des Landes Besten, gelassen werden. Diese verglichene Steur müste niemahls cessiren, es wäre denn, daß die Einwohner des Landes von Hauß und Hof verjaget würden. Reichs- und Craiß-Steuren hätten mit diesem accordirten Quanto (der 120000. Rthlr.) nichts gemeinsames, sondern blieben für sich. Die Soldaten wolte der Hertzog von diesem Quanto verpflegen und solte das Land zu solcher Verpflegung nicht gehalten seyn; jedoch Quartier und Lager-Stäte allemahl vorbehältlich. u. a. m.

3. Biß hieher war alles noch zimlich geruhig bey den Conferencen zugegangen, als sie aber auf diesen Punct von Quartier und Lager-Stät kamen und die Fürstl. Ministri solchen auch von der Ritterschaft wolten verstanden haben; so gab es nicht wenige Bewegung. Die Deputirten sagten: auf diesen neuen Punct wären sie nicht instruiret, fünden ihn auch für ihre Person unverantwortlich. Es war d. 16. Julii morgends um 9. Uhr, als diese Resolution, von Quartier und Lager-Stat, heraus kam. Die Deputirten baten also um Dilation, diesen Punct ihren Committenten vorzustellen. Der General aber wolte davon nicht wissen; gab den Fürstl. Ministern, in diesem Punct, mit harten Flüchen und Contestationen, recht, versicherte auch mit vielen Schwüren, er wolle keinen Aufschub zur Rücksprache geben; als welches wieder Sr. Kayserl. Majest. und seine, als Kayserl. Commissarii Auctoritæt anliefe, welche er nicht könte prostituiren lassen. Der Vergleich solte entweder heute geschlossen oder auch abrumpiret werden.

Deputati sagten: es sey ja kein periculum in mora; andere Commissionen hätten wohl länger gedauret; sie hätten öfters auf die Fürstl. Ministres viele Tage warten müssen; Gaben auch dem General die besten Worte und thaten die kräftigsten Vorstellungen. Aber sowohl dieser, als die Fürstl. Ministres, beharreten auf ihrer Meinung. Deputati nahmen einen Abtrit, und erboten sich darauf, durch den Geh. Raht von Koppelow, welchen der General zu ihnen sandte, daß sie diese An-

stellung lieber wolten mit 4000. Rthlr. abkaufen. Aber es wolte alles nichts verfangen, ob man gleich deswegen mehr als siebenmahl zusammen trat, und von des morgens Glock 8. biß abends um 9. Uhr ungegessen fortarbeitete. Deputati frugen endlich den Land-Syndicum Schweder, auf sein Gewissen: ob er verantwortlich hielte, die Commission abrumpiren zu lassen. Der Syndicus welcher seit Ao. 94. Burgemeister in Rostock und also ein erfahrner Mann war, sagte: er glaube, daß Deputati bey dieser Handlung viel gutes erhalten und würden folglich diese Commission ohne grosse Verantwortung nicht abbrechen können. Die Nachkommen würden Ach und Weh über sie schreyen, wenn sie jetzo den Vergleich auf heben liessen. Der Geh. Raht Koppelow, als ein Lands-Mann, rieht auch, man mögte heut noch resolviren, oder der Vergleich würde aufgehoben werden. Der General sagte zu den Deputirten: er wolle alles, was bißher extra Protocollum verhandelt, vor ihren Augen zerreissen, legte auch schon hiezu die Schriften auseinander. Der Graf Horn redete den Deputirten zu, sich wohl zu bedencken, und zu dem Ende nochmahls hinaus zu treten, denn nähme der Hr. General die Cassation vor, so würde die Sache nimmer zu redressiren seyn.

Sie traten also ab und vereinigten sich endlich diesen Punct von Quartier und Lager-Stat einzugehen; jedoch mit Protestation, daß sie es gezwungen thun müsten; weil ihnen alle Rücksprache abgeschnitten wäre. Der Land-Raht Bassewitz proponirte, in Beyseyn der andern Land-Rähte und Deputirten: sie müsten sich vor GOtt und der Welt über diß Procedere beklagen, da man ihnen nicht einmahl 24. Stunden Zeit geben wollen, Rück-Sprache mit ihren Committenten zu halten. In ihrem Gewissen fünden sie es nicht verantwortlich die Commission zu abrumpiren, sie wären zwischen 2. Extrema gesetzet und könten sich in dieser Consternation nicht besinnen. Sie müsten sich also gefallen lassen, aus zweyen Uebeln eins zu erwählen, und also gezwungen thun, was sie nicht ändern könten. Der General antwortete: es stünde bey ihnen, zu thun und zu lassen was sie wolten, es wäre ihm eben so lieb, ob der Vergleich geschlossen oder die Commission aufgehoben würde. Deputati sagten: sie würden schwerlich der Andern Blame entgehen, sie könten

auch

auch noch nicht absehen, wie die andern sie tractiren würden; weil sie, ohne Volmacht, eine unverantwortliche Sache thun müssen, im Fall man ihnen nicht Schutz hielte. Solcher Schutz ward ihnen versprochen, darauf endlich, was bißher vorgekommen, alles zusammen genehet, mit des Generals Pitschaft versiegelt und von den Deputirten unterschrieben ward; welches die Fürstl. Ministri gleichfals thaten. l)

An selbigem Tage (d. 16. Jul.) ertheilte auch der Hertzog einen Special Revers, daß die Resolutiohes, so Ao. 1684. und 85. auf die Beschwerden ergangen, solten publiciret werden, wie auch bey diesem Vergleich sofort geschahe. m)

Was der Vergleich dem Lande gekostet, das fand der Land-Rentmeister **Storm**, als er, Ao. 1703. beym Land-Kasten, die Rechnungen mit aufnahm. Denn so waren allein an Remunerations-Geldern für die Fürstl. Bediente, welche zu dem Vergleich gebrauchet waren, 15150. Rthlr. ausgegeben, ohne was sich sonst an Geschencken, Honorarien-Geldern und zufälligen Ausgaben fand, so mit unter den Necessarien-Geldern aufgeführet waren, wovon die übergebene Rechnung hier anlieget. Schade nur, daß so grosse Kosten dem Lande nicht besser zu Nutzen gekommen.

I.

Hierauf erging den 25. Julii ein Müntz-Edict, daß von dem letzten Augusti an zu rechnen, die alten zwey Drittel Stück so vor Ao. 1688. geschlagen, solten 32. ßl. die folgenden 30. ßl. auch die ein Drittel Stück und ein Sechstel Stück also nach proportion gelten.

Den 26. Julii kam ein Fürstl. Befehl an die Land-Executores, sich ungesäumt bey denen zu melden, welche ihnen Nachricht von denen Restanten geben könten; worüber die Land-Räthe, als im **Schwerinschen** Antheil, **Bülow** und **Pleß**, im **Güstrowschen**, **Bassewitz** und **Lehsten**, die Aufsicht haben solten; wie angefügtes Mandat besaget.

II.

g) Protoc. geh. beym Convent zu Sternb. den 3. Maji 1701.
h) Kluv. Beschr. P. III. b. p. 432. i) *Frid. Thomæ* Catal. biogr. p. 85, 92. k) J. H. Baleke Schreiben aus Schwerin

vom 8. Julii an Burgemeister und Raht zu Parchim.
l) Sched. sub rubro. Ao. 1701. den 16. Julii in Aula Sverinensi. m) Rechts-Gegründete Vorstellung von der Bewandnis der den 3. Aug. 1748. errichteten Convention. Beyl. 82. p. 96.

I.

Necessarien Gelder von 1701.

1.	Donativ- oder Honorarien-Gelder				2400	fl.	ß	₰
2.	Salarien-Gelder				1500	"	ß	₰
3.	Hoff-Gerichts-Assessoren				2000	"	ß	₰
4.	Extraordinair Assessoren				374	"	ß	₰
5.	Pro Syndico & Secretario				1212	"	ß	₰
6.	für die Einnehmer und Schreiber				1470	ß	₰	
7.	für Reiß- und Zehrungs-Kosten				1152	ß	₰	
	dito				1776	ß	₰	
	item				635	ß	15	fl. ₰
8.	für zufällige Außgaben				854	"	7	ß ₰
	dito				3633	ß	12	ß 6 ₰
	item				1031	ß	6	ß ₰
9.	für Execut. und Visitat. Salarium				1550	ß	₰	
10.	Brief- und Boten-Lohn				134	ß	4	" ₰
11.	für gemeine Ausgaben				85	ß	4	ß ₰
	dito				115	ß	22	ß ₰
12.	An Remunerations-Geldern laut beyliegender Specification.				19923	"	22	ß 6 ₰

Speci-

Specification

Derer, an die, zur Errichtung des Vergleichs de Ao. 1701. deputirte Fürstl. beyde Commissarien und andere Fürstl. Bediente verwandte Remuneration-Gelder, als:

Ihr Excellence Hr. Graff Horn	5000	Rthlr.
Hr. Ober-Marschall Löwen	2000	=
Hr. Ober-Haubtm. Löwen	1000	=
Hr. Koppelow	1000	=
Hr. Ober-Haubtm. Bergholtz	1000	=
Hr. Geh. Raht Vermehren	400	=
Hr. Taddel	400	=
Hr. Beselin	400	=
Hr. Scharff	400	=
Hr. Klein	1450	=
Hr. Mumme	200	=
Hr. Schütz	200	=
Hr. Schuckmann	200	=
Hr. C. R. (Cammer-Raht) Schultz	200	=
Hr. Secret. Duve	200	=
Hr. Land-Rentmeister Sturm	300	=
Hr. C. R. Dörkes	200	=
Hr. C. R. Varenius	200	=
Cantzeley	400	=
	15150	Rthlr.

Rostock den 16. Nov. 1703.

D. J. v. Plessen, C. W. von Lehsten, E. Moltke,
de Lützow, P. F. von Klotow, V. v. Rabe,
Freyherr von Lützow, Ad. Plessen, Siegfried Voß,
J. v. Moltken, J. Busse, H. Baleke.

Deput. Parchim.

II.

Schreiben des Hertzogs Friderich Wilhelm wegen Beytreibung der Restanten vom 26. Jul. 1701.

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm
Hertzog zu Mecklenburg

Es werden die verordnete Executores hiemit gnedigst und alles ernstes befehliget, bey den Land-Kasten und dessen Einnehmern zu Rostock nicht allein, besondern auch auf dem Lande bey denen Deputirten von der Ritterschafft und in den Städten von Burgemeister und Rath, ohn Verzug und forderſahmst sich anzumelden, die Specificationes von alten und neuen Restanten abzufodern nach deren Einhalt die Executiones accurat und fleißig zu verrichten, und die Gelder in den Landkasten oder wohin sonsten die LandRähte und Deputirte von R. und L. dieselbe verweisen werden, zu liefern. Damit auch diese Execution mit so viel besserer Ordnung und Verhütung aller Klagen geschehen möge; So verordnen wir gnädigst hiebey, daß über solche Execution 4. von denen Land-Räthen, als zweene aus dem Schwerinschen, Nahmens LandRath von Bülowen und LandRath von Plessen, und zweene aus dem Güstrowschen, Nahmens LandRath von Bassevitz und LandRath von Lehsten die Auffsicht haben, und alle dabey etwa vorkommende Schwierigkeiten und Klagen biß an Uns remediren, und abhelffen mögen. An dem geschicht unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auff Unser Residentz und Vestung Schwerin d. 26. Julii ao. 1701.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Fürstl. Mecklenbl. verordnete, Præsident und Geheime Räthe.

(L. S.)

Das

Das XI. Cap.

Die Vergleiche werden angefochten und erfüllet.

§. 1. Was wieder den Schwerinschen eingewandt.
2. Wie der Hamburgische beobachtet worden. Rhün.
Land-Tag zu Sternberg und Bützow.
3. Allerley Verordnungen.

Als von diesem Vergleich die Nachricht ins Land kam, so erfolgte alsbald, was die besorget hatten, so ihn unterschrieben; indem ihnen nachgeredet ward, daß sie ihre Volmacht überschritten und nicht gebührende Vorsichtigkeit gebrauchet. Es ging damahls eine Schrift herum, welche anhub: „der gantze Inhalt dieses Recessus sey so „beschaffen, daß fast über alle Worte und Puncta, ein neuer Process dem „Lande könnte gemacht werden.„ n) Ob nun zwar in diesen Anmerckungen viel übertriebenes war, so funden sich doch bald etliche, welche ihr Mißfallen an dem Vergleich, gegen den Kayserl. Commissarium, bezeugten, und mit einer Protestation einkamen. o) Wie denn Hertzog **Friderich Wilhelm** bereits am 23. Julii, in einer ausgegangenen Declaration ihrer **Neun**, als Refractarien, mit Nahmen nante; die aus den Aemptern **Schwerin**, **Gadebusch**, **Boitzenburg** und **Grevismühlen** waren; unter welchen **Bernstorff** zu **Rüting**, **Bassewitz** zu **Walmstorff** und **Negendanck** zu **Zirow** voran stunden. p) Diese hielten sich selbst, für sonderbare Patrioten, wurden auch von andern dafür gehalten; daher sich ihre Anzahl in Jahres Frist auf 88. vermehrte.

Insonderheit war ihnen der **Einquartirungs-Punct** zuwieder; maassen der Adel in **Holstein** und **Lüneburg** davon frey war und sie besorgeten, daß der Soldat, welcher immer gern den Bauren drücket, ihren Leibeigenen, so hart fallen würde, daß sie müsten davon gehen; wie sonst wohl, bey dergleichen Umständen, geschehen. Sie kamen also bey dem Kayser selbst mit einer Vorstellung wieder den getroffenen Vergleich ein q) welche zu **Wien** d. 18. Aug. præsentiret ward.

Inzwischen empfing der General **Geschwind** sein Recreditiv d. 27. Julii sowohl vom Hertzoge, als von Ritter- und Landschaft, worauf

er nach Hamburg zurück ging. Wie er hier vernahm, daß seine Arbeit zu Schwerin wolte unfruchtbar werden, als welche er mit alzu grosser Hestigkeit getrieben und mit vielen Fluchen eingesegnet hatte: so schrieb er an den Land-Syndicum Schweder, obgleich seine Commission schon zu Ende war: daß, nebst den HHrn. Land-Rähten, auch einige Deputirten von R. u. L. d. 12. Aug. zu Schwerin einkommen mögten; welches der Land-Secretar. Stever einigen, so viel die Zeit leiden wolte, mit Anfang des Augusti kund machte. Es ging aber solche Zusammenkunft nicht vor sich. Wie denn der Burgemeister Poggenberg aus Schwerin d. 17. Aug. davon schrieb: „der Syndicus Schweder ist zwar d. 12. „hujus angelanget, allein gleich von hier auf Güstrow gereiset. Des „Hrn. Generals Zurückkunft vermuhtet man künftigen Freytag und sol„len die Malcontanten, wie die Rede gehet, auf d. 20. huj. alhie zu er„scheinen citiret seyn.„

Indessen war der Hertzog willens seinen Vergleich denen zu halten, welche damit friedlich wären. Wo in den Städten Soldaten lägen, oder hingeleget werden solten (als nach Güstrow 2. Compagnien) da erging d. 23. Aug. ein Befehl, daß der Magistrat daselbst Anstalt machen solte, zu Quartier und Lager-Stat, als welches sie ihnen bloß allein, ohne einiges anderweites Service, geben solten. Denn diese und alle andere Kosten wolte der Hertzog von den bewilligten 120000. Rthlrn. tragen.

Es ward auch nun das Post-Wesen im gantzen Lande, durch ein Edict vom 23. Aug. in eine bessere Ordnung gebracht. Und da von den Regimentern, so der Hertzog, wegen des Spanischen Successions-Krieges, in Holländischen Diensten hatte, unterschiedliche Soldaten ausgerissen waren, so erging ein Patent d. 25. Aug. daß sie sich innerhalb 2. Monahten, wieder in Schwerin zu Krieges-Diensten stellen solten. Denn der Mecklenburger ist ein guter Soldat, so lang er vollauf hat, wie ers von Jugend auf gewohnt ist; findet sich Mangel ein, so geht er davon.

Die gesampten Land-Städte beschwerten sich, daß bey vorgewesener Commission zu Schwerin ihre Deputirten nicht gehöret, und daher dem getroffenen Vergleich einige sehr præjudicirlich scheinende formalia, wegen der Adelichen Steur-Freyheit mit eingerückt worden. Nun hatte der Hertzog, in dem Vergleich selbst, dem Adel nichts anders

verheissen, als daß er ihm in solcher Freyheit nicht wolte zuwieder seyn. Graf **Horn** hatte auch mündlich versichert, daß die Unterschreibung des Vergleichs, wenn er durch die Deputirten der Städte geschehen würde, dem Proceß zu **Wetzlar** nicht solte præjudiciren, sondern sie völlig gehöret werden. Sie wolten aber nun diß Versprechen gern schriftlich haben, und supplicirten also darum d. 30. Augusti. r)

Am 3. Sept. stattete der General **Geschwind** seine Relation am Kayser ab; darin er die Unkosten, so allein auf **Dömitz**, zur Besatz- und Erhaltung, in Krieges- und Friedens-Zeiten jährlich zu wenden, auf 100000. Rthlr. anschlug. s)

Am 4. Sept. erhielte die Stadt **Malchin** ein Fürstl. Befehl zur Abfuhr der **Hertzogin** von **Würtenberg**, einen Wagen zu senden, wofür sie aber lieber Geld geben wolte.

Die schlechten **Müntz-Sorten**, welche eins theils von Hertzog **Gustav Adolph** herrührten, andern theils aus der Nachbarschaft eingeschlichen waren, machten allerley Bekümmernis in den Städten; diesen abzuhelfen, erklährte sich der Hertzog d. 10. Sept. daß er alle **kleine Müntze**, durch den Rent-Meister wolle zu **Schwerin** und **Güstrow** aufwechseln und an deren Stelle tüchtige Müntzen schlagen lassen, welches auch alsbald Lands-Väterlich veranstaltet ward.

2. Als die Zeit des Land-Tages, vermöge des **Schwerinschen** Vergleichs, herannahete: so schrieb die **Güstrowsche** Ritterschaft eine Convocation nach **Malchin** auf d. 16. Sept. und ferner nach **Rostock** auf d. 19. Sept. aus, um alhie sampt den **Schwerinschen**, das nohtwendige zu berahtschlagen.

Solcher Land-Tag, welcher der **erste** nach dem zu **Hamburg** getroffenen **Vergleich** war, lief nicht ohne Verdruß ab. Er solte zu **Sternberg** gehalten werden. Das Ausschreiben dazu erging, vermöge geregten Vergleichs, in Hertzogs **Friderich Wilhelm** Nahmen, so wohl im **Schwerinschen** und **Güstrowschen**, als auch im **Stargardischen** Craise, woselbst Hertzog **Adolph Friderich** II. regierte. Es war an alle, hier und dort sich befindende von Adel und Städte, gerichtet. Dem Hertzoge im **Stargardischen**, ward, nach Inhalt dieses Vergleichs, von der zu erwartenden Propolition vorher Nachricht gegeben. Dessen Ritterschaft und Städte nahmen auch das Ausschreiben

an und der Hertzog Adolph Frid. selbst fertigte etliche seiner Räthe nach Sternberg ab.

Ehe aber noch der Land-Tag würcklich vor sich ging; so fand sich schon eine anderweitige Verdrießlichkeit. Denn so starb die Printzeßin Juliana Sybilla zu Rühn, d. 2. Oct. Der Regierungs-Raht Taddel ward alsbald von Schwerin dahin gesandt, im Nahmen des Hertzogs Friderich Wilhelm possession zu nehmen. Dieser schrieb nun zwar d. 3. Oct. zurück, daß solches geschehen. Es fand sich aber auch bald darauf der verstorbenen Schwester, Maria Elisabeth, aus Gandersheim, ein; welche doch nicht aufs Closter wolte gelassen werden und deswegen ihre Herberge im Closter-Dorfe Peetsch nahm. Hier schrieb sie eigenhändig an die Closter-Fräulein Wendessen „Um Possession zu nehmen bin ich nicht gekommen, das weiß mein GOtt„ ließ auch durch den Stallmeister Dresky die eydliche Versicherung geben, daß sie nicht willens wäre Besitz zu nehmen, sondern nur ihre Erb-Befugnis, in Absicht auf ihrer Seel. Schwester Verlassenschaft, in Richtigkeit zubringen. Sie war aber nicht so bald aufs Closter gelassen worden; so sagte sie, zu jedermanns Bestürtzung, frey heraus: sie sey nunmehro Domina dieses Closters, vermöge des Väterlichen Testaments, und habe hiemit die Possession ergriffen. Ob nun wohl Hertzog Friderich Wilhelm von einem liebreichen Gemühte war, und viele Hochachtung für diese seines Vaters Schwester hatte: so schmertzte ihm doch solche Ueberlistung nicht wenig und da alle Abmahnungen nicht helfen wolten, so ließ er sie, auf einem Sessel, durch Soldaten, sampt einem Officier, vom Closter herunter tragen. t) Was weiter darauf erfolget, wollen wir bey 1704. melden. Jetzo kommen wir nach Sternberg zu dasigem Land-Tage.

Zu demselben waren Schwerinscher Seite der Graf Horn und der Geh. Cantzeley-Raht Klein; Strelitzscher Seite der von Pentum mit noch einem andern. Die Strelitzschen, (welche ein Condominium ihres Herrn im Schwerinschen zum Grunde legten) verlangten d. 10. Oct. daß auch ihres Hertzogs, Adolph Frider. wie vordem bey zweyen gleich getheilten Regierungen solte in der Proposition, gedacht werden; ob nun zwar dieses niemanden nachtheilig zu seyn schiene, so wolten doch die Schwerinschen, um den Strelitzschen nicht zuviel einzuräumen,

zuräumen, hierin nicht willigen, die Strelitzschen sagten darauf: so wolten sie selbst, in ihres Hertzogs Nahmen, gleichfals proponiren.

Der Schwerinsche Mit-Abgeordnete Klein, bey welchem die pünctliche Rechts-Wissenschaft noch mehr als die mildernde Staats-Klugheit galt, führte also die beyde Fürstl. Häuser Schwerin und Strelitz hart zusammen. Er war der Meinung: wer das Recht nicht hätte einen Land-Tag auszuschreiben, der könte auch nicht das Recht haben, darauf zu proponiren, wolte also durchaus nicht die Neben Proposition gestaten; als welches auch bißher in Mecklenburg was unerhörtes war. Als aber die Strelitzschen dennoch bey ihrem Vorhaben blieben; indem Petkum lieber wagte als überlegte: so disponirte Klein die Schwerin- und Güstrowsche R. u. L. dahin, daß sie so gleich mit den Schwerinschen Rähten (wenn diese wieder der Strelitzer Vorhaben protestiret) den Propositions-Ort verlassen und den Strelitzschen Vortrag nicht anhören wolten, wie auch geschahe. w) Als es darauf, beym Land-Tags-Schlus, abermahls durch Klein, also veranstaltet ward, daß die Strelitzschen hierzu zu spät kommen musten; so schmertzte dieses Verfahren dem Hertzog Adolph Friderich nicht wenig, und ward das Vertrauen zwischen so nahen Vettern immer lauglicher. Wie denn auch von solcher Zeit an Strelitz weiter keinen Minister auf Hertzoglichen Land-Tägen gehabt, biß die Kayserl. Commission Ao. 1721. anfing, solche Land-Täge zu halten, und den Strelitzschen Abgeordneten die Compropositon einzuräumen.

Das Steur-Edict ward auf diesem Land-Tage nach dem Interims-Modo abgefast und d. 18. Oct. publiciret. x) Der Hertzog Frid. Willy. in dessen Nahmen es allein ausging, bezog sich darin gleich anfangs sowohl auf den Successions-Vergleich vom 8. Mart. als auf den Vergleich mit R. u. L. vom 16. Jul. und ward das verglichene Quantum an Guarnisons- und Legations-Kosten auch Cammer-Zielern gefodert. Die neuen Chur-Brandenb- und Lüneburgische zwey-Marck Stücke solten für 30. ßl. die alten ein Drittel Stücke für voll genommen werden; wobey es auch seit dem blieb.

An demselben Tage empfing von der Cammer zu Schwerin die Wittwe des obgedachten Alexanders Küsels die Erneurung des Privi-

legii mit Kupfer- und Meßings-Waren, wenn sie zu Neustadt fabriciret worden, allein in Mecklenburg zu handeln.

Im Stift Bützow, oder Fürstenthum Schwerin, war bey Hertzogs Friderich Wilhelm Zeiten, das ist seit Ao. 92. kein Land-Tag gehalten worden, sondern, wenn Contribution zu verkündigen, hatte man die Stände daselbst durch Deputirte vor den Geheimen Raht oder vor die Regierung zu Schwerin gefodert, und ihnen daselbst die Willens-Meinung ihres Fürsten kund gemacht. Denn man hielte dafür, daß im Stift Land-Täge zu halten nicht nohtwendig, sondern wilkührlich sey. Jetzo aber ward solcher Land-Tag abermahls angestellet wornächst er aber auch wieder biß 1713. unterblieb. y)

3. Sonst ward damahls d. 4. Nov. ein Edict zu Schwerin publiciret, daß die Kinder der Land-Reiter, Voigdte und Stadt-Knechte solten unter den Handwerckern für Zunftmäßig gehalten werden.

Es erging auch d. 13. Nov. Befehl, daß Hochzeiten mit 2. Mahlzeiten, jede von 4. Essen, Kind-Taufen aber mit einer Mahlzeit solten geendiget seyn.

Zum Behuf der Contribution in den Städten war bereits am 12. Sept. eine Consumtions-Ordnung heraus gegeben, welche nun d. 14. Dec. in einigen Puncten, auf der Städte Bitten, geändert ward. Dieses war die Grundlegung zu der Consumtions-Steur so Ao. 1708. erfolgete; nachdem der Vergleich mit den Städten, wegen des Modi, von Zeit zu Zeit immer schwerer ward.

Ao. 1702. Zwar hielte dieserhalb die Ritterschaft abermahl mit den Städten eine Zusammenkunft in Rostock; weil aber daselbst nichts fruchtbarliches ausgerichtet, so ward nun der 4. Jan. 1702. dazu angesetzet. Die Deputirten funden sich auch ein, und arbeitete die Ritterschaft (wie der Burgemeister Giese aus Parchim davon schrieb) an einem Schemate, welches sie dem Schwerinschen Hofe zur approbation übergeben wolte. Sie war sehr geheim damit, also daß auch der Burgemeister aus Güstrow, Hof-Raht Tornow, ob er wohl beym Engern Ausschuß war, nichts davon erfahren konte; wodurch aber auch die Städte bewogen wurden, an ihre Deductions-Schrift, die der Hof-Raht Tornow des Modi halber, unter Händen hatte, so viel fleißiger zu arbeiten, um mit derselben gleichfals vor der Regierung zu erscheinen. Sie sandten dieselbe nun-

nunmehro nach Schwerin. Der Güstrowsche Magistrat recommendirte sie an den Geh. Raht Klein, der Parchimsche aber an den Geh. Raht Beselin, womit doch den HHrn. Rähten nur schlecht gedienet war, als welche suchten den Consumtions-Modum algemein zu machen.

In dem Hamburgischen Vergleich war dem Hertzoge Adolph Frid. zu Strelitz frey gegeben, einen Assessor beym Hof-Gericht zu verordnen. Dieser Herr sandte also seinen Raht Johann Nicolaus von der Meden, welcher, auf Hertzogs Frider. Wilh. Befehl, von dem Hof-Gerichts-Præsidenten Ernst von Koppelow d. 11. Jan. eingeführet ward. z)

Als die Land-Stände sich des Modi halber nicht vereinigen konten, und nun eine Fräulein-Steur aufzubringen war, so reiseten, als Deputirten von der Ritterschaft, der Land-Raht Bassevitz zu Dalvitz, der Land-Raht Pleß zu Campz, der Obrist-Lieut. Moltke zu Stritfeld und Zülow zu Stiten im Ampte Mecklenburg, nach Schwerin. Es ward mit ihnen im Geheimen Raht dieserwegen d. 16. Jan. gesprochen, und folgendes Tages beschlossen, daß vor der Hand die Land-Bede zum Versuch solte genommen werden; die auch von Alters her zu Fräulein-Steuren war gebraucht worden. Das Edict dazu erfolgte d. 30. Januarii, a) wovon aber Parchim im Nahmen aller Städte appellirte; gestalt denn immer der Land-Beden-Modus den Städten beschwerlich gedaucht, weil sie nach denselben von alters her zwar den dritten Theil der Steur tragen müssen; aber nun auch ihr Zustand nicht mehr wie vor alters war.

Damahls sandte der Kayser Leopold Patente ins Reich, des Spanischen Successions-Krieges halber, alle ausländische Werbungen zu verbieten. Die so nach Mecklenburg kamen, wurden vom Hertzoge Friderich Wilh. am 25. Jan. publiciret. Darauf auch dieser Herr d. 8. Febr. seinen eigenen Officiers Befehl gab, die Mecklenburgische Regimenter, so in Holländischen Diensten, nicht in Mecklenburg, sondern ausserhalb Landes, zu recroutiren; weil das Land noch eher Mangel als Ueberfluß an Einwohnern hätte.

Da nun der Rechts-Gang zu Wien, durch den Schwerinschen Vergleich gehoben war und die Ritterschaft vom Hertzoge Concession hatte, die Kosten, so auf solchem Process verwandt, auch von den Städ-

ten (die noch ein vieles restirten) durch Execution beyzutreiben; so ward von den Städten verabredet, weil sie doch schon ein vieles bezahlet, daß sie zuförderst die Rechnung von diesen Kosten sehen müsten. Es hatte die Ritterschaft bereits, zur Vorlegung solcher Rechnung, d. 27. Febr. angesetzet; deswegen dem Burgemeister Tornow aufgetragen ward, sich alsdenn in Rostock dabey einzufinden.

n) Considerationes bey dem Recess vom 16. Jul. 1701. o) Ausführung des Rechts der Auseinand. von 1749. p) Kayserl. Commissions-Vergleich gedr. Schwerin Ao. 1702. Bogen X. 2. q) Ausführ. des Rechts von 1749. Beyl. 63. p. 100. r) Ausführ. des Rechts. Beyl. 61. p. 107. s) Wiederleg. der Gründe des Besteurungs Rechtes von 1752. Beyl. p. 55. t) Facti Spec. Abseiten Hertz. Frid. Wilh. von 1705. dessen Verfasser der Geh. Raht Klein vid. dessen Fortsetz. p. 46. 47. u) *Kluv.* in Append. V. p. 209. w) Klein Fortsetz. §. III. p. 78. x) Bestätig. des Besteurungs-Rechts von 1752. Beyl. p. 49. y) Actenmäßige Nachr. von 1749. §. 79. p. 124. z) J. P. Krafft Historie des Hof-Gerichts in Ungn. Amoenit. p. 494. a) Wiederleg. der Gründe des Besteur. ꝛc. Beyl. p. 50. 51.

Das XII. Cap.

Weitgehende Anschläge.

§. 1. Rostock wird zur Residentz gemacht. Die *Consumtions*-Steur komt zu Bützow auf.

2. Die Stargardische *Quota* wird nach Schwerin gefodert. Der Schwerinsche Vergleich bestritten. Streitigkeit der Städte mit der Ritterschaft.

3. Es werden darüber fruchtlose Zusammenkünfte gehalten. Güstrowsche Schulden.

Damahls entschloß sich der Hertzog Friderich Wilhelm das uralte Hoflager der Herzoge zu Mecklenburg von Schwerin nach Rostock zu verlegen. Der Geh. Cantzeley-Raht Klein, welcher ein Rostocker von Geburt war, wolte gern dieser Stadt, aus ihrem grossen Ruin, darin sie noch seit 1677. lag, wieder aufhelfen, und wandte also seine Dienste aufs fleißigste dazu an; obwohl die Stadt Schwerin solches zu verbitten, sich gleichfals sehr angelegen seyn ließ.

Der Vergleich hierüber ward mit Rostock d. 27. Mart. getroffen woselbst damahls die beyden Burgemeister Redeker und Schweder lebten; indem der dritte Jacob Diestler, schon im vorigen Jahr gestorben und allererst an dessen Stelle, mit Ausgange des gegenwärtigen Jahres, Christian Mich. Stever erwählet ward. o) Der Hertzog zog also mit Ende des Aprils nach Rostock und ward daselbst mit vielen Freuden-Bezeugungen empfangen. Da sich denn auch bemittelte Studenten hervor thaten, welcher in kostbahrer mit Gold besetzten Kleidern zu Pferde, unter Anführung ihres Fecht-Meisters Pantzendorff, den Hertzog einhohlten und ward der Einzug auf dem Abend mit sinnreichen Bildern, bey einer Illumination, verherlichet. Der Superintendens Grünenberg hatte unter andern die 3. Residentz-Häuser mahlen lassen, bey welchen die 3. Nahmen, Schwerin, Güstrow und Rostock und bey diesen die 3. Wörter: Volo, Nolo, Malo stunden, oben drüber Præstat nunc una duabus. Eine ist nun besser als zwey. Welche Erfindung viele Aufmerckſamkeit erweckte, aber den Güstrowern nicht gefiel. Der Burgemeister Tornow sagte davon nachdencklich: es sind verba defectiva.

Der Hertzog brachte 3. biß 400. Mann mit dahin zur Besatzung. Der Magistrat machte Vergleichs-mäßig die Quartier und der Soldat empfing anders nichts von den Bürgern als Obdach und Lager-Stat. Der Obrist du Puits ward zum Commendanten bestellet. Die Stadt hatte etwa noch 30. Soldaten, unter einem Lieutenant. Diese waren rohr, die Fürstl. blau gekleidet, zogen aber doch vermengt auf die Wache. Die Schlüssel der Thore, brachten sie an den Hertzog, wenn Sr. Dhl. zugegen war; sonst aber an den Worthabenden Burgemeister, nicht an den Commendanten. Die Stadt überließ dem Hertzoge, zu seinem Vergnügen, die Jagdt in der Rostocker Heyde, doch nur auf Lebens-

Zeit

Zeit; diese war zwar groß, kam aber doch nicht bey der Jagdt, so um Schwerin herüm ist. Das Hauß, so der Hertzog bezog, lag am Hopfen-Marck, an der Ecke der Schwaanschen Strasse und hatte bißher dem Dr. und Professor J. J. Schöpfer zugehöret. Es war zwar das räumlichste in der Stadt, aber für ein Fürstl. Hof-Lager dennoch zu enge. Die Fürstl. Collegia und Archiven wurden nach dem weissen Universitæts-Collegio gewiesen, so gleichfals am Hopfen-Marckt lieget. Den Gottes-Dienst verrichtete die meiste Zeit der Superintendens J. P. Grünenberg, dessen sonderbahre Geistes-Freudigkeit dem Hofe sehr angenehm war. Doch predigte auch zuweilen der Hoch-Lehrer in der Hebräischen Sprache Dr. Albr. Joach. von Krakevitz. Dessen gründlicher Vortrag vom ernstlichen Christenthum manchen Zuhörer in genauer Aufmercksamkeit erhielte. Wenn sie geprediget, wurden sie mit zur Fürstl. Tafel gezogen Der jüngste Herr Bruder, Printz Christian Ludewig, welcher damahls 19. Jahr alt war, fand sich immer bey der Tafel; wie denn diß Durchlauchtigste Brüder-Paar, gleichsam ein Hertz war, aber Printz Carl Leopold kam nicht nach Rostock, sondern hielte sich zu Doberan auf. Als eine Mond-Finsternis einfiel, so kam Printz Christian Ludewig, mit einem Cavallier, nach der Specula, woselbst der Profess. Mathes. Peter Becker mit seinen Instrumenten geschäftig war, welcher auch auf alle Fragen, so an ihn gnädig ergingen, eine gründliche Antwort gab. Es ist mir dieses alles aus der Erfahrung bekant, weil ich d. 11. Maji zu Rostock immatriculiret worden.

Der Rector war damahls M. Christian Hilrebrand, welcher 76. einschrieb. Wie denn um diese Zeit, die gewöhnliche Zahl, in den Sommer-Rectoraten, zu 60. biß 90. ging.

Indessen waren doch die Fürstl. Räthe und Bediente in Rostock nicht so vergnügt, als in Schwerin, weil sie in Rostock Miet-Häuser nehmen musten, da sie zu Schwerin, mit weit mehrer Bequemlichkeit, in ihren eigenen Häusern, gewohnet hatten. Den Geh. R. Klein ausgenommen, welcher sein eigen Hauß noch aus den vorigen Zeiten zu Rostock, am grossen Marckt hatte, das er nun wieder bezog. Es gab auch bald allerley Wiederwillen mit der Stadt, wegen der Jurisdiction und deren Ausübung in Criminal-Fällen; zudem sahe man schon voraus, daß von dem Aufnehmen der Stadt, die Cron Schweden, durch Vermeh-

rung des Warnemündischen Zolles den besten Vortheil haben würde; deswegen der Hertzog, nach etwa 2. Jahren, wieder Schwerin bezog, seine Collegia mitnahm und nur allein die Güstrowsche Justitz-Cantzeley zu Rostock hinterließ. d) Doch behielte die Stadt Rostock den Nahmen der Residentz.

Zu Bützow ward nun die Consumtions-Steur, durch ein Edict vom 5. Apr. eingeführet; woselbst sie auch nachhero beständig blieb.

2. Vermöge des Edicts vom 18. Oct. vorigen Jahres hatte sowohl der Stargardische, als die andern beyden Craise, gesteuret; also daß die Fürstl. Aempter insgesampt 30918. Rthlr. die Städte aber 22190. Rthlr. getragen. Dieses Geld wolte Hertzog Frid. Wilh. mit Ausschliessung des Strelitzschen Hertzogs, auf die verwilligte Summe der 120000. Rthlr. zusammen haben. Weil es nicht Geld, so auf einem Land-Tage beyden Regierenden Herren, als ein Voluntarium zugestanden, sondern durch den Tractat bey der Kayserl. Commission, ihm allein zugebilliget wäre, auch auf Fortifications-Kosten gegeben würde, da doch der Strelitzsche Hertzog keine Vestungen hätte, und deswegen zu dem Schwerinschen Transact nicht mit gezogen worden.

Hertzog Adolph Frid. aber bezog sich auf dem Hamburgischen Vergleich, kraft welches Sr. Dhl. das Besteurungs-Recht, im Stargardischen Craise, hätten; daher ihnen werden müste, was solche Steuren auswürfen. Meldeten sich auch deswegen am 11. Apr. zu Wien und baten um ein Rescript an Hertzog Friderich Wilh. sie bey dem ihrigen unbeunruhiget zu lassen. e) Es gab also nun wieder neue Mißhelligkeiten, so wohl wegen des Hamburgischen als Schwerinschen Vergleichs, welche mit der Zeit üble Folgen hatten. Denn als Hertzog Frid. Wilh. die Sache zur Kayserl. Entscheidung überließ, so erging d. 9. Jun. das Urtel, daß auch die Stargardische Quota, aus dem Land-Kasten, an Hertzog Frid. Wilhelm müste bezahlet werden. Hertzog Adolph Frid. that zwar deswegen eine Vorstellung am Kayser, aber d. 20. Jun. ward solches Urtel bestätiget, und weil Strelitz kein remedium dagegen ergrif, indem er willens ward, hinführo nicht nach dem Land-Kasten steuren zu lassen, sondern einen eigenen Kasten zu Neu-Brandenburg anzurichten, so trat das Urtel in seine Rechts gültige Kraft. f)

Was den Schwerinschen Vergleich anbetrift: so hatte Herzog Friderich Wilhelm, durch seinen Agenten Dittrich zu Wien d. 21. Febr. angehalten, denselben zu bestätigen, wiederhohlte auch solches d. 18. Mart. worauf die Confirmation d. 2. Jun. im Reichs-Hof-Raht decretiret und beyden Theilen die Beobachtung desselben bey 50. Marck Goldes, anbefohlen ward.

Dagegen hatten auch die Edelleute, welche solchen Vergleich depreciret, durch ihren Anwald, Tobias Sebastian Praun, d. 17. Febr. gebeten, den Vergleich zu cassiren und die Execution, so auf das Vergleichs-mäßige Quantum im Lande erging, durch ein Kayserl. Mandat aufzuheben, auch die Erstatung des Eingetriebenen anzubefehlen, welche Bitte der fleißige Anwald am 2ten und 22. Mart. wiederhohlte. Dem aber ungeachtet ward am 2. Junii erkant, daß seiner Principalen Einwenden unbefugt. g)

Die Irrungen der Ritterschaft mit den Städten, wegen des Steur-Modi, beyzulegen, ward auf d. 28. Jun. eine Zusammenkunft zwischen ihnen in Rostock gehalten. Die von der Ritterschaft trugen vor, daß sie zur Land-Bede resolviret hätten, ermahnten auch die Städte (von den Stargardischen war keiner da) sich mit ihnen zu setzen und zur Trennung kein Anlaß zu geben. Es würde zwar solche Trennung jetzo von einigen Wiederwärtigen gesucht, aber künftig dürfte es von den Städten am meisten bereuet werden. Hierauf wurden etliche zur Conference deputiret. Solche waren die Land-Rähte Plesse und Moltke, der Land-Marschall Oertz, Negendanck, Bülow zu Stiten (im Ampte Sternberg) und Obrist-Lieut. Moltke, von den Städten, die Deputirten aus Parchim und Güstrow. Diese liessen sich nun sehr weitläuftig gegen einander vernehmen. Die Ritterschaft sagte: die Städte würden wohl wissen, was ihnen, nach der Land-Bede zukäme, nehmlich Tertia, folglich dißmahl 40000. Rthlr. Die Städte antworteten: sie erkenneten den Modum nach der Land-Bede nicht, boten dennoch 20. und endlich 25000. Rthlr. Die Ritterschaftlichen liessen sich vernehmen, und wenn sie auch 30000. Rthlr. böten, so würde doch nichts daraus werden, womit diese Conference geendiget ward. Die Land-Rähte ermahnten darauf die Städte, sich eines andern zu bedenken, um nicht zur Trennung Anlaß zu geben, sonst würde die Ritterschaft

schaft gemüßiget werden, die Sache dem Hoch-Fürstl. Decisso zu untergeben. Diß würckete so viel, daß die Städte Quartam (d. i. 30000. Rthlr.) boten, doch mit dem Bedinge, wenn die Ritterschaft der Städte casus fortuitos in der Steur übernehmen wolte. Land-Raht Bassevitz sagte: diß brauche noch eine Untersuchung und recommendirte ihnen sich besser zum Zweck zu legen. Aber die Städte sagten, sie hätten das äusserste geboten und könten weiter keinen Schilling zu legen. h)

Inzwischen ward d. 1. Jul. eine neue **Schultzen- und Bauren-Ordnung**, für die Fürstl. Aempter, desgleichen eine **Holtz-Ordnung** für das gantze Land, publiciret.

Als nun R. u. L. gedachter Irrung halber sich nicht vergleichen konten; so wurden sie sämptlich nach **Schwerin** gefodert, um durch Deputirte d. 3. Julii zu erscheinen; solches geschahe aber erst d. 6. Jul. Die Städtische empfohlen ihre Sache den Rähten **Beselin** und **Taddel**. Darauf kamen beyderseits Deputirte d. 7. Jul. auf dem Raht-Hause zusammen. Es waren daselbst die 4. Land-Rähte **Bassevitz, Behr, Plesse** und **Moltke**, der Land-Marschall **Moltzahn**, die Edelleute **Trivitz** u. **Berner** aus dem Ampte **Schwerin**; **Halberstadt** aus dem Ampt **Wittenburg**; Rittmeist. **Berner** und **Sperling** aus dem Ampt **Crivitz**; Obrist-Lieut. **Koppelow**, aus dem Ampt **Grabow**; **Oldenburg** und **Holste**, aus dem Ampt **Neustadt**; **Campz**, aus dem Ampt **Güstrow**; Major **Zülow**, aus dem Ampt **Boitzenburg**; **Wedige Andr. Zepelin**, aus dem Ampt **Neuen-Kahlen**. Doch diese insgesampt nicht als Deputirten sondern nur für ihre Person. An Deputirten waren zugegen Capitaine **Bassevitz** und **Negendanck** zu **Zierow**, aus dem Ampt **Grevismülen**; **Plesse** zu **Radegast**, aus dem Ampt **Neuen-Bukow**; **Zulow** zu **Stiten**, aus dem Ampt **Mecklenburg**; **Klotow** aus dem Ampt **Lützow**; **Siegfried Voß**, aus dem Ampt **Stavenhagen**; Obrist-Lieut. **Moltke**, aus dem Ampt **Gnoyen**. Aus den andern Aemptern waren entweder keine gefodert, oder die Beampten hatten auch die Citationes nicht angehändiget. Aus den 18. Städten im **Schwerinschen** waren 12. und aus den 18. Städten im **Güstrowschen** 6. Deputirte, aus dem 7. **Stargardischen** aber niemand zugegen. Der Land-Raht **Bassevitz** that die Proposition: Das Ausschreiben zu dieser Conference sey in præjudicirlichen terminis abgefasset, daher

her man sich hiergegen verwahren müste, und könte also heut aus der Conference noch nichts werden; inzwischen solte der Land-Syndicus die Rechte der R. u. L. schriftlich remonstriren.

Darauf sandten die Geh. Rähte den Cammer-Schreiber Faul mit Vermelden: Ritter- u. Landsch. mögten sich um 10. Uhr in der Geheimen Cammer einfinden, doch keine andere, als citirte. Es ward der Land-Marschall hingesandt, der Deputirten jetzgedachte Behinderung anzuzeigen. Die Geh-Rähte liessen sich solches gefallen, wolten sie morgen erwarten. Da auch der Land-Marschall sagte: die Aempter **Schwerin** und **Grevismölen** wären nicht citiret: so antworteten die Rähte, das wäre ihnen unwissend. Als eben das von dem **Stargardischen** gesaget ward, daß sie nicht citiret: so schwiegen die Rähte dazu stille.

Wie der Land-Marschall nochmahls hievon am 10. Jul. erwehnte, so sagte **Klein**: „Ich glaube, daß solches J. Dht. nicht zu verdencken, „weil dieser Creiß sich von dem gantzen Corpore selbst entrissen und einen „eigen Kasten gemacht.„

Es war am 16. Jun. ohne Zuziehung der Land-Rähte, ein Edict publiciret worden, daß auf den Adelichen Gütern solte kein hartes Holtz ohne Consens und Anweisung gehauen, dagegen aber jung Holtz wieder gepflantzet werden. i) Darauf war noch d. 1. Jul. eine besondere **Holtz-Ordnung** an die Beampte ergangen, hierüber ward eine Declaration wegen der Anweisung und der Allodial-Güter gebeten. Solche Schrift ward dem Geh. Cantzeley-Raht **Beselin** übergeben; der versprach, sie morgen mit in die Geh. Cammer zu nehmen. Der Hertzog war damahls nicht zugegen, sondern nach **Hamburg** verreiset, daher es sich, mit der Antwort hierauf etwas verzog.

30 Endlich ward zur Sache geschritten, und nach vielen Aus- und Einreden beschlossen, die zu **Rostock** abgebrochene Berahtschlagung morgen wieder fortzusetzen, wozu **Baleke** aus **Parchim** und **Poggenberg** aus **Schwerin** subdeputiret wurden. Am 8. Jul. erklährten sich die Städte, daß sie zu den 120000. Rthlr. Contribution wolten 30000. Rthlr. erlegen, und solche, nach dem Modo der Land-Bede, auf Erben eintheilen, jedoch mit gewissen Bedingungen; worunter auch diese war, wenn die Ritterschaft den Städten die bürgerl. Nahrung wieder abtreten würde. Die Ritterschaftl. Sub-Deputirten, als die Land-Rähte

Plesse und Moltke, auch Negendanck, Zülow, Voß, Klotow und Obrist-Lieut. Moltke, liessen sich, nach langer Wieder-Rede, Abschrift von der Städte Bedingungen geben. Es wurden aber hierauf andere Sachen vorgenommen.

Am 10. Jul. gab die Ritterschaft folgende Erklährung: daß des Adels Steur-Freyheit nunmehro fäst stünde, nachdem der Schwerinsche Vergleich von dem Kayser bestätiget wäre. Die Städte mögten sich zur Tertia erklähren, weil der Hertzog gleichfals Tertiam übernehmen wolte. Solche Quote unter sich einzutheilen, könte den Städten, von Seiten der Ritterschaft, freye Hand gelassen werden. Die Bürgerl. Nahrung solte ihnen reltituiret werden; so weit sie erweisen könten, daß die Ritterschaft etwas wieder Recht an sich gezogen hätte.

Am 11. Jul. foderte die Ritterschaft bey den Städten an, die Tractaten fortzusetzen. Als die Städte deswegen zusammen kamen und auch der Burgemeister Giese aus Parchim mit dabey war, beschlossen sie, die Steur-Freyheit der Ritterschaft nicht zu gestehen und über die gebotene 30000. Rthlr. nicht zugehen.

Den 12. Jul. traten Ritterschaft und Städte zusammen. Hier gab es zwar einen weitläuftigen Wort-Wechsel, aber keine Beschliessung; weil die Städte von ihren genommenen Maaß-Reguln nicht abschreiten wolten. Es kam darüber die Zeit heran, vor den Geh. Rähten zu erscheinen. Um 10. Uhr fuhren also dahin, die Land-Rähte Plesse und Moltke, der Obrist-Lieut. Moltke, Siegfried Voß, Hauptmann Sperling, Plesse von Radegast, die Burgemeistere Giese und Balecke aus Parchim, Dr. Schultz und Synd. Vick aus Güstrow, auch Burgemeister Poggenberg aus Schwerin. Hier ward ihnen vorgetragen: weil J. Dhl. der R. u. L. 6. Monaht zu ihrer Vereinbarung indulgiret; in welcher Zeit die Ritterschaft einmahl etwas übergeben und die Städte solches beantwortet, nachher aber weiter nichts schriftliches gehandelt worden: so erwarteten die HHrn. Rähte, von den Deputirten, denen sie abermahls Zeit dazu gegönnet, ihren mündlichen Schluß. „widrigen fals würden J. Dhl. sich ihres Juris quæsiti bedienen und ei„nen perpetuum Modum hiemit fäste setzen müssen.„ Land-Raht Plesse antwortete: sie wären eine förmliche Proposition vermuhten gewesen, deswegen sie ihre Tractaten unter einander abgebrochen, hoffeten aber noch

noch mit denselben zum Stande zu kommen; fünden nicht, wie J. Dhl. ihnen einen beständigen Modum setzen könten. Da der Modus den Land-Ständen zukäme, welche wohl alle Jahr, wenn sie wolten, mit gemeiner Beliebung, einen neuen übergeben könten; die 6. Monahte wären nur gesetzet, um einmahl von dem bißherigen höchst schädlichen Interims-Modo befreyet zu werden. Die Fürstl. Rähte antworteten, die 6. Monahte wären als ein terminus præclusivus (Verfall-Zeit) gesetzet. Denn so hieß es im Schwerinschen Vergleich §. 7. „Ein neuer modus contribuendi soll dergestalt fäst gestellet seyn, daß, wenn Ritterschafft und „die Städte darunter inner 6. Monahten a dato des geschlossenen Vergleichs nicht sich vereinigen können, Wir (J. Dhl.) solchen modum „pro æquitate determiniren mögen.„ Da nun solche 6. Wochen verstrichen, so hätte der Hertzog nun ein jus quæsitum erhalten, einen Modum zu setzen. Sie wären auch beordert, dem Hertzoge nichts zu vergeben, auch nicht zu zulassen, daß in dem Modo etwas den Domainen præjudicirliches zugestanden würde.

Nach solcher Conference besprachen sich die Deputirten abermahls, den Nachmittag, wegen des Modi. Es waren zugegen Land-Raht Plesse, Preen zu Dummerstorff, Cammer-Juncker Negendanck zu Zierow, Giese aus Parchim, Vick aus Güstrow und Poggenberg aus Schwerin, wozu sich auch der Land-Raht Moltke einfand. Ihre erste arbeit war, aus den letzten 10. Registern ausfündig zu machen, wie viel die Fürstl. Quota betrüge. Sie funden, daß die Domainen nicht allein Tertiam, sondern überdem noch 7000. Rthlr. betragen. Die Ritterschaft handelte darauf abermahls mit den Städten, die Tertiam (40000. Rthlr.) zu übernehmen. Aber diese blieben bey ihren gebotenen 30000. fals die Ritterschaft der Städte casus fortuitos stehen und den Städten die Krüge, auf kommenden Michaëlis, abtreten wolte.

Den 13. Jul. ward nochmahls, unter vorgedachten Deputirten, hierüber gehandelt; aber sie kamen keinen Schritt weiter, so wenig, als am 15ten da man abermahls zusammen trat. Die Städtische Deputirten, so nur auf 30000. Rthlr. instruiret waren, wolten auch keine Hofnung machen, daß sich ihre Committenten zu was mehres heraus lassen würden. Doch kamen sie noch einmahl am 16ten zusammen. Da denn,

nach langem Combat, diese Tractaten aufgehoben wurden, und ward beschlossen, solches d. 17ten nach Hofe zu berichten, mit Bitte, daß J. Dhl., nachdem sowohl Ritterschaft als Städte ihre Remonstration beygebracht, auf ein Jahr etwas bestimmen mögten. Wie auch die Ritterschaft am 17ten, die Städte aber am 18ten thaten; die Ritterschaftl. ergehet hiebey.

Am selbigem 18. Jul. wurden sämptliche Deputirte nach Hofe gefodert. Dr. Schultz aus Güstrow recommendirte vorher der Städte Sache bey dem Ober-Marschall Löwen und Geh. C. R. Klein; Burgemeister Giese aber aus Parchim that solches bey den Räthten Befelin und Taddel. Darauf den Deputirten in der Geh. Cammer vorgetragen ward: weil sie sich nicht unter einander vergleichen könten, so solte die Ritterschaft nach den Hufen, die Städte aber nach dem in Bützow eingeführten Licent-Modo steuren; wovon der Hertzog 120000. Rthlr. nehmen, den Rest aber nach dem Kasten fliessen lassen wolte. Drünge man auf die Quoten, so wolten J. Dhl. 30000. Rthlr. übernehmen; die Städte solten auch so viel, den Rest aber der Adel mit 60000. Rthlr. herbey schaffen. Diß war die Frucht der bißherigen Mißhelligkeit, welche keiner Parthey von den Streitigen anstand. Deputati von den Städten baten, ihnen Aufschub einzuräumen, biß sie völlig darüber gehöret, und inzwischen dieser Proposition keinen Effect zu gönnen, welches sie auch erhielten. Den 20. Jul. wurden sämptliche Deputirten nochmahlen vor die Geh. Cammer gefodert. Die Ritterschaftlichen zuerst und darauf die Städtischen es ward ihnen allerseits angezeiget, daß ein anderweitiger Terminus auf d. 5. Sept. anberahmet, um sodann nach Schwerin nochmahls einzukommen. k)

Zu dieser Zeit ward d. 19. Jul. ein Edict zu Schwerin abgefasset, und hiernächst im Lande kund gemacht, so die hohe Jagdt-Gerechtigkeit betraf, die einjeder erweisen solte; was daraus erfolget, werden wir bald hören. Hier haben wir noch der Güstrowschen Schuld-Sache zu gedencken, als welche jetzo im Lande bey vielen groß Aufsehn machte.

Hertzog Gustav Adolph hatte, wie bey 95. gesagt, grosse Schulden hinterlassen, welches ohnzweifel den frommen Herrn nicht wenig geschmertzet, als der gar wohl wuste, daß GOtt vormahls lieber

ein

ein Wunderwerck (wozu doch seine Weißheit selten schreitet) durch Elisa thun, als eine rechtmäßige Schuld unbezahlt lassen wollen 2 Reg. IV. 7. Da nun Hertzog Friderich Wilhelm sein Nachfolger geworden war, so erwarteten die Güstrowschen Creditoren von demselben ihre Befriedigung. Es gaben aber die Rähte diesen sonst sehr gütigen Herrn an Hand, daß er, vermöge des Erb-Vergleichs von Ao. 1621. nicht gehalten wäre, von seines Vorfahren Schulden mehr als 300000. Rthlr. zu bezahlen. Die Creditores wandten dagegen ein, daß zwey zu des dritten Schaden keinen Vergleich machen könten, und gäben die Landes-Geschichte, daß ein Nachfolger allezeit seines Vorfahren Schulden, in dergleichen Fällen, bezahlet. Was könte auch dem Credit eines Landes Herrn, wenn er sich schon etwas vertiefet, mehr schädlich seyn, als eben solches Pactum, wenn es solte geltend werden? es ward also beym Reichs-Hof-Rahr angefragt, wie sich der Hertzog in diesem Fall zu verhalten hätte; anerwogen die Güstrowschen Schulden weit höher, als auf 300000. Rthlr. anliefen. Es erfolgte zwar d. 20. Junii der Bescheid: „daß „der Hertzog denen Creditoren, den Rechten gemäß, die Justitz ad„ministriren, und die rechtmäßige Schulden abzutragen wissen würde.„ l) Aber es ward diese Belehrung nicht beobachtet, wie die folgende Zeiten geben werden.

c) *Ungn.* Amoenit. p. 1384. d) *Kleinii* Fortsetz. §. 73. p. 44. e) Ausführ. des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention. Beyl. p. 114. f) Klüv. Beschr. P. I. Cap. 36. §. 5. p. 769. *Ungn.* l. c. pag. 929. g) Citirte Ausführ. des Rechts von 1749. Beyl. p. 114. it. Betrachtung der Gemeinschafts- und Contributions-Verfassung von 1751. Beyl. No. 103. p. 132. h) Protoc. gehalten beym Landes-Convent zu Rostock d. 28. Jan. 1702. i) Richter. Progr. von 1749. p. 14. k) Protoc. und Acta der Schwerinschen Conference mit R. u. L. im Julio Ao. 1702. l) Pöck. Saml. I. p. 18.

Remon-

Remonstration der Ritterschafft wegen des Steuer-Modi vom 17. Julii 1702.

Durchl. ꝛc. ꝛc.

E. HF. Dhl. gdst. Befehl zu Folge hat sich Dero getreue Ritterschafft unterthst. alhie eingefunden, auch Zeit Dero Anwesenheit nicht ermüdet, beständig mit denen Städten wegen Formirung eines Modi Contribuendi zu conferiren. Weilen aber alle billige und rechtmäßige Vorstellung zu keinem gütlichen Vergleich und billiger Portion die Städte disponiren können; so ist man endlich ümb sich nicht vergebens länger auffzuhalten necessitiret worden, von fernern Tractaten zu abstrahiren, und zu Ihrer Durchl. sich unterthst. zu wenden, mit unterthänigster Bitte und Remonstration, daß die Collecte im Hertzogthumb Mecklenbl. Schwerin und Güstrow, dieses Jahr nach der Landbede, so wie sie zu Fräulein-Steuer übergeben angeleget werden möge, weil solche nicht allein in dem Receß der Kayſ. Commission de ao. 1685, sondern auch in dem vorigen Jahres mit Ritter- und Landschafft geschlossenen Transact sein unanstößiges Fundament hat und noch mehr durch die Resolution ad gravamen speciale 1mum Nobilium bestättiget wird, daß also der Modus der Landtbeede von denen Städten nicht weiter gehemmet noch contradiciret werden kan, sondern billig denen Reversalen gemäß seinen Fortgang haben muß. Undt da hierunter so wohl Ihr. Dhl. eigenes Interesse als auch des Adels immunite mercklich versiret, als bey welcher selbst agnoscirten Freyheit Ihr. Dhl. Sie zu mainteniren versprochen; so hat man so vielmehr gewisse Hoffnung, daß Ihr. Dhl. demselben genehm halten, und der Ritterschafft zum Präjuditz darwieder nichts verhängen noch verändern werden. Wir getrösten unß in diesem rechtmäßigen Gesuch gdster Erhörung, verbl.

E. H. Dhl.

Schwerin
den 17. Julii 1702.

unterthst. getreue Anwesende
LandtRäthe, LandMarschälle und Deputirte von der Ritterschafft der Hertzogthümer Mecklenburg, Schwerin und Güstrow.

Das XIII. Cap.

Land-Tag zu Malchin.

§. 1. Wie vorher *Convente* zu Schwerin, Rostock und Jabel gehalten worden.
2. Was noch vor der *Proposition* berahtschlaget worden.
3. Wie Strelitz dagegen *protestiret*. R. u. L. aber über einige Puncte gerahtschlaget.

Bevor noch die Conference zu **Schwerin** wieder anging, hielten die Städte d. 24. Aug. eine Zusammenkunft in **Sternberg**, um zu überlegen, wie sie ihre Sache angehen wolten, die am 18. Jul. zuerkante 30000. Rthlr. aufzubringen. Sie sahen das Catastrum von 1628. nach und als sie darin funden, daß die Städte des gantzen Landes auf 3744. Erben gesetzet, so schlugen sie jedes Erbe auf 8. Rthlr. an, rechneten dazu die **Dom-Freyheit** zu **Güstrow** auf 100. Rthlr. welches eine Summe von 30051. Rthlr. brachte. Dieses Geld aufzubringen, erwählten sie den Modum der Kopf-Steur. m)

Am 5. Sept. ging darauf die Conference zu **Schwerin** wieder vor sich. Die Land-Räthe und Deputirten von der Ritterschaft verlangten mit den Städten zu sprechen; worauf diese Sub-Deputirten sandten, es kam aber nichts heraus. Am 7ten darauf thaten die Fürstl. Räthe ihnen allerseits die Proposition, weil die Zeit der Contribution heran nahe: so wären Jh. Dhl. gesinnet, ihrem projectirten Modo (von Hufen und Consumtions-Steur) wenigstens dieses Jahr zu inhæriren, in Ansehung, daß der Streit, wegen der Quoten, worin niemahls ein Auskommen zu hoffen, dadurch würde vermieden werden. Es war dieser Modus solcher gestalt eingerichtet: daß ein Voll-Hüfener auf dem Lande, für sich, seine Frau, Knecht, Magd und Jungen nicht höher als 6. Rthlr. steuren solte, und so weiter der halbe Hüfener und Käter (Viertel-Hüfener) nach proportion. In den Städten solten die Consumtibilia (was man zur Leibes-Nahrung und Nohtdurft gebraucht) versteuret werden. Dieser Modus fasse so wohl fremde, als einheimische. Die liegende Gründe würden dadurch von Oneribus frey und ihr Wehrt also verhöhet,

verhöhet, der Adel aber bliebe bey seiner Steur-Freyheit erhalten. Es hatte zwar die Ritterschaft hiebey noch manches zu erinnern, aber der Præsident, Graf **Horn**, beantwortete alles gantz bescheidentlich; wie er denn auch darin seine Gefälligkeit erwieß, daß, da der Kayser **Leopold** aus **Wien** d. 23. Jul. geschrieben hatte, der Hertzog mögte, gleich andern Reichs-Fürsten, ihm, wegen des Krieges mit **Franckreich**, mit 200. Römer-Monahten beytreten, er davon die Abschrift jetzo unweigerlich mittheilete. Da denn auch manches, so sonst auf Land-Tägen gehöret, alhie besprochen ward.

Was das vorher gedachte Edict vom 19. Julii, wegen der **Hirsch-Jagdt**, betrift, so that R. u. L. am 7. Sept. durch den Land-Syndicum. dagegen eine weitläuftige Vorstellung. Sie beriefen sich insonderheit auf die **Policey-Ordnung** von 1562. n) wovon sie dißmahl schrieben, daß sie dieselbe allein und sonst keine andere, für eine wahre Ordnung jederzeit erkant. Hierin würde noch kein Unterscheid der Jagdt in **hohe** und **niedrige** gemacht, als welches nur eine Erfindung aus vorigem **Jahrhundert** wäre, folglich von neuen Danckverdienern herrühre. Bezogen sich auf die Reversales und auf den **Fahrenholtzschen Vergleich** von 1611. als worin nur allein die Vor-Jagdt, an Oertern, da sie Herkommens, von den damahls Regierenden Herren vorbehalten worden, welches Beweiß genug wäre, daß R. u. L. von Alters her die Jagdt gehabt habe. Erwehnte Policey-Ordnung sey mit R. u. L. ausdrücklichem Consens gemacht und „könne also zu dero Præjuditz, Schaden und Nachtheil, nichts dawieder vorgenommen werden.„ Sie brauchten auch weiter keinen Beweiß anzuführen. Da die Landes-Herschaft so vielfältig ihre Jagdt-Gerechtigkeit erkant, ja J. Dhl. selbst noch am 1. Jul. vorigen Jahres mit R. u. L. gehandelt, ihnen die Hirsch-Jagdt, auf Dero Lebens-Zeit, abzustehen. o) Doch war die Sache damit noch nicht zu Ende.

Es ward hierauf das Steur-Edict d. 12. Sept. zu **Schwerin** publiciret, dennoch aber auch dabey versprochen, daß auf R. u. L. Begehren, solte ein Land-Tag gehalten werden. Der Hertzog beliebte zwar **Sternberg** dazu, weil **Malchin** zu weit abgelegen, aber auf Anhalten der Ritterschaft ward dennoch **Malchin** genommen, der **Stargardische** Craiß solte mit dazu citiret werden; erschiene er nicht, so würde es

bey dem Landes-Brauch bleiben, daß die Gegenwärtigen auch die Abwesende verbünden. Auf solchem Land-Tage solten alle Puncte, so R. u. L. jetzo schon übergeben, nach Recht und Billigkeit erlediget werden. Wegen der Hirsch-Jagdt ward geantwortet: es könne darauf keine Resolution erfolgen, weil es kein commune gravamen; indem viele von R. u. L. keine Hirsche auf ihren Feldern hätten; würde ein Jeder für sich desfals einkommen, so würde ihm wiederfahren, was recht sey. Den 13. Sept. ward dieser Convent zu **Schwerin** aufgehoben und darauf ein ander auf d. 20. Sept. nach **Rostock** angesetzet.

Die Deputirten dazu funden sich auch hier am bestimten Tage ein und ward d. 21. Sept. Conference gehalten; da denn die Vorder-Städte zu ihrem Advocaten Dr. **J. Andr. Neubaur** sandten, um dessen Gedancken über den zu **Sternberg** kund gemachten Modum zu vernehmen, und eine Appellation dagegen einzuwenden. Dieser antwortete: er könte eher in der Städte Sachen nichts vornehmen, biß er seine Bestallung hätte, die ihm Raht **Tornow** und Burgemeister Giese versprochen. Es musten also Syndicus **Vick** und Burgemeister Giese solche Appellation besorgen. Sie verrichteten dieselbe in Gegenwart der Land-Rähte, Land-Marschälle und der 12. Deputirten, so, ausser den Städtischen, bey dieser Conference waren.

In derselben proponirte der Land-Raht **Bassewitz**: es würde zu überlegen seyn, was man wegen des neuen Modi und der Hirsch-Jagdt resolviren wolle. Obrist-Lieut. **Moltke**, zeigete im Nahmen der Ritterschaft an: weil man, nach vielen Versuchen, kein Auskommen mit den Städten gefunden, und der neue Modus nur auf diß Jahr publiciret worden; so könne man denselben wohl connivendo ergehen lassen, biß man sich weiter deswegen mit den Städten vernehme. Burgemeister Giese aber meinte, man müsse diesen Modum überal verbitten. Wegen der Hirsch-Jagdt war der sämptlichen Land-Rähte und Land-Marschälle Meinung, daß davon noch heute zu appelliren; damit nicht die Fatalia verstrichen. Diesen stimmeten auch die Deputirten **Siegfried Voß**, aus dem Ampte **Stavenhagen** und Hauptmann **Koß**, aus dem Ampte **Bukow**, mit bey; hielten aber doch auch für rahtsam, noch vor der Intimation bey Hofe, einen Versuch zur Güte zu thun. Darauf geschahe die Appellation durch den Land-Syndicum, und übernahm der Land-

Raht

Raht Pleß die Intimation, er hatte aber viele Mühe, ehe er zur Audientz gelassen ward, und zuletzt erlangte er, durch die Ministre, zum Bescheide: „Ritter- u. Landschafft ergriffen alle Gelegenheit zur Weitläufftigkeit und Process, mit freudigem und willigen Hertzen. J. Ohl. müsten solches geschehen lassen und es mit R. u. L. wagen, fünden anders gar kein Auskommen.„

Mit der Stadt Rostock ward damahls abgeredet, daß ihr Contingent zu den verglichenen 120000. Rthlr. solte vors erst 2000. Rthlr. seyn, biß man sich deswegen völlig gesetzet. Wäre diese Stadt noch in vorigem Wohl-Stande gewesen, da sie den 12ten Theil von der Landes-Steur trug, so hätten es müssen 10000. Rthlr. seyn. Sonst ward auch erinnert, daß den Deputirten, so wohl bey dieser als letzten Schwerinschen Diet täglich 3. Rthlr. aus der gemeinen Cassa zu reichen. p) Dergleichen Dieten- (Tage) Gelder darauf was gewöhnliches wurden.

2. Als hierüber die Zeit des Land-Tages heran nahete: so ward, durch den Hertzog zu Schwerin, ein Schreiben, dem die Capita Propositionis beygelegt, an den Hertzog zu Strelitz gesandt, um diesen Land-Tag, nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs, kund zu machen. Es ward aber der Bote mit dem unerö[f]neten Schreiben wieder zurück gesandt; woraus der Hertzog zu Schwerin alsbald schloß, daß es zu Malchin nicht ohne Weitläuftigkeit abgehen würde. Deswegen Anstalt gemacht ward, gegen solche Zeit Milice dahin zuverlegen, welches aber noch mehr Aufmercksamkeit verursachte.

Am 30. Sept. kam das Contributions-Edict, nach dem neuen Modo, an die Vorder-Städte, mit Befehl: dasselbe zu publiciren. Damit nun der Appellation nichts vergeben würde: so verwahrten sich Burgemeister u. R. zuförderst d. 2. Oct. mit einer Protestation und hielten die Städte darauf d. 11. Oct. eine Zusammenkunft zu Jabel, alwo die Vorder-Städte den andern Nachricht gaben, wie sie ans Reichs-Cammer-Gericht appelliret frugen auch, ob es gefällig wäre, solche Appellation zu prosequiren. Da denn alle einmühtig stimmeten, daß dieses geschehen müsse, und wolten sie dazu gehörige Volmachten und notulas Cautionis schleunig beschaffen. So sehr war den Magistraten damahls noch die Consumtions-Steur zuwieder; weil sie wohl sahen, daß sie dabey nicht sich selbst, noch andere, welchen sie wohl wolten, übersehen könten. Die

Bestallung des D. Neubaurs mögten die Vorder-Städte besorgen und wären sie allerseits damit zufrieden, daß ihm ein jährliches Salarium von 50. Rthlr. versprochen würde. Das benöhtigte Geld wolten sie, nach vormahligem Sternbergischen Fuß, zusammen und im Land-Tage mit zur Stelle bringen. Auf diesem Convent waren auch aus dem Stargardischen, Joh. Krumsee, von Strelitz und Christian Schultz, Deputirter von Wesenberg. q) Es ward darauf an Neu-Brandenburg geschrieben; ob die dasigen Städte gleichfals der Appellation adhæriren wolten; worauf Burgem. u. R. daselbst d. 8. Nov. antworteten: sie blieben mit dem gantzen Corpore der Mecklenburgischen R. u. L. in der alten unzertrenlichen Union; als wobey es auch in den Hamburgischen Tractaten gelassen worden; wolten sich also, von dem Beytrage nöhtiger Process-Kosten, nicht entziehen. Doch wären alle Stargardische Städte hierüber noch nicht vernommen und sie selbst stünden mit ihrer Bürgerschaft in grosser Mißhelligkeit, daher sie noch keinen Entschluß fassen könten. Es solte aber die gemeine Wohlfahrt hierunter nicht versäumet werden.

Damahls war auch die Nachricht, durch Dr. Schultz aus Güstrow, an den Magistrat zu Neu-Brandenburg, geworden; daß Dr. Ronow, zum Assessor beym Land- und Hof-Gericht ernant, worüber Fürstl. Consens eingehohlet würde; deswegen die Volmacht zu solchem Ampt auch den Neu-Brandenburgischen zugesandt ward. Sie schrieben zurück, daß sie sich wolten darüber vernehmen lassen, so bald ihnen der Fürstl. Consens eröfnet worden.

Inzwischen erfolgte nunmehro der Land-Tag, wozu sich die Land-Stände am 24. Oct. einfunden. Fürstl. Abgeordnete waren der Præsident Graf von Horn, der Geheimte Raht Beselin und der Geh. Cantzeley-Raht Klein. Von den Ständen waren da, die Land-Rähte Bassewitz, Behr, Plesse, Lehsten und Moltke, die Land-Marschälle Lützow und Molzahn, sampt dem Burgemeister Redecker aus Rostock, auch vielen von Adel und Land-Städten. Die beyden alten Land-Rähte Jasmund und Pederstorff lebten zwar noch; aber sie konten nicht kommen. Jasmund nicht, wegen eines ergangenen Verbots aus Strelitz, Pederstorff nicht, wegen seines unvermögenden Alters.

Ehe noch die Proposition geschahe, so kamen die Stände zusammen

men auf dem Raht-Hause. Land-R. Bassevitz proponirte d. 25. Oct.: es sey gestern Abend ein Schreiben an alle Land-Rähte, Land-Marschälle und Anwesende aus dem Stargardischen gekommen. Diß ward darauf verlesen; es war zu Neu-Brandenburg d. 23. Oct. datiret, des Inhalts: daß ihr Hertzog aus Schönberg d. 18. Oct. an den Land-Raht Jasmund zu Camin und an den Land-Marschall Oertz zu Klokow geschrieben: weil J. Dhl. weder von dem Land-Tage, noch von den Propositions-Puncten Nachricht erhalten, so würden sie genöhtiget, dawieder zu protestiren; deswegen sowenig Jasmund als Oertz für ihre Personen, solchen Land-Tag besuchen, noch geschehen lassen solten „daß Jemand von Dero Adel und Städten demselben beywohnte.„ Sie selbst, die Stargardischen, hätten deswegen viele Besorglichkeiten. Es sey ihnen keine Citatio zugekommen, folglich könte sich niemand gestellen, und dennoch erfodere es das Herkommen, daß sie den Rahtschlägen mit beywohnten, deswegen sie die Versamleten „dienstfleißigst „ersuchen wolten, sich dahin bestmöglichst zu bearbeiten, (wie denn wohl „vormahls geschehen, daß Ritter- und Landschafft, die Proposition anzuhören verbeten) daß der Land-Tag möge prorogiret und ein ander „terminus bestimmet; inzwischen Ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn „davon Nachricht ertheilet, und die Puncta, so zur Proposition zu bringen, communicirt werden.„ Solte dieses nicht zu erhalten seyn, so wären sie genöhtiget, wieder alles præjudicirliche hiedurch zu protestiren. Daneben hatte noch der Land-Raht Jasmund insonderheit geschrieben „die Anwesende würden nicht ablassen, die Sache dahin zu bearbeiten, daß nicht das divide & imperabis möge practicable gemacht „und vis unita zerstöret werden„ welchen Grund-Satz nachdem der Stargardische Adel immer vor Augen gehabt.

Hiernächst zeigete aber auch der Land-Raht Bassevitz an, daß der Hertzog Frid. Wilh. selbst zu dem Land-Raht Lehsten in Schwerin gesagt, wie die Notification dieses Land-Tages nach Strelitz geschehen, und das dahin gesandte Schreiben (wovon Bassevitz die Abschrift vorlegte) wieder zurück gekommen, deswegen hierüber würde zu rahtschlagen seyn.

Die Land-Rähte, Land-Marschälle und der Burgemeister aus Rostock, funden das Schreiben aus Neu-Brandenburg so beschaffen,

sen, daß, weil sie mit den Stargardischen ein Corpus machten, billig darauf zu achten und also noch vor der Proposition, durch 2. Land-Räthe, mit den Fürstl. Abgeordneten daraus zu conferiren. Die Ritterschaft aber war der Meinung: die Proposition könte heute wohl vor sich gehen, doch wolten sie die Berahtschlagung darüber biß künftigen Montag ausstellen, um inzwischen die Stargardischen herbey zuziehen, und sodann allererst die Proposition zu beantworten.

Da auch die Land-Stände gewahr wurden, daß einige Milice nach Malchin gezogen, welches wieder das alte Herkommen auf Land-Tägen, alwo vordem nicht allein die Proposition, sondern auch die Berahtschlagung unter freyem Himmel zu geschehen pflegte: so nahmen sie Abrede zu bitten, die Soldaten wieder abzuführen. Es wurden also Deputirten aus beyderley Ständen an die Fürstl. Abgeordnete, um beyder Ursache willen gesandt. Der Graf Horn gab ihnen zur Antwort: Jh. Dhl. zu Schwerin hätten, dem Hamburgischen Recels gemäß, durch ein Schreiben an Jh. Dhl. zu Strelitz, (so ein Notarius dahin gebracht) diesen Land-Tag intimiren lassen; um solchen auch den Stargardischen Eingesessenen zu notificiren. Sie könten also den Land-Tag nicht prorogiren, sondern würden die Proposition um 11. Uhr verrichten lassen. Es wären auch J. Dhl. Hertzog Frid. Wilh. jetzo in Berlin und könten die HHrn. Räthe also nicht an sie referiren, wolten aber R. u. L. den Stargardischen Craiß veranlassen „daß sie den Consultationen in statu quo „alhie beywohnen mögten, solten Sie Ihnen von Hertzen wilkommen „seyn.„ Die Soldaten wären nur, zur Erleichterung der Guarnison in Güstrow und Bützow, nach Malchin verlegt, würden auch alhie verbleiben.

Von diesem allen ward den Stargardischen noch an selbigem Tage Nachricht gegeben und ein reitender Bote damit Abends um 6. Uhr weggesandt, da denn die zu Malchin Versamlete unter andern schrieben: „Wir beseufftzen die sattsam überall verspürte Uneinigkeit, als eine Vor„läufferin eines algemeinen Unglücks„ daneben sie sich verpflichteten, äusserstem Vermögens, zu cooperiren, daß die unter ihnen so theur erworbene Communion, auf keinerley Weise gekräncket werde.

3. Die Proposition geschahe also zur bestimten Zeit. Der Graf Horn fassete sich kurtz: die Capita proponenda wären schon an R. u. L. bey

bey jüngst vorgewesener Diet in Schwerin, zur Nachricht communiciret und solten mit einer kleinen Erläuterung vorgelesen werden; darauf die Beschleunigung der Rahtschläge empfohlen ward.

Indessen hatte Hertzog Adolph Friderich zu Strelitz seinen Cantzeley-Secretarium Uphoff nebst 2. Zeugen gesandt eine Protestation hiebey einzulegen. Dieser fing, zu Jedermanns Auffehn, an zu sprechen, ehe noch die Erläuterung vorgelesen ward, welches der Cantzelist Rasch thun solte. Der Secretarius laß seine Protestation ab. Der Graf ward bestürtzt und hieß mit Ungestüm ihn schweigen; aber er laß immer weiter. Es war auf dem Raht-Hause, woselbst die Dragoner Wache hielten. Der Graf ließ also den Protestanten durch solche vom Raht-Hause führen. Da er denn noch immerfort sich hören ließ. Hierauf, als es wieder still geworden, wurden die Capita durch gedachten Cancellisten, vorgelesen. Der Secretarius aber ward in der Stadt aufgesucht und in Arrest gebracht, und zwar in dem Quartier, wo er gefunden war.

Am 26. Oct. wurden die Capita Propositionis, deren 20. waren, in der Stände Versamlung vorgelesen. Die Land-Rähte wolten die Zeit gewinnen und daher ihre Meinung auf jedem Punct sämptlich sagen. Aber R. u. L. hielte es fürs rahtsamste, daß jeder besonders für sich, nach Land-Tags Brauch, stimme; wie auch geschahe. Wir wollen nur etliche davon anführen.

Der erste Punct betraf die Landes-Contribution. Hiebey hatten die Land-Rähte zu erinnern, daß dieselbe noch vor dem Land-Tage verkündiget und also eher, als R. u. L. den Modum dazu heraus geben können. Weil aber doch der Hertzog tristige Ursachen gehabt, dißmahl also zu verfahren und dabey versichert, daß es nicht zur Folge gereichen solte: so war der Land-Raht Bassevitz hiemit zufrieden. Land-R. Behr aber meinte, man müsse sich deswegen einen Revers geben lassen. Doch der Burgemeister Redeker hielte den Revers nicht nöhtig, weil davon schon in dem Edict selbst gedacht.

Der andere ging auf die Reichs-Steur von 200. Römer-Monahte, des Kayfers Schreiben hievon war, wie gesagt, schon bey dem Schwerinschen Convent in originali vorgezeiget worden. Weil es aber damahls R. u. L. nicht durchsehen wollen, anerwogen es auf dem Land-Tag gehöre; so ward ihnen versprochen, solches abermahl vorzu-

zeigen. Diese Steur ward nachdrücklich begehret, weil der Hertzog seine Völcker bereits marchiren lassen. Es waren auch alle Anwesende willig und erbötig; wenn sie nur zuvor Gewißheit erlanget hätten, was das Reichs-Conclusum dieserwegen mit sich brächte. Darauf ihnen das Schreiben aus der Mayntzischen Cantzeley vorgeleget ward: daß das gantze Reich diese Hülfe bewilliget und dem Nieder-Sächsischen Craise 3963. Mann zu Pferde und 8121. zu Fuß assigniret hätte.

Der dritte wiederhohlte was im Steur-Edict vom 12. Sept. wegen des Consumtions-Modi gedacht und daß ein jeder desfals mit seinen Erinnerungen einkommen könte. Land-R. Bassevitz sagte: der Hertzog habe, durch dem Schwerinschen Vergleich kein mehres Recht, wegen des Modi, erhalten, als er vordem gehabt, würde also auch keinen terminum præjudicialem ansetzen, und wenn solcher Terminus vorbey, darauf von einem jure quæsito schreiben können. Diesem stimmeten die andern mit bey. Land-R. Moltke that hinzu: „Er wünsche hertzlich, daß beyde „Stände wohl erwegen mögten, wie der Modus Contrib. fast das grö„ste Kleinod sey, so sie annoch hätten; welches aber, durch ihre Uneinig„keit, leicht könte verlohren werden.„ Der Erfolg hat gelehret, daß ein kluger Mann könne weissagen, denn bey beharrender Uneinigkeit, hat endlich nach 50. Jahren, der Hof den jetzo schon gesuchten immerwährenden Modum zum Stande gebracht.

Der vierte betraf das Edict vom 16. Jul. wegen der Hirsch-Jadt. Da denn der Land-Raht Bassevitz sich nochmahls auf die Reverßales berief, rieht aber auch diesen Punct alhie zur Berahtschlagung kommen zu lassen, ob etwa noch eine Expediens zu finden. L. Raht Behr sagte: man müste die Appellation prosequiren. Man sey nicht schuldig, sich zum particulier Beweiß einzulassen; wolten den Ausschlag Rechtens erwarten. L. R. Pleß war mehr für des von Behr als für des von Bassevitz Stimme; weil sie doch nichts weniger durch einen Rechts-Spruch erlangen könten, als der Hertzog durch gütliche Handlung prætendiren würde. Lehsten dagegen sagte: der Ausschlag Rechtens sey zweifelhaft. Währender Litispendentz stürben die Zeugen dahin, daher die Beybringung ihrer Kundschaft unmöglich falle. Man solte den Weg zur Hand nehmen, den die Reverßales, durch Niedersetzung der Parium Curiæ oder Austregarum zeigeten. Zur Introducirung der Appellation

könte man noch allemahl schreiten. **Moltke**: man hätte möglichst dahin zusehen, daß man vom Process befreyet bleibe. **Redeker**: weil Rostock die Jagdt an den Hertzog ad dies vitæ überlassen, so ginge ihn diese Sache nicht an.

Der fünfte erfoderte Nachricht, woher die Ritterschaft meinte, vom Damm-Gelde befreiet zu seyn. Land-Raht **Bassewitz** sagte: sie wären von undencklichen Jahre her im Besitz, und müste ein jeder Land-Begüterter seine Wege ohne Ent-Geld bessern, sie könten also nicht mit doppelter Last beschweret werden.

Der sechste ging auf einerley **Scheffel, Maaß und Gewicht** im gantzen Lande, und zwar nach dem **Rostocker Fuß**. Diß funden sie alle für nöhtig und nützlich, weil doch der Land-Taxt nach dem **Rostocker** Scheffel eingerichtet. Es ist aber noch niemahls völlig dahin gekommen. Hiebey ward auch gefragt: wer den Scheffel abstreichen solte: der Käufer oder Verkäufer? bißher hatte es der Käufer gethan, würde es der Verkäufer thun, so solte er auf die Last 2. Scheffel oben ein geben. Es sind aber nachher 4. Scheffel geworden. Weil der Käufer auch die Beschwerde hat, auf jedem Wagen, der 2. Drömt geladen, eine Mahlzeit, 3. ßl. Schwepen- (Peitschen) Geld und dem Schreiber oder Vogdt, so bey der Lieferung ist, überhaupt noch Lasten-Geld zu geben, worüber sich auch damahls schon der **Burgemeister Redeker** beschwerte.

Der siebende handelte vom **Saltz-Commercio**. Der Hertzog war willens, die Aempter und Städte mit Saltz aus **hiesigen Quellen** zu versehen, und zu dem Ende die Brunnen zu **Sülte im Ampte Tempzin** und zu **Conow** wieder brauchbar zu machen, auch das einheimische Saltz zum billigen Preiß zu setzen. Land-Raht **Bassewitz** sagte hierauf: die Monopolia wären den Reichs-Satzungen zuwieder und in allen wohlbestelten Republiquen verhaßt. Die auswärtigen Saltz-Wagens nähmen Korn wieder mit zurück, folglich bliebe das Geld im Lande. Ueberhaupt sprachen sie alle wieder die Monopolia, so neulich auf den **Tabac, Schwein-Schneiderey** und **Seifen-Siederey** waren ertheilet worden; vordem hätte man ein Schwein zu schneiden 1. ßl. gegeben, nun aber 3 und ein halben ßl.

Der achte ging auf die **Abschaffung der Ziegen**; wovon schon hiebevor eine Fürstl. Verordnung publiciret war; weil sie das Unter-

Holtz sehr verwüsteten. Land-R. Bassev. sagte: es stünde einem jeden frey sein Gut, bestens er könne, zugenieſſen. Er habe Unter-Holtz die Menge und wenig Weyde für Kühe, der Ziegen Milch, Leder und Talg wären sehr wohl zu gebrauchen. Solcher Meinung waren auch die andern, weil die Ziegen-Milch sonderlich gesund sey und mancher Armer keine Kuh bezahlen, doch aber mit seinen Kindern von ein paar Ziegen leben könte. Jede Obrigkeit würde hierunter schon ihren Nutzen und Schaden zu beobachten wissen. Sie wären freylich nicht aller Orten einzuführen, aber auch nicht durchgehends abzuschaffen. Nachher sind sie den meisten verleydet worden, da man sie zu 24. ßl. in der Contribution angesetzet.

Der neunte Punct betraf den Holtz-Handel mit den Städten. Es war in Vorschlag gebracht worden: die Adelichen solten 3. Jahr lang Holtz nach den Städten fahren, darauf die Fürstl. auch 3. Jahr, und ferner also alterniren, damit sie einander keinen Schaden thäten. Aber Land-R. Bassev. sagte: es sey gefährlich mit einem mächtigern zu alterniren. Man solte es beym vorigen freyen Handel lassen. Ueber die folgende Puncte ward am 28. Oct. gestimmet. r)

m) Protoc. des Städtischen Convents in Sternberg vom 24. und 25. Aug. 1702. n) tit. Vom Jagen. o) Acta des Landes-Convents zu Schwerin vom 7. Sept. 1702. p) Protoc. der Conference zu Rostock in Sept. 1702. q) Protoc. geh. zu Jabel d. 11. Oct. 1702. r) Acta des Land-Tags zu Malchin vom 25. und 26. Oct. 1702.

Das XIV. Cap.

Fortsetzung des Land-Tages zu Malchin.

§. 1. *Conferencen* mit den Städten. Besetzung des Engern Ausschusses.

2. Die *Renitenten* werden vom Land-Tage weggewiesen.

3. Der Land-Tag wird geschlossen.

Die zu **Malchin** versamlete Ritter- und Landschaft war willens auch die **Stargardische** einzuladen, um auf der Nachbarschaft zu kommen und daselbst mit ihnen zu rahtschlagen. Aber die Fürstl. Abgeordnete liessen am 27. Oct. zwey von den Land-Rähten zu sich kommen und zeigeten ihnen an, wie sie nicht zugeben könten, daß R. u. L. mit den **Stargardischen**, Conferencen, **ausserhalb Malchin**, hielten. Als nun weiter keine Hofnung war, mit den **Stargardischen** gemeinschaftlich zu handeln: so beschloß R. u. L. sich keines Weges von ihren **Stargardischen** Mit-Gliedern zu trennen, sondern ihnen von allem Verhandelten Nachricht zu geben. Würden diese ihre Vota, bey währender Diet annoch einsenden, solten sie allerdings beobachtet werden.

Inzwischen liefen Schreiben vom Hertzoge **August** aus **Merseburg Zörbig**, wie auch von der Reichs-Gräfin **Christina** zu **Stolberg-Geudern** wegen rückständiger Fräulein-Steur ein; die beantwortet wurden.

Unter der Ritterschaft waren zwar einige, welche sich zu den 120000. Rthlr. nach dem **Schwerinschen** Vergleich, nicht verbunden hielten, weil sie dawieder Remedia suspensiva eingewandt; doch liessen sie sich gefallen, dem Proces unnachtheilig, nebst den übrigen, nach dem publicirten Edict zu steuren, biß diese Sache entweder in Güte oder durch Recht ausgemacht.

Am 28. Oct. war Conference zwischen der Ritterschaft und den Städten wegen des Modi; aber die Städte blieben nochmahls bey ihren gebotenen 30000. Rthlr. wozu sie auch so viel williger seyn konten, je beschwerlicher es dagegen dem Adel fiel, daß er 60000. Rthlr. zu seinem Antheil, und also den Halbscheid des gantzen tragen solte.

Hierauf kam d. 30. Oct. ein Schreiben von dem Land-Raht **Jasmund**, daß die **Stargardischen**, von ihrer Herschaft, Erlaubnis hätten, in die Nähe nach **Malchin** zu kommen, um mit einigen Anwesenden von R. u. L. zu conferiren. Der Land-Raht **Bassewitz** gab darauf zur Antwort: sie wolten die **Stargardischen** gern zu **Malchin** admittiren; aber auf der Nachbarschaft sich mit ihnen einzulassen, da stünde ihnen das Verbot vom 27. dieses im Wege.

Die Land-Rähte wurden allererst mit ihren Stimmen über alle 20. proponirte Puncte am 31. Oct. fertig. Darauf sich die Ritterschaft

auch mit ihrem Voto vernehmen ließ. Sie stimmeten den Land-Rähten in allem bey; insonderheit dem freymühtigem **Behr**. Die Städte conformirten sich gleichfals mit den Rähten; doch hatten sie, wegen einerley Scheffels noch manches zu erinnern, weil es viele Confusion in dem abzugebenden Miß-Pacht- und Deputat-Korn geben würde. Es sey dergleichen schon öfters versucht, aber noch niemahls zum Stande gebracht. **Mecklenburg** sey aus mancherley Ländern zusammen gefügt und habe daher vor Alters schon, wie mancherley Herren, also auch unterschiedliche Scheffel gehabt. Z. E. den **Rostockschen, Schwerinschen, Parchimschen, Stargardischen, Grabowschen**; aus solchen Stimmen ward die Antwort gefertiget, wornach den Fürstl. Abgeordneten schon sehr verlangte; indem es sich schon hiemit nun schon 9. Tage verzogen. Endlich ward die Antwort d. 3. Nov. Abends um 8. Uhr abgegeben.

Daneben ward vorgemeldete Conference mit den Städten noch ferner fortgesetzet. Die Ritterschaft hatte gewisse Puncte entworfen, welche die Städte mit nach Hause, zur Ueberlegung, nehmen konten. Die denn auch davon an ihre Committenten berichteten. Diese schrieben zurück: Deputati solten mit möglichstem Fleiß dahin sehen, daß die Tractaten mit der Ritterschaft nicht aufgehoben würden, lieber solten sie noch 2000. Rthlr. zulegen. Die Städte waren dißmahl sehr wohl gesinnet, und kam es endlich am 3. Nov. dahin, daß die Städte der Ritterschaft die **Steur-Freyheit**, wegen ihrer wahren Ritter-Hufen zugestunden. Zudem wolten sie der Ritterschaft in ihren Dörfern einen **Schmid, Rademacher** (doch keinen Stellmacher) **Leinweber** und **Baur-Schneider** auch die **Krüge** lassen, welche sie schon vor 30. Jahren gehabt, und zu den Necessarien ihren Antheil mit beytragen. Die Ritterschaft aber verlangte, daß die Städte ihnen auch einen Zimmermann gönnen solten. Die Contribution sampt den Necessarien schlug die Ritterschaft auf 132000. Rthlr. an, folglich 12000. Rthlr. zu den Necessarien. Hievon wolten sie den dritten Theil übernehmen, als 44000. Rthlr. Die Städte aber solten auch tragen was die Domainen nicht über 40000. Rthlr. beybringen würden. Da hätte es nun geschehen können, daß die Städte hätten 8000. Rthlr. gegen der Ritterschaftlichen 4000. Rthlr. erlegen müssen. Weil nun, die Städte sich hierzu nicht verstehen wolten, so ward die Conference abgebrochen.

Wegen

Wegen der Reichs-Steur gab es gleichfals Streit zwischen Adel und Städten. Der Hertzog hatte sich im Schwerinschen Vergleich gefallen lassen: wenn 200. Römer-Monahte (wie eben jetzo) aufzubringen, so wolten J. Dhl. mit 170000. Rthlr. an Landes- und Reichs-Steur zufrieden seyn. Es war aber nicht bestimmet, ob auf solchem Fall das Land so viel weniger Landes-Steur geben, oder ob der Hertzog das was an der Reichs-Steur sodann noch mangele, aus der Landes-Steur ersetzen würde. Die Ritterschaft sagte: von den 120000. Landes-Contribution sind wir frey, steuren also nur zu den 50000. Reichs-Anlage. Die Städte aber wolten; die Reichs-Steur betrage jetzo 100000. dazu müsse die Ritterschaft ihren Antheil mit geben, von den übrigen 70000. sey sie frey, als welche Domainen, Städte und Bauren ohne Zuziehung der Ritterschaft, aufzubringen hätten. Der Streit kam vor die Fürstl. Abgeordnete. Diese fielen den Städten bey; weil erstlich die Reichs-Steur mit 100000. Rthlr. und darauf die Landes-Steur mit 70000. Rthlr. aufzubringen wäre; welches auch darin gegründet war, daß in dem **Schwerinschen Vergleich** §. 10. ausdrücklich gesetzet: es solten J. Dhl. die 70000. Rthlr. allemahl netto verbleiben.

Der **von Bernstorff zu Küring** hatte seine Stelle beym **Engern Ausschuß**, Schwachheits halber, niedergelegt. Deswegen nun die Schwerinsche Ritterschaft den Hauptmann **Bassewitz zu Walmstorff** hiezu erwählte. **Güstrowscher** Seite hatte der Land-Raht **Moltke** solche Function, auf Ansuchung des Ades daselbst, übernommen. Jetzo danckte ihm der Adel dafür und erwählte hiezu den Major **Levin Ludwig Hahn**. Es zeigete auch der Cammer-Juncker **Pederstorff** an, daß sein Vater, der Land-Raht, wegen Leibes Unvermögenheit, seine bißherige Stelle beym Engern Ausschuß nicht länger abwarten könte, es sey also ein ander zu erwählen. Daher dieselbe dem Land-Raht **Behr**, als dem ältesten in **Schwerinschen** übertragen ward; wiewohl es doch hiermit nicht nach dem Alter, sondern nach der Wahl ergehet. Hierauf äusserte sich eine Sache, die von wichtiger Folge war.

2. Die Fürstl. Gesandschaft verlangte am 4. Nov. des Morgens die Land-Rähte, und Land-Marschälle zu sprechen. Als diese erschienen, ward ihnen angezeiget, wie sie aus der gestrigen Schrift (Beantwortung der Propo-

sition)

sition) gantz beschwerdet vernommen, daß sich hier noch einige fünden, so dem **Schwerinschen**, vom Kayser confirmirten, **Vergleich** wiedersprochen, und also den schuldigen Respect gegen Kayserl. Majest. und J. Dhl. aus den Augen setzten. Diese solten sich, jeder besonders, bey dem Land-Marschall melden, und nicht von hinnen reisen, bevor solches geschehen. Die Land-Rähte fuhren darauf zwar zweymahl zu den Abgesandten, um dieses Anmuhten zu verbitten; weil es der **Land-Tags-Freyheit** und dem **Herkommen** entgegen wäre. Es war aber ihre Bemühung vergeblich. So viel erhielten sie, daß den Wiedersprechenden biß übermorgen Zeit eingeräumet ward, den Vergleich annoch zu agnosciren; wiedrigenfals würden die Abgesandten zu Mitteln greifen, wodurch J. Kayserl. Majest. und J. Hoch-Fürstl. Durchlauchtl. Respect zu mainteniren. Auch ließ sich der Graf **Horn** vernehmen „wenn solcher „verwirter Status nicht dürfte geändert werden; so würde sein gnädiger „Herr sich genöhtiget finden, gleich denen benachbarten Fürsten, die ihm „accordirte Landes-Contribution jährlich per modum mandati auszu„schreiben und in morosos die Execution ergehen zu lassen, hingegen kei„ne Land-Täge mehr zu halten.„ Es ward hierüber von R. u. L. den gantzen Tag gerahtschlaget, aber es war kein Auskommen zu finden.

Am 6. Nov. trug der Land-Raht **Bassevitz** vor, daß R. u. L. sich über die Antwort vereinbaren mögte, so den Fürstl. Rähten in dieser Sache zu geben. Darauf zeigeten sie, durch den Marschall **Vieregge** an: sie hätten gantz bestürtzt vernommen, daß die Hoch-Fürstl. Gesandschaft wolte rechtliche Mittel wieder R. u. L. ergreifen, um den Respect Sr. Kayserl. Majest. und Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu behaupten, sie würden hiemit eines hohen Verbrechens beschuldiget, wovon sie doch ihr Gewissen frey spräche; indem sie bereit wären den Kayserl. und Hoch-Fürstl. Respect mit Gut und Blut zu behaupten, und alles der Kayserl. Entscheidung anheim zustellen. Die noch Anwesende könten für ihre Mit-Glieder, welche eins theils, nach abgegebenem Voto, schon davon gereiset, nicht responsablo seyn. Bäten also ihnen nichts aufzubürden, was dem Vater-Lande zum præjudice gereichen könte.

Die Land-Rähte und Land-Marschälle trugen dieses den Fürstl. Abgesandten vor, richteten aber weiter nichts damit aus, als daß ihnen eine Verordnung zugestellet ward, die sie publiciren solten, des Inhalts:

daß

daß die Renitirende „sich noch heute, bey Vermeidung anderer ohnfehl„baren unbeliebigen, jedoch rechtlichen Verfügung, sich von diesem Land„Tage, als wozu sie allein bloß auf Vorbitte der Land-Räthe und Land„Marschälle, und in der Hofnung, daß sie von ihrem vorigen Unfug ab„stehen würden, mit convociret wären, hinweg begeben und dabey nicht „weiter erscheinen mögten„ indem mit ihnen bey Land-Tägen nicht tractiret werden könte; weil sie den Vergleich, der doch ein Grund-Gesetz, bey Land-Tags-Handlungen wäre, nicht erkenneten, und sich nicht gescheuet, da die gantze Ritterschaft nur ein Votum curiatum hätte, ein vermeintes singulare votum curiatum abzugeben; womit sie die Land-Tags-Berahtschlagungen turbiret. J. Dhl. würden solchen Frevel, darin sie ihrem Landes- und Lehn-Herrn renitirten, nach Inhalt der homagial Eyden und Lehn-Pflichten zu ahnden wissen, doch solte mit den übrigen Getreuen von Ritterschaft und Städten der Land-Tag fortgesetzet werden. Diese Verordnung war unterschrieben, **Malchin** d. 6. Nov. 1702. post horam undecimam ante meridiem, und kam hiemit der Renitenten Nahm zuerst auf.

Nachmittags ward diese Verordnung, durch einige aus der Ritterschaft, in Ueberlegung gezogen, welche darauf durch den Geh. Raht **Stisser** (Baron von **Wendhusen**) zu Protocoll gaben: daß sie solchem Befehl, ob er gleich wieder die alte deutsche Freyheit auch Recht und Herkommen aller Land-Täge, dennoch aus unterthänigstem Respect gegen Jh. Hoch-Fürstl. Durchl. geleben und noch heute von dannen reisen wolten. Sie würden aber auch die noch weiter vorzunehmende Land-Tags Deliberationes von nun an nicht anders als ein einseitiges Werck ansehen wobey sie bedungen, nicht den geringsten Antheil daran zu nehmen, sondern sich alle dawieder ihnen zustehende Jura und Befugnisse aufs kräftigste vorzubehalten. Wie sie denn auch an Kayserl. Maj. und an die höchste Reichs-Gerichte hiemit appellirten und darauf alsbald wegreiseten.

Anwesende sämptliche Land-Räthe, Land-Marschälle, Stadt **Rostock**, Ritterschaft und Städte reprotestirten hierauf; weil sie keine andere Absicht hätten, als des Vater-Landes Beste, nach Wissen und Gewissen, zu befodern, daß sie den Land-Tag fortsetzen wolten, um die Gravamina, so sie bereits übergeben und Vertröstung darauf erhalten,

vorjetzo remediret zu sehen. Da sie sonst, mit Aufhebung des Land-Tags, Ursach geben mögten, daß hinführo, dem Lande zum grösten Præjudice kein Land-Tag ausgeschrieben würde. Es schwiegen aber auch die Contradicenten hierzu nicht stille, sondern liessen d. 5. Januar. folgenden Jahres den andern eine Declaration anhändigen, welche sich daselbst finden wird.

3. Noch am selbigen Tage schickten die Fürstl. Rähte zweymahl in einer Stunde den Cancellisten Rasch an die Land-Rähte und Land-Marschälle, die Specification der Renitenten heraus zu geben. Das erstemahl verbaten diese Herren es, weil es nicht ihres Ampts und was ungewöhnliches; das andermahl ersuchten sie die HHrn. Rähte, dieser Sache biß morgen Anstand zu geben.

Am. 7. Nov. wurden also Land-Rähte und Land-Marschälle um 8. Uhr zu den Fürstl. Rähten gefodert. Da denn abermahls auf die verlangte Specification gedrungen ward. Sie wandten dagegen ein; es sey dieselbe überflüßig, weil die Nahmen ohne das schon von Wien nenlich an J. Dhl. gekommen. Sie selbst mögten nicht gerne Angeber seyn; weil sie sich dadurch beym Lande nicht in geringe Nachrede setzen und sich unbrauchbar machen würden, dem Lande die schuldigen Dienste zu leisten. Hierüber ward einige Stunden gesprochen. Land-Rähte und Land-Marschälle thaten ihr äusserstes, aber es half nicht. Die Fürstl. Rähte blieben dabey, Jene wären, kraft ihres homagial Eydes schuldig die Specification heraus zugeben. Endlich kamen um 11. Uhr auch Ritterschaft und Städte dazu, als welche gleichfals gefodert worden, da denn die Land-Rähte und Land-Marschälle beurlaubet wurden. Ritterschaft und Städte solten nun die Renitenten angeben, aber sie entschuldigten sich, daß sie dieselben nicht eigentlich wüsten. Worauf sie zwar weggelassen wurden, doch mit dem Vorbehalt, sie hiernächst eydlich darüber zu vernehmen.

Als sie sämptlich wieder zurück und beysammen waren, ward zu Protocoll gegeben, daß der Land-Secretarius die Stimmen der Land-Rähte durchaus nicht an jemand communiciren solte. Was andere Stücke anlange, so mögte er wohl dieselben, auf Begehren, abschriftlich, nichts aber originaliter, mittheilen. Auch ward dißmahl beschlossen an die

die Stadt Rostock zu schreiben, als welche damahls schon 40000. Rthlr. am Land-Kasten schuldig war.

Am 8. Nov. wurden den Land-Marschällen die Fürstl. Resolutiones, so wohl auf die Beantwortung der Proposition, als auf die übergebene Gravamina eingereichet; mit dem Vermelden, fals dabey noch etwas zu erinnern seyn solte, so wolten die Fürstl. Rähte, sogleich auf dem Nachmittage eine Conference veranlassen; angesehn sie Schreiben von J. Dhl. empfangen hätten, mit dem ehesten sich wieder einzufinden. Es war aber so vieles bey den Resolutionen zu erinnern, daß R. u. L. nicht heute damit fertig werden konte. Daher die Conference allererst d. 9. Nov. vor sich ging.

Hier drungen die Fürstlichen nochmahls auf die Herausgebung der Renitenten, zumahlen der Hertzog selbst, an sie, deswegen geschrieben. Deputirte aber blieben bey ihrer Entschuldigung und stelleten dabey vor, daß, wenn sie auch solten zum Eyde gedrungen werden, sie doch nichts anders, als das Juramentum credulitatis schweren könten; indem nicht möglich wäre zu wissen, was dieses oder jenes Intention sey, so lange er sie nicht entdecket. Sie könten also niemand weiter eigentlich nennen, als die, welche in ihrem (der so genanten Renitenten) Nahmen zu Protocoll dictiret. Um nun einmahl aus dieser Sache zu kommen, so muste der Land-Secretarius dieselben nennen und ein Documentum darauf geben.

Was die Resolutiones auf die Beschwerden betraf, so ging es bey derselben Erwegung her, wie sonst, daß etliche davon angenommen, andere aber ausgesetzet wurden; zumahlen die Fürstl. Rähte eileten, diesen Land-Tag zu schliessen. Den 10. Nov. um 11. Uhr wie gewöhnlich, erfolgte solcher Schluß auf dem Raht-Hause. Der Land-Marschall Moltzahn danckte dem Hertzoge, daß J. Dhl. die Erinnerung von R. u. L. so weit es auf diesem Land-Tage geschehen können, gnädigst abgeholfen und bat, daß die rückständigen gleichfals mögten remediret werden. Danckte auch den Abgesandten für ihre Mühe und angewandten Fleiß, mit Bitte, R. u. L. bey J. Dhl. weiter zu recommendiren, auch die Abschrift vom Land-Tags-Schluß zu geben; die auch darauf erfolgte.

Weil nun diß mahl noch viele Puncte unabgethan blieben, so ward,

zur fernern Berahtschlagung, ein Convent nach Rostock auf d. 5. Dec. angesetzet und wurden den zurückgehenden Deputirten die Puncte mit gegeben, welche sie daheim, mit ihren Committenten überlegen solten. s) Wir müssen aber nun auch nach dem Strelitzschen gehen.

s) Protoc. und Acta des Land-Tags zu Malchin von 1702.

Das XV. Cap.

Landes-Convent zu Rostock.

§. 1. Stargardischer Land-Tag zu Neu-Brandenburg.
2. Was beym *Convent* vorgefallen.
3. Von der Hirsch-Jagdt. Raht Lauterbrunn. Lehn-Pferden.

Hertzog Adolph Friderich II. zu Strelitz hatte seiner Stargardischen Ritter- und Landschaft anbefohlen, wieder den vorbeschriebenen **Land-Tag in Malchin** zu protestiren, wie auch, besagter maassen, geschehen. Als sie nun hievon Bericht abstateten; so antwortete ihnen der Hertzog d. 27. Oct. mit Bezeugung seines gnädigen Gefallens über den erwiesenen Gehorsam. Daneben machte er ihnen kund, wie es sich mit dem obgedachten Intimations-Schreiben, aus **Schwerin**, wegen des Land-Tages, eigentlich verhalte. Es sey jemand auf der Post nach Strelitz gekommen, so sich für einen Notarium ausgegeben, selbiger habe ein paquet Licent-Edicte geäussert, worauf ein Schreiben gebunden. Hievon habe er gesagt, daß er solches an den Hertzog daselbst zu übergeben hätte. Als aber J. Dhl. solches zeitig erfahren, hätten sie Bedencken getragen, dergleichen anzunehmen; maassen sie so wohl **Regierender Landes-Herr im Stargardischen Craise**, als der **Schwerinsche** Hertzog in seinem Lande wären; und dahero nicht mit Fug von ihnen könne verlanget werden, **Schwerinsche** Edicta zu publiciren und einzuführen. Sie hätten also den Abgeschickten mit seinem Paquet wieder reisen lassen. Nichts destoweniger wären die **Schwerinschen Räthe, mit dem einseitigen Land-Tage** fortgefahren, und hätten

ten den von Strelitz zum protestiren nach Malchin gesandten Secretarium, wieder aller Völcker-Recht, aufs rüdeste tractiret. Endlich versicherte der Hertzog, daß der Communion, welche seine Ritter- und Landschaft mit den Mecklenburgischen hätte, durch diese Enthaltung von dem einseitigen Land-Tage, kein Præjuditz zuwachsen solte. Die Aufschrift war: „denen Edlen und Vesten auch Erbaren und Ersamen „unsern Lieben getreuen, Land-Raht, Land-Marschall, Ritterschafft „und Städten unsers Stargardischen Craises.„ t)

Es hielte auch Hertzog Adolph Frider. hierauf d. 27. Nov. einen eigenen Land- (Craiß) Tag zu Neu-Brandenburg. In der Propositon ward zuförderst angezeiget: der Hertzog habe bißher vergeblich gehoffet, es würde dessen Herr Vetter zu Schwerin, dem Hamburgischen Tractat gemäß, den nunmehro einseitig gehaltenen Land-Tag, auf gebührender Maasse und zu rechter Zeit kund gemachet haben; damit Sr. Dhl. gleichfals jemand hätten absenden, auch dero Ritter- und Landschaft dahin convociren können; gestalt sie nicht geneigt wären, sothanem Vergleich einiger maassen entgegen zu leben, noch den algemeinen Rechten des Landes und Privilegien Abbruch zu thun, als welches sie sich jederzeit so sorgfältig angelegen seyn lassen. Jetzo wären nun die Legations-Guarnisons-Kosten und Cammer-Zieler herbey zu schaffen. J. Dhl. erwarteten also unverzügliche Resolution, wie auch den Modum Contribuendi; mit der Versicherung, daß dieses, was aus dringender Noht jetzo geschähe, dero Ständen zu keinem Præjuditz gereichen, oder zur schädlicher Consequentz gezogen werden solle. u)

2. Als der vorgedachte 5te Dec. zum Convent in Rostock herannahete: so foderte der Land-Syndicus die Deputirten hiezu an. Es funden sich daselbst ein, der Land-Raht Jasmund von Camin aus dem Stargardischen, die andern 5. Land-Rähte der Land-Marschall Lützow und der Rostocksche Burgemeister Redecker. Schwerinsche Deputirten, aus den Aemptern, waren der Obrist Jasper von der Lühe zu grossen Krankow, aus dem Ampt Grevismülen; von Bernstorff aus Gadebusch; Obrist-Lieut. Koppelow aus Grabow; Lieut. Pleß zu Radigast aus Bukow; Sperling zu Weisin, aus Crivitz; von der Lühe zu Dambeck, aus Schwerin; Flotow zu Stur, aus Lüpz; Berend Pressentin zu Prestin, aus Sternberg;

Oldenburg zu Fedderow, aus Neustadt. Aus dem Güstrowschen Aemptern waren zugegen, Cammer-Juncker Pederstorff und Oldenburg zu Vitegäst, aus Güstrow; Obrist-Lieut. Moltke, aus Gnoyen und Boitzenburg; Siegfried Voß, aus Stavenhagen; Lieut. Preen, aus Ribnitz; Hauptmann Wolffraht, aus Schwaan; von den Städten waren gekommen, Burgemeister Giese und Baleke aus Parchim; Bürgemeister Dr. Schultz und Sandow aus Güstrow. Die Eröfnung des Convents ging d. 6. Dec. an.

Land-Raht Jasmund hatte zwar, als der älteste, das erste Wort, weil er aber auf dem Land-Tage zu Malchin, wovon dieser Convent eine Fortsetzung seyn solte, nicht gewesen war, folglich den Zusammenhang nicht wuste: so überließ er die Proposition dem Land-Raht Bassewitz. Es wurden darauf die beym Schluß des Land-Tages von den Fürstl. Rähten versprochene und d. 2. Dec. erfolgte Resolutiones verlesen, auch der Deputirten Volmachten gefodert.

Hertzog Hinrich zu Sachsen-Merseburg in Spremberg hatte, wegen seiner Gemahlin Elisabeth, aus dem Hause Güstrow, der Fräulein-Steur halber sich gemeldet; dessen Schreiben gleichfals verlesen und zu beantworten veranstaltet ward.

Die Resolutiones enthielten: daß die Executores die Quote, so von den Visitations-Strafen der Ritter- und Landsch. zustünde, hinführo an den Land-Kasten liefern solten. Von dem Städtlein Hagenow hatte der Amptmann daselbst die Contribution eingefodert. Es war aber nun resolviret; daß die dasigen Bürger ihre Personal-Steur in den Land-Kasten bringen solten. Denn es war ausser der Consumtions-Steur, den Städten noch eine Personal-Steur angesagt; worüber sie sich aber auch nicht wenig beschwerten; weil sie, auf solche Art, doppelt contribuiren müsten, und dabey dem Gutbefinden der Magistraten, worüber bißher so viel Klagens gewesen war, noch ferner unterworfen blieben. Die Einnehmer beym Land-Kasten solten passiren lassen, wenn ein Schäfer für 100. Schafe à 4. ßl. 8. Rthlr. erlegte, ob es wohl 16. ßl. übertrug. Hirten und Dröscher solten der Mann 32. ßl. die Frau 16. ßl. geben. Von einem Wagen Holtz mit 2. Pferden bespannet, solte 1. ßl. mit 4. Pferden 2. ßl. Von 1. Kann Brantwein, so ausser-

halb Landes gebrant, z. ßl. innerhalb Landes, bey Verfahrung desselben, 1. ßl. gegeben werden u. d. gl.

Der von Barnevitz restirte dem Land-Kasten noch 470. fl. diß war ihm zur Hälfte gelassen worden. Aber der Land-Raht Behr protestirte dawieder, in seinem und des Ampts Mecklenburg Nahmen; auch war der Land-R. Jasmund als Aeltester beym Engern Ausschuß und Land-Kasten nicht damit friedlich; weil es zur præjudicirlichen Folge könte gezogen werden. Indessen ward doch damahls manchem von seinen alten Restanten, insonderheit auch dem Ampte Neustadt, auf Oldenburgs Bitte, ein vieles geschenckt.

Am 7. Dec. meldete sich schon der Fürstl. Cassirer Segnitz, wegen Auszahlung der Contribution. Es war aber noch nichts eingekommen, so wenig von den Fürstl. Aemptern als von andern. Man hatte auch nicht darauf dringen wollen, weil man zuvor die Resolutiones erwartet, die doch allererst vor 2. Tagen, aus Schwerin, zu Rostock angelanget waren.

3. Wegen der Hirsch-Jagdt ward am 8. Dec. viel gesprochen. Etliche thaten den Vorschlag, ob man nicht gütliche Handlung erwählen und dieselbe zubefodern dem Hertzoge die gekröneten Hirsche, zur par force Jagdt, überlassen wolte. Aber die meisten Deputirten verwarfen solches und beliebten den Proces, welcher zu Wezlar solte geführet werden. Es ward also die Intimatio der Appellation nach Schwerin gesandt. Der Land-Syndicus Schweder solte den Proces übernehmen, aber er wegerte sich; weil er wuste, wie sehr alle dem Hertzoge zuwieder wären, die ihn an dieser seiner Haupt-Lust hinderten. R. u. L. suchten also einen Fremden dazu. Diesen funden sie zu Schauenburg an dem Raht Johann Jacob Lauterbrunn, welchen sie zum Consulenten annahmen. Ich habe ihn recht wohl gekant. Er war kein Radow oder Liebeherr, sondern ein Schwelger und hitziger Kopf. Diesem solte der Land-Syndicus von allem Nachricht geben; inzwischen aber dahin sehen, daß die Fatalia nicht verstrichen.

Jedem der Land-Rähte ward damahls, wie auch sonst geschehen, eine Discretion zu 200. Rthlr. jedem Land-Marschall aber zu 100. Rthlr. zugebilliget, so aus der Cassa zu bezahlen; woraus auch dißmahl der Land-Syndicus 120. Rthlr. zu einer Gutschen, empfangen solte. Wogegen

gen doch der Obrist von der Lühe und der Cammer-Juncker Peders-torff erinnerten, daß sie auf diese Puncte, von ihren Committenten, noch nicht instruiret wären.

Am 9. Dec. brachte der Obrist von der Lühe zu Protocoll; der Land-Drost von Bernstorff hätte viele Reisen und weitläuftige Correspondence, zu des Landes Besten, angewandt; man mögte ihm deswegen ein Præsent von 250. Rthlr. machen und fürs künftige 200. Rthlr. versprechen, auch die Reise-Kosten ihm gut thun. Die Deputirten waren allerseits hiemit einig, was das Vergangene betraf, aber wegen des Zukünftigen wolten die von Gnoyen, Stavenhagen, Ribnitz und Boitzenburg zuvor referiren.

Den 11. Dec. ward über des Rahts Lauterbrunn Bestallung gerahtschlaget, selbige ausgefertiget und ihm darin ein Salarium von 500. Rthlr. bestimmet; worauf er d. 12ten in Eyd genommen ward.

Hiernächst kamen die Sachen vor, so auf jüngstem Land-Tage nicht abhelfliche Maasse erhalten. Die Fürstl. Resolutiones wurden nachgesehen, der Land-Stände Erinnerungen dagegen gehalten, und darauf beyde dem Land-Syndico, zur Ausarbeitung einer Replic, hingegeben. Hertzog Friderich Wilhelm verlangte Nachricht von dem Adel, was seit Ao. 1628. von Adelichen Gütern an die Fürstl. Aempter, und wieder von diesen an jene gekommen; deswegen die Ritterschaft beschloß die Specification hievon innerhalb 4. Wochen, begehrter maassen, einzusenden. Der Unterscheid von Abgang und Zugang war nicht sonderlich, deswegen auch die Ritterschaft nicht Ursach hatte, hiemit hinterm Berge zu halten.

Unter den 20. Puncten, so zu Malchin proponiret, war auch einer von Aufbringung der Lehn-Pferde, und daß die Reuter derselben solten in einerley Mondirung gestellet werden; obgleich überall keine feindliche Gefahr zu besorgen war; deswegen auch etliche meinten, diß sey nur mit proponiret worden, um der Ritterschaft die Hirsch-Jagdt abzunöhtigen. Als am 13. Dec. hierüber gesprochen ward: so sagte der Land-Raht Jasmund: es hätten die Landes-Herren, von Anfang her, keine Anstellung der Lehn-Pferde jemahlen gemacht, wo nicht die höchste Gefahr des Vaterlandes augenscheinlich gewesen; da man fremde Ueberfälle befürchtet. Ein jeder hätte sodann seine Lehn-Reuter, nach Gutbefinden,

finden montiret. Sie würden indessen die Rollen nachzusehen und möglichst zu rectificiren haben. Die Ritterschaft meinte, es müste zuvor die Matricul der Lehn-Pferde communiciret werden; aber wo war die? wenn der Lehn-Herr und das Land in Gefahr eines feindlichen Ueberfals stünde, so könne und würde sich keiner der schuldigen Stellung seiner Ritter-Pferde wegern; jetzo aber sey noch keine Gefahr vorhanden. Es falle ihnen auch sehr bedencklich, daß die Lehn-Pferde solten beständig bleiben, und den Reutern gleichförmige montirung aufgebürdet werden.

Von dem **Vergleich mit Rostock**, da ihre Quota zur Contribution und Necessarien-Geldern war auf 2000. Rthlr. herunter gesetzt, ward viel gesprochen, anerachtet die Städte gar damit nicht einig waren. Aber es blieb dabey, weil die Ritterschaft noch immer ein besser Vertrauen zu **Rostock**, als zu den Land-Städten hatte.

Am 14. Dec. verlangten die Deputirten, daß ihnen die Protocolla, sowohl bey Land-Tägen, als andern Dieten, mit allen Zugehörigen, mögten communiciret werden. Es ward auch solches bewilliget; doch mit dem Bedinge, wie schon am 7. Nov. beschlossen war, daß die Stimmen, so ein jeder Land-Raht besonders abgegeben, nicht solten mit angefüget werden. Denn (sagten sie) es fielen ihnen öfters solche Gedancken bey, die nicht nach dem Geschmack des Hofes wären, wodurch mancher könte dem Lande unnützbar gemacht werden; indem er Feindschaft zu befürchten hätte. Es ward auch, auf der Deputirten Antrag, beschlossen, daß hinkünftig niemand, ohne speciale Volmacht, zum Deputirten solte admittiret werden. In den Ausschreiben zu Conventen, solte die Ursach, warum sie anzustellen, gemeldet werden; wobey doch bedungen ward, fals die Sachen der Art wären, daß sie füglich zu publiciren. Die Deputirten der Aempter wolten bey Aufnahm der Land-Kastens Rechnungen (so der Enger-Ausschuß bißher für sich beschaffet) mit zugegen seyn. Aber diß gefiel den Land-Rähten nicht; doch könte inspectio (das Nachsehn der Register) einem jeden gestatet werden. Die Deputirten nahmen solches nicht weiter als ad referendum an; indessen versprachen die Einnehmer, gegen **Bernstorff**, **Sperling** und **Giese**, ihre Rechnungen zwischen Ostern und Pfingsten fertig zu haben.

Als auch in den 20. proponirten Puncten des **Policey-Wesens** mit gedacht war; so wurden von der Ritterschaft hiezu deputiret, die

beyden Land-Rähte **Bassewitz** und **Behr**, **Joachim Gertz**, Etats-Raht **Raab**, Marschall **Vieregge** und **Barnewitz**; wozu der **Stargardische** Craiß noch einige wählen mögte.

Am 15. Dec. bedung der Hof-Raht und Burgemeister **Tornow** aus **Güstrow**, daß den Städten nicht mit zur Last kommen mögte, was die Ritterschaft an ihren Consulenten, Raht **Lauterbrunn**, an Salarium versprochen. Diese antwortete darauf, sie würden sich hiebey so betragen, daß es der Protestation nicht bedürfte. Als auch nun der Stände Vergleich mit der Stadt **Rostock** abgefasset und versiegelt ward (da denn der 120000. Rthlr. aus dem **Schwerinschen** Vergleich, muste mit gedacht werden) so erklährten sich die so aus der Ritterschaft den **Schwerinschen** Vergleich nicht agnoscirten, daß sie die Summa der 120000. Rthlr. zwar genehmigten, aber sich weiter dieses Vergleichs nicht theilhaftig machen wolten; welchen sich der Land-Raht **Jasmund**, im Nahmen des **Stargardischen** Craises, conformirte. w)

Diesem Craise wurden auch auf sein Begehren, die völligen **Acta des Malchinschen** Land-Tags zugesandt, mit Bitte, dahin zu „sehen „daß, dem Juri Communionis zuwieder von sie nichts einge„gangen würde, wie auch, sich äusserst dahin zu bearbeiten, daß die „etwa dieses Jahr zuerlegende Contribution zum Kasten in **Rostock** „geliefert werde„ solte diß nicht practicable seyn, so würden sie doch die Uebermaasse zu gemeinen Ausgaben einzuliefern haben.

Als aber hiemit noch nicht alles abgethan war: so ward einener Convent auf d. 30. Jan. 1703. anberahmet, da ein jeder wohl instruiret erscheinen solte. Die Deputirten zur Berichtigung der **Policey-Ordnung** solten am 23. Mart. zusammen kommen. Der Land-Rah **Plesse** hatte verschaffet, daß alle Restanten solten an die Cassa, zur freyen Disposition der R. u. L. gebracht werden; für welchen Dienst ihm das Land 200. Rthlr. versprochen hatte, die ihm nun forderlamst solten bezahlet werden. x)

Ao. 1703. Damahls sandten d. 5. Jan. 1703. die so genante Renitenten ihre obgedachte Declaration an die übrige Ritterschaft ein, welche hiebey erfolget.

Um auf abermahligen Convent in **Rostock** gefast zu erscheinen:

ten: so schrieben die Städte eine Zusammenkunft auf d. 11. Januar. nach Sternberg aus. Es war aber die Bürgerschaft aller Orten schon sehr schwürig darüber, daß so viele Kosten bißher an Convente gewandt, die doch alle fruchtloß gewesen. Wie denn noch neulich zu Rostock d. 12. Dec. die Städtische Deputirten mit den Ritterschaftlichen, des Modi halber, zusammen getreten waren, aber nichts ausgerichtet hatten. Die Stadt Gnoyen schrieb d. 4. Jan. sie wolte gern einen Deputirten nach Sternberg senden, wenn nicht die grosse Pressuren, womit sie überhäuft und die Execution auf die Capitaions-Steur es verhinderte. Zu Güstrow that der Magistrat d. 5. Jan. dieses angesetzten Convents halber Erwehnung gegen die Bürgerschaft, selbige antwortete d. 8. Jan. schriftlich: daß man mit der Ritterschaft keines Weges sich ferner einzulassen, sondern gäntzlich von derselben zu separiren habe. Dagegen wolle man sich der Fürstl. Gnade und Güte unterwerfen und derselben Hülfe anflehen. Der Magistrat aber, welcher wohl wuste, daß die Zeitläufte veränderlich und nicht allemahl Landes-Väter sondern auch wohl strenge Herren regierten, hielte sehr bedencklich „die zwischen R. u. L. vor Jahren wohlbedächtlich „gestifftete Union gäntzlich aufzuheben„ deswegen er sich erstlich mit den andern Deputirten hierüber zu Sternberg besprechen wolte.

t) Warhafte Erzehlung von 1749. Beyl. No. 56. sub adj. ⊙ p. 85. sq. u) Rechtsgegründete Vorstell. von 1749. Beyl. 22. p. 39. & 40. p. 59. w) Gerechtigk. der Maaß-Reguln von 1750. Beyl. 19. p. 25. x) Protoc. des Convents zu Rostock im Dec. 1702.

Declaratio derer so vom Land-Tage zu Malchin weggewiesen vom 5. Jan. 1703.

Es ist aus einer in verschiedene Hände gerathenen und also genanten Contradiction zu ersehen gewesen, was gestalt unter dem Nahmen der Hhl. LRäthe, LandMarschälle, der Stadt Rostock, auch in corpore annoch versamleten Ritter- und Landschafft eine reprotestation abgeleget, und den Landtag zu continuiren geschlossen werden wollen. Ob nun zwar aus dem Inhalt gedachter Contradiction

nicht deutlich erhellet, quo die & loco, und gegen wem solche abgeleget, und man dieselbe auf ihren Unwürden und Nichtigkeit um so viel mehr zu beruhen lassen hette, alß solche legitimo modo biß dato zu keiner Notitz gekommen, nachmahls aber daraus so viel zu erkennen, daß die Hhl. LandRäthe und Land-Marschälle nebst 5. biß 6. Personen von der Ritter: als welche nach zerrißenen Landtage notorie daselbst allein geblieben, demjenigen sich unterstanden, was das corpus der Ritterschafft beyder Hertzogthümer Mecklenbl. (nachdem solches im Nahmen J. HochFürstl. Drhl., wegen des per pluralitatem abgelegten voti und gemachten concluſi, am 6. Nov. jüngsthin von dem Landtage zu Malchin gewiesen) ad Protocollum provinciale ohne alle Einrede oder die allergeringste dagegen gethanen Contradiction, testante protocollo, gegeben, und sich verwahret gantz unbefugter Weise zu contradiciren, und den Landtag eigenmächtig zu continuiren, da doch Landkündig, daß bey allen Landes Conventen Sie nur ein votum consultativum, keines weges aber decisivum haben, sondern vielmehr die Ritterschafft per pluralitatem votorum concludire, der Stadt Rostock Deputirter auch einige Tage vor der Abtreibung vom Landtage bereits abgereiset gewesen; So findet sich auch das Corpus der Ritterschafft, welches auf dem Landtage zu Malchien versamlet gewesen, und per pluralitatem über die in propoſitione gekommene capita votiret, und concludiret hat, genöthiget, alle dem was vorangeführter maaßen, und nach ihrer Abreise ad protocollum provinciale von denenselben unbefugter Weise gebracht, oder sonst gethan und gemacht, alß einer offenbahren nullität zu widersprechen, auch eben so unverbindlich und unkräfftig zu halten, alß sie den 16. Julii ao. 1701. zu Schwerin ohne Vollmacht getroffenen Vergleich, wie auch das an die Röm. Kayſ. Maytt. pro obtinenda confirmatione unter des Landes Insiegel ohne der Ritterschafft Wissen und Willen abgelaßene Schreiben vor ein einseitiges Ihnen gantz unbekandtes Werck declariren und halten; gestalt sie dann solchen allen in pluralitate hiemit wiedersprechen, und daß sie an alle dem, was dem Vaterlande durch solches Unternehmen vor Nachtheil und Schaden bereits zugewachsen, oder noch zuwachsen kann vor GOtt und aller Welt außer Schuld und Verantwortung seyn, und sich an dieselbe auf alle Weise erhohlen wollen.

Insinuatum den 5. Jan. ao. 1703. circa horam primam pomeridianam per Notarium Wilmarienſem, nomine

Das

Schaden.

Das XVI. Cap.

Landes-Convent zu Rostock.

§. 1. Der *Convent* zu Rostock hebet an mit Vortragung der Beschwerden.
2. Was deswegen zu Goldberg vorgefallen.
3. Was auf dem *Convent* zu Rostock weiter erfolget.
4. Von Ausschliessung der *Renitenten*.

Als der Convent zu Rostock d. 31. Jan. vor sich ging, so waren zugegen die 6. Land-Räthe Jasmund, Bassewitz, Behr, Pleß, Lehsten und Moltke, die 2. Land-Marschälle Lützow und Oertz, der Burgemeister Redeker aus Rostock sampt 9. Deputirten aus dem Schwerinschen und 7. aus dem Güstrowschen Adel. Unter diesen letzten waren auch der Rittmeister Knesebeck und einer von Wackerbarth die andern sind droben schon vorgekommen. Denn solche Deputirten hatten bißher die Stelle des vormahls verordneten grossen Ausschusses vertreten; daher sie bleiben konten, wenn sie wolten, so lange sie lebten. Von Parchim waren die Bürgemeistere Busse und Giese, auch Baleke; von Güstrow, die Bürgem. Tornow und Schultz, sampt dem Syndico Vick.

Land-R. Jasmund trug vor, dieser Convent sey dazu angestellet, daß man wegen des Modi zusammen treten und sich vernehmen wolte. Die Güstrowschen sagten: sie hätten hiezu von den andern Städten noch keine Volmacht, müsten also den Convent unter sich, welchen sie auf d. 6. Febr. ausgeschrieben, allererst abwarten. Doch wolten sie sich wohl zu andern Puncten einlassen. Die von der Ritterschaft begehrten, daß, wer vom Engern Ausschuß abginge, zuvor richtige Rechnung ablegen solte; daß die Deputirten von der Ritterschaft zum Ausschuß alle Jahr eigenhändige Nachricht heraus geben mögten, was die Contribution getragen, wohin solche verwandt, auch was an Restanten und Vorraht geblieben; daß wenigstens ein Deputirter, wo nicht beyde, beständig zugegen wäre, biß die Contribution völlig eingebracht; daß der Ausschuß künftig zu verändern; wie es denn durchaus kein perpetuirliches

und zeit lebens daurendes, Werck weiter seyn solte. Daß eine richtige Specification aller Briefschaften und Documenten des Landes gefertiget werde; wozu sich auch der Land-Secretarius **Stever** anheischig machte.

Auf dem letzten Land-Tage zu **Malchin** war wegen eines Duell-Edicts proponiret worden; worüber R. u. L. rahtschlagen sollen. Dieses wolte jetzo, d. 1. Febr. die Ritterschaft überall verbitten, weil man wenig von dergleichen in **Mecklenburg** höre und dieses Landes Adel grossen Theils seine Beförderung an fremden Orten suche, daher zu verhüten wäre, daß er nicht in Verachtung käme. Es blieb auch dißmahl dabey. Dem obgedachten Drost **Bernstorff** wolten sie die 200. Rthlr. fürs künftige jährlich nicht bewilligen; damit es nicht in præjudicirliche Folge gezogen würde. Die Reise-Kosten aber, wenn der Drost solche hätte, wolten sie sogleich bezahlen. Die Protocolla verlangten sie von allen Dieten volständig; doch solten sie, bey den Ampts-Deputirten jedes Orts bleiben; um, so oft es nöhtig wäre, Nachricht daraus zu geben.

Wegen der Einquartirung vermeinten die, so den **Schwerinschen** Vergleich unterschrieben, daß sie sich nicht entziehen könten, die Repartition derselben zu beschaffen. Sie müste aber zu gleichen Theilen auf Fürstl. Aeimpter Adel und Städte, doch nicht weiter, als auf Obdach und Lager-Stät gehen. Die solchen Vergleich noch nicht erkant, müsten geschehen lassen, wenn die Assignirte ihre Quartiere selber nähmen. Der **Stargardische** Craiß verbat solche Einquartirung, weil er den Vergleich nicht agnoscire. Sonst ward auch hier von allerley Beschwerden gedacht.

Die Dragoner hatten, bloß auf Vorzeige eines von ihrem Officiers unterschriebenen Zettuls, bißher Execution verrichtet; da sonst die Executores Fürstl. Verordnungen vorzeigen müssen. Im Ampte **Schwerin** waren etliche Güter vom Adel an den Hertzog gekommen, deswegen die vormahligen Besitzer einen Abzug an der Contribution machten, und andere dergleichen thun wolten, wenn sie solchen Abgang erwiesen. Fals der Hertzog würde seine Pensionarien nach dem Kasten liefern lassen, so wolte Ritterschaft die ihrigen gleichfals dahin weisen. In Lehn-Sachen hätten etliche Muht-Zettul gesucht, aber nicht erhalten, sondern wären zur Annehmung neuer Lehn-Briefe, gegen Erlegung eines ansehnlichen Stück Geldes, angewiesen worden. Der Fürstl. Cal-

firer

firet prætendirte 1620. Rthlr. Zinsen, weil das Ritterschaftl. Quantum als 40000. Rthlr. nicht zur rechter Zeit abgegeben, und 2666. Rthlr. 32. ßl. klage, weil es alte Drittel seyn solten. Der Cassirer hatte vieleicht Mohnatlich ein halbes pro Cent rechnen wollen, war aber aus Versehn auf anderthalb pro Cent verfallen, welches von 100. aufs Jahr 18. macht. Weil nun dieses wieder die Reichs-Gesetze war; so wolte es die Ritterschaft bey F. Dhl. verbitten. Indessen gestand sie: daß nach dem Land-Kasten nicht anders als neu Geld geliefert worden, welches auch der Fürstl. Commissarius also empfangen.

Hiernächst funden sich Beschwerden, so die Stände unter sich selbst hatten. Die Glieder der Ritterschaft, so von dem Malchinschen Land-Tage weg gewiesen worden, waren der Meinung, daß die Land-Räthe ihrem Juri decidendi Eingrif gethan; da sie einen zerrissenen Land-Tag fort gesetzet; verlangten also von den Land-Räthen eine Erklährung; damit man für dergleichen Eingriffe hinführo gesichert sey. Aber die Land-Räthe gestunden sich zu solcher Beymessung und Ansinnung nicht, wolten vielmehr dergleichen fürs künftige verbeten und jene erinnert haben, ihnen in ihrer Function keinen Eingrif zu thun. Der so lang gedauerte Streit wegen des Modi zwischen Ritterschaft und Städten ward nun auch wieder vorgenommen. Zur Handlung wurden deputiret die Land-Räthe Plesse und Moltke der Land-Marschall Oertze der Hauptmann Bassevitz, Sperling und Cammer-Juncker Pederstorff aber es ward auch dismahl nichts ausgerichtet. Die Ritterschaft wolte, daß die Städte solten zu ihrer Quota 39000. Rthlr. aufbringen, weil sie in den Jahren von 1663. biß 73. wenigstens so viel getragen; nachher sey die Ritterschaft sehr übersetzet worden. Die Städte aber wandten dagegen ein, daß sie in den angeführten Jahren weit bessere Nahrung gehabt. Es ward also beschlossen: dieserwegen nochmahls am 13. Martii einzukommen. Die Closter-Provisores zu Ribnitz hatten einen Streit, wegen Aufnehmung einer Jungfer aus Rostock. Dieser solte unerörtert bleiben, biß man sich deswegen mit Rostock verglichen.

Eben damahls ward eine Fürstl. Verordnung, wegen der Reuterey kund gemacht. Diese hatte bißher in den Fürstl. Aemptern und in etlichen Städten ihre Quartire gehabt, solte aber auch nun in Adeliche Güter verleget werden. Solches ward als eine Ueberschreitung des

Schwe-

Schwerinschen Vergleichs angesehen. Weil nun der Geh. Raht Klein und der Land-Rentmeister Storm in Rostock zugegen waren, auch der Graf Horn auf morgen erwartet ward; so wolte man zuvor mit demselben hieraus sprechen; allenfals aber ein Memorial an J. Dhl. fertigen.

Mit dem Land-Rentmeister ward auch geredet; weil man in den Specificationen der Contribution grossen Unterschleif vermercke, bey J. Dhl. auszuwürcken, daß allen Pastoren auf dem Lande, so wohl in Fürstl. Aemptern als Adelichen Gütern, auch denen in den Städten mögte anbefohlen werden, von ihren Beicht-Kindern eine eydliche Specification einzusenden; welches Mandat auch d. 27. Apr. aus Rostock erfolgte. z)

Von Fortsetzung des Proeesses wegen der Hirsch-Jagt, ward gleichfals auf geregtem Convent gesprochen. Den Raht Faber wolte man zum Consulenten bestellen und ihm jährlich 30. Rthlr. geben, die Correspondence mit den Reichs-Cammer-Rähten in Wetzlar zu führen. Der Procurator daselbst solte jährlich 20. Rthlr. haben; zu welchen Kosten nun Anstalt gemacht ward. a)

2. Darauf wurden sämptliche Land-Rähte am 23. Febr. nach Schwerin entboten, um wegen gedachter Einquartirung der Reuter mit ihnen zu sprechen. Die Land-Rähte veranlasseten, daß auch einige Deputirten des Adels aus den Aemptern mit dahin kamen. Solches erweckte bey dem Magistrat zu Parchim die Beysorge, daß zu Schwerin etwas, zum Nachtheil der Städte, vorfallen mögte. Sie schickten also, im Nahmen gesämpter Städte, ein Supplicatum nach Schwerin; „um zu verhüten, „daß (wie sie schrieben) nicht etwas zum Præjuditz der armen „Städte mögte erschlichen werden, „indem diese schon hart genug mit der Infanterie gedruckt wären und nun, dem Vergleich entgegen, auch durch die Cavallerie solten härter als bißher mitgenommen werden. Aber an stat einer Antwort hierauf, bekamen sie, in Abwesenheit des Hertzogs, aus dem Geheimen Raht, noch an selbigem Tage (d. 23. Febr.) ein Rescript an alle Städte des Güstrowschen Antheils, darin es hieß: „Burgermeistere und Raht der beyden Vordere Städte Parchim und „Güstrow haben die Nohtwendigkeit einer gemeinen Landschaftlichen „Convocation in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, und um deren

„gnädigste Verfügung gebeten.„ Darauf allen Städten befohlen ward, zu erscheinen, wo die Vorder-Städte Zeit und Ort ernennen würden. Sie schrieben alsbald einen Convent auf d. 6. Mart. nach **Goldberg** aus.

Als es hier am 7. Mart. zur Propoſition kam; ſo ward 1) gefragt: ob man die bevorſtehende Diet zu **Roſtock** d. 13. Apr. beziehen und ſich mit der Ritterſchaft in Tractaten einlaſſen ſolte? die Deputirten antworteten mit ja! doch daß vor der Hand nur auf 3. Jahr ein Vergleich gemacht würde, und hätte man dahin zu ſehen, daß kein höheres Quantum als zu 32000. Rthlr., die Neceſſarien mit eingeſchloſſen (zu **Güſtrow** waren ſie ausgeſchloſſen) bewilliget würde. Die Caſus fortuiti (wenn Städte abbrenneten) müſten der gantzen R. u. L. zur Laſt bleiben, und daß die Ritterſchaft dazu hülfe, daß die Städte von der Licent wieder loß würden, dieſe aber freye Hand behielten, ihre Quotam aufzubringen. 2) Ob man der Ritterſchaft noch einige von den prætendirten Handwerckern zuſtehen wolle? darauf ward geantwortet: man könne hierin nicht weiter gehen, als man ſich bereits auf dem **Malchin**ſchen Land-Tage erkläret hätte. 3) Ob man der Ritterſchaft die prætendirte Steur-Freyheit, mit klaren Worten zugeſtehen wolle? es ward geantwortet: nein! und ſolten die Deputirten ſich dahin bearbeiten, daß einem jeden ſein Recht vorbehalten würde. Denn ſo hatte der Procurator zu **Wetzlar** Dr. **von Jülichen** d. 10. Febr. an Dr. **Neubaur** geſchrieben, daß in dieſer Sache, beym Reichs-Cammer-Gericht proceſſus erkant und hoffe er „nun hiedurch in der vermeintlichen Exemption „der Nobilium ein Loch zu machen„ welches Schreiben Dr. **Neubaur** d. 20. Febr. an Burgemſtr. **Gieſe** nach **Parchim** geſandt hatte, 4) was ſämptliche Deputirten meinten, wie weit Fürſtl. Miniſtri zu den Tractaten über die Quoten zuzulaſſen wären? die Antwort war: daß Fürſtl. Miniſtri nicht zu den Tractaten über den Modum, wohl aber zur Beſtimmung einer gewiſſen Quotæ zu admittiren. 5) Was wegen Beybringung der Reichs-Steur zu reſolviren? Antwort: zuförderſt würde die Reichs-Aſſignation in Originali auszubitten und ſodann der **Schwerin**ſche Vergleich zum Fundament zu ſetzen ſeyn. 6) Was wegen der Einquartirung zu reſolviren? die Antwort war: fals bey der Rückkunft J. Hochfl. Dhl. ſich kein Expediens finden ſolte, würde man die ergriffene Appellation fortzuſetzen haben. b)

3. Am 15. Mart. ward auch der Convent zu **Rostock** eröfnet und waren zugegen die 4. Land-Rähte, **Behr**, **Plesse**, **Lehsten** und **Moltke**, der Land-Marschall **Gertz**, der Burgemeister **Redeker**; von der Ritterschaft 7. vorhin genante Deputirten aus dem **Schwerinschen**, und 6. aus dem **Güstrowschen**, worunter auch der Marschall **Viereggе**, wegen des Ampts **Güstrow** war, aus **Parchim** Burgemeister **Giese** und der Deputirte **Baleke**, aus **Güstrow** Burgemr. Schultz und Syndicus **Vick**; aus **Neu-Brandenburg**, **Westphal**; Land-Raht **Jasmund** hatte sein Votum schriftlich eingeschickt, welchem, da es verlesen ward, sich auch die andern Land-Rähte conformirten. Zuförderst ward gefragt: ob ein Fürstl. Ministre bey dieser Handlung zuzulassen? Ritter- und Landsch. sagte: nein! weil dem bißherigen Gebrauch nach, die Verfertigung des Modi blosserdings der R. u. L. zustünde. Wenn sie sich untereinander und es nur noch daran fehle, daß Sr. Dhl. sich auch zu einer billigen Quote heraus liessen, alsdenn könte man mit Fürstl. Ministern alles zum ordentlichen Schluß bringen.

Darauf ward von den Reichs-Steuren gesprochen; welcher sich R. u. L. nicht entziehen wolte, so bald der Reichs- und Craiß-Schluß in Originali produciret worden.

Die Einquartirungs-Ordonnance betreffend, so ward von denen, die den **Schwerinschen** Vergleich erkanten, festgesetzet, fals sie nicht aufgehoben würde, daß die Appellation solte fortgesetzet werden; anerwogen die Dragoner, auch ihre Ober- und Unter-Officiers unleidliche Insolentien bey ihnen verübten.

Am 16. Mart. wurden einige Deputirten nach Hofe abgeordnet, bey der Regierung anzufragen; ob die HHrn. Rähte, zufolge ihrer Zusage J. Dhl. dahin vermogt hätten, die Cavallerie in Aemptern, Adel und Städten Vergleichsmäßig zu verlegen. Daneben baten sie, durch den Land-Raht **Behr**, der das Wort führte, daß auch ihre noch übrige Beschwerden mögten erlediget werden. Graf **Horn** sagte darauf: er hätte auch eine Frage an sie zu thun: was der Hertzog für Satisfaction haben solte, daß er bißhero die Einquartirung fast allein getragen? worauf die Deputirten antworteten: sie meinten von der Einquartirung biß dato befreyet zu seyn, weil der Hertzog bißher den Vergleich noch nicht erfüllet; indem die Resolutiones nicht promulgiret worden; woran doch

dem

dem Lande so hoch gelegen. Alsbald erging d. 17. Mart. ein Rescript an Land- und Hof-Gericht: daß die Resolutiones ad Gravamina von 1701. vim juris erhalten, folglich man sich innerhalb und ausser Gerichts darnach zu achten hätte, wie beykommende Abschrift zeiget. Hierauf ward verheissen, morgen, wegen der Einquartirung, resolution zu ertheilen. Es ward auch das Original-Schreiben des Königs von Schweden **Carl XII.** (so der **Bremische** Gouverneur **Gyllenstern** unterzeichnet) und Craiß-Obersten Hertzogs **Georg Wilhelm** zu **Zell**, als ausschreibenden Fürsten vorgezeiget und das Schreiben des Königs von Preussen **Friderich** an J. Dhl. **Friderich Wilhelm** zu lesen communiciret. Da denn von dem ersten Copia ertheilet ward.

Daneben ward auch ein Modus zur Reichs-Steur vorgezeiget, welchen die HHrn. Rähte ausgearbeitet; wovon sie doch hinzufügten, daß er solte unmaßgeblich auch R. u. L. unpræjudicirlich seyn. Aber Deputati antworteten: die Ausarbeitung des Modi käme ihnen notorie zu. Die Rähte sagten: sie hätten solches nur „den Land-Rähten zu erwegen „und zu überlegen, auch R. u. L. darüber zu sondiren, communiciren „wollen, stünde solches Project an, könnte solcher Modus, als von R. u. L. „vorgeschlagen, zur Beybringung der Reichs-Hülfe genommen werden.„

4. Damahls ward dem Geheimten Secretario **Dure** aufgegeben, in Gegenwart der Deputirten öffentlich zu verlesen, was des Hertzogs Wille wegen derjenigen wäre, so dem **Schwerinschen** Vergleich wiedersprochen, als welches Deputati in Abschrift mit zurücknehmen solten. Diese baten nun zwar, sie einer so ungnädigen Verordnung gütigst zu entheben, konten aber nichts damit erhalten. Bey solcher Schrift war ein Aufsatz aller derer, so dem Vergleich wiedersprochen, ihrer 88. an der Zahl, wie schon droben gesagt. Voran stunden „**Christian Siegfried** von **Plesse** Geheimter Raht bey Königl. Majl. von Dänemarck, „Besitzer der Mecklenburgischen Güter **Zoikendorff** und **Cassan**, **Andreas Gottlieb** von **Bernstorff** Geheimter Raht bey Jhro Durchl. „dem Hrn. Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg-Zell, Besitzer der Güter **Wedendorff**, **Hintorff** und **Pölschendorff**, **Jochim Christoph** von **Wenthausen** zu **Karchitz**.„ ꝛc. Diese solten nun allerseits weiter zu keinen Landes-Conventen gezogen werden; weil sie nur turbationes anrichteten und suchten die getreue Ritter- und L. hinwieder in

Processus und Weitläuftigkeit zu verwickeln „zu dem Ende hätten Sie ein „Buch im Lande herüm gehen lassen, noch mehrere und wo müglich alle „in ihre Partes zu ziehen.„ Es solten aus diesen Renitirenden keine zu Commissarien und Deputirten in den Aemptern genommen, keiner zum Engern Ausschuß gebraucht werden, die gegenwärtig dabey wären, solten sogleich weggeschaft und andere, die den Vergleich agnoscirten, an ihrer Stelle gesetzet werden. Weil auch der gantze Stargardische Craiß contradiciren wolte, und seine Contribution nicht eingebracht: so solte R. u. L. von denen, so aus solchem Craise jetzo gegenwärtig wären, die Erklährung nehmen, ob sie dem Vergleich annoch erkennen und dem zufolge ihre Quotam an den Land-Kasten bringen wolten?

Als Deputirte wieder zurück kamen und von dem vorgefallenen Bericht abgestatet; so versuchten die Land-Rähte das angemuhtete zu verbitten und setzten deswegen eine Schrift auf, mit welcher Deputati am 17. Mart. wieder zu den Fürstl. Rähten gingen. Der Graf Horn sagte: die Erklährung wegen der Einquartirung sey parat, könte aber nicht eher erfolgen, als biß sich Deputati, wegen dessen, so ihnen gestern an die Renitirende und an den Stargardischen Craise committiret worden, vernehmen lassen. Land-Raht Behr antwortete: sie hätten daran nicht ermangelt und übergab das erwehnte Memorial. Der Graf laß es und sagte: es könte die gedachte Erklährung nicht eher erfolgen, „als biß die Renitentes sich den Consiliis entzogen und mögten Deputati „ihnen andeuten, daß sie das consilium abeundi ergriffen und dadurch „verhindern mögten, daß man sonst ad extrema schritte.„ Land-Raht Jasmund, der Præses beym Engern Ausschuß und Closter-Hauptmann war, konte also bey diesen Aemptern nicht weiter gelassen werden. Land-Raht Behr wandte darauf ein: Jedermann wüste, daß Land-R. Jasmund ein alter ehrlicher Mann sey und Land-Marschall Oertz eben deßgleichen. Die Fürstl. Rähte sagten: es kämen jetzo bey Conventen immer mehr Renitenten als Agnoscirende, üm die Majora auszumachen, dieser Unordnung müste abgeholfen werden. Des Landes-Insiegel wäre in des Engern Ausschusses Händen und daher stünde alles in der Renitenten Belieben. Land-R. Behr sprach sehr vernünftig: J. Dhl. könten ja (wie wohl eher geschehen) „durch eine Declaration, wie Sie die, „von den Contradicenten übel verstandene Puncte, ausgedruckt wissen „wolten,

„wolten, ihrem Zweiffel gnädiglich begegnen.„ Aber die Fürstlichen antworteten: „das gäbe nur neue Tractaten, womit sie sich fürwahr mit „ihnen nicht abgeben könnten.„ Land-Raht **Lehsten**: es mögten sich noch wohl andere Expedientia finden. Die HHrn. Rähte: das müsten sie vernehmen.

Indessen ward den Deputirten angezeiget, daß mehrgedachte Ordonnance solte aufgehoben und dem General-Lieut. **von Schwerin** (zu **Putzar** in **Pommern** Erbgesessen) hievon Nachricht gegeben werden; aber vor der Hand, weil man keine Magazins hätte, auch sobald nicht anschaffen könte, müste der Adel den einquartirten Dragonern noch, auf ein paar Monaht, Haber und Heu geben, nach einem vorzuschlagendem Preise (nicht nach der Ordonance) Land-Raht **Lehsten** hatte zwar noch etwas hiebey zu erinnern und gebrauchte sich des Sprich-Worts: wer A saget muß B sagen; indessen findet sich doch ein Aufsatz, welcher von denen zu **Rostock** Versamleten in die Aempter gesandt, um sich, bey dieser Einquartirung darnach zu richten; worin es zuletzt heist: „der Reuter hat nichts als Betten, Stall und Streu-Stroh zu genies„sen = = = und wird dagegen ein Patriot nicht handeln, sondern lieber fa„cta über sich cum protestatione ergehen lassen.„

Nachdem noch ein und anders von Beschwerden angeführet worden und der Graf **Horn** sich insonderheit vernehmen lassen, daß in den Lehn-Briefen, so über alte Lehne zu ertheilen, nichts solte hinzugesetzt noch ausgelassen werden; in neuen Lehnen aber müste man sich gefallen lassen, was die darüber vorhin ertheilte Briefe besagten; so kamen sie zuletzt auch auf die Quoten zu sprechen. Der Land-R. **Lehsten** sagte: wenn J. Dhl. allezeit Tertiam übernehmen wolten; so müsten R. u. L. die übrigen zwey Drittel tragen. Aber diß war den Fürstl. Rähten hoch zuhören; weil die Fürstl. Hufen, eine Zeitlang grossen Abgang gelitten. Land-R. **Lehsten** antwortete: die Fürstl. Hufen hätten nicht mehr Abgang als die Adelichen gelitten. Land-R. **Behr** that hinzu: J. Dhl. hätten ja selbst bey Kayserl. Majest. agnosciret, daß sie Tertiam beytrügen. Die Fürstl. sagten: es würden die Steur-Register zeugen, daß die Domainen lang so hoch nicht tragen könten. Deputati antworteten: das käme daher, weil die Fürstlichen das Steurbare nicht richtig angegeben, wer wohl 20. Pferde hätte, gäbe etwa 6. an. Der Graf sagte

zum Beschluß: es wäre kein besser Expediens, als daß man durchgehends im Lande alle Mannschaft anzeichnete und alle Aecker mässe, welcher Vorschlag, was die Acker-Messung betrift, auch hiernächst in den Domainen zur Würcklichkeit gebracht ward. Da denn ihre Anzahl auf 4700. bestimmet ward.

Am 18. Mart. wie es Sonntag war, fuhren, um 4. Uhr Nachmittags, die Land-Rähte und beyde Burgemeistere von Rostock zu dem Grafen und bat der Land-R. Bassevitz, daß die Dissentienten mögten bey dieser Versamlung gelassen werden; anerwogen man da lauter Dinge triebe, so alle überhaupt angingen, nichts aber was den Vergleich insonderheit beträfe. Es würde eine vor andern præjudicirliche Sache seyn, wenn der gantze Stargardische Craiß nicht weiter solte gefodert werden und der Land-R. Jasmund seine Closter-Hauptmanns Stelle müste fahren lassen. Der Graf antwortete: er könte für seine Person keine Hofnung dazu machen, wolle es aber morgen ans Collegium bringen. Hierauf sagte der Land-R. Plesse: es ist ein Unglück, daß alles gute, so obhanden, hiedurch muß gestöret werden. Wir sind, durch die Gnade GOttes ratione Modi so weit avanciret, daß unter Ritterschaft und Städten eine gute Harmonie zu stiften, und so viel an uns ist, hat die Sache ihre Richtigkeit. Als der Graf solches hörte, frug er: ob der Land-Raht ihn dessen versichern könte, und wie dieser mit ja! antwortete; so bezeugete der Graf eine besondere Freude darüber und sagte: mir fällt ein sonderlich temperamentum bey; kan es aber nicht eher sagen, bevor ich solches ad Collegium gebracht. Schicken sie nur morgen um 10. Uhr Deputirten, so wil ich meine Meinung entdecken.

Am 19. Mart. fuhren die Land-Rähte und Rostockische Burgemeister nach das Geh. Rahts-Collegium, da denn die Resolution erfolgete, doch mit dem Beding, daß nichts solte zu Protocoll gesetzet werden. Sie bestand darin: die Renitenten mögten noch biß Donnerstag Abend bleiben; immittelst solte man sich bearbeiten, daß der Vergleich mit den Städten, der Quoten halber, zur Richtigkeit käme; auch der Modus zur Reichs-Steur verfasset und übergeben würde.

Daß der Vergleich mit den Städten sehr nahe müsse gewesen seyn, wie der Land-Raht Plesse gesagt, solches siehet man aus einem Briefe, welchen ein Städtischer Deputirter d. 19. Mart. geschrieben, als

als worin es heist: „Am Sonnabend Nachmittage (d. 17. Mart.) sind „wir Gottlob mit einander soweit gekommen, daß wir, an Städtischer „Seiten, die verabredete und von der Ritterschaft zugestandene 33000. „Rthlr. inclusis Necessariis, sub spe rati übernommen und zwar so lan„ge, als der mit der Stadt **Rostock** getroffene Vergleich auf 2000. „Rthlr. dauret.„ Es war aber dieser Brief nicht so bald geschrieben, so ward denen Städten, auf dem Abend um 8. Uhr ein ganz neues Project zum Vergleich mit der Ritterschaft von dieser zugesandt, wovon erwehnter Deputirte d. 20. Mart. schrieb: daß die Städte, bey Nachlesung desselben, darüber sehr bestürtzt geworden. Doch wären sie heute wieder zusammen getreten, um ihr Heil zu versuchen „was Sie in Güte „nicht könnten gemildert kriegen, das würden sie sub spe rati annehmen „müssen.„

Ueberdem gab es noch viele Streitigkeit wegen des Modi zur Reichs-Steur. Da denn die Städte sowohl, als die Ritterschaft hiezu gegen einander Entwürfe machten und d. 21. Mart. übergaben. Die Ritterschaft brachte damahls die Revenüen-Steur (von 100. Rthlr. Einkünften 3. Rthlr.) in Vorschlag. Es wurden hierüber einige Conferencen gehalten, auch den Fürstl. Räthten, durch Deputirte Nachricht gegeben, wie weit man hierin gekommen, welches biß d. 24. Mart. daurete. Da denn dieser Convent, mit Bewilligung der Regierung, aufgehoben ward. d)

z) *Richt.* Progr. de Actis Frider. Wilh. von 1749. p. 15. a) Protoc. des Convents zu Rostock im Jan. und Febr. 1703. b) Protoc. geh. zu Goldberg d. 7. Mart. 1703. c) *Richt.* l. c. *Krafft* ap. Ungn. pag. 495. d) Protoc. und Acta des Convents zu Rostock im Mart. 1703.

Fürstl. Rescript an die Gerichte, daß den Resolutionen von 1701. nachzuleben von 1703.

Friderich Wilhelm

U. g. g. Z. WohlEdler, Veste, Ehren Veste und Hochgelehrte, liebe getreue. Als wir einer getreuen R. u. L. in dem mit ihr den 16. Jul. 1701. coram Commis-

Commissione Cæsarea getroffenenen Vergleich gn. versprochen, die, auf derselben so genannte Gravamina ertheilte Resolutiones gehöriger Orten publiciren zu lassen: So überschicken wir euch davon hiemit 2. Exemplaria mit gn. Befehl, daß ihr denenselben extra & in judiciis in allem nachleben sollet. Datum Rostock den 17. Maji Ao. 1703.

An
das Land- und Hoff-Gericht
zu Parchim
it.
An die andere Gerichte und
Collegia, cum debitis titulis.

Das XVII. Cap.

Vergleich der Ritterschaft mit den Städten.

§. 1. Veranstaltung dazu.
2. Eingemischte Beschwerden.
3. Der Vergleich wird getroffen.
4. Was dagegen erinnert worden.

In dem Fürstenthum Schwerin (Stift Bützow) waren dem Adel 4000. Rthlr. sowohl an Reichs-Steur, als Fortifications- Guarnisons- ꝛc. Kosten, bereits im Januar. angekündiget. Da sie aber noch nicht abgetragen, so empfing der Cammer-Executor d. 26. Mart. Befehl, deswegen Richtigkeit zu beschaffen auch allenfals einige Mousquetiers zu Hülfe zu nehmen. e)

Als man beym vorgedachten Convent zu Rostock nicht mit allem war zum Stande gekommen, so ward abermahl ein neuer auf d. 19. Apr. in Rostock angesetzet; die Land-Rähte Bassewitz und Behr schrieben ihn, durch den Land-Secretar. Stever am 30. Mart. aus. Die Städte hohlten zuvor von ihren Consulenten Dr. Neubaur ein Gutdüncken ein, welches er d. 12. Apr. ertheilte. Sie setzten darauf am 17. Apr. einen Convent in Sternberg an, um daselbst die Instruction zu berahtschlagen, welche an ihre Deputirten zu ertheilen. Hier ward abermahl

mahl beschlossen, daß man den Punct der Adelichen Steur-Freyheit so schlechterdings nicht zugestehen noch zu dem Modo der Licent (Consumtions Steur) resolviren könne. Man würde demnach zu dem abermahls angesetzten Landes-Convent diesmahl nicht kommen; weil man sich nicht weiter, als bereits geschehen, mit der Ritterschaft einlassen könte. f) Es ging also dieser Convent nicht vor sich.

Hierauf erfolgte d. 27. Apr. eine Declaration wegen der Contradicenten, so der Hof Renitenten nante. Der Graf Horn dictirte sie am 27. Apr. in der Fürstl. Regierung, wie sie hier zu lesen.

Am 30. Apr. schrieb der Enger Ausschuß nochmahls einen Landes-Convent, auf d. 16. Maji, nach Rostock, aus, welcher doch erst d. 18. Maji vor sich ging. Bey dem Schreiben war zugleich die erwehnte Declaration vom 27. Apr. wie auch eine Fürstl. Verordnung vom 28. Apr. darin diese Declaration unter Fürstl. Siegel wiederhohlet war; wobey sich 13. Capita proponenda funden; darüber die Deputirten zu rahtschlagen hätten. Daß also dieser Landes-Convent zugleich ein Convocations-Tag ward.

Auf demselben waren zugegen die 4. Land-Rähte Bassewitz Behr, Lehsten und Moltke, saupt dem Land-Marschall Lützow. Von der Ritterschaft 10. Deputirte, 7. aus dem Schwerinschen 3. aus dem Güstrowschen. Von den Städten 19. aus dem Schwerinschen 8. aus dem Güstrowschen 11. Land-Raht Bassewitz proponirte: es wäre zu berahtschlagen, wie sie sich, solcher Declaration halber betragen wolten; seine Meinung wäre, daß man nochmahlen das Præjudicium, wegen Ein- und Absetzung derer, so vom Lande beym Enger-Ausschuß und den Clöstern stünden, verbitten müste, wie auch die gäntzliche Exclusion der Renitenten. Obrist-Lieut. Koppelow und Pleß von Radigast waren, Nahmens der Ritterschaft, hiemit einig. Hiernächst ward über den Modum Contributionis tractiret, wozu die Land-Rähte Lehsten und Moltke, Obrist-Lieut. Koppelow, Pleß von Radigast, Obrist-Lieut. Moltke und Gustav Pritzbur, wie auch aus den Städten Giese und Balcke, Tornow und Sibeht genommen wurden, welche sich allerseits an Eydes stat, bey Ehr und Redlichkeit verbunden, von diesen Tractaten nichts an jemand zu sagen, um also einmahl damit zum Stande zu kommen.

Darauf zeigete der von Plesse zu Barnekow an: daß, vermöge eines Fürstl. Convocations-Schreiben auch das Ampt Grevismülen anhero citiret. Weil nun in demselben niemand wäre, der den Vergleich agnoscire; so hätte das Ampt ihn, als Deputirten abgefertiget, ein Memorial in pleno zu übergeben, mit dem Ersuchen, solches an die Hoch-Fürstl. Regierung zu bringen, und sich um Bescheid darauf zu bewerben. Es ward solches Memorial, durch den Land-Secretarium dem Registrator Nennichow zugestellet, um es dem Graf Horn zu behändigen. Der Graf aber wolte es für sich nicht annehmen, sondern der Secretarius solte es selbst morgen an gesampten Geh. Raht übergeben. Diß geschahe auch d. 19. Maji. Der Graf frug den Secretarium: von wem er hiezu Commission hätte? der Secretar. antwortete: von den anwesenden Deputirten, welche der Deputirte von Grevismülen darum ersucht. Hierauf ward das Memorial verlesen, und geantwortet. Es bliebe bey dem, was J. Dhl. wegen der Renitirenden, verordnet. Der Deputirte aus dem Ampt Grevismülen mögte sich vorsehen, daß er sich bey öffentlichen Versamlungen nicht finden lasse, damit er nicht ihm selbst und den Deputirten, so ihn zuliessen, eine schwere Verordnung zuzöge, doch könte er, als ein Privatus, sich in der Stadt aufhalten.

Bald darnach ließ sich ein Notarius bey den Deputirten melden, welcher von den so genanten Renitenten etwas insinuiren wolte. Er ward aber nicht vorgelassen, sondern ihm dagegen aufgegeben, seinen Requirenten die Antwort zu hinterbringen; Deputati wolten alle Officia anwenden, daß alles, zum Besten des Landes, gehandhabet, und zu niemandes Præjuditz etwas verhänget würde. Der Notarius aber kam bald wieder zurück, ging unangemeldet in die Stube, wo die Land-Rähte Bassewitz und Behr, sampt dem Land-Syndico waren, legte in Gegenwart zweyer mitgebrachten Zeugen seine Protestation auf den Tisch und ging davon. Es ward aber die Schrift ungelesen dem einen der Zeugen wieder angehändiget.

2. Auf die von Fürstl. Seiten übergebene 13. Capita stelleten Deputati d. 21. Maji ihre Resolution dem Land-Marschall zu, der sie alsbald übergab. Es erfolgete darauf d. 22. ej. Antwort; worin ein Land-Tag, um mehrer Bequemlichkeit willen, auf d. 5. Julii angesetzet war, jedoch, daß dennoch die Contribution allererst, im October Vergleichsmäßig,

erfolgen solte. Wegen der Lehne hatte die Ritterschaft sich sehr weitläuftig vernehmen lassen; jetzo ward geantwortet: bey Verleyhung neuer Lehne stünde dem Lehn-Herrn frey, sie so zu geben, als ihm beliebig. Denen sie darauf nicht anstünden, dürften sie nicht annehmen. Von dem Jure protimiseos ward ebenfals gehandelt und gesagt: daß es dem Domino directo, nach dem Lehn-Rechten, unstreitig zukäme, doch hievon ist schon droben vorgewesen. Die Deputirten wolten auch abermahls die Clerisey und Fürstl. Hof-Bediente mit zur Reichs-Steur ziehen; diese kamen deswegen bey F. Dhl. ein und stelleten vor: die Reichs-Abschiede, worauf sich R. u. L. bezöge, wären vormahls wegen der Türcken-Steur, ergangen, so doch jetzo nicht wäre; diese Schrift ward den Deputirten communiciret.

Es hielten aber Deputati für nöhtig, sich auf die ergangene Fürstl. Resolutiones nochmahls vernehmen zu lassen; wie auch am 23. Maji geschahe. Die Ansetzung des Land-Tages im Julio verbaten sie, gestalt kein Hauß-Wirt sich so dann seiner Aufsicht einen Augenblick entziehen könne; um zu erlangen, womit er sich und die Seinigen ernähren auch seine schwere Contribution abtragen müsse. Sie wolten sich hiemit kein Recht anmaassen, sondern nur ihre Wohlfahrt der Landes-Väterlichen Hulde recommendiren. Wegen der Reichs-Steur beriefen sie sich darauf „daß F. HochFl. Dhl. der R. u. L. alle gehörige manutenence wie„der des Cleri und Aulicorum postulata versprochen.„ Daß jetzige Reichs-Conclusum, wieder die **Franzosen**, laute eben so, als die vormahligen wieder die **Türcken**: daß keiner, er sey Geist- oder Weltlich, exempt oder nicht exempt, solte verschonet seyn. Es erging aber darauf d. 25. Maji die Antwort: Es bleibe bey der Fürstl. Resolution, so d. 22. Maji ertheilet. g)

3. Endlich ward am 24. Maji der Vergleich, über welchen die Ritterschaft mit den Städten, so viele Jahre her gestritten, tractiret und gerechtet, einmahl zum Entwurf und Unterschrift gebracht. Die Städte setzten voraus, daß sie in der Union von 1523. und 1659., bey guter harmonie, bleiben und den Modum quotarum, doch nicht als einen beständigen sondern nur auf 12. Jahr annehmen wolten. Darauf erklähreten sie sich weiter; daß sie dem Adel, in solchen 12. Jahren, mit Beybehaltung ihrer Befugnis von beyden Seiten, die Freyheit seiner Ritter-Hu-

fen zustehen wolten und solte der Process, so dieserwegen angehoben, in solcher Zeit ruhen. Einem jeden der contribuirenden Theile solte frey stehen, seine Quotam nach Belieben aufzubringen, wenn er nur den andern nicht damit drücke. Die Landes-Steur war, nach dem Schwerinschen Vergleich 120000. Rthlr. und 8000. Rthlr. Necessarien-Gelder, zu solchem allen ward der Städte Beytrag auf 33000. Rthlr. behandelt, das übrige solten die Fürstl. Domainen, Ritterschaft, Stadt Rostock und gemeinschaftliche Oerter aufbringen, so wie sie sich darüber vereinbaren könten, ohne fernern Beytrag der Städte. Doch wolten die Städte mit helfen J. Dhl. zur Annehmung einer billigen Quota zu disponiren. Die Reichs-Steur hatte mit diesem Vergleich nichts zu schaffen, sondern erfoderte einen andern gleichdurchgehenden Modum. Die Ritterschaft wolte sich dahin bearbeiten, daß die Licent- und Consumtions-Steur, so durch das Edict vom 12. Sept. 1702. eingeführet, gäntzlich aufgehoben würde. Doch solte die Maltz-Accise, nach dem bißherigen Fuß, ohne fernere Erhöhung bleiben. Die Casus fortuitos wolte künftig das gantze Land übertragen; da denn der Engere Ausschuß eine Untersuchung anstellen solte, wie weit den Unglücklichen die Contribution zu erlassen. Alle Handwercker auf dem Lande solten auf bevorstehenden Michaelis abgeschaffet werden. Nur solten in jeglichem Adelichen Gute bleiben **ein** Grob-Schmied, **ein** Rademacher, **ein** Leinweber, **ein** Zimmermann und **ein** Baur-Schneider. Doch solte unter diesen nur allein dem Schmid erlaubet seyn, einen Gesellen zu halten; es wäre denn, daß sie sich mit den Ampts-Meistern in den Städten, darüber verglichen. Doch solten sie deswegen nicht gehalten seyn, sich in Ampt und Gilde zu geben. Was das Mültzen, Brauen, Brantwein-Brennen, (wovon doch in der Policey-Ordnung nicht gedacht wird) Bier- und Brantwein-Schencken anlanget; so behielte sich der Adel vor, von seinem selbst gebaueten Korn, zu seiner Haußhaltung und zur Verlegung seiner Krüge, so weit er die **Erb-Krugs-Gerechtigkeit** daran erweisen könte, zu brauen und Brantwein zu Brennen; wolte aber andere, als Pensionarien, Glase-Meistern und wer sonst unter ihm stünde, dergleichen bürgerliche Nahrung nicht erlauben. Doch solte dem Bauers-Mann allein, nicht aber andern Einwohnern, erlaubet seyn, gegen die Erndte oder wenn er seine Gehöfte und Zimmer bauete, für sein Gesinde,

Arbeits-Leute und Gehülfen, zu brauen und zu dem Ende zu mültzen. Solte befunden werden, daß die Prediger auf dem Lande, zum Verkauf, mültzeten, so wolten sie sich unter einander beystehen, daß solches verwehret würde. Die übrigen noch streitige Puncte, insonderheit die Erweisung der Erb-Krugs-Gerechtigkeit wurden zum Compromiss oder Spruch erwählter Schiedes-Leute (laudum) ausgesetzet, auch abgeredet, wie es mit den Contravenienten zu halten, gestalt den Städten, in gewisser Maaß die Execution zugestanden ward. h) Darnächst entsagten sie sich allen Ausflüchten und unterschrieben diesen Vergleich die Land-Rähte **Bassewitz** und **Lehsten**, aus dem Adel **Prigbur** und **Plesse**, aus den Städten **Giese** und **Baleke**, **Tornow** und **Sibeht** auch **Poggenberg**, allerseits sub spe rati (in Hofnung, die andern würden damit friedlich seyn) wie sie denn auch der andern Volmacht dazu hatten.

Ausser diesem Haupt-Vergleich ward noch ein **Neben-***Recess* an selbigem Tage (d. 24. Maji) entworfen; darin hauptsächlich enthalten war, daß, wenn die Licent oder Consumtions-Steur nicht solte wieder aufhören und die völlige Restitution der Krüge und bürgerlichen Nahrung, auch in den Fürstl. Aemptern, nicht zu erhalten seyn, dieser Vergleich für null nnd nichtig zu halten seyn würde.

Beyde Entwürfe wurden den übrigen anwesenden Land-Rähten und Deputirten zugestellet; welche darüber conferirten und beschlossen, daß der Vergleich wohl könne genehmiget werden; wenn nur noch einige Erinnerungen dabey stat fünden, so sie auffsetzten. Unter diesen waren: daß, wer innerhalb den 12. Jahren, weder durch den Weg Rechtens noch durch einen Vergleich mit den Städten, nicht verliehren würde, derselbe könte seine Krüge und Handwercker hinwiederum anstellen. Der **Stargardische** Craiß solte in diesem Vergleich mit eingeschlossen werden. Die Worte: daß der Adel von seinem selbst gebaueten Korn brauen könte, wären zu tilgen. Was von dem Compromiss angeführet, müste gäntzlich ausgelassen werden; weil man nicht gedächte, sich mit einem zu übernehmenden Beweiß zu beschweren. Doch wolte man die Krüge, so unter 25. Jahren angelegt, den Städten frey, auch ohne Compromiss, überlassen. Wegen der alten Krüge könten die Städte gegen einen jeden in particulier, entweder in der Güte, oder durch Recht,

so gut sie könten, ihre Befugnis ausmachen. Den Städten könte man, wegen allerhand zu besorgenden Unglücks, die Execution nicht einräumen. Dagegen mögten sie sich beym Engern Ausschuß melden und wenn sie daselbst erwiesen, daß sie bey der ordentlichen Obrigkeit Klage geführet, ihnen aber nicht zum Recht verholfen wäre: so solte der Enger Ausschuß bey J. Dhl. um Execution anhalten, und also diejenige, so hier wieder gehandelt, zu 3 doppelter Strafe den Städten abzutragen, compeliret werden. Es ward auch solcher Vergleich d. 25. Maji der Hochf. Fürstl. Regierung zur Confirmation vorgeleget.

4. Ehe aber noch die Regierung hievon an J. Dhl. berichtete: so ward d. 9. Jun. der Land-Raht **Bassevitz** und der Burgemeister **Tornow** vor derselben gefodert und trug der Graf **Horn** vor, daß die Regierung nicht eher von dieser Sache berichten könte, biß sie sich nach einigen Umständen derselben erkundiget hätte, der Graf frug also die Geforderten; ob sie die Erläuterung überhaupt geben könten, oder ob sie es nur ad referendum annehmen wolten. **Bassevitz** und **Tornow** erwählten das letzte. Da ihnen denn ein Aufsatz gereichet ward worin die Regierung, welche gern die Consumtions-Steur beybehalten wolte, bey jedem Punct etwas zu erinnern hatte. Also verlangten die HHrn. Rähte zuförderst die Union von 1523. und von 1659. zu sehen. Sie sagten: „Es stehe nicht schlechterdings in eines jeden Belieben, wie er seine Quotam aufbringen wolle, weiln der Modus Contribuendi, wie in genere „also auch in specie ad censuram & approbationem Serenissimi, nach „dem Vergleich übergeben werden müsse„ Hauptsächlich verlangten die HHrn. Rähte zu wissen, was R. u. L. wieder den Modum der Consumtions-Steur in den Städten erhebliches einzuwenden habe. Ob die Deputirte aus den Städten, so wieder den Consumtions-Modum wären, auch dazu von ihrer Bürgerschaft gevolmächtiget worden; denn es verlaute, daß viele Städte diesem Modo nicht abstimmeten, sondern vielmehr ihn für den billigmäßigsten ansähen, als wobey Burgemeister und Raht, sampt den Ihrigen, sich nicht von den Oneribus entziehen und solche andern auf den Halß werfen könten. Sie frugen: ob R. u. L. dergleichen Modum in den Städten vorzuschlagen wüsten, wodurch die Executiones vermieden würden? als welche bißhero bey hunderten und tausenden ertheilet worden. Es falle der Armuht viel leichter nach gerade

etwas

etwas weniges, nach Proportion ihrer Nahrung, zu steuren, als auf einmahl dasjenige zu erlegen, welches ihnen, durch unbillige Eintheilung ihrer Obern angesetzet werde. Theils Städte hätten diesen Modum zu ihren particulair Angelegenheiten viele Jahre gebraucht und gebrauchten ihn noch, wie könten sie ihn denn nun in publiquen Steuren verwerfen? die Magistraten und Einnehmere hätten bey Einhebung der Contribution vom Thaler an Ungeld 3. biß 4. ßl. genommen, welches den 12. Theil der Contribution betrage. Dazu kämen die kostbahren Zusammenkünfte, so jährlich gegen dem Land-Tage, um des Modi willen, zu machen; die jährlichen Visitationes, um zu erfahren: ob auch richtig gesteuret. Nun aber würden die Hülf-Gelder der kleinen Städte an die grossen, bey eingeführter Consumtions-Steur, mit einmahl aufhören. Es könte auch dieser Modus noch verbessert werden, und würden J. Dhl. billige Monita gerne hören. u. s. w.

Wie der Vergleich nach **Güstrow** kam; so verlangte die Bürgerschaft von ihrem Syndico **Vick**, er mögte seine Gedancken davon aufsetzen. Als er aber damit verzog, so ward ihm d. 23. Jun. unter Hertzogs **Frider. Wilh.** eigenhändigen Unterschrift befohlen, „seine Meinung gewissenhafft zu eröffnen und schrifftlich zu entwerffen, worinn solcher „Vergleich der Bürgerschafft schädlich, auch Copiam davon an die „Fürstl. Regierung einzusenden.„ Er that solches, da er denn von der Union sagte, daß dieselbe hißher der Bürgerschaft mehr schädlich als nützlich gewesen. „Die Ritterschaft hätte daher Gelegenheit genommen, „über die in den Kasten fliessende Gelder nach Belieben zu disponiren; „welchem Beginnen auch nicht zu steuren gewesen, so, daß dadurch ein „grosses Geld verthan und keine Rechnung darüber zu erhalten gewesen, „ob man gleich desfals bey allen Land-Tägen und Dieten Erinnerung „gethan.„ Die gemeinen Gelder und darunter der Städte portion, wären also, zu dieser selbst eigenen Untergange, gebraucht worden. Man sey der Hofnung gewesen, daß durch den **Schwerinschen Vergleich**, alle Processe mit einmahl abgekauft; er sey aber kaum unterschrieben, so spönnen sich schon neue wieder an. Diese zu führen hätte die Ritterschaft vormahls die alte Union erneuret; damit ja der Enger Ausschuß mögte Geld zu Processen in Händen haben; welche zu führen man Bediente (den Raht **Lauterbrunn**) aufs kostbarste aus fremden

Landen

Landen kommen lasse. u. s. w. i) Es ward aber doch der Vergleich selbst hiemit noch nicht aufgegeben.

e) Zweyte Fortsetz. der Actenmäß. Nachr. von 1749. Beyl. No. 113. p. 249. f) Protoc. des Convents zu Sternberg im Apr. 1703. g) Protoc. und Acta des Convocat. Tages zu Rost. im Majo 1703. h) Tr. letztes Wort. Beyl. 95. p. 225. = = = 231. i) Acta des Landes-Convents-zu Rost. im Maj. 1703.

Extractus Protocolli acti in Regimine Rostoch. den 27. Apr. 1703.

Dn. Comes de Horn
nomine der Regierung

Demnach aus demjenigen, was bey gegenwärtiger Diæt wegen der dem coram Commissione Cæsarea den 16. Julii 1701. getroffenen Vergleich mit R. und L. unbefugt Renitirenden, wie auch wegen Ritterschafft und Städte aus dem Stargardischen districtu vorgekommen, und mit gemeiner Beliebung aus bewegenden Uhrsachen nicht ad Protocollum gebracht worden, genüglich sich zu Tage geleget hat, daß vorbemeldte unbefugt Renitirende nicht intentionirt seyn, erwehnten Vergleich, ihrer Pflicht und Schuldigkeit nach, sich pure zu submittiren; Imgleichen, daß Ritterschafft und Städte aus dem Stargardischen district gleichergestalt solche intention nicht führen, weniger gemeint seyn, dero Contribution in den allgemeinen LandKasten allhie zu Rostock zu bringen, wozu sie jedennoch durch mehr angezogenen Vergleich mit Ritter- und Landschafft verbunden werden, und dann Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. sothanen straffbahren Conventionibus, zu Verletzung Ihro Kayl. Mayl. auch ihres eigenen respective allerhöchst und hohen Respects, dann ferner zu Verhinderung und Turbation aller Handlungen und heilsahmen Verordnungen in Landsachen nicht weiter nachsehen können noch wollen, gestaltsahm sie wegen der biß anhero temere verübten Contraventionen bey Ihr. Kayl. Mayl. albereit würckliche denunciation ein und allergnädigste Verordnung darauf wieder die Renitirende ausgebracht; So wird hiemit im Nahmen Ihr. Hoch-Fürstl. Dhl. denen LandRäthen und Deputirten Dero getrewen Ritter- und Landschafft, so sich bißhero offtbemeldetem Vergleich gemäß bezeiget, gnädigsten Ernstes angefüget.

1) Die etwa hie Anwesende ex Corpore Nobilium solchem Vergleich renitirende, wie auch die aus dem Stargardischen districtu sich etwa hie befindende von Ritterschafft und Städten ad Conventus & deliberationes publicas

in Landt-Sachen nicht zu admittiren, besondern ihnen allerseits anzudeuten, daß Sie, bey Vermeidung anderer unbeliebigen doch rechtlichen Veranstaltung sich noch heute von hie begeben mögen.

2) Daß die LandRäthe und Deputirte getrewer Ritter- und Landschafft von oberwehnten allen niemand zu Deputirten, oder andern Landes-Bedienungen hinführo nehmen, und wann dergleichen Deputirte, oder sonst in Landes-Bedienungen stehende gegenwärtig sich befinden solten, immer 4. Wochen andere an deren Stelle zu erwehlen, und davon Ihr. HochFl. Dhl. auch immer 4. Wochen Nachricht zu geben haben, wiedrigenfals J. HhFl. Dhl. sothane Deputirte, und in andern Landes-Bedienungen stehende selbst verordnen werden, damit die Landes Angelegenheiten nicht immer in Confusion bleiben.

3) Daß mehrbemeldte LandRäthe und Deputirte getrewer Ritter- und Landschafft von sothanen renitirenden und Stargardischen districtu keinen zu dem Engern Ausschuß gebrauchen mögen, und da deren einige gegenwärtig darunter wären, selbe davon so fort abthun, und inner 4. Wochen andere ad confirmandum benennen sollen, da dieses in gesetzter Zeit nicht beschaffet würde, wollen J. HFl. Dhl. sothanen Engern Ausschuß, ex ante dicta ratione ebenfals selbst gnädigst verordnen.

4) Daß von mehr berührten renitirenden und von dem Stargardischen districtu fernerhin niemandt zu Beambten und Provisoren der dreyen Jungfrawen Clöster-Ambter, Dobbertien, Ribbnitz und Malchau gebrauchet werde, und wann von denenselben einige gegenwärtig bestellet seyn solten, selbige auch abgeschaffet, und an deren Stelle andere von getrewer Ritter- und Landschafft inner 4. Wochen ad confirmandum benennet werden mögen, damit nicht wiedrigenfalß J. HochF. Dhl. solches ex officio zu thun sich gemüßiget finden.

Das XVIII. Cap.

Mißvergnügte Zeiten.

§. 1. Land-Tag zu Sternberg.
2. Was zu Güstrow wegen der *Licent* vorgefallen.
3. Allerley Verordnungen und *Edicta*. Von grossen Wind-Sturm.

Der Land-Tag, welcher zu Rostock d. 23. Maji ausgeschrieben, ging d. 5. Jul. zu Sternberg vor sich. Graf Horn that einen kurtzen Vortrag und ließ, seiner neuen Einführung nach, die Ca-

pita der Propoſition, durch einen Secretarium vorleſen. Sie waren eine Wiederhohlung der 13. Puncte ſo bereits auf dem Convent zu **Roſtock** im vorigen Monaht, kund gemacht worden.

Die Stadt **Güſtrow** hatte ihre Deputirten zu dieſem Land-Tage noch nicht abgefertiget, ſondern ertheilte ihnen allererſt d. 8. Julii ihre Inſtruction, darinnen ſie, wegen des zu **Roſtock** getroffenen Vergleichs, unter andern aufgaben, dahin zu ſehen, daß vermöge des Edicts vom 12. Sept. 1702. die Handwercker auf dem Lande ſofort nach den Städten verwieſen würden und die Brau-Nahrung auf dem Lande durchgehends abgeſtellet würde. Wolte jemand unter den Land-Begüterten den Beweiß übernehmen, daß er die Erb-Krugs-Gerechtigkeit, der Policey-Ordnung gemäß, habe und ſolchen Beweiß legaliter beſchaffe: ſo ſolten die Erb-Krüge ſofort wieder abgetreten werden, biß dahin aber müſte die Brau-Nahrung eintzig und allein bey den Städten **bleiben**. Auf ſolchen Fall wolten die Städte ſich zu den verglichenen 33000. Rthlrn. geſtehen, wiedrigen Falls aber nur zu dem, was ſie nach dem Edict vom 18. Oct. 1701. contribuiret, ſo, auſſer den Neceſſarien, gegen 20000. Rthlr. angelaufen; zur Auf bringung dieſes Geldes ſolten ihre Deputirten den Licent-Modum, als den billigſten, vorſchlagen. Weil aber doch auch **Mecklenburg** zwiſchen den Städten **Roſtock**, **Wismar**, **Lübeck** und **Hamburg** läge, und zu vermuhten wäre, daß die Licent würde Handel und Wandel aus dem Lande dorthin treiben; ſo wolten ſie darauf dencken, wie ſie nach dieſem ihre Quotam, durch einen bequemen Weg, mit Hoch-Fürſtl. Genehmhaltung, zuſammen bringen mögten. Dieſe Volmacht hatten 113. Bürger unterſchrieben.

Auf die Land-Tags Propoſition antwortete R. u. L. d. 9. Jul. Da ſie ſich denn zuförderſt darüber beſchwerten, daß nicht alle und jede (nicht die Contradicenten) auch der **Stargardiſche Craiß** gantz und gar nicht gefodert. Meldeten daneben, daß von den gefoderten, wegen obhandener Heu-Erndte und Veranſtaltung zur Korn Erndte, nur wenige erſchienen und dieſe, nach angehörter Propoſition, ſchon guten Theils wieder davon gereiſet. Daher die Verantwortung, in ſo wichtiger Sache, den wenigen Gegenwärtigen allein aufgebürdet worden. Sie wolten alſo fürs künftige alle Separation verbitten, als wodurch die Landes-Geſchäfte, zu keiner gedeylichen Endſchaft zu befordern. Die ſonſt hier vorkommende

mende Sachen haben wir schon alle droben gehöret. Als sie auf das Jus protimiseos kamen, da der Hertzog das Vorkaufs-Recht an allen Adelichen Lehn-Gütern verlangte; so schrieben sie: „Ew. Hoch Fürstl. Dhl. „werden es bey dem alten gnädigst bewenden und Dero getreuen Lehn„Leuten keine Gelegenheit zufügen lassen, wodurch Ordo-Nobilium, wie„der aller Völcker Maximen, ausgerottet werden kan.„

Es ward auch damahls der Gelder gedacht, welche das Land noch an den Hertzog, aus den Reversalen seit Ao. 1621, schuldig seyn solte; wovon wir in langer Zeit nichts gehöret. R. u. L. antwortete darauf: so viel sie Nachricht von den Einnehmern eingezogen, so würde desfals wohl nichts restiren. Es waren von Zeit zu Zeit darauf Assignationes am Land-Kasten ertheilet, wovon sie versprachen eine volkommene Balance zu übergeben.

Hiernächst erfolgten von R. u. L. die Gravamina, deren nicht wenige waren und eins Theils schon sehr alt, andern Theils neulich, auf dem **Malchinschen** Land-Tage zwar übergeben, aber weil das Fürstl. Archiv zu **Rostock**, noch nicht in Ordnung war, unerörtert geblieben; wozu noch allerhand neue gekommen. Das wichtigste darunter war, daß bey der **Güstrowschen** (nun nach **Rostock** verlegten) Cantzeley, die vorbeschiedene Partheyen wohl biß in den dritten Tag aufgehalten würden, da sie denn, sampt ihrem mitgebrachten Advocaten, liegen und zehren müsten; zugeschweigen, daß, da dieses Gericht aus dem bequemsten Ort im Lande verrückt, die Partheyen nun so viel weiter zu reisen hätten, und noch neulich die Gerichts-Sportuln vermehret worden. Denn so war am 21. Maji eine Verordnung ergangen, daß die Advocaten ihre Schriften doppelt übergeben solten, wie auch geschahe und noch geschiehet. Hieraus aber machten sich die Cantzeley-Schreiber, welche sonst die Copial-Gebühr daran verdienet, den Vortheil, daß sie für die blosse Collation vom Bogen 3. ßl. nahmen. Die andern Beschwerden hatten wenig auf sich und betrafen einige nur Privat-Sachen.

Es erging hierauf d. 11. Jul. eine Antwort, darin viele von den vormahligen Resolutionen wiederhohlet, auf etlichen aber Vertröstungen gegeben wurden, wenn das Fürstl. Archiv zu **Rostock** wieder zu seiner Richtigkeit gebracht wäre. Es konten aber auch die HHrn. Rähte ihren Unmuht nicht bergen, daß R. u. L. so viele Beschwerden zusammen getra-

gen und meinten, der Concipient müste die Land-Tags Acta schlecht gelesen haben, gleichwie sie auch der R. u. L. nicht zum besten nahmen, daß sie für die Mit-Berufung der Renitenten gesprochen.

Auf diesem Land-Tage wolte nun auch R. u. L. den neulich zu **Rostock** getroffenen Vergleich durch die Städtische Deputirten, ratificiret haben, also, daß sie ihn, entweder sofort, ohne Erinnerungen, unterschreiben, oder auch, bey Verpfändung ihrer Güter, sich verpflichten solten, denselben, so wie er da läge, auf einem, dazu anzusetzenden Convent, zu ratificiren. Aber die Städte hielten solch Ansinnen für sehr bedencklich; weil viele Deputirten von ihnen schon wieder weggereiset waren. Doch gaben die noch anwesende die Versicherung schriftlich von sich, daß solcher Vergleich, nach hinterlegter Erndte „entweder cum monitis, „worüber beyde Theile sich zu vereinbaren hätten oder absque monitis „ohnfehlbar erfolgen solte„ worauf die Ritterschaft sich gefallen ließ, daß der bißherige interims modus noch dißmahl solte genommen werden, doch daß dem Adel die halbe Ein-Saat frey bleibe. Diß war also das erste mahl, daß der Adel seine, von den Städten zugestandene Steur-Freyheit darin setzte, daß der Halbscheid seiner Hufen solte für Ritter-Hufen geachtet werden; welches er auch bey dem Vergleich in Ao. 1755. völlig erhalten. Als hiemit nun der Modus Contribut. abgeredet war, so ward der Land-Tag bis in October prorogiret. k)

2. Wegen der Schulden, so der Hertzog **Gustav Adolph** zu **Güstrow** hinterlassen, waren die Creditores bereits d. 2. Sept. 1702. citiret, um ihnen die Bezahlung, so weit es den pactis familiæ gemäß, wiederfahren zu lassen. Solche Citation ward nun d. 25. Julii zu **Rostock** erneuret und den Creditoren angezeiget, daß d. 6. Nov. a. c. in puncto prioritatis solte gesprochen werden. Worüber die Creditores, welche dergleichen Concurs nimmer waren vermuhten gewesen, sich nicht wenig verwunderten.

Da man sich zu **Güstrow** wegen des Steur-Modi nicht einig werden konte, so ließ der Magistrat am 27. Aug. die gantze Bürgerschaft zusammen kommen, laß ihnen den entworfenen Licent-Modum vor und ließ einen Zettul herum gehen, auf welchem die, so die Licent beliebten, ihren Nahmen schreiben solten. Da funden sich nun 89. für die Licent. Einer unter ihnen schrieb an seine Mit-Bürger diese Volmacht: „Ich

„wil

„wil bey dem verbleiben, was auf der (Geheimten) Cammer mir ist „vorgetragen und wil nicht den Vergleich unterschreiben, noch das „Kopff-Geld bewilligen helffen.„ Auf den andern Zettul schrieben sich die, welche das Kopf-Geld und den Vieh-Schatz beliebten: deren waren 169.

Am 5. Sept. ward die Bürgerschaft zu **Güstrow** abermahl zusammen gefodert; und ihr vorgestellet, wie nöhtig die Einigkeit unter ihnen wäre. Die Bürger, welche vormahls die Licent erwählet, blieben annoch bey ihrer Meinung; doch wolten sie einige Monita auffsetzen, um dieselben der Fürstl. Regierung vorzutragen. Die von der andern Seite, so bißher für die Kopf-Steur und den Vieh-Schatz gewesen, erklährten sich nun: es habe zwar die Nahrung, seit dem die Licent eingeführet, von Tage zu Tage immer mehr und mehr abgenommen; doch wolten sie sich dem Willen J. Dhl. hierunter gern submittiren, wenn nur nicht der **Rostockische**, sondern der **Parchimsche** Scheffel mögte eingeführet, die Stadt-Accise abgeschaft, der Ueberschuß von der Licent ihrer Stadt, zur Bezahlung derselben Schulden, gegönnet, ihre Erinnerungs-Puncte bey der Licent behertziget, die Einnahme derselben den Bürgern gelassen, und die Bürger mit der Cavallerie verschonet werden.

Den 11. Sept. traten die Städte zusammen, funden aber, daß sie alle instruiret wären, „die gegenwärtige hart drückende Licent unterthänigst zu verbitten und hingegen bey denen von der Ritterschaft zu versuchen, „ob sie sich nicht mit derselben super uniformi quodam modo vergleichen könnten.„ Die **Güstrowschen** stelleten hierauf den andern vor: der Hertzog habe ihnen in hoher Person versprochen und hernach noch durch J. Dhl. Ministre, den Hof-Raht **Schuckmann** zugesagt, daß die, von der Ritterschaft aufs Land gezogene bürgerliche Nahrung, den Städten sogleich solte restituiret werden. Auf diß Wort verlasse sich die **Güstrowsche** Bürgerschaft und habe also den Licent Modum, und zwar nach dem **Bützowschen** Fuß, erwählet. Daher sie, die **Güstrowsche** Deputirten, nun mit den andern Städten keine gemeinschaftliche Rahtschläge weiter pflegen könten. Sie entzogen sich darauf sofort der andern, gingen zu den Fürstl. Ministern und eröfneten die Gesinnung ihrer Bürgerschaft, fertigten auch d. 15. Sept. ein Supplicat darin sie baten, J. Dhl. wolten nun, durch zulängliche Zwangs-Mittel, ihnen wieder zur bürgerl.

Nahrung verhelfen und die Handwercks-Leute auf den Fürstl. Aemptern und dazu gehörigen Dörfern, auch aus den Gemeinschafts-Oertern, nach den Städten verweisen. „Sie zweifelten im geringsten nicht, an „der Fürstgnädigsten Erfüllung dieser Zusage und wolten sich also, für „dieses Jahr salvo processu & sine omni præjudicio, zu der Licent de„clariret haben„ wobey Sie auch die Monita übergaben, welche die Bürgerschaft aufgesetzet.

Als die Einnehmere beym Land-Kasten Rechnung heraus gaben, was auf die 170000. Rthlr. an Reichs- und Landes-Steuren seit Oct. 1702. bezahlt: so ward gefunden, daß das Land hierauf noch über 10000. Rthlr. schuldig wäre. R. u. L. rechneten dem Hertzoge die Exemten (Clerisey und Hof-Bedienten) auf 1000. Rthlr. als empfangen mit an, waren auch noch einen Zugang von 6000. Rthlr. vermuhten; nachdem die Prediger, auf obgedachtem Befehl, die Anzahl ihrer Beicht-Kinder eingesandt; funden aber dennoch einen Rückstand von 3103. Rthlr. 42. ßl. Diese mit aufzubringen, ward abgeredet, den Modum auf künftigem Land-Tage hiernach einzurichten.

3. Am 18. Sept. erging aus **Rostock** eine Fürstl. Provisional-Verordnung wegen des **Adels Steur-Freyheit** und der Städte **Nahrung**. Sie war zwar nicht eine förmliche Bestätigung des **Rostock**schen Vergleichs, um welche am 9. Jun. gebeten worden; doch siehet man, aus der Gegeneinanderhaltung, daß sie auf solchen Vergleich ihre Absicht gehabt. Denn so war darin gesetzet „daß die Städte solten der „Ritterschafft solche Freyheit für ihre Personen und wahre alte Ritter„Hufen (Reichs- und Creyß-Steuren außgenommen) zugestehen und „sie derselben ruhig geniessen lassen.„ Dagegen solte die Ritterschaft ihre habende Krüge nicht mit eigenem, sondern mit Bier aus den Städten verlegen. Der Brauer, so das Bier liefere, solte zur Erkentlichkeit die 20te Tonne und für jede Tonne 1. ßl. erlegen. Die Glieder der Ritterschaft, so nicht über 2. Meilen von den Städten situiret, solten keine Handwercker in ihren Gütern ferner haben; die aber weiter als 2. Meilen davon entlegen, mögten einen Grob-Schmid, Rademacher, Schneider und Leinweber darin halten, und solte die Ritterschaft sich alles Brantwein-Brennens, Mültzens und Brauens, so wohl von selbst gebauetem als zugekauftey Korns von nun an enthalten. Was hiemit der

Ritter-

Ritterschaft auferleget war, das wolte der Hertzog auch in seinen Domanial-Aemptern (**Wredenhagen** wegen Verlegung der Krüge allein ausgenommen) in allen Stücken gleichergestalt aus freyen Willen würcklich thun und præstiren. Darauf war hinzugefüget: ob zwar hiemit von der Policey-Ordnung in etwas abgegangen würde, so geschähe doch solches, um die Rechts-Kosten und Zeit, zu einem fast unmüglich fallenden Beweiß, zu ersparen, auch Ruhe und Wohlstand auf einmahl wieder herzustellen. Damit es aber nicht das Ansehn haben mögte, als wolte man die von den Dörfern wegzuschaffende Handwercker gar aus dem Lande vertreiben; so ward zugleich verordnet, daß sie solten in den Städten aufgenommen, keines Weges aber mit übermäßigen Bürger- oder Ampts-Gelde, noch unter dem Vorwande, daß die Zahl der geschlossenen Aemptern schon erfüllet, oder daß der Handwercks-Mann kein Meisters Sohn oder seine Frau keine Meisters Tochter sey, zurück gehalten werden. Vielmehr solte der Umziehende ein Frey-Jahr und der Bauende 6. Frey-Jahre geniessen: wie diese Verordnung der Ritterschaft gefallen, das werden wir bald hören.

An selbigem Tage (d. 18. Sept.) ward auch ein Edict, wegen Gleichheit der **Scheffel**, **Ellen** und **Tonnen-Maasse** auch des **Gewichts** im gantzen Lande publiciret; so wie es nähermalen auf dem Land-Tage zu **Sternberg** beschlossen war, und solten die Licenten hinführo nach solchem neuen Scheffel (so der **Mecklenburgische** heissen solte, ob er wohl mit dem **Rostockschen** gleich war) entrichtet werden.

Um Manufacturen im Lande zu haben, hatte der Hertzog bereits d. 24. Oct. 1698. eine Declaration ergehen lassen, die **Französische Flüchtlinge** (wovon doch die Bemittelste sich schon in der **Marck-Brandenburg** und anderswo fäst gesetzet) in **Bützow** aufzunehmen, maassen der Hertzog im **Stift**, der Religion halber freye Hand hatte. Jetzo ließ er abermahls zu **Rostock** d. 24. Sept. eine Declaration ausgehen, worin die Conditiones enthalten waren, welche denen angedeyen solten, so diß nützliche Werck mit andern angreifen würden. m)

Hertzog **Adolph Friderich** zu **Strelitz**, da er sein Antheil mit Landesherlicher Hoheit besaß, übete nun auch das Müntz-Recht aus, und ließ also **Schillings** schlagen, da üm dem **Mecklenburgischen** Wapen die Worte stunden; Fürstl. Meckl. Landmüntz; diese waren

nach

nach angestellter Werthirung, 12. pro Cent geringhaltiger, als die **Schwerinschen**, befunden; deswegen sie am 27. Sept. gäntzlich verrufen wurden. Eben also erging es auch am 19. Oct. mit den **Strelitzschen Groschen**, wiewohl dennoch diese und jene im Cours blieben; weil sie wenigstens so gut als die benachbarten waren, die man im Handel nicht entbehren konte.

Am 8. Octobr. ward das Edict, welches bereits Hertzog **Gustav Adolph** wegen Einführung **fremden Saltzes**, publiciret, erneuret, und ward solch fremdes Saltz nun auch in den Aemptern **Bützow**, **Rühn** und **Doberan** scharf verboten.

In der **Güstrowschen** Concurs-Sache wurden die Fürstl. Creditores nochmahls auf d. 4. Jan. folgenden Jahres zur Liquidation am 2. Nov. citiret, weil am 30. Jan. in pto. Prioritatis solte gesprochen werden. Die Rähte, welche die hierzu erfoderliche Classification verrichteten, waren **U. A. Schäffer**, **H. Konow**, **H. Schuckmann** und **H. E. Scheffel**, welche davon ihren Bericht an den Hertzog am 19. abstateten. Sie gingen in allen ihrer Instruction nach, welche in **Pörkers** Samlungen zu lesen, m) richteten sich also nach dem Erb-Vertrag von 1621. nicht nach dem vormahligen Landes-Brauch, bekannten Rechts-Reguln und Kayserl. Verordnung.

Wieder die **Zigeuner** war schon d. 9. Aug. 1699. eine Verordnung ergangen; sie wurden aber dennoch nun so dreist, daß sie die Einwohner auch mit Schlägen tractirten, wenn sie ihnen das verlangte nicht geben wolten. Kraft eines abermahligen Edicts vom 10. Nov. solten sie nun aller Orten, auch mit Ziehung der Glocken verfolget werden. Sie wurden zwar hiemit in andere Länder gejagt, aber nicht gebessert, und kamen bald wieder zurück.

Auf der Universitæt **Rostock** ward vom Academischen Magistrat d. 10. Nov. ein Verbot, wegen der **Schlägereyen**, publiciret, so damahls sehr gemein waren. Vier Wochen darnach ward ein feiner Studiosus aus **Riga**, Nahmens **Osthoff**, auf dem grossen Marckt, im abgeredeten Rencontre, von einem Hamburger, Nahmens **Vasmar**, dergestalt in der Lunge verwundet, daß er 4. Wochen darnach sterben muste, weil ein unterster Theil der Lunge (λοβὸς) abgestochen war, so daselbst eine Fäulung verursachet hatte, und fand sich noch ein

Stück

Stück von der Degen-Klinge in der Lunge, eins davon lag auf dem Marckt. Der Thäter entflohe nach Pommern, ward aber unterwegens nicht allein von seinem anklagenden Gewissen sehr geängstet, sondern auch dadurch, daß er für das Umreissen und Zerschmettern der Bäume nicht sicher war. Denn so entstand gleich darauf am 8. Dec. ein entsetzlicher Wind-Sturm, aus Süd-Westen, der bey 20. Stunden währte. Er beschädigte sonderlich die **Nicolai Kirchen** in **Rostock**, **Wismar** und **Strahlsund**. Der Wismarsche Thurm fiel über die Kirche und riß das Gewölbe in Grund. Die Rostocksche litte nicht sonderlich, denn der Thurm fiel längst dem Kirchhof nieder, nur daß ein Balck von dem stürtzenden Thurm sich absonderte, welcher durch das Dach, Gewölbe und Pflaster fiel, und also in der Kirche, zu vieler Verwunderung, aufgerichtet zu stehen kam, wie ich selbst gesehen und hier anführe, weil anderswo die Beschädigung dieser Kirche sehr groß beschrieben wird. Der Thurm war 146. Ellen hoch, stand auf einer Mauer von 86. Ellen, war gantz mit Kupfer gedeckt, so schnur gerade in allen Kanten pyramidal gebauet, daß die Anschauer ihn nicht genug betrachten konten. o) In der Stadt stürtzten viele Giebel herunter, doch kam kein Mensch dabey um, ausgenommen ein Kind, dessen Eltern hart am gedachten Thurm wohneten. Der Prediger an **Nicolai** Kirche M. **Jacob Burgmann**, Profess. in der Griechischen Sprache, war dabey in grosser Gefahr, indem der Thurm über dessen Pfarr-Hauß schlug und dasselbe sehr zerschmetterte. Der Pastor an dieser Kirche **Joh. Nicol. Quistorp**, D. und Prof. Theol. welcher in diesem Jahr durch den Fürstl. Meckl. Superintendenten Dr. **Joh. Pet. Grünenberg**, zum Stadt-Superintendenten am 17. p. Trinit. war introduciret worden, schrieb ein Programma von dieser Begebenheit; indem er damahls Rector der Universitæt war, darin er von gedachtem Thurm eine umständliche Nachricht gab.

Der Brunsw. Zellische Geh. Raht **A. G. von Bernstorff**, kehrete sich nicht an die Provisional-Verordnung, so d. 18. Sept. ergangen war, sondern ließ auf seinen Mecklenburgischen Gütern **Wedendorff** und **Zundorff** immer weg brauen und Brantwein brennen. Der Fiscal erregte also am 26. Nov. eine Klage wieder ihn, und erging deswegen ein Fürstl. Mandatum an denselben, wovon er doch d. 10.

Dec. appellirte; ließ aber nachhero die Appellation desert werden, wie er denn allererst am 19. Jun. folgenden Jahres deswegen eine weitläuftige Deductions-Schrift beym Reichs-Hof-Raht übergab. Sein Anwald daselbst war der schon gedachte T. S. Praun, der sich insonderheit auf die vom Kayser confirmirte Policey-Ordnung de Ao. 1572. berief, darin des Brantwein-Brennens gar nicht gedacht, dagegen aber der Ritterschaft das Brauen von selbst gebaueter Gerste zugebilliget wäre, vermeinte auch, daß es dem Adel gar nicht unanständlich seyn könte, auf ihren Gütern brauen zu lassen; indem ja die Hertzoge selbst auf ihren Aemptern brauen liessen. (wozu doch auch die Städte nicht stille schwiegen; wie bey 1705. folgen wird) Daß also die Provisional-Verordnung, welche den Processen wehren solte, nur noch zu mehrern Anlaß gab.

k) Acta des Landtages zu Sternberg im Julio 1703. l) der Land-Städte unumgängl. gründl. Beantwortung auf des Mecklenb. Adels wohlhergebrachtes Brau-Recht, Beyl. B. p. 75. m) *Richter* in Programm. de Rebb. Frider. Wilh. p. 11. n) Pöckers Saml. I. p. 18. sqq. III. p. 51. o) *Grapii* kurtze Beschreib. des herunter geweheten Thurms in fine des Evangel. Rostocks p. 52. *J. Kleinii* Fortsetz. §. 74. p. 45.

Das XIX. Cap.

Vergnügen und Mißvergnügen wechseln ab.

§. 1. Hertzogs Frid. Wilh. Vermählung, dessen Mißhelligk. mit den *Renitenten*, und seinen Anverwandten.
2. Land-Tag zu Rostock. *Proponirte* Puncte samt den Antworten darauf.
3. Fruchtlose *Conferencen* und mißvergnügter Schluß.

Nunmehro war Hertzog Friderich Wilhelm auf seine Vermählung bedacht; die Printzessin, welche er dazu ausersahe, war Sophia Charlotte, des Land-Graven Carl zu Hessen-Cassel Toch-

Tochter, welche ihm nach geschlossenen Eh-Pacten, d. 2. Jan. zu Cassel, durch priesterliche Einsegnung anvertrauet ward. p) Am folgenden Tage gab der Hertzog dieser Gemahlin, stat eines versprochenen Kleinodes, an Gelde 4000. Rthlr. Capital, so jährlich mit 400. Rthlr. (quartaliter mit 100.) aus der Fürstl. Rent-Cammer solten verzinset werden, so lang der Hertzog lebe; nach dessen Tode solten diese 4000. Rthlr. baar abgetragen werden. An selbigem Tage ward auch eine Witthums Verschreibung volzogen, welche auf 22250 Rthlr. bestimmet war; weil das eingebrachte Heyrahts-Gut sich so hoch belief. Diß waren also zusammen 44500 Rthlr. Capital, wovon die Gemahlin, wenn sie Wittwe, jährlich 12000 Rthlr. beständigen Einkommens haben solte. Da denn zugleich derselben, weil sie reformirter Religion war, das Exercitium dieser Religion, auf ihrem Wittwen-Sitz, verstatet ward, in welche Eh-Pacten die Herren Brüder des Hertzogs consentireten, und zwar Hertzog **Christian Ludwig** d. 21. Mart. 1704. zu **Schwerin**, und Hertzog **Carl Leopold** d. 7. Apr. 1706. zu **Grabow**. Wie denn auch der Hertzog hiernächst am 15 April versprach, wenn GOtt diese Ehe mit Printzeßinnen gesegnen würde, daß **eine** davon solte in der reformirten Religion erzogen werden. Es sind alle solche Verschreibungen gedruckt, gleichwie auch die Kayserl. Confirmation, so über diese Eh-Pacten d. 21. Mart. 1707. erfolgte. q) Die Heimhohlung ward d. 1. Febr. zu **Schwerin** prächtig volzogen, worüber auch die geschickte Schul-Männer zu **Güstrow** mit ihren Untergebenen, die Freude des gantzen Landes zu Tage legten. r) In der Müntze zu **Schwerin**, woselbst der Hertzog in diesem Jahr **Ducaten**, mit seinem Bildnis, aufs sauberste pregen ließ, ward eine güldene Medaille geschlagen, darauf 2. Personen unterschiedenen Geschlechts in einem Schif zu sehen waren, mit der Beyschrift aus dem Virgilio: Unum & commune periculum: **Gefahr für zwey ist einerley.** Es war diese Gemahlin recht nach der Leibes- und Gemühts-Bildung ihres Hertzogs, schön, ansehnlich, lebhaft, holdselig und eine grosse Liebhaberin der Jagdt-Lustbarkeiten; blieb aber unbeerbet. Ao. 1704.

Inzwischen hatten diejenigen aus der Ritterschaft, welche den **Schwerinschen Vergleich** von 1701. nicht erkanten, an das Reichs-Cammer-Gericht appelliret, auch daselbst processus erhalten; ungeach-

tet solcher Vergleich aus dem Reichs-Hof-Raht confirmiret war. Es war damit im Octobr. vorigen Jahres der Anfang gemacht. Nun aber erging d. 29. Febr. ein Mandatum S. C. aus dem Reichs-Hof-Raht, bey 20. Marck Goldes von dem Procels bey der Cammer abzustehen, und denselben beym Reichs-Hof-Raht zu führen. Es erging auch an selbigem Tage ein Rescript an Hertzog **Friderich Wilhelm**, „sich in denen von der Ritterschaft in Camera indebite erhobenen Ap„pellations-Processen auf keine Weise daselbst nicht einzulassen.„

Es hatte der Hertzog wieder die so genante Renitenten eine Felonie-Klage erhoben, welches so viel hieß, als daß sie durch **Verfehlung** des schuldigen Respects ihre Lehne verwürcket hätten. Denn so findet sich von eben diesem 29. Febr. ein Protocollum aus dem Reichs-Hof-Raht, welches anhebt: „Mecklenburg contra quosdam „Vasallos & subditos in puncto feloniæ.„ Daraus erhellet, daß schon im vorhergehenden Jahr solche Klage angehoben worden. Gestalt denn auch der Reichs-Fiscal bereits im hinterlegten Jahr angefangen, wieder die zu agiren, so dem Schwerinschen Vergleich wiedersprachen, und waren dieselben citiret, wovon Fiscalis die Insinuation docirete, und bat, sie in die Strafe zu verurtheilen, welche der Confirmation des Vergleichs einverleibet war, dagegen aber die Beklagten sich eine 2. Monahtliche Frist ausbaten, mit ihrer Exceptions-Schrift einzukommen. Doch funden sich auch etliche unter ihnen, welche von solchem Vornehmen wieder abstunden, und baten, ihre Nahmens aus dem Catalogo der Renitenten zu tilgen. Es waren aber ihrer *nicht mehr*, denn 10 oder 12. deren Nahmens gleichfals im gesagten Protocoll vom 29. Febr. stehen. Wie es mit solcher Felonie-Klage abgelaufen, das wird sich zu seiner Zeit finden.

Zwischen dem regierenden Herrn und seinen Bruder Hertzog **Carl Leopold**, war gleichfals eine Mißhelligkeit, die an den Kayser gelangte. Sie beruhete auf die Alimenten-Gelder, so Hertzog Carl **Leopold** foderte. Sein Anwald zu Wien, **Philipp Jacob Kistler**, übergab d. 21. Febr. eine Schrift, daß Hertzog **Carl Leopold** sich schon vorlängst ad interim und biß die **Güstrowsche** Successions-Sache ausgemacht, erkläret habe, „mit 24000 Rthlr. zu seiner Interims-Ali„mentation sich vergnügen zu lassen, jedoch mit dieser Bedingung, daß

„ihm

„ihm zu seinem Auffenthalt drey nahe aneinander liegende Aempter „cum omni jure eingeräumet werden solten„ hat also diese Interims-Alimentation zu bestimmen. Hierauf ward gleichfals am 29. Febr. decretiret: dem Graven von Egkh aufzugeben, den Hertzog von Schwerin hierüber zu vernehmen, und möglichsten Fleiß anzuwenden, daß diese beyde Herrn Brüder völlig von einander gesetzet würden.

Die Streitigkeit mit der Printzessin Maria Elisabeth wegen des Closters Kühn, wovon droben gesagt, ward nun auch entschieden, und erlangte die Printzessin, wieder alles Vermuhten, d. 12. Mart. eine obsiegliche Urtel. Es ergrif zwar Hertzog Frider. Wilh. dagegen das Remedium restitutionis, aber da das Cammer-Gericht gesperret ward, so erhielte die Printzessin, wegen ihres Alters und unabläßigen Anhaltens, daß die Craiß ausschreibende Fürsten (Schweden und Lüneburg) schon mit ihren Craiß-Völckern an die Mecklenburgische Grentzen zur Execution rückten. Daher der Hertzog fürs rahtsamste hielte, dem Urtel ein Genüge zu thun, wie auch im Julio folgendes Jahres geschahe. s)

2. Am 20. Febr. ward ein Land-Tag zu Rostock gehalten. Der Grav Horn eröfnete denselben auf dem Raht-Hause, unter Beystand des Geh. Regierungs-Rahts Klein, und wurden 15. Propositions-Puncta verlesen. Darauf bat er die Land-Rähte Philipp Cuno von Bassewitz, Jost Hinrich Behr, Diederich Joach. v. Plesse, Christian Wilh. von Lehsten und Ehrenreich v. Moltke, auch die Land-Marschälle August Lützow und Joh. Dieder. v. Moltzahn, zu Gaste, daher an diesem Tage weiter nichts vorging. Am folgenden wurden die proponirten Puncta Vor- und Nachmittags überleget, und am 22. Febr. die Vota verlesen, auch dem Land-Syndico zur Ausfertigung hingegeben.

Dieser beobachtete nun, wie sonst, gleich Eingangs die Protestation wegen des ungewöhnlichen Ortes und die Danckſagung wegen des Fürstl. Gnaden-Grusses; that auch eine Glückwünschung hinzu, wegen des Hertzogs Vermählung. Wir wollen nun die Puncta samt den Antworten zusammen gefügt erzehlen, damit man gleich eins beym andern habe.

1) Der erste Punct betraf die Gvarnisons-Legations-Kosten

zu Reichs-Deputations- und Craiß-Tagen, auch Cammer-Zielern, so im October dieses Jahres fällig wurden. Ferner die Reichs-Hülfe zu 200 Römer-Monahten, wozu noch 1. Römer-Monaht für den Kayserl. General-Lieutenant Printz **Louis** von **Baden**, und 6. Monaht zur Providirung der Reichs-Vestung **Philipsburg** gekommen waren.

Was das erste Membrum dieses Puncts betraf, so erklährte sich R. u. L. dem Vergleich von 1701. nachzuleben. Wegen der Reichs-Steur baten sie um Communication des Reichs-Conclusi, so darin ergangen; meinten auch, daß sie deswegen schon beym Niedersächsischem Craise in Vorschuß stünden, hätten sich wohl gern, wegen des grossen Schadens vom neulich erlittenen Wind-Sturm, verschonet gesehen, erklährten sich dennoch dazu, und hoffeten, daß es bey den vergleichsmäßigen 170000 Rthlr. bleiben würde.

2) Der andere Punct erfoderte den Modum zur verkündigten Contribution.

R. u. L. antwortete: Sie wären mit desselben Berichtigung noch nicht fertig, ob sie wohl fleißig daran gearbeitet, baten also um Aufschub, weil doch keine Gefahr auf dem Verzug hafte; indem der Zahlungs-Termin noch weit entfernet.

3) und 4) diese handelten von Aufnahme der Contributions-Rechnungen von Ao. 1701. und 1702.

Der Enger Ausschuß meinte hiemit im Monaht Junio fertig zu seyn.

5) Betraf die Restanten, daneben auch die Catastra gefodert wurden.

R. u. L. versprach sie und bat um Verfügung der Execution.

6) Ging auf die Berichtigung der Lehn-Rullen, als wozu sich die Ritterschaft bey vorigem Land-Tage d. 14. Julii anheischig gemacht hätte, und die um so viel mehr nöhtig thun würde; weil die Lehn-Pferde noch diesen Sommer und zwar 4. Wochen nach Ostern ausgeschrieben werden solten, um nach **Rostock** zu kommen.

Hierauf antworteten sie: die Hertzoge **Adolph Friederich** und **Hans Albr.** hätten d. 3. Mart. 1621. eine Lehn-Rulle unterschrieben, welche bisher die Herschaften, bey vorgekommenen Fällen, angenommen, und wolte die Ritterschaft bitten, dieselbe noch weiter zu agnosciren,

weil sie mit der neuen noch nicht fertig werden könten. Die Darstellung solcher Lehn-Pferde wolten sie, ausserm Noht-Fall, verbitten. Sie waren schon eins theils darüber in Schulden gerahten, daß sie in diesem Jahr bereits die servitia honestatis (beym Hertzoglichen Einzuge zu Schwerin) abgestatet.

7) Der künftige Land-Tag solte wieder im Februar. 1705. gehalten werden, und erwarteten J. Dhl. wegen des Orts der R. u. L. Erklährung.

Diese antworteten: Es würde sein Verbleiben dabey haben, daß er nach den Reversalen und neulichem Vergleich zu **Malchin** gehalten werde. Die Zeit liessen sie sich gefallen.

8) Wegen der, aus den Reversalen (seit Ao. 1621.) zu bezahlenden Gelder, solte die Balance gefertiget werden, damit man zur Untersuchung schreiten könte.

Hierauf antworteten R. u. L. von dieser Sache hätten die Land-Rähte **Jasmund** und **Pederstorff**, samt dem Land-Marschall die beste Nachricht, deswegen sie bitten wolten, dieselben zur Untersuchung mit anhero zu fodern, massen ohne sie, hierunter unmöglich Richtigkeit zu treffen. Solten diese Männer, als hochbejahrte (**Pederstorff** war schon Ao. 1677. Land-Raht geworden) dahin sterben: so müste R. u. L. bedingen, daß sie, wegen des annoch prætendirten, nicht responsable seyn könten.

9) Einem jeden Ampt und jeder Stadt solten gewisse Wochen und Tage gesetzet werden, mit ihren Specificationen beym Land-Kasten, einzukommen; damit es keine Confusion gäbe; und weil über die Quitungs-Gebühren Klage geführet worden: so verlangten J. HFk. Dhl. davon Nachricht, wie es damit beschaffen.

R. u. L. hielte fürs rahtsamste, es beym vorigen zu lassen; weil sonst nur die Bezahlung der Vermögensten würde gehemmet werden. Wegen der Quitungs-Gebühren hätten sie keinen, weder unter Adel noch Städten, finden können, der sich darüber beschweret; indem die Einnehmer solches allezeit der discretion eines jeden überlassen. Solte man einige Beschwerde mit Bestande erweisen können, so wolten sie solches abzuändern nicht unterlassen.

10) Betraf die Anrichtung eines Umschlages und einer Banco, um den Credit des Landes zu erhalten.

Hier-

Hierauf ward vorgestellet, solcher Credit könne nicht besser erhalten werden, als wenn der freywillige Land-Kasten wieder zu seinem Ziel gebracht würde; um die darauf hastende Schulden zu rechter Zeit abzutragen; doch litten solches auch die gegenwärtigen Umstände der verdoppelten Steur (da Reichs- und Landes-Steuren gingen) noch nicht. Was den Credit eines jeden privati anlange, so hielten sie dafür, daß aus den Reversalen von 1621. der andere § pro fundamento zu setzen.

11) Ging auf die Abschaffung der Ziegen.

Hier bezog sich R. u. L. auf die Antwort, so sie d. 3. Nov. 1702. zu **Malchin** übergeben; doch solte dieses nicht von den Predigern, wo sie kein eigen Holtz hätten, auch nicht von den Hirten mit verstanden werden. Es haben aber dennoch die Hertzoge ein und anderm Prediger, weil die Ziegen-Milch sonderlich zur reinen Sprache dienet, solches Vieh, auf ihr bittliches Anhalten, nachgegeben.

12) Es fünden sich Güter, die nicht mit in den Lehn-Rullen stünden, und hätten also nicht mit contribuiret.

Darauf hieß es: R. u. L. hätte bey Untersuchung dieses Puncts befunden, daß die meisten derselben, so nicht in der Lehn-Rulle anzutreffen, pertinentien wären von den Haupt-Gütern, so darin stünden. Wegen der übrigen solte auch mit dem ersten decidiret werden.

13) War wegen des Lübeckschen Zolles, worüber sich einige von der Ritterschaft beschweret, daher schon mit Lübeckschen Deputirten war tractiret worden.

Es wolte hierauf einjeder von R. u. L. seine deßfals habende Beschwerde anbringen.

14) An der Elbe bey **Boitzenburg** solte ein Stackel-Werck gemacht werden, damit nicht diese Stadt gantz hinweg genommen würde, die Unkosten würden sich auf 8000 Rthlr. belaufen.

R. u. L. sagte: Diese neue Auflage hätten sie, um so viel mehr zu verbitten; weil hier kein commune interesse vorhanden, sondern der daselbst befindliche Zoll und der Bürger bekante grosse Schiffahrt das decisum hierin machen müste.

15) Von Introducirung eines Feur-Kastens, auf dem Lande so wohl als in den Städten.

R. u.

R. u. L. antwortete: Bisher hätten die Abgebrante, vermöge des Kastens, Reglement, Freiheit und Remisiones von den Steuren zu geniessen gehabt. Ein mehres zu veranstalten, würde dem ohne das bedrengten Lande nicht können angemuhtet werden.

Diese Antworten wurden d. 23. Febr. übergeben.

3. Zwischenher hielten die Städte d. 22. Febr. eine Conference mit der Ritterschaft, wegen des Modi und ihrer andern Streitigkeiten aus der Policey-Ordnung. Von der Ritterschaft wären zugegen, die Land-Rähte **Plesse** und **Moltke**, Obrist-Lieut. **Moltke**, Hauptm. **Sperling**, **Plesse** zu **Radigast** und **von der Lühe** zu **Storenstorff**. Von den Städten: Burgemeist. **Giese** und **Baleke** aus **Parchim**, Syndicus **Dick** und **Sibeht** aus **Güstrow**, Burgemeist. **Poggenberg** aus **Schwerin**. Etliche von den Städtischen Deputirten hatten in ihrer Instruction, der Ritterschaft die Schmiede zu bewilligen, wenn sie über eine halbe Meile von der Stadt lägen; auch einen Baur-Schneider und Leinweber; andere aber waren hierauf noch nicht instruiret. Die Conferenten kamen aber nicht weiter als sie waren, ob sie gleich ihre Handlungen bey diesem Land-Tage öfters wiederhohlten.

Der verarmte **Christoph Frider. von Kineck** kam am 25. Febr. mit einem Memorial bey R. u. L. ein, und wurden ihm 10 Rthlr. aus der Cassa gereichet.

Hiernächst wurden die Beschwerden, so wohl der Ritterschaft als der Städte, in grosser Menge gesamlet und d. 27. Febr. übergeben, da denn auch die Land-Stände um eine Conference mit der Fürstl. Gesandschaft baten. Der Grav **Horn** bewilligte dazu den folgenden Tag. Es wurden die vorgedachte Deputirten von Land-Rähten und Ritterschaft, nebst dem Burgemeist. **Giese** und Synd. **Vick** hiezu genommen, welche mit dem Graven und dem Cantzeley-Raht **Grundt** uff der **Worth** conferirten, auch damit den gantzen 29. Febr. zubrachten.

Damahls vereinbarte sich R. u. L., festiglich bey der Fürstl. Resolution von 1701. zu halten, daß den Predigern von den wüsten Hufen keine præstationes, an Würsten, Eyern und Opfer zu geben. Sie nanten aber das nicht allein wüste Hufen, so noch aus obbeschrie-

bener Landes-Verwüstung herrührten, sondern auch die, welche sie nachher selbst, durch Versetzung gemacht hatten. Sie erkanten aber auch selbst diese Unbilligkeit, deßwegen sie hinzu thaten: Solte Jemand der Obrigkeiten, nach Ao. 1701. Baur-Stellen niedergeleget haben, der solte schuldig seyn solche præstationes abzutragen.

Die Gravamina waren nach **Schwerin** gesandt, um von dort die Resolutiones zu erwarten. Als es sich mit derselben Anlangung verzog: so wolten R. u. L. die prorogation dieses Land-Tages suchen, hatten auch schon dazu d. 3. Mart. ein Memorial fertig. Es kamen aber dennoch solche Resolutiones, und zwar an den Land-Marschall **Moltzahn**, in Abwesenheit des **von Lützow**. Weil sie aber der R. u. L. nicht allerdings anstunden, so muste sie der Land-Syndicus d. 7. Mart. wieder beantworten. Darauf d. 10. Mart. zwischen den Fürstl. Rähten und den Land-Ständen, über diese Mißhelligkeit Conference gehalten ward. Weil man aber noch nicht in allen Stücken einig werden konte, so ward, nach wiederhohlter Zusammentretung, ein und ander Punct zur fernern Handlung ausgesetzet.

Den 14. Mart. vereinbarten sich Ritterschaft und Städte, daß sie für dißmahl und auf ein Jahr den Modum interimisticum (da der Adel nach seinen Revenüen steurete) behalten und übergeben wolten; wie auch geschahe. Damahls wurden einem Glase-Meister 24. und einem Schwein-Schneider 20 Rthlr. Contribution angesetzet.

Der Graf **Horn** foderte darauf d. 15. Mart. Deputirten. Da sie erschienen, that er an ihnen etliche Fragen, als: Ob auch die Städte mit diesem Modo einig wären? worauf der Burgemeist. **Giese** mit Ja! antwortete. Wie es zu verstehen, daß man alle Fürstl. Domainen als steurbar angeschlagen? Antw. So, wie es der Vergleich von 1701. an Hand gäbe. Warum man die Accise nach dem **Parchim**schen Scheffel angeschlagen? Antw. Weil es also auf dem **Malchin**schen Land-Tage, bey Bewilligung eines neuen Scheffels, von den Städten einbedungen. Warum man nicht den Modum von vorigem Jahr behalten hätte, wie J. HochFl. Dhl. gern gesehen? Antw. Dieser Modus hätte das Land sehr gedrückt, deswegen man auf seine Abstellung bedacht gewesen. Darauf sagte der Graf: „Mir ist die „Verbindung von R. u. L. wohl bekant, welche dahin abzielet, daß sie

„coope-

„cooperiren wollen, den Modum der Accise in den Städten wiederum „cessiren zu machen. Aber solches soll und muß nicht angehen, wenn „sie auch auf dem Kopf stünden. J. Dhl. haben genug erfahren, wie „die Obrigkeit in den Städten haußhalte und die Armuht per modum „contributionis nur unterdrücke.„ Es beschlossen aber dennoch R. u. L. keinesweges von ihrer Resolution abzugehen.

Auf dem Nachmittage ward aberuahl eine Conference gehalten, welcher der Graf **Horn**, Geh. Regierungs-Raht **Klein** und Raht **Grundt** von Fürstl. Seiten, und die Deputirten, Land-Raht **Bassevitz**, Land-Raht **Behr**, Burgemeist. **Giese** und Syndicus **Vick** beywohnten. Es ward daselbst von der **Stargardischen** Quota, von Lage an der Reichs-Steur auch von der **Wismar-Poel-und Neuen-Closterschen** Quota gesprochen, wie dieselben zu rechnen. Die Fürstl. Rähte meinten, die **Stargardische** Quota sey in der übergebenen Liquidation von R. u. L. zu hoch angeführet. Aber die Deputirten legten die Specificationen aus diesem Craise nicht allein von 1701. sondern auch von 1697. vor; um das Gegentheil zu behaupten. Wegen der **Wismarischen** ꝛc. Quota, gab es harte Dispüten. Die Fürstl. Ministri waren der Meinung, daß dieselbe nicht höher als auf die Summa von 50000. (nicht auf alle 120000 Rthlr.) könte angeschlagen werden; weil die 200 Römer-Monahte 100000 Rthlr. betrügen. Aber die Deputirten beriefen sich auf den Vergleich von 1701. worin diesem Streit schon abhelfliche Masse gegeben worden. Die Gesandschaft drang hart in die Deputirten, die Fürstl. Principia für billig zu halten. Allein die Deputirten sagten: Sie wären dazu nicht ermächtiget. Es ward denselben erlaubet, mit ihren Committenten Rücksprache zu halten. Wie dieses geschahe, so blieben auch solche bey ihren vorigen Grund-Sätzen. Endlich sagte der Graf: Wenn R. u. L. nicht, aus Liebe zum Frieden, einige 1000 Rthlr. wolten schwinden lassen, da J. Dhl. doch jährlich bey 11000 Rthlr. (9000 Rthlr. Spec. aus dem **Boitzenburger-Zoll** an **Strelitz**) verlöhren; indem sie nur die Hälfte aus dem **Boitzenburger** Zoll erhielten: so müste man es geschehen lassen. „Solte aber einige Ungelegenheit oder Krieg dem Lande deßfals übern Halß erwachsen, und alles über und über gehen, so

„mögte man es sich selbst beymessen. Denn Jh. Dhl. würden hin„schicken, und den Stargardischen Crais exequiren lassen.„

Deputirte antworteten: Sie wolten nimmer hoffen, daß J. Dhl. zu solchen Extremitæten schreiten würden. Man hätte ja noch 2. Wege, als gerichtliche Ausführung und gütliche Vergleichung, vor sich. „Der Herr Graf mögte doch das Land in solchen harten und „bedreulichen terminis nicht tractiren; indem man dergleichen vor „diesem nicht gewohnt gewesen. Den Vormittag hätte man in der „Conference von Rädels-Führern u. d. gl. gedacht, und diesen Nach„mittage drohe man, daß alles über und über gehen solte.„ R. u. L. würden deswegen nichts mehr thun, als was sie schuldig, wie sie auch solches jederzeit redlich verrichtet. Man könte ja wohl auf eine andere Art und nicht so indigne tractiren. Sie würden sonst gemüßiget werden, solches J. Dhl. selbst durch Deputirte vorzustellen. Der Graf fiel insonderheit dem Land-Raht **Bassevitz** hart, als welcher das Wort führte. Nun war das erste Gravamen unter den Ritterschaftlichen dieses, daß man ihnen anmuhten wolte, neue Lehn-Briefe zu nehmen, worüber sich die Ritterschaft schon zu **Malchin** beschweret hatte. **Bassevitz** ward also von dem Grafen bedrohet: fals er nicht, noch bey währendem Land-Tage, den Lehn-Brief nehmen würde, so solte Fiscalis sofort wieder ihn agiren. Er aber antwortete: Ich wil nimmer hoffen, daß man mir mein Lehn nehmen werde, welches meine Vorfahren so viel 100 Jahr besessen. Der trotzige Graf, welcher mit drohete mit Schaden-thun, ist mit ihm selbst bey **böser Nachrede** ausgegangen. Des **Bassevitzen** Nachkommen aber haben ihre Güter behalten, sind in den **Grafen-Stand** erhoben und leben in **grossem Ruhm.**

Am 17. Mart. ward die letzte Conference gehalten, wobey die Special-Gravamina vorgenommen wurden. Es ward auch zu den Monitis geschritten, welche R. u. L. über die ertheilte Resolutionen gemacht, und wurden die nach Hofe gewiesen, welche nicht mit ihren empfangenen Resolutionen friedlich seyn wolten. Womit dieser Land-Tag d. 18. Mart. in Mißvergnügen geendiget ward. Dessen Schluß der Graf **Horn** und **Grundt** machten, worauf der Land-Raht Bassevitz

vitz mit kurtzem antwörtete: daß N. u. L. wegen des verworfenen modi interimistici noch weiter bey J. Dhl. instance machen würden. t)

Gestalt sie denn auch noch an selbigem Tage von diesem Land-Tags-Schluß appellirten, und folglich beym Kayser um Proceß anriefen. Da denn am 16. Jun. aus dem Reichs-Hof-Raht ein Rescript an den Hertzog erging: Weil dieses ein Gravamen sey, dem leicht abzuhelfen; indem es nicht um das Steur-Recht selbst, sondern nur um den Modum zu thun wäre, „so würde der Hertzog einem weitläuftigen „Proceß vorbeugen, und ein so hochnöhtiges gutes Vernehmen zwi„schen Herrn und Landschaft stabiliren. u)

p) *Ungnad* Amœnit. p. 606. q) *Ungn.* l. c. p. 606. 621. 772--786. r) *Joach. Ottonis* Rect. Gymn. Gustrov. Programma, da er den 11. Febr. 1704. einen Actum oratorium hielte. it. *Frid. Thomæ* Carmen da er am 12. Febr. 1704. einen Actum oratorium im Güstrowschen Gymnasio hielte. s) Actenmäßige Facti Spec. von 1705. cujus auctor *Joh. Klein* vid. dessen Fortsetzung p. 47. t) Protoc. und Acta des Land-Tags zu Rostock im Febr. und Mart. 1704. u) Decis. Imper. Behl. 82 & 83. p. 60.

Das XX. Cap.

Mancherley Convente.

§. 1. Landes-*Convent* zu Sternberg.
2. Landes-*Convent* zu Rostock.
3. Städtischer *Convent* zu Goldberg und Landes-*Convent* zu Rostock.
4. Abermahliger Landes-*Convent* zu Rostock.

Bald nach geendigtem Land-Tage ließ der Enger-Ausschuß aus Rostock d. 19. Mart. ein Schreiben nach Pärchim abgehen, wie man nöhtig gefunden, auf d. 23. Apr. eine Zusammenkunft mit den Städten in Sternberg zu halten. Als hievon die Stadt Schwerin Nachricht erhielte, so suchte sie, ich weiß nicht aus wessen

Anstellung, diesen Convent zu hintertreiben. Es schrieben also, nicht Burgemeister und Raht, sondern die Stadt-Sprecher und Bürger am 17. Apr. an die Stadt-Sprecher und Bürger zu **Parchim**, **Güstrow** und **Malchin**: Sie würden keine Deputirten nach **Sternberg** senden, auch sich mit der Ritterschaft nicht eher und weiter einlassen, noch die Appellation fortsetzen, biß die Ritterschaft, vermöge Fürstl. Verordnung, die bürgerliche Nahrung abgetreten, und mögten sie nur wohl überlegen, was sie thun wolten. Diß Schreiben hatte zwar keine Wirckung in **Parchim**, erweckte aber dennoch Unruhe in **Güstrow**, als der Magistrat daselbst d. 19. Apr. die Bürgerschaft vernahm, ob gemeldeter Convent zu beschicken. Doch ward von den meisten die Beschickung für gut befunden; wie denn auch die **Güstrowschen** so wohl als **Parchimsche** Deputirten am bestimmten Tage eintrafen, und mit ihnen welche von **Neu-Brandenb. Ribnitz**, **Grabow** auch andern, sowohl **Schwerinschen** als **Güstrowschen** Städten.

Als diese am 24. Apr. zusammen kamen, so brachte der Stadt-Richter aus Sternberg, **Hinrich Achilles Schaller**, an die Land-Rähte und Vorder-Städte ein Fürstl. Mandat, so aus **Schwerin** d. 21. Apr. ergangen, und von dem Hertzoge eigenhändig unterschrieben war, des Inhalts „daß bey Vermeidung höchster Ungnade und wil„kührl. Strafe keiner von den Renitenten zu den obhandenen Delibe„rationen zu admittiren.„ Die Land-Rähte **Jasmund**, **Bassewitz**, **Behr**, **Plesse**, **Lehsten**, **Moltke**, und der Land-Marschall aus dem Stargardischen, **Oertz**, als welche alle zugegen waren, liessen um 9. Uhr die Deputirten zu sich fodern. Es funden sich aus dem Adel der Schwerinschen Aempter, ein **Sperling** und **Bülow** aus Criwitz; **Obrist von der Lühe** zu Gr. Krankow und **Plesse** zu Barnekow aus Grevismölen; Hauptmann **Sperling** und **Strahlendorff** aus Mecklenburg; Hauptmann **Roß** und **Joachim von Oertz** aus Bukow; Baron **Lützow** aus Wittenburg, **Pentze** aus Gadebusch, **von Bülow** zu Stiten aus Sternberg; **Strahlendorff** aus Schwerin; **Flotow** aus Lüpz. Aus den **Güstrowschen** Aemptern: Cammer-Juncker **Pederstorff** aus Güstrow, Cammer-Juncker **Hobe** aus Ribnitz, **Hobe** aus Gnoyen, **Sivert Voß** aus Stavenhagen, **Prigbur** aus Wredenhagen, und **Oertz** von Spolenholt aus Stargard. Diesen

that der Land-Raht Bassewitz den Vortrag; welchergestalt unvermuhtlich das gedachte Fürstl. Schreiben angelanget wäre, und ließ solches öffentlich verlesen. Darauf die Renitirende allerseits abtraten, wiewohl sie lieber gesehen hätten, daß sie nicht wären mit berufen worden.

Die Deputirte aus den Städten hatten sich inzwischen auf dem Rahthause versamlet, von wannen sie einige Deputirten aus dem Adel zu sprechen verlangten. Als solche ankamen, so eröfneten ihnen die Güstrowschen, daß ihre Instruction dahin laute, sich keinesweges über den Modum contr. einzulassen, auch nicht die interponirte Appellation fortzusetzen, bevor die bürgerliche Nahrung vom Lande den Städten gäntzlich abgetreten. Es kehrten sich aber andere Deputirten an der Güstrower Einwenden nicht, sondern liessen es bey dem jüngst gefaßten Land-Tags Schluß, die Appellation fortzusetzen. Daß der Enger Ausschuß die Renitentes mitgefodert, wolten sie bey J. Dhl. damit entschuldigen, weil man in Sachen, darin man einerley Principia hätte, auch der andern Consilia und Meinungen vernehmen müste. Sie hätten die Hofnung gehabt, hier Mittel und Wege auszufinden, um ein gnädigstes und unterthänigstes Vernehmen wieder herzustellen; deswegen sie auch die unverhoffte Inhibition so viel mehr beklagten, wornächst beschlossen ward, daß die Land-Rähte, nach dem Rostocker Pfingst-Marckt, einen abermahligen Convent ausschreiben wolten. w)

Darauf sandten R. u. L. am 25. Apr. einige Deputirten, als den Land-Raht Moltke, Sperling zu Wessin, Voß zu Flotow und Burgemeist. Dr. Schultz aus Güstrow, nach Doberan an J. Hochfl. Dhl. sie langten Abends um 5. Uhr an, und meldeten sich bey dem Hof-Marschall Birckholtz, um ihnen Audientz bey J. Dhl. zu verschaffen. Er war aber nicht zugegen, sondern mit dem Hertzoge auf der Jagdt ausgeritten, ließ dennoch, nach seiner Zurückkunft um 9. Uhr, wissen: die Deputirten mögten sogleich aufkommen, nun wäre es Zeit. Wie sie kamen, war der Hertzog schon bey der Tafel. Der Marschall empfing sie oben bey der Steige, und entschuldigte, daß J. Dhl. müde, und nur allein mit der Durchlaucht. Hertzogin Tafel hielten, nöhtigte die Deputirten bey seiner Tafel, da sie mit andern Damen und Cavalieren

lieren speiseten. Am 26. ging die Audientz vor sich, und zwar des Morgens um 6 Uhr, weil der Hertzog auf die parforce-Jagdt wolte. Der Geh. Secretarius **Duve** war mit zugegen. Land-Raht **Moltke** trug vor: daß auf jüngstem Land-Tage zu **Rostock** die vorigen Beschwerden unerlediget geblieben, und hätten sich noch neue dazu gefunden. Bat also „dem armen Lande die Gnade wiederfahren zu lassen, „solche Beschwerden zu heben, weil J. Dhl. Ministri dazu nicht pou„voir gehabt„ übergab auch die Puncta worüber R. u. L. gnädigste Resolution begehrten. Der Hertzog nahm sie an, und gab zum Bescheide: es solte durch **Duven** Antwort erfolgen. Dieser brachte auch dieselbe: Sie bestand darin, Deputati solten sich nur nach dem Fest, bey der Regierung in **Rosteck** melden.

2. Am 28. Apr. erging ein ernstl. Edict, wegen Abschaffung des **Gesöfs** im **Pfingst-Fest**, da man die Gilden mit ärgerlichen Täntzen zu halten pflegte. Diß ward von allen Cantzeln abgelesen, welches auch nicht ohne Wirckung war. Denn so höret man nun nichts mehr von den Pfingst-Gilden unter den Alten, sondern überläst sie den **Pferde-Jungens**.

Der Enger Ausschuß schrieb d. 16. Maji einen abermahligen Convent und zwar nach **Rostock** aus, um d. 3. Junii daselbst einzu-
I. kommen, wie Anlage bezeuget. Es ging aber derselbe allererst d. 23. Julii vor sich, da denn auf dem Raht-Hause zugegen waren, die Land-Rähte **Bassewitz** und **Behr**, der Land-Marschall **Lützow**; an Deputirten vom Schwerinschen Adel, Baron **Lützow** aus dem Ampte Wittenburg, Lieuten. **Plesse** aus N. **Bukow**, **Strahlendorff** aus Schwerin, **Sperling** ans Crivitz; von dem Güstrowschen, **Voß** aus Stavenhagen, Hauptm. **Pederstorff** aus Ribnitz, **Hobe** aus Gnoyen. Die Städte **Parchim**, **Güstrow**, **Malchin**, **Ribnitz**, **Plaw**, **Sültz**, **Teßin** und **Lage** hatten gleichfals ihre Deputirten daselbst, welche schon Tages vorher angekommen waren, sich zuvor untereinander zu besprechen.

Hier wurden nun zuförderst die Resolutiones verlesen, auf welche der Hertzog die Deputirten am 26. April vertwiesen, die sie aber für sehr schlecht hielten. Da auch R. u. L. der Meinung waren, daß der Hof, in etlichen Puncten wieder den Schwerinschen Vergleich von

1701. gehandelt, und deswegen schon bey jüngster Diet, einige Contraventions-Puncte zum Vorschein gekommen waren, so wurden solche Puncte noch einmahl erwogen und davon weiter gesprochen: ob man hierüber, am gehörigen Orte klagen solte, wovon die Vota d. 24. Jul. zu Protocoll gegeben wurden. Es ward auch ein Schreiben der R. u. L. aus dem Stargardischen Craise verlesen; welches gleichfals dahin ging, daß die Contraventions-Klage anzustellen. Nachdem man alles reiflich überlegt, so ward beliebet, daß der Rostocksche Stadt-Syndicus D. **Joh. Joach. Tielke** (der Ao. 1706. Burgemeister ward) und der Raht **Laurerbrunn** mögten die Gründe, der erste warum? und der andere warum nicht? innerhalb 8. Tagen aufsetzen, um sie, samt der Contraventions-Klage an die Aempter zu senden; inzwischen versprachen sie sich untereinander schadloß zu halten; wenn jemand um dieser Sache willen von der Regierung solte angegriffen werden. Doch solte einjeder bedacht seyn, durch allerhand Exceptiones sich bestmöglichst zu salviren. x)

Die Ritterschaft hub nun auch ihre Attentaten-Klage wieder vorgedachte Provisional-Verordnung an; indem sie zu **Wien** am 19. Jun. ihre querel übergab, daß ihnen bey währenden Rechts-Gange, alles Brauen, Mültzen und Brantwein brennen gäntzlich untersaget, und baten um ein Revocatorium. Worauf d. 25. Jun. ein Rescript an den Hertzog erging, seinen Bericht abzustaten, und dieserwegen bis auf fernere Verordnung von **Wien**, nichts zu verhängen. y)

Am 25. Julii ward eine Fürstl. **Rang-Ordnung** publiciret, welche, weil sie mit der Zeit sehr rar geworden, hier abschriftlich erfolget. II.

Es ward darin dem Director des Consistorii, welches jetzo der Geh. Regierungs-Raht **Klein** war, ein hoher Rang zugebilliget, da er sonst keinen Rang für andern Consistorial-Rähten gehabt, woraus man schloß, daß **Klein** der Verfasser sey. Die Land-Rähte wurden mit den Geheimen Rähten in gleiche Classe gesetzet, um mit ihnen, dem Ampts-Alter nach zu gehen, womit jene aber nicht friedlich waren; sondern deswegen einen Landes-Convent am 30. Aug. ausschrieben, und zu **Rostock** auf d. 15. Sept. veranlasseten, wie Anlage zeiget, so an die Vorder-Städte gerichtet. III.

Am 1. Aug. erging eine Citation an alle Creditores, so aus

dem Hertzogthum Güstrow, obgedachtermassen zu fodern hatten: daß sie am 9. Oct. in Rostock erscheinen, und eines rechtmäßigen Distributions-Abschiedes gewarten solten; darauf unter ihnen zu distribuiren seyn würde, was annoch nach Maßgebung der Pactorum Familiæ, zu bezahlen.

3. Die kleinen Städte waren der vielen Conventen und darauf zu verwendenden Kosten schon vorlängst müde geworden, daher sie dieselben sparsam besuchten, die Vorder-Städte aber wolten auch nicht alle Verantwortung auf sich alleine laden, supplicirten also bey der Regierung, die kleinen Städte zu ihrer Schuldigkeit anzutrischen. Die Regierung wolte gern die Consumtions-Steuer in allen Städten einführen, welches ohne algemeine Bewilligung nicht geschehen konte; deswegen ein Rescript an sie alle erfolgte. Dieses übersandten die Vorder-Städte am 14. Aug. abschriftlich an die andere, und luden sie zugleich nach **Goldberg** auf d. 5. Sept. ein. Es ging solcher Convent auch vor sich, und ward darauf zuletzt beschlossen, den Convent in **Rostock**, so auf d. 15. Sept. angesetzet, mit abzuwarten. Einem jeden Deputirten aus den kleinen Städten, solte dazu täglich 1 Rthlr. und aus den Vorder-Städten 2 Rthlr. von seiner Stadt-Cassa gereichet werden. Dieses unterschrieben 37. Deputirte. z)

Als erwehnter Landes-Convent zu **Rostock** vor sich ging, so wurden die 3. Land-Rähte **Behr**, **Plesse** und **Lehsten** nach der Regierung gefodert, und ihnen am 20. Sept. durch den Geh. Raht **Klein**, in Gegenwart der Regierungs-Rähte **Jacob Balthasar** (*aus Pommern*)* und **Erundt** vorgetragen, sich zu erklären: *ob sie anbefohlener* massen über die alte und neue Lehne wolten Lehn-Briefe nehmen oder erwarten, daß nun nach dem purificirten præjudicio verfahren würde. Für alte Lehn-Briefe solten von 100 Rthlr. 12 ßl. für neue von 100 Rthlr. 24 ßl. und für den Muht-Zettul 16 ßl. genommen werden.

Die Land-Rähte baten um Dilation bis Ausgang des Novembers, da sie abermahls einen Landes-Convent in **Rostock** halten würden. Jetzo wären die Deputirten zu dem vorgewesenen schon wieder verreiset, und bey ihrer Gegenwart sey von dieser Sache nichts vorgefallen. Es ward ihnen die Aufschiebung zwar eingeräumet, aber auch das bereits purificirte præjudicium, rechtlicher Art nach, reserviret.

Hier-

Hiernächst zeigete die Regierung gedachten Land-Rähten einen Entwurf zur neuen Verordnung, wie es mit den Anbauenden, nach Maßgebung des letzten Vergleichs, zu halten, um der Land-Rähte Gutbefinden darüber zu vernehmen. Die Absicht dieser Verordnung war, den Neuanbauenden billige Hülfe zu thun, und die Städte in mehrere Sicherheit für Brand-Schaden zu setzen. Die Land-Rähte funden auch solche Verordnung billig; nur daß sie dabey erinnerten: weil die neuen Häuser mit Steinen zu decken, und darin steinerne Schorsteine aufzuführen, aber den Neuanbauenden zu solchen weit kostbaren Häusern, nicht mit Holtz, wie in den benachbarten Ländern, geholfen würde, daß ihnen der dritte Theil des wahren Wehrts mögte gut gethan werden. Daneben baten die Land-Rähte, mit Publication dieser Verordnung nicht eher zu verfahren, bis sie sich mit den übrigen Interessenten besprochen hätten. a)

4. Als R. u. L. nochmahls einen Convent in **Rostock** hielten, und daselbst von den Puncten sprachen, worin der Hof solte dem Schwerinschen Vergleich entgegen gehandelt haben: so wurden solche Puncte d. 22. Nov. und 2. Dec. durch den Land-Secretarium **Stever** aufgesetzet, und der Regierung übergeben. Die Resolutiones darauf erfolgten d. 17. Dec. so wie etliche davon samt den Puncten hier zu finden.

1) Der erste Punct war, daß die neuen Fürstl. **Meyer-Höfe** von den verglichenen 120000 Rthlr. wolten eximiret werden, und käme von den Ampts-Unterthanen nichts an Gelde bey dem Land-Kasten ein, wodurch dem Kasten die Necessarien von der Uebermasse entzogen würden.

Resol. R. u. L. solte specificiren, von welchen Jahren her sie Fürstl. Meyer-Höfe für neue hielten, wobey ihnen an Hand gegeben ward, vermittelst einer Ausmessung, wie in den Fürstl. Aemptern geschehen, die adelichen Baur-Hufen von den adelichen Ritter-Hufen zu separiren, (wie ihnen vorlängst anbefohlen) und solten die Baur-Hufen richtig versteuren „sodann solte, wie in allen, also auch hierin dem „Vergleich heilig nachgelebet werden„ daß von den Ampts-Unterthanen nichts einkäme, sey unerweißlich. Die Einnehmer beym Land-Kasten würden solches nimmer mit Grund der Warheit afferiren können.

nen. Die Fürstl. Krieges-Casse hätte zwar einige mahlen von den Beampten die Contribution einbehalten, aber sich auch wieder solche, bey Auszahlung der Contribution, vom Lande kürtzen lassen. Die Beampten hätten ihre eidliche Specificationes, zu dessen Behuf, beym Land-Kasten übergeben, den Ueberrest aber in natura nach dem Kasten gebracht. Würde nach diesem die Contribution richtig am Ende des Octobr. Vergleichs-mäßig erlegt, da es sich bisher hiemit biß im December verzogen, worüber J. Dhl. das Geld für die Milice zinßbar anleihen müssen: so solten die Ampts-Gelder promt in den Land-Kasten gebracht werden.

2) Daß dem Lande angemuhtet worden, das Stackel-Werck bey **Boitzenburg** zu übernehmen.

Resol. Das Land übernehme ja die 6. Frey-Jahr der abgebrannten Oerter, damit nicht ein Mit-Contribuent ausgehen mögte. Was würde es nicht für ein grosser Schade für sie alle seyn, wenn die Stadt **Boitzenburg** abgehen solte? Ao. 1695. hätte das Land, zu dieser Stadt Erhaltung, schon 4600 Rthlr. willig beygetragen, woher denn nun eine so inexcusable Wiedersinnigkeit käme?

3) R. u. L. müste wieder ihren Willen die Einquartirung übernehmen. Es würden Ordonnancen für die Milice gemacht, und sie nicht mit dazu gezogen.

Resol. Dem das Jus armorum (Soldaten zu halten) zustünde, dem käme auch das Jus metatorum (Einquartirungs-Recht) zu. J. Dhl. hätten R. u. L. dazu erfodert. Da diese aber die Einquartirung nicht beschaffen wollen, so wären J. Dhl. necessitiret worden, solche Vergleichs-mäßig zu verfügen.

4) Der Contributions-Modus, welchen R. u. L. d. 14. Mart. übergeben, sey verworfen worden.

Resol. Der Modus wäre der Policey-Ordnung abstimmig und gar entgegen. R. u. L. habe hievon an Kayserl. Maj. frivole appelliret und J. Dhl. hätten davon schon Bericht abgestatet; wohin R. u. L. verwiesen würden, u. a. m.

Hiebey ward nun auch wieder der alte Stein des Anstosses geregt, der die Steur-Freiheit der Fürstl. Ministres und des Cleri von den Reichs-Collecten betraf. Die Fürstl. Räthe übergaben abschrift-

lich zwey weitläuftige Deductiones, wovon die für den Clerum der Superintendens **Grünenberg** aufgesetzet hatte. Beyde bezogen sich auf gött- und weltliche Rechte, auf die Reichs-Abschiede und immemorialem quasi possessionem; indem R. u. L. nicht einen eintzigen Actum contrarium zu erweisen vermögte. Hätte auch ein einiger Minister solcher Freiheit renuntiiret, so könte er andern nicht damit præjudiciren. R. u. L. mögte solches mit ihnen am gehörigen Orte ausmachen, F. Dhl. handelten nicht wieder den Vergleich; indem „die Hochf. Re„solution ad addit. Grav. Polit. Classe 3. grav. 17. diejenige, so NB. „**dem Herkommen nach**, für ihre Personen nicht steurbahr seyn, von „den Reichs-Steuren eximirten.„

Ueberdem wurden noch viele andere Gravamina von R. u. L. übergeben, die aber entweder Privat-Sachen betraffen, oder doch sonst schon vorgekommen, worauf die Regierung unerwartete Resolutiones mit Beyfügung scharfer Verweise ertheilte; dahero sie, als noch unerledigte, weiter, biß zum folgenden Land-Tage, aufgehoben wurden. b)

w) Protoc. und Acta des Convents zu Sternberg vom 24 Apr. 1704. x) Protoc. und Acta des Convents vom Julio 1704. y) Decis. Imperial. No. 84. p. 66. z) Protoc. des Convents zu Goldberg vom 6. Sept. 1704. * *Grunenbergs* Programma funebre in Jac. Baltzer de 14 Maji 1706. a) Protoc. Regiminis vom 20. Sept. 1704. b) Fürstl. Resolut. d. d. Rostock den 17. Dec. 1704.

I.

Hoch- und WollEdle, Veste, Hoch- und Wollgelahrte, Hoch- und Wollweise, Hochgeehrte Herren.

Alß bey dissolvirten Sternbergl. Convent man nöhtig gehalten, eine neue Dikt von denen Landes-Deputirten zu veranlassen, und dabey hauptsächtlich den punctum modi contribuendi vorzunehmen, und danechst andere Necessaria nebst denen beygehenden von F. Dhl. gnädigst verlangten capitibus, so viel möglich zu reguliren, wozu denn der 3. Junii allhie einzukommen berahmet worden; So werden Unsere Hochgeehrte Herren belieben, Jemand ihres Mittels mit genugsahmer

Vollmacht über die vorkommende Materien anhero zu verordnen, auch diesen Terminum denen übrigen Parchimschen Städten kund zu machen; Wozu wir Uns versehen, und verbleiben

Unserer Hochgeehrten Herren

Rostock
d. 16 May 1704.

Dienstwilligste
LandRäthe und Deputirte
von R. u. L.

Von J. Dhl. wird gdst verlanget

1. R. und L. Erklährung wegen Errichtung eines Umbschlages.
2. R. und L. Gedancken wegen der Policey-Ordnung.
3. Nachricht von denen Güthern, so nicht in der Lehn-Rolle stehen, und dennoch nicht von den Ritter-Hufen contribuiret haben.
4. Designatio der Domainen, so an die Ritterschafft, und der Ritterschafft Güter, so wieder an die Domainen gekommen.

II.

Fürstliche Mecklenburgische Rang-Ordnung

Schwerin d. 25. Julii Ao. 1704.

Unsere von Gottes Gnaden

FRIEDERICH WILHELMS,

Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Rang-Ordnung, wornach sich unsere so wohl Civil- und militair- als andere Bediente unterthänigst zu achten.

1. Geheimer Raths-Präsident.
2. General-Lieutenant.

NB. In denen nachfolgenden Classen gesetzte Persohnen nehmen ihren Rang in einer jeden Classe secundum ordinem receptionis, oder nachdem sie ihre Chargen angetreten.

3. Geheime Räthe, Land-Räthe, so wohl von dem Hertzogthum Mecklenburg als Fürstenthum Schwerin.

4. Hoff-

4. Hoff-Marechall, Ober-Hauptmann, Ober-Stallmeister, Hoff-Meister bey unser Gemahlinn, Cämmerer.
5. Ober-Jäger-Meister von der par force-Jagt, Ober-Schenck, Regierungs-Räthe, Land-Marschälle von denen Hertzogthümern Mecklenburg und Fürstenthum Schwerin, Vice-Präsident des Land- und Hoff-Gerichts, Director Justice, und Director Consistorii, wann diese beyde keine höhere Chargen zugleich dabey bedienen, Obristen.
6. Aeltester Cammer-Juncker, Geheime Cammer-Räthe, Jäger-Meister, Obrist-Lieutenant, Rittmeister von der Garde.
7. Cammer-Räthe, Cantzley-Räthe, Assessores des Land- und Hoff-Gerichts, Consistorial-Räthe, Cammer-Juncker, Ober-Forstmeister, Drost.
8. Hoff-Räthe, Hoff-Juncker, Majors, Geheimer Secretarius, Leib-Medicus, Haupt-Leute.
9. Alle andere Räthe, Cammer-Meister, Hauß-Hoffmeister, Stallmeister von denen Jagd-Pferden.
10. Burgermeister der Stadt Rostock.
11. Professores superiorum facultatum, Superintendenten, wann sie keine höhere Character haben.
12. Land-Rentmeister, Archivarii, Cabinet-Secretarius, Legations-Secretarii, Ritt-Meistere, Capitains, Lieutenant von der Garde, Doctores, Hoff-Prediger, Zoll-Commissarii.

Burgermeistere der Vorder-Städte Parchim und Güstrow, so keine Assessorat-Stellen im Hoff-Gericht bedienen.

13. Protonotarii beym Land- und Hoff-Gericht, Secretarii, Professores Philosophiæ, Amt-Männer, Seniores, Præpositi, Raths-Herrn der Stadt Rostock, Licutenants, Cammer-Diener.
14. Advocati, Pastores so wohl auf dem Lande als in denen Städten, nachdem sie in officio gewesen.
15. Registratores, Cassirer, Küchen-Meister, Licent-Commissarii, Burger-Meister, Hoff-Apothecker, Rector Scholæ, Fendrichs und Cornets, Pagen-Hoffmeister, Geheimer Cancellist, Auditeur, Cammer-Diener bey unsrer Gemahlin.

Raths-Herrn der Vorder-Städte Parchim und Güstrow.

16. Zoll-Verwalter, Forst-Meister, Keller-Meister, Intendant von der Jagd, Bereiter, Protonotarius Consistorii, Müntz-Meister, Capellmeister, Hoff-Postmeister, Con-Rector, Küchen-Inspector, Cammer-Fourier, Hoff-Fourier, Leib-Chirurgus, Printzen Cammer-Diener.
17. Cancelliſten, Schelff und Stadt-Voigt, Cantor.
18. Rent-Schreiber, Amt-Schreiber, Küch-Schreiber, Korn-Schreiber, Wachtmeister-Lieutenant, Hauß-Voigt, Hoff-Weinschenck, Conditor, Raths-Herrn.

19. Succes-

19. Succentor, Trompeter u. Paucker, Hoff-Musicanten.
20. Orgenist, Hoff-Mahler, Hoff-Gärtner, Mund-Koch, Hoff-Jäger, Büchsenspänner, Hoff-Goldschmid, Tapezier, Licent-Einnehmer.
21. Forst-Verwalter und Förster, Reise-Koch, Ballmeister, Fouragemeister, Silber-Diener, Mund-Schenck, Rechenmeister.
22. Wagenmeister, Hoff-Pferde-Artzt und Reit-Schmid, Hauß-Koch, Hoff-Becker, Laquaien, Stuben-Knecht.
23. Reit-Knecht, Jäger und Schützen, Leib-Gutscher, Feuer-Böther in den Fürstl. Gemächern.
24. Holtz-Voigte, Gutscher.

Ordnen und befehlen darauff allen und jeden Unsern Bedienten und übrigen hierinn benandten, daß sie mit den in diesem Reglement ihnen assignirten Rang zufrieden seyn, und dieser unsrer Verordnung unterthänigst geleben, und da entgegen bey willkührlicher fiscalischer Straffe, keinesweges thun, noch uns desfals, weder mündl. noch schrifftl. behelligen sollen. Maassen es diesmahl ledigl. sein Verbleiben dabey haben soll. Uhrkündl. unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Innsigul. So gegeben auf Unser Vestung Schwerin d. 25. Julii Ao. 1704.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

III.

Hoch- und WollEdle, Hoch- und Wollweise, Hoch- und Wollgelahrte Sonders hochgeehrte Herren!

Als nebst andern das Land afficirenden Beschwerden, es auch dahin gekommen, daß Ihr. Hochfürstl. Dhl. die Land-Räthe in einer durch den Druck publicirten Rang-Ordnung, aus ihrem von uhralten Zeiten wollhergebrachten und bißher ungekränckt besessenen Post d'honneur nunmehro setzen, und degradiren, ohngeachtet, so woll vermöge der Reversalien und vielfältigen Contributions-Edicten, als sonst hergebrachter Observance, auch bey allen Solennitäten, denen Land-Räthen die Räthe des Hoffes beständig postponiret, ja gar denen Geheimbten Raths Präsidenten die Præcedence für die LandRähte bißhero niemahls eingeräumet worden, folglich bey so gestalten Sachen zu besorgen, daß bey künftig sich eräugenden Vacantzen die meisten Patrioten diese ihnen aufgetragene Chargen, wenn die dabey annectirte Præeminentz davon wäre, ohnfehlbahr ausschlagen, und lieber in Ruhe auf ihren Gütern sitzen, nebenher aber nur mit Gemach publica besorgen, alß bey solcher Bewandniß umb einer Hand voll Ehre (wie man sagt) sich und ihr Interesse durch beständige Attachement dem Dienst des Vaterlandes würden sacrificiren wollen; So haben wir als hisce temporibus calamitosis verordnete LandRäthe, diese uns LandRäthen

und

und LandtMareschällen vom Hoffe gegebene Mortification E. E. Ritter- und Landschafft, weilen dieselbe an der uns beygelegten Ehre haubtsächtlich interessiret ist, kund zu machen uns schuldig erachtet. Wir vor unsre Persohnen können dergleichen Degradation über uns nicht ergehen lassen, sondern werden aufs wenigste mit Resignirung unserer Chargen um Erlassung unsers LandRahts-Eydes bey Serenissimo anhalten, und dadurch bey der wehrten Posterität uns, als welchen zuerst dieses disgoust wiederfähret, ausser Verantwortung setzen müssen. Wir zweiffeln im geringsten nicht; es werden Unsere Hochgeehrte Herren, diese das gantze Land mehr, als uns touchirende Sache reifflich überlegen, und ihren zu bevorstehenden auf d. 15. Septbr. zu Rostock angestellten Landes Diäte abzuordenden Deputirten, wie man sich sonst dabey zu verhalten habe, schrifftliche special-Instruction und Vollmacht zugleich mit ertheilen. Als worumb wir dieselbe hiedurch dienstlich ersuchen sollen. Die wir nechst Empfehlung Göttl. Obhut stets verharren

Unserer Hoch und vielgeehrten
Herren

Dobbertin
d. 30 Aug. 1704.

Dienstwilligste
Sämtl. LandtRäthe und Land-Marechälle beeder Hertzogthümer Mecklenburg.

Denen Hoch und WollEdlen, Hoch und Wollweisen, Hoch und Wollgelahrten Herrn Burgermeistern und Rath der Stadt Parchim

Parchim.

Das XXI. Cap.

Es läst sich zu mehrer Weitläuftigkeit an.

§. 1. Allerley Verordnungen. Von *Manufacturen.*
2. Beygelegte und neuerwachsene Streitigkeiten.
3. Land-Tag zu Malchin.
4. Landes-*Convent* zu Rostock.

Damahls erging aus **Rostock** d. 4. Dec. ein Fürstl. Rescript, daß das Concept des Lehn-Rechts aus Hertzogs **Ulrich** Zeiten, davon droben gehandelt, nicht auctoritatem Juris haben solte. c) Zu **Bützow** ward auf Fürstl. Befehl vom 15. Dec. die Tonne Bier, so ausser der Stadt ging, zu 3 fl. 12 ßl. die aber in der Stadt blieb, zu 4 fl. gesetzet. Auch ward eine anderweitige **Schultzen- und Baur-Ordnung**, für die Fürstl. Aempter, zu **Schwerin** d. 2. Jan. 1705. kund gemacht. d) Im **Güstrowschen** waren die Städte nicht so fleißig zu der neulich in **Rostock** gehaltenen Diet gekommen, als zu **Goldberg** verabredet war; deßwegen die Vorder-Stadt daselbst sich abermahls über sie, bey der Regierung beschwerete. Es erging darauf aus **Rostock** d. 19. Jan. ein ernster Befehl an die kleinen Städte: bey Vermeidung 30 Rthlr. Fiscalischer Strafe, die böse Gewohnheit ihres Aussenbleibens abzustellen.

Ao. 1705.

Güstrow schrieb darauf d. 21. Jan. einen Convent *nach* **Sternberg** aus, um daselbst d. 4. Febr. einzukommen, und über die mitgesandte Puncta zu deliberiren. Solche Puncta betrafen eins theils die alte Kranckheit der bürgerlichen Nahrung, darauf schon 200 Jahr her curiret, die aber noch nicht geheilet war. Ferner den Modum als gleichfals einen unheilbaren Schaden: ob es besser wäre, die Contributions-Gelder mit einmahl, oder das gantze Jahr hindurch, algemählich aufzubringen. Weiter: eine gewisse Quotam bey dem Hertzoge zu behandeln, und wegen der Contraventions-Klage, so die Ritterschaft vorhatte, förmlich Abrede zu nehmen. Sie sagten: Ihre Gedancken wären nicht, sich von der Ritterschaft zu trennen; sondern nur, daß man allen weitläuftigen Processen vorbeugen wolte. Es wären auch solche Contraventions-Puncte schon eins theils erlediget, andern theils von selbst hinfällig geworden, daß also nur noch wenige übrig wären, bey welchen man nicht zu acquiesciren verursachet. Es würde also noch nicht nöhtig seyn, zur Klage zu schreiten, sondern vielmehr J. Dhl. zu bitten, die noch unerledigte Puncta gleichfals abzuändern. e)

Zu **Strelitz** starb d. 3. Febr. der Superintendens **Matthias Erasmus Kohlreiff**, wie er eben eine Præsentation zu **Röblich** halten wolte.

Hertzog

Hertzog Adolph Friderich II. alhie, gab d. 2. Mart. eine Constitution, wegen Anrichtung der Manufacturen heraus, f) darauf auch Hertzog Friderich Wilhelm mit gantzem Ernst darauf bedacht war, wie sein Land, so viele Wolle, aber wenige Bearbeiter derselben hatte, den Vortheil, welchen Auswertige hievon zögen, für sich selbst behalten mögte. Zwar wurden im Lande viele grobe Tücher gemacht; aber es kamen auch noch immer auswertige herein. Dieser Einfuhr zu wehren, so war bereits Ao. 1702. in der Consumtions-Ordnung auf jedes Stück groben Tuchs, ein Impost zu 3 Rthlr. gesetzet, und neulich war d. 2. Mart. die Ausführung und Ausklaubung der besten Mecklenburgischen Wolle scharf verboten. Darauf erging d. 15. Mart. ein Edict, und am 30. desselben eine **Schau-Ordnung**, wegen Beförderung und Verbesserung der Wollen-Manufacturen, so bey **Johann Lemken** zu **Schwerin** gedruckt, und im April durch alle Städte publiciret worden; um die Tuch- Boye- Krep- Strümpf- und Hut-Macher zur fleißigen Fortsetzung ihres Handwercks anzuspornen. Es waren aber diese fast durchgehends arme Leute, welche den Verlag nicht hatten, so viel Wolle zur Zeit der Schaf-Schur anzukaufen, als sie das gantze Jahr über verarbeiten konten. Denn die Mecklenburgische Schafe werden des Jahrs nur einmahl geschoren. Zwar erbot sich die Fürstl. Cammer solchen armen Leuten mit etwas an barem Gelde und Wolle an Hand zu gehen; hatte aber auch das Vertrauen, es würden die Kauf- und Handels-Leute, sonderlich die Gewand-Schneider und Hutstafierer, diesen Leuten unter die Arme greifen, denen es aber gleichfals mehr am Vermögen als Willen hiezu fehlte; indem die noch neulich gewesene schweren Drangsalen und Mangel der Nahrung in den Städten, die meisten entkräftet hatte. Daher solche gute Verordnungen das vorgesetzte Ziel nicht erreichten, sondern es ward und wird noch immer die rohe Wolle, woran doch der Handwercks-Mann zweymahl so viel verdienen kan, als sie gilt, von den Hamburgern und einheimischen Kaufleuten, aus dem Lande weggeführet. An den Wahren, so Auswertige davon machen, muß also Fracht und Zoll, wegen Aus- und Einfuhr, doppelt erleget werden, welches beydes man nicht nöhtig hätte, wenn die Wolle im Lande verarbeitet würde, und obwohl die Zölle hierunter etwas leiden dürften: so würden doch, bey

eingeführer Consumtions-Steur, die vielen Menschen, so von Manufacturen lebten, solchen Abgang hundertfältig ersetzen. Hätte man aus der Krieges-Cassa hieran so viel gewandt, als ein Regiment Müßiggänger zu errichten und ein Jahr zu unterhalten kostet, so würde man mit solchem Werck sehr weit gekommen seyn.

Um die Manufacturen zu befodern, ward nicht allein zu **Warin** ein eigen Hauß, von ziemlichen Umfang, gebauet, sondern auch bey **Schwerin** die nach dem **Werder** hinliegende **Schelfe**, so grossentheils noch aus Gärten und Scheuren bestand, nun zu einer ordentlichen Stadt eingerichtet, um sie mit mehrern Bürgern und Einwohnern zu besetzen, deswegen am 26. Junii denen Anbauenden allerhand Privilegia und Wohlthaten versprochen wurden. g)

2. In dem Ampte **Zarrentin** war bisher ein Grentz-Streit mit den Sachsen-Lauenburgischen Gütern **Gudow** und **Segran** gewesen, welche dem Land-Marschall **von Bülow** im Lauenburgischen gehörten. Diesen beyzulegen, ward Schwerinscher Seiten, der Geheimte Raht und Ober-Hauptmann **von Löwen**, der Geheimte Raht **Klein**, der Regierungs-Raht **Grund** und der Land-Rentmeister **Storm** verordnet. Diese berichtigten auch d. 25. Apr. mit gedachtem Land-Marschall die Grentze daselbst aufs sorgfältigste, darauf die Fürstl. Ratification d. 25. Aug. aus **Schwerin** erfolgete. Beydes findet man gedruckt. h)

Der Burgemeist. Dr. **Joh. Joach. Busse** zu **Parchim**, that beym Land und Hofgericht daselbst eine Anfrage, so ins Mecklenburgische Concurs-Recht lief. Darauf er am 18. Aug. ein Responsum erlangte, daß bey Concursen nicht die Güter nach dem Kauf-Schilling, sondern nach der angestellten Taxation unter den Creditoren zu vertheilen, wie solches die Fürstl. Resolution vom 29. Jan. 1646. vermögte. Die Creditores, so Adjudicata erhalten, würden allen Creditoren, wenn sie gleich Fürstl. Consense hätten, beym Land- und Hofgericht vorgezogen. i)

Der Graf **Horn** war jetzo in **Wien**, woher er seine Gemahlin hatte, um derselben Sache in Richtigkeit zu bringen. Doch bemühete er sich auch daselbst, vermittelst zweyer übergebenen Schriften, beym Reichs-Hof-Raht, wieder die klagende Ritterschaft, daß wegen des

Mültzens und Brauens kein Lis pendens (Rechts-Gang) sey, folglich die Attentaten-Klage derselben nicht stat fünde, sondern die Städte bey ihrer Possession müsten geschützet werden. Es wolte aber dem Grafen dieses Einwenden nicht gelingen; daher der Städte Proceſs mit der Ritterschaft unumgänglich war. Es schrieb solches der Städte Procurator, **Bernhard Gottlieb Martens**, aus **Wien** d. 14. Julii. Dieser that hinzu, daß der Kayser **Leopold** gestorben, und also der Reichs-Hof-Raht geschlossen wäre, bis die Leichen-Begängnis geschehen.

Eben derselbe **Martens**, dessen wir schon droben gedacht, schrieb auch: „der Herr **von Petkum** hat eine harte Klage contra „Ducem Strelizensem in pto violati protectorii alhie (zu **Wien**) „übergeben, und der Hr. Graff **von Egg** nimbt sich seiner contra „principem eyferig an, und fürchte ich, es dürften harte Collisiones „aus dem Werck entstehen.„

Ferner meldete **Martens**, daß der Hof-Raht **von Bremen** (welcher sonst in **Strelitzschen** Diensten gestanden) jetzo in **Wien** sey, und die Parthey des Printzens **Carl** (er meinet **Carl Leopold** des regierenden Hertzogs Bruder) angenommen, daher man die Mecklenburgischen Sachen, so man für ausgemacht gehalten, jetzo beym Reichs-Hof-Raht viele occupationen verursachten. „Man meine gar, Printz „**Carl**, werde nach geendigter Polnischen Campagne nach **Wien** kom„men.„ (denn jetzo hielte sich dieser Herr bey dem tapfern Könige von Schweden, **Carl** XII. in Pohlen auf) Man wolte auch versichern, daß der Herr **Petkum** sich gleichfals in hochgedachten Printzens Diensten begeben, „also würden die Mecklenburgischen Processe erstlich recht „angehen„ worin **Martens** auch nicht gefehlet, indem die unüberlegte und nur auf Heftigkeit gehende Anschläge des **Petkum** unsers Printzen feurige Hersch-Begierden dergestalt anflammeten, daß daraus mit der Zeit dem Fürstl. Hause und dem Lande ein unersetzlicher Schade entstand.

Die Städte waren diesem **Martens** und ihren Agenten **Joannelli** noch eine Rechnung von 131 Rthlr. schuldig, daher es auch was schlecht mit ihrem Proceß erging. Denn wo diese Räder nicht wohl geschmieret werden, da gerahten sie leicht in Stecken. Er schrieb

deswegen um Bezahlung, mit Vermelden: „Es ist ohnedem nicht gar „leicht anjetzo hier zu negotiiren, denn die Mecklenbl. Ritterschafft hat, „seither **Leopoldus** verstorben, einigen Vortheil gefunden, und wird „davon aufs künftige zu profitiren suchen. Die particularia kan ich „der Feder noch nicht anvertrauen.„ Wir werden bey 1707. sehen, was er hiemit sagen wolle. Wie aber **Martens** und **Joannelli**, von den Mecklenburgischen Städten, nichts mit Güte erhalten konten, so klagten sie beym Hertzoge **Friderich Wilhelm**, und baten um Execution. Doch weil die Städte einen Gönner an den Geh. Raht **Klein** hatten, der sie nicht verdrießlich machen wolte, um seinen Zweck mit der Consumtions-Steur zu erlangen: so wandten sich Klägere an den Reichs-Hof-Raht, welcher nun unter dem Kayser **Josephus** wieder eröfnet war. Es erging darauf am 21. Aug. ein Decret, die Execution innerhalb 2 Monahten würcklich zu verfügen und davon zu berichten, damit nicht nöhtig sey, dieselbe anderwerts anzuordnen, darauf auch der Hertzog d. 1. Sept. parition docirte.

3. Als die Zeit des Land-Tages heran kam, so ward derselbe d. 3. Aug. zu **Schwerin** ausgeschrieben, um d. 15. Sept. in **Malchin** einzukommen. R. u. L. hatten kurtz vorher eine Deputation an den Hertzog **Frider. Wilh.** gesandt, um einen gütlichen Vergleich wegen der bisherigen Irrungen zu suchen; da denn am 13. Sept. dieser Herr zu erkennen gab, daß ihm nicht zuwieder seyn solte, wenn **Christian Siegfried v. Pleß**, dänischer Ritter vom Elephanten-Orden, und **Andr. Gottlieb von Bernstorff**, übernehmen wolten, die Irrungen und Gravamina zwischen dem Hertzoge und den Land-Ständen zu vermitteln. Es war dieses ein Zeichen, daß der Herr durchaus kein häßiges Gemüht hätte, indem diese beyden grösten Männer eben diejenige waren, welche wir droben unter den Renitenten voran gefunden. Was nun bey solcher Deputation vorgefallen, davon stateten die beyden Land-Rähte **Bassewitz** und **Behr** auf dem Raht-Hause zu **Rostock** d. 4. Sept. ihre Relation an die übrigen ab, da sie zugleich allerley Fragen an sie ergehen liessen, wie diese Sache füglich zum Zweck zu bringen, wovon anliegendes Protocoll (so viele Merckwürdigkeiten in sich fasset) mit mehren zeuget. Zu **Malchin** geschahe die Proposition d. 16. Sept. durch den Geh. Raht **Klein**, welcher den Hof-Raht und Vice-

Dire-

Director **Schuckmann** zum Beystand hatte. Sie enthielte 11. Puncta, welche von dem Cantzelisten **Rasch** vorgelesen wurden. Von Land-Rähten waren zugegen **Bassevitz**, **Plesse**, **Lehsten** und **Moltke**, die Land-Marschälle **Lützow** und **Moltzahn**, der Burgemeister **Christian Michael Stever** aus **Rostock** (denn **Redeker** war Ao. 1704. gestorben) k) wie auch verschiedene von Ritterschaft und Städten. Die Land-Rähte, Land-Marschälle und einige von der Ritterschaft, wurden von den Fürstl. Gesandten zum Mittags-Mahl eingeladen, daher es an diesem Tage nicht zur Deliberation kam.

Am 17. Sept. ward auf dem Raht-Hause ordentlich, aber auch über die meisten Puncta, als sehr beschwerliche, so weitläuftig gestimmet, daß damit der gantze Tag hinging. Am folgenden Tage ward der Geh. Raht **Klein** zu J. Dhl. nach **Neustadt** gefodert; versprach aber den 22. wieder zu kommen. Inzwischen wurden die Gravamina gesamlet und von dem Land-Syndico in Ordnung gebracht, auch von R. u. L. einige Resolutiones auf privat-Memorialien gegeben. Als der Geh. R. **Klein** an bestimten Tage wieder angelanget, so brachten die Land-Marschälle an ihn die Beantwortung der Proposition, wovon er sagte: Er wolle hoffen, sie würde so beschaffen seyn, daß J. Dhl. damit gnädigst zufrieden seyn könten. Morgen wolle er sie überschicken.

Den 23. Sept. war R. u. L. mit dem Modo beschäftiget, funden dabey für gut, mit einigen Deputirten aus dem **Stargardischen** Craise in conference zu treten. Daher der Land-Raht **Bassevitz** an den Land-Raht **Jasmund** schrieb, daß er nebst dem Land-Marschall **Oertz** und Burgemeister **Casimir**, übermorgen sich zu **Mölln** (einem Dorf bey **Malchin**) einfinden mögte. Es ward aber nichts daraus; indem sich **Jasmund** mit der Unmöglichkeit entschuldigte. Am folgenden Tage ward beschlossen, jedem Land-Raht, wie sonst, wegen ihrer übernommenen Bemühung, 200 Rthlr. und jedem Land-Marschall 100 Rthlr. von der instehenden Contribution, doch citra consequentiam zu reichen. Solche 200 Rthlr. solte auch des verstorbenen Land-Rahts **von Behr** Wittwe empfangen; doch mit dem Bedinge, daß sie alle Schriften abliefere, so das Land angingen. Sie war des weyland Præsidenten beym Hof-Gericht, **Curt Valentin von Plesse** Toch-

ter, und zog darauf von Jesendorff nach Sternberg, wo sie gebohren war.

Damahls kam der Herr Vater unser regierenden Hertzogin, Land-Graf Carl, von Cassel nach Mecklenburg; deswegen R. u. L. beschloß, eine Deputation an diesen Herrn zu senden. Es wurden dazu genommen die Land-Rähte Plesse und Moltke, Hauptm. Oertze, Hobe, Burgemeist. D. Busse und Burgemeist. D. Tornow; sie empfingen dazu eine Instruction den Land-Grafen im Nahmen des Landes zu complimentiren, wie auch sonsten die Stände, bey Anlangung fremder Herschaft, zu thun pflegten.

Die durch den Tod des Land-Rahts von Behr erledigte Stelle beym Engern Ausschuß und im Hof-Gerichte, erlangte, nach angestelter Wahl, der Land-Raht Frider. Joach. von Pleß. Er war der älteste unter den Schwerinschen Land-Rähten, und fand man keine Ursach ihn in der Wahl vorbey zu gehen. Wegen des Assessorats ward die Confirmation bey Hofe gesuchet. Damahls wurden auch die Gravamina am 24. Sept. durch die Land-Marschälle übergeben, deren 15. an der Zahl, worunter doch auch etliche privat Angelegenheiten waren. Die Fürstl. Rähte, welche sich bearbeiteten mit dem Consumtions-Modo, bey den Städten durchzudringen, nahmen zwar die Beschwerden an, sagten aber auch zugleich: Sie hätten gehöret, daß man an dem Modo arbeite, verwunderten sich, daß nun Wenige wolten formiren, was doch das gantze Land nicht zum Stande bringen können. Sie wolten ihn bald erwarten, und nach ihrer habenden Instruction darauf antworten.

Am 28. Sept. erfolgten die Hochfürstl. Resolutiones, auf die Antwort von R. u. L. ad Capita Propositt. die sehr weitläuftig waren und manchen scharfen Ausdruck in sich fasseten. Mit dem Contributions-Modo lief es so ab, daß er verworfen und d. 1. Oct. das Fürstl. Edict zur Steur publiciret ward, darin der Consumtions-Modus, nachdem er auf den drittel Theil erhöhet, abermahls beliebet war. Von der Korn-Accise in den Städten, wurden die Fürstl. Bediente und von Adel, Priester und Schul-Diener befreiet, auch wegen des Viehes, so sie zu ihrer eigenen Haushaltung schlachten liessen.

An

Am vorgedachtem Tage (d. 28. Sept.) hielten die Deputirten zum Land-Tage eine Conference zu **Mölln** im Kruge, mit den **Stargardischen**. Sie sprachen insonderheit von der Contribution, wie dieselbe auch aus dem **Stargardischen** nach dem Land-Kasten zu **Rostock**, abzuliefern. Die **Stargardischen** waren hiezu auch willig genug, wenn es nur mit Genehmhaltung ihres Hertzogs **Adolph Frid.** hätte geschehen können. Indessen waren die **Schwerin-** und **Güstrowschen** Land-Stände nicht damit zufrieden, daß die Fürstl. Gesandten den Abgang des **Stargardischen** Quanti von ihnen foderten, und sich deswegen in ihren Resolutionen auf den **Schwerinschen** Vergleich von 1701. bezogen hatten. Hierauf erfolgte d. 2. Octobr. der Schluß dieses mißvergnügten Land-Tages. l)

4. Die Deputirten der Städte zu gedachtem Land-Tage, hatten d. 26. Sept. davon gesprochen, daß die saumseligen unter ihnen nochmahls zu ermahnen, ihr Contingent, zu der jüngst in **Rostock** d. 29. Jul. bewilligten Anlage auf 300 Rthlr. zu erlegen, wiedrigenfals sie die würckliche Execution würden zu erwarten haben, schrieben auch d. 5. Oct. an alle Städte, was einhellig beschlossen worden. Dabey meldeten sie zugleich, daß zwar R. u. L. „sich mühsamst lassen angelegen „seyn, einen erträglichen uniformen modum contrib. auszufinden, welcher auch mit aller ihrer einhelligen approbation ausgearbeitet, und „den Herren Abgesandten zu J. Dhl. gnädigsten Confirmation übergeben worden.„ Es hätten aber die Herren Abgesandten, mit Vorwenden, R. u. L. habe ja verwichenen Jahres ratione modi appelliret, und wäre deshalben noch lis pendens, das Schema so fort wieder zurück gegeben, und beym Land-Tags Schluß angezeiget, daß der jetzige Modus noch auf ein Jahr beyzubehalten, und die Contribution auf ein quart, die Consumtion aber, wie gesagt, auf ein Drittel zu erhöhen; weil zu denen bisherigen 200 Römer-Monahten noch 19. hinzu gekommen, und der **Stargardischen** quanti Abgang durch R. u. L. zu erstatten wäre. Es hätte zwar R. u. L. von solchem Schluß ad causam appelliret, sey aber doch geneigt, zur Hinlegung dieser Mißhelligkeiten gütliche Handlung mit J. Dhl. anzutreten. Zu dem Ende sey ein Convent nach **Rostock** auf d. 20. Oct. angesetzet, daher sich die De-

putirten der Städte hiezu einfinden, oder auch, wenn sie behindert würden, ihrer Vor-Stadt Volmacht cum libera auftragen mögten.

Inzwischen schrieben Land-Rähte wie auch R. u. L. aus **Rostock** d. 10. Oct. an die oberwehnte beyden Geh. Rähte in fremden Diensten, **Pleß** und **Bernstorff**, weil es sich zum gütlichen Vergleich mit J. Dhl. anliesse, ob diese Herren „den Conventibus von R. u. L. „in hoher Person beywohnen wolten, oder sonsten dero Gutbefinden „zu eröffnen geneigt geruhen wolten.„

Als solcher Convent d. 21. Octobr. vor sich ging, so erschienen wenige Deputirten aus dem Schwerin- und Güstrowschen, aus dem Stargardischen Craise aber gar keiner; obzwar dieser auch mit dazu eingeladen war. Indessen ward die Nohtdurft, wegen der am 2. Oct. ergriffenen Appellation an Kayserl. Maj. und derselben intimation an J. Dhl. Hertzog **Frid. Wilh.** beschaffet. Die Anwesende beschwerten sich sehr, daß ihnen die Stargardische Quota, vermöge des ergangenen Edicts vom 1. Oct. wolle mit aufgebürdet werden, und könten sie solches Contingent nicht übernehmen, sondern müsten ihre Rechte, wiewohl ungern, auf allerley Weise salviren. Immittelst wolten sie bey J. Dhl. bitten, dem Lande nicht mehr aufzulegen, als es ertragen könte, wozu der Land-Syndicus das Supplicatum fertigen solte. Daneben wolten sie gerne wissen, was die Accise (Consumtions-Steur) in den Städten, vom abgelaufenen Jahr, getragen. Die Städte würden davon Nachricht geben können, massen die Bürger in denselben mit zur Einnahme gezogen worden. Sie klagten auch über das Tabacs-Monopolium, und daß die Krüger auf dem Lande, mit Vorbeygehung ihrer Obrigkeit, für die Fürstl. Cammer gezogen und gestrafet würden, wenn sie wieder das Monopolium handelten. Die Haupt-Absicht dieses Convents war, Abrede zu nehmen, wie es anzufangen, daß man mit J. Dhl. einen gütlichen Vergleich träfe; deswegen sie auch d. 22. Oct. an J. Dhl. zwar die ergriffene Appellation intimirten, aber auch zugleich flehentlich baten, dem Lande nicht, was unmüglich, anzumuhten, vielmehr dem getroffenen Vergleich gemäß, in Gnaden verfahren zu lassen. Weil aber so wenige Deputirten zugegen waren: so ward hiezu ein anderer Convent nach **Sternberg** auf d. 24. Nov. angesetzet, und solches auch dem Stargardischen Craise kund gemacht.

gemacht. Es waren hier die Land-Räthe **Plesse** und **Moltke** zugegen, welche den Deputirten anriehten, weil die jetzige Contribution ohne Einwilligung des Landes, so wohl ratione quanti, als modi ausgeschrieben, auch davon schon an Kayserl. Maj. appelliret, daß einjeder das Quantum des vorigen Jahres, ohne Specification, aufs beste zum Land-Kasten einliefern, wegen des übrigen aber nicht eher Richtigkeit machen solte, bis die Execution erfolget, da denn die völlige Contribution samt der Specification abzugeben wäre. Jedoch mit der Clausul, daß dieses ohne Nachtheil der interponirten Appellation geschähe. m) Es ward aber am 26. Oct. zwischen der Regierung und dem Land-R. **Bassevitz** eine Conference gehalten, darin die Revenüen-Steuer (10 Rthlr. von 100) nun auf 7 Rthlr. 24 ßl. gesetzet, auch sonst noch ein und anders gemildert ward. Wenn der Adel und ihre Wittwennen nicht 100 Rthlr. Einkünfte hätten, solten sie frey seyn. n)

c) *Petr. Tornow* de Feud. Meclenb. in præfat. (b) 2. *Richter* Programma de Ao. 1749. p. 17. d) *Richt.* l. c. e) Protoc. des Convents zu Sternberg vom Febr. 1705. f) *Kluv.* Beschreib. P. I. C. 5. von Manufacturen p. 20. g) Fürstl. Meckl. Declaration von Anbauung und Extendirung der bey Schwerin noch anliegenden Schelffe, gedr. Schwerin d. 26 Jun. 1705. h) **Pött.** Saml. III. p. 45 sqq. i) **Pöttkers** Saml. V. No. 21. p. 94. k) *Ungn.* Amœnit. p. 1384. l) Protoc. und Acta des Land-Tages zu Malchin, im Sept. 1705. m) Protoc. und Acta des Convents zu Rost. vom 21. Oct. 1705. n) Extr. des zwischen der Hochfürstl. Regierung und Hrn. Land-Raht **Bassevitzen** gehaltenen Protocoll vom 26. Oct. 1705.

Relation der Deputirten nach Schwerin, wegen eines gütlichen Vergleichs vom 4. Sept. 1705.

Anno 1705, d. 4 Septbr. in Curia Rostochiensi referirten die nach Schwerin gewesene Herrn LandRäthe Bassewitz und Behr, wie sie aus denen so wohl mit Ihr. Durchl., als nachher mit den Hrn. Geh. Rath Klein geführten Discursen so viel vernommen, daß zwar Ihro HochF. Durchl. den Vergleich solchergestalt, wie er am klärsten und besten seyn könnte, geben würden, allein Sie würden

wohl desfals jährl. ein erkleckliches mehr verlangen, wesfals sie dann præliminariter wissen müssen.

1) Ob das gantze Land dazu inclinirte, und Ihro Durchl. Domainen auch dazu geben sollten.

2) Müsten die ad hunc actum Deputati eine solche zureichende Vollmacht haben und vorzeigen können, daß im Fall solches offert an Gelde einen Ingress finden und accordiret werden könnte, nicht, wie bey dem vorigen Vergleich geschehen, nachhin daß ihre Deputati wieder ihre privat Instruction angeblich gehandelt, anmaaßl. opponiret werde, welches zu evitiren allerdings nöthig seyn würde, dergestalt, daß denen Antragenden ein Mandatum cum libera unter aller Intressirenden mit Tauff und Zunahmen eigenhändigen Unterschrifft und angefügten Pittschafften munirte Vollmacht mittelst Renunciation aller und jeder Ausflüchte insonderheit der Exception wieder privat Instruction etwas gehandelt zu haben, zu ertheilen.

3) Was sie dann jährl. und wie viel sie Ihro Durchl. ausser dem in letzterm Vergleich determinirtem quanto in casum erreichenden Güte und auffzuhebenden Proceß zu geben sich offeriren, und ob das gantze Land mit dazu beytragen wollen, it. daß das jährl. Quantum mögte specificiret, und deßen versichert werden.

4) Worinnen dann in Specie derjenigen desideria bestehen, welche Ihro Durchl., dafern sie obiges annehmen, erledigen solten, oder was man dagegen von Hochgedachten S. Durchl. verlange.

5) Ob ihre intention sey, fals Ihro Durchl. nach Befinden der Sachen Beschaffenheit resolviren solten, ihrer desideriorum halber sich zu expectoriren, und durch gewiße Deputatos desfals einen Versuch zu hazardiren, die beym Kayserl. Reichs Hoff Raht hangenden Processus contraventionis & Feloniæ quiesciren, oder nichts destoweniger getrieben werden sollten.

6) Ob sie ausser obigem jährl. Quanto die renitentes *Serenissimo* bey eräugender Güte eine erkläckliches für Aufhebung dieser beyden *Processuum* & pro redimenda vexa geben wollen.

7) Auf welche Arth dieselbe es anzufangen vermeinen, daß die Contravention klage auch ratione Fiscalis Cæsarei Interesse aboliret und cassiret werden können.

8) Ob sie mit Ausschliessung oder Zuziehung des Stargardischen districtus diese Zusammentretung verlangen.

9) Und welchergestalt sie auf dem letzten Fall es zu fassen vermeinten, daß Ihro Durchl. nicht auch deßfals Ihro Durchl. von Strelitz gleich von derselben zudringl. und unbefugt dero Steuer den resp. jährl. 120000 Rthlr. und 170000 Rthlr. geschehen, durch eigenmächtige Vorenthaltung dessen, was zu diesem vollen Quanto der Stargardische Krayß mit beytragen müsse, beeinträchtiget würde.

Weil auch von einigen aus dem Ampt Grevismühlen aufs Tapet kommen, daß nomine gesamtor R. und L. sub sigillo Provinciali die beyden Herrn Geh. Raht Plessen und Berenstorff möchten ersuchet werden, im Fall die gütliche Tractaten ihren Fortgang gewinnen mögten, denselben beyzuwohnen; so würde man sich zu erklähren haben, ob solches geschehen solle, und wie solche Briefe abzufassen.

Hierauf ist unanimiter resolviret, daß man von diesem allen bey denen Committenten referiren, und gegen künfftigen Landtag, wo müglich die Resolution beybringen wollen.

Das XXII. Cap.

Anstalten zum neuen Vergleich.

§. 1. Angestellte *Conventen* zur Beförderung des Vergleichs.
2. Was die Städte zu erinnern gehabt.
3. Die Tractaten werden zu Rhena, Wedendorff und Gadebusch angehoben.
4. Mühe und Kosten sind vergeblich.

Als der Landes-Convent, welcher zu Beförderung des obhandenen Vergleichs angesetzet, zu **Sternberg** d. 24. Nov. vor sich ging, so übergab daselbst die Ritterschaft einen Entwurf von 39. Puncten, welche sie den vorgedachten Geh. Rähten **Plesse** und **Bernstorff**, als erwehlten und von Hertzoge **Frider. Wilh.** genehmigten Unterhändlern, mittheilen wolten. Es erfolget solches Project hiebey; weil aus demselben der Länge nach zu ersehen, worin die damahligen Mißhelligkeiten bestanden. Es waren aber die Städte mit solchem Aufsatz nicht allerdings zufrieden, besonders mit dem 22. Punct, darin ihnen angemuhtet war, tertiam zu übernehmen, da sie nur quintam zu geben willens waren. Sie stritten sich so lange hierüber, bis die Zusammenkunft aufgehoben ward. Indessen nahmen sie Abrede, abermahls einen Convent in **Rostock** d. 19. Jan. 1706. zu halten, ob wie auch geschahe. I. Ao. 1706.

Hier trug der Land-Raht **Bassewitz** d. 20. Jan. vor: Ob die Tractaten mit F. Dhl. bereits vorzunehmen; oder ob nicht vielmehr die Stände unter sich zuvor ihre eigene Differentien beyzulegen hätten?

Wie die Volmacht an **Plesse** und **Bernstorff** abzufassen? Wie die zu **Sternberg** übergebene Puncta zu erfüllen, und über diß alles, des Stargardischen Craises Meinung einzuziehen?

Die Ritterschaftliche Deputirten, als **Zülow** von Stiten, Hauptm. **Koß**, **Sperling** von Weßin, Cammer-Juncker **Pederstorff**, Stallmeister **Dechow** aus dem Stargardischen u. a. m. stimmeten einhellig dahin, daß die Tractaten mit J. Dhl. zuerst vorzunehmen. **Busse** und **Tornow** aber, so von den Städten zugegen waren, gingen sehr darüber zu rahte, wie es mit der Volmacht anzugreifen; anerwogen Ritterschaft und Städte, in ihren Grund-Sätzen, noch gar weit von einander unterschieden wären. Diese beyden Burgemeistere waren vor einiger Zeit nach **Schwerin** gewesen, um daselbst den Geh. Raht **Klein** zu fragen, wie sie sich verhalten solten, wenn auch von den Städten Volmacht gefodert würde. Er hatte ihnen gerahten, sie solten sich derselben nicht entziehen, es mögte J. Dhl. nicht gefallen. Sie selbst begriffen auch wohl, daß bey unglücklichem Ausgange, die Ritterschaft alle Schuld auf die Städte schieben würde. Indessen konte doch der sonst witzige **Busse** nicht absehen, wie die Volmacht einzurichten. **Tornow** sagte: bey der letzten Zusammenkunft in **Sternberg** wäre schon die Abrede dahin genommen worden, daß die jetzigen Tractaten von Wiederherstellung der bürgerlichen Nahrung anheben solten. Er habe hievon nach seiner Rückkunft den Güstrowschen Bürgern Nachricht gegeben. Diese hätten sehr lange über die neue Volmacht gerahtschlaget, wären sich doch zuletzt alle darin einig worden, dem Punct von der bürgerlichen Nahrung müsse zuförderst mit Nachdruck abgeholfen werden, wiedrigenfals würde es nur ein Spiegel-Fechten seyn. Die Ritterschaft würde diesen Punct immerhin aufhalten, biß sie ihren Vortheil bey dem Vergleich erlanget.

Endlich wurden die Städtische Deputirten d. 21. Jan. insgesamt schlüßig, **Busse** und **Tornow** solten nach **Schwerin** reisen, und daselbst anhalten: „J. Dhl. mögten gnädigst incliniren, für die Städte „eine gewisse leidliche quote, zur Erlegung der lauffenden, so wohl „Reichs- als anderer Steuren (die Fräulein-Steur allein ausgenommen) zu accordiren„ daneben wolten sie noch mancherley bedingen, als: die Versicherung, daß die Städte dieserwegen keinen Procels von

der

der Ritterschaft solten zu besorgen haben, daß sie wieder in den völligen Genieß-Brauch der bürgerlichen Nahrung solten gesetzet werden. Den Modum, nach welchem das accordirte Quantum aufzubringen, wolten sie selbst belieben, solte aber keine Land-Bede, keine Licent seyn. Das Geld wolten sie nach dem Land-Kasten liefern. Die Gravamina der Städte, hauptsächlich die Monopolia und so viele Frey-Meistere, solten abgeschaft, den Städten die Cavallerie abgenommen, ihnen zu der Gerechtsam an den Clöstern geholfen werden, und das Band in der Vereinigung mit der Ritterschaft bleiben. **Busse** aber sahe wohl vorher, wenn sie wieder die Licent sprechen würden, daß solches zu **Schwerin** nicht dürfte angenehm seyn. Es konte auch der Cammer nicht gefallen, daß alle Krüge wieder nach den Städten kommen solten, als welche den Beampten mit in Anschlag gebracht wurden, und war nicht ausfündig zu machen, woher der Abgang dieser Cammer-Revenüe solte ersetzet werden. Indessen blieb die vorgenommene Reise nach **Schwerin** fest gestellet, und ward die Volmacht dazu d. 23. Jan. unterschrieben, wie denn auch **Busse** und **Tornow**, nach einiger Zeit würcklich zu dem Geh. Raht **Klein** reiseten, aber nur schlechte Vertröstungen von ihm erhielten; indem sie Dinge begehrten, die theils nicht in des Hertzogs Gewalt, theils wieder dessen Respect und Cammer-Gefälle waren.

Die Volmacht an die Unterhändler wolten die Städte endlich, auf Zureden der Ritterschaft unterschreiben; doch mit dem Bedinge, daß sodann, wenn die Tractaten mit J. Dhl. angingen, ein besonderer Ausschuß von R. u. L. bestellet würde, als 2. Land-Rähte, 4. von der Ritterschaft und 4. aus den Städten, was diese per majora schliessen würden, das wolten sie genehmigen.

Die Vergleichs-Puncte, so zum Grunde zu legen, wurden noch einmahl nachgesehen, und etwas anders gestellet. Sachen, worüber schon Process geführet ward, solten ausgesetzet bleiben. Endlich beschlossen die Städte, nachdem sie sich nicht wenig gestritten: Sie wolten die Volmacht so nicht unterschreiben, als sie von der Ritterschaft gestellet. Sie solte nicht allein auf die beyden Mediateurs, sondern auch auf dem vorgeregten Ausschuß lauten, womit sie also am 23. Jan. unverrichteter Sache wieder auseinander gingen. p)

Die

Die Städte wolten gern auf ihrer Hut seyn, wusten aber nicht wie es anzugreifen. **Tornow** reisete nach **Schwerin**, und erhohlte sich daselbst Rahts, wovon er d. 5. Mart. an die andern Städte schrieb, es solte d. 23. Mart. ein Convent gehalten werden, wer nicht selbst kommen könte, der solte ein Mandatum cum libera an die Vorder-Städte schicken. Diese setzten hiernächst eine Zusammenkunft nach **Sternberg** auf d. 22. Apr. an. Hier trug der Parchimsche Burgemeist. **Matthäus Giese** vor: J. Dhl. hätten die beyden Geheimen Räthe **Plesse** und **Bernstorff** zu Mediateurs approbiret. Es käme nun darauf an, was ihnen für Volmacht zu ertheilen. Es ward beschlossen: die Tractaten wären nicht auszuschlagen, die Volmacht würde also abzufassen seyn, daß sie nicht allein die gemeine Landes- sondern auch insonderheit der Städte Beschwerden fassete. Was zwischen Ritterschaft und Städten bereits zum Rechts-Gange gedieen, das könte ausgesetzt bleiben. q) Damahls wurden auch die 39. Puncte, so die Ritterschaft zur Grundlegung übergeben wolte, von den Städten in
II. ein und andern Stücken geändert, wie sie gleichfals hiebey erfolgen.

2. Als dieser neue Vergleich obhanden war; so schrieb einer aus dem **Stargardischen** an vielgedachten **Tornow**: Ob nicht, durch Interposition der Land-Stände die Mißhelligkeiten, zwischen den beyden Hertzogen zu **Schwerin** und **Strelitz**, könten gütlich beygeleget werden. **Tornow** antwortete ihm d. 27. Febr. daß dergleichen wohl eher geschehen. Er wolle deßwegen mit seinen Vertrauten, insonderheit mit dem Land-Raht **Bassewitz**, von dieser wichtigen Sache sprechen, wenn er nur zuförderst wissen mögte, ob Hertzog **Adolph Friderich** dazu geneigt wäre. **Tornow** gedachte zugleich in diesem Schreiben seiner Arbeit an dem Buch de Feud. Meclenburg. wie er dabey die Pommersche und Märcksche Lehn-Rechte zu rahte gezogen, und daraus die Mecklenburgischen zu erläutern gesuchet habe; 150 Bogen wären davon schon ins reine geschrieben. Es kam der erste Theil davon Ao. 1708. und der andere 1711. heraus. Was er selbst von seiner Arbeit schreibet, das findet sich in der That also, daher es aber auch kein eigentlich Mecklenburgisches Lehn-Recht geworden.

Am 29. Apr. kam eine Fürstl. eeneurete und vermehrte **Forst- und Holtz- auch Jagd- und Wild-Ordnung** heraus.

Die

Die Städte schrieben an die Unterhändler **Plesse** und **Bernstorff**, und baten, daß sie bey obhandenem Vergleich, ihr Interesse mit wahrnehmen wolten. Als darauf **Plesse** zu dem **von Bernstorff**, nach **Wedendorff** kam, so antworteten sie den 9. Julii, „wenn die löbl. „Städte in ihnen darunter ein Vertrauen setzten, daß sie denselben ih„re officia nicht entziehen, sondern deren Bestes gern mit beobachten „wolten„ thaten auch noch hinzu: Fals die Städte Beysorge haben solten; als würden diese Unterhändler in ein und anderm Punct (in welchen die Städte mit der Ritterschaft unterschiedliche Meinung führten,) der Städte Interesse nicht nach Verlangen besorgen können; so mögten sie ihre Nohtdurft in solchen Puncten, durch andere beobachten lassen; welches Schreiben **Parchim** d. 1. Aug. an die andere Städte sandte. Diese samleten darauf ihre Beschwerden, welche sie abzustellen bitten wolten, als da waren: daß den Magistraten (nicht den Fürstl. Stadt-Vögten) mögte, nach Maßgebung der Policey-Ordnung gelassen werden, was in Policey-Sachen zu untersuchen und zu bestrafen; beschwerten sich auch, daß denen privilegirten Aemptern, ausser der Recognition, so sie bey Erlangung ihrer Privilegien erleget hätten, noch eine jährliche Erkentlichkeit wolle aufgebürdet und hiemit eine neue Cammer-Revenue gemacht werden. Daß die Land-Marschälle, dem Herkommen zuwieder, nicht die Gravamina der Städte übergeben, noch die Resolutiones darauf betreiben wolten. Daß auch Stadt-Vögte, Holtz-Förster, Land-Reiter u. d. gl. unter dem Vorwand, sie wären Fürstl. Bedienten, sich von der Contribution eximiren wolten, da sie doch bürgerliche Nahrung trieben. Daß eine Verordnung zu machen, wie es mit dem Ueberschuß beym Land-Kasten zu halten. Diese und viele andere Puncte, die sonst schon vorgewesen, wurden d. 12. Aug. auf der **Kläner-Mühle**, durch **Parchim** und **Güstrow** zusammen getragen.

Weil auch die Unterhändler von den Städten verlanget hatten, zu erfahren, was es mit der Contributions-Quote für Beschaffenheit hätte, und aus was Fundament etwa ein und anders von der Städte Seiten begehret werde: so ward auch hievon gesprochen, und meinten die Städte, wenn Reichs- und Landes-Steuren, wie jetzo, gingen, also, daß dieselben, samt den Necessarien auf 178000 Rthlr. an-

liefen, daß sodann 42000 Rthlr. die rechtmäßige Quota der Städte seyn würde. Es waren aber **Parchim** und **Güstrow** sich noch nicht einig, ob dieses alles durch gewisse Männer, oder durch Schreiben an die Unterhändler gelangen solte, zumahlen grosse Behutsamkeit hiebey nöthig thäte. r)

III. Endlich ward aus **Parchim** d. 20. Aug. das Schreiben der Unterhändler vom 9. Julii beantwortet, wie hier folget.

3. Darauf schrieb am 7. Sept. der Ritterschaftl. Consulent, Raht **Lauterbrunn** aus **Wedendorff**, an Burgemeist. u. R. zu **Parchim**, daß die Hrn. Geh. Rähte **Plesse** und **Bernstorff** ihm committiret, den Deputirten der Städte wissen zu lassen, „daß nachdem nun „diejenige Ministri, welche die Unterhändler bey den Tractaten adhibi„ren würden, angekommen, der locus tractatuum zu **Rehn** determiniret sey.„ Solche Deputirten könten sich zu **Gadebusch** einfinden, und von dort ihre Ankunft melden. Zu **Wedendorff** war es gepropft voll, daher gedachter Raht **Lauterbrunn** und der Land-Secretarius **Stever** sich mit einem Zimmer behelfen musten, alwo auch der Sachsen-Lauenburgische **Schnarrmacher**, welcher das adeliche Brau-Recht, so in diesem Jahr zu **Zelle** gedruckt ist, schrieb, gleichfals bey ihnen war. Des **Lauterbrunns** Schreiben kam allererst d. 10. Sept. nach **Parchim**, woselbst der Burgemeist. **Busse** sich nicht wenig verwunderte, daß darin von keinem Ausschuß gedacht, welcher doch zu **Rostock** und **Sternberg** so sorgfältig abgeredet war.

Parchim beschiede sich darauf mit den **Güstrowern**, daß ihre beyderseits Deputirten mögten vor **Schwerin** im Wirths-Hause zusammen treffen, und von dort nach **Gadebusch** reisen. Es verzog sich aber hiemit noch etwas; indem ein Land-Tag gehalten ward, woselbst die Burgemeister musten zugegen seyn.

Solcher Land-Tag ward d. 23. Sept. zu **Sternberg** eröfnet. Die Proposition handelte gewöhnlichermassen von Gvarnisons-Legations-Kosten ꝛc. nach Maßgebung des Vergleichs vom 16. Jul. 1701. desgleichen von den 200 Römer-Monahten bey annoch währendem Spanischen Successions-Kriege, wozu neulich, vermöge eines Reichs-Concluſi 12 Monahte gekommen, daher dieses nun insgesamt 219. Monahte waren. In der Proposition selbst, ward zugleich angezei-

get, daß dieser Land-Tag, bekanter Ursachen wegen (waren die obhandene Tractaten zu **Rhena**) solte prorogiret, folglich jetzo keine andere Dinge, an Beschwerden und dergleichen vorgenommen werden. Doch gab der Hertzog am 24. Sept. eine Resolution heraus, daß das ausserordentliche, so bey diesem Land-Tage vorginge, der R. u. L. zu keinem præjudice gereichen solte. Es geschahe solche Verschiebung d. 25. Sept. an welchem Tage zugleich das Steur-Edict, und zwar mit Beybehaltung des Modi, von vorigem Jahr, publiciret ward.

Die Vorder-Städte nahmen hier Volmacht von den andern Städten zu dem bevorstehenden Vergleich, sie erhielten darin freye Hand. Es ward auch nach **Neu-Brandenburg** geschrieben, um sie nicht allein an ihrer Union zu erinnern, sondern auch ihnen den Endzweck dieser Tractaten kund zu machen. Hierauf reiseten die 4. Deputirten aus den Vorder-Städten nach **Gadebusch**.

Daselbst gaben sie nun zuförderst den Unterhändlern **Plesse** und **Bernstorff** Volmacht, auch in der Städte Nahmen, mit den Fürstl. Ministres in **Rhena** zu handeln, der Städte Nohtdurft vorzutragen, und biß auf der Burgemeister Ratification zu schlieſſen. Zu **Wedendorff** waren die Land-Rähte **Bassevitz** und **Plesse**, desgleichen viele von der Ritterschaft, als: der Geh. Raht **von Koppelow**, **Joachim** von **Oertz**, Mareschall **Vieregge**, Geh. Raht **von Wendhusen**, **Plesse** von Barnekow, **Hobe**, **von der Lühe** u. a. m. besonders viele von denen, welche für ihre Jagdt-Gerechtigkeit zu sprechen hatten. Die 4. Burgemeistere, als **Giese** und **Busse** aus **Parchim**, **Tornow** und **Schultz** aus **Güstrow**, hielten d. 1. Oct. die erste Conference mit mit ihnen. Der Gegenstand davon war die bürgerliche Nahrung und der Städte Quota. Die Ritterschaft bestand auf die tertiam, als welche von uhralten Zeiten her und noch jetzo bey Fräulein-Steuren gebräuchlich sey. Die Städte aber hielten solche zu hoch, und begehrten überdem, die Ritterschaft solte ihnen alle Krüge ohne Unterscheid, auch die Erb-Krüge, abtreten. Sie verlangten, nach der Advocaten Raht, was unbillig, um, was billig, zu erhalten, verlohren aber damit alles. Es machte sie so vollhertzig, daß der Grav **Horn** aus **Wien** an den Geh. Raht **Klein** geschrieben hatte, er habe Hofnung, die Städte würden ihren Procels, wegen der Brau-Gerechtigkeit, gewinnen.

Es ward in den folgenden Tagen mit den Conferencen bey dem Geh. Raht **Klein** fortgefahren. Endlich schrieben am 6. Oct. die Burgemeistere zurück: Sie hätten gern eher Bericht einsenden wollen, wenn sie nur zu was gutem Hofnung gehabt. Sie wären aber „nach „langem Disputiren zu **Wedendorff** mit gar schlechter von der Ritter„schaft gegebenen Resolution dimittiret worden.„ Die Städte solten dem Process wegen des Adels Steur-Freyheit entsagen, auch mehr als den vierten Theil zur Contribution erlegen, und dennoch wolte die Ritterschaft nicht die bürgerliche Nahrung, zu der Städte Vergnügen, abtreten; noch tractirten sie, es würde sich aber in wenig Tagen der Ausgang finden. Doch schrieben sie am 8. Oct. wieder aus **Gadebusch**: daß sie noch endlich Hofnung hätten, aus den Verdrießlichkeiten, durch gütliche Handlung heraus zu kommen, es würde ihnen aber der Boge sehr hoch gespannet „die Fürstl. Herren Rähte hätten ihnen „selbst gerahten, daß sie sich wegen der bürgerl. Nahrung und Quoten „mit der Ritterschaft vergleichen mögten„ dieses riehten auch alle andere Umstände. Sie würden doch den Ausgang des noch zweifelhaften Processes nicht erleben, währender Zeit würde die Ritterschaft, nach ausserstem Vermögen die bürgerliche Nahrung an sich ziehen, die Städte aber würden unter ihrer Contributions-Last beliegen bleiben. Sie wären dahero willens geworden, lieber, denn daß die Tractaten rückgängig würden, noch einige 1000 Rthlr. zu zulegen, und den Process wegen des Adels Steur-Freyheit fahren zu lassen, wenn nur der Adel die Krüge im Lande ohn Unterscheid abtreten, und sich, samt den Städten bey J. Dht. dahin bemühen wolte, daß auch die Fürstl. Aempter den Städten die Krüge einräumeten.

Die Städte waren gantz einig mit dem, was die Fürstl. Rähte und ihre Burgemeistere beliebten, und schrieben solches d. 11. Octobr. nach **Gadebusch** zurück. Am 15. Oct. kamen die **Parchimschen** mit guter Hofnung von **Wedendorff** nach **Gadebusch**. Am 16ten schrieben die **Güstrowschen**, sie hoften nun bald ihre Dimission zu erhalten, doch wären sie nicht versichert, daß es mit Vergnügen geschehen würde. Auf die Contributions-Quote hätten sie noch mehr als ein quart, doch auch weniger als ein Drittel, nemlich zwey Siebentheil geboten, (waren auf das gantze Quantum der 120000 Rthlr. zusammen 34000 Rthlr.)

Rthlr.) Es musten aber auch die Burgemeistere um deßwillen wieder zurück kommen, weil der aufgeschobene Land-Tag zu **Sternberg** wieder anheben solte.

4. Bey Prorogation dieses Land-Tages war dem Land-Raht **Bassewitz** aufgetragen, den Terminum, wenn solcher Tag wieder fortzusetzen, in den Aemptern und Städten kund zu machen. Er that auch solches d. 7. Oct. zu **Rostock**, und bestimmete dazu d. 22. desselben. Auf diesem Land-Tage verneureten R. u. L. ihre alte Union. Als die Burgemeister zu **Güstrow** wieder zurück kamen, sich aber nicht wohl befunden: so ertheilten sie d. 30. Oct. Instruction an die beyde Rahts-Verwandten **Sibeht** und **J. Adam Meyer**, nach **Gadebusch**, zu den mühsamen Tractaten zu reisen; wiewohl dennoch die Burgemeister selbst wieder dahin gingen, nachdem sie vorher insgesamt beschlossen hatten, noch überhaupt, auf Anrahten der Fürstl. Ministres, 10000 Rthlr. zuzulegen. Die zurück gebliebene Rahts-Glieder vernahmen bey der Bürgerschaft, was sie vortheilhafter halte, etwa noch 2000 Rthlr. der Städtischen quotæ zuzulegen, oder die Tractaten mit der Ritterschaft aufzuheben. Ohngefehr 50. Bürger liessen sich die Zulage gefallen, doch mit dem Bedinge, wenn die Handwercker auf dem Lande den Städten zu Hülfe steuren würden. Die andern wolten sich zu nichts erklären, sondern sagten: Weil sie nicht versichert wären, daß die Licent abkäme und die bürgerliche Nahrung völlig restituiret würde, so trügen sie groß Bedencken ein mehres zu übernehmen. So wenig Geschmack hatten sie damahls noch an der Licent, als von welcher sie wissen wolten, daß sie in **Güstrow** allein über 12000 Rthlr. anlaufe.

Indessen blieb die Ritterschaft bey den Tractaten zu **Wedendorff** fest darauf bestehen, daß die Städte sich zur tertia erklären solten. Die Unterhändler hielten deswegen mit ihnen mancherley Conferencen, wozu der Land-Secretarius **Stever** die Städte einlud, aber sie kamen nicht einen Schrit weiter; da denn die Unterhändler denen Burgemeistern wissen liessen, wenn sie nicht weiter gehen wolten, so hätten sie auch nicht Ursach sich länger in **Gadebusch** aufzuhalten, und das Land in Unkosten zu bringen. Wegen der Einquartirung gab es ebenfals mancherley zu erinnern. Der Geh. Krieges-Raht **von Bern-**

storff kam deswegen selbst d. 2. Nov. nach Gadebusch, und trug den Burgemeist. vor: daß er und der Geh. Raht v. Plesse mit den Hochfürstl. Ministern zu Rehna aus dieser Sache gesprochen, sie hätten aber keine andere Resolution erhalten können, als daß die Städte „den „Obern-Officirern so wohl als Unter-Officirern, nebst den Gemeinen „von der Infanterie und dabey 300 Mannn Dragoner oder Reuter, „Quartier geben müsten.„

Am 3. Nov. hielten die Unterhändler eine Conference zu Rehna mit den Fürstl. Ministern, wobey diese äusserten, daß sie sich der Einquartirung halber nicht weiter bey J. Hochfürstl. Dhl. melden dürften „weiln deroselben von andern bereits solche impressiones gemacht, „die nicht zu benehmen stünden.„ Die Unterhändler reiseten darauf d. 4. Nov. nach Schwerin, um bey Jh. Hochfl. Durchl. selbst eine Vorstellung zu thun. So bald diese zurück kamen, erfolgte auch die Endschaft der Tractaten, indem am 8. Nov. die Unterhändler das von J. Dhl. empfangene Ultimatum den Deputirten von R. u. L. überreichten, und ihre Meinung davon begehrten. Wie dieselbe ausgefallen, das

IV. zeiget die Anlage, welche alle Hofnung zur glücklichen Hinlegung der bisherigen Mißhelligkeiten vereitelte. s) Es erfolgten aber doch darauf noch andere Tractaten zu Rehna.

Damahls lebte der geschickte und fleißige Mann, Frider. Thomas, Sub-Rector an der wohl eingerichteten Schule zu Güstrow, als welcher in diesem Jahr seine Analecta Gustrov. heraus gab, und denselben einen Catalogum biographicum beyfügte von allen merckwürdigen Männern zu Güstrow; womit er den Liebhabern der Mecklenburgischen Geschichte keinen geringen Dienst erwiesen.

o) Protoc. des Land-Convents zu Sternberg im Nov. 1705. p) Protoc. des Land-Conv. zu Rost. im Jan. 1706. q) Protoc. des Städtischen Conv. zu Sternb. im Apr. 1706. r) Protoc. geh. auf der Cläner-Mühle d. 12. Aug. 1706. s) Extract. Diarii der Tractaten zu Rehna im Octobr. und Nov. 1706.

I. Der

I.

Der Ritterschaft Project, so sie auf der Sternbergschen Diæt am 26. Nov. 1705. denen Städtischen Deputirten daselbst vorgetragen.

1) Ihro Durchl. erklähren sich gnädigst dahin, daß wann R. u. L. überhaubt vor alle so woll Reichs- als Crayß-Steuren, Guarnison Legations-Kosten, Cammerzieler und in genere alle Steuren und Anlagen, so von R. u. L. zu übernehmen prätendiret werden könnte, wie Sie Nahmen haben, und jetzo bekannt, oder künfftig erfunden werden möchten, nichts überall, als nur allein die so genandte Fräulein oder Printzeßinn-Steur (wann neml. der Regirenden Herrn Töchter verheurathet werden,) nach der einfachen Landbede ausgenommen, handeln wollen, Ihro Durchl. solche vor eine jährl. Summe von ' ' ' Rthlr. in jedesmahliger current Müntze übernehmen, und sie und ihre Successores sub nullo prætextu jemahlen ein mehres von R. u. L. fodern wollen, Solte man aber nicht also überhaubt handeln wollen, seyn Ihro Durchl. zufrieden, daß es bey der Quote, so Ao. 1701. offeriret worden, verbleiben möge, jedoch mit dieser Declaration, daß wann Reichs- und Crayß-Steuren gehen, die Fräulein-Steuren zugleich nicht mit gefodert werden sollen.

2) Wann durch auswärtige, es sey freund- oder gar feindliche Gewalt etwas von der Landschafft exequiret würde, müste solches von dem accordirenden Quanto abgehen, und in dergleichen Fällen und etwa einfallenden bösen Zeiten, keine Restanten abSeiten Srmi. prætendiret werden.

3) R. u. L. sollen ihre Jura, Privilegia und Gewohnheiten, so sie entweder insgesammt, oder einjeder absonderlich hergebracht oder erlanget, geruhiglich gelassen, und wofern dagegen etwas vorgegangen, solches anitzo fort geändert, es in keine Consequentz gezogen, noch zur præjudice allegiret werden.

4) R. u. L. soll nicht genöthiget werden zu huldigen, noch den Handschlag, oder sich sonst auf einerlei Art und Weise verpflicht zu machen, es sey dann die Confirmation ihrer Privilegien vorhergegangen.

5) Dem Adel und Guths-Herrn sollen alle hohe und niedere Gerichte, hohe und Nieder-Jagten, Fischereyen in specie auch in denen Flüssen, so an oder in ihren District hergehen und sich befinden, und alle Nutzungen als übrige hergebrachte Jura, in ihren Districten allerdings ungekränckt gelassen, und sie daraus auf keine Weise beeinträchtiget werden, in specie soll denen Beambten bey scharfer Straffe verbothen werden, denen Adelichen Gerichten und Gerechtigkeiten eintzige Eintracht zu thun.

6) Wann nun Landes Constitutiones einzuführen wären, wollen Ihro Durchl. die Land-Räthe und Deputirte der R. u. L. mit dazu, und Ihro Bedencken dabey in billige Consideration ziehen.

7) Die Freyheit der Commercien wollen Ihro Durchl. nicht hemmen lassen, noch Jemand einige Monopolia verstatten.

mwig

8) Ihro

8) Ihro Durchl. wollen dero Ritterschafft und deren Angehörigen und Unterthanen von allen Einquartirungen ihrer Militz und Soldateſque, es ſey Artollerie, Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Guarden, oder wie ſie Nahmen haben könnte, jetzt und künfftig allerdings, die Städte aber ſolchergeſtalt, daß ſie damit ohne groſſe Nothwendigkeiten nicht belegt, und wann ſolches dann ja geſchehen müſte, von ihnen nichts als das Obdach und Lagerſtat, mit dem Neben Gebrauch des Wirths Feuer und Licht, vor Unter-Officier und Gemeine, ohne Entgeld gefodert werden, die Ober-Officier aber ihnen ſelbſten die Quartire miethen, und verſchaffen ſollen, ferner beygeſetzet laſſen, und Jene dawieder nimmer etwas zumuthen.

9) Violente Werbung wollen Ihro Durchl. nimmer verſtatten, ſolchergeſtalt, daß keine freye in Gütern ſich befindende Leute weggenommen, die Leibeigen Unterthanen aber, wann ſie von denen Officiern, es ſey mit oder ohne ihren Willen angeworben würden, ſolche ſo fort wieder loßgeben, und zurück ſenden laſſen.

10) Ihro Durchl. wollen den Adel nicht nöthigen noch zwingen, wieder ihren Willen Lehnbriefe zu nehmen, oder in den alten etwas ändern zu laſſen, und wird man ſich ratione der Lehn-Briefe damit vergnügen, daß die Lehne und deren Pertinentien exprimiret werden, ratione jurium wäre dann in genere zu erwehnen, daß die Güter beliehen würden, mit allen Gerechtigkeiten, Nutzungen und Herrlichkeiten, und ſolche der Mecklenbl. Lande Herkommen und Gewohnheit nach bey Adelichen Gütern genoſſen werden könten, welche, wann ſie beſtehen, ein vor allemahl expliciret werden ſoll, ſo jedoch ein und andere Specialia vorhin in Lehnbriefen hetten, ſollen ſolche dabey gelaſſen werden.

11) Auch bleiben die Poſſeſſores der Allodial- und Gemeinſchaffts-Güter bey ihrer unverrückten Poſſeſſion, die ſie biß dato haben, und von denen Herrn Hertzogen erhalten.

12) So ſoll auch keiner bey ſeiner Lehnsfolge ohne Verſchulden excludiret werden, und da ſolches geſchehen, ſo fort reſtituiret werden.

13) Ferner ſollen keine Lehne an nicht Lehnsfähigen vergeben werden.

14) Bey Belehnungen ſoll kein laudemium oder Lehnwahren, und zur Cantzley-Gebühr weiter nichts, als vor jeden Lehn-Brieff von 1000 Rthlr. 5 fl. gefodert noch entrichtet werden.

15) Wann Güter verkaufft werden, wollen Ihro Durchl. dabey kein jus protimiſeos prætendiren, noch auch bey denen zu ertheilenden Conceſſen Jemanden beſchwerliche Conditiones aufbürden, noch ſelbige enthalten, ſondern es ſoll bey dem alten Aſſecurations-Revers de 1572. ſein Verbleiben haben.

16) Bey Verpfändung ſeiner Güter ſoll jedem frey ſtehen, ſo hoch und ſo lange er will, ſolche ausbringen, worüber ihm der Conſens unverzügl. ertheilet werden ſoll.

17) Es ſoll niemand im Lande von Sr. Durchl. wegen ſich einiger Bothmäßigkeit über dero Ordre und membro der Landſchafft anmaaſſen, als das Collegium

gium der Geh. Räthe und die Justitz Collegia und das Consistorium in Ecclesiasticis; und was Ihro Durchl. an den Adel und Städte wollen expediren lassen, soll in solchen Collegiis nach Bewandnis der Sachen, und sonst nirgend geschehen, in specie soll die Fürstl. Rent oder Rhend Cammer sich einiger Cognition oder Befehls über die Stände nicht anmaassen, und da zeithero einige graviret sind, soll solchen Attestatum geschehen, zumahlen sie in vorkommenden Streitigkeiten, mit den Fürstl. Aembtern und domaniis nicht anders als pars consideriret werden kan.

18) In der Sache, das Brau und Brantwein-Brennen, item die Handwercker auf dem Lande betreffend, wolten sich Ihro Durchl. allerdings indifferent halten, und darunter kein Nachtheil des einen oder andern theils nichts verhängen.

19) Der Terminus der immediaten Ritter-Güter soll gerechnet werden a 1 Januarii anni.

20) Ihro Durchl. versprechen, nicht zu verstatten, daß ihren domaniis, aulicis vel Clero einige præferentz vor dem Adel in puncto immunitatis concediret, noch von ihnen dergleichen sich angemasset werden, und so solches geschehen würde, behülffliche Hand zu leisten.

21) Den modum contributionis zu reguliren soll allezeit statibus überlassen werden, dafern aber solche nach einer beliebten Anlage darüber innerhalb 2 Monath nicht vergleichen können, soll dasmahl nach dem modo der Landbehde gesteuret werden, salvo in futurum Statuum jure.

22) Zu allen Collecten soll das Corpus der Ritterschafft unam tertiam, die Städte gleichfals unam tertiam, und die Fürstl. domania ebenfals unam tertiam tragen, und über solche Quote kein theil ichtwas angemuthet werden, in specie aber ein theil des andern non valenten zu tragen nicht schuldig seyn.

23) Die LandRäthe und LandMareschälle sollen bey ihrem von Alters her gebrachten Range ungehindert gelassen werden.

24) Wann Commissarii von der Ritterschafft und Beambten miteinander concurriren, sollen jene allemahl präferiret werden.

25) Wann zur Besichtigung der Wege, oder in andern den Adel concernirenden Fällen Commissiones verordnet werden, soll allezeit Jemand aus dem Adel dazu gezogen werden, noch weniger, ehe solches geschehen, dem Adel eine poen angekündiget.

26) Der Uberschuß von denen aus dem gantzen Lande aufzutragenden Collecten soll statibus verbleiben, und solche darüber zu disponiren haben, und mit dem LandKasten es bey bißherigen Stande und Observantz gelassen werden.

27) Was denen vorigen Policey-Ordnungen irregulaires, oder in præjudice der Stände, oder in ein und andern theils derselben eingeflossen, soll geändert werden.

28) Die Resolutiones von 1685 und 1686 sollen observirot, in ein und andern Punct aber, in welchen selbige annoch, und zulängl. nach Aufweisung der Anlage sub suppliret und verbessert werden.

29) Wann LandRäthe, sodann in jedem Fürstenthum vier seyn sollen, Plätze vacant, sollen dazu von der Ritterschafft des Fürstenthums, aus welchem solche zu nehmen, 3 Persohnen aus dem eingebohrnen Adel Sr. Durchl. präsentiren, und von selbigen dann einen daraus ohne Anstand erwehlet werden, und solchen den gewöhnlichen Eyd auf dem ersten Landtage öffentl. ablegen.

30) Die Gerichtssportuln sollen nicht gesteigert, sondern bey dem von Alters her gebräuchlichen Quanto oder Cantzeley oder Hoff-Gerichts-Ordnung gelassen werden.

31) Zu denen Landtägen sollen allemahl singuli von der Ritterschafft und Städten, und zu denen Deputations-Tägen aber gewisse Deputati aus jedem Ambt und Stadt, welche von R. und L. erwehlet, gefodert werden.

32) R. und L. verbleibet allerdings bevor, ihre Syndicos, Consulenten, Advocaten und Secretarium nach Gutbefinden zu bestellen, und soll darunter ihnen so wenig eine Hinderung gemacht, als auch ihnen solchen Bedienten und Consulenten auf einige Weise zugesetzet, imgleichen deren und der Landschafft Secretarien Besoldung, wie Herkommens, ferner aus dem Landkasten entrichtet werden.

33) Transmisiones Actorum ad impartiales sollen, sonderlich, und in specie in causis Fiscalibus nicht denegiret werden.

34) Vor die Lehn- und Ritter-Pferde soll zu keiner Zeit Geld gefodert, noch deren Zahl über das Herkommen erhöhet, und sollen nimmer aufgeborhen werden, wo es nicht eine evidente dem Lande zustossende Gefahr erfodert, wie sie dann auch über die Grentze zu gehen nicht schuldig seyn sollen.

35) Dem juri der Leibeigenschafft, unter die Landbegüterte leibeigene Leute soll nimmer derogiret werden.

36) Das Verboth der Jagdten im Sommer wollen Ihro Durchl. aufheben, oder wenigstens den Terminum ad quem auf Pfingsten setzen, und solche Zeit von allen und jeden ohne exception und dispensation observiren lassen, mit den VorJagdten soll niemand beschwehret werden, als bey den Gütern es nach Ausweisung des Fahrenholtzschen Receß von Alters hergebracht, wobey der Terminus zur Abjagung der VorJagdt längst 8 Tage nach Jacobi bestimmet seyn soll.

37) Wann dieser Vergleich zum Stande kömbt, wollen Ihro Durchl. damit eo ipso dem Recess de ao. 1701. in so weit er durch diesen geändert, renunciiret haben, und sich dessen zum præjudice gegen R. und L. nicht gebrauchen lassen.

38) In puncto der ZollFreyheit soll die Ritterschafft unter kein prætext, es heisse Brücken, Damm-Geld oder sonsten wieder das alte Herkommen nicht gravi-

ret

ret werden, sondern dieselbe ihr ungekränckt gelassen werden, und was biß anhero dawieder eingeschlichen, alsobald abschaffen.

39) Ubrige der R. und L. billigmäßige desideria sollen gleichergestalt angenommen, und zu völliger dero Beruhigung resolviret werden.

II.

Städtscher Vorschlag, welchergestalt der intendirte Vergleich mit Sr. HochF. Durchl. einzurichten.

1. Erklähren Sich J. HochFürstl. Durchl. daß wann Ritter- und Landschafft überhaupt für alle so wohl Reichs- als Creyß-Steuren Guarnisons-Legations-Kosten, Cammer-Zielern, und in genere alle Steuren und Auflagen, so von R. und L. zu übernehmen prätendiret werden könnte, wie die immer Nahmen haben, und jetzo bekandt, oder künfftig erfunden werden möchten nichts überall, als nur allein die so genannte Fräulein oder Princeßinnen Steuern, wann neml. derer Regierenden Herren Töchter verheurathet werden, nach dero einfachen Landtbede außgeschloßen, jährl. die Summa von ; ; ; ; Rthlr. an jedesmahliger currant Müntzs geben, Sie und Ihre Herrn Successores, sub nullo prætextu von nun an biß zu ewigen Zeiten niemahlen ein Mehres fodern wollen.

2. Wann durch Außwärtige, es sey frembd oder feindliche Gewalt etwas von R. und L. exequiret würde, muß solches von dem zu accordirenden Quanto abgehen, und in dergleichen Fällen und etwan einfallenden bösen Zeiten keine Restanten prätendiret werden.

3. Sollen R. und L. ihre jura und privilegia auch Gewohnheiten, so sie entweder insgesampt oder einjeder absonderlich hergebracht oder erlanget, geruhiglich gelassen, und daferne etwas dagegen vorgenommen, solches nicht allein so fort cassiret, sondern auch inskünfftige in keine Consequence gezogen, noch R. und L. zum präjuditz allegiret werden.

4. Ihr. HochF. Durchl. wollen, so bald Sie nur dero Regirung angetreten, R. und L. ihre Privilegien confirmiren, wann auch gleich die Huldigung nicht so fort geschehen solte.

5. Dem Adel, wie auch denen Städten und allen andern Grundes-Herren sollen alle hohe und niedere Jagten, Fischereyen, in specie auch in denen Flüssen, so an oder bey ihren Gütern hergehen und sich befinden, und alle Nutzungen so wohl als übrige hergebrachte jura in ihren districten allerdings ungekränckt gelassen, und sie darunter auf keine Weise beeinträchtiget werden, in specie soll denen Beampten bey scharfer Strafe verbothen werden, denen Adelichen und Städtischen Gerichten und Gerechtigkeiten keinen Eintrag zu thun.

6. Wann nun Landes-Constitutiones, Policey-Ordnung und dergleichen zu

machen, und einzuführen, wollen Ihro Durchl. die Land-Räthe und Deputirte von R. und L. mit dazu und dero Bedencken dabey in billige Consideration ziehen.

7. Die Freyheit der Commercien wollen Ihro Durchl. so weit selbe in casu necessitatis per Resolutionem ad additamenta de Ao. 1701. n. 6 & 7. nicht restringiret, nicht hemmen lassen, noch Jemand einige Monopolia verleihen oder verstatten.

8. Ihro Durchl. wollen Dero R. und L. mit der Einquartirung der Miliz, es sey Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Dragouner, Guarden, oder wie sie Nahmen haben möchten, verschonen, sondern selbige allein in denen Festungen und dero Residentz verlegen und halten, welche jedoch nichtes mehr als nur das bloße Obdach und Lagerstadt mit dem Neben-Gebrauch des Wirths Feuer und Licht vor Unterofficier und Gemeine herzugeben schuldig, die Oberofficier aber haben ihnen selbsten die Quartire zu mirthen und zu verschaffen, und zwar aus ihrem Beutel, also, daß das Land damit nicht beschwehret werden solle; Auch haben Ihro Durchl. dero Milice jederzeit aus dero Aemptern und Magazin selbst verpflegen, und R. und L. auch für versprochender Bezahlung damit nicht belästigen.

9. Violente Werbung wollen Ihro Durchl. in dero Ländern nimmer verstatten, solchergestalt, daß keine freye Leute mit Gewalt genommen, die leibeigene Unterthanen aber, sie seyn mit oder auch wieder ihren Willen geworben, so fort wieder frey gelassen, auch alle deßfals verursachte Unkosten von denen Officiern erstattet werden.

10. Ihro Durchl. wollen dero Adel nicht nöthigen noch zwingen, wieder ihren Willen Lehnbriefe zu nehmen, oder in den alten etwas ändern zu lassen, und wird man sich ratione der Lehnbriefe damit vergnügen, daß die Lehne, und deren pertinentien exprimiret werden, ratione jurium wäre dann nur in genere zu erwehnen, daß die Güter beliehen würden mit allen Gerechtigkeiten, wie solche der Mecklenburgischen Lande Herkommen und Gewohnheit nach bey Adelichen Gütern genossen werden könnten, welche, worinn sie bestehen, ein- vor allemahl exprimiret, doch daß da ein und andere Specialia und in den vorigen Lehnbriefen ausgedrucket, solche darinn gelassen werden sollen.

11. Auch bleiben die Possessores der Allodial- und Gemeinschaffts-Güter bey ihrer unverrückten Possession, die sie biß dato haben, und von denen Herrn Hertzogen erhalten.

12. So soll auch keiner von seiner Lehns-Folge ohne Verschulden excludiret, und da solches geschehen, so fort restituiret werden.

13. Ferner sollen keine Lehen inskünfftig an keine andere, als welche de jure Lehnsfähig zu achten, gegeben werden.

14. Bey Belehnungen soll keine laudemia oder Lehnwehr, und zur Cantzley Gebühr weiter nichts als vor jedem 1000 Rthlr. 5 Rthlr. gefodert noch entrichtet werden.

15. Wann

15. Wann Güter verkaufft werden, wollen Ihro Durchl. dabey kein jus protimiseos prætendiren, noch auch bey denen zu ertheilenden Consensen Jemanden beschwehrliche Conditiones auffbürden, sondern es bey dem alten Assecurations-Revers de ao. 1572. leedigl. bewenden lassen.

16. Bey Verpfändung der Güter soll jedem frey stehen, so hoch und so lange er kan und will, solche auszubringen.

17. Es soll niemand im Lande von Sr. Durchl. wegen sich einiger Bothmäßigkeit über den Adel, die Städte und übrige membra anmaassen, als nur das Collegium der Geh. Räthe, das Hoff-Gericht, das Consistorium in Ecclesiasticis, und die Justitz Cantzley; und was Ihro Durchl. an den Adel und Städte wollen expediren lassen, soll in solchen Collegiis nach Bewandniß der Sachen, und sonst nirgend geschehen, in specie soll die Fürstl. Rent- oder Zahl-Cammer sich einiger Cognition oder Befehls über Ritterschafft und Städte nicht anmaassen, und da zeithero einige graviret sind, soll selbigen Erstattung geschehen, zumahlen sie in vorkommenden Streitigkeiten mit den Fürstl. Aemptern und Domaniis nicht anders als pars considériret werden kan.

18. In der Sache das Brau- und Brandwein-Brennen, item die Handwercker auf dem Lande betreffend, wolten Ihro Durchl. nach Innhalt der Policey-Ordnung, und denen desfals ao. 1703. publicirten Edicten gnädigst verfahren, und solche Landverderbliche Unordnung so fort durch zureichende Executions-Mittel so wohl in Fürstl. Aemptern als Adelichen Gütern abstellen lassen.

19. Der Terminus der immediaten Ritter-Güter soll gerechnet werden à 1 Januarii - - - -

20. Ihro Durchl. versprechen, nicht zu verstatten, daß ihren Domaniis aulicis vel Clero einige præferentz vor dem Adel in puncto immunitatis concediret, noch von ihnen dergleichen sich angemaasset werden, und so solches geschehen würde, behülffliche Hand zu leisten.

21. Den modum Contributionis zu reguliren soll allmahlen statibus überlassen werden, dafern aber solche sich hierüber innerhalb 2 Monath nicht vergleichen können, soll dasmahl nach dem Interims, oder einem andern vorhin gebrauchten Modo, ausser der Landbete, als welche zu dieser Zeit gantz impracticable, wie auch ausser der Licent gesteuret werden, salvo in futurum statuum jure.

22. Zu allen Collecten soll die Ritterschafft tres quintas, die Städte unam quintam, und die Fürstl. Domania ebenfals unam quintam tragen, und über solche Quote kein theil ichtwas angemuthet werden.

23. Die Land-Räthe und Mareschälle sollen ihre von Alters hergebrachte Range gelassen werden.

24. Wie auch, wann Commissarii von der Ritterschafft und Beampten mit einander concurriren, jene allemahl präferiret werden sollen.

25. Wann zur Besichtigung der Wege, oder in andern dem Adel und Städten concernirenden Fällen Commissiones verordnet werden, soll allezeit, Jemand aus dem Adel und Städten dazu gezogen werden.

26. Der Ueberschuß von denen aus dem gantzen Lande auszutragenden Collecten soll Statibus verbleiben, und solche darüber zu disponiren haben, und mit dem Land-Kasten es bey bißherigem Stande und Observantz gelassen werden.

27. Die Policey wollen Ihro Durchl. mit Zuziehung R. und L. also gnädigst einrichten lassen, daß darinnen einem jeden Stande das Seinige zugetheilet, und der Unterscheid zwischen Adel Bürger und Bauren observiret werden soll, in specie aber wollen Ihro HochF. Durchl. die dem Adel und seinem Stande unanständliche Gewerben, als Mützen, Brauen, Brandwein Brennen, und alle andere in die Bürgerliche Nahrung lauffende Kauffmannschafften und Häckerey auf dem Lande, als wodurch die Städte und folglich das gantze Land in die Länge nur verderben werde, durch zulängliche Execution sofort abstellen lassen.

28. Die Resolutiones von 1685 und 1686 sollen observiret, und in ein und andern Punct nach Maßgebung der Anlage sub Lit. A. suppliret und verbessert werden.

29. Wann LandRäthe (deren in jedem Fürstenthum drey seyn sollen) Plätze vacant, sollen dazu J. Durchl. 3 Personen präsentiret, und von selbigen dann einer daraus ohne Anstand erwehlet werden.

30. Die Gerichtssportuln sollen nicht gesteigert, sondern bey dem Quanto der alten Hoffgerichts-Ordnung und alten Güstrowschen Cantzley-Ordnung gelassen werden.

31. Zu denen Landtägen sollen allemahl singuli von der Ritterschafft und Städten, und zu denen Deputations-Tägen aber gewisse Deputati aus jedem Ampt und Stadt, welche von einer jeden Stadt davon erwehlet wird, gefodert werden.

32. R. und L. verbleibet allerdings bevor, ihren Syndicum und Secretarium nach Gutbefinden zu bestellen, und soll darunter ihnen so wenig eine Hinderung gemacht, als auch solchen ihren Bedienten auf einige zugesetzet, imgleichen deren Besoldung, wie Herkommens, ferner aus dem Land-Kasten entrichtet werden.

33. Transmissiones Actorum ad impartiales extraneos sollen sonderlich und in specie in causis Fiscalibus weder in prima noch secunda instantia denegiret werden.

34. Vor die Lehn und Ritter-Pferde soll zu keiner Zeit Geld gefodert, noch deren Zahl über das Herkommen erhöhet, und sollen nimmer aufgebothen werden, wo es nicht eine evidente dem Lande zustossende Gefahr erfodert, wie sie dann auch über die Grentze zu gehen nicht schuldig seyn sollen.

35. Dem juri der Leibeigenschafft unter die Landbegüterte leibeigene Leute soll nimmer derogiret werden.

36. Das

36. Das Verboth der Jagten im Sommer wollen Ihro Durchl. auffheben, oder wenigstens den Terminum ad quem auf Pfingsten setzen, und solche Zeit von allen und jeden ohne Exception und Dispensation observiren lassen; mit den Vorjagten soll niemand beschwehret werden, als bey denen es nach Ausweisung des Fahrenholtzischen Receß von Alters hergebracht, und soll der Terminus zur Abjagung der Vorjagdt längst 8 Tage nach Jacobi bestimmet seyn.

37. Wann dieser Vergleich zum Stande kommt, wollen Ihro Durchl. eo ipso den Receß de ao. 1701. in so weit er durch diesen geändert, renunciiret haben, und sich dessen zum præjudice gegen R. und L. nicht gebrauchen lassen.

38. In puncto der Zoll-Freyheit soll die Ritterschafft und Städte wieder Recht und altes Herkommen nicht graviret, sondern dabey ungekränckt gelassen werden.

39. Uebrige der Ritter- und Landschafft billigmäßige desideria so wohl communia, wann selbige zuforderst von beyden Theilen concertiret, und feste gesetzet, als auch specialia, sollen gleichergestalt eingenommen, und zu völliger Dero Beruhigung resolviret werden.

40. Daß die denen Städten vermöge Neversalien an die gemeine Klöster zustehende Gerechtsahme nunmehro auf festem Fuß gesetzet werden mögen.

Das vinculum unionis soll zwischen R. und L. unzertrennlich bleiben.

III.

Hochwohlgebohrne Herren
Hochzuehrende Herrn Geheimte Räthe, Grosse Gönner!

Es ist dero hochgeschätztes Antworts-Schreiben vom 9 July a. c. uns vor einiger Zeit wohl eingeliefert; nachdem wir nun darauf mit denen sämmtlichen Landt-Städten dieses Hertzogthums communiciret; so erstatten E. E. Excellencen wir nomine derselben gantz unterthänigsten Danck ab, daß sie sich hochgeneigt erklähren wollen, bey denen bevorstehenden Tractaten cum Serenissimo derer Städte Angelegenheiten mit zu besorgen, und können E. E. Excellencen wohl versichert seyn, daß man Städtscher Seiten ein völliges gutes Vertrauen an dero hohen Personen tragen, nicht allein, was die communia & specialia civitatum anbelanget, wie wir dann auch versichert sind, sie werden allen Fleiß anwenden, daß auch diejenige Puncten, worinn wir mit der Ritterschafft differente Meinungen führen, durch dero hohe Vermittelung in Güte gehoben, und ein völliges gutes Vernehmen wieder festgesetzet werden möge, zumahlen E. E. Excellence selbst hocherleuchtet erkennen werden, daß das vinculum unionis biß dato die eintzige Conservation des gemeinen Wollstandes gewesen, und wann solches zerrissen, und die jura statuum dadurch gehoben würden, entweder die Wohlfarth des gantzen Landes periclitiren, oder doch eine

Stunde für der andern nichts mehr als nur das beneficium ordinis gewinnen würde. Wir hätten gerne die Ehre noch vor Anfang derer Tractaten E. E. Excellence aufzuwarten, um so dann mündlich, weil es sich schrifftl. nicht also will thun lassen, unsere Angelegenheiten und in specie auch ratione quotarum die völlige Nachricht zu eröffnen, und wollen wir demnach unterdienstlich bitten: Sie geruhen uns dazu nach dero hohen Belieben Zeit und Ort zu benennen. Die wir indessen unter Göttl. Empfehlung verharren

Hochwohlgebohrne Herren
Hochzuehrende Herrn Geheimte Räthe
E. E. Excellencen

Parchim
d. 20. Aug. 1706.

Unterdienstwilligste
Deputirte von Städten des Hertzogthum Mecklenburgs.

IV.

Den 8. Nov. als die Herrn Geheimbten Räthe von Plessen und Bernstorffen über das von J. HochF. Durchl. eingesandtes ultimatum anwesender Deputation von R. und L. sentiment verlanget; so ist solches ultimatum verlesen, erwogen, und darauf ad singula capita folgender gestalt dero unvorgreifliches sentiment abgegeben worden.

ad Imum Deputati von der Ritterschafft erinnern sich *nicht wegen Nachlassung der prätendirten Einquartirung* Sich zur reluition *einiger Ämpter* erbothen zu haben, wohl aber daß Sie gegen Einwilligung ihrer Conditionen zu ein Don gratuits in ihren versiegelten votis sich erklähret, worauf dieselbe sich beziehen, und allenfals die Erklährung von den Herrn Geheimbten Räthen darüber zu seiner Zeit schon erfolgen würde.

ad 2dum LandRäthe und Deputirte von der Ritterschafft inhæriren dem Protocollo Sternbergensi, daß man de reliquo die beybedungene conditiones adimpliret, man hinkünfftig eine anderthalbe Landbehde zu eines Regirenden Hertzogen Printzessinnen Fräuleinsteur bewilligen könne.

Imgleichen kan præsuppositis conditionibus, wann zuforderst R. und L. einen Revers de non præjudicando und daß es künfftig in keine Consequence soll

soll gezogen werden, erhalten wohl vor dismahl die Fräuleinsteuer jetzigen Regirenden Hertzogen Friedrich Wilhelm Durchl. Printzeßinne Schwester Sophie Loyse auf solche Weise erleget werden.

Deputati von Städten, wann nach den Fuß der jetzo zu beliebenden Quoten die Fräulein Steuren hinkünfftig solten herbey gebracht werden, finden Städte kein Bedenckeu, sich der Ritterschafft voto ratione quanti, zu conformiren, sonsten aber müssen sie dem tenori der Reversalen inhæriren. Quoad 2dum membrum ist man mit der Ritterschafft voto auf obige Arth alsdann ebenfals einig.

ad 3tium. Weil es eine conditio sine qua non, indem R. und L. unmügl. bey Krieg, bösen Zeiten und dergleichen nothwendig, was alsdann exigiret wird, von dem beliebten Quanto decourtiren muß, an allen Orten auch dergleichen von gnädigster Herrschafft geschiehet, in dem schemate aber die Billigkeit nicht observiret wird, würde man unmüglich darnach gehen können.

ad 4tum. Im Fall Städte mit der Cavallerie überall nicht verschonet bleiben können, würde doch ihnen zu hart seyn, die gesetzte Anzahl zu übernehmen, wenigstens müste es stricte bey der dem in Ao. 1701. errichteten Vergleiche in puncto der Einquartirung appendicirten Declaration ratione Ihrer, sein Verbleiben haben.

ad 5tum. Weilen die tertia von den Domainen nicht allein auf öffentlichen Landtagen, sondern auch in denen zu Wien ventilirten Acten zu mehrmahlen judicialiter à Serenissimo zugestanden worden, überdem durch die Kayſ. Declaration der interims-Urthel, res judicata geworden, auch Ihro Durchl. selbst, dem zu Folge darnach steuren lassen; so halten Deputati sich nicht ermächtiget, wieder die von ihren Nebenständen ihnen aufgegebenen expresse instructiones von solchem jure quæsito abzugehen, und weil man ausser dem zu accordirenden Quanto annuo von keinen andern Fällen als eintzig und allein von den Fräuleinsteuren, und was sonsten jure zu Bezahlung der alten Landesschulden erfodert, wüste; so könnte man nicht penetriren, was man mit den Worten: der übrigen Fälle, gesaget haben wolle.

Ratione der Summæ müste man bey den verschlossenen votis bleiben, die angeführte Summa aber einzugehen, hielte man sich nicht ermächtiget.

Dieses ist, was die Deputation unvorgreifflich loco consilii suppeditiren können, übergeben übrigens den Herrn Geheimbten Räthen, wie weit sie nach den ihnen gegebenen Vollmachten zu gehen verantwortlich finden.

Das XXIII. Cap.

Gehobenes und wieder entstandenes Mißvergnügen.

§. 1. Rostockſche Regiments-*Notul.* Fürſtl. Brüderliche Vergleiche. Vergebliche *Convente.*
2. Die *Conſumtions*-Steur wird annehmlicher gemacht.
3. Neue Verordnungen in Kirchen- und Steur-Sachen.

Wie ſich die erſten Tractaten zu **Rhena** zerſchlagen hatten, ſo ſetzte R. u. L. eine Zuſammenkunft nach **Roſtock** auf d. 24. Nov. an.

Hieſelbſt revidirte der **Magiſtrat**, mit Zuziehung der 100 Männer ihre **Regiments**-Notul, (wie das Stadt-Regiment zu führen) ſo ſie Ao. 1669. und 1684. aufgeſetzet. Da denn wiederhohlet ward, welcher geſtalt alle und jede, ſo in Aemptern und Bedienungen bey der Stadt wären, ſolten quartaliter ihre Salaria aus der ſo genanten alten Caſſa empfangen, als welche hierzu verordnet war, nemlich das Burgemeiſter-Collegium 1200 fl. das Rahts-Collegium 1200 fl. ohne was die Accidentia betrugen. Die beyden Syndici jährlich 1000 fl. wenn nur einer beſtellet 600 fl. u. ſ. w. Es ward auch damahls, auf Begehren der Bürgerſchaft von E. E. Raht im November beſchloſſen, daß künftig die Stadt-Dienſte ſolten verkauft werden. Es gab dazu Gelegenheit, weil der Land-Secretarius **Stever**, der auch Cämmerey-Secretarius bey der Stadt war, dieſen Dienſt, durch Beyhülfe ſeines Bruders des Burgemeiſters **Stever**, ſeiner älteſten Tochter mitgab, welche er an einen Candidatum Juris, von Geburt ein **Breslauer**, Nahmens **Joh. Chriſt. Attelmeyer**, verheyrathete, da denn zugleich bedungen ward, daß bey Verleihung der Stadt-Dienſte, der alten Bürger, ſo die Onera der Stadt lange getragen, vor andern ſolte gedacht werden, alſo, daß dieſe weniger, denn ein Fremder, für dergleichen Dienſt, gäben, z. E. für den Protonotarii-Dienſt ein Roſtocker Bürger oder Bürgers Sohn 300 Rthlr. ein Fremder 400 Rthlr. für

das

das Rahts-Secretariat 100, 150. für das Cämmerey-Secretariat 300, 400. fürs Gewett-Secretariat 250, 300. für das Gerichts-Secretariat eben so viel Rthlr. für den ersten Dienst bey der **Anlage** 300, 400. für den andern eben also, für den Billet-Schreiber-Dienst 100, 200 Rthlr. u. s. w. Es haben sich aber nachhero andere, wenn sie wenige Geschicklichkeit gehabt, zu weit mehren erboten.

Damahls wurden die bisherigen Seniores unter den Geistlichen im **Schwerinschen** Hertzogthum mit den **Güstrowschen** Præpositis zu gleichem Character gesetzet, t) womit sie doch an der Würde nichts gewonnen; daher etliche gerne gesehen hätten, daß sie bey ihrem vorigen Titul wären gelassen worden, oder sich doch die jüngsten nach den ältesten (die Güstrowschen nach den Schwerinschen) gerichtet hätten, folglich alle wären Seniores genant worden; zumahlen der gemeine Mann sich in dem neuen Worte nicht finden konte, und daher auf das bekante Prevos verfiel, so unter den Soldaten was verächtliches ist.

Welcher gestalt es sich zwischen dem regierenden Hertzoge und seinem ältesten Hrn. Bruder, **Carl Leopold**, wegen des **Güstrowschen**, zur Weitläuftigkeit angelassen und was davon aus **Wien** geschrieben worden, solches haben wir bereits gehöret. Da aber Hertzog **Friderich Wilhelm** unbeerbet blieb: so geschahe es so viel leichter, daß dieser Successions-Streit d. 31. Jan. 1707. glücklich gehoben ward, und Hertzog **Carl Leopold** nicht so sehr aufs Theilungs-Recht drang, weil er sonst auf seines ältesten Bruders Todes-Fall gleichfals mit dem jüngsten hätte theilen müssen. Die Ministri, so hieran arbeiteten, waren **J. Klein**, **C. A. von Petkum** und **H. C. Wolffradt**, zu welchen noch kamen **Grund** uff der Worth, **J. G. Gumprecht** und **H. Bötticher**, da denn auch zugleich mit dem jüngsten Herrn Bruder, Hertzog **Christian Ludwig**, ein Abfindungs- und Unions-Vergleich getroffen. Das Recht der Erst-Geburt, wie es seit Ao. 1573. gegründet, ward nochmahls bestätiget. Hertzog **Carl Leopold** wolte nun mit 24000 (**Klein** setzt 15000) Rthlr. für sich und seine Lehns-Erben zufrieden seyn, worunter auch ein anständliches Ampt, zu dessen Hof-Lager, mit begriffen war; welches ihm mit allen Gerechtigkeiten, bis auf die Landes-Hoheit, solte abgetreten werden. Hertzog **Christian** Ao. 1707.

Ludwig aber war mit 8000 Rthlr. vergnügt, so lange er unverehligt bliebe. Auf diesem Fall solten es 10000 Rthlr. und gleichfals eine anständliche Demeure seyn. Dem Hertzoge **Friderich Wilhelm** solte frey bleiben, wenn er ohne Erben verstürbe, von zweymahl hundert tausend Thaler testamentlich oder sonst zu disponiren. Diß und noch mehres, wie der gedruckte Vergleich zeiget, ward bey dem Wort der ewigen Warheit auf Fürstl. Ehren und Glauben treulich zu halten, versprochen. u) Wornächst noch einige Neben-Vergleiche gemacht wurden, davon die Auszüge gleichfals gedruckt sind. w)

Daß hierauf des Hertzogs **Frid. Wilh.** Eh-Pacten d. 21. Mart. zu **Wien** vom Kayser **Josepho** bestätiget worden, ist schon bey 1704. gesagt.

Was den erwehnten Convent zu **Rostock** betrift, so war er, wie viele vorher gegangene, fruchtloß abgelaufen. Als nun die Vorder-Städte wieder eine Currende herum gehen liessen, so wurden die Burgemeister in den kleinen Städten, die nicht merckten, was die Vorder-Städte hierunter hatten, über das viele Boten-Lohn sehr verdrießlich. Sie sagten: Es heisse immer in solchen Ausschreiben, die Zusammenkünfte wären wegen des Contributions-Modi anzustellen, doch sähe man nicht, daß damit was ausgerichtet würde; baten also, sie künftig mit dergleichen zu verschonen. Aber die **Magistraten** in den Vorder-Städten, welche die Absicht des Hofes wusten, schrieben nichts desto weniger d. 12. Apr. einen abermahligen Convent nach **Sternberg** aus, welcher auch den 22. dieses, vor sich ging. Es blieb dennoch nach wie vor, daher endlich die Städte, mit der Zeit, zur Consumtions-Steur gewöhnt wurden, biß sie völlig Stand ergrif.

2. Zu **Güstrow** beschwerete sich Burgemeist. u. R. samt etlichen Bürgern über dasigen Stadt-Richter **Joh. Joach. Karnatz**, wegen des Abschusses, so die Bürger Kinder von ihren Gütern erlegen müsten, wenn sie sich auffer der Stadt verehlichten. Es ward diese Sache im Geh. Rahts Collegio zu **Schwerin** d. 18. Jul. solcher gestalt entschieden, daß 300 Rthlr. an Aussteur solten gantz frey vom Abschoß seyn. Von dem übrigen Braut-Schatz aber solten nur fünf von 100. erleget werden. Die nach **Rostock** verheyrahtet würden, solten geben, wie es in solchem Fall zu **Rostock** gehalten würde, x)

welches

welches auch noch so wohl zu **Güstrow** als in den andern Städten, wenn der Abschuß alda gebräuchlich, also beobachtet wird, wiewohl in kleinen Städten die Dürftigkeit hierin dem Richter, der es berechnen muß, nicht viele Mühe machet.

Welcher gestalt der Hof zu **Schwerin** eine Felonie-Klage wieder die so genante Renitenten angestellet, kraft welcher man darnach trachtete, sie aller ihrer Lehn-Güter verlustig zu machen, solches ist droben angeführet. Es war auch der Reichs-Fiscal **Wolffgang Georg Maxim. Bell** wieder sie erregt, eine Contraventions-Klage anzustellen, kraft welcher sie solten in die Strafe vertheilet werden, welche der Bestätigung des Schwerinschen Vergleichs einverleibet war; und hatte es sich hiemit schlimm genug angelassen, so lang der Kayser **Leopold** lebte. Als aber Kayser **Josephus** zur Regierung kam, welcher seinen Liebling den **von Lamberg** zum Reichs-Fürsten machte, und ihm die Landgrafschaft **Leuchtenberg** schenckte, an welcher doch Hertzog **Frider. Wilh.** ein wohlgegründetes Recht hatte. y) Der Hertzog aber sich über diß Verfahren beschwerete; so ward der Fürst **von Lamberg** unserm Hertzoge abgeneigt. Daher die Renitirende in Vortheil sassen, wie **Martens** vor 2. Jahren schon von ferne gemuhtmasset hatte. Sie liessen auch die Felonie-Klage durch eine sehr weitläuftige Schrift beantworten, die nachher gedruckt ward, worauf sie d. 12. Sept. von dieser Klage gäntzlich und völlig loßgesprochen; gleichwie sie auch an eben demselben Tage von der Fiscalischen Contraventions-Klage absolviret wurden. z) Ob nun zwar der Hertzog das Remedium revisionis ergrif, und also gedachte, in seinem Unwillen wieder jene noch weiter fortzufahren; so ward doch auch hiemit nichts ausgerichtet.

Es ward darauf der Land-Tag zu **Malchin** im Octobr. gehalten, um die Contribution von diesem Jahr zu verkündigen. Nun ward zwar gleich anfangs derselbe bis auf d. 22. Jan. folgenden Jahres prorogiret, aber dennoch im Dec. dieses Jahres nach **Schwerin** verlegt, wohin doch die, so den Schwerinschen Vergleich nicht agnoscirten, nicht mitgefodert wurden, ob sie gleich schon von der Klage, wie gesagt, absolviret waren. Es war aber auch die übrige Ritterschaft hiemit nicht zufrieden, daß der Land-Tag solte in einer Vestung

gehalten werden; weil die Freiheit der Stimmen hierunter Noht leiden dürfte. a) Es hielten also die Land-Rähte und Deputirte von der Ritterschaft eine Conference zu **Wismar**, mit den beyden Geheimen Rähten **von Plesse** und **Bernstorff**; alwo sie beschlossen, einen Landes-Convent am 3. Nov. in **Rostock** anzustellen, schrieben auch solches am 18. Octobr. an die Ritterschaft und am 19. an die Städte, wobey sie die Puncta übersandten, welche alsdenn solten berahtschlaget werden. Das Schreiben an die Ritterschaft erfolget hiebey. Der vierte Punct desselben findet sich nicht in dem an die Städte, als worin enthalten, daß der Hertzog, nach seiner liebreichen Gesinnung, annoch zum Vergleich mit der Ritterschaft geneigt sey, welches die Städte nicht anging.

Als dieses Schreiben aus **Wismar**, durch die dritte Hand, auch an die Regierung zu **Schwerin** kam, und man sahe, wovon am 3. Nov. zu **Rostock** solte gerahtschlaget werden: so schrieb sie am 29. Oct. an Burgemeist. u. R. zu **Güstrow**. Es war am 30. Oct. der Sontag, da der neue Superintendens M. **Joach. Schröder** (**Habercorn** war d. 30. Nov. 1706. gestorben) introduciret ward. So bald die Burgemeister aus der Kirche kamen, empfingen sie das Hochfürstl. Befehl, um am 1. Nov. zu **Schwerin** vor der Regierung zu erscheinen. Sie waren zur bestimten Zeit in **Schwerin**, meldeten sich bey dem Præsidenten Grav **Horn** und dem Geh. Raht **Klein**, die doch schon zeitig nach der Regierung gefahren waren. Sie gingen um 9. Uhr nach, funden aber die Hrn. Rähte unter so vielen Staats-Geschäften, daß der Secretarius **Burmeister** sie bis auf den folgenden Tag vertrösten muste. Als sie nun an demselben vorkamen, so ward mit ihnen von gedachtem Schreiben aus **Wismar** gesprochen. Die Rähte sagten: „J. Dhl. welche eine sonderliche gnädige propension für die „Städte und in specie für **Güstrow** hätten, wäre bekannt, was für „gefährliche Consilia obhanden, welche die Städte am schwersten treffen dürfften„ J. Dhl. wären des Erbietens, sich mit den Städten folgender gestalt zu setzen: Sie wolten, mit Zuziehung der Städte, einen erträglichen Modum errichten, welcher, ohne Consens der Städte, nimmer solte erhöhet werden. Was solcher auswerfen würde, das solte der Städte Contingent seyn; das wolten J. Dhl. auf Gewinn

und

und Verlust annehmen, vor der Hand würden J. Dhl. Verlust haben (die tertiam als 40000 Rthlr. nicht erreichen) aber mit der Zeit auch wohl vieleicht gewinnen, wenn die Städte zur bessern Nahrung kämen. Zu solcher Nahrung würden J. Dhl. ihnen allerseits und insonderheit der Stadt **Güstrow** verhelfen. Es sey auch schon zu dieser Stadt Aufnehmen etwas in Vorschlag gebracht, sie solten aber bey der ausgeschriebenen Diet in **Rostock** die obhandene Weitläuftigkeiten (Contraventions-Klage wieder den Hertzog) so viel möglich verhüten, der Ritterschaftl. Intention vorbeugen, wenigstens nicht mit einstimmen. J. Dhl. wolten sie noch selber sprechen. Um 4. Uhr Nachmittags kam der Herzog von der Jagdt zurück, ließ die Burgemeisters so fort auffodern, und versicherte ihnen, daß er das gnädigst halten wolle, was seine Räthe ihnen versprochen, welches er mit einem Schwur bekräftigte.

Als hierauf der **Rostockſche** Convent vor sich ging: so übergab die Ritterschaft den Städten ihre Gedancken, wovon sie schrieb, daß es solten die letzten seyn, wie die Hindernissen, so bisher die Vereinigung unter ihnen aufgehalten, füglich aus dem Wege zu räumen. Sie bestunden in folgenden: die fünf Handwercker, als Schmid, Leinweber, Rademacher, Zimmermann und Baur-Schneider, solten auf dem Lande bleiben; doch solten sie keine Arbeit aus den Städten annehmen, und die Contribution denen in Städten proportionabiliter gleich tragen. Die Ritterschaftliche Pensionarien und Administratores solten nicht mültzen und brauen zum Verkauf, doch aber solches zur Verlegung der Glaß-Hütten und Krüge, so viel die Ritterschaft derselben behalten würde, wohl gebrauchen. Die übrige auf dem Lande wohnende solten ihr Bier, zu Hochzeiten und Kindtaufen, aus den Städten hohlen, da denn aber auch das Bier, nach dem Einkauf der Gerste, zu setzen, desgleichen einerley Tonnen- und Kannen-Maaß im gantzen Lande zu halten wäre. In der Erndte und bey den Bauten an Zimmern mögte der Haußmann brauen. Des Brandtwein-Brennens zum feilen Kauf, wolte sich die Ritterschaft in ihren Districten nicht begeben, sondern privative behalten, doch wolten sie keinen Brandtwein nach den Städten bringen. Die Städte solten eydlich erhärten, was neue Krüge wären, diese wolte sodann die Ritterschaft abtreten,

und

und mögten die Städte selbige verlegen. Häkerey, Auf- und Vorkauf wolte die Ritterschaft nicht treiben, doch bedung sie dabey, ihre Glaß-Hütten mit Bier, Brandtwein und andern Victualien zu verlegen, und daß auch J. Dhl. wie sie vordem versprochen, und vermöge ergangener Constitutionen verbunden wären, gleichfals die Krüge, Handwercker und übrige bürgerliche Nahrung in den Fürstl. Aemptern, an die Städte abträte. Es machte aber Dr. **Schultz**, Burgemeist. in **Güstrow**, über diese Erklärung der Ritterschaft bald scharfe Anmerckungen, weshalb solche letzte Gedancken bey den Städten keinen Eingang funden, dagegen ward zu der Consumtions-Steur immer näher geschritten.

Was zu der Stadt **Güstrow** Aufnehmen in Vorschlag gebracht, das äusserte sich am 26. Nov. Denn da kam aus **Bützow** ein Schreiben unter des Hertzogs eigenhändigen Unterschrift, daß das Land- und Hof-Gericht solte mit Eintritt des 1708ten Jahres, von **Parchim** nach **Güstrow** verleget werden, b) wobey auch zugleich die Verfügung gemacht ward, daß der Städte Contribution nicht weiter solte zum Land-Kasten, sondern zur Krieges-Cassa geliefert werden, welcher Punct der Ritterschaft am ersten zuwieder war, und bey derselben viele Unruhe erweckte, biß er Ao. 1723. wieder gehoben ward. Die Städte solten den 10ten Theil davon zur Abtilgung ihrer Stadt-Schulden behalten, und wenn diese bezahlt, dennoch den 20 Theil zur Abhelfung ihrer Nohtdurft haben. c)

3. Es funden sich also nun mancherley Verordnungen in **Kirchen-Steuer-** und **Gerichts-Sachen**, welche nicht allen gleich angenehm waren. Zuförderst ward die **Kirchen-Ordnung** vorgenommen. Superintendenten waren damahls D. **Johann Fecht**, im Rostockschen, D. **Joh. Pet. Grünenberg** im Mecklenburgischen, **Ulrich Ernst Leumann** zu Schwerin, der zugleich Superintendens im Parchimschen und Kirchen-Raht war, d) auch vorerwehnter M. **Joach. Schröder** zu **Güstrow.** Diese, wie der Cantzlar Klein schreibet, der es mit angeordnet, wurden alle dazu gezogen, als eine Erläuterung der Kirchen-Ordnung solte gestellet werden, wiewohl **Grünenberg** das Haupt-Werck trieb. Denn **Fecht** war von Alter, und **Leumann** von Kranckheit unvermögend, als welcher auch im folgenden Jahr

starb,

starb, und Schröder war noch unerfahren. Es funden sich mancherley Verordnungen in Kirchen-Sachen, so bey der Landes-Theilung, nach Publication der revidirten Kirchen-Ordnung, im Schwerinschen von Hertzog Adolph Frider. und im Güstrowschen von Hertzog Gustav Adolph ergangen, wodurch eine Ungleichheit in Kirchen-Gebräuchen entstanden war. Jetzo nun, da beyde Landes-Theile vereiniget, ward darnach getrachtet, auch eine Gleichförmigkeit in allen Kirchen- Ao. Cerimonien einzuführen; zu dem Ende d. 2. Jan. 1708. eine Erläute- 1708. rung der Kirchen-Ordnung publiciret ward. Der Geh. Raht Klein hielte sich versichert, (wie er schreibt) e) daß der Hertzog solches, kraft Landes-Fürstl. Superioritæt und daher fliessenden höchsten Gewalt in Kirchen-Sachen, wohl zu thun befugt sey; ohne der Land-Stände Einwilligung desfals zu nehmen. Es ist aber dieser Satz allezeit in Mecklenburg gestritten worden, und ist die gemeine Lehre der Protestantischen Kirche, kraft der Worte Pauli 1 Cor. XIV. 40. daß die Gewalt Kirchen-Ordnungen zu machen, an sich der Kirchen gehöre, f) welche zwar dieselbe der hohen Obrigkeit, als vornehmstem Gliedmaß der Kirchen, übertragen, sich aber auch wohl reserviren können, daß sie wolle zur Ausübung solcher Gewalt, mitgezogen werden.

Da aber der Hof einseitig verfuhr, so ward diese Erläuterung von einem argen Spötter schändlich durchgehechelt, anch von einem andern, der sich August von Schönfeld nante, in einer Ao. 1709. zu Hamburg gedruckten Schrift erwogen, der zwar das meiste daran rühmte, etwas aber auch für anstößig hielte. Er richtete solche Schrift an Dr. Grünenberg, zeigete aber darin hauptsächlich seine Gelehrsamkeit, deswegen er viele Ausschweifungen machte. Ritter- und Landschaft appellirte überhaupt von dieser Publication an den Reichs-Hof-Rahr. Als nun dennoch das Consistorium über die Beobachtung dieser Erläuterung ernstlich hielte, auch derselben in den Vocationen neuer Prediger mit gedacht ward: so gab es vielen Verdruß zwischen dem Adel und der Priesterschaft, eben als wie vormahls da die Kirchen-Ordnung von 1552, ohne der Stände Bewilliguug wolte eingeführet werden.

Als Hertzog Frider. Wilh. einige Commissarien zuförderst nach Parchim und Güstrow sandte, (nach Ribnitz kam Raht Amsel) um

daselbst den Consumtions-Modum angenehm zu machen: so stelleten diese den Magistraten frey, wenn sie noch einige Erinnerungen hätten, damit einzukommen. Die Burgemeister **Tornow** und **Busse** reiseten deswegen nach **Schwerin**, und besprachen sich daselbst mit einander, übergaben auch d. 5. Jan. eine Bittschrift: daß sie mögten bey der Union mit der Ritterschaft gelassen werden. Sie stelleten dabey vor, wie sie zwar von gedachten Commissarien verstanden, solche Union dürfte was odieus vorkommen; weil alsdenn die Gelder, so die Städte bey solcher Verfassung an die Ritterschaft lieferten, (der Ueberschuß zu den Necessarien) nur zu unnöhtigen Processen, wieder Jh. Dhl. selbst verwandt würden. Gedachte Burgemeister versicherten aber, daß ihre Absicht lediglich dahin gehe, sich von der Posteritæt nicht aufrücken zu lassen, „als wenn sie sich dieses von etlichen Seculis hergebrachten und „beybehaltenen beneficii (mit der Ritterschaft in Union zu stehen) ohne „Noht begeben hätten.„ Es würde sich die Ritterschaft dennoch mit J. Dhl. über lang oder kurtz setzen; was sie sodann würde vortheilhaftes bedingen, das würden die Städte, wenn sie mit ihr in der Union blieben, gleichfals zu geniessen haben.

Der Land-Tag solte dennoch, des Ritterschaftl. Einwendens ungeachtet, zu **Schwerin** gehalten werden. Die Land-Rähte **Bassewitz** und **Pleß** reiseten dahin, um desfals eine Vorstellung zu thun, erlangeten aber weiter nichts, als, daß solcher Tag bis d. 23. Jan. und darauf ferner biß den letzten Febr. prorogiret ward. **Bassewitz** schrieb dieses d. 14. Jan. nach **Güstrow** und **Plesse** nach **Parchim**, um es den andern Städten eiligst kund zu machen. Darauf denn auch endlich solcher Land-Tag erfolgte. Damahls fand sich nun eine gute Gelegenheit, den neuen Steur-Modum bey den Städten annehmlich zu machen. Der Kayser **Josephus** hatte das Reich um eine Million Rthlr. zur ausserordentlichen Beyhülfe, im Spanischen Succesions-Kriege, angesprochen, worin auch die 3 Reichs-Collegia gewilliget. **Mecklenburg** solte sein Antheil gleichfals hiezu beytragen. Der Hertzog schrieb deswegen aus **Schwerin** d. 6. Mart. an die Städte: „Er wolle deßwegen keine neue Anstellung an sie machen, sondern zufrieden seyn, „was der neue concertirte Modus betragen würde„ welches den Städten nothwendig gefallen muste; indem sie mit einmahl von dieser

Reichs-

Reichs-Steur abkamen, und ohnzweifel mancher sich vorstellete, es würde nach diesem immer so gehen, daß sie nicht weiter als ihre Consumtion würden zu erlegen haben. Da es nun die rechte Zeit war, so ward das Consumtions-Edict d. 19. Mart. zu **Schwerin** publiciret. Man findet es beym **Klüver** gantz gedruckt. g)

Es wolte aber der Consumtions-Modus noch nicht allen Städten gefallen. Insonderheit hatte **Boitzenburg** Bedencken, wolte also der abermahligen Zusammenkunft in **Schwerin** nicht beywohnen, sondern schrieb d. 18. April: Sie hätte biß daher diesen Modum bey J. Dhl. verbeten, und hoffete noch damit verschonet zu bleiben, würde auch denselben nimmermehr annehmen. Sie könte solches, ohne die allergröste Verantwortung für die Nachkommen nicht thun. Ihre Stadt müste bey diesem Modo in kurtzem zu Grunde gehen; weil die so von jenseit der Elbe ihnen Zufuhr thäten, um der Licent willen, zurück bleiben würden, und sie aus ihrem sehr kleinem Ampte nicht Zufuhr genug haben könten. Es ward aber wenig hierauf geachtet, vielmehr erging d. 26. Apr. ein Mandat an die Fürstl. Cammer und an das Krieges-Commissariat, daß sie solten die Resolutionen, so überhaupt und besonders den Städten ertheilet, zum effect bringen, nachdem der Hertzog sich mit ihnen, wegen des Modi contrib. vereinbahret.

Immittelst gab es auch eine Veränderung im Hertzogl. Hause. Vermöge des **Haupt-Vergleichs** zwischen den dreyen Herrn Brüdern, solte der jüngste, Hertzog **Christian Ludewig**, noch mit einer anständlichen Demeure versehen werden. Hiezu fand sich kein besseres als das Hauß **Grabow**. Es war aber solches der Frau Mutter dieser 3. Fürsten ihr Leib-Geding. Hertzog **Frider. Wilh.** errichtete also zwar d. 28. Mart. einen **Neben-Vergleich** mit Hertzog **Christian Ludwig**, darin die Abtretung des Ampts **Grabow**, nebst dem Hofe und den Bauren in Karstede mit allen Gerechtigkeiten und Regalien verwilliget ward. Weil aber dieser jüngste Bruder eine sehr zärtliche Liebe für seinen regierenden Bruder hatte, dieser auch ihm mit einer reitzenden Leutseligkeit begegnete, und deswegen sie gern allezeit um und bey einander seyn mogten: so entsagte sich Hertzog **Christian Ludw.** d. 30. Mart. solches Ampts **Grabow**; doch nur so lange, als Hertzog **Frider. Wilh.** und seine männliche Descendenten sich im Leben befin-

den würden, h) welche gute Gesinnung doch dem Hertzoge Christian Ludwig nach seines jetzo regierenden Herrn Bruders Tode, sehr zur Last kam.

t) Schröd. Wismar. Erstl. p. 300. u) Fürstbrüderl. Unions-Vergleich ratione Juris Primogenit. & Appanag. de dato Swerin d. 31 Januar. 1707. J. Klein Fortsetz. §. 78. p. 50. w) *Ungnad.* Amoen. p. 534. H. Christ. Ludewigs gründl. Vorstellung de 1739. daß er die ohnmäßige Schulden des Reg. Hertzogs Carl Leopolds, so er aufs Hertzogthum bringen wollen, nicht erkennen und bezahlen werde, Beyl. A. p. 33. x) *Ungn.* l. c. p. 1188. *Joach. Christ. Warnemünde* J. U. D. Different. Juris Civil. & Meclenb. p. 52. edit. 1750. y) supra L. VIII. p. 284. z) Decis. Imper. No. 70 & 71. p. 76. - 78. No. 127. p. 148. a) Dec. Imp. No. 100. pag. 100. 101. b) J. P. Krafft Histor. des Land- und Hof-Gerichts in Ungn. Amœn. p. 496. c) Klein Fortsetz. §. 72. p. 48. d) M. *Joach. Mantzels* Schediasma de Superintt. Parchim. p. 125. edit. 1717. it. p. 3. e) Fortf. p. 55. f) *Jo. Gvilielmi Bayeri* Compend. Theol. Posit. P. III. C. XXV. p. 810. edit. 1726. g) P. IV. p. 21. sqq. h) *Kluv.* P. IV. p. 329. sq. edit. 1739.

Wolgebohrne,
Hochgeehrte Herren.

Bey jetziger unser Anwesenheit und gehaltenen Conference mit den beyden Hhrn. Geh. Räthen von Pleß und von Berenstorff hat man nöthig gefunden, einen gemeinen Landes-Convent, und zwar d. 3 Novembr. in Rostock einzukommen, zu veranlassen, und alda in Deliberation zu ziehen.

1. Wie man vermeine die zu Malchin vorgetragene Capita Propositionis zu verantworten.

2. Wie die von denen Hhrn. Geheimten Rähten uns zugestellete verschiedene schrifftliche Nohttürfften, so zu Wien in R. u. L. Angelegenheiten übergeben werden müssen, zu adjoustiren.

3. Was man dafür halte, da so viele Contraventiones wieder den Receß

No.

Ao. 1701. von Fürstl. Seiten vorgenommen worden, und man desfals am Kayſ. Hoffe Klage zu führen ſich neceſſitiret befünde, ob dem Lande beſſer ſey zu bitten

(1) Daß der Vergleich de ao. 1701. völlig aufgehoben werden möge, oder ob

(2) es beſſer, daß man ümb Abſtellung der Contraventionen innerhalb einer gewiſſen Zeit, und da ſolche alsdann nicht erfolgen ſolte, ümb die Caſſation des Vergleichs anhalte, oder ob es

(3) beſſer, daß weil Jhro Durchl. den Transact in ſo vielen Stücken contravenirt, man gegen dieſelbe, ſo offt Sie dawieder gehandelt, auff die Straffe, ſo der Kayſ. Confirmation einverleibet, agiren ſoll

Und dann endlich

4. Zu vernehmen, was Unſerer hochgeehrten Herren ſentiment ſey, wegen der beykommenden neuen Vorſchläge zur Güte, ſo den vorwolgemeldten Hhln. Geheimten Räthen von Seiten des Hofes geſchehen, ümb darnach behufige meſſures nehmen zu können. So erſuchen unſere hochgeehrte Herren wir dienſtl. es wollen dieſelbe alle dieſe Sachen als von groſſer Conſequence wol überlegen, und zu dem Ende omnes & ſingulos aus ihrem Ambt erfordern, ihren Herrn Deputatum mit gnugſamer und von allen Unterſchriebenen Vollmacht verſehen, und damit ſelbigen anhero alßdann unausbleiblich abfertigen, zumahlen einjeder ohne alle Beyſorge und ſicher ſich zu Roſtock einfinden kan. Wir verſehen uns deſſen gantz gewiß und verharren

Unſerer Hochgeehrten Herren

Wismar
d. 18 Octbr. 1707.

Dienſtwilligſte
Landräthe und Deputirte
hieſelbſt.

Das XXIV. Cap.

Das Mißvergnügen geht noch weiter.

§. 1. Das Hof-Gericht geht von Parchim weg. Hertzog Adolph Frid. II. ſtirbt. Hertzogs Carl Leopold mißvergnügte Heyraht.

2. Der Land-Kasten wird erbrochen. Die Preussen drücken die Ritterschafft.
3. Unglückliche Vermählung der Printzeßin von Grabow.

Zum Hof-Gericht in **Güstrow** ward die vormahlige Cantzeley daselbst zu recht gemacht, und war man nun so weit damit gekommen, daß die Registraturen und Acten konten untergebracht werden. Der Hertzog schrieb also aus **Schwerin** d. 28. Apr. an den Vice-Præsidenten **Hoinckhusen**, auch an die Hof- und Land-Gerichts Assessoren, daß es von **Parchim** nach **Güstrow**, auf bevorstehenden Johannis, solte verleget werden, wie Anlage zeiget. Es wolten zwar diese Herren Rähte, samt den Gerichts-Verwandten und Bedienten, weil sie ihnen schädlich war, durch eine Vorstellung verbitten; wie denn auch die Bürgerschaft in **Parchim**, so gute Nahrung bisher davon gehabt, ebenfals flehentlich darum bat, und deswegen Deputirten nach **Schwerin** sandte: Als aber **Güstrow** solches erfuhr, so schrieb Burgemeist. u. R. daselbst d. 10 Maji, an den Hof-Raht **Duve**, und baten ihn, zu verhüten, „daß dasjenige, so ihnen von den HHrn. Com„missarien (zur Einrichtung der Consumtions-Steur) so sicher versproch„en und nunmehro den Bürgern, welche bey jetzigem modo klein„mühtig wären, vergewissert worden, nicht rückgängig werden mögte„ daher solche Veränderung vor sich gehen muste, zumahlen der Hertzog sie so theuer verheissen und hernachmals schriftlich versichert hatte. Es erging also d. 9. Jun. ein Rescript an **Güstrow**, 3 Wagens, wozu sich diese Stadt erboten hatte, nach **Parchim**, am 15. Jun. zu senden, um die Acta abzuhohlen.

Inzwischen starb Hertzog Adolph Friderich II. zu **Strelitz** d. 12. Maji, welchen seine Unterthanen, als einen leutseligen sanfmühtigen und Gerechtigkeit liebenden Herrn, schmertzlich beklagten; um so viel mehr, weil er nur 50. Jahr alt, und sein Erb-Printz noch nicht volljährig zur Regierung war.

Er hatte sich dreymahl vermählet. Von der ersten Gemahlin, **Maria**, Hertzogs **Gustavi Adolphi** zu **Güstrow** Tochter, ist bey 1684. da die Vermählung im September geschahe, und sonst gedacht.

Diese

Diese ward Mutter von einem Printzen und 4 Printzeßinnen. Der Printz war

Adolph Friderich III. geb. zu **Strelitz** d. 7. Jun. 1686. dieser trat, nach bald erlangter Voll-jährigkeit, die Regierung wieder an. Die Printzeßinnen waren

Magdalena Amalia geb. d. 24. Apr. 1689. starb 3 Tage darnach.

Maria geb. d. 7. Aug. 1690. starb noch selbigen Jahres.

Eleonora Wilhelmina geb. d. 8. Jul. 1691. starb am folgenden Tage.

Gustava Carolina geb. d. 12. Jul. 1694. begab sich nach des Herrn Vakers Tode zu ihrer Fr. Groß-Mutter in **Güstrow**, woselbst sie rühmlichst erzogen ward, bis sie sich d. 13. Nov. 1714. an Hertzog **Christian Ludwig** zu **Grabow** vermählte, wodurch die Grabowsche Linie wieder mit männlichen Erben gesegnet ward. Sie hatte den Ruhm einer gottsfürchtigen, großmühtigen und huldreichen Fürstin, starb Mart. 1748.

Die andere Gemahlin war **Johanna**, Hertzogs **Friderich** zu **Gotha** Tochter, welche d. 20. Jun. 1702. beygeleget ward, und d. 9. Jul. 1704. unbeerbt verstarb.

Die dritte war **Christina Aemilia Antonia**, des Fürstens **Christian Wilhelm** zu Schwartzburg, in Sonderhausen Tochter, vermählt d. 8. Jun. 1705. Hievon sahe der Hertzog 2 Fürstl. Kinder, als:

Sophia Christina Louisa, geb. d. 12. Octobr. 1706. starb d. 22. Oct. 1708.

Carl Ludewig Friderich, geb. d. 23. Febr. 1708. starb in der Nacht zwischen d. 3 und 4. Jun. 1752.

Die Frau Wittwe bekam zu ihrem Leib-Gedinge das Ampt **Mirow**, woselbst sie ihren Printzen in allen Fürstmäßigen Wissenschaften erziehen ließ. Sie starb d. 3. Nov. 1751. i)

Als dieser Trauer-Fall das **Strelitz**sche Haus in Bekümmerniß setzte: so war der Hertzog **Carl Leopold** zu **Doberan** auf seine Vermählung bedacht. Mit seinem regierenden Herrn Bruder hatte er sich nun, wie gesagt, völlig verglichen; daher er, auf dessen Raht und Gutbefinden, des Fürsten **Hinrich Casimir** zu Nassau-Dietz, Erb-

Staat-

Staathalters in West-Frießland, Printzeßin Tochter, Nahmens **Sophia Hedewig**, zur Gemahlin erwehlte, welche ihm d. 27. Maji zu **Lewarden** beygeleget ward. Es war aber diese Vermählung nicht beglückt. Denn so bemerckten die Bedienten gleich des folgenden Morgens ein Mißvergnügen an dem Hertzoge. k) Was die eigentliche Ursach gewesen, ist so klar nicht. Wie die Vermählte darum von einer ihrer Anverwandtinnen gefraget ward, so antwortete sie zweydeutig: Je svis Frisonne, j' ai la tête trop dure. Es nahm solches Mißvergnügen zu **Doberan** immer mehr und mehr überhand, bis die Eh-Scheidung nach 2. Jahren erfolgte. Wir kommen nun wieder nach **Güstrow**.

Hier ward Anstalt zur Abhohlung der Acten aus **Parchim** gemacht, wiewohl dennoch die meisten daselbst, aus Mangel der Fuhren blieben. Worauf d. 10. Jul. die Eröfnung solches Gerichts vor sich ging. Es wurden dabey weiter keine Feyerlichkeiten beobachtet, als daß gedachter Vice-Præsident eine Rede hielte, darin er die bisherigen Veränderungen dieses Gerichts erzehlete, worauf einjeder seinen Sitz einnahm und sein Ampt abwartete. l) Die Stadt **Güstrow** bedanckte sich d. 13. Jul. für diese Gnade, gegen dem Hertzog **Friderich Wilhelm**.

2. Was die Ritterschaft des Landes betrift, so lebte dieselbe, nachdem sich die Tractaten zu **Rehna** zerschlagen, in vielem Mißvergnügen. Der Hof zu **Schwerin** hatte nun schon zweymahl grosse Geld-Summen aus dem Land-Kasten in **Rostock** weggenommen. Das erste mahl geschahe es d. 29. Dec. 1707. da der Rent-Schreiber **Buck** auf das Zimmer kam, so im Raht-Hause, der Land-Kasten genant wird, und 10000 Rthlr. die in Beuteln unverschlossen stunden, zu sich nahm; obgleich R. u. L. sich versichert hielten, daß sie dem Hertzoge nicht einen Pfenning schuldig wären, sondern vielmehr noch Vorschuß bey der Fürstl. Cammer hätten. Darauf kam zum andern mahl der Land-Rentmeister **Storm**, d. 7. Mart. 1708. auf den Land-Kasten und foderte von den Einnehmern 14000 Rthlr. Diese entschuldigten sich, das stünde bey ihnen nicht, der Kasten sey verschlossen und der Enger Ausschuß, welcher die Schlüssel hätte, sey nicht zugegen. Der Land-Rentmeister sagte: Er hätte von J. Dhl. eigenhändig unterschrie-

schriebenen Befehl, (welchen er vorzeigete) er solte den Kasten aufmachen lassen. Der Land-Secretarius, welcher darüber zukam, verbat zwar solches nur auf 24. Stunden; damit er den auswärtigen Deputirten zum Ausschuß, davon Nachricht geben könte. Es bat auch hierum der gegenwärtige Deputirte, Burgemeister **Stever**. Aber der Land-Rentmeister ließ einen Klein-Schmid auch einen Notarium und den Officialisten **Köppen** als Zeugen, hohlen, die Schlösser aufzumachen. Als der Klein-Schmid solches nicht vermogte, ließ er die Schlösser abschlagen und abfeilen, da er denn 10 tausend 100 Rthlr. heraus nahm; worauf er auch Quitung gab. Von solchem Verfahren appellirte nun zwar alsbald der Land-Raht **Bassewitz**, hernach aber bedachte man, daß dieses eine noch nie erhörte Gewaltthätigkeit wäre, und bat, beym Reichs-Hof-Raht, um ein pœnal-mandat sine clausl. m)

Es brachte auch nun die Ritterschaft d. 15. Maji ihre schon lang bedachte Contraventions-Klage wieder den Hertzog an den Reichs-Hof-Raht. Sie beschrieb darin ihren inwendigen Zustand, daß sie, durch den Schwerinschen Vergleich, in mancherley Partheyen gerahten; „indem etliche solchen Recess von Anfang her (Ao. 1701.) con„tradiciret und nach erfolgter Kayserl. Confirmation, restitutionem in „integrum gebeten, andere sich indifferent hielten und der Sache zu„sähen, andere balancirten, ob sie den vorerwehnten Recess agnosciren „könten oder nicht.„ Es erging hierauf d. 6. Jun. ein Kayserl. Mandatum, welchem die gantze Contraventions-Klage aufs weitläuftigste einverleibet war. Da denn der Kayser beym Schluß befahl, alle Contraventiones gleich in momento, wenn dieses Mandat intimiret, wieder abzuthun, so lieb dem Hertzoge wäre, Kayserl. Ungnade zu vermeiden; wiedrigenfals würde der Kayser gemüßiget werden, auf ferner Anrufen der Kläger, Executoriales an die Nieder-Sächsische ausschreibende Fürsten zu ertheilen. n)

Als der Hertzog sahe, wie die Ritterschaft gesinnet sey, und was vom Kayser darauf erfolgen dürfte, so schickte er seinen Præsidenten, Graf **Horn**, nach **Berlin**, reisete auch bald darauf selbst nach **Oranienburg**, zum Könige **Friderich**, von **Preussen**. Sogleich, nach des Hertzogs Zurückkunft, ließ der König ein Regiment Dragoner, unter

Commando des Obrist-Lieut. **von Kalkreuth**, in **Mecklenburg** einrücken, welche sich in keine andere als adeliche Güter legten, und daselbst sich mit grosser Beschwerung verpflegen liessen. Im Ampt **Sternberg** lag der Hauptmann **Kinsky**, welcher insonderheit viel Klagens erweckte, wovon die Berichte an die Land-Rähte ergingen. Diese und der Enger Ausschuß kamen darauf bey Kayserl. Maj. ein, und baten um ein Protectorium und Conservatorium, an die Craißausschreibende Fürsten, worauf d. 26. Jun. ein Mandatum pœnale S. C. erging, die Preußischen Trouppen aus den adelichen Gütern abzuführen, sich alles eigenthätigen Gewalts zu entschlagen, auch alle verursachte Unkosten und unverschuldete Schäden zu erstaten. o)

Zu **Schwerin** hatte man ein vorhin ergangenes Kayserl. Rescript nicht annehmen wollen, sondern war noch dazu (wie die Ritterschaft klagte) mit neuen Attentaten verfahren. Es empfand aber auch der Kayser dieses, als ein wieder dessen allerhöchste Authoritæt und Respect laufendes Betragen, daher am 9. Jul. ein Rescript erging: Fals dergleichen Insinuationes hinführo nicht mit gebührendem Respect angenommen würden, so solten die Rescripta dennoch für insinuiret geachtet werden, und nachdrückliche Verordnung darauf ergehen. Es zog sich also schon von ferne eine trübe Wolcke über das Fürstl. Hauß zusammen, welche zuletzt in einem Hagel-Schaur ausbrach, so viele Millionen Schaden that.

Der wohlverdiente Land-Syndicus D. **Georg Mich. Schweder**, Burgemeister in **Rostock**, war bereits Ao. 1706. gestorben, p) und hatte seitdem der unverdrossene Land-Secretarius, **Johann Caspar Stever**, solchen Dienst verwaltet. Da er nun ein offener Kopf war, und in so vielen Jahren seines Secretariats sich eine besondere Erkentnis in Landes-Sachen erworben hatte: so ward er nun mit dem Titul und Charge eines Vice-Syndici von gemeiner R. u. L. beehret, und schrieb solches der Enger Ausschuß aus **Rostock** d. 5. Jul. an seine Mit-Stände.

3. Hierauf zeigete sich ein besonderer Glantz für das Hochfürstl. Hauß zu **Schwerin**, welcher das gantze Land noch weit mehr würde erfreuet haben, wenn darin ein besseres Verständniß zwischen Haupt und Gliedern gewesen wäre. Denn so ward d. 20. Augusti unserer

Herrn

Herrn Hertzoge eintzige Schwester, Printzesse **Sophia Louise**, mit dem Könige **Friderich** in **Preussen** zu **Schwerin** versprochen. Sie hatte sonst schon verschiedene anständliche Heyrahten ausgeschlagen; indem sie, als eine in der Erkentniß und Furcht Gottes wohlgegründete Printzeßin ihre Religion aus weltlicher Absicht nicht verändern wolte, und einen Gottesdienst, bey welchem das Hertz die vor GOtt geltende Gerechtigkeit, und daher Friede und Freude im H. Geist haben kan, allen äusserlich gleissenden Eitelkeiten vorzog, q) daher ihr auch, bey Bewilligung in diese Heyraht, ihre freye Religions-Uebung und dazu ein Lutherischer Prediger muste verstatet werden, welches der Geh. Raht **Klein** glücklich zum Stande brachte. Der König schenckte bey der Vertobung, seiner Braut einen Ring, darin der Demant auf 40000 Rthlr. geschätzet ward, r) und erklährte sie dabey sogleich für Königin.

Die Copulation geschahe hierauf d. 19. Novembr. durch den Schwerinschen Hof-Prediger **Hahn**, an dero Bruder den regierenden Hertzog **Friderich Wilhelm**, in Gegenwart des Preußischen Abgesandten, **Gravens von Wittchenstein**; die Heimführung aber d. 26. Nov. unter der Aufwartung des Mecklenburgischen Adels und des gantzen Hofes, biß an die Märckische Grentze, woselbst sie von Königl. Bedienten und dahin gesandter Milice den 27. darauf empfangen, vom Könige zu **Oranienburg** eingehohlet und am 28. daselbst beygeleget ward, wornächst d. 30. Nov. der Einzug in **Berlin** mit aller ersinnlichen Pracht geschahe; als woran dieser König ein besonderes Gefallen hatte. Der Bischof **Ursinus**, welcher den König Ao. 1701. bey seiner Krönung gesalbet hatte, that die Einsegnung, und der König setzte seiner **Gemahlin**, in einem Zimmer, bey Anwesenheit des Hofes, die Krone der vorigen Königin, mit eigener Hand auf. Es ward eine gold- und silberne Müntze ausgetheilet, da auf der einen Seiten der Arm mit dem Ringe aus dem **Mecklenburgischen**, auf der andern ein geharnischter Arm mit der Krone, aus dem **Preußischen** Wapen, zu sehen war. Die erste Beyschrift war: Ich gebe Hertz und Ring dir König **Friderich** hin; die andere: So geb ich dir die Cron du **Hertzens-Königin**. Die Erfindung war zwar nicht nach der Kunst, welche wil, daß nichts in den Worten seyn soll, was im Bilde; ward

aber doch, wegen ihres hohen Erfindens sehr bewundert. Es war aber diese Vermählung nicht für glücklich zu schätzen; indem die Ehe unbeerbet blieb, die Königin Ao. 1712. in eine tiefe Traurigkeit verfiel, dadurch der Verstand entging, worauf der König Ao. 1713. verstarb; da sie nur wieder nach **Grabow** zu ihrer Fr. Mutter kommen, und bey derselben wie vorhin, Unterhalt haben muste; zumahlen der nachfolgende König **Friderich Wilhelm** ihr keinen Wittwen-Gehalt ausserhalb Landes reichen wolte. Der Zeiger göttlichen Schicksale weiset allemahl richtig, obgleich unsre Augen das verborgene Treib-Werck nicht sehen können.

i) **Joh. Klein** Fortsetz. § 115. p. 83 ===85. *Kluv.* P. III. p. 110. k) *Klein* l. c. § 86. p. 57. l) **J. P. Krafft** Historie des L. u. H. Gerichts in *Ungn.* Amœn. p. 497. m) Decis. Imper. No. 106. p. 107. n) Decis. Imper. No. 98. p. 92. it. Feststehender Grund der Steuer-Freiheit de 1742. Beyl. 81. p. 62. o) Decis. Imper. No. 100. p. 104. p) *Ungn.* Amœn. p. 1384. q) *Klein* l. c. § 96. p. 68. 69. r) *Kluv.* III. b. p. 438.

F. W.

U. G. G. Z. Vester, Ehrenveste und Hochgelahrte, Liebe, Getreue. Demnach wir aus bewegenden Uhrsachen gnädigst resolviret, Unser Hoff- und Landgericht von Parchim weg nacher Güstrow auf bevorstehenden Johannis zu verlegen. Als haben wir Euch solches hiemit in Gnaden anzeigen wollen, mit dem gnädigsten Befehl, Eure Sachen dahin zu disponiren, damit Ihr nicht allein nebst allen übrigen Hoff- und Landgerichts Bedienten auf jetztbenannte Zeit Euch in Güstrow einfinden könnet, sondern auch die Registratur und alle Acta dahin gebracht werden mögen, wozu die dortige Cantzeley albereit aptiret wird. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unser Veste Sverin d. 28 April. Anno 1708.

Das

Das XXV. Cap.

Land-Tag zu Sternberg.

§. 1. *Propoſition* und *præliminar*-Antwort.
2. Land-Tags Handlungen und Schluß. Der darauf angeſetzte *Convent* wird gehindert.
3. Was auf dem *Convent* zu Roſtock vorgegangen.

Als die hochgedachte Vermählung obhanden war, ſo ward ein Land-Tag nach **Sternberg** auf d. 29. Aug. ausgeſchrieben. Aber die Ritterſchaft, welche mit der Erndte noch nicht fertig war, verbat ihn bis auf d. 17. Sept. Die Propoſition geſchahe d. 19. deſſelben. Es hieß darin gleich anfangs: „J. HochFl. Dhl. hätten wohl „höchſt befugte Urſach gehabt, dero Ritterſchafft zu dieſem Land-Tage „nicht mit zu berufen; aldieweil dieſelbe, bey dem im Martio a. c. jüngſt „zu Schwerin gehaltenen prorogirten, wieder beſſers gnädiges Verhoffen, nicht erſchienen; auch dadurch und durch mehr andere Widerſetzlichkeit J. HFürſtl. Dhl. veranlaſſet habe, einige Ahndung wieder ſie zu thun.„ Die Propoſitions-Puncte, welche vorgeleſen wurden, betrafen die bisher gewöhnliche Contributiones an Landes- und Reichs-Steuren. Ao. 1704. waren zu den ordentlichen 200 Römer-Monahten noch 12. bewilliget. Ao. 1707. waren noch 200 tauſend Thaler vom gantzen Reich dazu gekommen, wovon Mecklenburgs Antheil, nach dem Matricul-Anſchlag, ſich auf 2287 Rthlr. 20 und 2 fünftel ßl. erſtreckte. Nun war abermahl aufs neue, wie geſagt, eine Million Rthlr. beliebet, wozu der Beytrag ſich in **Mecklenburg** auf 11437 Rthlr. belief. Dieſes alles ward vorgetragen, und dabey angeführet, daß J. Dhl. ſich bereits mit dem Corpore der Land-Städte völlig, auch inſonderheit über dem Modo, verglichen. Daneben ward der Ritterſchaft heimgeſtellet, ob ſie ſich auch mit dem Hertzoge, wegen eines jährlichen quanti, vergleichen, und alſo dem Rechts-Gange über das Quantum und den Modum ein Ende machen wolle. Es ſolten aber die beyden Geh. Rähte **Pleſſe** und **Bernſtorff**, welche der Her-

Hzog vor 2. Jahren zur gütlichen Handlung bewilliget hätte, nicht hiezu gebraucht, auch sonst zu keiner Zeit weiter admittiret werden, „nachdemmahlen durch ihre schlechte officia und fast continuirliche Abwesenheit die Güte mehr remoriret als befodert worden.„ Hiernächst ward auch vorgelesen, was aus dem Land-Kasten an Donativ-Honorarien- und Salarien- auch andern Necessarien-Geldern genommen, so in 3 Jahren 109378 fl. 4 ßl. ein halb pf. betragen, wodurch die Contribuenten in den Fürstl. Domainen sowohl als von Ritterschaft und Städten in keine geringe Beschwerde gesetzet worden. Es ward gleichfals der **Policey-Ordnung** von 1572. gedacht, und R. u. L. erinnert ihre Monita (die schon auf dem Land-Tage zu **Malchin** Ao. 1705. gefodert worden) innerhalb 3 Monahten beyzubringen; „wiedrigenfalls „würden J. Dhl. die vorige Policey-Ordnung revidiren, mit jetziger „Zeit und Landes-Beschaffenheit conferiren, und also eine neue, der„selben conforme Policey-Ordnung, durch öffentlichen Druck publici„ren lassen.„ Endlich so ward auch der restirenden Fräulein-Steuren und zugleich der declarirten **Königin** von **Preussen** gedacht, um auch für dieselbe eine Fräulein-Steur zusammen zu bringen. Die Bestimmung der Summe für die **Königin**, wolte der Hertzog noch bey diesem Land-Tage erwarten; damit sie in den Eh-Pacten könte benant werden. Daß diese Printzeßin nicht eines regierenden, sondern abgetheilten Fürsten Tochter sey, ward jetzo nicht, wie vormahls Ao. 1609. erwehnet, oder deswegen Schwierigkeit zu machen gewaget.

Als hierauf eine præliminar-Antwort solte abgegeben werden, und die Land-Rähte zum votiren schritten: so brachten sie unterschiedliche Ursachen vor, daß um die Aufschiebung dieses Land-Tages zu bitten wäre. Es war darunter auch diese, weil nicht alle und jede zu demselben gefodert worden, und der jetzo von J. Dhl. geschehene Vorschlag zur Güte eine reife Ueberlegung erfodere. Die Deputirten der Städte aber meineten, daß die gekündigte Contributiones, wozu man durch den Vergleich von 1701. und durch Reichs-Schlüsse verbunden wäre, keinen Verzug litten, und wolten also in die prorogation nicht willigen. Es ward solche Antwort d. 21. Sept. abgefasset, und darin auch des Fürstl. Vergleichs mit den Städten gedacht, welches doch den Deputirten der Städte nicht gefiel. Als aber die Ritterschaft solchen

Punct

Punct nicht auslassen wolte, weil desselben auch in der Proposition gedacht, so musten es die Städte geschehen lassen, verwahrten sich aber dagegen, daß er künftig ihnen zum præjuditz nicht mögte angeführet werden. Es erfolget solche præliminar-Antwort, samt der Fürstl. Resolution hiebey; als woraus vieles mit einmahl zu übersehen. I. II.

2. Da zu diesem Land-Tage diejenige noch nicht mit gefodert waren, welche den Schwerinschen Vergleich nicht agnoscirten, obwohl der Kayser selbige von aller Anklage entbunden hatte, und das hingegen ergriffene Revisorium kein effectum suspensivum haben konte, auch die übrige von der Ritterschaft sich derselben beym Reichs-Hof-Raht interveniendo angenommen hatten: so stelleten die Anwesende d. 25. Sept. vor, was sie für Ursach hätten zu bitten, daß die bisher Ausgeschlossene hinwieder zu allen Landes-Geschäften und Rahtschlägen mögten gelassen werden. Daneben klagten sie insonderheit über die schwere Einquartirung der fremden Trouppen, wovon sie schrieben, daß sie der Ritterschaft schon über 55000 Rthlr. gekostet, welche sie, vermöge Kayserl. Rescripti, wolten erstatet haben, damit sie sich zu der verkündigten Contribution entschliessen könten. Die separat getroffene Handlung mit den Städten, sey wieder den Schwerinschen Vergleich, als in welchem ein uniformer Modus über das gantze Land fest gesetzet worden, hielten also für nöhtig, um desselben Aufhebung zu bitten, damit den Rechten der Communion nicht præjudiciret würde, sondern die Städte wieder zu ihrer Einnahme und der Land-Kasten zu dem Gelde käme. So lange dieses nicht geschähe, hielten sie für unmüglich, sich auf die Capita der Proposition zu erklähren. Doch wolten sie die Reichs-Steuren, wenn derselben Bescheinigung verfüget worden, præliminariter bewilligen. Schließlich baten sie um die Abhelfung ihrer Beschwerden. Die Städte aber wiederhohlten hiebey ihre Bedingung, welche sie wegen des mit ihnen getroffenen Vergleichs, schon vorhin geäussert.

Am 26. Sept. übergaben die Deputirten von den Städten eine Bitschrift an die Fürstl. Gesandschaft, daß sie, durch den Consumtions-Modum gar zu hart beschweret würden; daher sie um Milderung baten, wie auch um Erfüllung desjenigen, was ihnen so heilig versprochen. Es könte der Vergleich mit den Städten unmüglich bestehen, so lang

die

die bürgerliche Nahrung cesſire, als welches die End-Urſach geweſen wäre; warum die Städte ihn eingegangen.

Es erfolgte aber hierauf keine Antwort, ſondern d. 27. Sept. der Land-Tags Schluß; kraft deſſen wurde allen andern, als Domainen, Ritterſchaft, Stadt Roſtock und Gemeinſchafts-Oertern (auſſer den Städten) die Contribution verkündiget, und zwar nach dem Modo vom vorigen Jahr, welcher noch um ein Fünftheil erhöhet ward, wie das publicirte Contributions-Edict beſaget, zur Aufbringung der Fräulein-Steur für J. Maj. der **Königin** in **Preuſſen**, ſolte forderſamſt ein beſonderes Edict ergehen.

Der Hertzog wagte damahls viel auf das Verſprechen des Königs in **Preuſſen**, welches neulich dahin ergangen war, daß der König, das Hauß **Mecklenburg**, auf geſchehene Anzeige und Begehren, jedesmahl alſo vertreten und ſchützen wolle, daß der Hertzog von ſeinen Vaſallen und Unterthanen „alljährlich ſolche Contribution und Colle„cten erheben und genieſſen könne, wie es andern Reichs-Chur- und Für„ſten, nach Maßgebung der Reichs-Conſtitutionen und Kayſerl. Wahl„Capitulationen, inſonderheit ſo viel auch die Landes-Defenſion betrift, „allerdings eigne, gebühre und zuſtehe„ daneben verhieß der König, falls des Hertzogs Ritterſchaft dieſerwegen Mandata, Reſcripta, Protectoria, Conſervatoria u. d. gl. ausbringen ſolte, daß der König ſich alsdenn bemühen wolle, daß ſolche Verordnungen in ſuſpenſo gehalten und nicht zur Execution gebracht würden. s) Als aber der König verſtarb und mit der Königin die oberwehnte Veränderung vorging, ſo ward anfänglich an dieſem allen wenig mehr gedacht, die Freude zu **Schwerin** ward ein Anfang zur Traurigkeit, und das Fürſtl. Hauß kam darüber in groſſe Beklemmung.

Denn R. u. L. appellirte von gedachtem Land-Tags Schluß alſofort, und waren die Städte, unter gewiſſen Bedingungen, hiemit einig. Die Land-Rähte ſamt andern zu **Sternberg** Anweſenden, ſchrieben an eben dieſem 27. Sept. unter des Landes Siegel an die Burgemeiſtere und Rähte in den Vorder-Städten, daß ſie ſich, wegen des præjudicirlich ausgefallenen Land-Tags Schluſſes reſolviren müſſen, einen Convent auf d. 16. Oct. in **Roſtock** anzuſetzen, wohin die Städte gleichfals 1 oder 2 Deputirten, aus Patriotiſchen Hertzen, ſenden wolten.

ten. Es solte daselbst ein völliger Schluß gemacht werden, „1) wegen „eines der Königin von Preussen zu offerirenden Voluntarii. 2) wegen „der Wahl eines von denen zur præsentation gebrachten subjectis zum „Assessorat. 3) wegen eines zuerwehlenden Schwerinschen Provisoris „beym Closter Dobbertin, auch 4) wegen der sub præjudicio von J. „Dhl. verlangten rectification der Policey-Ordnung und der Lehn-„Rullen.„

Als zu **Schwerin** kund ward, daß solches Ausschreiben zum Convent ergangen, so erfolgte d. 10. Oct. ein Befehl an die Städte, denselben, bey wilkührlicher Strafe, nicht zu beschicken; sondern am Tage des Convents nach **Schwerin** zu kommen, um alda wegen der **Printzeßin-Steur** zu sprechen. Darauf am 11. Oct. eine Schrift nach **Wien** abging worin der Hertzog dem Vergleich von 1701. öffentlich renuntiirte. Der Städte Deputirten funden sich ein, da sie denn am 17. Oct. vor die **Geh. Cammer** gefodert wurden. Hier proponirte ihnen der Geh. Raht **Grund** in Beysein des Regierungs-Rahts **von Wolffradt** und des Hof-Rahts **Duven**: J. Dhl. wären gemeinet, die Städte, mit der **Printzeßin-Steur** für die Königin in **Preussen** nicht zu hart zu beschweren, sondern, weil der alte Modus, wornach solche Steur hiebevor zusammen gebracht, jetziger Zeit nicht practicable seyn mögte, so wolten sie von den Deputirten ihre Gedancken erwarten, wie selbige am füglichsten könne zusammen gebracht werden. Diese baten um Abtrit, darauf ihnen bis Morgen, Zeit zur Antwort gelassen ward. Sie kamen des Nachmittags auf dem Raht-Hause zusammen, und fasseten ihre mißvergnügliche Antwort d. 18. Oct. ab; darin sie bedaureten, daß der Land-Tag zu **Sternberg** unvermuhtlich geschlossen worden, zur Zeit, da diese Sache in gemeine Deliberation gezogen worden, und daß ihnen nicht frey gestanden, nach **Rostock** zum Convent zu reisen, auf welchem doch J. Dhl. Willens-Meinung am füglichsten hätte können erfüllet werden. Was hierunter geschehen, das sey wieder das Herkommen und Union, so doch J. Hochfl. Dhl. und Kayserl. Maj. bestätiget hätten; deswegen sie solche Inhibitiones fürs künftige verbitten müsten. Sie könten auch in dieser wichtigen Sache keinen Schluß fassen, sondern müsten erst mit ihren Commembris gehörige Rück-Sprache halten. t)

3. Die Deputirten der Städte, welche nicht weniger Eiferer für das Herkommen als die Ritterschaft war, meldeten den Verlauf zu **Schwerin** an den Vice-Land-Syndic. **Stever**, welcher ihnen d. 20. Oct. antwortete: Er habe von ihrem Schreiben gehörigen Orts Bericht abgestatet. Man hätte, beym Aussenbleiben der Städte am 16. Oct. keine Maaß-Reguln in den gemeinen Angelegenheiten genommen, sondern einen neuen Convent auf d. 31. Oct. angesetzet, an welchem nun Deputati zu **Rostock** einkommen mögten. Sie kamen auch; da denn am 2. Nov. von dem Donativ an die Königin in **Preussen** gesprochen ward. Hier brachte die Ritterschaft, in Betracht der damahligen Umstände, eine Summe von 18000 Rthlr. in Vorschlag, wozu sie den dritten Theil, mit 6000 Rthlr. erlegen wolte, doch mit dem Bedinge, daß sodann das Land zu keiner fernern Printzeßin-Steur solte gehalten seyn, und der Hertzog einen Revers von sich stellete, daß ihnen dieses Erbieten, fürs künftige in dergleichen Fällen, nicht præjudiciren solte. Die Städte waren gleichfals hiemit einig; doch wolten sie den Modum der Land-Bede nicht dazu gebrauchen, weil es keine Fräulein-Steur heissen solte.

Wie sie auf die **Closter-Sachen** kamen: so wählten die Städte von Schwerinscher Seite insgesamt den von **Restorff** zu **Möderitz** im Ampt **Crivitz**, zum Provisor des Closters **Dobbertin**, welcher also die meisten Stimmen erlangete, dennoch aber so bescheiden war, daß er dem andern wich, der die wenigsten Stimmen hatte; daher Ritter- und Landschaft ihm die Closter-Stelle zu **Malchow** Ao. 1712. antrugen. Die Städte erinnerten auch, daß sie bisher auf Land-Tägen und andern Conventen, bey der Ritterschaft, um Einräumung mehrer Closter-Stellen zu **Dobbertin** und **Malchow** inständigst angesuchet hätten, es wäre aber solche von einer Zeit zur andern aufgeschoben worden, jetzo erwarteten sie eine zulängliche Entschliessung. Sie gründeten sich hiebey auf die Reversalen von 1572. „darin die Clöster der Landschafft, worin die Städte mit begriffen, abgetreten wären.„ Die Ritterschaft sey selbst der Meinung, daß die Städte damahls so viel als die Ritterschaft zu den Contributionen beygetragen habe; aus welchem Grunde sie wohl die Hälfte der Stellen prætendiren könten; doch wolten sie sich der Billigkeit nach erklären,

ren, wenn sich die Ritterschaft gleichfals finden würde. Die Ritterschaft wuste wohl die Fehlsamkeit des Grund-Satzes, als wenn die Einräumung der Clöster von einer bewilligten Steur herrühre, nahmen aber dennoch der Städte Vortrag ad referendum an, wiewohl die Städte nicht eher ihren Zweck als Ao. 1737 und 1755. erhielten.

Als nachgerechnet ward, was die zu **Sternberg** auf dem Land-Tage vorgelesene Steuren zusammen betragen würden, so kam eine Summa heraus von 166 tausend 706 Rthlr. 13 ßl. 2 pf. dagegen meinten die Stände, das hier publicirte Edict würde 177 tausend 642 Rthlr. betragen. Die Accise und Consumtions-Steur der Städte, welche mit dieser Contribution nicht zu thun hatte, ward auf 80 tausend Rthlr. angeschlagen, welches doppelt so viel war, als die Ritterschaft von den Städten zum Land-Kasten gefodert hatte. Aus welchem allen folgte, daß dißmahl die Krieges-Cassa, wohin solche Steuren zu bringen, 90 tausend 935 Rthlr. mehr erheben würde, als auf dem Land-Tage proponiret worden und aus dem Land-Kasten erfolgen können.

Den Land-Ständen war nachgerechnet worden, daß sie, zu Landes-Ausgaben in den Jahren 1701. 2. und 3. aus dem Land-Kasten genommen 109 tausend 378 fl. Hieraus schloß der Hof, was wohl in den folgenden fünf Jahren biß 1708. vergriffen worden. Aber R. u. L. zeigete, daß solcher Schluß nicht bestehen könne, weil in gedachten dreyen Jahren, wovon die Rechnungen aufgenommen waren, sich viele sonst nicht vorkommende Ausgaben gefunden, als restirende Salarien-Gelder, Don gratuit für J. Hochfl. Dhl. Commisions-Kosten beym Hamburg- und Schwerinschen Vergleich; zudem wären an Landes-Schulden in geregten Jahren bezahlt 57498 fl.

Das übrige, wovon auf diesem Convent solte gehandelt werden, ward bis in die Weynachts-Woche ausgesetzet. Da denn das Project einer Policey-Ordnung, welches schon vorlängst (Ao. 1670.) auf dem Land-Tage übergeben war, durch die abermahls Versamlete vorgenommen, und beynahe auf die Hälfte verbessert ward. u) Wie aber nicht alles für dißmahl konte berichtiget werden; indem die Feyer-Tage herannaheten, und den Städten insonderheit an der Policey-Ordnung gelegen war: so schrieben die Vorder-Städte am 28. Dec.

Ao. 1709. einen Convent nach **Sternberg** aus, um daselbst d. 22. Jan. 1709. dieses hochnützliche Werck in reife Erwegung zu ziehen.

Inzwischen ließ der Hertzog zu Befoderung der bürgerlichen Nahrung in denen Städten, und zu Verhütung des Unterschleifs auf dem Lande d. 16. Januarii eine Verordnung für die bestellte Licent-Bereiter durch den Druck bekant machen.

Der Enger Ausschuß hatte bereits am 18. Dec. bey Hofe vorgestellet, daß zwar R. u. L. ihre Bemühung, vermöge der Land-Tags Proposition, an die zu publicirende Policey-Ordnung gewandt. Man hätte aber befunden, daß man in der bestimten Zeit nicht damit fertig werden können. Weil sie nun vermeinten, daß sie noch wohl dazu Zeit bis Pfingsten brauchten, so baten sie abermahls d. 12. Febr. um weitere Hinaussetzung des auf dem Land-Tage bestimten Termins. Hiebey begehrten sie zu wissen, woher die Kosten zu dieser Arbeit, bey gegenwärtigen unglücklichen Umständen des Landes, welche sie eine Zerrüttung nanten, solten genommen werden; weil noch viele Haupt-Sachen zwischen der Ritterschaft und den Städten, vor dem Reichs-Hof-Raht, im Recht schwebten, wobey J. Dhl. sich zu interessiren gleichfals beliebet hätten. Beym Land-Kasten wäre hiezu kein Geld; zumahlen durch des Hertzogs Veranlassung, nähermalen nicht allein die erwehnten Pöste, sondern auch noch der Stadt **Rostock** Contingent, samt der Uebermaß hinweg genommen worden.

s) *Kluv.* P. IV. p. 148, 149. t) Protoc. des Convoc. Tages der Städte zu Schwerin d. 17. Oct. 1708. u) *Protoc.* des Convents in Rostock im Octobr. Nov. und Dec. 1708.

I.

Præliminar-Antwort der Anwesenden von Ritter und Landschafft d. d. Sternberg 21 Septbr. 1708.

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. HochFürstl. Durchl. verbleiben unsere unterthänigste Dienste in gehorsamster Devotion stets bevor, und da dieselben denen Reversalen und pactis gemäß ei-

nen

nen Landtag anhero nach Sternberg in Gnaden ausgeschrieben; So haben wir unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach nicht ermangelt, nicht allein gehorsahmst uns alhier einzufinden, sondern auch die Fürstl. Propositiom mit allen gebührendem Respect anzuhören, und selbe darauf in Erwegung zu ziehen.

Wir erkennen zuförderst den uns zu entbotenen Gruß mit unterthänigstem Danck, und wünschen dagegen aus einem devoten Hertzen, daß der grosse GOtt Ew. HochFürstl. Durchl. mit seiner Gnade überschütten, bey langem Leben und glückseliger Regirung auch allem HochFürstl. Hochergehen beständig erhalten wolle; und obzwar Ewl. HochFürstl Durchl. in der gethanen Proposition anzeigen lassen, als hätten sie genugsahme Uhrsache, daß Sie dero getreue Ritterschafft zum Landtage nicht citiren dürffen, weil dieselbe nicht zu Schwerin erschienen; So sind sie doch eines gantz andern persuadiret und versichert, debito loco schon zur Gnüge unterthänigst erwiesen zu haben, wie ex hac causa sie so gar nicht zu beschuldigen, daher sie dann auch das unterthänigste Vertrauen haben, es werden Ewl. HochF. Durchl. die in propositione erwehnte Ahndung, welche sie zu continuiren nicht undunckel zu verstehen gegeben, wieder Dero getreue Ritterschafft, die dergleichen nicht verdienet zu haben sich gäntzl. versichert weiß, in Gnaden fahren lassen, dem Kayſ. Mandato Folge leisten, und also das arme Land von seinem Bedruck der fremden Trouppen und Erstattung desjenigen, was diese unerträgliche Last dem Lande gekostet, und sonst von demselben indebite exigiret worden, völlig befreyen, dadurch den Weg zu einem resp. guädigsten und unterthänigsten Vernehmen bahnen, und diesem Landtage eine gedeyliche Endschafft gönnen.

Wie nun diese des Landes Beruhigung von Ewl. HochF. Durchl. Gnade nunmehro lediglich dependiret, so lässet auch selbe in Unterthänigkeit nicht zweifflen, es werden Ewl. HochFürstl. Durchl. nach Dero angebohrnen Clemence von selbsten solche zu befodern gnädigst geneigt seyn, zumahlen sonst das arme Land ausser Stand bleiben würde, den verkündigten Beytrag einzuwilligen und abzuführen, und da wir die mehrere Capita propositionis dergestalt beschaffen zu seyn finden, daß ohne Zuthun unsrer Commembrorum als R. und L. des gantzen Stargl. und eines grossen theils der Ritterschafft aus den beyden übrigen Krayſen, die auch wieder diese Landtags Handlung, da sie dazu nicht gefodert worden, ihre Protestation eingesandt, wir so leicht etwas als sonsten zu entschliessen nicht vermögen, die gantze Ritterschafft und einige von der Landschafft auch mit der separaten Handlung, welche Ewl. HochFürstl. Durchl. mit einigen wieder das unter sich habende à Cæsarea Majestate confirmirte vinculum unionis, und den mit Ewl. HochF. Durchl. getroffenen Vergleich de ao. 1701. (von dessen nexu kein theil ohn des andern Consens sich eigenmächtig liberiren kan) mit dem Corpore Provinciali jederzeit vereinigten LandStädten getroffen haben mögte, nicht einig seyn, noch solche ihnen zugestehen können, sondern dawieder nicht allein feyerlich protestiret, sondern auch desfals ihre Klage per Appellationem beym Kayſ. Reichs-HoffRaht erheben müssen;

So sind wir unterthänigst persuadiret, daß Ewl. HochFürstl. Durchl. nach Dero hocherleuchtetem Fürstl. Ermessen gnädigst urtheilen, wie unmüglich es sey, bey einem so sehr zerrütteten Zustande des Landes, mit Bestande etwas vorzunehmen, und auch desfals etwas fruchtbahrliches zu entschliessen.

Diese obstacula sind es nun, welche uns veranlassen, daß wir prælimi-nariter diese unterthänigste Anzeige und Erklährung thun, und dabey in gehorsahmster Ergebenheit bitten müssen, es geruhen Ewl. HochFürstl. Durchl. die Landes Väterl. Liebe, und das daraus fliessende Wohlseyn Dero getreuesten R. und L. bey Ihro prävaliren zu lassen, und dabey gnädigst zu erwegen, daß uns Anwesenden verantwortlich fallen dürffte, uns ad capita propositionis einzulassen, vielweniger auf dieselbe uns zulängl. erklähren, insonderheit, da auch dasjenige, was Cap. 6. enthalten, von der qualite ist, daß ohne und bevor unsre commembra darüber vernommen, und man deren würckl. admission und Concurrentz ad consilia publica versichert ist, nichts darinn vorgenommen werden kan, dieserwegen den Landtag auf eine geringe Zeit anhero zu prorogiren, auf demselben alle und jede, quorum interest, und da die Zahl derer, so nicht citiret, wie verlauten will, sich höher als im vorigen Jahr erstrecket, wie es die Landes Verfassung allerdings erfodert, zu convociren, und endl. die mit einigen Land-Städten etwa gemachte einseitige Handlung ratione modi contribuendi, und was dem anhängig, worüber so vieler armen Menschen Seufftzen und Wehklagen man allenthalben höret, zu heben, damit communibus consiliis nach Anleitung der Landes Gesetze und Vergleiche dasjenige, was in propositione von Ewl. HochF. Durchl. verlanget worden, in deliberation gezogen, und communi consensu eine unterthänigste Erklährung darauff abgegeben, auch von gemeiner R. und L. dasjenige, was sie so wohl zu den Reichs Steuren als nach dem Vergleich beyzutragen verbunden, prævia liquidatione abgeführet werden könne.

Ewl. HochF. Durchl. gnädigste Resolution erbitten wir hierüber in Unterthänigkeit, und versichern dabey gehorsahmst, daß wann auch wieder unsere unterthänigste Zuversicht wir hierunter enthöret werden solten, wir dennoch nicht ermangeln werden, so viel leges fundamentales patriæ auch jetzige Conjuncturen und Verfassung es uns nur erlauben wollen, nach äusserstem Vermögen die Antwort ad capita propositionis, wo nicht in allen doch in denen, wobey periculum in mora seyn mögte, stante adhuc Diæta unterthänigst abzugeben. Die wir unter Bezeugung unserer ungusgesetzten Treue und Devotion verharren

Ewl. HochFürstl. Durchl.

Sternberg
d. 21 Septbr. 1708.

unterthänigste
Anwesende von Ritter und Landschafft
der Hertzogthümer Mecklenbl.

II. Fürstl.

II.

Fürstl. Resolution auf die præliminar-Anzeige und Erklährung der Anwesenden von Ritter und Landschafft sub dato Sternberg d. 21 Septbr. ao. 1708.

Es ist Ihr. HochFl. Durchl. nicht wenig befrembdlich, daß Anwesends von R. und L. mit ihren alten unbegründeten Einwendungen von Convocirung der Renitentium und des Stargardischen Districts abermahl hervorkommen, und aus dieser Uhrsache prorogationem des Landtages bitten da sie so offt-bedeutet worden, daß die Convocatio Renitentium aus Rechtlichen Uhrsachen nicht geschehen könne, auch seit deren Exclusion à Comitiis bereits verschiedene Landtage gehalten und geschlossen worden. Die convocatio des Stargardischen Districtus ist nicht allein impracticable, indem die Erscheinung desselben von Strelitz aus längst verbothen worden, und sothaner district in vielen Jahren, wie notorium, seine Gelder nicht in den LandKasten gebracht, gestalt auch desfals sothane Sache mit zur arbitrage stehet; Das übrige sothaner præliminar Anzeige halten Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. seiner Unerheblichkeit halber zu berühren unnöthig, und fügen demnach Anwesenden von R. und Landschafft nur dieses gnädigst an, daß Sie wegen ihrer andern wichtigen affairen den Landtag nicht prorogiren können, sondern die eventualiter versprochene Antwort ad Capita Propositionis ohne fernern Verzug erwarten. Sternberg d. 24 Septbr. Ao. 1708.

Das XXVI. Cap.

Land-Tag zu Malchin.

§. 1. Hertzogs Adolph Frid. III. angetretene Regierung, Irrung und Vermählung.

2. Vom Land- und Hof-Gericht. Der Land-Tag wird eröfnet.

3. Der Land-Tag wird prorogiret. Die Pest nähert sich.

Nach dem Tode des Hertzogs Adolph Friderich II. zu Strelitz führte bey Minder-jährigkeit seines Erb-Printzens, der König von Schweden Carl XII. als Hertzog von Bremen, die Vormundschaft, biß vom Kayser die Volljährigkeit des Printzens anlangte.

Dieser

Dieser hieß, wie gesagt, **Adolph Frid.** III. welcher die Regierung antrat, und d. 6. Febr. die Privilegia und Gerechtsamen der Ritter- und Landschaft des **Stargardischen** Craises bestätigte, nachdem an stat der Huldigung ein Handschlag geschehen war. Auch meldeten sich die dasige Land-Stände, am 8. Febr. daß die Differentien, welche bisher zwischen dem **Schwerinschen** und **Strelitzschen** Hause gewesen, nicht zum præjuditz der Rechte und Privilegien, welche die gesamten Mecklenburgischen Land-Stände gemeinschaftlich hätten, fürs künftige mögten angezogen, sondern der **Stargardische** Craiß „in dem Genuß seiner habenden Rechte, in Beziehung gemeiner Land-Täge und anderer „Landes-Conventen, in Lieferung der Landes-Contributionen zur gemeinen Land-Cassa u. d. gl. gelassen werden„ darauf sie am 9. Febr. eine Assecuration erhielten, daß ihrem rechtmäßigen Ansuchen in Gnaden solte deferiret werden. w)

Damahls gab es ein Mißverständniß im **Strelitzschen** Hause mit dem Könige von **Preussen** und dessen Marckgräflichen Hause **Brandenburg**, wovon wir hier den Ursprung wiederhohlen müssen.

Der König von Preussen **Friderich**, hatte das eventual Succesions-Recht seines Hauses an **Mecklenburg** Ao. 1693. mit dem Schwerinschen Hertzoge **Frider. Wilh.** erneuret, wie daselbst gesaget, und war Ao. 1708. mit diesem Hertzoge (doch ohne Vorwissen des Strelitzschen) abgeredet, daß der König, zur Manifestation solchen Rechtes, auch das Mecklenburgische Wapen, samt den Titul führen mögte. Nun war zwar gedachtes Succesions-Recht Ao. 1701. auch von dem Strelitzschen Hause, mit Zufriedenheit des Königs, erkant worden, und schrieb der König aus **Oranienburg** d. 20. Apr. 1708. an den Hertzog zu **Strelitz**, daß er bey Führung des Mecklenburgischen Tituls und Wapens keine andere Absicht hätte, als sein Anwartschafts-Recht so viel kundbarer zu machen, da er denn bey seinem Königlichem Worte versicherte: „daß er unter dem Prætext dieses angenommenen Tituls „und Wapens, so lang jemand von dem Manns-Stamme der Hertzogen von Mecklenburg vorhanden sey, sich nicht des allergeringsten, „so zu den Landes-Fürstl. Juribus der Herren Hertzoge von Mecklenburg gehöre, anmassen werde.„ Jedennoch aber war dem alten Hertzoge von **Strelitz** die Meinung beygebracht worden, als wäre des

Königs

Königs Intention, wenn die **Schwerinsche** Linie (worunter noch keiner beerbet war) etwa abgehen solte, daß alsdenn Se. Maj. mit Ausschliessung des Strelitzschen Hauses, die Succesion in den Landen der **Schwerinschen** Linie prætendiren würde; welcher Beymessung doch der König in einem andern Schreiben aus **Potsdam** vom 26. Apr. selbigen Jahres kräftig wiedersprach. Indessen war und blieb es diesem Hertzoge empfindlich, daß man ihn, bey Errichtung des Schwerinschen pacti, nicht mit zugezogen hatte, da es doch eine Sache betraf, so das gantze Mecklenburgische Hauß anging, worin dieser Hertzog der älteste Herr war. Als nun derselbe hierüber d. 12. Maji, wie gesagt, verstarb: so schrieb der König d. 10. Jun. aus dem **Carls-Bade** an dessen Nachfolger Hertzog **Adolph Frid.** III. und wiederhohlte nochmahls, was vorhin schon an den Herrn Vater gelanget war, um solches mit seinem Vormund zu überlegen. Es verzog sich aber mit der Antwort bey währender Vormundschaft, biß der junge Hertzog seine Voljährigkeit von dem Kayser erlanget hatte, darauf die Antwort d. 18. Mart. 1709. aus **Strelitz** erfolgte. Der Inhalt war, daß der Hertzog nimmer das einseitig mit **Schwerin** gemachte Pactum, wegen Führung des Mecklenburgis. Tituls und Wapens genehm halten könne noch würde, weil **Schwerin** zu dergleichen einseitigem Unternehmen nicht befugt wäre; dahero der Hertzog nicht dem Könige hinführo den Mecklenburgis. Titul geben könte, protestirte auch wegen dessen Führung und reservirte sich alle Befugnisse.

Der König antwortete d. 9. Apr. daß das **Strelitzsche** Hauß nicht die geringste Ursache habe, sich über ihn zu beschweren. Die vorigen Chur-Fürsten von **Brandenburg** hätten etliche hundert Jahr hindurch den Titul und Wapen von **Pommern** geführet, und hätten die Hertzoge von Pommern sich nie im geringsten dawieder gesperret; die doch auch wohl gewust, was ihnen schädlich oder nicht, auch wohl so viel Figur in der Welt, als das Hauß **Strelitz**, gemacht. Es würde endlich dem Könige wenig schaden, wenn dieses Hauß ihm nicht den Mecklenb. Titul gäbe; da doch solches die meisten und grösten Mächte von **Europa** und bey nahe alle Stände des Reichs thäten. Der König gedencke indessen diesen Titul gegen alle, die ihm denselben mißgönneten, zu behaupten.

Es schrieb auch **Strelitz** an **Schwerin** d. 15. Mart. und beschwerete sich wegen dieser Sache, worauf d. 12. Apr. die Antwort erfolgete: Der König habe von selbst resolviret, den Mecklenb. Titul samt dem Wapen anzunehmen. **Schwerinscher** Seiten habe man nur versprochen nicht zu contradiciren; worauf noch d. 30. Apr. aus **Schwerin**, eine förmliche Kundmachung dieser Vereinbarung mit dem Könige und dem gantzen Marckgräflichen Hause **Brandenburg**, an **Strelitz** erfolgete. Es blieb aber dennoch **Strelitz** bey seiner Meinung, daher denn auch geschahe, daß das Schreiben, so **Strelitz** an den König, ohne Mecklenb. Titul, sandte, am 15. Maji aus **Potsdam** uneröfnet zurück ging, worüber sich doch der Hertzog zu **Strelitz** auf dem Reichs-Tage zu **Regensburg** d. 8. Jun. beschwerete; zumahlen nun auch die Brandenburgischen Neben-Linien, als **Culmbach** und **Onolzbach**, anfingen ebenfals Titul und Wapen von Mecklenburg zu führen. x)

Bey währender dieser Irrung, die mit der Zeit von selbst wegfiel, vermählte sich Hertzog **Adolph Frid.** III. d. 11. April zu **Rheinfeld** in Holstein, wo vormahls das droben oft erwehnte Closter **Rheinfeld** gewesen, jetzo aber ein Wittwen-Sitz damahliger Hertzogin von **Ploen** war. Die Printzeßin Braut war **Dorothea Sophia**, eine Tochter **Johann Adolphs** Hertzogs zu **Ploen**, welchen seine Tapferkeit, die er im **Brabantischen** Kriege unter dem Könige **Wilhelm** III. von Engelland erwiesen, sehr berühmt gemacht hatte. Sein kupfernes Gezelt, welches er in vielen Feld-Zügen mit herum geführet, kam zuletzt nach **Strelitz**, und ward daselbst in einem Garten aufgeschlagen. Die Frau Mutter war eine Tochter des Hertzogs **Rudolph August** zu Brunswick. Der Hof-Prediger zu **Ploen** verrichtete die Copulation. Bey der Tafel waren nur allein Fürstl. Personen und gedachter Hof-Prediger. Anfänglich ward von den **Strelitzschen** Hof-Cavaliers aufgewartet, nach halbgenossener Mahlzeit verrichteten solches Pages und Laquaien. Unter währender Tafel fiel ein Wand-Licht in die mit Oel-Farbe gemahlte Tapeten, die mit ihrem Brande einen kleinen Schrecken verursachten, so doch alsbald gelöschet ward. Das seltsameste war, daß alle fremde Zuschauer, die theils von **Lübeck** und vielen andern Orten nach dem Flecken **Rheinfeld** gekommen waren, auf dem

Fürstli-

Fürstlichen Hause in grossen Sälen, an Tischen, ordentlich, unter wiederhohlter Anrichtung gespeiset wurden. Wir kommen wieder nach dem Schwerinschen.

2. Hier erging d. 3. Jul. zur Beschleunigung der Gerichts-Sachen, die Fürstl. Verordnung, daß eine jede Proceſs führende Parthey solte einen Sachwalter (Advocaten oder Procuratorem) bestellen, und denselben glaubwürdig bevollmächtigen, welcher alsdenn schuldig seyn solte, alle Schriften des Gegeners, Citationes und ausgewirckte Befehlige anzunehmen, und seinem Principal davon part zu geben. Das Land- und Hof-Gericht war, gleichwie in den urältesten Zeiten, bisher für ein **algemeines Gericht** des **ganzen Landes** gehalten worden, wozu allererst im XVI. **Jahrh.** das Consistorium und **Cantzeley** gekommen waren. Es hatte also das **Hof-Gericht** eben so wohl als das Consistorium, **Eh-Sachen**, in erster Instantz angenommen, und in Fiscalischen, gleichwie in allen andern Sachen die Appellations-Instantz gehabt. Als aber nun der Geh. Raht **von Klein**, Director im Consistorio war, so machte das Consistorium in diesen Stücken Schwierigkeit. Es muste der Protonotarius beym Hof-Gericht deswegen an den Protonotarium des Consistorii schreiben, aber diese Vorstellung war ohne Würckung. Es ließ das Hof-Gericht die Sache an Hertzog **Frid. Wilh.** selbst gelangen, aber auch hier ward wenig ausgerichtet. Denn es erfolgte d. 9. Aug. ein Rescript aus **Schwerin**, daß alle Eh-Sachen, vermöge der Consistorial- und Kirchen-Ordnung, zuerst im Consistorio solten erörtert werden. Es solte auch das Land- und Hof-Gericht in Fiscalischen Sachen, so auf Geld-Strafen ankämen, die Appellationes vom Consistorio nicht annehmen. Als dieses Rescript auf Michaëlis, bey gewöhnlichem Gerichts-Tage, denen mit gegenwärtigen Land-Rähten vorgeleget ward, und diese sich versichert hielten, daß solches wieder die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, auch wieder das Herkommen wäre: so wurden sie sich einig, die Wirckung von solchem Rescript bey J. Dhl. zu verbitten, und darum anzuhalten, daß alles wieder auf dem vormahligen Fuß gesetzet würde, daher selbiges niemahls zur Beobachtung kam, wie **Joh. Pet. Krafft** versichert. y)

Inzwischen wurden die Sachen, so beym Reichs-Hof-Raht

anhängig waren, von der Ritterschaft fleißig fortgetrieben, besonders was die Erbrechung des Land-Kastens und die Ausrückung der Preußischen Soldaten betraf. Es war bereits d. 5. Dec. 1708. das gebetene Pœnal-Mandat, bey 20 Marck löhtigen Goldes erkant, den Land-Kasten in vorigen Stand herzustellen, und die heraus genommene Gelder (obgedachte 20 tausend 100 Rthlr.) nebst denen nachher eingeklagten 43 tausend 131 Rthlrn. alsobald dahin zu liefern und zu restituiren. Darauf auch d. 20. Dec. ein Conservatorium, an die ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächsischen Craises und an den Chur-Fürsten von Braunschw. Lüneb. ergangen war, daß der Kayser die Mecklenb. R. u. L. wieder alle Gewalthätigkeiten kräftigst handhaben wolle. z) Der Hertzog versuchte zwar dagegen ein anderes Gericht zu erwählen (forum Austregarum) aber dieses ward d. 27. Aug. 1709. abgeschlagen, in Betracht, daß dergleichen in Pœnal-Sachen nicht stat fünde. a)

Hiernächst ward der auf d. 10. Sept. angesetzte aber prorogirte Land-Tag d. 19. desselben zu **Malchin** gehalten. Die Ritterschaft hatte sich inzwischen bemühet, daß auch der **Stargardische** Craiß und die so genante Renitenten mögten mitberufen werden, aber dieses war ihnen zu **Schwerin** d. 13. Sept. abgeschlagen worden. Die Fürstl. Abgesandten zu diesem Land-Tage waren der Geheime Rahts Director **Joachim Martin** von **Unverfährt**, und der nunmehrige Cantzlar **Johann** von **Klein**. **Unverfährt** war neulich aus **Berlin** gekommen, da er sonst als Cantzlar bey der Preußischen Regierung in **Minden** gestanden. Die Proposition fassete 12. Puncte, und war mehrentheils des Inhalts, als die auf dem jüngsten Land-Tage zu **Sternberg**. Unter andern ward auch vorgetragen, daß an der Policey-Ordnung, schon im vorigen Jahr, 689 Rthlr. verwandt worden. Hievon wolten J. Dhl. benachrichtiget seyn, was an Arbeit dafür geschehen. Solte die Berichtigung dieses hochnützlichen Wercks nicht binnen 4. Wochen erfolgen: so wolte der Hertzog nicht weiter mit R. u. L. darüber rahtschlagen, sondern diese Ordnung von ihren Rähten und Bedienten abfassen, auch sodann durch den Druck publiciren lassen.

Am 20. Sept. gab die Ritterschaft wegen der Städte zu Protocoll; sie hätten aus der Fürstl. Proposition vernommen, daß die Städte sich mit dem Hertzoge völlig verglichen, es mögten also die

Hrn. Land-Rähte bey den Städtischen Deputirten vernehmen, ob sie bey solchem Vergleich zu bleiben, und sich also von der Ritterschaft zu trennen gedächten, oder wieder zur Gemeinschaft mit ihnen herbey treten wolten, damit man seine Maaß-Reguln darnach nehmen könte. Denn die Ritterschaft war willens, wiedrigenfals für sich allein, mit Ausschliessung der Städte, zu rahtschlagen. Die Land-Rähte thaten auch solches, aber die Städte sagten: sie fünden sich nicht ermächtiget auf diese Frage positive zu antworten. Das könten sie sagen: der Vergleich mit J. Dhl. ginge nur allein auf den Modum contrib. und sey darin den Städten ausdrücklich vorbehalten, mit der Ritterschaft in Vereinigung zu bleiben; baten daher die Ritterschaft mögte sie à pari (als ihres gleichen) tractiren, und nicht in sie auf Antwort dringen, in einer Frage, davon sie nicht instruiret wären.

Die Ritterschaft bat hierauf die Land-Rähte, ihnen mit ihrem guten Raht beyzutreten. Diese sagten: Ihre Meinung sey, bey gegenwärtigen Umständen, die Prorogation des Land-Tages zu suchen. Denn sie wüsten keine Antwort auf die Proposition zu geben; indem nicht alle (nicht der Stargardische Craiß und die Contradicenten) denen daran gelegen, hiezu citiret worden, auch die Städte sich vernehmen lassen, daß sie noch eine nähere Instruction von ihren Committenten nöhtig hätten.

Die Städte sahen zwar nicht gern, daß die Auffschiebung des Land-Tages auch mit auf sie solte gewältzet werden, konten es aber doch nicht ändern, es ward also eine præliminar-Antwort auf die Proposition abgefasset, d. 21. Sept. verlesen und übergeben. Sie baten darin, der Hertzog mögte dem so mannigfaltig bedrücktem Lande doch die Gnade erzeigen „daß es von seiner Verwirr-Zerrütt-und Zergliede„rung entlastet, und dagegen bey Fried und Recht, mittelst einer so „lange, dennoch aber leyder! vergeblich gehoffeten Beruhigung, gelas„sen und geschützet werde.„ Die verkündigte Steur wolten sie zwar Vergleichsmäßig erlegen, jedoch daß auch frey bleibe, nach Inhalt der Kayserl. Mandaten, die zuerkante Einquartirungs-Kosten zurück zu behalten, und daß alle Steur, von Aemptern, Adel und Städten, nach vormahligem Fuß, in den Land-Kasten geliefert würden. Die Beschwerden so sie hätten, wolten sie für dißmahl zurück lassen, in Hofnung sie

würden die Prorogation, warum sie unterthänig baten, hiemit gnädigst erlangen.

Es ward aber solche Antwort von den Fürstl. Gesandten nicht zum besten aufgenommen. Sie sahen dieselbe an, als fünden sich darin einige harte Ausdrücke auch gantz fehlsame und irrespectueuse Bezeichnungen; verwunderten sich, daß solche mit im Nahmen der Städte übergeben worden, liessen also noch denselbigen Abend die Städtische Deputirten zu sich kommen, und frugen: ob sie diß Memorial gelesen, mit demselben einstimmig wären und die Prorogation des Land-Tages mit gesuchet hätten? Diese antworteten: daß sie die Suchung der Prorogation, unter gewissen Bedingungen, hätten geschehen lassen, einige angetroffene Ausdrückungen hätten sie bemercket und zu ändern verlanget, wie auch geschehen, der übrigen Expressionen, welche den Modum contrib. beträfen, hätten sie sich nicht theilhaftig gemacht, vielmehr hätten sie dagegen excipiret und folglich geglaubet, daß es deßwegen keiner protestation bedürfte. Wobey die Deputirten sich wunderten, daß die Fürstl. Gesandten schon alles haarklein wüsten, was vorigen Tages zwischen ihnen und der Ritterschaft gesprochen worden. Es fehlte also auch hier nicht an Ausspührern und Danck-verdienern.

3. Am 25. Sept. erfolgte die Fürstl. Resolution, welche so weitläuftig als empfindlich gerahten war. Es ward darin der Ritterschaft scharf verwiesen, daß sie, wie es hieß, von ihrem unbegründeten und schon so oft wiederhohltem Vorwande, wegen unterlassener Convocirung der übrigen, noch nicht abstehen wolle, und abermahl F. Dhl. angemuhtet hätte, den Vergleich mit den Städten von 1707. aufzuheben, auch nicht eher auf die proponirte Puncte antworten wolte, biß solches geschehen; dergleichen unerhörte Widersetzlichkeit sey vor GOtt und Menschen nimmer zu justificiren. Die gesuchte Prorogation des Land-Tages habe nur schädliche Absichten. Die nohtdringliche Ausschliessung einiger Mit-Glieder von Land-Tägen, wäre Ao. 1702. aus recht triftigen Ursachen geschehen; doch hätte ihnen der Weg zu gegenwärtigem Land-Tage offen gestanden. (Sie solten mit gewissen Bedingungen zugelassen werden, die ihnen aber zu bedencklich waren.) Der Stargardische Craiß hätte sich selbst ausgeschlossen. Der Fürstl. Vergleich mit den Städten beruhe keinesweges auf die Will-

kühr

kühr der Ritterschaft, und könte sie demselben keine Verhinderung machen. Das Land stünde Gottlob in blühendem Zustande, hätte bey Fried und Ruh seine Einkünfte zu geniessen, nur daß die Ritterschaft ihre kostbare Processe fast in unzählbarer Menge und ohne Noht häufe. Was die Ritterschaft von der Entlastung geschrieben, deßwegen reservire sich der Hertzog die gebührende Ahndung. Die Prorogation des Land-Tages ward rund abgeschlagen, und diese Antwort allein der Ritterschaft, nicht auch den Städten, angefüget.

Die Ritterschaft ward hierüber nicht wenig bestürtzt, als sie (wie ihre Worte vom 26. Sept. lauten) „an stat einer verhofften gnädigsten Erklährung zur Prorogation des Land-Tages, eine mit vielen Imputationen und Bedrohungen erfüllete Antwort wahrnehmen müste.„ Sie hielte dafür: es sey vor der ehrbaren Welt zu ihrer Rechtfertigung genug, daß Kayserl. Maj. ein Conservatorium für sie allergnädigst erkant habe. J. Dhl. hätten ja selbst eine Disposition zum gütlichen Vergleich geäussert, wornach das Land beständig seufze. Die Ritterschaft halte für unmüglich, solchen Zweck zu erlangen, wenn nicht alle und jede, denen daran gelegen, hiezu gefodert würden. Indessen antworteten sie nun auf alle Propositions-Puncte. Wie sie auf die Policey-Ordnung kamen, führten sie an, daß der Procels, welchen die Ritterschaft mit den Städten hätte, annoch die völlige Berichtigung dieser heilsamen Ordnung behindere, und baten, nichts zum præjuditz der gemeinen R. u. L. zu verordnen, biß diese Hindernis gehoben; so dann wolten sie die Policey-Ordnung wieder zur Hand nehmen und völlig ausarbeiten, baten aber auch, ihnen keinen præjudicirlichen Terminum, wie gestern geschehen, zu setzen, sondern ihnen so viel Zeit zu gönnen, als sie nöhtig fünden, darauf sie nochmahls um Prorogation des Land-Tages baten, welche sie endlich, als auch die Städte mit solcher Verweigerung unfriedlich waren, d. 1. Oct. wiewohl unter mancherley Bedingungen erhielten. b) Damahls ward der Obrist-Lieut. **Joachim Bassewitz** zu **Lütten-Walmstorff** zum Hauptmann des Closters **Dobbertin** erwehlet, dem diß Closter insonderheit sein Aufnehmen zu dancken hat. c)

Währendem Land-Tage kam unvermuhtet Nachricht, daß die Pest in **Pommern** wäre, und sich immer mehr und mehr nach **Mecklenburg**

lenburg zöge; indem schon ein Dorf bey **Stettin** angesteckt sey. Die Schwedischen Völcker unter dem General **Crassow** hatten sie mitgebracht, da sie aus **Polen** kamen, als welches sie verlassen musten, da ihr König **Carl** XII. von den **Moscowitern** bey **Pultawa** geschlagen und darauf nach **Bender** geflohen war. R. u. L. gaben von dieser herannahenden Gefahr den Fürstl. Abgesandten die erste Nachricht, und legten zugleich ihre Erinnerungen mit bey, was sie für Veranstaltung nöhtig hielten, das Uebel abzuwenden, als da waren: Beht-Stunden anzuordnen, niemand aus **Pommern** auf den Märckten zu admittiren; die Jahr-Märckte auf den Grentz-Orten zu verbieten; gewisse Dragoner gegen die Pommersche Paß-Oerter, als **Damgart**, **Tribusees**, **Demmin**, **Klempenow** und **Treptow** zu senden; zwischen solchen Pässen, wo man durchschleichen könte, Galgen aufzubauen und patroulliren zu lassen u. s. w. Da denn auch am 25. Sept. beykommendes Patent auf dem Land-Tage publiciret ward.

w) Vorstellung was es für eine Bewandn. mit der d. 3. Aug. 1748. errichteten Convention habe, gedr. 1749. Beyl. 32. p. 41. Beyl. 79. p. 93. x) *Kluv.* Beschr. P. I. p. 712 ꝛc. 727. y) Land- und Hof-Gerichts Historie in *Ungn.* Amœnit. p. 500. 505. z) Decis. Imper. No. 106. p. 121. No. 109. p. 122. No. 115. p. 129. a) Letztes Wort von 1751. Beyl. 75. p. 167 sq. b) Acta des Land-Tages zu Malchin im Sept. 1709. c) Protocoll. Deputat. gehalten auf dem Land-Tage zu Güstrow d. 8. Nov. *1737.*

Patent wegen der Pest d. d. Malchin d. 25. Septbr. 1709.

Es ist bekandt, welchergestalt der Durchl. Fürst und Herr, Herr FRIDERICH WILHELM Hertzog zu Mecklenburg cum tot. tit. wegen der in der Stadt Dantzig und einigen benachbahrten Königreichen und Landen entstandenen bösen Seuchen und Kranckheiten für diese Dero Hertzogthümer und Lande alle benöthigte Landesväterl. Vorsorge, so wohl durch Anordnung wöchentl. Bethstunden als Verlegung einiger Milice auf die Gräntz-Oerter und sonsten getragen, auch solche noch trägt und darüber hält. Demnach aber bey hiesigem Landtage glaubwürdige Nachricht eingelaufen, daß solche ansteckende böse Kranckheiten noch immer weiter gehen, und mehr und mehr um sich greiffen sollen, und daher zu besorgen stehet, daß dieselben insonderheit bey denen anstehenden, und in diesen Landen sonst gewöhnlichen Jahrmärckten, wobey

wobey aus fremden Landen kommende Bettler und allerhand unbekauntes Volck bey nachläßiger Exequirung derer dawieder bereits gemachten Anstalten sich mit einzuschleichen pfleget, diesen Landen (welches GOtt in Gnaden abwenden wolle) ebenfals immer näher kommen, und dieselbe mit anstecken mögten; Als haben an statt und im Nahmen höchstgedachter Ihro Durchl. und auff dero gnädigste Genehmhaltung wir uns gemüßiget befunden, solches bey androhender äusserſten und keinen Verzug leidenden Gefahr jedermännigl. und insonderheit denen Magistraten in Städten und aller Obrigkeit dieser Hertzogthümer anderweit bekannt zu machen, und selbigen in Nahmen höchstgedachter Sr. HochF. Durchl. (mit welcher nicht so geschwinde hat communiciret werden mögen) anzudeuten, daß sie besagte Jahr-Märckte biß zu weiterer Verordnung gäntzl. einstellen, und eines jeden Ortes Obrigkeit überall gute und scharffe Inspection und Auffsicht halten sollen, damit niemand, so von verdächtigen Orten kommt, auch sonsten mit gnugsahmen Gesundheits-Päßen nicht versehen ist, bey ihnen ein und durchgelassen, sondern vielmehr also fort wieder zurück gewiesen, inzwischen aber ihres Ortes das allgemeine und sonderbahre Gebeth zu GOtt dem Allerhöchsten umb gnädige Abwendung dieser Plage und Landstrafe andächtig und eifrig continuiret werden möge. GOtt wird solches nach Seiner Väterl. Barmhertzigkeit erhören, und männiglich vollbringet hierinn Ihro HochF. Durchl. gnädigste Willens-Meinung. Gegeben auf dem Landtage zu Malchin d. 25 Septbr. 1709.

HochFürstl. Mecklenbl. verordnete Geheimten Raths-Director und Cantzlar.

Joachim Martin von Unverfährt. Joh. von Klein.

Das XXVII. Cap.

Land-Tag zu Sternberg.

§. 1. Es wird vorher eine *Conference* zu Rostock gehalten. Rostocks Vereinbarung mit der Ritterschaft.

2. Hertzog Frid. Wilh. macht sein Testament. Von Eggerdes, Struthoff. Vortrag zur Güte. Hertzogs Carl Leopoldi Eh-Scheidung.

3. Land-Tags *Proposition.*

4. Land-Tags Handlungen.

Ueber das unförmliche Verfahren der Fürstl. Abgesandten auf dem Land-Tage zu **Malchin**, beschwerten sich nicht allein die Ritterschaft sondern auch die Städte gegen dieselben. Als sie aber nicht erhöret wurden, so appellirten sie beyderseits an Kayserl. Majest. Es meldeten solche Appellation die Deputirten der Vorder-Städte an ihre Committenten, und baten, diese mögten sich gegen dem Vice-Land-Syndico **Stever** erklären, wie weit sie derselben inhæriren wolten. Es that auch solches **Parchim** d. 7. Oct. da es denn in dem Schreiben an den Land-Syndicum hieß: „Wie man bisher Städtscher Seite sich also „betragen, daß man in den communibus und zu conservation besag„ten vinculi anzielenden Puncten, der Ritterschaft beygefallen; also „auch der beständigen intention noch ferner sey eodem procedendi „modo zu verfahren„ dem fügten sie aber bey: Weil doch nun die Prorogatio des Land-Tages, als das gemeinschaftliche gravamen, weggefallen: so würde es hoffentlich keiner Appellation weiter bedürfen. Da auch die Ritterschaft willens war, mit dem forderſamsten und ehe noch die Prorogations Zeit des Land-Tages zu Ende liefe, eine Conference zu halten, und die Städte hoffeten, man würde sie mit dazu ziehen, so ersuchten sie den Vice-Syndicum, daß er ihnen davon beyzeiten Nachricht zu geben belieben wolle. Worauf er meldete, daß der 22. Oct. zu solcher Conference in **Rostock** angesetzet.

Als dieser Tag heran nahete, sandten die Vorder-Städte ihre Deputirten mit dahin, instruirten sie aber auch vorzutragen: *daß wenn* künftig auf dem Land-Tage die Tractaten zur Güte solten vorgenommen werden, und daselbst der Haupt-Zweck seyn würde, daß J. Dhl. sich mit der Ritterschaft vergleichen wolten, daß alsdenn die Städte nicht mögten gehalten seyn, solchen Tractaten beständig beyzuwohnen, weil ihr Mangel groß und der Kosten viel seyn dürften. Die Wiederherstellung des Land-Kastens bey Kayserl. Maj. zu treiben, hielten die Städte nicht für rahtsam, denn so würde noch fernerhin der Ritterschaft die Uebermasse müssen gelassen werden, welches J. Dhl. nicht gefallen könte, weil solche Uebermaß dem Hertzoge von den Städten accordiret worden. Indessen sey man überhaupt nicht gemeinet, von der alten Union, in gemeinschaftlichen Dingen, abzustehen. Nach welcher

cher Instruction sich auch die Deputirten der Städte richteten, als d. 23. Oct. der Land-Raht **Bassevitz** diese beyden Puncte auf dem Raht-Hause zu **Rostock** proponirte. c)

Indessen finde ich nicht, daß der prorogirte Land-Tag zu **Malchin** sey wieder vorgenommen worden, wohl aber, daß hiernächst einige Land-Rähte und Deputirten von der Ritterschaft nach **Schwerin** gereiset. Denn so schrieben Burgemeist. und R. aus **Parchim** d. 27. Oct. Es sey ein gnädigstes Befehl an ihnen, wegen eines generalen Aufbohts ergangen; doch hätten sie noch zur Zeit nicht erfahren, ob auch dergleichen an die Domainen und Ritterschaftl. Unterthanen gelanget. Sie wüsten, daß einige Land-Rähte und Deputirten von der Ritterschaft sich jetzo in **Schwerin** aufhielten, wolten also dahin reisen, um, wo müglich, die anbefohlene Folge zu verbitten, oder doch zu erfahren, wie solche eigentlich geschehen solte, und woher sodann der Unterhalt zu nehmen. Ich finde sonst nichts von diesem Aufboht, daher es wohl nur ein blinder Lärm gewesen, der Städte Wilfährigkeit zu prüfen und die Ritterschaft zu schrecken.

Als der Stadt **Rostock** zugemuhtet ward, sich von der Ritterschaft zu trennen, die Bürgerschaft aber dafür hielte „daß solches wie„der die Fundamental-Verfassung hiesigen Landes, auch in specie der „Stadt **Rostock** lauffe und daher beyden Theilen höchst daran gele„gen, daß die intendirte Separatio nicht zum gemeinen Nachtheil gesche„hen möge:„ So errichtete sie mit der Ritterschaft d. 19. Nov. eine Vereinbarung, daß sie zusammen in der alten Union unabsetzlich beharren, und zu keiner Zeit auch auf keinerley Weise sich von der Ritterschaft jemahls trennen wolten, es begeane ihnen darob, was nur immer wolle. Es ward solche Verpflichtung mit der Stadt-Siegel, Nahmens der Hundert-Männer und mit den Insiegeln der vier Gewercke ausgestellet, daß man hätte meinen sollen, sie würde ewig dauren. Die Urkunde findet sich gedruckt, d) ihre Daurhaftigkeit lehret die folgende Zeit, doch haben die Hundert Männer auch genug darüber gelitten.

Damahls am 28. Nov. hielte der junge Baron **Daniel Joachim von Unverfährt** eine feyerliche Rede auf der Universität, auf die

die Vermählung des Königs von **Preussen** mit der Mecklenburgischen Printzeßin, so bey **Johann Wepling** gedruckt ward.

Da die Pest zu dieser Zeit, in den benachbarten Ländern und Reichen weiter um sich grif; so wurden am 19. Dec. Grentz-Schreiber an den Päſſen verordnet, auch d. 30. Dec. eine **Pest-Ordnung**, und darin allerley præservativ-und Heyls-Mittel, durch den Druck bekant gemacht, worauf d. 9. Jan. 1710. eine Constitution, wegen Begrabung der Todten zur Pest-Zeit, erfolgte, dazu noch andere nützliche Verordnungen, sowohl im **Strelitzschen** vom Hertzoge **Adolph Frider.** III. als im **Schwerinschen** von Hertzog **Frider. Wilh.** kamen, e) welche GOtt auch, bey unabläßigen Bet-Stunden, solchergestalt gesegnete, daß, da in allen benachbarten Ländern sich diß Uebel äusserte, auch an etlichen Orten, als zu **Hamburg** und **Prentzlow** sehr aufräumete, dennoch Mecklenburg damit verschonet blieb.

Ao. 1710.

2. Hertzog **Friderich Wilhelm**, war indessen bey so gefährlichen Läuften, auf Richtigkeit, nach seinem Tode, um so viel mehr bedacht, weil er keine eheliche Kinder hatte. Er machte also d. 21. Jan. sein **Testament**, darin er seiner zu **Grabow** noch lebenden Fr. Mutter ihre legitimam (Gesetzmäßigen Antheil) ließ, seine Gemahlin aber **Sophie Charlotte**, setzte er zur Erbin von 2. Tonnen Goldes ein; jedoch, daß sie gewisse Legata davon zu entrichten hätte. Solche Erbschaft solte sie so lang genieſſen, als sie Wittwe bliebe. Wenn dieser Stand aufhörete, so solte das Geld den Fürstl. Armen-Häusern heimfallen, und das Consistorium zu **Rostock** selbiges distribuiren, also, daß es zu sichern Capitalien auf Zinsen beleget würde. Unter den vielen natürlichen Kindern, welche der Hertzog hatte, wählte er zwey aus, als **Friderich Wilhelm**, so von des Cantzlars **Wedemann** Tochter, und **Carl Ludewig**, dessen Mutter gleichfals von vornehmen Stands war. Diesen vermachte er 80, jedem 40 tausend Rthlr. solchergestalt, daß sie einander als leibliche **Brüder**, erben könten, welche auch mit der Zeit dafür die Güter **Kargeetz** und **Ziebühl**, so vor Alters den **Bülowen** und zum Stift **Bützow** gehörten, f) aber ans Fürstl. Hauß gekauft waren, nach vielem Wiederspruch erhielten, und sich die **von Mecklenburg** nanten. g) Was nachher in diesem Testament geändert worden, das findet sich bey 1713.

Damahls

Damahls ward die Kirche zum H. Geist in **Rostock**, welche seit Ao. 1686. ohne eigenen Prediger gewesen, nun aber aus ihren Schulden ziemlich heraus gekommen war, wieder mit einem Prediger versorget. Dieser hieß M. **Matthias Hinr. Eggerdes**, ein Rostocker, wie denn diese Stadt nicht leicht andere als ihre Kinder befodert. Er ist wegen seiner homiletischen Samlungen bekant, so er über die von Zeit zu Zeit im Lande verordnete Buß-Texte heraus gab, und damit manchem angehenden Prediger gute Dienste that. Er ward d. 10. Febr. gewehlet, und starb Ao. 1722. g) Wie er noch ohne Dienst war, so pflegte er Collegia homiletica zu lesen, worin er Zugang hatte; denn obzwar der Universitæts-Zustand schon damahls weit schlechter war, als vor 40. Jahren, so war er doch noch besser, als er nach 40. Jahren geworden. Also wurden Ao. 1710. durch die Rectores, **J. J. Schöpfer** und **Matthias Stein**, beyde Professores Juris in einem Jahr noch 121. immatriculiret, aber nach 40. Jahren nur etliche und zwantzig. h)

Die Stadt daselbst war mit dem Hertzoge **Friderich Wilhelm** wegen des Gutes **Stuthoff**, in der **Ribnitzer** Heyde (darauf einer **von Linstow** wohnte) in Rechtfertigung vor dem Kayser gerahten, erlangte aber nun d. 11. Mart. ein Urtel, daß der Hertzog den **Stuthoff** mit dessen Zugehörungen zu restituiren schuldig, würde; solches innerhalb 2. Monahte nicht geschehen, so solte der Hertzog in Strafe von 10 Marck löhtigen Goldes condemniret seyn, und die Execution würcklich erfolgen. i)

Bey so vielem Wiederwillen, so der Hertzog mit seinen Land-Ständen hatte, ließ sich der König von **Preussen**, seinem Versprechen nach, angelegen seyn, die Mißhelligkeiten zwischen dem Hertzoge und der Ritterschaft, durch einen anzuordnenden Vergleich zu heben; hielte also durch seinen Residenten zu Wien, **Bartholdi**, beym Kayser **Joseph**, um eine abermahlige Commission an, wozu auch der Hertzog geneigt war, wie denn eben deswegen schon ein Vortrag zur Güte, auf dem letzten Land-Tage, geschehen war. Damahls hieß der Kayserl. Abgesandte im Nieder-Sächsischen Craise, **Damian Hugo**, Graf **von Schönborn**. An denselben erging d. 10. Apr. ein Commissorium, nebst andern mitbenanten Commissarien über das Quantum und den

Modum der Contribution (als von welchen alle Neben-Streitigkeiten herflössen) zu tractiren und einen gedeylichen Vergleich, zur Beruhigung des Landes, zuwege zu bringen. Das Quantum, so Ao. 1701. zu **Schwerin** verglichen, (die 120 tausend Rthlr.) solte keine von beyden Partheyen verbinden; anerwogen sie beyderseits, um Aufhebung dieses Vergleichs angerufen; daher sich die Commission gar nicht darüber aufzuhalten oder denselben pro regulativo anzunehmen hätte. k)

Was dagegen die Mißverständnisse zwischen Hertzog **Carl Leopold** zu **Dobberan** und seiner Gemahlin **Sophia Hedwig** anbetrift: so war kein Mittel ausfündig zu machen, dieselben zu heben. Der Gemahlin ward beygemessen, daß sie unfähig wäre zur ehelichen Beywohnung. Des Hertzogs Ministre, der **von Perkum**, brachte es dahin, daß beyde Verehlichte, weil sie in dieser bischöflichen Gerichts-Sache keinen Richter im Reich über sich hatten, auf das Consistorium zu **Greiffswald** compromittirten. l) Diß erwählte Gericht überlegte die Sache eine geraume Zeit. Es war darin Præses der General-Superintendens Dr. **Joh. Frider. Mayer**, (welcher der erste Vice-Cancellarius perpetuus alhie war cf. L. VIII. p. 90.) der erste Assessor Dr. **Brandanus Hinr. Gebhardi** (nicht **David Brandenm**) welcher nachhero eine zeitlang General-Superintendens ward, biß der Mecklenburgische **Albr. Joach. von Krakevitz** antrat, n) zwey Doctores Juris und der jüngste Assessor **Pritius**, nachher Senior zu **Franckfurt am Mayn**. Diese allerseits wackere Männer erklärten solche Ehe d. 2. Jun. für null und nichtig, und ist ihr Laudum gedruckt. o) Dem Hertzoge ward darin freygestellt, sich anderweit zu vermählen; da denn die Gemahlin nicht lange darnach, auf einer Fürstl. Carosse, von **Dobberan** aus **Mecklenburg**, weggefahren ward. p) Sie war aber gar nicht mit diesem Spruch zufrieden, wandte sich erstlich zu dem Land-Grafen von **Hessen-Cassel**, als ihrem Glaubens-Genossen und des Hertzogs **Frider. Wilhelm** Schwieger-Vater, um gütliche Beylegung zu versuchen; als aber keine Wieder-Annehmung erfolgen wolte, so schritte sie zur Klage beym Reichs-Hof-Raht. Der Hertzog **Carl Leopold** wandte zwar dagegen ein, daß die Jurisdictio des Reichs-Hof-Rahts in Eh-Sachen der Protestantischen Reichs-Fürsten nicht fundiret

ret sey, aber dem ungeachtet erhielte sie ein Mandatum, darin dem Hertzoge die anderweitige Heyraht, so lang der Procels währe, untersaget ward. Die folgende Zeiten werden davon ein mehres geben. Sie starb d. 25. Maji 1734. Wir kommen nun wieder zu den Geschichten des regierenden Hertzogs **Friderich Wilhelm.**

Dieser Herr gab dem Buchführer **Rusworm** zu **Rostock** am 16. Jul. ein Privilegium, daß keine andere als von ihm verlegte **Calender** solten im Lande verkauft werden, dergleichen Befehle doch schon vorhin ergangen waren.

Der Hertzog war auch auf bessere Einrichtung des **Post-Wesens** und dabey auf Extra-**Posten**, zur Bequemlichkeit der Reisenden bedacht, und gab deswegen am 25. Jul. ein Post-Edict heraus. Es wolten aber einige Post-Meister alle Extra-Fuhren allein und für jede Meil 1 Rthlr. haben. Daher die Bürger, welche sonst von Fuhren gelebet, sich nicht wenig bey den **Magistraten** beschwerten, daß ihre Nahrung beginne nach dem Lande zu gehen. Denn als der Königl. dänische Geh. Raht **von Perkentin**, auf **Boltz** im Ampt **Sternberg**, einem **Güstrowschen** Fuhrmann für eine Reise nach **Hamburg**, 18 Rthlr. und den besten Baum auf seinem Felde, geboten, aber der Post-Meister **Zeller** zu **Güstrow** solches nicht gestaten wolte: so fand sich bald ein ander auf dem Lande, welcher solches Geld verdienete. Als nun hierüber geklaget ward, so hielte der Hertzog für nöhtig, am 1. Aug. ein eigen **Fuhr**-Reglement zu publiciren.

3. An eben diesem Tage (d. 1. Aug.) schrieb der Hertzog einen **Land-Tag** nach **Sternberg** auf d. 17. Sept. aus. Den 18. geschahe die Proposition auf dem **Judenberge**, durch den Præsident **von Unverfährt**, in Beyseyn des Cantzlars **von Klein**. Die Ritterschaft war alhie starck versamlet, aber aus den Städten nur wenige. Von **Parchim** Dr. **Giese** und **Dorn**. Von **Güstrow** der Burgemeister **Joh. Nese** und der Syndicus **Sibehr**; man muß aber die **Nesen** mit den droben vorgekommenen **von Nessen** nicht für einerley halten. Die **Nesen** waren Bürger und Kaufleute in **Güstrow**, die **von Nessen** aber Frießländische Edelleute, wie **Thomas** berichtet. Der Burge-Meister **Nese** führte zugleich den Character von Hof-Raht. Es hatte aber die Ritterschaft beschlossen, daß bey Land-Tägen, Landes-Conven-

ten

ten und Engern Ausschuß kein Fürstl. Bedienter oder der vom Hofe einen Character hätte, solte admittiret werden; weil man bemerckte, daß alle Rahtschläge der Land-Stände ausgespähet und dem Hofe hinterbracht würden. Es ward ihm also d. 19. Sept. schriftlich angefüget, daß er nicht mit zur Berahtschlagung könte gelassen werden. Burgemeist. **Tornow** konte gleichfals nicht dazu kommen, weil er Assessor beym Hof-Gericht war; es ward also der Rahts-Herr **Meyer**, an **Nesens** Stelle, gesandt. Die Puncta so hier vorgetragen wurden, kamen mit denen vom jüngsten Land-Tage überein, ausser daß hinzu gethan ward, weil die Contagion in der Nachbarschaft überhand nähme, daß die Fürstl. Milice durch Bauren, aus den Fürstl. Aemptern und vom Adel zu verstärcken. Denn es ward nun nöhtig gefunden, auch die Strand-Seite von **Brunshöfft** bis **Travemünde** zu besetzen; weil die Seuche sich ebenfals in **Dänemarck** äusserte.

Als die Stände zur Berahtschlagung schreiten wolten, so verlangte die Ritterschaft von den Städten, daß sie den Vergleich, welchen die Städte mit dem Hertzoge, wegen der Consumtions-Steur geschlossen, heraus geben solten, als wozu sie der Ritterschaft auf dem jüngsten Land-Tage zu **Malchin**, Hofnung gemacht hätten. Denn sie könten solche separate Tractaten den Städten nicht gestehen, als welche wieder das Herkommen liefen. Es vernahm auch die Ritterschaft bey den Städten, ob sie nicht willens wären, solcher Absonderung zu entsagen. Die Deputirten antworteten: Sie hätten den Vergleich nicht mitgebracht, und weil ihrer so wenig wären, (denn *ausser den Vorder-Städtischen waren nur von* **Schwerin**, **Malchin** *und* **Gadebusch** welche da) so hielten sie sich nicht ermächtiget, in so wichtiger Sache Antwort zu geben. Die Land-Rähte und Land-Marschälle, welche die schädliche Trennung der Städte gern verhüten wolten, hielten für rahtsam diese Entschuldigung für gültig anzunehmen, und dißmahl noch die Städte zu den öffentlichen Berahtschlagungen zu lassen, aber nicht weiter, wo sie den Vergleich nicht in Original heraus geben, und sich erklären würden, wie sie meinten, daß die Separation am füglichsten zu heben. Dieser Meinung war auch **Rostock** und die anwesende Ritterschaft. Die Städtische Deputirten sagten: Sie wolten davon referiren, schritten also mit den andern zur Berahtschlagung.

Ihre

Ihre præliminar-Antwort auf die proponirte Puncta, gaben R. u. L. d. 22. Sept. ab, baten darin, der Hertzog mögte seine Sorgfalt darauf richten, daß die Verhinderungen mit dem Fürstl. Hause **Strelitz** aus dem Wege geräumet würden, und also der **Stargardische** Craiß nicht länger zum Aussenbleiben Ursach hätte, hielten auch dafür, die Land-Städte wären nicht bemächtiget gewesen, ohne Zustimmung des gantzen Corporis, einen Vergleich einzugehen. Baten also es bey den Kayserl. nachdrücklichen Erkentnissen zu lassen, q) den Krieges-Kasten aufzuheben und die Gelder wieder zum Land-Kasten kommen zu lassen. Die Bezahlung der angesagten Steur, wolten sie, wegen später Erndte, biß in den December verbitten, meinten auch, sie wären bereits in so grossem Vorschuß, daß die Steur von diesem Jahr damit zu vergüten, da sie denn die Preußische Einquartirungs-Kosten mit einrechneten. Die Reichs-Steuren aber wolten sie erlegen, wenn die Bewilligung des Reichs dazu völlig eingekommen. Zur Hergebung ihrer Bauren wolten sie sich nicht gestehen, weil in dem Vergleich von 1701. der Hertzog alles übernommen hätte, was zu des Landes Sicherheit und Beschützung diene. Die Tractaten zum Vergleich wünschten sie mit dem ehesten wieder vorzunehmen, weil der Geh. Raht **von Plesse** jetzo im Lande wäre und der **von Bernstorff** auch bald kommen würde. Die Uebergebung der Gravaminum reservirten sie sich.

Die Städte äusserten hiebey ihre Unzufriedenheit, daß die Licent nach dem kleinen Scheffel müsse gegeben werden, da in der **Marck Brandenburg** doch hiezu der grosse gebraucht würde. Die Neuanbauende erlangten nicht das ihnen zugebilligte Quantum, und würde neuen Bürgern das zugesagte Frey-Jahr sehr schwer gemacht. Die Einquartirungen wären noch nicht nach der Fürstl. Resolution von 1708. eingerichtet. Die bürgerliche Nahrung werde nicht wieder hergestellet. Es entzögen sich noch immer etliche von den gemeinen Beschwerden, die doch bürgerliche Nahrung trieben. Die Einnehmer überschritten das Steur-Edict; indem sie auch von jungem Vieh, als Kälbern, Füllen, Lämmern und Färcken, Steur foderten. Diese und andere Querelen fasseten sie d. 24. Sept. ab, da sie noch hinzu fügten: Es sey Ao. 1707. (da die Licent solte beharlich gemacht werden) den

Magistraten in Städten versprochen, daß ihre Salaria solten verbessert werden, welches aber noch nicht geschehen sey.

4. Der Cantzlar reisete mit der Stände Antwort nach Schwerin, und brachte d. 25. Sept. die Resolution zurück, daß J. Dhl. consentirten, noch bey gegenwärtigem Land-Tage, eine gütliche Handlung über das Quantum und den Modum contrib. anzustellen. Doch daß solche Handlung der vom Kayser ex officio decretirten Commission nicht hinderlich, noch einem Theil von beyden verfänglich seyn solte; vielweniger, daß die Erlegung der dißjährigen Contribution darnach aufzuhalten.

Ritter- und Landschaft war mit dieser Fürstl. Resolution wohl zufrieden. Weil aber die Geh. Rähte Plesse und Bernstorff nicht zugegen, auch sobald nicht zu haben waren: so baten sie d. 26. Sept. um Prorogation dieses Land-Tages; wegen der Contribution wiederhohlten sie ihr voriges, doch erboten sie sich nun, für dißmahl 70 tausend Rthlr. zu erlegen. Mit solcher Antwort reisete der Cantzlar abermahls nach Schwerin d. 27. Sept. Als er zurück gekommen, liessen beyde Fürstl. Ministri d. 30. Sept. eine Deputation von Land-Rähten und aus der Ritterschaft zu sich erfodern. Es erschienen die Güstrowschen Land-Rähte Lehsten und Moltzahn (die Schwerinschen waren ausgereiset) samt Voß zu Flotow und Zülow zu Stiten. Der Cantzlar trug hier vor, daß der Terminus zur Anhebung gütlicher Tractaten auf den 20. Oct. fest gesetzet. Der Ort könne Sternberg seyn, doch auch wohl wieder Rehna, wenn J. Dhl. darum ersuchet würden. Der Land-Tag selbst solte zu Sternberg wieder im November angehoben werden. Mit den gebotenen 70000 Rthlrn. könten J. Dhl. sich nicht vergnügen lassen. Das beste Auskommen hierunter würde seyn, wenn mit Ausgange des Octobers 50000 Rthlr. aus dem Land-Kasten erleget würden, als welche J. Dhl. zur Erhaltung dero Credits unumgänglich brauchten, im November, wenn man sich bey den gütlichen Tractaten vereinbaret hätte, könte man das übrige erlegen. Indessen solte jetzo das Edict dazu nach dem vorigen Modo (der neulich übergebene war verworfen) publiciret, die Beschwerden aber, entweder bey den Tractaten, oder beym reassumirten Land-Tage, erlediget werden.

Hiebey erinnerten die Ritterschaftl. Deputirten, welche gern aller Trennung vorbeugen wolten, warum auch nicht von den Städten, welche zu dieser Conference gefodert worden, die doch mit zu den Landes-Geschäften zu ziehen wären? Der Cantzlar antwortete: Der **Rostocksche** wäre schon weg, von den andern wüste man nicht, ob sie wieder hier wären, weil sie sich nicht gemeldet. Sie hatten sich nur bey den Land-Marschällen, dem Herkommen nach, gemeldet, die es aber denen Hrn. Abgesandten nicht kund gemacht. Indessen liessen die Abgesandten, nach genommenen Abtrit der Ritterschaftlichen Deputirten, auch die Städtische fodern, da denn der Burgemeist. **Giese** und Syndicus **Sibeth** erschienen. Diese beschwerten sich ebenfals, daß sie nicht samt den Ritterschaftlichen gefodert worden. Ihnen ward gesagt: daß J. Dhl. in die gesuchte Prorogation des Land-Tages gewilliget. Wegen der vorseyenden gütlichen Handlung, solten sie sich bey dem Archivario **Frider. Hinr. Burmeister** der Zeit und des Orts halber erkundigen, um alsdenn auch bey der Hand zu seyn, wenn mit der Ritterschaft wegen des Quanti und Modi tractiret würde. Die Städte solten nach wie vor als Land-Stände angesehen und zu allem gezogen werden. r)

c) Protoc. gehalt. bey der Conference zu Rostock d. 23. Octobr. 1709. d) *Ungn.* Amœnit. p. 939. e) *Kluv.* Beschr. P. I. p. 467. f) supra L. XI. p. 144. g) Annal. Liter. Rostoch. de Ao. 1722. Rost. Etw. P. I. p. 793. h) *Ungn.* l. c. p. 1374 sq. i) Decis. Imper. No. 131. p. 150. k) *Kluv.* P. IV. p. 51. Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention von 1749. Beyl. 70. p. 128. Actenmäßige Nachricht von 1749. Beyl. 7. p. 20. l) **Lünigs** Reichs-Arch. Part. Spec. Cent. II. 4te Abtheil. 6. Satz sub No. 53. m) *Kluv.* P. IV. p. 19. ubi Laudum. n) D. **Joach. Hinr. Balthasars** andere Saml. zur Pommersch. Kirchen-Histor. von 1725. p. 823 & 25. o) *Kluv.* l. c. P. IV. p. 18. p) **J. Klein** Fortsetz. § 86. p. 57. q) vid. Decis. Imper. vom 5. Dec. 1708. No. 130. p. 149. r) Acta des Land-Tages zu Sternb. im Sept. 1710.

Das XXVIII. Cap.

Abermahlige Anstalten zum Vergleich.

§. 1. Der Städte *Convent* zu Sternberg.
2. Vergebliche Tractaten zu Rhena.
3. Anstalt zur *Commission* in Hamburg.
4. Die *Commission* wird vereitelt.

Zu den abermahligen gütigen Handlungen ward **Rhena** erwehlet, weil der Geh. Raht **Bernstorff** daselbst, auf der Nähe zu **Wedendorff**, seyn konte. So bald die Deputirten der Städte am 1. Oct. annoch zu **Sternberg** erfuhren, daß solcher Ort fest gesetzet und **Bernstorff** ins Land kommen würde: so vereinbarten sie sich, d. 14. Oct. einen Convent in **Sternberg** zu halten, alwo sie zugleich Abrede nehmen wolten, wie die gewesene Consulenten der Städte, als *D.* **Schwartzkopff**, nunmehro dessen Erben, und D. **Neubaur**, wegen ihrer vorgeschossenen Gerichts-Kosten und rückständigen Salarien, solten befriediget werden. Zumahlen **Schwartzkopffs** Erben schon Befehle ausgewürcket, die zur Execution stünden. Die Currende zu diesem Convent ward zwar d. 2. Oct. und also eiligst fortgesandt, ging aber so langsam, daß sie allererst d. 12ten nach **Cracow** und also herum kam. Es war damahls der kleinen Städte Weise, daß sie Schneckenmäßig ihre Sachen betrieben, die denn auch Krebsgängig abliefen; worüber die Vorder-Städte öfters klagten. Dagegen die Ritterschaft alles hurtig veranstaltete, und die Räder wohl zu schmieren wuste. Die Stadt **Boitzenburg**, wohin wegen ihrer Abgelegenheit ein eigenes Schreiben ging, ward, weil sie d. 17. Oct. 1709. fast gäntzlich abgebrant, mit diesem Convent und dem erforderlichen Gelde verschonet; dergleichen auch mit **Gnoyen**, aus eben der Ursache geschahe; indem die andern Städte dieser beyden Antheil übernahmen.

Der Burgemeist. und Dr. **Giese** aus **Parchim**, eröfnete am 15. Oct. den Convent auf dem Raht-Hause. Hier wurden nun die Rechnungen nachgesehen, wohin die Gelder verwandt, so die Städte seit Ao. 1684. zusammen gebracht, da sich denn fand, daß **Parchim** noch

noch einen Vorschuß von 148 fl. 19 ßl. 7 pf. zu gut hätte. Zu den obhandenen Tractaten in **Rhena**, wurden die Vorder-Städte abermahls, wie in Ao. 1706. bevollmächtiget, und zu ihrem Unterhalt ward eine Anlage gemacht, auch den Städten an Hand gegeben, ihre Gravamina sodann an die Vorder-Städte zum Vortrag zu senden. s)

Am 29. Oct. kamen die Fürstl. Ministri, **Unverfahrt**, **Klein** und **Duve** samt dem Archivario **Burmeister** zu **Rhena** an. Der Land-Syndicus **Strever** reisete Tages vorher nach **Wedendorff** zu den Geh. Räthen, unter welchen doch **Bernstorff** noch nicht angelanget war. Am 4. Nov. wurden der Syndicus **Sibeht** und der Raths-Verwandte **Vick** von **Güstrow** nach **Gadebusch** deputiret. Der ofterwehnte **Petr. Tornow** war zwischen dem 31. Oct. und 1. Nov. gestorben. Jene langten d. 5. Nov. zu **Gadebusch** an, und funden daselbst die Land-Räthe **Bassevitz** und **Plesse**, wie auch den Burgemeist. Dr. **Johann Joach. Tielke** aus **Rostock**, nebst andren Deputirten von der Ritterschaft, als den Obristen **von Bülow** zu **Scharbow**, Obrist-Lieut. **von Bassevitz**, Marschall **Vieregge**, **von der Lühe** zu **Schulenberge**, Capitaine **von Oertz**, Cammer-Juncker **von Pederstorff**, u. a. m. Diese frugen d. 6. Nov. die Städte: ob sie sich für oder wieder die Separation erklären wolten? Sie müsten solches wissen, bevor sie nach **Wedendorff** reisen könten. Die Städte wurden hierüber etwas bestürtzt, gaben nach einer halben Stunde zur Antwort: „Sie wären nicht ermächtiget, wieder den Vergleich sich zu declariren, „wolten sich passive betragen„ darauf meldeten sie ihre Ankunft zu **Rhena** und **Wedendorff**.

2. Zu **Rhena** wurden sie anfänglich nicht zum besten empfangen. Denn es war dem Hertzoge hinterbracht worden, als hätten die Städte bey der Ritterschaft ein Memorial übergeben, darin sie geschrieben, daß sie zu dem jüngsten Vergleich mit J. Dhl. wären gezwungen worden, bäten also, die Ritterschaft mögte sich ihrer annehmen. Von dieser Schrift ward gesagt, sie sey so eingerichtet gewesen, daß auch die Ritterschaft sie nicht einmahl annehmen wollen, sondern zurück sagen lassen, es wäre eine Sache womit sie sich nicht abgeben könten. Als sich nun die Städte bey den Fürstl. Ministern melden liessen, so bekamen sie zur Antwort: Sie wüsten gegenwärtig von keinen Tractaten,

bey welchen die Städte zu admittiren. Deputirte würden wohl übergekommen seyn, mit der Ritterschaft, wegen des zurückgegebenen Memorials, zu sprechen. Deputati verwunderten sich über diese Anschuldigung, kamen darauf zu den Hrn. Ministern, und betheureten gar hoch, daß sie von solchem Memorial nichts wüsten. Die Ministri antworteten hierauf: „J. Dhl. würden nach den Authorem inquiriren lassen, da sie dieses für eine öffentliche rebellion hielten, und würde es „demselben gar übel bekommen.„ Indessen hätten Deputati nicht nöhtig sich bey der Ritterschaft zu melden, sondern könten ihre Beschwerden bey J. Dhl. (den Ministern zu **Rhena**) übergeben, da sie solten untersucht, auch dem Vergleich in allen heilig nachgelebet werden. Worauf die Gesandten sogleich nach **Schwerin** abreiseten.

Als die Deputirten der Städte nach **Wedendorff** kamen; so sagten die Geh. Rähte daselbst zu ihnen: Sie hätten sich vormahls der Städte lassen angelegen seyn, beklagten aber jetzo „daß Städtischer Seite, durch eine vorgenommene Separation, die Sache in einen „gantz andern Stand gesetzet worden; daher vor der Hand nicht abzusehen, wie sie ihnen füglich helffen könnten.„ Man wüste noch nicht, ob diese Tractaten 2 oder 8 Tage dauren würden. Solte was vorfallen, das die Städte beträfe, so wolten sie davon Nachricht geben.

Die Land-Rähte folgten am 7. Nov. den Abgesandten nach **Schwerin**, und kamen am 8ten spät wieder zurück. Am 9ten war Sontag. Am 10ten kamen auch die Abgesandten wieder nach **Rhena**, darauf am 11ten die erste Conference zwischen den Abgesandten und gevollmächtigten Geh. Rähten **Plesse** und **Bernstorff** gehalten ward. In folgenden Tagen aber war es wieder gantz stille. Den Städtischen Deputirten währte daher die Zeit lang, sprachen also mit dem Land-Raht **Bassewitz** und einigen Deputirten von der Ritterschaft, sie mögten nicht veranlassen, daß eine gäntzliche Trennung der Städte von der Ritterschaft eingeführet werde. Diese gaben ihnen zur Antwort: Städte hätten nicht wohl gethan, daß sie sich wieder den angemuhteten Vergleich nicht mehr gestreubet und diensame Remedia dagegen gebraucht, wie die Stadt **Rostock** gethan. Es wäre ihnen nun nicht zu helfen, wo sie nicht, nebst der Ritterschaft den Vergleich anföchten. Denn hievon dependirten alle gemeinsame jura und privilegia.

vilegia. Die Städte antworteten: es stünde in ihren Mächten nicht, diß Werck wieder zu heben. Es wären ja sonst noch andere jura communia vorhanden, als allein der Modus contribuendi.

Am 16. Nov. wurden die Deputirten der Städte nach **Rhena** gefodert, woselbst die Fürstl. Abgesandten sie frugen: Ob die Ritterschaft nicht mit ihnen geredet von dem, was vorgefallen? Deputati antworteten: Nein! ausser was den Remissions-Punct anlange (was bey Krieges-Pressuren den Ständen solte von der Contribution nachgelassen werden, als woran sich die Tractaten am meisten stemmeten.) Die Abgesandten vermeinten, dieser Punct ginge die Städte nicht an. Aber die Deputirten gaben zur Antwort: Hieran wäre ihnen allerdings viel gelegen. Es wäre dieser Punct in dem Vergleich mit den Städten, nicht absonderlich gefasset. Der jetzige Modus ergriffe die Städte schon hart, solte ihnen bey entstehenden Krieges-Pressuren, nicht eine Erleichterung in dem Modo gegönnet werden: so wäre ihr ohnfehlbarer Ruin zu besorgen. Die Abgesandten führten dagegen an: J. Dhl. habe sich in dem Vergleich erboten, die Städte Fürst-väterlich zu tractiren. Aber die Deputirten meinten, dieser Ausdruck sey gar zu general. Sie kamen auch auf die Steuren zu sprechen, welche, ausser dem jährlichen Quanto, aufzubringen waren, als, wenn Landes-Schulden, Fräuleins-Steuren, Einquartirungs- und Durchmarsches-Kosten zu bezahlen. Der Fürstl. Abgesandten Meinung ging dahin: bey Ablegung der Landes-Schulden, wolle der Hertzog aus seinen Domainen eine Quotam zwischen den dritten und vierten Theil übernehmen, die Städte mögten sich hiezu gleichfals erklären. Bey Durchmarschen würde die Cavallerie, in die kleine Städte, so fourage hätten, zu verlegen seyn, bey Fräulein-Steuren würde es dabey bleiben, was jede Stadt, nach dem Modo der Land-Bede zu præstiren hätte; doch müste den Städten frey gelassen werden, solches nach einem Modo aufzubringen, der ihnen am bequemsten düncke. Der Remissions-Punct war seit Ao. 1701. der anstößigste gewesen, weshalben der damahlige Vergleich war angefochten worden. Hätte es dem Hofe gefallen, darüber eine bequeme Erklährung zu geben, wie der Land-Raht **Behr** gerahten: so hätte man von keinen Renitenten und was dem anhängig, gewust. Hiezu war der Einquartirungs-Punct gekommen,

welcher

welcher doch in dem Vergleich selbst seine abhelfliche Masse hatte; desgleichen das Vorkaufs-Recht der Fürsten in adelichen Gütern, welcher Punct schon seit 100. Jahren war gereget worden, wozu noch neulich gekommen war, daß die Ritterschaft einen besondern Kasten für sich verlange u. a. m. worüber jetzo gehandelt ward. Daß die kleinen Städte solten Cavallerie einnehmen, das zog die Ungelegenheit nach sich, daß, wie die **Dänen** ins Land kamen, sie nicht allein von den kleinen, sondern von allen Städten fourage foderten; deßwegen schon jetzo die grossen Städte, samt den kleinen Ursach hatten, solche Lieferung zu verbitten.

Als man sich in keinem Puncte einig werden konte: so war vom 24 biß d. 30. Nov. viel Zwischen-Reisens nach **Schwerin**, sowohl von den Fürstl. Ministern als von der Ritterschaft. Es schrieb aber der Archivarius **Burmeister** aus **Rhena** d. 26. Nov. an den Burgemeist. **Reus** nach **Gadebusch**: „Bey den hiesigen Tractaten ist „noch kein eintziger Punct abgethan worden, und sieht es mit denselben „etwas schlecht aus; wo man weiter avanciren solte, versichern Hoch-„Fürstl. Hrn. Ministri - - - daß sie sich der Städte auch wegen des Ge-„suchs der Clöster (mehr Closter-Stellen zu erlangen) möglichst anneh-„men wollen.„ Am 3. Dec. meldete gedachter Archivarius den Deputirten der Städte nach **Gadebusch**: da die gütliche Handlung nicht zum Stande gekommen, so würden die Fürstl. Herren Ministres morgen nach **Schwerin** reisen. Darauf auch die Städte mit ihrer Rück-Reise nicht säumeten, die Edelleute so zu **Gadebusch** waren, reiseten am 4. Dec. noch einmahl nach **Wedendorff**, um Abschied zu nehmen. Als sie wieder zurück kamen, liessen sie sich nicht anders gegen dem Burgemeist. **Reus** vermercken, als daß nun alle Hofnung zum gütigen Auskommen verschwunden. Sie waren allerseits am 5. Dec. schon reisefertig, da kam ein Bote von **Wedendrff**, welcher noch eine Fürstl. Resolution brachte. Der Burgemeist. **Reus** sprach davon mit dem Land-Rath **Bassevitz**, welcher ihm sagte: „daß nun wieder ein Vor-„schein gar guter Hofnung zum Auskommen wäre, und würde es sich „kurtz nach dem Fest weisen.„ Es bestand solches vermuhtlich darin, wie auch der Archivarius an die Städte geschrieben hatte, daß von beyden Seiten beschlossen war, die Kayserl. Commission in **Hamburg** zu beziehen.

3. Denn

3. Denn der Graf **Schönborn**, so ordentlich in **Hamburg** war, und die Subdelegirte der abwesenden Commissarien waren zu **Hamburg** angelanget, und hatten bereits ihre Commission an R. u. L. denuntiiret, auch d. 12. Dec. zum Termino in **Hamburg** angesetzet. Es erlangten solches Schreiben R. u. L. zu **Gadebusch**. Weil sie aber damahls nicht Zeit hatten ihre Gevollmächtigten zu benennen, und genugsam zu instruiren; so verbaten sie solchen Terminum d. 20. Nov. Die Commissarii schrieben zum andernmahl aus **Hamburg** d. 2. Dec. an R. u. L. nach **Rostock**, daß sie nun einen weitern Termin auf d. 27. Jan. bestimmet. Die erste Denunciation hatte der Enger Ausschuß den Städten nicht mitgetheilet, die andere aber erfolgete aus **Rostock** d. 13. Dec. Die Vorder-Städtische Burgemeistere hielten deswegen eine Zusammenkunft erstlich unter sich d. 23. Dec. auf der **Garder-Mühle**, alwo sie beschlossen, auch mit den andern Städten am 15. Januar. einen Convent in **Sternberg** zu halten. Die Städte verwunderten sich hiebey, daß der Enger Ausschuß ihnen nicht das Kayserl. Commissorium in Abschrift mitgesandt, daher man nicht wissen könte, worauf es mit dieser Commission eigentlich angesehen, um ihre Deputirten, so sie beschlossen nach **Hamburg** zu senden, hinreichlich zu instruiren, welches sie auch dem Enger Ausschuß am 29. Dec. wissen liessen. Aber dieser hatte selbst kein Commissorium in Abschrift erhalten.

Es schrieb auch der Enger Ausschuß an den **Stargardischen** Craiß, seine Deputirten auf d. 3. Jan. nach **Rostock** zu senden, um gemeinschaftlich gegen der bevorstehenden Commission zu rahtschlagen. Aber der Landes-Herr daselbst **Adolph Frid. III.** verbot solches d. 27. Dec. seinen Untersassen; weil er nicht zugeben könte, daß seine Ritter- und Landschaft sich mit dem **Schwerinschen** Hause, ohne des **Strelitzschen** Concurrentz, einlasse; als welches wieder den **Hamburgischen** Vergleich von 1701. seyn würde. w). Es schrieb also der **Stargardische** Craiß d. 31. Dec. dieses nach **Rostock**, protestirte aber auch zugleich gegen alles, was die andern beyden Craise dieserwegen vornehmen würden. Die andern Craise stelleten diesen Zwischen-Punct der Kayserl. Commission vor, und baten, den Hertzog von **Strelitz** zu be-

wegen, sein Verbot wieder aufzuheben, und den Stargardischen
Ao. Craiß mit herzufodern.
1711. Es schrieb auch d. 8. Jan. 1711. die Schwerinsche Regierung, doch nur als für sich, an die Vorder-Städte, sie solten die Hamburgische Commission vor der Hand nicht beschicken; weil man noch nicht wissen könte, was dieselbe für einen Ausgang gewinnen mögte. „Sie wäre zur Ausfindung des quanti und modi jährlicher Contribu„tion angeordnet worden, wesfals die Land-Städte, mit Sr. Hoch Fl. „Dhl. sich bereits gütlich gesetzet und verglichen hätten.„ Solte was vorkommen, so das gantze Land gemeinschaftlich beträfe, so versprächen F. HFl. Dhl. davon den Vorder-Städten Nachricht zu geben, um ihre Deputirten sodann abzuschicken.

Der Enger-Ausschuß antwortete den Städten auf ihr jüngstes an eben dem 8. Jan. sandte ihnen das Kayserl. Rescript vom 10. Apr. 1710. (weil er kein anderes Commissorium erhalten) und meldete zugleich, daß nun der Commissions-Terminus auf d. 20. Jan. angesetzet; erinnerte auch die Städte dabey, sich hierunter wohl vorzusehen, um durch ihr Aussenbleiben weder ihnen noch andern zu præjudiciren. Es wird der Ritterschaft beygemessen, als hätte sie gern gesehen, daß sich eine gute Ursach eräuget, von dieser Commission abzukommen. x) Aber das Vergnügen des Land-Rahts **Bassevitz** über derselben Anhebung und dieses Schreiben, geben eine gantz andere Vermuhtung. Es ließ auch die Kayserl. Commission nichts an sich ermangeln, allerley Vorschläge zu thun, um ihren Auftrag zur Güte in Gang zu bringen. Aber Hertzog **Adolph Frider.** war nicht zu bewegen, sein Verbot wieder aufzuheben, auch wolte R. u. L. **Schwerinscher** Seiten ihre Union mit den **Stargardischen** nicht trennen. Baten also die Hrn. Commissarien, sie zu dergleichen Dingen nicht anzuhalten, welche ihnen viel empfindlicher seyn würden, als aller Vortheil, so sie aus der Commission zu hoffen hätten.

Am 16. Jan. ging der Städte Convent zu **Sternberg** vor sich. Von **Parchim** waren zugegen der Burgemeister **Giese** und der Hof-Raht **Joh. Joach. Busse**, von **Güstrow** der Burgemeist. **Sibeht**, (so auf **Tornow** gefolget) und der Synd. **Johann Christoph Vick**, **Dahlmann** wegen **Schwerin**, Burgem. **Michelsen** wegen **Ribnitz**,

Bur-

Burgem. Lorentz Goldschmid wegen Malchin, Johann Voraft wegen Sternberg, Reus wegen Gadebusch u. a. m. deren etliche auch Volmacht von andern Städten hätten. Burgemeist. Giese gab Nachricht von den Tractaten zu Rhena, frug nach den Beschwerden der Städte, ob sie in Ordnung und mit hieher gebracht, auch nach den Rechnungen der Städtischen Anlagen; da denn die Parchimschen sogleich abgelegt und justificiret wurden. Die Güstrowschen aber, so der Syndic. Vick und der Burgemeist. Tornow geführet, waren, nach derselben Tode, noch nicht völlig gefertiget. Parchim hatte für die übrigen Städte schon 322 Rthlr. 39 ßl. 3 pf. vorgeschossen. Die Commission zu Hamburg wolte man sogleich beym Anfange nicht beschicken, weil doch wohl einige Zeit mit den Præliminarien hingehen würde, indessen wolte man die dazu erfoderliche Kosten (300 Rthlr.) zusammen bringen. Die vormahls nach Rhena Deputirte, solten auch hier den Auftrag haben, doch sich nicht eher nach Hamburg verfügen, als bis die Kayserl. Commission Nachricht gegeben, daß von Sachen zu handeln, so das gantze Land, folglich auch die Städte mit angingen. Diß ward durch den Syndic. Vick an die Kayserl. Commissarien nach Hamburg geschrieben. y) Die meisten Beschwerden der Städte bestunden in Zänckereyen mit den Licent-Einnehmern, welche ihren Ruhm nicht in Beobachtung Fürstl. Befehle, sondern in Aussaugung der Bürger suchten; daher mancher den Neuanbauenden nicht nach Maßgebung der Fürstl. Verordnung half, und sonst nur auf Fündleins dachte, um bey dem Steur-Collegio den Nahmen eines Plus-Machers zu erlangen.

4. Am 20. Jan. ward die Commission in Hamburg eröfnet. Hertzogl. Seiten waren da, der Cantzler Joh. von Klein, der Regir. Raht H. C. von Wolffradt und der Hof-Raht J. A. Duve, welche den Archivar. Burmeister zum protocolliren brauchten. Von Seiten der Ritterschaft und der Stadt Rostock waren zugegen der Geh. Raht von Bernstorff und Marquard, welcher jetzo Ritterschaftlicher Consulent, sonst aber im Lüneburgischen, war. Hier ward nun das Kayserl. Commissorium zwar vorgelesen, doch nicht abschriftlich gegeben. Aber gedachte Substituirte baten inständigst um Mittheilung Desselben; weil sie, bey der Ablesung ein und anders bemercket hätten,

wogegen sie etwas erinnern müsten, um sich dasser Verantwortung zu setzen. Sie erhielten auch solches, und stelleten sie darauf d. 6. Febr. schriftlich vor: Es heisse darin, über die Frage, ob N. u. L. contribuiren solle? sey ferner kein Zweifel, nachdem das Urthel 1698. d. 7. Jul. gesprochen; es käme nur auf Quantum und Modum contrib. an, und weil der Hertzog den Vergleich von 1701. öffentlich wiederrufen; so solte sich jetzo kein Theil darauf beziehen. Die Stände aber könten den ersten Punct oder die Frage: Ob? keinesweges ausser Zweifel setzen, weil der Process noch in revisorio hänge. Von der erwehnten Renunciation hätten sie eigentlich keine Nachricht; bäten also, die Fürstl. Ministri mögten sich erklähren, ob pure oder conditionate, auch wenn und von welcher Zeit an renunciiret. Die Fürstl. antworteten hierauf d. 9. Febr. Sie könten geschehen lassen, daß sich die Ritterschaft noch süsse Gedancken vom Revisorio mache. Das Scriptum, worin die Hertzogl. Renunciation, sey vom 11. Oct. 1708. jetzo aber nicht bey der Hand; zu wissen, ob pure oder conditionate renunciiret, würde noch zur Zeit zu früh verlanget. z)

Der Archivarius **Burmeister** schrieb aus **Hamburg** d. 7. Febr. an die Vorder-Städte: daß der Hertzog die Deputirten der beyden Vorder-Städte mit nächsten nach **Hamburg** fodern würde, daher sie sich von beyden Seiten reisefertig hielten. Es schrieb auch der Land-Syndicus **Stever** alles, was bisher zu **Hamburg** vorgefallen, an dieselbe.

Die Ritterschaft aber war indessen der Hofnung, es würde die Kayserl. Commission nicht verfahren, bevor auch der **Stargardische** Craiß mit herbey gezogen wäre. Zu dem Ende ihre Substituirte noch am 13. Febr. eine Schrift übergaben, a) weil aber die hier abzuhandelnde Haupt-Sache gar nicht mit den **Stargardischen**, sondern allein mit den **Schwerinschen** Land-Ständen zu berichtigen war, b) so erging d. 27. Febr. ein Commissions-Decret, daß die **Schwerinsche** Ritterschaft sich auch ohne ihre Mit-Stände einlassen, und ihre Nohtdurft beybringen sölte. Hievon appellirte N. u. L. d. 6. Mart. an den Reichs-Hof-Raht; womit also die so mühsam veranstaltete Commission sistiret ward. c) Diß Unternehmen der Ritterschaft war sehr wichtig, daher sie auch solches zu rechtfertigen eine weitläuftige und mit vielen

len Archivischen Urkunden bestärckte Deduction aufsetzen ließ, d) wovon das Publicum den Vortheil hatte, daß hiemit manche bisher unbekante Nachricht aus dem Landes-Archiv gedruckt ward, deren droben einige angeführet worden. Als hierzu kam, daß der Kayser Josephus d. 17. Apr. verstarb, so hörte dessen Commission von selbst auf, und ward den Commissarien die Fortsetzung dieser Sache am 31. Jul. verboten. So wenig Segen war bey den angestelleten Vergleichen, da man es mehr auf die Spitzfindigkeit der Staats-Klüglinge, als auf die Redlichkeit der Treugesinneten wolte ankommen lassen.

s) Protoc. des Städtisch. Convents zu Sternb. vom 15. Oct. 1710. t) der Städte Protoc bey den Tract. zu Rhena im Nov. 1710. u) Schreiben des Burgemeist. Reus aus Gadebusch vom 6. Dec. 1710. w) *Kluver* P. IV. p. 54 - - - 61. x) *Kluv.* l. c. p. 57. y) Protoc. des Städtischen Convents zu Sternb. vom 16. Jan. 1711. z) Ausführl. Betracht. der Gemeinsch. und Contribut. Verfass. von 1751. Beyl. No. 110 = = 112. p. 136 = = 138. a) Ausführl. Betracht. l. c. p. 139. b) Acten-mäßige Nachricht gedr. 1749. c) Vertheidigte Gerechtigkeit der Hertzogl. Maaß-Reguln von 1750. Beyl. 21. p. 27. 29. d) Deductio Unionis, Communionis & Inseparabilitat. Corporis Provinc. Meclenburg. gedr. 1711.

Das XXIX. Cap.

Land-Tag zu Sternberg.

§. 1. Mißhelligkeit der Land-Rähte mit dem Engern Ausschuß. Von Dobbertin.

2. Der Land-Tag wird ausgeschrieben. Die Dänen rücken in Mecklenburg.

3. Land-Tags *Proposition* und Berahtschlagung.

4. Land-Tags Handlungen und Schluß.

Immittelst hatte sich eine Mißhelligkeit zwischen den Land-Rähten und den andern von Adel, sonderlich vom Engern Ausschuß, angesponnen. Es kam auf die Frage an: Ob den Land-Rähten von allem, was beym Engern Ausschuß vorginge, eine Nachricht zu geben? Dieses verlangten die Land-Rähte, zur Besorgung des gemeinen Wohlseyns, und war davon schon beym Landes-Convent zu Rostock im Januario etwas, zum Mißvergnügen der Land-Rähte vorgefallen. Denn so solte daselbst die Eydes-Formul, davon bey 1698. vorgekommen, und welche die neuerwehlten Glieder beym Engern Ausschuß abzuschweren hatten, nunmehro geändert werden; indem die Ritterschaft den Ausschuß verbinden wolte, auch die Land-Rähte selbst nicht zu ihren Rahtschlägen zu ziehen; wogegen aber schon damahls die Land-Rähte eine Protestations-Schrift übergeben hatten. Darauf ließ der Enger-Ausschuß im Martio a. c. an die von Adel in allen Aemptern ein Schreiben ergehen, worin diese Frage etwas anders (der Land-Rähte Meinung nach) vorgetragen war, als sie sich in der That verhielte. Damit nun dieses nicht bey manchem einen nachtheiligen Eindruck geben mögte, so stelleten die Land-Rähte ihre wahre Meinung d. 10. Apr. der Ritterschaft ausführlich vor. Sie sagten: „Es wäre „die Frage nicht, ob sämtliche Land-Rähte zu jeden Versamlungen des „Engern Ausschusses müsten vociret werden?„ denn das würde dem Lande zu kostbar fallen; sondern ob die Land-Rähte von des Landes Angelegenheiten und Processen könten ausgeschlossen werden? wie man zu ihrer Verkleinerung unternehmen wollen. Sie vermeinten: ob man zwar, bey gegenwärtigen schweren Zeiten, nicht Ursach hätte, sich zum Rahtgeben zu drengen; so wolten sie sich doch auch nicht unbrauchbar machen und in Verantwortung setzen lassen; anerwogen ihr theur geschworner Eyd sie vermögte, des Landes Beste zu befodern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, das ehrlichste, nach ihrem besten Verständnis zu rahten, und alles was sie daran behindern könne, hintanzusetzen. Jetzo aber schiene es, als solten sie nur unterdrückt werden. Sie wären dem Nahmen nach Land-Rähte, und müsten es auch in der That seyn. Kein Raht könne rahten, wo er nicht den ganzen Zusammenhang der Sachen wüste, und zu allen Rahtschlägen mit

gezo-

gezogen würde; daß von Alters her die Land-Rähte zu allen Rahtschlägen des Landes gezogen, und ohne sie nichts wichtiges vorgenommen worden, sey eine kundbare Sache und genugsam aus der Vollmacht zu ersehen, welche der grosse Ausschuß an den kleinern zu Rostock d. 16. Jan. 1622. ertheilet, darin gleich Eingangs aller Land-Rähte und Land-Marschälle, aber nur 6. Deputirten von der Ritterschaft und 5. von Städten gedacht worden. Der grosse Ausschuß habe den kleinern Ao. 1623. d. 10. Jan. substituiret; doch mit dem Bedinge, daß der kleine solte den grössern in wichtigen Dingen zu rahte ziehen. Es hätten die gesamten Land-Rähte, nachdem sie einmahl vom gantzen Lande bevolmächtiget und accreditiret, sich ihres Rechts, durch die Substitution nicht begeben, wie die Volmacht des Engern Ausschusses zeige. Die beyden Land-Rähte beym Engern Ausschuß repræsentirten nur ihre Committenten. Der grosse Ausschuß bestünde also noch; indem die meisten Glieder desselben noch vorhanden, als Land-Rähte, Land-Marschälle und die von den Städten. Es sey auch noch niemahlen diß Collegium öffentlich und ausdrücklich aufgehoben worden. Warum die Ritterschaft ihre verstorbene Glieder beym grossen Ausschuß, nicht durch neue Wahl wieder ersetzet, das wolle man eben jetzo nicht untersuchen.

Der Enger-Ausschuß hatte viele von der Ritterschaft vor sich, welche bereits auf letztem Land-Tage gewolt, dieser Ausschuß solte niemanden mit zu seinen Rahtschlüssen ziehen, er sey wer er wolle. Sie gründeten sich darauf, daß alle Glieder des Engern Ausschusses, auch die beyden Land-Rähte in demselben, einen besondern Eyd schweren müsten, die Geheimnisse des Landes nicht zu offenbahren, folglich könten sie mit keinem von dergleichen Dingen sprechen, welche diesen Eyd nicht gethan. Die Land-Rähte aber wandten dagegen ein: Ihr Land-Rahts Eyd verbinde sie schon eben so kräftig, als jene ihr besonderer Eyd. Doch erklährten sich auch die Land-Rähte „daß sie an solchen „Geheimnissen, die eigentlich das Ambt der Glieder des Engern Aus„schusses beträfen, mit nichten participiren, noch dieselben penetriren „wolten.„ Solche Sachen könten in ein besonderes Protocoll verzeichnet werden. Aber des Landes Protocoll und was davon dependiret, müste ihnen unverwehret bleiben. e)

Der

Der Enger Ausschuß hatte am 4. Apr. einen Landes-Convent nach **Rostock** auf d. 5. Maji ausgeschrieben, woselbst sie diese Angelegenheit der Land-Rähte, welche gegen solcher Zeit die erwehnte Schrift fertig machten, den Versamleten vortragen wolten „um darinn, nach „Möglichkeit, ein unverfängliches Expediens auszufinden„ so wolten sie auch dem Lande Nachricht geben, was bey der vorgewesenen Commission in **Hamburg** und nachher vorgefallen, wie auch rahtschlagen: ob die Sand-Probstey des Closters **Dobbertin**, gegen ein Æquivalent im Ampt **Goldberg** zu vertauschen, wie der Hertzog nun schon einige mahl (vermuhtlich um der Hirsch-Jagdt willen) verlanget hatte.

In gedachtem Closter **Dobbertin** suchte der Geh. Raht **von Bernstorff**, eine Stelle für eine Jungfer bürgerlichen Standes. Es war aber schon die erste Stelle, so offen käme, der Tochter des Land-Syndici **Stever** zugesagt. Doch die Städte wolten dem Geh. Raht gerne wilfahren. Die Vorder-Städte gaben also ihren Deputirten nach **Rostock** am 4. Maji Volmacht, solche Closter-Stelle zu bewilligen, dabey aber auch zu bedingen, daß es aus einer besondern Wilfahrung, ohn allen præjuditz geschähe, und daß die Stelle mit einer Jungfer bürgerl. Standes zu besetzen, auch der Jungfer **Stevern** hierunter nicht solte præjudiciret werden. Es hatte der Syndicus unterschiedliche Töchter, davon die älteste, wie gesagt, an den Stadt-Secretar. **Attelmeyer** und die andere an den Land-Secretar. **Joh. Decker** verheyrahtet ward, der vorher Magister und Candidatus Ministerii war.

2. Nachdem der König von Schweden **Carl** XII. bey **Pultawa** die Schlacht verlohren; so sahe man schon voraus, wie auch dessen deutsche Länder, und daher **Mecklenburg**, wegen der Nachbarschaft mit **Pommern**, Gefahr leiden würden. Diesem vorzubeugen, ward ein Congress zu **Brunswick** angestellet, um die Neutralitæt solcher deutschen Länder auszumachen. Es wolte aber der König, da er dieses zu **Bender** erfuhr, nicht hierin willigen; weil er noch gedachte, sich in **Pommern**, aus **Schweden** zu verstärcken, sodann durch das offene **Pohlen** zu gehen, und den Czaar **Peter Alexiewitz** in Moscow, abzusetzen, wie er schon mit dem Könige **Augusto** II. in **Pohlen**, gethan hatte. Weil aber **Schweden** fast gäntzlich schon von Manschaft entblösset war; so verzog es sich mit diesen Anschlägen gantzer 7. Jahr,

welche

welche der König in Bender aushielte; in welcher Zeit Mecklenburg unsägliche Drangsalen sowohl von den Schweden selbst, als von dessen Feinden, leiden muste. Der König Augustus wolte an dem Frieden, welchen er zu Alt-Ranstadt in Sachsen, mit Schweden geschlossen, nicht länger gebunden seyn. Der König von Dänemarck, Friderich IV. hielte die gegenwärtige Constellation für die rechte, um die alten Scharten, so Schweden dem dänischen Reich zugefüget, wieder auszuwetzen, und erklährete sich also öffentlich für dessen Feind.

Bey solchen gefährlichen Umständen schrieb unser Hertzog Frid. Wilh. d. 1. Aug. einen Land-Tag nach Malchin aus, um d. 3. Sept. von des Landes Angelegenheiten zu rahtschlagen. Ehe aber noch diese Zeit heran kam; so rückte der König von Dänemarck d. 14. Aug. mit 13000 Mann Infanterie und 11000 Cavallerie herein, schlug sein Lager im Mecklenburgischen Ampte bey Lübow auf, und näherte sich also der Schwedischen Haupt-Vestung Wismar. f) Doch blieb der König hier nicht lange, sondern ging darauf weiter nach Rostock, woselbst er d. 19. Aug. ankam und bis den 24ten stille lag; darauf er d. 25ten nach Völckershagen und so weiter nach Ribnitz ging, um mit Wegnehmung des Passes Damgart in Pommern einzubrechen, womit 3. Wochen hingingen, g) da denn aller Orten, das Land Mecklenburg nicht allein fourage sondern auch proviant liefern muste; indem die Dänen kein näheres Magazin, als zu Oldeslo haben konten. Doch ließ der König seinen General-Lieutenant, den von Schönfeld, vor Wismar zurück, um mit seiner Reuterey der Besatzung daselbst alle Zufuhr abzuschneiden. Hier lag der Schwedische Vice-Gouverneur und General-Major von der Infanterie, Baron Martin Schultz. Dieser schrieb d. 1. Sept. an das Ampt Neuen-Bukow, (ohnzweifel auch an andere nahgelegene) weil die Dänen ihm die Zufuhr sperren wolten, so mögten die Eingesessene „aus gutem Willen, „als worum er sie resp. dienst- und freundlich ersuchte und bat, mit der „Zufuhr fortfahren und zur völligen Einrichtung der Königl. Magazinen, „von jeder Hufe 3 Schffl. Rocken, 3 Schffl. Ersten, 3 Schffl. Haber, „1 Schffl. Buchweitzen und so viel Erbsen, mit dem allerforderlichsten „liefern.„ Es solte ihnen richtige Quitung gegeben werden, auch dar-

nächst, wegen der Bezahlung, entweder nach dem Marckgängigen Preise, oder wie man sich am besten darüber vergleichen würde, gehörige Versehung geschehen. Die **Mecklenburger** hätten ja solche Lieferung an die Königl. **dänische** Trouppen gethan, und thäten sie noch täglich, daher es billig sey, dieselbe auch den **Schwedischen** nicht zu versagen. Die Ab- und Zufahrende solten genugsam gedeckt werden; man wüste wohl, daß die **Dänen** solches mit ihrer Macht nicht hindern könten. Wobey der General sich versichert hielte, daß der **Mecklenburgische** Landes-Herr solche Lieferung genehmigen würde. h)

Als die Zeit des Land-Tages heran kam, so schickten sich insonderheit die Städte auf Samlung ihrer Beschwerden. Sie wolten den Fürstl. Gesandten vorstellen, wasgestalt durch die schwere Licent, und insonderheit durch den eingeführten kleinen Rostockschen Scheffel ihr Zustand so schlecht geworden, daß fast alle Nahrung verschwunden; zumahlen die Fürstl. Commissarien, bey Einführung der Licent, zwar die Wiederherbeybringung der bürgerlichen Nahrung versprochen, es sey aber ihrem Worte kein nachdrücklicher Effect gegönnet worden. Diß war die alte und nachher noch öfters wiederhohlte Klage. **Güstrow** beschwerete sich insonderheit, daß der Einnehmer daselbst, **Gercke**, der Stadt noch an restirenden Zehenden 229 Rthlr. schuldig wäre. Die Zugänge der Stadt wären offen, so bey diesen Krieges-Zeiten sehr gefährlich sey, deswegen, weil doch die Stadt ein so ansehnliches zu den Fortifications-Kosten beyträge, die Zugänge mit Pallisaden verwahret werden mögten. Daneben wolte sie die Rechnung übergeben, was die **dänische** Armée der Stadt und ihrem Dorf **Glasevitz** an Lebens-Mittel und fourage gekostet, auch die Bezahlung dafür bestmöglichst treiben.

3. Am 3. Sept. geschahe die Land-Tags Proposition, doch nicht zu **Malchin**, wie die Ordnung und das Ausschreiben mit sich brachte, sondern zu **Sternberg**, massen es, wegen der heranrückenden **Sachsen** und **Moscowiter** nach Pommern, zu **Malchin** nicht ruhig genug war. Ein Secretarius laß die Capita der Proposition ab, deren doch nur 3. waren, und von Erlegung der Landes-Steur, der Reichs-Steur, und was seit Ao. 1708. u. f. J. an Reichs-Steuren rückständig geblieben.

Als

Als das Land hierauf zur Berahtschlagung schreiten wolte: so ward den Deputirten der Städte zuförderst aus dem Protocoll des jüngsten Land-Tages vorgelesen, wie sie sich erklähret hätten, den Vergleich wegen der Consumtions-Steur in der Urschrift vorzulegen, so aber bisher noch nicht geschehen war, deswegen die Ritterschaft solche Vorlegung abermahls foderte. Die Städte, nachdem sie sich berahtschlaget, gaben durch den Land-Syndicum zur Antwort: der Vergleich sey schon von Hertzogl. Seiten beym Reichs-Hof-Raht in Abschrift vorgelegt, und ohnzweifel von dorther der Ritterschaft mitgetheilet, daher er nicht unbekant seyn könte. Aber diese ließ den Städten am 4. Sept. durch den Land-Syndicum wieder sagen: Sie wüsten nichts von der Copia des Vergleichs, so an sie solte gekommen seyn. Zudem so müsten, ausser solchem Vergleich, noch gewisse Fürstl. Resolutiones da seyn, als z. E. wegen Bezahlung des Landschaftl. Assessoris beym Hof-Gericht, die sonst aus dem Land-Kasten geschehen; imgleichen wegen Bezahlung der Burgemeister in beyden Vorder-Städten, da ihre Function beym Engern Ausschuß abgegangen; nachdem sie Fürstl. Hof-Rähte geworden. Von solchen besondern Resolutionen verlangten sie gleichfals Communication; weil davon auf gegenwärtigem Land-Tage vorfallen würde. Es war aber ausser den Vorder-Städtischen nur allein der Deputirte von Gadebusch da, deswegen diese wenige keine positive Antwort hierauf geben wolten, welches auch die Ritterschaft als eine gültige Entschuldigung aufnahm, und sich daher erklährte, noch dißmahl die Städte zu denen sie mit angehenden Sachen zu admittiren. Die Städte nahmen solches ad referendum an, wolten deswegen unter sich eine Zusammenkunft veranlassen, welche doch schwerlich bey jetziger Landes-Unruhe erfolgen würde.

Als man hierauf zur Berahtschlagung schritte, wie die Proposition zu beantworten wäre: so beschwerten sich die gesamten Land-Stände sehr, daß sie, durch die dänische Lieferungen, worauf nichts bezahlet worden, schon hart mitgenommen, und noch schwere Pressuren zu besorgen wären. Da denn am 4. Sept. vorläufig übergeben ward, was der Vice-Gouverneur zu Wismar, gezeigter massen, an das Ampt Bukow gelangen lassen; wobey die Versamlete vorstelle-

ten, in welchen bedrengten Zustand diejenige gerahten, so nahe an Wismar lägen; da einerseits die Lieferung befohlen, anderseits aber verboten würde, womit das freye Commercium an solchen Orten aufgehoben wäre; baten also, der Hertzog mögte bey der dänischen Generalität, oder auch bey dem Könige selbsten in die Wege richten, daß die Zufuhr unverhindert gestatet werde. Die Schweden dürften sonst einen Ausfall thun, und mit desordres das nöhtige nach Wismar hinein hohlen.

Die Beantwortung der Proposition selbst, übergaben R. u. L. d. 5. Sept. darin sie, nach gewöhnlicher Protestation wegen des Ortes, um Prorogation dieses Land-Tages baten; angesehn die Erndte noch nicht zu Ende, und sie, wegen fortdaurender Lieferungen an die Dänische, Sächsische und Moscowitische Armeen, sich zu nichts gewisses entschliessen könten; indem sie nicht wüsten, ob sie noch im Stande bleiben würden, die gefoderte Contribution abzutragen. Wenn das bereits gelieferte, versprochener massen, bezahlet würde, so könte es reichend seyn, die von F. Dhl. proponirte Land- und Reichs-Steuren damit zu vergüten; wovon sie sich doch den Ueberschuß vorbehalten wolten, hoffeten auch, das Reich werde diesem so bedrücktem Lande die Erlassung der Reichs-Steur, von gegenwärtigem Jahr, gönnen. Daß R. u. L. noch solten auf Reichs- und andern Steuren, von dreyen Jahren her, etwas schuldig seyn, dazu wolten sie sich gar nicht gestehen, sondern getrauten sich Jedermann vor Augen zu legen, daß sie, in benanten Jahren mehr an Steuren geliefert, als sie schuldig gewesen. Die völlige Reichs-Hülfe samt den Gvarnisons &c. Kosten, hätte in angeregten dreyen Jahren jährlich nur 150785 Rthlr. 20 und 1 halb ßl. betragen. Das Land aber hätte darauf insgesamt 467312 Rthlr. bezahlt, folglich hätte es noch 92 tausend 239 Rthlr. zu gute. Zu geschweigen, daß die Ritterschaft auch die Erstatung der Preußischen Einquartirungs-Kosten, so der Kayser bereits rechtlich erkant, mit in Rechnung zu bringen hätte, welche sie sich beständig reservire. Vornächst man sich sehr beschwerte, daß neulich die Steur-Edicta einseitig, ohne Einwilligung des Landes, publiciret und eingetrieben, auch solche Edicta gar am Kayserl. Hofe für Landtags-Schlüsse ausgegeben wor-

den. Darauf sie noch eins und anders, wegen versprochener Abhelfung der Beschwerden, erinnerten. Gestalt sie denn auch eine besondere Schrift wegen der Commissarien übergaben, so bey Einrückung der Dänen, vom Hofe, ohne Zuziehung der R. u. L. verordnet wären, woraus, wie sie schrieben, „allerley desordres, irregularitæten, confusiones und praegravationes, bey denen im Lande gestandenen und noch zum Theil sich darin befindenden fremden Armeen geschehener „Lieferung, vorgegangen, welche die Last der Eingesessenen doppelt, ja gar unmöglich machten. Es hatte sich über diß Verfahren R. u. L. schon bey Einrückung der Dänen beschweret, worauf ihnen am 28. Aug. zur Antwort geworden war, daß der Enger Ausschuß den Fuß zur Repartition extradiret hätte. Aber R. u. L. schrieben: Sie könten sich dessen nicht erinnern. Baten also der Hertzog wolle inskünftige die Landes-Deputirten, wie an sich Herkommens, den Fürstl. Resolutionen gemäß und in benachbarten Ländern gebräuchlich, mit zur Einrichtung der Reparition ziehen, welche sodann mit den Fürstl. Commissarien gleiches Ansehen haben müsten; also daß keiner, ohne des andern Bewilligung, nicht das geringste bestimmen könte. Die Städte bedungen hiebey insonderheit, „daß auch ihnen erlaubet werden mögte, aus „ihrem Mittel und zwar von jeder Vorder-Stadt, einen Deputatum „beym Commissariat hinkünftig zu haben, weil viele Städte wären, die auch Dörfer unter sich hatten, und sie jetzo allerseits fourage liefern müsten. Es findet sich aber nicht von diesem Begehren der Städte, daß in der Beantwortung solte darauf geachtet seyn.

4. Die Fürstl. Resolution auf diese Antwort erfolgte d. 7. Sept. deren Inhalt war: Es bleibe bey dem allen, was einmahl proponiret, sowohl die Fürstl. als die Reichs-Foderungen wären liquid, und könten mit den illiquiden Foderungen des Landes an die Dänen, nicht compensiret werden. Der Hertzog habe in seinen Domainen eben das gelitten, worüber sich R. und L. beschwerten. Der Niedersächsische Craiß, wie verlaute, werde das unschuldig leidende Mecklenburg nachdrücklich schützen; indessen wolten J. Dhl. sich bemühen, daß liquidiret und einem jeden das Seinige davon zugewendet werde. Auf das übrige sey schon vorlängst geantwortet.

Es war aber auch R. u. L. alsofort, an selbigem Tage, mit ihrer Gegen-Beantwortung fertig, darin sie gleichfals auf ihrem vorigen beharreten. Sie beschwereten sich, daß ihnen von der stipulirten und versprochenen Bezahlung nichts kund gemacht. Die gantze dänische Armée hätte 3. Wochen im Lande gestanden, das Schönfeldische Corpo sey noch neulich verstärcket worden, und stünde beständig bey Wismar. Der Land-Mann brauche seine Wagens in der Erndte, und müste doch beständig Brod damit fahren. Die Escorten bey denselben erstreckten sich zu Zeiten auf 200. Pferden. Denn die Schweden sandten fleißig Partheyen aus, da es denn etliche mahl, besonders unter dem Schwedischen Obristen Bassewitz scharfe Begegnungen gäb. Sie schrieben: Es sey schon so viel an die Dänen geliefert, daß, wenn auch alles bezahlet würde, dennoch der Mangel an Lebens-Mitteln und fourage nicht mit Gelde zu ersetzen wäre. Der Hertzog könte seinen Bauren in den Domainen, bey ihrem Verderben, zu Hülfe kommen; wozu die andere Landes-Einwohner nicht fähig wären. Daneben baten sie nochmahls, diesen Land-Tag aufzustützen, oder auch an dessen Stelle einen Convocations-Tag anzusetzen, und die Gravamina, so keinen Aufschub litten, noch bey währendem Land-Tage zu erledigen. Die Wiederhohlung der Publication des præjudicirlichen Steur-Edicts vom vorigen Jahr, verbaten sie, weil sie dagegen schon remedia juris ergriffen; so ungern sie auch dazu geschritten.

Die Hrn. Abgesandten wolten nun nicht weiter schriftlich handeln, sondern verlangten am 8. Sept. Deputirten zur mündlichen Conference. Als diese erschienen, trugen sie ihnen vor:

1) Sich wegen der Contribution näher heraus zu lassen, J. Dhl. könten nicht umhin, der angekündigten den Lauf zu lassen.

2) J. Dhl. habe bey dem dänischen General-Lieut. Schönfeld vernehmen lassen; ob er im Stande wäre, die aus Wismar, gefoderte Lieferung zu verhindern. So bald nur Antwort einliefe, solte es R. u. L. erfahren.

3) Wegen der Consumtions-Steur, (so auch die Adeliche in den Städten erlegen musten) habe sich der Hertzog gegen dem Land-Raht (vormahligem Ober-Schenck Otto Christoph) von Halber-

stadt und den Obristen von der Lühe erklähret, daß sie wegfallen solte; wenn nur Vorschläge geschehen mögten, wie aller Unterschleif zu vermeiden.

4) Die Prorogatio des Land-Tages solte concediret seyn, doch könte der Terminus noch nicht gesetzet werden, sondern diß müste nach den Umständen geschehen.

Der Land-Raht Bassevitz antwortete:

1) Sie inhærirten dem, was sie in Beantwortung der Proposition und noch gestern vorgestellet. Sie entzögen sich der Reichs-Steur nicht, sondern bäten nur so lange um Anstand, bis man sähe, ob das Land im Stande bleiben würde, solche Steur zu præstiren.

2) J. Dhl. mögten suchen es dahin zu dirigiren, daß ein freyes Commercium mit Wismar bliebe, und das Land nicht im Gedrenge zwischen Dänen und Schweden zu sitzen käme, sondern man beyde zu Freunden behielte.

3) Der Hauß-Vater oder die Hauß-Mutter würde die Frey-Zettul unter ihrer Hand und Siegel zu fodern haben. Solte Jemand auf Unterschleif betroffen werden; so würde er seines beneficii verlustig zu erklähren seyn, doch nicht anders als vor J. Dhl. Geheimen Raht.

4) Wegen der Commissarien hafte Gefahr auf dem Verzug, daher gebeten würde, solches Gravamen, noch bey wehrendem Land-Tage, abzuthun. Die übrigen Beschwerden litten Aufschub.

Die Abgesandten versprachen alles getreulich nach Hofe zu berichten, und liessen darauf am 8. Sept. das Steur-Edict ergehen. Der Modus kam mit dem vom 7. Octobr. 1707. überein, und hieß es darin, daß solches aus Landes-Fürstl. Macht geschähe; womit also die Landes-Fürstl. Macht zum Gegen-Satz der Landes-Privilegien gebrauchet ward, welches man so weit ausdehnen konte, als man immer wolte. Hierzu kam noch ein Neben-Edict, zur Aufbringung dessen, was das Contributions-Edict nicht völlig zur Reichs-Hülfe geben würde. i)

Es appellirte aber R. u. L. von diesem Verfahren aus Landes-Fürstl. Macht, d. 8. Octobr. und zwar an das damahlige Sächsische

sische Reichs-Vicariat, welches, nach des Kayſers Josephi Tode, der Churfürſt Frider. August führte, der ſich König, Churfürſt und *Vicarius* nannte. Der Enger Ausſchuß brachte die Appellation zu Dresden an, woſelbſt Gerhard Zech und Gottfried Ludewig Knigkes zu Vicariats-Commiſſions-Räthen verordnet waren. Die Appellanten ſtelleten vor, wie der Hertzog eine unerträgliche Contribution gefodert, „mit derſelben publication verfahren, auch wieder die „ausgeſtellete Reverſales und Pacta, imgleichen verhandene Judicata, „die Einbringung der Contribution, vermittelſt eines einſeitigen modi „contribuendi, und Lieferung derſelben, an eine Ihnen gantz unbekann„te Krieges-Caſſa verhängen zu laſſen, gemeinet.„ Es erging darauf d. 29. Octobr. ein Reſcript an den Hertzog, bey der angeordneten Contribution gebührende Maſſe zu halten, und die Supplicanten übers Ziel nicht zu beſchweren; oder auch, wo hierin etwas erhebliches einzuwenden, ſolches, zur Faſſung einer Reſolution, förderlichſt zu berichten. Als R. u. L. hierauf d. 6. Nov. wieder einkam, und um völligen Appellations-Proceſs bat; ſo erhielten ſie von Sr. Königl. Majeſt. in Pohlen Churfürſtl. Sächſiſch. Reichs-Vicariats Commiſſion (ſo lautet die Unterſchrift) aus Dresden d. 21. Nov. was ſie baten. Darauf auch, von dem Könige, aus dem Haupt-Quartier Liſſau, vor Strahlſund, am 30. Nov. ein Inhibitorium und Compulſoriales an den Hertzog ergingen, k) die aber nicht ferner zu gebrauchen waren, als der neue Kayſer Carl VI. d. 22. Dec. zu Franckfurt am Mayn gekrönet ward. Wir kommen nun wieder nach Mecklenburg.

e) Hochgemüßigte weitere Vorſtellung der ſämtlichen Land-Räthe beyder Hertzogthümer Schwerin und Güſtrow, betreffend die vorſeynde Excluſion von der Connoiſſance und Beſorgung gemeinen Wohlſeyns vom 10. April 1711. f) *Kluv.* P. II. pag. 697. g) *Schwartz.* de Finib. Princip. Rugiæ p. 216. h) des General-Majors Schultz Patent aus Wismar vom 1. Sept. 1711. Acta des Land-Tages zu Sternberg im Sept. 1711. i) Decis. Imper. No. 119, 120, 121. p. 132 ſqq.

Das

Das XXX. Cap.
Mancherley Drangsalen.

§. 1. Vergebliche *Convente*. Beschwerliche Lieferungen. Stifts-Sachen. *Dr.* Grünenberg.
2. *Fourage*-Lieferung an die Sachsen. Vieh-Sterben.
3. Land-Tag zu Sternberg. *Proposition*. Closter-Sachen.
4. Der Stände Antwort. Fürstl. *Resolution*.

Nachdem der Land-Tag zu **Sternberg** am 8. Sept. aufgeschoben worden, so nahm R. und L. zwar Abrede zu **Schwerin** und **Güstrow**, jeder in seinem Theil, nach 8. Tagen, zusammen zu kommen und in den Aemptern, wegen bißheriger Lieferung, zu liquidiren, um zu erfahren, wie einer für den andern beschweret worden, damit sie nicht in noch grössere Weitläuftigkeit gerahten mögten, wenn die **Dänen** aus **Pommern** wieder zurück kämen. Weil aber die Lieferungen noch immer vor sich gingen, und daher niemand füglich von Hause seyn konte: so blieben diese Convente eingestellet.

Am 1. Oct. erfolgte ein Hochfürstl. Schreiben aus **Schwerin** an **Güstrow**, um am 21. dieses, einen Städtischen Convent in **Sternberg** zu veranlassen. **Güstrow** schrieb auch deswegen an **Parchim** am 7. Octobr. aber auch hieraus ward nichts, weil nicht lange darnach **Parchim** einen schweren Brand erlitte. Inzwischen wurden der Vorder-Städte Deputirten nach **Schwerin** gefodert, um daselbst Abrede zu nehmen, was auf besagtem Convent zu proponiren. Hier erfuhren sie, daß die Ritterschaft eine gemeine Zusammenkunft nach **Rostock** auf den 5. Nov. angesetzet; wohin zu reisen doch die Städte wenig Lust hatten. **Güstrow** erhielte Befehl, der Stadt Liquidation nach **Schwerin** zu senden, welches sie auch zu thun willens war. **Parchim** entschuldigte sich mit dem vorgewesenen Brande. Beyderseits meinten sie, daß die Puncta, welche zu **Rostock** solten vorkommen, sie nicht sonderlich angingen; es würde genug seyn, deswegen nach

sische Reichs-Vicariat, welches, nach des Kayſers Josephi Tode, der Churfürſt Frider. August führte, der ſich König, Churfürſt und *Vicarius* nannte. Der Enger Ausschuß brachte die Appellation zu Dresden an, woselbſt Gerhard Zech und Gottfried Ludewig Knigkes zu Vicariats-Commissions-Rähten verordnet waren. Die Appellanten ſtelleten vor, wie der Hertzog eine unerträgliche Contribution gefodert, „mit derſelben publication verfahren, auch wieder die „ausgeſtellete Reverſales und Pacta, imgleichen verhandene Judicata, „die Einbringung der Contribution, vermittelſt eines einſeitigen modi „contribuendi, und Lieferung derſelben, an eine Ihnen gantz unbekann„te Krieges-Caſſa verhängen zu laſſen, gemeinet.„ Es erging darauf d. 29. Octobr. ein Reſcript an den Hertzog, bey der angeordneten Contribution gebührende Maſſe zu halten, und die Supplicanten übers Ziel nicht zu beſchweren; oder auch, wo hierin etwas erhebliches einzuwenden, ſolches, zur Faſſung einer Reſolution, förderlichſt zu berichten. Als R. u. L. hierauf d. 6. Nov. wieder einkam, und um völligen Appellations-Proceſs bat; ſo erhielten ſie von Sr. Königl. Majeſt. in Pohlen Churfürſtl. Sächſiſch. Reichs-Vicariats Commiſſion (ſo lautet die Unterſchrift) aus Dresden d. 21. Nov. was ſie baten. Darauf auch, von dem Könige, aus dem Haupt-Quartier Liſſau, vor Strahlſund, am 30. Nov. ein Inhibitorium und Compulſoriales an den Hertzog ergingen, k) die aber nicht ferner zu gebrauchen waren, als der neue Kayſer Carl VI. d. 22. Dec. zu Franckfurt am Mayn gekrönet ward. Wir kommen nun wieder nach Mecklenburg.

e) Hochgemüßigte weitere Vorſtellung der ſämtlichen Land-Rähte beyder Hertzogthümer Schwerin und Güſtrow, betreffend die vorſeynde Excluſion von der Connoiſſance und Beſorgung gemeinen Wohlſeyns vom 10. April 1711. f) *Kluv.* P. II. pag. 697. g) *Schwartz* de Finib. Principl. Rugiæ p. 216. h) des General-Majors Schultz Patent aus Wismar vom 1. Sept. 1711. Acta des Land-Tages zu Sternberg im Sept. 1711. k) Decis. Imper. No. 119, 20, 21. p. 132 ſq.

Das

Das XXX. Cap.
Mancherley Drangsalen.

§. 1. Vergebliche *Convente*. Beschwerliche Lieferungen. Stifts-Sachen. *Dr.* Grünenberg.
2. *Fourage*-Lieferung an die Sachsen. Vieh-Sterben.
3. Land-Tag zu Sternberg. *Propositon.* Closter-Sachen.
4. Der Stände Antwort. Fürstl. *Resolution.*

Nachdem der Land-Tag zu **Sternberg** am 8. Sept. aufgeschoben worden, so nahm R. und L. zwar Abrede zu **Schwerin** und **Güstrow**, jeder in seinem Theil, nach 8. Tagen, zusammen zu kommen und in den Aemptern, wegen bißheriger Lieferung, zu liquidiren, um zu erfahren, wie einer für den andern beschweret worden, damit sie nicht in noch grössere Weitläuftigkeit gerahten mögten, wenn die **Dänen** aus **Pommern** wieder zurück kämen. Weil aber die Lieferungen noch immer vor sich gingen, und daher niemand füglich von Hause seyn konte: so blieben diese Convente eingestellet.

Am 1. Oct. erfolgte ein Hochfürstl. Schreiben aus **Schwerin** an **Güstrow**, um am 21. dieses, einen Städtischen Convent in **Sternberg** zu veranlassen. **Güstrow** schrieb auch deswegen an **Parchim** am 7. Octobr. aber auch hieraus ward nichts, weil nicht lange darnach **Parchim** einen schweren Brand erlitte. Inzwischen wurden der Vorder-Städte Deputirten nach **Schwerin** gefodert, um daselbst Abrede zu nehmen, was auf besagtem Convent zu proponiren. Hier erfuhren sie, daß die Ritterschaft eine gemeine Zusammenkunft nach **Rostock** auf den 5. Nov. angesetzet; wohin zu reisen doch die Städte wenig Lust hatten. **Güstrow** erhielte Befehl, der Stadt Liquidation nach **Schwerin** zu senden, welches sie auch zu thun willens war. **Parchim** entschuldigte sich mit dem vorgewesenen Brande. Beyderseits meinten sie, daß die Puncta, welche zu **Rostock** solten vorkommen, sie nicht sonderlich angingen; es würde genug seyn, deswegen nach

Rostock zu schreiben, wie sie auch thaten. Diese Puncta, wie sie der Enger Ausschuß communiciret hatte, waren folgende: 1) daß J. Dhl. sub præjudicio verlanget hätten, Liquidation der gelieferten Fourage und erlittenen Schadens einzubringen, 2) eine richtige Repartition wegen der Lieferung an die dänische Armée, auch eine Schadloßhaltung derer, die am meisten gelitten, sowohl wegen des vergangenen als künftigen, zu machen. 3) die Closter-Aempter hätten gesucht, von der Fourage-Lieferung befreiet zu werden; domit die Einkünfte den Clöstern nicht entzogen würden, und daher die Closter-Fräuleins Noht leiden müsten. 4) Ob der Assessor beym Hof-Gericht, Herr von Bülow, solte seine Function weiter betreten und zeitlebens salariret werden.

Es sahe aber der Enger Ausschuß ungern, daß die Städte von diesem Convent weggblieben, und schrieb deswegen am 11. Nov. an Parchim und Güstrow; hielte solches Verfahren für eine abermahlige Trennung der Union, welche für die Nachkommen schwer zu verantworten seyn würde. Der Ausschuß sey willens, die Jura des Landes aufrecht zu erhalten, man hätte also zu solchem Endzweck der Städte Mitwürckung gern gesehen. Die Ritterschaft wäre fleißig gekommen, da sie doch keine Collegen, wie die Städte hätten, denen sie daheim ihre Verrichtungen, bey diesen beschwerlichen Zeiten, auftragen könten.

Die kleinen Städte beschwereten sich sehr, daß auch ihnen angemuhtet ward, der dänischen Armée, Fourage und Proviant, so gar bis an das belagerte Strahlsund, nachzufahren. Malchin schrieb davon am 12. Nov. dergleichen sey bey der vormahligen Belagerung der Festung Wismar nicht geschehen. Aus dieser Stadt ward auch d. 19. Nov. an die Vorder-Städte geschrieben, wie Burgemeist. und R. daselbst erfahren „daß J. HochF. Dhl. der Ritterschaft, Verwaltern und Bauren vor der Hand und biß J. Königl. Maj. von Dänemarck den gelieferten proviant und fourage bezahlet, das halbe Kopf-„Geld erlassen hätten.„ Es ward den Städten hievon gleichfals durch einige aus der Ritterschaft, Nachricht gegeben, und findet sich, daß den Pfarr-Bauren zu Sternberg ebenfals nur das halbe Kopf-Geld abgefodert

gefodert worden, daß also das Rescript aus dem Reichs-Vicariat vom 29. Octobr. nicht vergeblich gewesen war; an die Städte aber war deswegen noch nichts gelanget. Es schrieb also **Parchim** d. 24. Nov. an **Güstrow**: Ob nicht nöhtig sey bey J. Dhl. anzuhalten, daß die Städte ein gleiches geniessen mögten; stelleten auch deswegen eine Unterredung auf der **Cläner Mühle** an, und fertigten ein Supplicatum. Sie waren vermuhten, daß ihnen die halbe Consumtions-Steur würde gut gethan werden; da sich aber dieses nicht füglich mehr thun ließ; so erfolgte endlich ein Rescript an die Steur-Einnehmer, den Städten die Licent von zweyen Monahten wieder zurück zu geben. Die Ursach dieses Unterscheides wird sich bald finden.

Aus dem **Fürstenthum Schwerin**, war die daselbst verkündigte Contribution noch nicht eingebracht worden. Sie belief sich auf 4437 Rthlr. 18 ßl. deswegen dem Cammer-Executor **Barthold Heger** d. 10. Dec. Befehl ertheilet ward, von dem Schwerinschen General-Major **Krassow** Soldaten zu nehmen, und die adelichen Güter dieses Fürstenthums (Stifts **Bützow**) zu belegen. l)

Zu **Rostock** starb damahls der auserlesene Hoch-Lehrer **Joh. Pet. Grünenberg** d. 5. Jan. 1712. Ao. 1712. Ein Mann der wenige seines gleichen in der biblischen Gelehrsamkeit hatte, und sich durch das Ansehen der alten Ausleger nicht abhalten ließ, einer besser gegründeten Wahrheit der neuern Beyfall zu geben. Er war nicht allein nachsinnend, sondern auch betreibend, zu einem Superintendenten so gut, als zum Professor aufgelegt, wie er denn auch beyden solchen Aemptern mit grossen Ruhm vorstand. Ein Meisterstück der Natur an Leibes- und Gemühts-Gaben, ward aber nur 42. Jahr alt, m) weil seine grosse Geschäftigkeit, da er gantze Nächte durcharbeitete, ihm zu wenig Ruhe ließ. Sein Collega Dr. **Fecht** bedaurete ihn, als einen andern *Originem*. Der grosse Theologus zu Gotha, **Cyprian**, sagte noch lange nachher von ihm: Schade, daß des Mannes Gehirn so bald vermodern solte. D. **Joach. Hinrich Sibrand** schrieb ihm d. 27. Jan. das Programma.

2. Die hohen Alliirten, als **Dänemarck**, **Sachsen** und **Moscow**, hatten noch wenig wieder **Schweden**, in **Pommern**, ausgerich-

gerichtet; dabey aber das neutrale Mecklenburg unzähliche Drangsalen gelitten. Als nun der Proviant nicht bald genug für die Sachsen erfolgete: so schrieb der Königl. Polnische und Chur-Sächsische General über die Cavallerie, Graf Christoph. Aug. von Wackerbart d. 10. Jan. an unsern Hertzog Frid. Wilhelm, erinnerte J. Dhl. nicht allein ihres Versprechens, daß Fourage und Proviant aus Mecklenburg, an die Nordische Alliirten solten für billige Bezahlung geliefert werden, (so doch noch nicht geschehen) sondern rückte J. Dhl. auch vor, daß dagegen den Schweden solches alles ohne Entgeld überlassen würde, und diese noch dazu Contributiones in Mecklenburg ausschrieben, womit sie ihre Beutels spickten. Wackerbart war ein gebohrner Mecklenburger, da nun R. und L. alhie mit Ausgange vorigen Jahres, wie droben zu finden, ein günstiges Rescript aus dem Sächsischen Reichs-Vicariat erlanget hatte: so gerieht dieser ihr Landes-Mann in Verdacht, als habe er ein vieles hiezu geholfen, wie er denn allerdings am Dresdenschen Hofe viel vermögte. h) Er entschuldigte sich aber auch deswegen beym Hertzoge, und schrieb unter andern „das Principium, welches ich mit der Mecklenburgischen Mutter-Milch eingesogen, bleibt bey mir unveränderlich, und bestehet darinn, daß des Landes Fürsten und seiner Lande Bestes inseparable, und daß eine gute harmonie zwischen dem Fürsten und seinen ihm von GOtt verliehenen Provintzien das sicherste Fundament seines Reichthums, Ansehns und Glückseligkeit sey, von diesem principio bin ich nicht abgewichen und alle meine Actiones haben solches bekräfftiget.„ Er übersandte solchen Brief durch den Sächsischen Krieges-Raht Westphal, und ist er nachher gedruckt. o)

Bey solchen fortdaurenden Drangsalen der kriegenden Partheyen, welche das gesegnete Mecklenburg für unerschöpflich hielten, bemühete sich der bejammernde Hertzog bey dem neuen Kayser Carl VI. durch seinen Ministre zu Wien, den Baron J. E. von Eichholtz, ein Protectorium zu erhalten. Dieser stellete d. 6. Febr. aufs tristigste vor, wie die dänische Völcker, bey 27000 Mann starck, bisher gewirtschaftet; wie ihr König zwar die Schadloßhaltung schrift- und mündlich versprochen, aber bisher nicht geleistet. Der Schade, welchen

die

die 6000 Mann vor Wismar verursachet, belaufe sich allein über 3. Tonnen Goldes. Die Dänen wären wieder zurück, aus Pommern, nach Holstein, durch Mecklenburg, mit vieler Unordnung gegangen; daher das Vieh im Lande, wegen Mangel an Futter, verrecken müste. Auf dem Früh-Jahr könte die Saat nicht völlig bestellet werden, weil es an Vieh und Korn mangle. Es würden auch die Dänen aus Holstein, im folgenden Sommer, wieder nach Pommern zurück kommen; wodurch der Jammer noch viel grösser werden dürfte. Bat also: an die Nieder-Sächsische Craiß-Fürsten und in subsidium an die nächstgelegene, ein Protectorium zu ertheilen. p) Es ward aber dißmahl der Hertzog noch trostloß gelassen.

Die Mißhelligkeiten des Landes mit seinem Fürsten, gaben der Zeit Gelegenheit zu einer Schrift, welche nachfolgenden Titul führte, und unter der Hand herum ging; „Schreiben eines Mecklenbl. Edelmanns an eine vornehme Person zu Wolffenbüttel, einige Differentien des Fürstl. Schwerinschen Hofes mit denen Mecklenbl. Land-Ständen betreffend de dato Lübeck den 10. Mart. 1712.„ Weil aber solche Schrift angesehen ward, als wäre sie wieder den Hochfürstl. Respect mit Unwarheiten, Calumnien und irrigen præsuppositis angefüllet, so ergung aus Schwerin d. 13. Apr. unterm Hochfürstl. Geh. Rahts Insiegel, ein Befehl, an alle Eingesessene von Adel, bey Verlust ihrer Lehne und anderer Strafen, dieselbe einzusenden, auch an die Beampten, diesen Befehl von den Cantzeln publiciren zu lassen. Sie ist aber doch damit nicht gäntzlich unterdrückt worden.

Weil das Vieh, aus Mangel an Futter, den Winter über nur schlecht gewartet war, so äusserte sich unter demselben im Früh-Jahr eine ansteckende Seuche, sowohl unter Pferden als Rind-Vieh. Es erging deswegen am 13. Aug. eine Fürstl. Verordnung, wie das Vieh für die Fortpflantzung solches Uebels zu verwahren, und was für Mittel dem Francken zu gebrauchen, die aber wenig halfen, wie es insgemein bey solchen Contagionen ergehet; da die Häupter zum ersten durchseuchen, denen man am wenigsten gebrauchet. Es würden auch damahls die vorhin ergangene Edicta, wegen der herannahenden Pest

unter Menschen, wieder erneuret; indem dieses Uebel sich noch nicht gäntzlich geleget hatte, wiewohl es in der Ferne blieb.

Auch erging d. 15. Mart. eine Verordnung, wegen der Bedienten, so Fürstl. Gelder einzunehmen hätten, wenn sie dieselben bis auf 100 Rthlr. veruntreueten, solten sie am Leben gestraft werden, wäre es darunter, so solten sie kein ehrliches Begräbniß haben.

Dem Hertzoge Frid. Wilhelm lag es indessen sehr am Hertzen, daß er mit seiner Ritterschaft immerhin in Mißhelligkeit leben müste, und bißher alle seine Anstalten zum dauerhaften Vergleich fruchtloß gewesen. Er bemühete sich also dahin, daß am 18. Aug. ein Kayserl. Conclusum erging, eine abermahlige Commissarische Handlung zum gütigen Vergleich, wie die zu Hamburg jüngstens gewesen war, aufs neue anzuordnen, und damit sie gewissen Fortgang haben mögte, auch den Hertzog von Strelitz mit dazu zu ziehen, q) auf daß sodann die Stargardische Ritterschaft mit könte berufen werden. Aber auch diese Anstalten waren vergeblich, weil die Unruhe des Landes zu groß und das Lebens-Ziel des Hertzogs zu nahe war.

Am 20. Aug. erging auf süppliciren der Vorder-Städte, ein Hochfürstl. Rescript an die 3. Steur-Commissarien zu Parchim, Güstrow und Schwerin, von dem kleinen Vieh, so im Edict nicht stünde und wovon man keine Abnutzung hätte, nicht fernerhin Steur zu fodern. Es waren die Höltzungen mit dem Anschein einer herlichen Mast gesegnet, deswegen am 22. Aug. verboten ward, magere Schweine aus dem Lande zu treiben, wie auch sonst öfters geschehen war.

3. Es kam nun die Zeit des Land-Tages heran, er war am 1. Aug. ausgeschrieben, um sich am 7. Sept. in Sternberg zu versamlen, wie auch geschahe. Die Vorder-Städte gingen darüber zu Rahte, wie sich ihre Deputirten verhalten solten, wenn die Ritterschaft noch weiter auf die Herausgebung des Vergleichs dringen, oder wiedrigenfals die Städte von den gemeinen Berahtschlagungen ausschliessen wolte, wie sie sich bisher mercken lassen. Sie gaben ihren Deputirten die Instruction, aufs erste zu antworten: Es stünde in ihren Mächten nicht, den Vergleich, ohne Fürstl. Consens, heraus zu geben;

wieder

wieder die Ausschliessung der Städte aber solten sie protestiren, und davon schleunige Nachricht an die Fürstl. Gesandschaft geben.

Die Proposition geschahe d. 8. Sept. und that sie der Cantzlar **von Klein**, nach vormahligem Gebrauch, aus dem Gedächtniß. Es hatten sich aber nur wenige von den Land-Ständen dazu eingefunden; indem die vielen Lieferungen an die Postirung vor **Wismar** und an die Gvarnison in **Rostock**, auch das überhand nehmende Vieh-Sterben und daß die **Preussen** zum Hereinrücken stünden, manchen zurück gehalten hatte. Die Proposition bestand in 4. Puncten, die allerseits von unterschiedlichen Contributionen an Reichs- und Craiß-Steuren handelten. Hiezu solten die gewöhnlichen Edicta publiciret werden, und wolten J. Hochfürstl. Dhl. darüber der R. u. L. Gedancken vernehmen.

Es ward sofort an selbigem Tage durch die Land-Rähte und andere von der Proposition, unterschiedliches, nach Gewohnheit, geredet, aber noch nicht ordentlich darüber gestimmet. Hauptsächlich sprachen sie von Erledigung der Landes-Beschwerden, in welchem Punct, daß er vor andern zu urgiren, sie sich allerseits einig waren. Auch ward vorläufig am 9. Sept. dem Rittmeister **Strahlendorff** und **Hobe** zu **Wastow**, von der Ritterschaft aufgetragen, mit den Deputirten der Städte, wegen des mehrgedachten Vergleichs und dessen Einlieferung zu sprechen. Diese antworteten hierauf, wie sie instruiret waren, und baten um Dilation, weil sie, der bedrengten Zeiten halber, noch nicht hätten können zusammen kommen, um sich über diesen Punct zu vereinbaren. Die Land-Rähte, Land-Marschälle und der Deputirte von **Rostock**, Burgemeist. **Stever**, hielten zwar allerseits für billig, daß solcher Vergleich ausgeantwortet und ins Landes-Archiv geleget würde; damit die Nachkommen sehen mögten, „wie viele „Jahre her man bemühet gewesen, alles aufrecht und in guter Union „zu erhalten„ wolten aber doch auch das Zappeln der Städte nicht ausser Acht lassen, gaben ihnen also noch Zeit bis zum nächsten Land-Tage, damit sie künftig keine Uebereilung anführen könten. Als die Stimme der Ritterschaft gefodert ward: so verwunderte sich diese zwar sehr, daß die Städte ihr bisheriges Versprechen, wegen Auslie-

ferung

ferung des Vergleichs, noch nicht erfüllet; doch wolte sie ihre vorgeschüttete Entschuldigung noch dißmahl annehmen, und sie zur Berahtschlagung algemeiner Sachen admittiren; würden sie aber auf künftigem Land-Tage das verlangte nicht herbey schaffen „so würde man ihnen zeigen müssen, daß sie von dem gantzen Corpore und der gemachten Union sich wiederrechtlich nicht separiren könten.„

Hierauf kam es zum votiren. Der Land-Raht **Bassewitz** meinte, daß die Contribution für dißmahl, von dem so hart gedruckten Lande, nicht könne bezahlet werden. Diesem stimmeten alle die andern bey. Weil auch in der Proposition abermahl eines Rückstandes gedacht war; so wiederhohlten sie das vorige, wie sie, ihrer Meinung nach, im Vorschuß wären, und wolten also um Gegeneinanderhaltung der Rechnungen bitten; desgleichen, daß nicht mit Herausgebung des Steur-Edicts, ohne vorher R. u. L. zu hören, mögte verfahren werden; als welches wieder die Reversales, Kayserl. Decreta, beständigen Land-Tags Brauch und der Gewohnheit aller benachbarten Provintzien laufen würde.

Damahls wurden die bisher gereichte 200 Rthlr. an jeden Land-Raht und 100 Rthlr. für jeden Land-Marschall auch dißmahl bewilliget, und darauf die Closter-Sachen vorgenommen. Dem Provisor **Zülow** zu **Malchow** ward angetragen, ob er wolte Haupt-Mann daselbst werden: so solte alsdenn der obgedachte **Restorff** eins von beyden, entweder das Provisorat oder die Hauptmanns-Stelle bey diesem Closter erlangen. Diese beyden Dienste, deren Verleihung bey R. u. L. steht, sind darin unterschieden, daß bey der Hauptmans-Stelle mehr Einkommens, beym Provisorat aber mehr Ehre ist. Die Städte wolten auch hier zu solcher Wahl gezogen werden, gleichwie zu **Dobbertin**; aber die Ritterschaft war ihnen dieses nicht geständig; doch ward die Sache hier nicht ausgemacht. Denn weil man die alten Wahl-Protocolla nicht bey der Hand hatte, so ließ sich die Ritterschaft gefallen, den Städten ihr Recht vorzubehalten, wenn es sich anders daraus ergeben würde. **Zülow** erwehlte indessen beym Provisorat zu bleiben, und **Restorff** erlangte die Hauptmans-Stelle. Die Städte liessen sich solches soviel eher gefallen, weil sie diesen Re-

storff schon nähermalen zum Dobbertinschen Provisor mit erwehlet hatten, da sie ihm, wie er aus Gefälligkeit abgetreten, die Hofnung zum Malchowschen gemacht, wiewohl die Güstrowschen sich darauf geschickt hatten, ihre Stimme zum Provisorat dem Sohn des Land-Rahts Oertz, aus dem Stargardischen, zu geben. Wegen der mehrern Stellen, so die Städte für die Ihrigen in den Clöstern begehrten, wolte sich die Ritterschaft erklähren, wenn die Städte den versprochenen Vergleich würden abgeliefert haben, und der Stargardische Craiß, so jetzo nicht zugegen war, würde gehöret seyn. Der Küch-Meistet Erdmann zu Dobbertin, welcher wohlbemittelt war, hatte bey R. und L. angehalten, ihm den Titul eines Amptmanns beyzulegen. Sie hielten es aber für gar zu bedencklich. Diesen Erdmann hatte der dänische General Lieutenant Rantzow, durch ein ausgesandtes Commando, in Arrest nehmen und ins Lager vor Wismar bringen lassen, weil sich dessen Schreiber unbescheiden aufgeführet. Als aber der Hertzog solche Gewalthätigkeit schriftlich vorstellete, auch R. und L. den Obristen von der Lühe und Rittmeister von der Osten zu ihm sandten, so kam er, doch auf gewisse Bedingung und Caution, wieder loß; deswegen R. u. L. nochmahls den Hertzog bat, an den General zu schreiben, daß er mögte des Küchmeisters Sache an sein ordentliches Gericht (ad forum competens) gelangen lassen.

Der Obrist-Lieut. Bassewitz zu Lücken Walmstorff im Ampt Grevesmölen, war vor 3. Jahren, wie gesagt, zum Haupt-Mann des Closters Dobbertin erwählet worden, bey welchem der Land-Raht Bassevitz Provisor war. Es hatte aber der Hertzog diesen Hauptmann nicht confirmiren wollen, vermuhtlich, weil er vormahls einer der wichtigsten unter denen gewesen war, so dem Schwerinschen Vergleich wiedersprochen. R. und L. hatte von dem Verfahren des Hertzogs appelliret; inzwischen aber den Obrist-Lieut. zur Verwaltung seiner Hauptmanns-Stelle kommen lassen. Dagegen aber hatte der Hertzog das Closter mit Dragonern besetzt, und wolte ihn nicht zur Verwaltung seiner Function gestaten. Es gab deswegen viele Unruhe im Closter und unter den Land-Ständen. Diese, ob sie wohl die Sache beym Kayser anhängig gemacht hatten, legten es doch

noch immer aufs Bitten, wie sie auch auf gegenwärtigem Land-Tage thaten, wovon beykommende Abschrift zeuget.

Wegen des Vieh- und Pferde-Sterbens ward zwar anfänglich resolviret, denen die gelitten, etwas gut zu thun; es ward aber dieses am 15. Sept. wieder aufgehoben. Dagegen aber fest gesetzet, wie hoch Vieh und Korn, wie auch Fourage, so an die fremde Völcker geliefert, solte gerechnet werden, als: ein Ochs zu 10 Rthlr. eine Kuh 6 Rthlr. ein groß Schwein 2 Rthlr. ein Hammel 1 Rthlr. 8 ßl. ein Fuder Heu zu 700 Pfund 2 Rthlr. Rocken, Gersten, Erbsen 24 ßl. Haber 16 ßl. das übrige nach proportion, welches damahls der Marckgängige Preis war, da der Reichsthaler Spec. nur noch 1 Rthlr 12 ßl. that. Diß waren Land-Tages Handlungen, welche die Stände unter sich hatten.

4. Ihre Antwort auf die Proposition ward d. 12. Sept. abgefasset, da denn R. und L. Eingangs, wegen des Orts, wie sonst, protestirten, welcher **Malchin** seyn sollen, und wegen des **Stargardischen** Craises, daß derselbe nicht mitberufen worden. Die Antwort selbst war mit vielen Klagen angefüllet: gestalt nun auch die **Preussen** in **Mecklenburg** (d. 12. Sept. zu **Güstrow**) eingerückt, und das Vieh-Sterben noch weiter fortging, wie es denn bis zum Ausgange folgenden Jahres hindurch daurete, so starck, daß viele Höfe wenig und etliche Bauren nichts behielten. Sie fügten hinzu; der einige Ursprung und die End-Ursach aller Contribution wäre, die Landes-Sicherheit, wozu sie doch jetzo noch wenige Hofnung hätten. Sie könten sich des Genusses ihrer Güter nicht erfreuen, daher auch billig die Onera derselben ruhen solten; baten also, J. Dhl. mögten sich beym Kayser und Reich bemühen, daß **Mecklenburg** eine Erlassung in der Matricul erhielte, wie **Franckenland** und **Schwaben**, wegen der **Bayerschen** Ueberlast, erhalten. Bisher wären die Römer-Monahte guten Theils voraus bezahlt, es sey aber der Fried obhanden (ward auch im folgenden Jahr zu **Utrecht** geschlossen) da nun die Reichs-Steuren biß den letzten Martii 1713. bezahlet wären, und solche bey erfolgtem Frieden aufhören müsten: so könte leicht hierunter dem Lande zu nahe geschehen. Zudem verlaute, daß noch nicht alle Reichs-

Stände

Stände die Römer-Monahte auf folgendes Jahr bewilliget hätten, wenigstens sey davon noch kein Reichs-Conclusum zum Vorschein gekommen. Dagegen wären schon von denen in **Pommern** kriegenden Partheyen, grosse Liverancen an J. Dhl. eingegangen; dem Lande aber sey noch nichts davon gut gethan worden, ob sie gleich um ihre rechtmäßige ratam schon vielfältig angehalten, und die Last sowohl als die Fürstl. Domainen, mit gleichen Schultern getragen. Das übrige dieser Antwort verstehet sich schon aus vorerwehnten Stimmen.

Die Fürstl. Resolution hierauf, erfolgete d. 16. Sept. Der Hertzog hielte sich damahls zu **Neustadt** auf, wohin der Cantzlar mit der Stände Antwort gereiset war. In solcher Resolution ward gesagt, daß der Land-Tag, da er im vorigen Jahr zu **Malchin** seyn solten, nun von rechtswegen in **Sternberg** wäre. Der **Stargardische** Craiß hätte es sich selbst beyzumessen, daß er nicht weiter mitberufen worden, da er bisher immer der Union entgegen gehandelt. Was wieder die verkündigte Steuren eingewandt, das befremde J. Dhl. Denn was die Reichs-Steuren anbelange: so hätten J. Dhl. schon bey Kayserl. Maj. sich um derselben Erlassung bemühet, wiewohl vergeblich. Das Ende des Krieges komme von GOtt, nicht von ungewissen Muhtmassungen. Beym Reich würde jetzo nicht von Verringerung, sondern von Vermehrung des Contingents gesprochen (der Kayser wolte den **Utrechtschen Frieden** nicht mit eingehen, ward aber darüber von seinen Bundes-Genossen verlassen) die Contribution zu Gvarnisons-Legations- &c. Kosten belangend, so würde R. und L. hiezu, durch die klare Reichs-Abschiede, und durch das Urtel von 1698. verbunden. J. Dhl. müsten um der Pest und anderer Seuchen Gefahr willen, nicht allein eigene, sondern auch fremde Völcker (die Preussen) halten, sie auf Postirungen zu verlegen, und die Festungen **Schwerin**, **Dömitz** und **Bützow**, bey jetzigen Conjuncturen, zu besetzen, brauchten vieles, ihre Ministres kostbar zu verschicken. Was bisher an die **Dänen** gegeben, könne das Land noch nicht unvermögend machen. Ihr König hätte die Schadloßhaltung versprochen. Diß Jahr sey mit Korn, Mast und Obst gesegnet. Der Grund-Satz: Wo keine Landes-Sicherheit, da sey man auch zu keiner Landes-Steur ver-

noch immer aufs Bitten, wie sie auch auf gegenwärtigem Land-Tage thaten, wovon beykommende Abschrift zeuget.

Wegen des Vieh- und Pferde-Sterbens ward zwar anfänglich resolviret, denen die gelitten, etwas gut zu thun; es ward aber dieses am 15. Sept. wieder aufgehoben. Dagegen aber fest gesetzet, wie hoch Vieh und Korn, wie auch Fourage, so an die fremde Völcker geliefert, solte gerechnet werden, als: ein Ochs zu 10 Rthlr. eine Kuh 6 Rthlr. ein groß Schwein 2 Rthlr. ein Hammel 1 Rthlr. 8 ßl. ein Fuder Heu zu 700 Pfund 2 Rthlr. Rocken, Gersten, Erbsen 24 ßl. Haber 16 ßl. das übrige nach proportion, welches damahls der Marckgängige Preis war, da der Reichsthaler Spec. nur noch 1 Rthlr 12 ßl. that. Diß waren Land-Tages Handlungen, welche die Stände unter sich hatten.

4. Ihre Antwort auf die Propoſition ward d. 12. Sept. abgefasset, da denn R. und L. Eingangs, wegen des Orts, wie sonst, protestirten, welcher **Malchin** seyn sollen, und wegen des **Stargardischen** Craises, daß derselbe nicht mitberufen worden. Die Antwort selbst war mit vielen Klagen angefüllet; gestalt nun auch die **Preussen** in **Mecklenburg** (d. 12. Sept. zu **Güstrow**) eingerückt, und das Vieh-Sterben noch weiter fortging, wie es denn bis zum Ausgange folgenden Jahres hindurch daurete, so starck, daß viele Höfe wenig und etliche Bauren nichts behielten. Sie fügten hinzu; der einige Ursprung und die End-Ursach aller Contribution wäre, die Landes-Sicherheit, wozu sie doch jetzo noch wenige Hofnung hätten. Sie könten sich des Genusses ihrer Güter nicht erfreuen, daher auch billig die Onera derselben ruhen solten; baten also, J. Dhl. mögten sich beym Kayser und Reich bemühen, daß **Mecklenburg** eine Erlassung in der Matricul erhielte, wie **Franckenland** und **Schwaben**, wegen der **Bayerschen** Ueberlast, erhalten. Bisher wären die Römer-Monahte guten Theils voraus bezahlt, es sey aber der Fried obhanden (ward auch im folgenden Jahr zu **Utrecht** geschlossen) da nun die Reichs-Steuren biß den letzten Martii 1713. bezahlet wären, und solche bey erfolgtem Frieden aufhören müsten: so könte leicht hierunter dem Lande zu nahe geschehen. Zudem verlaute, daß noch nicht alle Reichs-

Stände

Stände die Römer-Monahte auf folgendes Jahr bewilliget hätten, wenigstens sey davon noch kein Reichs-Conclusum zum Vorschein gekommen. Dagegen wären schon von denen in Pommern kriegenden Partheyen, grosse Liverancen an J. Dhl. eingegangen; dem Lande aber sey noch nichts davon gut gethan worden, ob sie gleich um ihre rechtmäßige ratam schon vielfältig angehalten, und die Last sowohl als die Fürstl. Domainen, mit gleichen Schultern getragen. Das übrige dieser Antwort verstehet sich schon aus vorerwehnten Stimmen.

Die Fürstl. Resolution hierauf, erfolgete d. 16. Sept. Der Hertzog hielte sich damahls zu Neustadt auf, wohin der Cantzlar mit der Stände Antwort gereiset war. In solcher Resolution ward gesagt, daß der Land-Tag, da er im vorigen Jahr zu Malchin seyn sollen, nun von rechtswegen in Sternberg wäre. Der Stargardische Craiß hätte es sich selbst beyzumessen, daß er nicht weiter mitberufen worden, da er bisher immer der Union entgegen gehandelt. Was wieder die verkündigte Steuren eingewandt, das befremde J. Dhl. Denn was die Reichs-Steuren anbelange: so hätten J. Dhl. schon bey Kayserl. Maj. sich um derselben Erlassung bemühet, wiewohl vergeblich. Das Ende des Krieges komme von GOtt, nicht von ungewissen Muhtmassungen. Beym Reich würde jetzo nicht von Verringerung, sondern von Vermehrung des Contingents gesprochen (der Kayser wolte den Utrechtschen Frieden nicht mit eingehen, ward aber darüber von seinen Bundes-Genossen verlassen) die Contribution zu Gvarnisons-Legations- &c. Kosten belangend, so würde R. und L. hiezu, durch die klare Reichs-Abschiede, und durch das Urtel von 1698. verbunden. J. Dhl. müsten um der Pest und anderer Seuchen Gefahr willen, nicht allein eigene, sondern auch fremde Völcker (die Preussen) halten, sie auf Postirungen zu verlegen, und die Festungen Schwerin, Dömitz und Bützow, bey jetzigen Conjuncturen, zu besetzen, brauchten vieles, ihre Ministres kostbar zu verschicken. Was bisher an die Dänen gegeben, könne das Land noch nicht unvermögend machen. Ihr König hätte die Schadloßhaltung versprochen. Diß Jahr sey mit Korn, Mast und Obst gesegnet. Der Grund-Satz: Wo keine Landes-Sicherheit, da sey man auch zu keiner Landes-Steur ver-

bunden „würde beym Reich und usuirten Staats-Ministern wohl „schlechten Beyfall finden; insonderheit, da von einem so geringen „quanto (120000 Rthlr.) sich grosse formidable Armeen schlecht er„richten und noch schlechter unterhalten liessen.„ Die Cron **Dänemarck** hätte noch nicht mehr als 10 tausend Thaler auf Abschlag bezahlt. Was wegen der Liquidation und des Modi recoquiret worden, das wolle man der Kürtze halber, übergehen.

Die Städte hatten besonders Gravamina übergeben, und erlangeten nun darauf gleichfals Resolution. Es hieß darin: der kleine Scheffel müste bleiben, weil er mit des Landes Bewilligung, durchgängig eingeführet. Wegen Herstellung der bürgerlichen Nahrung, fehlte es nicht an Fürstl. Verordnung, wohl aber an derselben Gebrauch bey den Städten. Diese waren nicht zufrieden, daß ihnen nur 2 Monaht, andern aber ein halbes Jahr, von der Contribution solten erlassen werden. Es ward ihnen aber darauf geantwortet: daß J. Dhl. selbst zweymahl für die Städte Korn nach **Wismar** geliefert. Die zu **Parchim** neulich abgebrante Bürger, wolten ihre Häuser wieder auf den alten Stellen, nach voriger Weise, bauen, es blieb aber bey der ergangenen und wiederhohlten Verordnung.

Ueber das **Steur-Wesen** war ein eigenes Gericht verordnet. Die Städte, welche gedachten: Neue Gerichte, neue Rechte, hatten dazu kein Vertrauen, und meldeten sich deswegen beyzeiten, um Neuerungen vorzubauen.

Die Preußischen Soldaten wolten sich nach dem Mecklenburgischen Reglement nicht richten, da sie doch der Hertzog als seine Völcker hatte kommen lassen; hielten sehr über die Reinigkeit der Strassen, welches die **Magistrate** ansahen, als wolten sie sich der Policey-Sachen anmassen, worüber viel Klagens war.

Der Vice-Gouverneur aus **Wismar** ließ d. 16. Sept. ein Schreiben an die Land-Rähte und Deputirte ergehen, darin er sich beschwerete, daß diese Herren sich mit der **dänischen** Generalität abermahls, auf eine neue Fourage-Lieferung für die **Dänen** vor **Wismar** und in **Rostock** eingelassen hätten, dergleichen er ebenfals prætendi-

ren würde; weil nohtwendig einem Theil müsse gegönnet werden, was dem andern zugestanden worden.

Bald darauf ward dieser Land-Tag geschlossen. r)

Hiernächst kam d. 28. Octobr. ein Befehl aus der Schwerinschen Regierung an die Vorder-Städte, daß alle Städte ihre Rechnungen und Quitungen einsenden solten, was sie seit d. 1. Febr. a. c. an die dänische Völcker bey Wismar, in Rostock und Ribnitz, auch an ausgesandte Partheyen, geliefert; weil der Hertzog willens wäre mit J. Königl. Maj. von Dänemarck die Liquidation baldmöglichst vornehmen zu lassen, worauf auch die Städte ihre Specificationen im November fleißig einsandten. Es veränderte sich aber auch nun der gantze Schau-Platz.

l) zweite Fortsetz. der Actenmäß. Nachricht gedr. 1749. Beyl. 114. p. 249. m) Rost. Etw. P. I. p. 122. n) *de Behr* de Reb. Mecl. L. VIII. n. 96. p. 1671. o) *Kluv.* P. IV. p. 65 - - - 69. p) *Kluv.* P. IV. p. 70 - - - 75. q) Vertheid. Gerechtigkeit der Hertzogl. Maß-Reguln von 1750. Beyl. 22. p. 29. r) Acta des Land-Tages zu Sternb. im Sept. 1712.

Der R. und L. Supplic. wegen Confirmation des Closter-Hauptmanns zu Dobbertin d. d. Sternberg d. 12. Septbr. 1712.

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ob wir zwar der unterthänigsten Hoffnung gelebet, daß Ewl. HochF. Durchl. in Gnaden würden geruhet haben, auf Unsere citra præjudicium Processus so vielfältig theils münd- theils schrifftl. geschehene unterthänigste Vorstellung Dero gnädigste Confirmation über die Haubtmannschafft beym Closter Dobbertin, welche wir so gleich nach vollzogener Wahl gehorsahmst gebethen, dem Hln. Obrist-Lieutenant v. Bassewitz zu ertheilen; So haben wieder alle gefaste unterthänigste Zuversicht ein Wiedriges, und dieses wir erfahren, daß Ewl. HochFürstl. Durchl. nicht bewogen werden mögen, Dero gnädigste Bestättigung, die doch in den Reversalen und alten Herkommen gegründet, hierunter Dero getreusten R. und L. angedeyen zu lassen. Wir wiederholen demnach gnädigster Fürst und Herr in gehorsahmster Ergebenheit

unsere verschiedene unterthänigste Bitten, und tragen dabey keinen Zweifel, es werden Ewl. Hoch Fürstl. Durchl. Dero getreusten R. und L. die Gnade einer Erhörung endlich darinn wiederfahren lassen, damit salvo Processu der von Ihnen erwehlte HauptMann in seiner beygelegten Function, die er einige Jahr schon geruhig besessen, und unverweißlich verrichtet, wenigstens biß zum Austrag des an Kayſ. Reichs-Hoff-Rath haugenden Processus gelassen, und darinn so lange Fürstgnädigst manuteniret werden möge. Die Umstände besagten Klosters, so bey ermangelnder Inspection eines HauptManns den grösten Schaden leidet, indem so wohl die Jurisdictionalia, so die Administration der Justitz, als die Oeconomica, so eine genaue Aufsicht bey der Haußwirthschafft erfodern, negligiret werden, versichern uns, daß Ewl. Hoch Fürstl. Durchl. uns diesmahl gnädigst nicht werden unerhöret, und also auch die zu dem Ende auf den Kloster Ambt biß dato gelegene, und fernere unerträgliche Execution aufheben lassen, welches mit unterhänigster Devotion hinwieder zu demeriren wir nimmer ermangeln werden, mit unausgesetzter Treu beharrende

Ewl. Hoch Fürstl. Durchl.

Sternberg
d. 12 Septbr. 1712.

unterthänigst gehorsahmste
Anwesende von R. und L. der Hertzogthümer Mecklenburg.

Das XXXI. Cap.

Unglücks- und Todes-Fälle.

§. 1. Das Schloß zu Strelitz brennet ab. Fremde Völcker kommen ins Land.
2. Schlacht bey Gadebusch. Bekümmerter Zustand.
3. Hertzogs Frider. Wilh. Testament und Tod.

Zuförderst traf ein grosses Unglück das Hochfürstl. Hauß Strelitz. Denn in der Nacht zwischen den 24 und 25. Octobr. entstand in der Küche auf dem Schloß daselbst eine Feuers-Brunst, welche nicht allein die Fürstl. Personen aus den Betten, in ihren Schlaf-

Klei-

Kleidern, zu fliehen nöhtigte, sondern auch das Schloß mit allem Geräht und Kostbarkeiten innerhalb 4. Stunden jämmerlich verschlang. Man findet die ausführliche Beschreibung im **Klüver.** s) Die Fürstl. Personen machten sich hinaus nach dem nahgelegenen Lust-Hause **Pripert.** Es wurden darauf ein paar Häuser in der Stadt **Strelitz,** nicht ferne von dem abgebranten Schloß, wo eine angenehme Aussicht war, zu einer Interims-Wohnung angerichtet, und ward der Grund zu einem neuen Schloß kostbar geleget. Es gefiel aber der Herschaft lieber das bisherige Lust-Hauß **Glinecke,** zum Fürstl. Schloß zu erweitern; darauf die Stadt **Neu-Strelitz** alhie angeleget ward. So war des einen Untergang des andern Aufkommen.

Als Hertzog **Frider. Wilh.** die Contribution, nach Maßgebung des Edicts vom vorigen Jahr, abermahls beytreiben ließ: so wandte sich R. u. L. an den Reichs-Hof-Raht, und suchte, aus vorangeregten Ursachen, von solcher Contribution gäntzlich befreyet zu werden. Es ward aber dieses Begehren d. 17. Nov. für unstathaft erkant, und dagegen verordnet, daß es bey dem quanto des Vergleichs von 1701. als 120 tausend Rthlrn. sein Bewenden haben solte, welches Geld nach dem Land-Kasten in **Rostock** (nicht nach der Krieges-Cassa in Schwerin) zu liefern, auch die Berechnung des Landes mit dem Hertzoge, wie auf jüngstem Land-Tage gebeten, zu beschleunigen sey. Damahls ward fest gesetzet, daß gedachter Vergleich von 1701. solte von beyden Seiten beobachtet werden, bis ein anders entweder gütlich oder gerichtlich ausgemacht worden. t)

Indessen kam der **Schwedische** General-Feld-Marschall Graf **von Steinbock,** mit aller Manschaft (16000 Mann) so er in **Schweden** aufbringen können, nach **Deutschland** herüber, landete auf der Insul **Rügen,** und ging nach **Pommern.** Die **dänische** Gvarnison in **Rostock** und die Postirung vor **Wismar,** wie sie solches vernahmen, gingen nach **Holstein.** Dagegen kamen nun die **Schweden** aus **Pommern** nach **Mecklenburg.** Diese machten es nicht besser als die **Dänen;** indem sie gleichfals Fourage und Proviant, samt andern Bedürfnissen nicht allein foderten, sondern auch mit Gewalt erpresseten. Der Graf rückte vor **Rostock,** und verlangte diese Stadt

zu

zu seiner Sicherheit, der Hertzog wolte durchaus hierin nicht willigen; weil aber vorher die Dänen hier gelegen, so bedrohete Steinbock die Stadt hart, wo sie sich zu Wehr setzen würde, und rückte d. 14. Nov. mit Gewalt hinein.

Diß Verfahren klagte der Hertzog dem Kayser am 18. Nov. aufs wehmühtigste, u) da denn J. Dhl. unter andern schrieben, daß die Schwedischen Foderungen, so sie von jeder Hufe anstelleten, das Vermögen der Mecklenburgischen Unterthanen weit überstiegen. Diß begreiflich zu machen, so wil ich ein Exempel davon anführen. Den 4. Dec. kam das Westgiorthische Cavallerie-Regiment nach dem Ampt Sternberg, laut Ordre vom Obristen Bassevitz, so zu Warin lag. Dem Regiment war dieses Ampt, samt Kölzow, auf 220 Hufen angewiesen. Der Regiments-Quartier-Meister war befehliget, sich bey den Deputirten des Ampts, der Ritterschaft und der Stadt zu melden, als welche dieserwegen zu Sternberg versamlet waren. Würden die Possessores der Hufen mit ihren Anstalten zögern, so solte er auf die nähesten, sowohl Ampts- und Adeliche, als Stadt-Dörfer einrücken, und nach Gutbefinden, so viel an Proviant und Fourage beytreiben, als für das Regiment zulänglich. Würden aber die Hufen angewiesen, so solte er erheben, was ordentlich auf die Ration (Verpflegung eines Reuters) gehöre; als auf die Compagnie täglich 200. Pfund Brodt, 200. Pf. Fleisch, 100 Kannen Bier, 2 ein halb Kannen Erbsen oder Grütz, 25. Schffl. Haber, 1000 Pfund Heu. Kaum war diese Lieferung vorbey, so ward am 12. Dec. eine Geld-Contribution gefodert; von jeder Hufe 10 Rthlr. da denn zur gantzen Hufe gerechnet ward, was sonst kaum für eine halbe gegangen.

Hierzu kamen noch die Moscowiter, wovon das Astracanische Regiment, so 12. Compagnien starck war, gleichfals seine Anweisung auf das Ampt Sternberg hatte. Da denn auf das geringe Dörflein Loitz, von 5 Hauß-Wirthen, 50 Mann repartiret wurden. Diese empfingen d. 19. Dec. an Haber 142 Stöpe, (4 Stöpe sind 1. Stübgen) Häckels 200 Stöpe, Heu 102 Bund, Stroh 30 Bund. Die Quitung, so dieses in Moscowitischer Sprach bezeuget, gab ein Lieutenant Nahmens Поβлоβ d. 8. (19. Dec.) auf dem Ampt Пαρσ7Ηv (Parstin)

(Parstin) als wohin die Lieferung geschahe. Zudem wurden noch auf die 5te Compagnie dieses Regiments, aus Loiz, an Heu 720 Pfund, an Haber 144 Stöpe und an Häckels 144 Stöpe genommen. Doch empfingen die Moscowiter keine Portiones, hielten sonst am besten Ordre und bezahlten alles mit guten silbernen Copeiken, waren übrigens sehr andächtig bey ihrem Gottesdienst nach griechischer Weise, hielten ihre Priester in hohen Ehren und schoneten der Unsrigen bey der Einquartirung, konten sich sehr wohl in den Nahmen der alten Dörfer finden, als welche aus der Wenden Zeit und mit ihrer Sprache überein kamen. Daher sie den Einwohnern bald einen andern Begrif von sich beybrachten, als man anfänglich von ihnen gehabt hatte; indem man, sonderlich die Calmucken unter ihnen gar für Kinder-Fresser ausgeschrien; vielleicht weil Jemand mögte beym Herodoto gelesen haben, daß ihre Vorfahren vor 2000 Jahren dergleichen gethan, so deswegen ἀνθρωπόφαγοι (Menschen-Fresser) genant worden, deren im ersten Buch gedacht.

2. Der Grav Steinbock ließ sich indessen nicht anders mercken, als daß er nur suche einen rühmlichen Frieden mit den Moscowitern und Sachsen, zu treffen, deswegen sie auch Zusammenkünfte hielten. Als aber die Dänen aus Holstein wieder aufbrachen, und mitten im Winter nach Mecklenburg eileten: so ging der Graf ihnen unvermuhtet entgegen, da er sie hinter Gadebusch, bey dem Dorfe Wakenstädt am 20. Dec. antraf. Der König Friderich IV. von Dänemarck, war selbst bey seinem Krieges-Heer, und der General-Feld-Marschall von Scholten, ein Holländer, führte das Commando. Der König hielte nach Krieges-Raht in seinem Gezelt, so kam Steinbock über einem Berge plötzlich anmarschiret, und saß den Dänen auf dem Halse. Seine aus Wismar mitgenommene Canonen spielten heftig, und brachten die Dänen in Unordnung, ehe sie sich noch recht gestellet hatten. Der General-Lieutenant Friderich von Legaardte, ein Däne, (dessen in dem bekanten Menoza, unter dem Buchstaben L. gedacht, und sein wahres Christenthum gerühmet wird, wie es auch mir, aus der Erfahrung, bekant) legte grossen Ruhm bey dem

Könige ein. Der General-Lieuten. **Rantzau** und General-Major **Juel**, versäumeten auch nichts an ihrer Pflicht, konten aber doch das Feld nicht so lange halten, bis die herannahende **Sachsen** ihnen wären nachdrücklich zu Hülfe gekommen. Der König hielte also seine Person nicht mehr sicher, eilete was er konte, bis nach **Ratzeburg**. Da man hier die Zug-Brücke nicht alsbald niederlassen, sondern erst Ordre vom Commendanten erwarten wolte, so ritte er um den grossen See daselbst, Südwerts herum, die gantze Nacht, biß er am Morgen zu **Oldesloe** ankam, woselbst er sich ein Feuer anmachen ließ, und sein nasses Halstuch trucknete. Ich hielte mich damahls dieser Orten auf, daher mir solcher Umstand bekant ist. **Steinbock** ging den **Dänen** nach. Ihm folgeten wenige Wochen nachher die **Moscowiter** samt den **Sachsen**; daher **Mecklenburg** dieser kostbahren Gäste unvermuhtlich, fast auf einmahl wieder loß ward. Der Cantzlar **Klein**, welcher die Rechnungen davon selber in Händen gehabt, gibt die Versicherung, w) daß sie dem Lande einige Millionen gekostet, anderswo x) findet man, daß, nach genauer Untersuchung, sich der Schade belaufen auf 26 Tonnen Goldes 14 tausend 118 Rthlr. (26141 18 Rthlr. 47 ßl. 9 und ein halb pf.) Hierauf gab Ritterschaft, Städte und Bauren nun zum andernmahl allein den Halbscheid ihrer Contribution aus, y) wie die Quitungen bezeugen, davon ich einige in Händen habe.

Der Czaar **Peter Alexievitz**, war selbst bey seinem Krieges-Heer, und nicht wenig in Sorgen, der General **Steinbock** mögte sich mit seinen siegenden **Schweden** auch gegen ihm wenden; aber dieser gedachte nur allein darauf, wie er den **Dänen** *mögte Schaden thun*, ging nach **Holstein** hinein bis ins Ampt **Pinnenberg**, brante **Altona** ab, und wandte sich nach dem **Schleswickschen**. Der Czaar hielte
Ao. 1713. sich also noch eine Weile in **Mecklenburg** auf. Jetzo war er zu **Pampow**, woselbst ihn unser Hertzog **Frider. Wilh.** d. 11. Jan. 1713. besuchte, da er eben seinen Gottesdienst hielte. Der Fürst **Menzikoff** und der Groß-Cantzlar Graf **Galofftkin**, empfingen den Hertzog an des **Popen** (Priesters) **Hauß-Thür**, der **Czaar** selbst aber an der

Stu-

Stuben-Thür, und besprachen sie sich über eine halbe Stunde. z) Der Czaar verstand deutsch und sprach holländisch.

Am 16. Jan. erfolgete zu **Wien** das gebetene Protectorium. Es hatte nicht allein der **Schwerinsche**, sondern auch der **Strelitzsche** Hertzog **Adolph Frider. III.** desgleichen die Reichs-Städte **Lübeck** und **Hamburg**, darum angehalten. Der Kayser konte nicht länger zusehen, daß diese Reichs-Lande so vielen wilkührlichen Bedrengnissen unterworfen blieben; wiederhohlte also, was Se. Majest. schon vorhin an den König von Preussen **Friderich**, als Churfürsten von **Brandenburg** und an den Hertzog von **Wolffenbüttel Anthon Ulrich** dieserwegen geschrieben, daß die annoch unpartheiische Niedersächsische Fürsten, mit Zuziehung der benachbarten Craise und Stände, denen nohtleidenden Reichs-Gliedern, zulängliche Hülfe verschaffen mögten. Es ward auch selbigen Tages an die **Könige von Dänemarck** (als Hertzog von Holstein) und **Schweden** geschrieben, die Krieges-Völcker, aus den neutralen Reichs-Landen abzuführen, und den verursachten Schaden geziemend zu ersetzen. a) Es waren aber solche Schreiben ohne Würckung.

Hertzog **Friderich Wilh.** hatte ein Regiment Cavallerie, unter dem Obristen **Waldow**, am Ober-Rhein stehen, als woselbst der Kayser noch den Krieg wieder **Franckreich** gedachte fortzusetzen. Dieses Regiment ließ der Hertzog aus Mangel des bedürftigen Unterhalts, zurück kommen, und schrieb desfals am 9. Febr. an gedachten Obristen, that auch eine Vorstellung an den Reichs-Convent, so beym **Klüver** zu lesen. b)

Der Hertzog hatte zu dieser Zeit, den oftgedachten berühmten Theologum **Zachar. Grap**, zum Superintendenten der Mecklenburgischen Diœces berufen. Er starb aber d. 11. Febr. an einer Scorbutischen Kranckheit. Das Programma schrieb ihm der Pro-Rector **Matthias Stein.**

Der Hertzog selbst hielte sich damahls in **Hamburg** auf, hatte sich aber auch beschieden am 22. Febr. wieder in **Schwerin** zu

seyn, als wohin ein Landes-Convent ausgeschrieben war. Es funden sich die Land-Räthe, samt Deputirten von Ritter- und Landschaft hiezu ein. Der Moscowitische General-Major Joach. Christian Buek, der noch Anverwandten in Rostock hatte, war indessen mit seinen Unterhabenden ins Ampt Güstrow eingerücket. Die Land-Stände ersuchten also die Hochfürstl. Regierung um ein Schreiben an demselben. Wie es daher gegangen, erhellet aus einer Repartition, darin der Commissarius, Herr von Gamme, dem Dorf Glasevitz allein 550 Schffl. Rocken und 16 Fuder Heu angemuhtet. Der General-Major aber war so billig, daß er diesem Güstrowschen Stadt-Dorf einen Salveguardie-Brief ertheilete. Auf diesem Convocations-Tage ward eine Constitution berichtiget, wie es, wegen der bisherigen Drangsalen von fremden Völckern, zwischen den Guhts-Herren und den Pensionarien, des gelittenen Schadens halber zu halten, und von den Gerichten, der Billigkeit nach, zu erkennen. Es gedencket derselben auch der Cantzlar von Klein, und schreibt, daß er sie, als ein Landes-Gesetz, samt den Landes-Deputirten, befodert habe. c) Die Haupt-Sache, so hier vorkam, war die Liquidation des bisher gehabten Schadens von allen Seiten; womit es sich bis in den Martium hinein verzog, wiewohl man dennoch nicht mit allen fertig ward. Die Cancellisten hatten dabey viele Arbeit, deswegen sie von den Güstrowschen Städten eine Discretion zu 12 Rthlr. erhielten. d)

Weil das Vieh-Sterben noch immer fortging, so wurden die Edicta, welche deswegen publiciret, d. 18. Mart. zu Schwerin erneuret, auch allerley dafür dienliche Mittel, abermahls durch den Druck bekant gemacht.

An die Städte ward nochmahls d. 30. Mart. geschrieben, ihre empfangene Quitungen auf die Fourage-Lieferungen an die Dänen, zum Beweiß der angestellten Liquidation einzusenden, und zwar originaliter. Die meisten thaten auch solches, Penzlin aber und Neucen-Calden versäumeten es. Der Archivarius Burmeister schrieb dieses an den Cantzlar am 20. Junii.

Der

Der Hertzog hatte auf Vorbitte seiner Gemahlin, bereits d. 1. Dec. 1706. ein Mandat ergehen lassen, die Fräulein **Petronella von Bernern**, aus dem Hause **Bülow**, zu einer Closter-Stelle in **Dobbertin** anzunehmen, aber das Land, dem diß Closter gehöret, hatte hievon appelliret. Der Hertzog hielte sich versichert, daß ihm solches Recht (jus primariarum precum) aus Landes-Fürstl. Hoheit zustünde, und suchte diese so genante **Precistin von Berner** mit Gewalt zu introduciren. Es erging aber deswegen am 9. Maji 1713. ein Kayserl. Mandatum attentatorum revocatorium, wovon die Umstände anderswo zu lesen. e)

3. Hertzog **Friderich Wilhelm** hatte d. 28. Mart. allererst sein 37stes Jahr angetreten. Diß Alter verhieß ihm also noch ein langes Leben, und seine Unterthanen, über welche er bis ins 21. Jahr regieret hatte, wünschten ihm solches, wegen seines gnädigen Gemühts, von gantzem Hertzen; obzwar auch viele, der mancherley Neuerungen halber, nur schlecht zufrieden waren; diß schmertzete aber auch den Herrn nicht wenig, als welcher gern Jederman von seinem liebreichen Hertzen überzeugen wolte, und daher immer auf Vergleiche bedacht war; sahe aber auch mit vieler Gemühts-Unruhe an, daß ihm alle seine Anstellungen in diesem Fall mißriehten, und er aus den Rechts-Gängen, nachdem der erste Vergleich von 1701. angefochten war, nicht heraus kommen könte; so gantz wieder seine natürliche Gemühts-Fassung lief, als welche nur auf unverrückliche Frölichkeit bedacht war, und sich in aller Menschen Hertzen so angenehm bilden wolte, als wie die Natur ihn mit einer liebenswürdigen Gestalt begabet hatte. Hiezu kam der klägliche Zustand seines Landes. Dieses ward von 4. Krieges-Heeren verwüstet und fast gäntzlich erschöpfet, wodurch sein eingepflantztes Mitleiden sehr gereitzet ward. Das Vieh-Sterben war nicht zu hemmen. Die auswärtigen Rahtgeber und Process-Führer sogen seine Stände aus. Diß alles ermüdete seinen sonst aufgeweckten Geist. Zudem waren seine Leibes-Kräfte schon in der Jugend-Blühte, durch die ausschweifende Lüste erschöpft, und konten durch die übermäßige Liebe zur par-force-Jagdt nicht wieder zum Ge-

deyen kommen. Man merckte daher schon im April eine Niedergeschlagenheit an Ihm, wie mir derzeit sein Hof-Prediger **Zahn** versicherte. Als nun seine Kräfte immer mehr und mehr abnahmen, so ward für rahtsam gehalten, zu derselben Wiederherstellung das Schlangen-Bad bey **Franckfurt am Mayn**, zu gebrauchen. Der Hertzog reisete auch dahin, aber es erfolgte nicht die gehoffte Würckung.

Da er nun die Heranrückung seines Lebens-Ziels vermerckte, so volzog er seines letzten **Willens Verordnung** in gedachtem Schlangen-Bade d. 6. Julii f) reisete darauf zurück nach **Maintz**, woselbst er noch ein und anders an solcher Disposition änderte. Seinen Herrn Bruder, Hertzog **Carl Leopold** zu **Doberan**, setzte er zum Universal-Erben ein, sowohl seiner Lehn- als Allodial-Güter. Ueber die 200 tausend Thaler, die er, wie droben gesagt, sich reserviret hatte, disponirte er etwas anders, als in seinem **Testament** von 1710. Seine Fr. Mutter zu **Grabow** solte davon legitimam haben, dessen Frau Gemahlin, so damahls bey ihm war, solte ihr substituiret seyn, nach deren Tode solte dieses Antheil ans Mecklenburgische Consistorium fallen, um es ad pias causas (an geistliche Stiftungen und den Armen zum Besten) zu verwenden, welches doch noch nicht geschehen ist.

Die beyden obgenante natürliche Söhne, wovon der eine Obrister, der andere Obrist-Lieutn. war, bekamen nun jeder 50 tausend Thaler, und solten sich untereinander erben, würden sie beyde unbeerbt sterben, so solte der jüngste Bruder des Hertzogs, **Christian Ludewig**, solche 100 tausend Thaler empfangen. Von diesem hielte er viel bis an sein Ende, ließ ihm seine Verschreibung wegen *Grabow*, durch den Regierungs-Raht **Hermann Christian** von **Wolffradt**, (wie er sich schrieb) wieder zustellen, hatte auch schon einige Zeit vorher in desselben Vermählung mit der Strelitzschen Printzeßin **Gustava Carolina** gewilliget, und damit zu erkennen gegeben, daß er wieder das Strelitzsche Hauß nichts feindseliges im Hertzen habe.

Als ein grosser Liebhaber der Jagdt, vermachte er an den Ober-

Jäger-

Jägermeister **Birckholtz** 8000 Rthlr. an den Jagdt-Juncker **Damen** 1000 Rthlr. dieser war aus der Marck Brandenburg, bey **Prentzlow** her, und hatte die Jagdt zu **Berlin** gelernet; dem Cammer-Juncker **Schwerin** aus Pommern zu **Putzar**, vermachte er 6000 Rthlr. weil er grossen Aufwand in des Hertzogs Diensten gemacht. Dem Regierung-Raht **Wolffradt** 2000 Rthlr. dem Cammer-Juncker und Justitz-Raht **Elvers** 1000 Rthlr. und an 4. Cammer-Diener 2000 Rthlr. Es bekam also die Fr. Wittwe nur noch 80 tausend Rthlr. als ein Legatum, ausser dem, was die Eh-Pacten besagten. g)

Hierauf starb dieser Hertzog zu **Maintz** d. 31. Jul. mit ernstlicher Zubereitung und gläubigem Vertrauen auf die frohe Ewigkeit. Seine Leiche ward anfänglich nach **Dömitz** und darauf d. 8. Mart. folgenden Jahres nach **Schwerin** gebracht, und daselbst d. 13. Mart. durch die Veranstaltung seines Erben, des Hertzogs **Carl Leopold**, der auch die meisten Legata rühmlich bezahlte, aufs prächtigste begraben. Der Ort war die Schelf-Kirche, welche er von Grund aus hatte neu bauen lassen. Wie denn auch die Jagdt-Häuser **Kraak** und **Friderichs-Moor** ihn zum Stifter haben. Mit der Reparation des Schlosses zu **Neustadt** ward er nicht völlig fertig.

Der König von **Dänemarck** hatte ihn mit dem **Elephanten-** und der König von **Preussen** mit dem **schwartzen Adler-Orden** beehret. Auf dem **dänischen** Orden ward eine **Müntze** geschlagen, darauf ein Elephant zwischen Schafen stand, mit der Beyschrift: Innocuos non nocuisse juvat; Unschuld bleibt ohne Schaden; welches die Gesinnung dieses Herrn gegen seine Unterthanen ausdrückte.

Die lateinische Lob-Rede hielte der Consistorial-Raht und Superintendens Dr. **Joach. Albr. von Krakevitz**, die Kirche war mit allerley Gemählden von des Hertzogs rühmlichen Thaten ausgezieret, welche der Bau-Director **Leonhard Sturm**, angeordnet, und mit geschickten Inschriften aus alten Poeten, versehen hatte. Der gantze Actus währete von Abends Glock 9 biß Morgends Glock 2.

Die Frau Wittwe **Sophie Charlotte**, zog nach ihrem Leib-Gedinge **Bützow**, woselbst sie einen reformirten Hof-Prediger hielte, ließ

ließ auf ihre Kosten einen schönen Garten anlegen, und darin ein feines Lust-Haus bauen, that auch sonsten viel rühmliches an Kirchen und Armen, welches insonderheit das Ao. 1741. abgebrante Sternberg und die Kirche daselbst hoch zu preisen hatte, bis sie Ao. 1749. d. 30. Maji, zu vieler Bedaurung gleichfals diese sterbliche Hütte ablegte.

s) P. III. b. p. 413 - - - 417. t) Decis. Imper. No. 122. p. 134 sqq. u) *Kluv.* P. IV. p. 75. w) Fortsetz. § 81. p. 54. x) *Ungnad.* Amœn. p. 1177. in nott. y) Acta des Landes Convents zu Schwerin im Febr. 1713. z) *Kluv.* P. III. b. p. 456. a) *Kluv.* P. IV. 81 - - - 90. b) P. IV. p. 91. c) Fortsetz. l. c. d) Acta des Landes Convents zu Schwerin im Febr. 1713. e) Decis. Imper. No. 124 & 125. p. 137 sqq. f) *Ungn.* l. c. p. 538. g) Klein Fortsetz. § 85. p. 56.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

ließ auf ihre Kosten einen schönen Garten anlegen, und darin ein feines Lust-Haus bauen, that auch sonsten viel rühmliches an Kirchen und Armen, welches insonderheit das Ao. 1741. abgebrante Sternberg und die Kirche daselbst hoch zu preisen hatte, bis sie Ao. 1749. d. 30. Maji, zu vieler Bedaurung gleichfals diese sterbliche Hütte ablegte.

s) P. III. b. p. 413 - - - 417. t) Decis. Imper. No. 122. p. 134 sqq. u) *Kluv.* P. IV. p. 75. w) Fortsetz. § 81. p. 54. x) *Ungnad.* Amœn. p. 1177. in nott. y) Acta des Landes Convents zu Schwerin im Febr. 1713. z) *Kluv.* P. III. b. p. 456. a) *Kluv.* P. IV. 81 - - - 90. b) P. IV. p. 91. c) Fortsetz. l. c. d) Acta des Landes Convents zu Schwerin im Febr. 1713. e) Decis. Imper. No. 124 & 125. p. 137 sqq. f) *Ungn.* l. c. p. 538. g) Klein Fortsetz. § 85. p. 56.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

ließ auf ihre Kosten einen schönen Garten anlegen, und darin ein feines Lust-Haus bauen, that auch sonsten viel rühmliches an Kirchen und Armen, welches insonderheit das Ao. 1741. abgebrante Sternberg und die Kirche daselbst hoch zu preisen hatte, bis sie Ao. 1749. d. 30. Maji, zu vieler Bedaurung gleichfals diese sterbliche Hütte ablegte.

s) P. III. b. p. 413 - - - 417. t) Decis. Imper. No. 122. p. 134 sqq. u) *Kluv.* P. IV. p. 75. w) Fortsetz. § 81. p. 54. x) *Ungnad.* Amœn. p. 1177. in nott. y) Acta des Landes Convents zu Schwerin im Febr. 1713. z) *Kluv.* P. III. b. p. 456. a) *Kluv.* P. IV. 81 - - - 90. b) P. IV. p. 91. c) Fortsetz. l. c. d) Acta des Landes Convents zu Schwerin im Febr. 1713. e) Decis. Imper. No. 124 & 125. p. 137 sqq. f) *Ungn.* l. c. p. 538. g) Klein Fortsetz. § 85. p. 56.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franck, David

David Franck, Präpositus zu Sternberg, Alt- und Neues Mecklenburg worin die Historischen Umstände der Recesse des Hertzogs Friderich Wilhelm mit der Fürstl. Fr. Wittwe zu Güstrow, dem Hertzoge Adolph Friderich zu Strelitz, Ritter- und Landschaft, der Stadt Rostock, und den gesamten Land-
Bd.: 16

Güstrow und Leipzig 1756

4 Germ.sp. 109-13/16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10002710-0
VD18 90046153